Jüngere Viſitations-Schlüſſe

die

Verbeſſerung

des

Kaiſerlichen Reichs-Kammergerichtlichen

Juſtizweſens

betreffend.

Zweyte und letzte Hauptabtheilung.

Lemgo,

im Verlage der Meyerſchen Buchhandlung, 1780.

IV.

Anmerkungen über die Viſitationsſchlüſſe.

Vorerinnerung.

Ehe ich zu den beſonderen Anmerkungen ſchreite, will ich nur einige allgemeine vorausſetzen.

1) Eine Vorfrage kann dieſe ſeyn, ob die Viſitationsſchlüſſe vor einer förmlichen Reichs-Ratification verbindlich ſeyn? Von Seiten der Viſitation hat man hieran niemals gezweifelt, und bey verſchiedenen Schlüſſen Beſolgungs-Berichte vom Kammergericht erwartet, welche auch erſtattet worden. Verbindlichkeit der Viſitations-Dekrete.

Das gedruckte Fragſtück Num. 4. & 5. Litt. B. gieng dahin „ob „darauf geſehen, daß denen Dekreten des hohen Viſitations-Congreſſes „nachgelebet worden, und das Viſ. Dekr. vom 4 Dec. 1768 befolgt werde?“ Die darüber ertheilte Antworten geben nicht zu erkennen, daß an der gleich eintretenden Verbindlichkeit gezweifelt worden. Es würde ſonſt unter den Viſ. Gutachten, welche erſt von der Zeit an gelten, wo ſie von der geſetzgebenden Macht genehmiget worden, und denen in das Kammergericht ausgefertigten Viſ. Dekreten kein Unterſchied ſeyn, wenn ihre Wirkſamkeit erſt von einem künftigen Reichsſchluß abhienge, und deren Eröfnung an das Kammergericht völlig vergebens ſeyn. Die Viſitation iſt eine Kaiſerl. Majeſt. und das Reich vorſtellende Reichs-Deputation, welche den Auftrag hat, alle Mängel an Perſonen und dem Gericht abzuſtellen; ihre, Kraft dieſes Auftrags, ertheilte Verordnungen müſſen

alſo ſo lange wirkſam bleiben, bis ſie von Reichs wegen aufgehoben wor⸗den. Die K. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 2. und R. A. von 1576 §. 61 giebt ihr freye Gewalt, alle Perſonal⸗und Realmängel abzuſtellen, und gebietet allen Kammergerichts⸗Perſonen, demjenigen, was die Viſita⸗tion ermeſſen, corrigirt, reformirt und verabſchiedet, ſchuldigen Gehor⸗ſam zu leiſten. Die R. J. von 1706 §. 9 verlangt von ihr „die Miß⸗„bräuche, Defectus, und andere Mängel Reichsconſtitutionsmäßig zu „ſtrafen, zu emendiren, zu corrigiren und zu verordnen, den *Receſſum* „*viſitationis* zu Stande zu bringen, und dieſen zur Execution, „mithin das Juſtitzweſen in ſeine rechte Conſiſtenz und Lauf zur bringen.“ Noch deutlicher bezeuget ſolches deſſen §. 26 „was dieſelbe im Na⸗„men Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs dergeſtalt ſchließen „und verabſcheiden, ſolches ſolle, (außer was in puncto 14. *) „circa finem §. wenn aber §. 19. †) 21. ††) 22. †††) Kaiſerlicher Ma⸗„jeſtät und dem Reich reſervirt worden,) gleich einem gemeinen „Reichsſchluß, Kraft Wirkung und *vim legis* haben, und „vollzogen werden.“

Auf die nämliche Reichs⸗Inſtruction war die jüngere Viſitation gewieſen **) ihre Verordnungen können alſo von keinem geringern Ge⸗halt ſeyn.

Daß ſie in keinem Abſchied geſammlet worden, benimmt ihrem Werth nichts; dieſen haben ſie, weil ſie von einer Deputation herkommen, de⸗ren Schlüſſe das Reich für die Seinige erkennt, nicht aber weil ſie in ei⸗nen Abſchied eingekleidet ſind.

Dieſer

---

*) Die Fälle betreffend, welche Kaiſerl. und Reichs Jura angehen, und bey deren Vornehm⸗und Erörterung gar leicht was nachtheiliges verfügt werden könnte; hierüber ſoll, nach dem §. 14, wenn nicht ſolcher Punkt zur Viſitation gehörig, nichts decidiret, ſondern an Ihro Kaiſerl. Majeſtät und das Reich referiret werden. Dahin gehören alſo alle zu einem Viſ. Gutachten ſich eigenſchaftende Gegenſtände, welche, wie mehrmal erinnert, vor deren Genehmigung von Reichs wegen, nach dieſem Reichsgeſetz nicht verbindlich ſind. Ihre Beſtim⸗mung hängt aber, wegen der zugefügten Einſchränkung, von dem Ermeſſen der Viſitation ab, welche die Sphaere ihrer Gewalt am beſten wiſſen muß.

†) Betrift den punctum augendi numeri Aſſeſſorum, und Reviſion des Concepts der K. G. O.

††) Gutachten über die Wiederherſtellung der ordentlichen Viſitationen.

†††) Colliſion beider H. R. G. Erkenntniß in Lehnſachen.

**) K. W. C. Art. 17. §. 6 Kaiſerl. Commiſſions⸗Dekret vom 26 Jan. 1767.

Dieſer beſteht nur aus einer Sammlung der ſämtlichen Normativ-Schlüſſe und würde von keiner Wirkung ſeyn, wann die Theile, woraus er beſteht, unverbindlich wären. Der §. 2 J. V. A. erkennt auch die dem V. A. nicht eingetragene Schlüſſe für geſetzlich.

Ob die Viſitation in der Sphaere ihres Auftrags verblieben? gehört zur Entſcheidung der geſetzgebenden Macht, wovon ſie ihren Auftrag erhalten, wenigſtens wird ſie hierüber keinen andern Richter jemals erkennen. Ihre Schlüſſe behalten alſo ſo lange ihre Kraft, bis ſie von dorther gemißbilliget worden.

Hiervon ſind aber jene auszunehmen, gegen welche das Kammergericht noch bey währender Viſitation Vorſtellungen gemacht hat. Dieſe bleiben mit ſtillſchweigender Bewilligung des Congreſſes ſo lange außer Vollzug, bis die entgegen geſetzte Gründe geprüft worden. Sie verhalten ſich eben ſo, als die richterlichen Befehle, welche ſo lange ruhen, bis die Exceptiones erledigt worden. Aus dieſem Grunde iſt der V. S. wegen Einführung der Reviſionen durch die Kammergerichts-Prokuratores ſeither unvollzogen geblieben, indem der darüber erſtattete Bericht in keine Repropoſition gekommen, die Viſitation wuſte alſo, daß deſſen Vollziehung aus den vorgeſtellten Hinderniſſen nicht vollzogen würde, und ließ es ipſo facto bey der alten Obſervanz ſo lange, bis ſie ſich über den Bericht näher würde erklärt haben.

Daß endlich nur diejenigen Schlüſſe verbindlich ſind, welche Normative enthalten, hingegen aber, die dem Kammergericht nicht mitgetheilte Viſ. Gutachten, noch weniger aber die Concluſa inſtructoria unter die proviſoriſchen Geſetze nicht gehören, bedarf wohl keines Anführens. Ueber die Urſache, warum ſie in dieſe Sammlung aufgenommen worden, giebt die Vorrede Nachricht.

2) In Anſehung der Expedition ſteht folgendes zu bemerken: *Expedition der Viſ. Dekr.*

a) Die mit Beytritt der K. Commiſſion verfaßten Schlüſſe werden von Kur-Maynz expedirt, die Ausfertigungen aber noch vor der Inſinuation im Conſeß verleſen, daſelbſt berichtiget, und zuweilen mit Zuſätzen und Abänderungen verſehen, daher dann eine Ungleichheit unter dem Protocollar und expedirten Schluß entſtehen kann, welche doch deſſen Verbindlichkeit nichts entzieht, da er ſo gelten muß, wie er expedirt worden. Demnächſt gelangt er zur Diktatur und erhält unter den Viſitations-Anlagen ſeinen beſondern Numerum.

b) Das datum des expedirten Schluſſes richtet ſich nach dem Tage der Seſſion, warum er verfaßt worden, nicht aber nach der Zeit-Expedition. Der V. S. vom 2 Sept. 1768 wegen der Urlaub wurde zwar erſt am 5 Sept ged. Jahrs expedirt und erhielt dabey weſentliche Verbeſſerungen, allein ſein datum lautet vom 2 Sept. 1768.

c) Die **Verkündung** geſchiehet ſo: die das Kammergericht betreffende Schlüſſe werden dem Hrn. Kammerrichter oder in deſſen Abweſenheit dem älteren Hrn. Präſidenten durch den Kur-Maynziſchen Secretär zugeſtellt, welche im Pleno verleſen und zu dem Protocoll hinterlegt werden. Bey den perſönlichen Schlüſſen aber wird der Unterſchied beobachtet; der Hr. Kammerrichter empfängt ſolche durch den Kur-Maynziſchen Secretair; die Herren Präſidenten und Aſſeſſores durch den Canzelliſten, die übrigen Kammergerichtsperſonen aber durch den Canzleydiener.

d) In den Viſitat. Schlüſſen von 1707 erhielt die Kammer-Commiſſion das Prädicat **höchſtanſehnlich**, ſo wie auf dem Reichstage, welches bey der letztern Viſitation nicht ſo genau gehalten worden; es iſt aber auch deßfalls ſo wenig ein Wiederſpruch erfolgt, als wegen des Praedicats **Herr**, welches 1707 nur den Hrn. Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren, 1767 aber auch einigen anderen Kammergerichts-Perſonen in den V. S. beygelegt worden.

Seite 1. V. S. 4 Nov. 1767. Ernennung ſechs Herren Aſſeſſoren zur Reviſion des C. O. C.

1) Reviſion des Concepts der K. G. O.

a) Der Herr Kammerrichter hatte hierzu, auf Erinnerung des V. M. vom 21 May 1767, die vier Herren Aſſeſſores, welchen der Entwurf eines Gutachtens über die Verbeſſerung des Juſtitzweſens aufgetragen worden, in Vorſchlag gebracht. Dieſen ſetzte der V. S. vom 4 Nov. zur bequemern Austheilung des aus 3 Theilen beſtehenden Werks, noch zwey Herren Aſſeſſores hinzu. Die Erinnerung der Prokuratoren aber blieb bis zum näheren Angrif des Werks ausgeſetzt.

b) Wegen des am Schluß dieſes V. S. vermeldeten **Gutachtens** iſt anzumerken, daß ſolches bey den vorigen Viſitationen allemal collegialiſch, und wie noch 1712 geſchehen, vom Kammergericht erſtattet worden.

Dieſes gab zu den Realſchlüſſen den beſten Stoff, auch laſſen ſich hieraus die V. A. am beſten erklären.

Bey

Bey der leztern Viſitation war ſolches gleichfalls im Werk, und wurden zu deſſen Vorbereitung am 5 Nov. 1766 einige Aſſeſſores ernannt.

Allein durch die Conceptarbeit kam ſolches im Stecken, ſo daß es an einem collegialiſchen Gutachten mangelt. Dahingegen haben einzelne Mitglieder ihre Verbeſſerungs-Vorſchläge jeder vor ſich bey ihren Verhören übergeben.

S. 2. V. S. 23 Dec. 1767. Anſtand über die Behandlungsart.

Gleich Anfangs ſtieß es ſich an der Behandlungsart. Einige verlangten, daß alle 6 über jeden Titel, unter dem Kammerrichterlichen Directorio, nebſt Zuziehung eines protocollirenden Protonotarii deliberiren ſollten. Andere verlangten, daß je zween ſich zu einem Theil zu verwenden, und ihn für ſich in Ordnung zu bringen hätten. Ueber die Gränzen der Commiſſion waren die Meynungen ebenfalls getheilt; einige wollten ein verbeſſertes dem gegenwärtigen Gerichtszuſtande völlig gemäßes Concept, andere, daß darinn nichts anders, als was die Reichsgeſetze ſchon wirklich verordnet, aufgenommen würde. Die erſten Conferenzen zerſchlugen ſich alſo fruchtloß; die Viſitation war von dieſen Anſtänden nicht förmlich unterrichtet, und beſchloß die Herren Deputirte perſönlich zu vernehmen; weil aber unterm 26 Dec. 1767 die vorgefallene Zweifel nachher ſchriftlich angezeigt worden *) ſo unterblieb die perſönliche Vorforderung, und es ergieng die nachfolgende Anweiſung unterm 8 Jan. 1768.

S. 2. V. S. 8 Jan. 1768. Deſſen Entſcheidung.

a) Der Eingang des V. S. vom 8 Jan. 1768 geſchehene Bezug auf die Wahl-Capitulationen hat vermuthlich den in einigen Fürſtl. Stimmen gegen den Viſ. Schluß eingelegten Vorbehalt veranlaſſet.

b) Der im §. 3. 4. 5. geſchehene Auftrag, daß beyde Deputirte ihre Arbeiten mit einander zu conferiren hätten, blieb unvollzogen. Jeder arbeitete vor ſich, und ſtellte ſeinen Aufſaz dem Conſeß beſonders zu.

c) Am Ende ergieng ein dem V. D. nicht eingerücktes Loquatur, wodurch den Hrn. Deputirten unter andern mündlich eröfnet wurde, daß zu ihren Conferenzen und Deliberationen die Gegenwart eines Proto- oder Notarii gar nicht nöthig ſey.

d) Sie theilten ſich hierauf alſo, daß Hr. v. Loßkannt und von Harpprecht den erſten, von Albini und von Cramer den zweyten, von Riedeſel und von Orthmann den dritten Theil übernahmen.

*) Num. 145. der Viſitations-Anlagen.

S. 5. V. S. 4 Jul. 1768. Praedicat eines Kammerrichter-Amtsverweſers.

a) Das hier und in einigen folgenden Schlüſſen eingefloſſene Praedicat eines Kammerrichter-Amtsverweſers iſt von ungefähr eine beſondere Umfrage eingerückt worden, und hat bey Lebzeiten des Hrn. Kammerrichters, wenn ſolcher gleich verreiſet iſt, nicht ſtatt.

Den nachher hierüber erhobenen Anſtand hat das Kaiſerl. Reſcript vom 18 Oct. 1770 entſchieden.

Anweiſung der Abſchreibgebühren an die Pfenningmeiſterey-Caſſe.

b) Die außerordentliche Viſitations-Auslagen wurden ehedem der Pfenningmeiſterey zugewieſen, die Extra-Ausgaben bey dem Kammergericht aber hatte allemal der Fiſcus zu beſtreiten.

Viſitat. Schluß 20 May 1710, 11 Auguſt und 15 Sept. 1711, 28 Jun. 1713 cf. §. 8. Tit. 28. Th. 1. C.O.C.

S. 7. V. S. 11 Jan. 1769. Abdruck des Concepts.

Die Arbeit ſowohl als auferlegte Anzeige, wurde Num. 550 der Viſ. Anlagen ad Seſſ. 259. vom 23 Jan. 1769 übergeben, und auf Koſten ſämtlicher Subdelegationen zum geheimen Druck befördert, wovon eine jede Geſandſchaft 4 Exemplarien erhielt, mit den übrigen Ausarbeitungen der anderen Herren Aſſeſſoren wurde es eben ſo gehalten.

Ihre dießfalls erſtattete Berichte kommen Num. 551. 552. 553. 554. 555. der Viſ. Anlagen ad Seſſionem 259. vom 23 Jan. 1769 vor.

S. 7. V. S. 23 Jan. 1769. Anmerkungen Hrn. von Orthmann über den 3ten Theil.

Dieſes iſt nicht erfolgt; ein ihn noch in dieſem Jahr getroffener Schlagfluß ſetzte ihn bis zu ſeinem 1775 erfolgten Ableben in Unthätigkeit, von ſeinen Aufſätzen iſt nichts abgeliefert worden.

Ablieferung der Aufſätze.

Wegen der Aufſätze der anderen Herren Deputirten iſt zu bemerken, daß Frhr. von Albini ſeinen Entwurf und Monita über den 2ten Theil ſub Num. 462 der Viſ. Anlagen ad Seſſ. 292 vom 24 April 1769, Frhr. von Cramer über den nämlichen Theil Num. 648. ad Seſſ. 298. vom 10 May 1769, Frhr. von Harpprecht über den erſten Theil ad Seſſ. 327. vom 28 Aug. 1769 Num. 710. und Hr. v. Loßkannt über eben dieſen Theil ſub Num. 1203. ad Seſſ. 472. vom 31 Oct. 1770 übergeben haben.

S. 9. V. S. 30 Jun. 1775. Unterbliebene Ausarbeitung des 3ten Theils.

Bey der nachher erfolgten Viſitat. Trennung iſt dieſe Arbeit unterblieben, es mangelt alſo noch an einem Entwurf über den 3ten Theil an Seiten eines Katholiſchen Hrn. Deputati.

Concurs-Ordnung.

2) Concurs-Ordnung.

S. 10. V. S. 3 Febr. 1769.

Sie iſt Num. 550½ der Viſ. Anlagen regiſtrirt, ebenfalls abgedruckt worden, und war zu einem neuen Titel des 3ten Theils von der Edictal-

Ci-

Citation beſtimmt. Bey der Viſitation kam ſie aber in keine wirkliche Berathſchlagung.

3) Reviſions-Verzeichniſſe.

S. 11. Reviſionen V. S. 18 Nov. 1767.

Deſertion vieler Reviſionen bey Verkündung der Kaiſerl. Reviſions-Edicte.

In Anſehung dieſes wichtigen Gegenſtandes iſt zu bemerken, daß

a) Am 10 Oct. 1766 ein Kaiſerl. Edict in das Reich erlaſſen worden, wodurch den Revidenten auferlegt war, ſich innerhalb 4 Monaten, wegen fortzuſetzender Reviſion, bey Strafe der Deſertion, bey Kur-Maynz und dem Kammergericht zu erklären.

Hierdurch ſowohl als die beyden vorigen Edicte vom 31 Dec. 1653 und 17 Sept. 1668 iſt ein großer Theil der Reviſionen erloſchen, und manches Urtheil zur Rechtskraft und Vollſtreckung gelangt.

Kaiſerl. Reſcript an das K.G. wegen Taxirung der Succumbenzgelder und Mittheilung der Reviſions-Libelle.

b) An das Kammergericht ergieng ebenfalls unterm 10 Oct. 1766 eine allerhöchſt Kaiſerl. Verordnung, die Succumbenzgelder proviſoriſch zu taxiren, und die Reviſions-Libelle dem Parti reviſae ad excipiendum in einem vorgeſchriebenen Termin mitzutheilen.

Anzeige der proſequirten Reviſionen.

c) Bey Kur-Maynz ſowohl als dem Kammergericht meldeten ſich zwar verſchiedene, aber nicht in der erwarteten Zahl. Einige erklärten ſich allgemein zur Fortſetzung der vorhin eingewandten Reviſionen, andere benannten ſolche ſpecifice.

Die Proſecutions-Anzeigen geſchahen theils durch Kammergerichts-Prokuratores, theils in beſonderen an das Kammergericht erlaſſenen Schreiben.

Ein allgemeiner Vorbehalt war ſchon 1654 üblich. (Frhr. v. Harpprecht St. A. Th. 5. im Vorbericht §. 59.)

Deren Anzahl.

d) Wegen des allgemeinen Vorbehalts läſſet ſich kein gewiſſer Calculus ziehen. Daß aber die von einigen Schriftſtellern angegebene Zahl von **zwanzig tauſend Reviſionsſachen** in das Reich der Erdichtungdn gehöre, iſt mehr als moraliſch gewiß.

Vermuthlich kommt dieſer Irrthum aus einem Schreibfehler eines ſichern Comitial Voti von 1653 her, worinn 20000 rückſtändige Reviſionen gezählt worden. Nothwendig muß es daſelbſt 2000 heißen, da es wider alle Wahrſcheinlichkeit läuft, daß von 1600 an (in welchem Jahre nur einige 30 Reviſionen angezeigt waren) bis 1653, folglich die dreyßigjährige Kriegszeit mitgerechnet 20000 Urtheile ausgeſprochen worden.

Es

Es dürfte ſchwer fallen, ſo viele Definitiv-Urtheile von 1495 bis auf die neueſte Zeiten herauszubringen.

Die meiſten derſelben aus alten Zeiten ſind gefallen.

e) Die alten Reviſionen in Privatſachen kann man bald miteinander in das Buch der Vergeſſenheit ſchreiben. Bey ihnen hat die Zeit die Stelle des Urtheils vertreten. Verſchiedene Reichsſtände haben ihre Reviſionen mit reifem Vorbedacht fallen laſſen. Ueberhaupt aber läſſet ſich leicht vermuthen, daß ein ziemlicher Theil von den angezeigten wegfallen werde, wenn es zum thätigen Angrif kommen ſollte. Wenigſtens ſind verſchiedene, namentlich die Hamburger Exemtions und die Kaiserswerther Sache, nebſt einigen andern während der Viſitation beygelegt worden. Es wird ſchwer halten nur 6 anzugeben, die während der Viſ. ernſtlich betrieben worden, wenigſtens findet ſich hiervon keine zuverläſſige ſpecifique Nachricht.

Beſchaffenheit der Reviſions-Acten.

f) Bey dem Kammergericht ſelbſt ſetzte das Concluſum Pleni vom 5 Nov. 1766 veſt, der Canzley aufzugeben, die zu den Reviſionen gehörige Acten und Protocolle ſorgfältig zu ſammlen, nach alphabetiſcher Ordnung zu legen, und darüber ein Repertorium zu verfaſſen. Bey den älteren Sachen dürfte es ſchwer fallen, vollſtändige Acten zuſammen zu bringen, ein guter Theil davon wird ein Raub der Speyriſchen Flamme und noch mehr der Zeit geworden ſeyn. Wegen der Relationen und Deliberations-Protocollen iſt ſolches noch weit ſtärker zu befürchten. Auſſerdem ſind die Extracte der Acten, als der Grundſtein der Relation, vor 1712 ſelten zum Protocoll gegeben worden, ſondern mehrmalen in den Händen der Erben verblieben. Die noch vorhandenen dürften theils wegen ihrer beſondern Einrichtung, theils der oft unleſbaren Handſchrift von unbequemen Gebrauch ſeyn. Die Referenten extrahirten ehedem nur einen Theil der Acten, bey andern machten ſie ein Handzeichen und laſen ſolche im Senat vor, wobey ſie von den Votanten nachgeſchrieben wurden. Daher kommt das mehrmals wiederholte Verboth des Dictirens der Relationen. Ferner findet man ganze Vota relativa mit 'Mönchs-Schrift characteriſirt. Sollten die Herren Reviſoren ohne Relation zu Werke gehen, ſo dürften ſich bey der bloßen Verleſung der Acten viele Steine des Anſtoßes entdecken.

Taxirung der Succumbenzgelder.

g) Die Succumbenzgelder taxirten in Gefolg des Kaiſerlichen Reſcripts vom 10 Oct. 1766 zwey Hrn. Aſſeſſores, die noch lebende Referenten verwandten ſich hierzu vorzüglich, bey deren Abgang aber ordnete man

man hierzu zwey andere Beyſitzer an. Die Größe und Wichtigkeit der Acten, wie auch die Hinſicht, ob das Urtheil einmüthig oder nur allein durch die mehreren Stimmen ergangen, regulirte die Beſtimmung des Quanti. Sie wurden mit einander nach dem 20 fl. Fuß, mehrentheils auf Gold, die alte Louisd'or zu 5 Rthl. taxirt, auch iſt vor wirklicher Einbringung des Libells zu keiner Taxation geſchritten worden.

Die Moderation der taxirten Gelder gehört vor die Viſitation, welche ſie erhöhen und herabſetzen kann; ſie iſt in keiner Sache erfolgt, wie wol in der Oettingiſchen Sache darum gebethen worden.

h) Die eingegangenen Libelle communicirte das Kammergericht dem parti reviſae, mittelſt Vorſchreibung eines termini ad excipiendum von drey Monathen. Dieſe Communications-Dekrete ergiengen ebenfalls in einem Senat von 2 Herren. Die Inſinuation geſchah entweder dem bey dem Kammergericht angeſtellten Anwald des Reviſi, oder bey deſſen Ermangelung, oder verweigerten Annehmung, durch einen Kammerbothen an dem Ort des Aufenthalts des Partis reviſae. Waren keine Libelle vorhanden, ſondern (wovon Beyſpiele vorkommen) ad acta priora ſubmittirt, ſo iſt natürlicher Weiſe in puncto communicationis nichts beſchloſſen worden.

i) Die hier und in dem folgenden V. S. abgeforderte Verzeichniſſe ſind oben in der dritten Abtheilung eingerückt worden. Reviſionsverzeichniſſe.

Der im V. S. vom 6 May 1768 zum Theil aufgehobene G. B. vom 17 Jul. 1760 *) betrift drey Fälle, daß S. 12. V. S. 6 May 1768. G. B. von 1760 wegen Entſagung der Reviſion und Einführung der Reſtitution.

1) Wenn der bey der Reviſions-Einführung angezeigte Reviſions-Libell im termino legis oder prorogato nicht eingebracht worden, alsdenn die Reviſion für deſert zu erklären, und das Urtheil zu vollſtrecken ſey.

2) Nach eingewandter Reſtitution der vorher eingelegten Reviſion entſagt werden müſſe.

3) Die Reſtitutions-Imploration auſſergerichtlich zu übergeben ſey. Den erſten Satz hat Frhr. von Cramer in den Nebenſtunden erläutert. Verſpätete Uebergebung des Reviſions-Libells.

Blum in Proc. Cam. Tit. 79. §. 18 erklärt den §. 125 J. R. A. wegen nicht geſchehener Beybringung des Reviſions-Libells in dem angeſetz-

*) Siehe oben S. 231.

ſetzten Termin alſo: daß hierauf das praejudicium praecluſionis gravamina illa poſt haec opponendi, *non vero deſertae reviſionis* ſtehe, weil es nach dem §. 125 von dem Willkühr des Revidenten abhange, ob er gravamina produciren oder ad acta priora ſubmittiren wolle.

Ebenfalls iſt 1743 in einer gewiſſen Sache, worinn der Libell zur geſetzten Zeit nicht eingekommen war, praecluſive, nicht aber deſertorie geſprochen worden. Allein der Schlußſatz des §. 125 „Da eines oder „das andere im angeſetzten Termino der vier Monathe unterlaſſen, und „deme nicht Folge geleiſtet würde, die vermeynte Reviſion als nicht geſucht oder vor nichtig gehalten, und die Urtheile ſimpliciter als in rem „judicatam erwachſen, der Execution untergeben und anbefohlen werden „ſolle" wurde im G. B. von 1760 dahin erklärt, daß ſolcher auch von dem vorher berührten Fall, wenn der Libell nicht zu rechter Zeit eingebracht worden, zu verſtehen ſey. In Appellations-Fällen, worinn es dem Appellanten gleichfalls frey ſteht, einen Libell zu übergeben, oder ſtatt deſſen ad acta zu ſubmittiren, geſchieht es ohnehin täglich, daß, wenn der Libell in der beſtimmten Zeit nicht einkommt, die Appellation als deſert abgeſchlagen wird.

Bey der Viſitation kam dieſer erſte Punct nicht in die über den Gem. Beſch. von 1760 in Seſſ. 149. vom 18 April 1768 geſchehene Directorial-Propoſition, welche nur allein auf deſſen zweyten und dritten Punct die Entſagung der Reviſion und auſſergerichtliche Einführung der Reſtitution gerichtet war.

Bey der hierüber in Seſſ. 156 u. f. angeſtellten Deliberation äußerten ſich zwar 5 bis 6 Stimmen über den erſten Punct des G. B. mit dem Antrag, ſolchen, weil er dem §. 125 J. R. A. gemäs ſey, und die darinn vorgeſchriebene formalia einſchärfte, von Viſitations wegen zu beſtätigen. Majora aber erklärten ſich hierüber nicht, weil er in der Propoſition nicht begriffen war. Das darauf in Seſſ. 160 vom 6 May 1768 abgefaßte Protocollar-Concluſum übergieng ihn daher, und ſchränkte ſich auf die 2 vorgelegte Fragen ein, welches auch die Einſchränkungs-Formularien, **in ſo weit ſolcher** ꝛc. zu erkennen geben. Wie wohl nun aus dem Stillſchweigen der mehreren Herren Viſitatoren ſich noch keine wirkliche Genehmigung des erſten Membri des G. B. folgern läſſet, ſo iſt doch eben ſo wenig hieraus auf eine Mißbilligung zu ſchließen. Deſ-

ſen

ſen erſte Vorſchrift iſt alſo noch nicht aufgehoben, und in dieſer Rückſicht der G. B. in ſeinem vorigen Werth gelaſſen worden.

Der Freyherr von Riedeſel hatte daher gar kein Bedenken, dieſen erſten Theil des G. B. als noch veſt beſtehend, dem §. 1 ſeines neuen Entwurfs des Tit. 63. Th. 3. der K. G. O. einzurücken.

Es iſt alſo unter dem Fall, wo der Revident ad acta priora ſubmittirt, und unter jenem, wo er zur Einbringung des Libells Friſten ſuchet, ein Unterſchied zu machen. Im letzteren Fall hat der G. B. ſtatt, von dem erſteren aber abſtrahirt er, dieſer bleibt alſo lediglich nach dem §. 125 J. R. A. zu ermeſſen, woſelbſt es dem Willkür der Parthey überlaſſen wird, einen Libell zu übergeben, oder ohne ſolchen ad acta zu ſubmittiren.

In dieſem letzteren Fall iſt kein Libell nöthig, noch der in Appellationsſachen angenommene Satz, daß der ad acta priora ſubmittirende Appellant dennoch eine Geſchichts-Erzählung mit Anführung der gravaminum beybringen müſſe *), hierher anwendbar.

Dieſes factum oder der ſogenannte Libellus minus ſolemnis kann bey Appellationen, wo das Kammergericht gar keine Acten in Händen hat, und bey Abgang des facti und gravaminum außer Stande ſeyn würde, die materialia appellationis zu prüfen, von großer Nothwendigkeit ſeyn. Allein bey Reviſionsfällen hat das Kammergericht die Acten in Händen, und iſt aus dieſen und den vorigen Deliberationen im Stande, die Frage an cauſa reviſibilis ſit? (dann in weitere materialia hat ſich das Kammergericht nicht einzulaſſen) zu beſtimmen. Der Abgang eines Reviſions-Libells, welcher verſchloſſen hinterlegt wird, und von dem Kammergericht uneröfnet bleibet, hat alſo gar keinen Einfluß auf das Kammergerichtliche Erkenntniß, ob die Reviſion anzunehmen, und der Notarius zum Reviſions-Eid zu laſſen ſey? Dieſes Erbiethen aber, ſtatt des Libells auf die vorigen Acten zu ſubmittiren, iſt re integra, vor Ablauf des Termins zu erklären, nach deſſen Verfluß wird ſich der ſäumige Revident eben ſo wenig damit retten können, als ein Appellant, wenn er das zur Einbringung des Libells vorgeſchriebene Fatale verſtreichen laſſen, und ſich alsdenn des beneficii ad acta priora ſubmittendi bedienen wollte. Gleichfalls verdient hier bemerkt zu werden, daß, wenn das

*) L. B. de Cramer Tom. I. Obſ. 6.

das Kammergericht die Reviſion nicht admittiren will, der daſelbſt nicht angenommene Reviſions-Libell verſchloſſen zu den Viſitations-Acten könne übergeben werden. Es geſchahe ſolches in Sachen Naſſau Dillenburg contra Jud Höchſter, worauf in Seſſ. 34. vom 4 Sept. 1767 ein Ponatur ad acta ergieng.

Entſagung der Reviſion bey nachher eingeführter Reſtitution.

Der zweyte Punct des Gem. Beſch. vom 17 Jul. 1760 betrift die Frage, ob die Reviſion und Reſtitution neben einander beſtehen mögen? Dieſe ſoll ſchon 1574 vor den Hrn. Reviſoren an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich gebracht worden ſeyn.

Vermehrter Viſitations-Bericht §. 161, S. 83.

Die älteren Cameraliſten hegten hierüber ungleiche Gedanken. Aſſeſſor Bork bey Kiock in Relat. 30. n. 19. ſagt: ubi reſciſſio ſententiae per reſtitutionis viam affectatur, reum a judicii limine repellendum eſſe.

Ruland de Commiſ. P. II. l. 9. c. 18. n. II. p. 148. Nec reſtitutionem aliter, quam NB. cum reviſionis renunciatione fieri poſſe.

Hofm. in ſelect. jur. Reſp. VII. n. 11. bezeuget, daß 1584 in etlichen Senaten in einer gar vornehmen Sache beſchloſſen worden, quod petita reſtitutione in integrum, ea non obtenta reviſioni non ſit locus.

Deckber in Sentent. Cam. n. 834. p. 373 bringt ein praejudicium an, wo die Reſtitution abgeſchlagen und der Notarius ad juramentum reviſionis gelaſſen worden. Eben derſelbe erklärt in der Concord. Supr. Imp. Trib. Cap. 23. n. 6. 7. &c. die Verbindung beiderley Rechtsmitteln für unzuläſſig, ſo daß die Reviſion auch nicht einmal alsdenn ſtatt haben ſoll, wenn nach referirten Acten in der Hauptſache gegen die Reſtitution geſprochen worden.

Von Ludolf, dieſer erfahrne Rechtsgelehrte, wuſte ſich keines Falls zu erinnern *) wo beide Rechtsmitteln mit einander verknüpft worden, und drückt ſich darüber nicht nach der Obſervanz, ſondern nach ſeiner Privat-Meynung ſehr zweifelhaft aus, und ſchließet damit: ſimultanee utroque remedio uti non licere nemo dubitat: der bey von Ludolf allegirte Schweder behauptet, daß beide Mitteln nicht cumulative ſondern nur ſucceſſive können eingewandt werden. Aus dem zu wan-

*) De Jure Cam. Sect. II. §. 7. p. 239.

wankenden Zeugniß des Hrn. v. Ludolf und dem Stillſchweigen vieler auch Kleinigkeiten berührender älteren Kameraliſten, waren daher verſchiedene Mitglieder des Kammergerichts der Meynung, daß dieſe Cumulation eine Erfindung neuer Zeiten, und erſt nach 1730 aufgekommen ſey. Dieſem wäre bey den überhand nehmenden Reſtitutionen um ſomehr zu begegnen, als die gemeinen Rechte cumulationem remediorum contrariorum & repugnantium nicht verſtatteten l. 9. §. 2. ff de act. tribut. l. 76. §. 8. ff. de legat. 2. l. 43. §. 1. ff. de Reg. Jur. womit auch vornehme auswärtige Rechtsgelehrte einverſtanden wären. *)

Auſſerdem ſey es bekannt, quod non liceat ſuper uno eodemque gravamine ad judicem ſuperiorem appellare & apud gravantem reſtitutionem J. J. interponere. Da es nun ein wahrer Widerſpruch ſey, ein Gericht zugleich zu loben und zu tadeln, ſo vermeynten verſchiedene, daß beide nicht gemeinſchaftlich beſtehen könnten, ſondern eines derſelben vorher aufzuheben ſey, wenn das andere ſtatt finden ſollte. Durch die Entſagung der vorher eingewandten Reviſion gienge dem Reviſions-Theil kein Nachtheil zu, verlöhre er in reſtitutorio, ſo ſtehe ihm dennoch frey a denegata reſtitutione Reviſion zu ſuchen, wo denn die Herren Reviſores nicht wohl über das Caput reſtitutionis erkennen könnten, ohne in die Hauptſache mit hinein zu gehen, da die jetzigen Reſtitutions-Libelle die neuen Umſtände mit den alten zu verknüpfen pflegten.

Aus dieſen und ähnlichen Gründen beſchloſſen daher Majora Collegii Cam. daß der nachher Reſtitution ſuchende Theil der vorher eingewandten Reviſion jederzeit förmlich gleich bey Uebergebung der Implorations-Schrift entſagen ſolle.

Hiermit waren aber verſchiedene andere Mitglieder des Kammergerichts gleich Anfangs nicht einverſtanden, deren Zahl ſich in der Folge verſtärkte. Der Gebrauch des hierauf gefaßten G. B. vom 17 Jul. 1760 war daher ſehr wankend.

Die Viſitation ſah dieſen G. B. von einer ganz andern Seite an, und glaubte, daß er auf eine Einſchränkung des in den Geſetzen gar nicht verhaßten Reviſionsmittels abziehle. Man hielt bald einſtimmig davor,

 daß

*) Graff. de action. util. elect. theſi 38.
Schweder (Hiller) de Conc. & Elect. Remed. C. III. §. 3. p. 408.
Mev. P. I. Dec. 80. & P. V. Dec. 10. n. 2.

daß die Beſtimmung der vorgelegten Frage die Gränzen der Kammergerichtlichen Gewalt überſtiege; deſſen Macht ſich nicht dahin erſtreckte, eine förmlich eingewandte und von demſelben zugelaſſene Reviſion zu entkräften, oder vielmehr den die Reviſion Suchenden zu deren Entſagung zu nöthigen; ſubordinate und eventualiter beſtünden beide Mittel gar wohl zuſammen, und hätten nichts widerſprechendes; wer Reviſion ſuche, beſchuldige das vorige Urtheil einer Ungerechtigkeit, wann er nachher damit die Reſtitution verknüpfte, ſo räume er dadurch nicht ein, daß das vorige Urtheil gerecht ſey, ſondern er behaupte mittelſt derſelben, daß er ſolches für ſo ungerecht halte, daß das judicium a quo ſelbſt in Erwägung der zum Glück vorgefundenen neuen Urkunden das ihm zugefügte Unrecht erkennen, und das Urtheil zurück nehmen werde. Würden nun dieſe nova für erheblich geachtet, ſo bedürfte es nicht der Fortſetzung der Reviſion; ſuccumbirte er aber im Reſtitutorio: ſo bleibe ihm nicht nur die Fortſetzung der vorigen Reviſion frey, ſondern unbenommen, von dieſem neuen gravamine eine neue Reviſion einzuwenden. Ob durch den Recurſum ad Dominum Judicem a quo die Reviſion in Gefolg des §. 125 J. R. A. ſo wie bey Appellationen deſert werde? gehörte für das Erkenntniß der Herren Reviſoren; 1539 habe die Reichsſtadt Augsburg anfangs die Syndikatsklage, und mit deren Beybehaltung nachher Reſtitution eingelegt, *)

Wäre 1574 die Frage dem Reichstag vorgelegt worden, ſo hätte deſſen Entſcheidung zuvor erwartet werden müſſen. Der gewiſſenloſe Revident, der die Reviſion zum Aufenthalt der Execution, und Auflegung der Caution, mithin zur Plage und Beläſtigung ſeines Gegentheils gemißbraucht habe, werde durch die angemuthete Entſagung nach vollbrachtem Genuß ſo wenig, als von dem vorhabenden Mißbrauch der Reſtitution zurück gehalten, dem gerechten Revidenten aber, der mit gutem Grunde die Reviſion ergriffen, und wegen deren Verzugs, mit den neu aufgefundenen, ihm, nach dem natürlichen Vorurtheil für ſeine gerechte Sache wichtig ſcheinenden Urkunden, zu dem remedio ſuſpenſivo reſtitutionis in integrum ſeine Zuflucht genommen, gereiche die abgenöthigte Entſagung ſeiner Reviſion zum unwiederbringlichen Schaden, dieſen möge ihm die a denegata reſtitutione eingewandte Reviſion nicht erſetzen,

*) Freyherr von Harpprecht St. A. Th. 5. §. 184. S. 129.

ken, da die Herren Reviſores den Werth der gravaminum nur allein nach dem Gehalt der novorum betrachten dürften, daher denn erfolgen könne, daß ein Urtheil beſtätiget werde, welches, wenn es bey der erſten Reviſion geblieben, nach allen Rechten hätte müſſen aufgehoben werden.

Und in dieſem Betracht war der ganze Conſeß der Meynung (denn nur eine einzige Stimme hatte in Anſehung des Vorgangs von 1574 noch einiges Bedenken) den hierauf gehenden zweyten Theil des G. B. der dem Zweck, den Mißbrauch der Reviſion und Reſtitution zu verhüten, und die Execution zu befördern, nicht entſprach, aufzuheben.

Deſſen dritter Theil, die auſſergerichtliche Einführung der Reſtitution, hatte zur Abſicht, den Werth der novorum, vornemlich in Anſehung des effectus ſuſpenſivi, ſo wie bey Appellationen zu prüfen, und nach geendigter Extrajudicial-Erkenntniß, den Imploranten entweder mit ſeinem Geſuch ad judicium zu verweiſen, oder bey entdeckter Frivolität, in puncto executionis das Gehörige zu verfügen. Hierdurch würde die Anhäufung der Reſtitutionen, und beſonders in Anſehung des Mißbrauchs des effectus ſuſpenſivi, verhütet, da es eine Unordnung ſeyn würde, wenn ſich ein Anwald dieſes Rechtsmittels mit ſeiner Wirkung ſelbſt beylegen wollte, ohne hierzu per Decretum gelaſſen zu ſeyn. Auſſergerichtliche Einführung der Reſtitution.

Das pr. Tit. 62. P. III. C. O. C. ſcheinet hierauf zu gehen, wo nur allein den nicht calumnioſe geſuchten Reſtitutionen der effectus ſuſpenſivus beygelegt wird, mit der Verordnung anſonſt mit der Execution fortzuſchreiten.

Dieſes ſetzt ein über den effectum ſuſpenſivum vorhergegangenes Erkenntniß voraus, da es ſonſt keiner beſondern Vorſehung gebraucht hätte, wenn der Geſetzgeber nichts weiter ſagen wollen, als daß, cauſa reſtitutionis judicialiter diſcuſſa & denegata per ſententiam reſtitutione, mit der Execution fortgefahren werden ſolle.

Deckher in Concord. S. J. T. Cap. 23. n. 9. p. m. 196. ſcheint den Gebrauch der Ordnung nach dieſem Sinn zu bezeugen, wo er inter extrajudicialiter & judicialiter denegatam reſtitutionem einen Unterſchied macht, wiewohl Blum in Proc. Tit. 78. n. 8. dem Imploranten frey giebt, die Reſtitution entweder extrajudicialiter oder judicialiter nachzuſuchen. 1731 wurde in der Hohenzolleriſchen Sache die Imploration

tion extrajudicialiter übergeben, und demnächſt in einem verſtärkten Senat unter Zuziehung vier neuer Aſſeſſoren unterſucht, worauf ein Decretum theils pure denegatorium, theils ad judicium remiſſorium cum ordinatione ergieng. Dieſen Gebrauch ſuchte der G. B. vom 17 Jul. 1760 auf einen ſicheren Fuß zu ſetzen, und machte denſelben allgemein.

Bald nachher aber fanden ſich über deſſen Anwendung Zweifel. Einige hielten davor, er rede von dem Fall, wo, nach gehörig eingeführter und acceptirter Reviſion die Reſtitution nachgeſucht worden, und nahmen die Fälle aus, worinn ohne vorhergegangene Reviſions-Einführung die Reſtitution ergriffen worden. Nur auf den erſten Fall gehe der G. B. deſſen Urſache die Verdoppelung der Rechtsmittel ſey. Mehrere aber verlangten, daß hierbey ohne Unterſchied zu Werke gegangen werde. Die Procuratoren ſchlugen bey dieſer Ungewißheit den Weg ein, der ihnen am beſten gefiel. Die Extrajudicial-Einführung wurde daher oft übergangen.

Die Viſitation nahm alſo ſtarken Anſtand, dieſen Theil des G. B. zu beſtätigen, welcher von mehreren Kameralen für eine Quelle der Weitläuftigkeiten und Umwege im Reſtitutions-Verfahren angeſehen wurde; in einer gerichtlich anhangenden Sache auſſergerichtlich einzukommen und zu erkennen, beſtehe mit dem Proceß-Syſtem nicht; der vorige Senat und Referent könne über dieſes Extrajudicial-Geſuch, wegen einer vermutheten Vorliebe zu dem vorigen Urtheil nicht gut allein erkennen, da ein abſchlägiger Beſcheid die Kraft einer Definitiv haben würde, welche einen verſtärkten Senat erfordere, deſſen Anordnung der §. 68 J. R. A. überhaupt, und ohne Unterſchied unter einer Judicial- und Extrajudicial-Deliberation, verlange. Müſte nun der vermehrte Senat zu 10 Aſſeſſoren über die Merita libelli nach einer mühſamen Relation deliberiren, und verwieſe ſolcher den Imploranten ad judicium: ſo würde die Sache endlich nach vielen Umwegen dahin gelangen, wohin ſie anfangs ohne Umſchweif gelangen können.

Käme es zur Definitiv-Berathſchlagung, ſo müſte der Judicial-Senat aus 14 oder 16 Aſſeſſoren beſtehen, maßen der Judicial-Senat zahlreicher als der extrajudicialis ſeyn müſſe; welches eine langſame Juſtiz-Verwaltung nach ſich ziehen würde.

Es werde alſo keine Zeit gewonnen, da auch in caſu denegatorii extrajudicialis decreti ein Senat von 10 Herren erfordert werde ꝛc.

Bey

Bey dieſen und ähnlichen Umſtänden beſchloß der Conſeß, auch dieſen Theil des G. B. von 1760 aufzuheben, wodurch es in der That nunmehr dem Willen der Partheyen übergeben iſt, ob ſie gerichtlich oder außergerichtlich mit ihrem Reſtitutionsgeſuch einkommen wollen.

Das Viſitationsdekret vom 12 Dec. 1774 erfolgte bey der zwoten Klaſſe. Eine neue Liſte der ſchon bey der erſten Klaſſe angezeigten Reviſionen hielt man um ſo mehr überflüßig, als die meiſten Höfe aus der erſten in der zweyten Klaſſe verblieben.

S. 11. V. S. 12 Dec. 1774. Weitere Abforderung der Reviſionsverzeichniſſe.

Weil aber ſeit 1768 mehrere Reviſiones eingelegt, weitere Succumbenzgelder determinirt, auch in verſchiedenen Sachen die Exceptionen übergeben, andere aber ſeitdem verglichen worden, ſo hielt man die Abforderung des davon handelnden Verzeichniſſes für nothwendig; ich habe ſolches unten im dritten Theil beigebracht.

Bey der dritten Klaſſe wurde dieſe Abforderung um deſto überflüſſiger gehalten, weil zwiſchen dieſer und der vorhergehenden nur ein ſehr geringer Zeitraum war, während deſſen ſich wenig verändert haben konnte. Ueberhaupt aber ſah es damals mit den Reviſionen ſehr kritiſch aus: dann zu geſchweigen des noch andaurenden Streits wegen der Vervielfältigung des Direktorii; des Entſcheidungs-Voti der kaiſerlichen Commiſſion; der noch nicht beſtimmten Art und Weiſe, wie in dem Reviſionsgericht zu verfahren ſey, ob nemlich die vollſtändigen Acten zu verleſen, oder ſolche von jedem Hrn. Reviſor beſonders einzuſehen, oder ob Re- und Correferenten zu beſtellen ſeyen, welche die Beſchwerden und die Entſcheidungsgründe des revidirten Urtheils mit den Acten zu vergleichen hätten; ſo waren von der dritten Klaſſe noch viel wichtige perſonalia, und 12 der erheblichſten Realgegenſtände in Gefolg des R. S. von 1775 vorher zu berichtigen, ehe zu der Reviſion konnte geſchritten werden.

Bey wem die fatalia reviſionis zu beſorgen ſeyen? lehrt der §. 125 J. R. A. Der vorliegende Viſ. Schluß zeigt, daß auch die während der Viſitation eingelegte Reviſionen bey Kur-Maynz und dem Kammergericht in Gefolg des §. 125 J. R. A. müſſen verkündet und eingeführet werden. Vormals, wo keine formalia und fatalia vorgeſchrieben, war es genug, wenn ſolche nur der Viſitationsverſammlung gehörig verkündet worden.

S. 12. V. S. 25 Aug. 1767. Reviſionseinführung zur Zeit der Viſitation.

Die abgefoderten Berichte, Verantwortungen und Erläuterungen, wie auch die monita oder Verbeſſerungsvorſchläge werden nur einfach über-

S. 12. V. S. 1 Sept. 1767. Uebergebung der Vorſtellungen an die Viſ.

übergeben, und wenn ſie zu weitläuftig ſind, auf Koſten der Viſitation gedruckt.

Die Vorſtellungen in Partheyſachen aber müſſen in ſo vielen Exemplarien, als Mitglieder des Conſeſſes vorhanden ſind, bey dem Reichs-Directorio übergeben werden, von welchem ſolche in dem Conſeß oder der Dictatur zu diſtribuiren ſind; bey der Viſitation von 1707 muſten die in puncto diffidiarum gewechſelte Schriften auf Koſten der darinn verwickelten Mitglieder gedruckt, und in mehreren Exemplarien ausgetheilt werden. Doch war damals über den Nachdruck die *Klage*. Die §. 2 vorgeſchriebene Titulatur kommt urſprünglich von dem *Kammergericht her*, welches ſich derſelben in allen Berichten bediente. Von den *Partheien* oder ihren Notarien kamen oft die ſeltſamſten Praedikate zum Vorſchein, einige waren nach dem morgenländiſchen Geſchmack eingerichtet, andere ſo kriechend und niedrig, daß ſich kaum ein Schulzengericht damit begnüget hätte.

Titulatur.

Verzeichniſſe der von den Prokuratoren bedienten Sachen.

Die §. 3 bedeutete Specifikationen ſind nach und nach eingekommen, und ad n. 55 regiſtrirt. Einige hatten gegen 800 Sachen angegeben. Andere haben nur ſehr wenig bemerkt. Sie dienen dazu, um zu ermeſſen, ob ein Prokurator mit gar zu vielen Sachen überladen ſey, vorzüglich aber um daraus die Zahl der anhängigen Rechtsſachen zu erfahren. Das leztere iſt von der beſchwerlichſten Anwendung, da es nothwendig iſt, daß einerley Sache in dieſen Verzeichniſſen zweifach und oft dreifach vorkommt.

S. 13. V. S. 23 Nov. 1767. Rekurs an die Viſitation in Juſtitzſachen. 1) Promotoriales.

In Juſtitzſachen wird an die Viſitation rekurrirt

1) zur Erhaltung der Promotorialien, welche unbedenklich ohne beſondere Beſcheinigung zu ergehen pflegen. Dieſer Rekurs gründet ſich in der älteſten Obſervanz, und kommen hiervon bey beiden lezteren Viſitationen häufige Beyſpiele vor. Einige Promotoriales erfolgen auf vorausgegangene Berichtserſtattung, andere werden mit Vorſchrift eines Termini, binnen welchem die Sache vorzunehmen, begleitet, die meiſten ergehen unter der Formul, die Sache in ihrer Ordnung vorzunehmen. Die leztern haben wohl keine andere Wirkung, als daß ſolche Sache in ihrem Turno zu erledigen. Die erſtern hingegen können wohl von keinem mindern Erfolg ſeyn, als daß ſolche Sachen unter den privilegirten klaſſificirt werden.

2) Rekurs bey abſchlägigen Proceſſen.

2) Gegen abſchlägige Proceſſe können ſich die Partheyen ebenfalls an die Viſitation wenden. R. A. von 1570 §. 73; die Roſtocker Sache biethet

thet das neueſte Beyſpiel von dem Gebrauch dieſes Rechtsmittels dar, und beweiſet zugleich, daß es hierinn nicht eben auf den Fall ungleicher praejudiciorum, ſondern darauf vornehmlich ankomme, ob dem Supplikanten ohne rechtliche Urſache die gebetene Proceſſe verſagt worden.

3) Der §. 5 Tit. 50 Th. 1 der K. G. O. giebt eine neue Quelle des Recurſes in Juſtitzſachen. Deſſen Anwendung iſt bey der letzten Viſitation hin und wieder in Zweifel gezogen. Ganz ſteht der Gebrauch nicht zu verneinen, da hiervon obgleich ſparſame Beyſpiele bey beiden Viſitationen dieſes Jahrhunderts vorkommen.

Rekurs in Gefolg §. 5. Tit. 50 Th. 1 der K. G. O.

4) Die Praeparatoria reviſionum, mithin auch die deßfalls übergebene Vorſtellungen, gehören vor die Viſitation R. A. 1598 §. 62.

S. 13. V. S. 23 Nov. 1767. Bedienung der Prokuratoren in Reviſionsſachen.

Daß ſich die Kammergerichts-Procuratores zu dieſen Sachen verwenden müſſen, erforderte die äußerſte Nothwendigkeit. Bis zur Zeit dieſes Viſitationsdekrets ſcheuten ſie ſich darinn zu dienen. Der Conſeß wurde daher mit den ungereimteſten Vorſtellungen von Notarien und anderen juriſtiſchen Gewandſchneidern heimgeſucht, woraus man die Abſicht der Partheyen mehr errathen als wiſſen konnte.

Einige z. E. rühmten ſich, ein recht gutes Urtheil vor ſich zu haben, und wollten dennoch Reviſion ſuchen. Unter dem Anſehen des Conſeſſes war es, wenn vor demſelben an einem Ort, wo ſo viele gelehrte Advokaten wohnen, nur Winkelgeſchöpfe die Feder führen ſollten. Das Dekret ſelbſt wurde in Erfüllung gebracht, hierdurch aber auch der Satz eingeführt, daß es wider die Eidespflichten nicht laufe, wenn ein Kammergerichts-Anwald in ſolchen Sachen dient.

Das hochfürſtl. H. Darmſtädtiſche Haus hatte in dieſer Sache verſchiedene Jahre vor der Viſitation einen Rekurs an den Reichstag genommen, ſich über Eingriffe in die Lehn-Gerichtbarkeit beſchwert, und unter dem 1 Febr. 1768 N. 248. 249 zwey Vorſtellungen durch Höchſtdeſſelben Anwald bey dem Viſitationsconſeß übergeben laſſen, worauf das vorſtehende Concluſum ergieng: Es ſind demnächſt Re- und Correferenten beſtellt, die Relationen abgelegt, auch in Seſſ. 772. 773 und 774 die Deliberationen erfolgt, es iſt aber hierinn kein Schluß gefaßt worden. Die Sache ſelbſt, nemlich die Lehnfolge, wurde zwar während der Viſitation verglichen, ſolches angezeigt, hierbey aber die Fortſetzung des Rekurſes in Anſehung der Lehn Gerichtbarkeit vorbehalten. In Anſehung der angeführten Temporal-Inhibition iſt der Viſ. S. ſehr merkwürdig, auch iſt es in deſſen Gefolg zu keiner Exekution gekommen.

S. 14. V. S. 15 April 1768. Inhibition in einer H. Darmſtädt. Sache.

S. 19. V. S. 13 May 1768. Reſt. J. J. contra Lapſum fatalium.

Daß die Reſtitutio in integrum contra lapſum fatalium reviſionis von den Reviſoren, und nicht von dem Kammergericht zu erwarten, lehret de Ludolf P. 2 obſ. 118 Freyhr. v. Cramer in Syſt. Proc. §. 1553.

Die gegenwärtige Sache zeiget, daß dieſe Wiedereinſetzung zu den Vorbereitungen der Reviſionen gehöre, und mithin von der Erkenntnis der Viſitation abhange (Arg. R. A. 1598 §. 62). Ohne vorhergehende Unterſuchung iſt ſolche nicht zu ertheilen, man muß zuforderſt wiſſen, ob die Beſchwerde einen rechtlichen Anſtrich habe, und zu dem Ende die Acten und Deliberationsprotocolle einſehen, *welche daher, wie geſchehen*, abgefordert worden.

Dieſe wurden demnächſt zwey beſonders erbetenen Referenten zugeſtellt, worauf nach angehörten Relationen die N. 487 und 488 bemerkte V. S. ergiengen. Der Satz wird hierdurch beſtätigt, daß formalia und fatalia reviſionis während der Viſitation bey dem Kammergericht zu beſorgen, und ſolche eben ſo wie ſonſt zu verkünden ſeyen.

Gleichfalls entdeckt ſich hieraus, daß auch bey praeparatoriis reviſionum zu Zeiten Referenten angeſtellt worden. Als ein beſonderer Fall iſt anzuführen, daß durch das kammergerichtliche Urtheil vom 10 Febr. 1736 in der Gelnhäuſer Sache reſtitut. J. J. contra lapſum fatalium reviſionis erkannt worden, wobey aber außerordentliche Umſtände eintraten.

Hofmann in Praxi Cam. p. 903 führt zwar ein Beyſpiel vom 14 März 1684, worinn das Kammergericht ebenfalls über dieſe Reſtitution erkannt habe, jedoch muß man annehmen, daß auch dort Singularitäten vorgewaltet haben. Das Num. 425 S. 14 vorgekommene allerhöchſte kaiſerl. Reſcript eignet dieſe Gewalt der Viſ. zu, eben dieſe Sprache führen 2 angeſehene Kammergerichts-Aſſeſſores und mit ihnen G. D. Hofmann in Diſſ. de odio reviſ. Cam. ſublato.

S. 20. V. S. 27 Jun. und 7 Oct. 1768. Effectus ſuſpenſivus Reviſionum durante Viſitatione.

Ob während der Viſitation die Reviſionen effectum ſuſpenſivum haben? iſt in Theſi mehrmalen in Frage gekommen. Die Meinungen waren ſo ſehr getheilt, daß in einer gewiſſen in Seſſ. 348 berathſchlagten Sache zu keinem Schluß zu gelangen war; in hypotheſi hingegen iſt die Suſpenſion wegen der dabey eintretenden beſondern Umſtände z. E. wenn den Beſchwerden das rechtliche Colorit mangelte, oder wo das Urtheil ſelbſt nach dem D. A. von 1600 ohnaufhaltlich der Reviſion alſogleich zu vollſtrecken war, mehrmalen verſagt worden.

Quoad

Quoad Reviſionem iſt in dieſer zu andern Abſichten aufgefoderten Sache nichts beſchloſſen worden. S. 21. V. S. 25 Febr. 1769.

Ob ſich die Kammergerichts-Prokuratores im 16ten Saeculo aller Vertheidigung der Reviſionen enthalten müſſen? iſt unbekannt. S. 21. V. S. 21 Jun. 1769. Einführung der Reviſionen durch K. G. Prokuratores.

Die alten Kameralſchriftſteller übergehen dieſen Punkt, worüber auch in den Geſetzen und G. V. ein dunkles Stillſchweigen ruht. Das Dub. Cam. 122 §. 9 vom Jahr 1595 ſchlägt vor, einen beſondern Reviſionseid einzuführen, und ſolchen vornemlich den *Procuratoribus & Advocatis ut Conſultoribus* zu ſchärfen, ohne ſich zu erklären, welche Prokuratores allhier gemeynt geweſen.

Roding. in Pand. l. III. T. 61. §. 76 (edit. 1688) führt einen förmlichen Introductionsreceß an, ohne zu bemerken, wer ihn abgehalten habe? §. 77 meldet er, daß die geſchwornen Kammergerichts-Prokuratoren das Kur Maynziſche Denuntiationsſchreiben zu übergeben pflegten, und es hierbey ohne Bitte der Reviſion zu deferiren beließen. §. 78 aber ſchreibt er: *Hodie* per Procuratorem extraneum *communiter* notificatio fit, weil die Kammergerichtsprokuratores für die Reviſion nicht ſchreiben dürfen. §. 79 zieht er ein Urtheil vom 4 Jul. 1639 an, worinn ein Prokurator in 2 Mark Goldes erklärt worden, „daß er die höchſte Juſtiz „mit Vertheidigung der angekündigten Reviſion wider geleiſteten Eid und „Pflichten taxirt und angegriffen". Dieſe verſchiedene Meynungen mögen wohl aus den mehreren allemal mit neuen Zuſätzen verſehenen Ausgaben dieſes Werks fließen, ſie zeigen aber nicht, daß ſich die Kammergerichts-Prokuratoren ſchon im 16ten Saeculo der Reviſionen enthalten müſſen. Von dem folgenden Jahrhundert hingegen iſt es unleugbar, daß ſich damals die geſchwornen Advokaten und Prokuratoren von allem, was die Reviſion nur von weitem rechtfertigt, entfernt gehalten. Roding l. c. Blum Proc. Cam. T. 9. §. 19. T. 19. §. 88. Deckher in vindic. ad Blum. l. c. Gerhard de ſupr. Cam. Jud. Diſc. 3. C. 4. n. 7. Lauterbach. Coll. Theor. Pract. l. 49 T. 8 §. 7.

De Ludolf Obſ. 107 & P. 2. Obſ. 118. Hiller de Concurſu & elect. util. remed. contra ſentent. in S. J. J. latas. C. 2. §. 3. p. 16. Hofmann de Odio reviſ. Cam. ſublato c. 19. §. 33.

Selig de Reviſ. act. propter deneg. R. J. J. §. 9. Diſſin. 3. p. 7.

Auch bringt Tafinger in Inſt. J. Cam. Sect. 4. T. 6. §. 1037. pag. 891 ein

Urtheil vom 17 Jul. 1741 an, worinn Dr. Goy in die Strafe nach Ermäßigung genommen worden, weil er im Receß angezeigt, daß ſeine Principalen Reviſion einwenden würden.

Bey allem dem beruht die Ausſchließung der Prokuratoren in einer dem Urſprung nach ungewiſſen Obſervanz, woran ſich die hohe Viſitation nicht gebunden hielt, da ſie noch durch kein Geſetze anerkannt worden. Sie ſetzte daher bey Errichtung des vorliegenden Schluſſes, in Gefolg der Monitorum verſchiedener Kammergerichts-Perſonen, zum Grunde, daß es den hohen Ständen bedenklich fallen müſſe, ſich bey der Einwendung dieſes mit Feyerlichkeiten und Fatalien umflochtenen Rechtsmittels der Hülfe gemeiner mehrentheils ungelehrter Notarien bedienen zu müſſen, und der Gefahr ausgeſetzt zu werden, das Verſehen dieſer Leute, die ohne einen Anführer bey jedem Schritt zu ſtraucheln pflegen, mit dem Verluſt der Reviſion zu büßen.

Hierzu komme, daß der kammergerichtliche Proceß, insbeſondere in Anſehung der Reviſionen, den auswärtigen Advokaten oft fremd ſey, daher denn die Privatpartheyen ſich deren Anführung bey dem Gebrauch der Reviſionen ſchwerlich überlaſſen könnten. Die Appellationen wären bey ihnen weit üblicher, und dennoch fehlte es nicht an Beyſpielen von unförmlichen Appellationen und durch ihr Verſehen verſäumten Fatalien. Dem Reichshofraths-Agenten werde die Einlegung der Supplication, Uebergebung des Supplications-Libells und Ablegung des dabey nöthigen Eides keinesweges als eine Pflichtverletzung ausgelegt *).

Der Regierungsadvokat handele ſo wenig den Unterthanen noch Amtspflichten entgegen, wenn er die Appellation einlege, den Libell verfaſſe und unterſchreibe, und entweder bey dem reichsſtändiſchen Untergericht im Fall des Privilegii oder bey dem Kammergericht den Eid ablege, und ſtrenger könnte doch wohl ein Prokurator dem Kammergericht nicht verwandt ſeyn.

Man glaubte daher von Seiten des hohen Viſitationsconſeſſes für die Juſtiz erſprießlich zu ſeyn, wenn den Prokuratoren die Einführung der Reviſionen verſtattet würde, welchem ſie ſich um ſo mehr unterziehen könnten, da ſie ſolche in Gefolg der V. S. vom 1 Sept. und 23 Nov. 1767 bey der Viſitation ohnbedenklich anzeigen und rechtfertigen könnten, wider

*) De Neumann princ. proc. aul. 149 ſeqq.

wider welche Viſitationsverfügungen von Seiten des Kammergerichts keine Vorſtellungen übergeben worden.

Der kammergerichtliche Bericht vom 8 Nov. 1769 iſt nicht zu den Acten gekommen, und deſſen Innhalt unbekannt. In der bemerkten Sache kam die durch einen Prokuratoren verſuchte Reviſionseinführung auch nicht zum Stande. Es verblieb vielmehr bey dem vorigen Gebrauch, ſich darunter der Notarien zu bedienen, weil das Kammergericht davon ohne Vorbeſcheidung auf ſeinen Bericht vom 8 Nov. nicht abgehen wollte. Die Sache gelangte nachher nicht zur Repropoſition, mithin auch nicht zu der Verbeſcheidung, die Wirkung der V. D. vom 21 Jun. und 10 Jul. 1769 iſt alſo noch zur Zeit ſuſpendirt, maßen das Kammergericht ſich erſt denn den Viſitationsverfügungen zu unterziehen pflegt, wenn ſeine Vorſtellungen gegen ein und andere Verfügung unterſucht und beſtimmt worden. S. 22. V. S. 10 Jul. 1769.

Der vorgelegte Fall betraf eine Handwerksſache, worinn von einer Litis conteſtatoria appellirt, Schreiben um Bericht erkannt, und im Bericht von dem Magiſtrat dem Kammergericht die Entſcheidung der Sache überlaſſen worden. Nach hierauf erkannten Proceſſen bat der Appellat praeterito articulo appellationis in der Hauptſache zu ſprechen. Den 7 Sept. 1767 erfolgte dieſer Ausſpruch für den Appellaten. Hiegegen wurde Reviſion eingelegt, ſolche aber von dem Kammergericht aus dem Grunde verworfen, weil dieſe Sache (die Zulaſſung zum Meiſterrecht) eine offenbare Policeyſache ſey, worinn nach dem §. 106 J. R. A. keine Appellation ſtatt finde; daher ſolche auch, in Gefolg der §. 125 und 127 J. R. A. feſtgeſtellten Regel keine Reviſion leide, das Kammergericht aber in der Hauptſache in der Eigenſchaft eines judicii prorogati erkannt hätte*). Von Seiten der Viſitation hielt man den Fall insbeſondere wegen des dabey vorkommenden Rechtsſatzes: An petitum appellati ut praeterito articulo appellationis in cauſa principali decernatur Legibus Imperii juribusque ſtatuum conforme ſit, für ſo wichtig, daß deswegen die Acten abgefordert und beſondere Re- und Correferenten erbeten worden. Weil aber die perſonalia zu deren Vortrag keine Zeit übrig ließen, ſo ſind dieſe Relationen unabgelegt verblieben. S. 23. V. S. 10 Oct. 1770. Reviſion in Policeyſachen.

Es enthält dieſe Sache das neueſte Beyſpiel der ſo ſeltenen Syndikatsklage. Der Libell wurde in Abſchrift mit den Anlagen N. 1980 der S. 23. V. S. 11 Febr. 1774. Syndikatsklage.

Viſ.

---

*) Kammergerichtlicher Bericht vom 14 Nov. 1770. N. 1231.

Viſ. Anlagen ad Seſſ. 799 übergeben, und hiervon bey den Perſonalbefecten Gebrauch gemacht. Die Klage ſelbſt hingegen iſt nicht zur Erörterung gekommen.

S. 123. V. S. 9 Sept. 1774. Reviſion der K. G. Perſonen in ihren eigenen Sachen.

a) Einige neuere Schriftſteller wollten die Kammergerichts-Perſonen von dem Gebrauch der Reviſionen auch in ihren eigenen Sachen ausſchließen. Ein gewiſſer Autor trieb die Sache ſo weit, daß er auch auswärtigen mit Cameralen im Proceß verfangenen Perſonen die Einwendung der Reviſionen abſprach, weil die Rechte der Parthenen gleich ſeyn müſten. Jedoch iſt er nachher von dieſer Meynung wieder abgegangen. Beide Sätze waren Privatgedanken, und gründeten ſich weder in einem Concluſo Pleni noch kammergerichtlichem Urtheil. Das außergerichtliche Verfahren unter Cameralperſonen hat dieſen Zweifel veranlaſſet. Man ſchloß, weil von einem Decreto extrajudiciali proceſſuum keine Reviſion, Kraft Concluſi Pleni vom 6 Dec. 1750, ſtatt hat; ſo iſt ſie auch von einem auf ein Extrajudicial-Verfahren ergangenem Definitivausſpruch verbothen. Die Reviſion taxire das kammergerichtliche Urtheil, welches mit dem, dem Kammergericht ſchuldigen Reſpect von Seiten der demſelben unterwürfigen Perſonen nicht beſtehe. Es iſt aber unter dem Extrajudicialverfahren bey Erkennung der Proceſſe, und jenem bey den Rechtsſachen der Cameralen ein weſentlicher Unterſcheid. Die letztere Gattung von Sachen kommt nur darinn mit der erſteren überein, daß ſie außer der Audienz verhandelt wird.

Außerdem aber wird darinn mit eben der Formalität verfahren, und den Parthenen eben das Gehör verſtattet, wie ſonſt bey den in der Audienz geführten Sachen üblich iſt, das Urtheil in einem ordentlichen Definitivſenat begriffen, und nachher den in der Kanzley gegenwärtigen Parthenen eröfnet. Ein ſolches Urtheil muß von eben dem Rechtsbeſtand und einer gleichen Wirkung ſeyn, als andere in der Audienz eröfnete Urtheile. Die Verhandlung der Sache mittelſt des proceſſus communicativi ſetzt ein darnach gefälltes Urtheil noch lange nicht in die Linie der Erkenntniſſe über die Proceßgeſuche.

Beide bleiben eben ſo weſentlich unterſchieden, als Decreta proceſſuum und gerichtlich ergangene Definitivurtheile. Jene, nicht aber dieſe, ſie mögen nun Cameralen oder Auswärtige betreffen, ſind der Vorwurf des Concluſi pleni vom 6 Dec. 1750. Die Unterſagung der Reviſion in dem erſteren Fall läſſet ſich auf den letzteren nicht erweitern, wo zumal das Concluſum ſelbſt ſolches nicht ausdrücklich beſtimmt. Die

Ge-

Geſetze verſtatten allen beſchwerten Partheyen die Reviſion, ohne darauf zu ſehen, ob das Urtheil praevio proceſſu judiciali oder communicativo ergangen, und in der Audienz oder der Kanzley eröfnet worden.

Es iſt alſo nicht zu glauben, daß das Concluſum Citat. den Gebrauch dieſes Mittels gegen die K. G. art. 17. §. 2 habe einſchränken wollen. Die dem Kammergericht geleiſtete Pflichten ſind der Einwendung geſetzmäßiger Rechtsmittel (wenn nur die gehörige Beſcheidenheit und Glimpf dabey gebraucht wird) ſo wenig entgegen, als die Appellation durch die Unterthanen und Dienerpflichten ausgeſchloſſen wird. Dieſem iſt die Obſervanz gleichförmig. Deckher in vindic. T. 9. n. 19. c. f. führt einen Fall an, wo ein Kammergerichtsprokurator in ſeiner eigenen Sache die Reviſion eingewandt, verkündet und gerichtlich eingeführt hatte, welche darauf durch das Urtheil vom 30 Sept. 1672 zugelaſſen worden.

Das Viſ. Dekret vom 9 Sept. 1774 führte alſo hierinn nichts neues ein, ſondern beſtätigte nur den alten Gerichtsgebrauch.

Rekurs an die Viſ. in einer Juſtizſache.

b) In eben dieſer Sache war unter Beziehung auf den §. 79. R. A. von 1570 der Rekurs an die Viſitation genommen.

Es hat ſolcher aber nur den Fall vor Augen, wo in einer erſt angehenden Extrajudicialſache die gebethene Proceſſe abgeſchlagen worden, welcher Fall von jenem, wo ein Endurtheil ergangen, merklich abſteht, deſſen Verordnung kann alſo, ohne Vermengung der an ſich unterſchiedenen Mitteln des Recurſus ad viſitationem & reviſionis auf die Definitiverkenntniſſe unter Kameralperſonen nicht angewandt werden. Dieſe Urtheile verwandeln ſich, wie ad a) gedacht worden, durch Einſchlagung des proceſſus communicatorii nicht in decreta, ſondern leiden keine andere Rechtsmittel, als diejenigen, welche gegen kammergerichtliche Urtheile ordentlicher Weiſe ſtatt haben. Durch den im §. 79 R. A. von 1570 nachgelaſſenen Rekurs wird die kammergerichtliche Autorität lange nicht ſo ſehr geſchmälert, als wenn deſſen Definitivausſprüche, ohnverhört des anderen Theils, in Gefolg eben dieſes Geſetzes wollten aufgehoben werden; müſſen in dem erſteren Fall die vorhin abgeſchlagene Proceſſe nunmehro auf Verordnung der Viſitation erkannt werden, ſo wird die kammergerichtliche Gerichtbarkeit mehr erweitert als verkürzt. Sie wird aber völlig entkräftet, wenn auf eben dieſe Weiſe deſſen Endurtheile vernichtiget würden, dieſes letztere iſt das Ziel der Reviſion, nicht aber des nur gegen die Extrajudicialdekrete verſtatteten Rekurſes.

S. 30 : 35. Die hier geſammlete Viſitationsſchlüſſe über das Präſentationsweſen ſind in den Beiträgen zur Erläuterung des Concepts der K. G. O. Th. 1. Tit. 5. S. 278. 333. 265. 292. 295. 303. erklärt worden.

S. 35. Ueber den V. S. vom 30 May 1770 ſ. a. a. O. S. 54.

S. 36. Von den V. S. 22 Jun. 1770 und 2 Jan. 1775 ſind die Beiträge S. 243. 251 und 370 nachzuſehen.

S. 37 u. f. S. a. a. O. ad Tit. 5. S. 265. 366.

S. 38. S. a. a. O. S. 243. 251. 370 und 371.

S. 39. S. a. a. O. 214. 217 u. f.

S. 29. V. S. 18 März 1771. Reſignation der Aſſeſſoratſtelle.

Der vorgelegte Reſignationsfall zog die volle Aufmerkſamkeit der Viſitation auf ſich. Der Reichsfreyherr von Riedeſel hatte reſignirt, und den 6 März 1771 ſeine Reſignationsanzeige dem vortreflichen Reichsdirectorio übergeben *), welche in Seſſ. 519 vom 8 März g. J. in mündliche Deliberation gezogen wurde. Hierbey äußerte ſich der Hauptanſtand, ob die 6 Monathe ſo ſtrenge einzuhalten wären, daß nach deren Ablauf ſofort ein neuer einzutreten habe, oder mit der Einberufung ſo lange anzuſtehen ſey, bis der Hr. Aſſeſſor vorher ſeine vorräthige Relationen (welche nach dem vorhandenen Verzeichniß zahlreich waren) würde abgelegt haben? Die Deliberation war zu wichtig, als daß man ſie mündlich erledigen konnte, und daher beſchloſſen, zuförderſt die Communication dieſer Vorſtellung aus der Dictatur zu erwarten.

In Seſſ. 520. 521 und 523 gieng hierauf nach eingekommenem Protocollo Pleni Cam. **) eine umſtändliche Berathſchlagung vor ſich, in welcher 5 Stimmen vor die Erſtreckung, 18 aber dagegen waren, wobey nur dieſes anzufügen, daß die 24ſte Reichsſtadt Nürnbergiſche Stimme damals unbeſetzt war.

Gründe für die Erweiterung des ſechs monatlichen Nachdienſtes.

Die Gründe vor die Erſtreckung waren;

Es ſey allemal ein Verluſt für die Juſtiz, wenn die ausgearbeiteten Relationen unabgelegt blieben, der Deputationsabſchied von 1557 §. 20 ſuche ſolchem vorzubeugen, und verordne:

„Dieweil auch zu Erörterung der rechtshängigen Sachen nicht ein „geringer Verzug dadurch entſtanden, indem die Beiſitzer, ſo etliche „viel Sachen zu referiren haben, und dieſelbige zu referiren gefaßt ſind; zu Zeiten ihrer Gelegenheit nach ihre Dienſt aufſagen, „und

*) Num. 1363 der Viſ. Anlag. **) Num. 1377 der Viſ. Anlag.

„und alſo die Sachen unreferirt bleiben, und denen andern bleibenden „Aſſeſſoribus von neuem ausgetheilt werden, dadurch dann nicht al„lein merklicher und nachtheiliger Verzug und Verhinderung der Sachen „und Partheyen, ſondern auch doppelte Mühe und Arbeit erfolgt; ſo „ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß die abkommende Beiſitzer jeder„zeit, nach Aufkündung ihrer Stände, alsbald dem Kammer„richter die Sachen, die ſie geleſen und zu referiren erbiethig, anzeigen, „und daß der Kammerrichter jederzeit nach Geſtalt und Gelegenheit „derſelben Sachen darüber Beſcheid gebe, welche Sachen und in was „Ordnung dieſelbige zu referiren fürzunehmen, doch dergeſtalt, daß „**der abkommende Beyſitzer alle** *acta*, **ſo er hinter ihm hat, „und auch geleſen, erſehen, ſtudiert und in denen er** *ad* „*referendum vel correferendum* **gefaſt, vor ſeinem Abſcheiden „von dem Gericht erledige**, daß auch Kammerrichter und Bey„ſitzer in dem ſolche Beſcheidenheit halten, damit der Abkommende „nicht eben in einem Rath alle Acta, ſondern nach Gelegenheit in an„dern Räthen zu referiren zugelaſſen werden möge“.

Dieſes Reichsgeſetz binde die Relationsablegung nicht an die Zeit der 6 Monathe, ſondern wolle, daß alle fertige Aufſätze vor dem wirklichen Abgang erlediget würden; der V. A. von 1562 §. 12 wiederhole die Vorſchrift des D. A. von 1557 ausdrücklich, die V. A. von 1559 und 1564 hätten den D. A. von 1557 nicht verändern können; der J. R. A. §. 140 verfüge allgemein die Abſtattung der verfaßten Relationen, ohne die Ausnahme beider V. A. von 1559 und 1564 zu wiederholen: „Es „ſeyen gegenwärtig keine Praeſentati vorhanden, welche nach Ablauf der „6 Monathe alsogleich einrücken könnten“. Der abſtehende Hr. Aſſeſſor ſelbſt ſey erbötig, noch über die 6 Monathe zu verbleiben, und bitte ausdrücklich, „es mit dem Reichsſatzungsmäßigen ſemeſtri nicht ſo ſtren„ge zu halten, noch mit Berufung des in der Reihe folgenden Praeſenta„ti zu eilen“ ꝛc.

Die übrigen 18 Stimmen aber waren der entgegengeſetzten Meynung, maßen die K. G. O. Th. 1. Tit. 4. §. 2 dem Abſtehenden eine beſtimmte Zeit von 6 Monathen verſchreibe, mit der einzigen Ausnahme, wenn ſich vor deren Ablauf ein probfähiger Praeſentatus zum Einrücken feſthalte. Der V. A. 1556. §. 12 verlange von dem Aufkündigenden nicht die Erſtattung aller vorräthigen Relationen, ſondern nur ſo vieler Sa- Gründe gegen die Erſtreckung.

 chen,

chen „als ihm in der Zeit von 6 Monathen möglich“ Dieſe Einſchrän-kung widerhole der D. A. 1557 zwar nicht, hebe ſie aber auch nicht ausdrücklich auf, am wenigſten aber ſage er, daß er den in der Ordnung veſtgeſetzten Zeitpunct auf ungewiſſe Zeit hinaus ſetzen wolle; der V. A. 1559 §. 21 erkläre die Ordnung und den D. A. mit der Modification „eine beſtimmte Zeit nachzudienen, und die ihnen übergebene Sachen, „darinn ſie zu referiren gefaßt, vor ihrem Abſchied, ſo viel möglich, „referiren und erledigen ſollen“ und gehe alſo auf den V. A. 1556 zurück.

Der V. A. 1562 §. 12 ſchärfe zwar den D. A. 1557 ein, ohne jedoch die 1556 und 1559 getroffene Einſchränkungen abzuſchaffen, ſondern ſtelle nur die Anomalie ab, daß einige der Abſtehenden gar nichts „die „andern und zwar der mehrere Theil die ihnen zugeſtellte Acta in merk„licher Anzahl wiederum in die Gewölbe ohnexpedirt von ſich gegeben“ Der V. A. 1564 §. 1 & 2 hingegen gebe dem D. A. 1557 ſeine ganz deutliche Beſtimmung, und verordne:

„§. 1. Erſtlich, nachdem in verſchiedener Viſitation unter an„dern vorkommen, daß zuweilen jüngere Sachen vor den ältern durch „Urtheil erledigt und ausgeſprochen werden, welches für etwas frem„des angeſehen und notirt wird, und aber ſich in den Anzeigen erfun„den, daß ſolches zum Theil aus dieſem, daß die abkommende Bey„ſitzer alle Sachen, ſo ſie unter Handen, die ſie auch geleſen, erſehen, „ſtudirt, in denen ſie ad referendum & correferendum gefaßt, vor „ihrem Abſcheiden von dem Gericht wie in dem Abſchied des 1557ſten „Jahrs allhier zu Speyer aufgericht und begriffen, erledigen ſollen, „erfolgen thue.

„§. 2. Wiewohl nun berührter Abſchied des Orts ſeines ganzen „Inhalts dermaßen geſtellt, daß der Kammerrichter ſeinem ſelbſt Er„meſſen nach jederzeit wohl in dieſem gebührliches Einſehens thun nnd „Ordnung geben mag; derowegen hievon ferner Anregung zu thun „nicht hoch nöthig; jedoch und dieweil in berührtem Abſchied deſſelbi„gen Orts unter andern geſetzt, daß ein abkommender Beyſitzer alle „acta referiren ſoll, daraus vielleicht verurſacht, daß jüngere Sachen „den ältern fürgezogen werden; ſo declariren und erklären wir dieſen „Artikul dergeſtalt, daß über dasjenige, ſo darinn geſetzt, der Kam„merrichter und Beyſitzer ſolche Beſcheidenheit halten, damit der Ab-

„kom-

„kommende nicht eben in einem Rath alle Acta, ſondern nach Gelegen„heit in andern Räthen zu referiren zugelaſſen werden möge, daß auch „der Kammerrichter und Beyſitzer ſolche Relation dahin richten, daß „demnach der abkommende Beyſitzer die älteſten privile„girten Sachen, auch die wichtigſten, vor den jüngſten „und geringen expediren, damit, obgleich geringe Sachen „in beſtimmter Weil nicht zu Ende gebracht werden, „daß dannoch dieſelbigen mit wenigerm Verluſt der Zeit „nachmals durch andere Beyſitzer *ad referendum vel correfe„rendum* wiederum beſichtigt und geurtheilt werden mögen, und „ſoll hiebey der Kammerrichter ſein Regiſter über Austheilung der „Acten fleißig halten, und ſolch Aufmerkens haben, daß die älteſte „und gefreyte Sachen, und andre in ihrer Ordnung expedirt, geur„theilt, und die neulich beſchloſſen, denſelbigen nicht vorgezogen wer„den, indem er ſich dann der Beſcheidenheit zu verhalten, daß er je„derzeit von einem Rath zu dem andern Aufmerkens habe, damit der „Ordnung Part. I. Tit. 10. §. Und nachdem unſer Befelch ꝛc. alles „Inhalts nachgeſetzt werde.

Hieraus folge, daß das Geſetz nicht den Vortrag des ganzen Vorraths, ſondern nur ſoviel in der beſtimmten Zeit möglich, erwarte, die nicht abgelegten Sachen aber anderen Referenten überweiſe; die Viſ. Abſchiede von 1559 und 1564 hätten ſchon lange von Reichs wegen eine ſtillſchweigende Genehmigung erhalten, wären auch der von der letzten Viſitation veranſtalteten Sammlung *) eingetragen worden, der J. R. A. §. 140 und 155, wie auch J. V. A. §. 60 wären den angeführten Viſitations-Erklärungen gemäß zu verſtehen; ſollten alle Sachen, worinn der Abſtehende *re- vel correferendo vel votando* intereſſiret, nach dem §. 140 J. R. A. noch vor ſeinem Abſchied erledigt werden, ſo könnten hierüber Jahre verfließen, und er am Ende zu ſeinem Endzweck wohl gar nicht gelangen, da es bey einem fleißigen Arbeiter an neuen während der Relations-Ablegung verfaßten Aufſätzen nicht fehlen würde.

Die Gleichheit würde zu sehr leiden, wenn der Aufkündigende, in Gefolg der Geſetze, mit der Austheilung neuer Sachen auf ungewiſſe Zeiten übergangen, und dagegen die Laſt der am Gericht verbleibenden verdoppelt werden ſollte.

*) Viſitations-Bericht vom 18 Dec. 1713.

Da deſſen Relationen vor allen andern den Vorzug hätten, und andere entweder gleich oder wohl gar mehr privilegirte Sachen den Seinigen nachſtehen müßten: ſo entſtehe hieraus ein neuer Grund, das ſechs monatliche Ziel über die geſetzliche Schranken nicht zu erſtrecken; vornemlich aber komme hier das jus quaeſitum des nächſtfolgenden Praeſentati und jenes des hohen Präſentations-Standes zu erwägen, welches alſo fort, nach Verfluß der 6 Monathe, eintrete, und durch ſolche außerordentliche Diſpenſationen nicht erſchweret werden könne.

In dieſem letzten Grundſatz des juris quaeſiti des nächſt einzutreffenden Praeſentati kamen bald alle 18 Stimmen, die der Erſtreckung entgegen waren, dergeſtalt überein, daß auch verſchiedene derſelben, falls in eine Verlängerung eingegangen werden wollte, ſich dagegen zum Voraus verwahrten.

S. 40. V. S. 20 Sept. 1771. Die nämliche Frage kam bey Gelegenheit einer ſicheren das Fürſtl. Iſenburgiſche Haus betreffenden Sache vor, worinn der Frhr. v. Riedeſel die Relation ſeit mehreren Jahren verfaßt hätte. Sie war wichtig, und konnte, wenn ſie einen neuen Referenten erhielt, auf längere Zeit zurück geſetzet werden.

Gedachter Hof kam daher in Seſſ. 583 vom 16 Sept. 1771 mit einer Vorſtellung *) um einsweilige Beybehaltung des Hrn. v. Riedeſels ein, worauf ein umſtändlicher Bericht vom Kammergericht verlangt wurde.

Nach deſſen Erſtattung erklärten ſich 5 Stimmen für die Verlängerung des ſemeſtris, indem ſich die Umſtände ſeit dem 18 März ſehr verändert hätten, maßen durch den Viſitations-Schluß vom 5 Jun. 1771 drey Aſſeſſores ſuſpendiret worden, und alſo die längere Beybehaltung eines nach allen Rückſichten rechtſchaffen befundenen Aſſeſſoris der Juſtiz um ſo mehr erſprieslich wäre, als eines Theils ſich von ſeinem Juſtiz-Eifer erwarten laſſe, er werde ſich dieſen Aufſchub gefallen laſſen, andern Theils aber kein Präſentatus vorhanden ſey, der zum Einrücken bereit ſtehe; allein die mehrern hielten dieſen Vorſchritt für bedenklich, und verblieben bey dem vorigen Viſ. Schluß vom 18 März 1771. **)

S. 41. V. S. 23 Dec. 1774. Reichs-Ritterſchaftliche Mitglieder betreff. Hieraus fließet ſich die allgemeine Regel, daß kein in wirklichen Ritterſchaftlichen Dienſtpflichten ſtehendes Mitglied in denen Sachen, welche haupt-

*) Num. 1524. der Viſitations-Anlagen.

**) Siehe die Beyträge Tit. 5. S. 353. u. f.

hauptſächlich das Intereſſe der geſammten Reichs-Ritterſchaft betreffen, oder aus dem Canton herkommen, wobey daſſelbe angeſtellt iſt, ein Votum führen könne, welches mehr iſt, als darinn das Directorium verwalten. S. §. 5. Tit. 19. Th. I. des C. der. K. G. O.

In den ältern Zeiten daureten die Senats-Seſſionen ohne Unterſchied der Sommer- und Wintermonathe drey Stunden, nämlich von 7 bis 10 Uhr. Einige Zeit vor der Viſitation von 1550 ließ das Kammergericht in den drey Monaten November, December und Januar die dritte Stunde eingehen, ſo daß der Rathgang nur von 8 bis 10 währte. Dieſen Gebrauch hob der Viſ. A. 1550 §. 7, jedoch mit gutem Willen des Kammergerichts, auf, welches ſich dagegen eine Beſoldungs-Verbeſſerung vorbehielt, welche die Viſitation in ihrem Schluß-Bericht für billig hielt und dem Reich anempfahl. *)

S. 43. V. S. 27 Oct. 1767. Senatsſtunden.

Der Reichstag von 1551 aber genehmigte die Verordnung des V. A. §. 7 ohne Bedingung, und hielt die Beſoldungs-Zulage den damaligen Zeiten nicht angemeſſen zu ſeyn. Kraft dieſes Reichsſchluſſes ward es alſo Reichsgeſetzmäßig, daß die Senate auch in den Wintermonaten drey Stunden dauren ſollten. **)

Nach dieſer Vorſchrift iſt der V. A. 1556 §. 9. „Zu rechter Zeit „und Stunde im Senat zu erſcheinen“ und das V. M. 1562 pr. „die „gewöhnliche Stunde zu Sommer- und Winterzeit genau einzuhalten“ von den dreyſtündigen Senats-Seſſionen um ſo mehr zu verſtehen, als das Kammergericht die vorbehaltene Gehaltsverbeſſerung im D. A. 1557 §. 15 erlangt hatte.

Die Comm. ad O. C. P. I. Tit. 13. n. 5. gedenken zwar, daß die nach 7 Uhr erſchienene Aſſeſſores die Batzen Strafe nicht bezahlen wollen; allein hieraus folget nicht, daß die in einem deutlichen Viſitations- und Reichsſchluß ſich gründende Einhaltung der dritten Winterſtunde aufgehoben worden, als welches kaum in der Macht der Viſitation geſtanden.

In den folgenden Zeiten aber, und ſchon am Ende des 16ten Jahrhunderts, wich man hiervon ab, und gieng von Allerheiligen bis Lichtmeß von 8 bis 10 Uhr auf, verwandelte auch nachher die Zeit des Aufgangs dergeſtalt, daß der Rath von 8 bis 11 Uhr daurete.

Von

*) Frhr. von Harpprecht im Staats-Archiv Th. 6. Anl. 122. S. 272. 273.
**) a. a. O. Anl. 129. S. 226. Anl. 130. S. 292. 293.

Von dieſer Gewohnheit ſind die Canzley-Ordnungen zu verſtehen, daß die Ankunft der Canzley-Perſonen ſich nach der frühern oder ſpätern Eröfnung des Raths richten mußte.

An einem Geſetz, welches dieſe Abweichung billigte, fehlte es. Die Viſitation von 1707 ſtellte ſolche im V. S. vom 25 Nov. 1711 ad Interr. 37 ab, führte die dritte Winterſtunde zurück, und verordnete, daß die Seſſionen von 7 bis 10 anfangen, und dauren ſollten. Das Kammergericht kam hiergegen ſub Num. 1302 der Viſ. Anlagen mit einer beſonderen Vorſtellung ein, und wiederholte ſein Geſuch, es bey dem verjährten Gebrauch zu belaſſen, in den *Monitis* Num. 1318 *Mon.* 2.

Am 15 Nov. 1712 ergieng hierauf der V. S.

„Es wäre des Colleg. Cam. hierunter geſchehenem petito jedoch der„geſtalt zu deferiren, daß daſſelbe ſowohl zur Winters- als Sommers„zeit von 8 bis 11, und alſo drey Stunden den Rath frequentiren „ſolle, bis von Ihro Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich ein anderes „verordnet worden.“

In dem nachher errichteten Entwurf des V. A. wurde dieſe Verfügung im §. 42 folgender Geſtalt begriffen:

„So viel ſonſten die Haltung der Zeit in Frequentirung der Senaten „belangt, wird auf des Colleg. Cam. Begehren zwar nachgeſehen, „daß die bisher Sommers von 7 bis 10 Uhr Vormittags gehaltene „Stunde verändert, und der Rath von 8 Uhr bis 11 frequentirt „werde;

„Winters-Zeit aber hätte das Colleg. Cam. es auch alſo zu obſervi„ren, mithin am Platz der bishero gebrauchten zwey Stunden, drey „Stunden im Rath zu bleiben, einfolglich das ganze Jahr durch, je„doch bis zu Ihrer Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs anderwärtiger „Verordnung, damit zu continuiren.“

Am 13 Febr. 1713 beſchloß die Viſitation aus dieſem Entwurf einige Puncte auszuziehen, und dem Kammergericht mitzutheilen, um zu ſehen, wie ſich ſolche in Anwendung bringen ließen.

Solchemnach ergieng am 20 Febr. 1713 Num. 1420 der Viſ. Anl. folgendes Viſitations-Dekret an das Kammergericht.

„Nachdemmalen bey der löblichen Viſitation von dem Kaiſerl. und „Reichs Kammergericht, die Anſuchung geſchehen, daß man ihme „eine Stunde ſpäter, als bishero geſchehen, den Rath zu fre-

quen-

„quentiren erlauben möge: ſo läſſet man von wegen einer höchſt„anſehnlich Kaiſerl. Commiſſion und anweſenden Herren Viſitatoren „geſchehen, daß **von 8 bis 11 Uhr** die Raths-Seſſionen gehalten „werden.

In dem §. 39 des kurz nachher ajuſtirten Viſ. Abſchieds wurde dieſe Vorſchrift unter folgenden Formalien eingerückt:

„So viel ſonſt die Zeit der Rathsgänge anbelanget, kann man auf „die von Präſidenten und Beyſitzern gethane Vorſtellung zwar geſtal„ten Dingen nach geſchehen laſſen, daß die bishero des Sommers „von 7 bis 10 Uhr Vormittags gehaltene Stunden geändert, und der „Rath von 8 bis 11 beſucht, **jedoch daß dieſe Stunden auch „zu Winterszeit nicht verkürzt werden**, dem denn das Col„legium hinführo nachzuleben, und anſtatt der in den Wintermonaten „gebrauchten zwey, jederzeit drey, Stunden im Rath zu bleiben, auch „ſolchemnach damit fortzufahren ermahnet wird.

Ob nun ſolche zu Anfang des Novembers befolget worden? iſt aus den Viſ. Verhandlungen nicht erſichtlich. Am 27 Oct. 1713 erſchienen zwar die Herren Aſſeſſores von Sonnborn und von Ludolf als Deputati des Collegii im Confeß, um ſich wegen einiger Policey-Streitigkeiten zu erklären, ohne jedoch gegen die einzuführende dritte Winterſtunde etwas vorzuſtellen.

Nachdem ſich nun alles mit der Viſitation zu Ende ſchickte, der Viſ. Abſchied ſelbſt auch bereits an Kaiſerl. Majeſtät und die höchſt und hohe Committenten eingeſandt war, (wie dann auch am 11 Dec. die Kaiſerl. Ratification ſchon zum Protocoll angezeigt war, worauf am 12 der Abſchied verſiegelt und am 18 publicirt worden) geſchah von Kur-Maynz am 1 Dec. der Vortrag: das Kammergericht habe ſich auf das Viſ. Dekret vom 20 Febr. 1713 vernehmen laſſen, daß, im Fall die Seſſionen auch zu Winterzeiten drey Stunden dauren ſollten, die Aſſeſſores an Verfertigung ihrer Relationen merklich verhindert würden, woneben ſie ſich erkläret, daß ſie ſolche Stunden mit anderer fleißigen Arbeit dem Publico zum Beſten hinwieder erſetzen wollte, folglich der Juſtitz nichts abgienge, wenn man es bey der bisherigen Obſervanz der zwey Stunden bewenden laſſe.

Das hierauf ſofort ertheilte Concluſum war des Inhalts:

„Aus obigen von mehrgedachtem Collegio Cam. vorgeſtellten Urſa-

„chen laſſe man es bey der Zahl der bisſhero gewöhnlichen Rathsſtun-
„den, auch daß ſolche eine Stunde ſpäter angehen mögen, bewenden,
„jedoch dergeſtalt, daß gemeldte Zeit der Raths-Seſſionen nicht ver-
„kürzet werde.“

Daß hierdurch die viermal vorhergegangene Viſitations-Schlüſſe auf einmal wollen entkräftet werden? ſteht ſchwerlich zu glauben. Die angeführte Urſache war nicht neu, ſondern ſicher bey allen vorherigen Deliberationen mit erwogen worden.

Die Viſitation ſtand am Ende, ihr *Abſchied* war *ſchon entworfen* und berichtiget, und in beiderley Aufſätzen das *Gegentheil verſehen*. *Kaiſerl*. Commiſſion hatte den adjuſtirten Abſchied bereits vorher *erhalten*, und zur Ratification eingeſandt, und an die Reichsſtändiſchen Höfe war er gleichfalls abgegangen.

Die Genehmigungen der allerhöchſt und höchſten Committenten muſten ſicher ſchon unterwegens ſeyn, es ſtehet alſo nicht zu glauben, daß die Herren Viſitatores hiervon wieder abgehen können. Noch mehr, es mangelte bey dem Schluß vom 1 Dec. die Gegenwart der Kaiſerl. Commiſſion, mit deren Genehmigung die vorigen Entſchlüſſe verfaßt worden. Es war daher kein Wunder, daß die Expedition dieſes Concluſi unterblieb und mithin zur förmlichen Wiſſenſchaft des Kammergerichs nicht gelangte, wenigſtens entdeckt ſich hiervon in den Viſ. Protokollen nicht die mindeſte Spur. Es iſt alſo das Concluſum vom 1 Dec. für unvollendet anzuſehen.

Der §. 39 J. V. A. iſt in Vergleichung ſeiner beiden Quellen des §. 42 des Concepts, und §. 39 des berichtigten Aufſatzes ganz *heiter*, und ſpricht nach deren Erläuterung gegen die *verkürzte Winterſtunden*. An und vor ſich betrachtet, redet er nicht davor, da die darinn *befohlene* Beobachtung, **der gewöhnlichen Zeit überhaupt**, nicht eben auf die Ausnahme, nämlich die zweyſtündige Zeit, ſich beziehen kann.

Der §. 40 J. V. A. würde ſonſt dem vorhergehenden §. 39 widerſprechen, nach deſſen Vorſchrift,

„die Beyſitzer vor Endigung der **in der Ordnung geſetzten**
„**Stunden** nicht von einander gehen ſollen.“

Daß aber dieſe in der Ordnung geſetzte Zeit Winters und Sommers drey Stunden ausmache, **erweiſet der Reichsſchluß von** 1551.

Nach

Nach der jüngern Viſitationszeit hingegen, hat das Kammergericht den §. 39 V. A. von 1713 von der Beybehaltung der alten Obſervanz verſtanden, und daher in vorgedachten drey Monaten die Seſſiones nur von 9 bis 11 gehalten. *)

Beſonders iſt es, daß der ſo erfahrne Hr. Aſſeſſor von Ludolf den Viſitations-Schluß vom 1 Dec. 1713 nicht angeführt, woraus ſich denn der Satz beſtätigt, daß ſolcher dem Kammergericht nicht mitgetheilt worden, noch zur authentiſchen Erklärung §. 39 J. V. A. diene.

Bey der jüngeren Viſitation hielt man daher die Wiedereinführung der dritten Winterſtunde um deſto nöthiger, als dadurch in jeder vollen, durch keine Ferien unterbrochenen Woche die Juſtitz zwey ganze Seſſionen gewönne, der große Vorrath der fertigen Relationen eine Verſtärkung der Senatszeit verlangte, auch bey der zweyſtündigen Seſſionszeit ſich bey wichtigen Sachen kein geſchwinder Fortgang erwarten lieſſe, da theils durch die zertheilte Ankunft der Herren Aſſeſſoren, theils durch die zu veranſtaltende Directorial-Diſpoſitionen die wirkliche Senatseröfnung mehrmalen verſchoben werden könnte.

Von der frühen Ankunft des Cameral-Directorii handelt der §. 3 V. D. vom 27 Oct. 1767. Bey deſſen unterbleibenden oder verſpäteten Aufgang aber muß davon baldige Anzeige geſchehen, damit die Rathsgeſchäfte keine Noth leiden; ein förmlicher Excuſationszettel hingegen, dergleichen den Herren Präſidenten und Aſſeſſoren vorgeſchrieben iſt **) wird hieſelbſt nicht gefordert, ſondern es iſt genug, wenn nur dem in dem Directorio Nächſtfolgenden der unterbleibende Rathgang bey Zeiten gemeldet wird.

S. 43. V. S. 27 Oct. 1767. §. 3. Frühe Ankunft des Directorii.

Die Frage wegen Führung des Directorii von Haus aus, wurde zur beſondern Berathſchlagung ausgeſetzt, welche jedoch nicht erfolgt iſt.

Der mit Urlaub Verreiſete muß, bey Strafe der Neglecten, den Abſenzzettel vor ſeiner Abreiſe zurück laſſen.

S. 45. V. S. 5 Sept. 1770. Excuſationszetteln.

Der Gegenwärtige von dem Rathgang Verhinderte aber führt ſeine Verhinderungen in dem Excuſationszettel an. Die Abſenz ſowohl als Excuſationszetteln verwahrt der im Amt ſtehende Caſſendeputirte, welcher hievon bey den Neglectenrechnungen Gebrauch macht. Mehrmalen

*) De Ludolf Colloq. VIII. p. 293.

**) §. 1. ſeq. Tit. 11. P. I. C. O. C.

iſt darnach bey der Viſitation vergebene Anfrage geweſen, weil der Ort ihrer Verwahrung nicht beſtimmt iſt, und die Herren Deputirte jährlich umwechſeln, daher die Zerſtreuung dieſer Zetteln leicht möglich iſt. Das V. M. von 1570 §. 3 verlangt, daß die Urſachen des unterbleibenden Rathgangs erwieſen werden.

Der Gebrauch iſt mit deren Anführung zufrieden, und legt den bey einem ſo anſehnlichen Gericht in Eid und Pflichten ſtehenden Perſonen hierinn auf ihr Wort vollkommenen Glauben bey; jedoch wollen einige, daß, wenn die Verhinderniß mehrere Tage daure, ſolche alsdenn beſcheinigt werde. *)

Uebrigens finden dieſe Excuſationszetteln nur alsdenn ſtatt, wenn einer von der ganzen Seſſion wegbleibt. Wer eine Stunde ſpäter erſcheinen muß, läſſet ſolches vorher durch ſeinen Bedienten mündlich auf der Kammer anzeigen.

S. 46. V. S. 30 Sept. 1773. Batzenſtrafe.

Die Batzenſtrafe der zu ſpät (das iſt eine viertel Stunde nach 8 Uhr) Kommenden iſt noch allemal üblich **) und fließet der Armenkaſſe zu ***); daß derjenige, welcher ſich vorher entſchuldigen laſſen, davon frey ſey, verſteht ſich von ſelbſt. Die Unrichtigkeit der Stiftsuhr, welche theils wegen des Gottesdienſtes, theils auf Anſtiften der Sollicitanten, vor und zurück geſetzt wird, iſt an dieſer Verſpätung mehrentheils Urſache.

Eine beſondere Uhr auf der Kammer wäre hiergegen das beſte Mittel, wenn anders die erſchöpfte Baukaſſe oder das kraftloſe Stadt-Aerarium dieſen Aufwand ertrüge.

S. 47. V. S. 22 Oct. 1770. Religionsgleichheit im Senat.

Die hier angeführte Sache hatte zu den Religions- und Kirchenſachen nicht das mindeſte Verhältniß, betraf die Hinterlegung gewiſſer Vergleichsgelder und deren Erhebung gegen Caution, und wurde von einem mittelbaren Catholiſchen gegen einen Evangeliſchen Reichsſtand geführet. Daß hierinn der aus 3 Catholiſchen und 1 Evangeliſchen Aſſeſſoren beſtandene Senat nicht nach der Religionsgleichheit beſtellt geweſen, wird in dem V. D. vom 22 Oct. 1770 gemißbilliget.

Sollte man nicht hieraus ſchließen, daß die Religionsgleichheit in den im Art. V. §. 54. J. P. beſtimmten Fällen nicht eben an die geiſtlichen

---

*) Kammergerichtlicher Bericht vom 12 Junii 1773.

**) Bericht vom 12 Jun. 1773.

***) de Ludolf Coll. V. p. 141.

chen Sachen gebunden ſey, ſondern unter den allda benannten Perſonen jederzeit einzutreten habe, die Sache möge geiſtlich oder weltlich ſeyn? als womit die R. H. R. O. Tit. 1. §. 2. „ſowohl geiſtliche als weltliche „Sachen“ überein kommt. Der verlangte Bericht erfolgte am 2 Nov. 1770 und gab zu dem gleich folgenden V. S. Anlaß.

Die Fälle, worinn die Religionsgleichheit nothwendig iſt, kann das hohe Cameral-Directorium nicht allemal wiſſen. Jedem Senats-Mitglied, insbeſondere dem Re- und Correferenten, wird es daher zur Obliegenheit vorgeſchrieben, deswegen zeitlich, vor der wirklichen Deliberation, die gebührende Anzeige zu thun. Bey dem nunmehr beſtändigen Senats-Syſtem, und da paritas ficta in dem Definitiv-Senat von 8 Aſſeſſoren einzutreten hat, (§. 15. R. S. von 1775) wird dieſe Erinnerung ſelten nöthig ſeyn. S. 47. V. S. 30 Jun. 1775.

Uebrigens iſt die Veranlaſſung dieſes V. D. aus der vorhergehenden Anmerkung zu entnehmen.

Bey Anlegung des R. S. von 1775 waren vier Extrajudicial-Senate, drey zu 4, und einer zu 5 Aſſeſſoren vorhanden. S. 48. V. S. 22 Jan. 1776. Extrajudicial-Senat.

Bey dieſen ſollte es nach dem §. 2 V. S. vom 15 Januar 1776, bey dem damaligen Beſtand des Gerichts, unverändert gelaſſen werden, nur äuſſerte ſich, daß damals nur 16 Aſſeſſores, 9 Catholiſche und 7 Evangeliſche, zu Rathe giengen, der 8te Evangeliſche aber an einer langwierigen Krankheit danieder lag, die ihn auch nachher aufopferte.

Wollte man nun in zwey Definitiv-Senaten referiren, ſo ſchoſſen drey Catholiſche und einer von der A. C. über. Dieſe unbeſchäftigt zu laſſen (denn die Beſcheidtiſch-Sachen waren bald weg gearbeitet) litte das Wohl der Juſtitz nicht. Ihrer Zuſammenordnung zu Extrajudicial-Sachen aber ſtanden zwey Hinderniſſe entgegen.

1) Die ungleiche Religionszahl, 2) daß ſodann aus dem Senat von fünf der überſchießende Herr Aſſeſſor in den Senat von dreyen, dem ein Evangeliſches Mitglied fehlte, übertreten müſte, wodurch aber das unwanderliche Senats-Syſtem würde gelitten haben. Beide Anſtände wurden daher dem Viſitations-Conſeß vorgelegt, welche ſolche im angeführten V. D. beſtimmte.

Ohne in die Gründe dieſes an ſich deutlichen Schluſſes hineinzugehen, iſt nur ſo viel zu bemerken, daß man

1) Darinn nicht abſtimmig geweſen, daß die paritas judicantium in den im W. F. beſtimmten Fällen auch in Extrajudicial-Sachen Platz habe.

Der hiergegen von Deckher in Vindic. T. 28. n. 81. p. 450 erhobene Anſtand hat alſo ſeine Auflöſung erhalten, ob

2) Die im §. 15 des R. S. von 1775 verordnete ficta paritas allhier ſeine Anwendung habe, ſcheint mir deswegen zweifelhaft, weil ſich der V. S. auf den §. 15 nicht ausdrücklich bezieht, und, wenn man darnach gehen wolle, dieſe Viſ. Entſcheidung überflüſſig geweſen wäre.

S. 48. V. S. 9 Jul. 1770. Vierſtimmiger Extrajudicial-Senat.

Die K. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 10 verlangt zu den Extrajudicialien ohne Unterſchied 4 Aſſeſſores; das C. O. C. P. I. Tit. 25. §. 1 ſetzt ſolche auf drey. Der Gerichtsgebrauch blieb in Mandatis S. C. bey der Ordnung, in Mandatis C. C. aber wie auch bey Citationen und Appellationen verſtattete er, daß, wenn nicht vier bey der Hand wären, ſolche ſodann auch durch zwey Aſſeſſores erkannt werden konnten.

Ehemaliger Gebrauch.

Bey den abſchlägigen Beſcheiden aber waren die Herren Aſſeſſores nicht einerley Meynung; einige behaupteten, die wirklich erkannten Proceſſe wären nur präparatoriſch, und könnten, da ſie den Rechtsweg eröfneten, auch wohl von zweyen ertheilt werden.

Decreta denegatoria hingegen hätten ſo lange, bis ſie aufgehoben worden (welches doch mit Schwierigkeiten umwunden) vim definitivae, daher ſolche eine ſtärkere Zahl erforderten.

Die mehreren aber waren dieſer Meynung entgegen, da man bey abſchlägigen ſowohl als erkannten Proceſſen mit gleicher Behutſamkeit zu verfahren habe. Und dieſer Meynung pflichtete der Gerichtsgebrauch bey.

Veranlaſſung des V. S.

In dieſer Lage fand die Viſitation die Sache vor, welche im V. D. vom 9 Jul. 1770 Bericht erforderte. Dieſer wurde den 19 Sept. ged. Jahrs erſtattet und ſolchem die von zwey Herren Aſſeſſoren im Pleno erſtattete Re- und Correlation beygelegt. Dieſer ward in Seſſ. 453. angezeigt, in Seſſ. 486 in Umfrage geſtellt, und in Seſſ. 522. 25. 26. 29. 32. 38. 61. nebſt andern Puncten berathſchlagt, und am 19 Junii 1771 der Schluß gefaßt, daß es bey der in der K. G. O. beſtimmten Zahl verbleiben ſolle.

Deſſen Vollziehung.

In Pleno Camerali faßte man am 9 Jul. 1771 den einſtimmigen Schluß: Fiat executio nach dem Vorſchlag des Hrn. Correferenten, welcher des Inhalts war:

Die

„Die Vornahme der Extrajudicialien oder Supplicationsſachen betref„fend, da dieſelbe nach Vorſchrift der K. G. O. Th. I. T. 13. §. 10 „geſchehen ſollen, allwo es heiſt, daß ſolche unter 4 Beyſitzern vorzu„nehmen ſeyen, und dermalen **kein Unterſchied, ob dieſelbe ge„ringe oder wichtige Sachen betreffen**, beygefügt worden: „ſo werden künftighin alle Extrajudicialien und Supplicationen unter „4 Herren Kammergerichts-Beyſitzern vorzunehmen und zu erörtern „seyn.“

Dieſer Schluß wurde hierauf mit dem Deliberations-Protocoll in einem Begleitungs-Bericht vom 12 Julii ged. Jahrs dem hohen Viſ. Conſeß vorgelegt, und ſub Num. 1508 zu den Viſ. Acten regiſtrirt.

So viel nun die Gründe des V. S. vom 19 Junii 1771 betrift, ſo waren bey deſſen Deliberation die Meynungen merklich von einander unterſchieden. Einige legten das Concept zum Grunde, und wollten, daß ſolche Sachen nicht unter der Zahl von 3 Aſſeſſoren vorgenommen würden. Andere glaubten, daß geringere Puncte nach Art des Beſcheidtiſches zu behandeln, und auch dahin zu bringen ſeyen. Getheilte Meynungen der Herren Viſitatoren.

Ueber wichtigere hingegen hätten, wenn die Religionsgleichheit nicht ein anderes erfordere, doch nur 3 zu erkennen.

14 Stimmen aber wollten, daß ſolche ohne Unterſchied in einem Senat von 4 nach Vorſchrift der K. G. O. zu berichtigen wären. Gründe der mehreren.

Dieſe Meynung behielt die Oberhand, und iſt im Reichs S. von 1775 §. 20 nicht allein beſtätigt, ſondern auch in Sachen der Reichs-Stände und der Reichs-Ritterſchaft dahin erweitert worden, daß ſolche „niemalen von wenigern als 6 Beyſitzern zu erörtern ſeyen.“

Die Hauptgründe der Herren Viſitatoren bey Faſſung des Schluſſes vom 19 Junii 1771 waren dieſe:

Die K. G. O. Th. I. T. 13. §. 10 verlangt überhaupt zu den Supplicationen vier, und zur Taxation der Koſten drey oder vier Aſſeſſoren. K. G. O. 1555.

Hieraus iſt der §. 1. T. 47. T. 3. zu erklären, woſelbſt beiderley Verordnungen in einem Satz zuſammen verknüpft ſind.

Auf 41 oder 50 Aſſeſſores kommt es bey Befolgung dieſer Vorſchrift nicht an, da die K. G. O. Th. I. T. 1. §. 3. nicht mehr als 24 Aſſeſſores annimmt. Ob alle 24 vorhanden ſind oder nicht, darauf iſt zwar bey Eintheilung der Senate zu ſehen, ſo daß, nachdem ihrer mehr

oder

oder weniger vorhanden, auch mehrere oder wenigere Senate mögen angeſtellt werden. *)

Nach derſelben konnten täglich 3 bis 4 Supplications-Senate im Gange ſeyn.

Dieſes Verhältniß aber hat auf die Vermehrung oder Verminderung der zu einem Senat erforderten Mitglieder keine Wirkung. Nach der damaligen Verfaſſung wurden die Extrajudicialien während der Audienzzeit von den daraus abgetretenen Aſſeſſoren beſtändig expedirt, ſo daß man täglich drey oder vier Supplications-Senate beſetzen konnte **), wenn gleich einige Aſſeſſores fehlten.

Deren Anzahl 1556 nicht vermindert worden.

1556 waren nur deren 18 vorhanden, und dennoch findet ſich keine Spur einer Abweichung von dem Normativ der K. G. O.

Der Vorſchlag des Kammergerichts von 1557 dieſe Senate zu vermindern kommt nicht zu Stande.

1557 hatte ſich die Zahl der gegenwärtigen Aſſeſſoren merklich verringert, daher einige Kammergerichts-Perſonen anriethen „daß die De-„finitiv-Räthe, im Mangel der völligen Anzahl der Perſonen, auch durch „ſechs mögten verrichtet werden, auf welche Maaß denn auch ein Be-„ſcheid-Rath daneben mögte beſetzt werden.“ ***)

Der Vorſchlag kam aber nicht in Erfüllung, indem ſich die Viſitation ſo wenig als das Kammergericht zu einer ſo weſentlichen Abänderung der K. G. O. berechtigt hielt. Der D. A. von 1557 §. 8. al. 11. verblieb vielmehr in Anſehung der Definitiv-Räthe bey der Zahl von 8 Aſſeſſoren, gedachte auch im §. 10. al. 14. des Supplications-Senats, ohne die Zahl der hierzu beſtimmten Mitglieder herab zu ſetzen.

V. M. 1563 §. 11.

Das V. M. von 1563 §. 11 fand ebenfalls keinen Grund, wegen der angehäuſten Extrajudicialien, dieſe Senate auf wenigere Aſſeſſoren einzuſchränken, ſondern erlaubte nur, im Fall ſolche Sachen nicht alle während der Audienz mögten expedirt werden, hierzu eine halbe Stunde der Senatszeit zu verwenden.

R. A. 1570 §. 78.

Aus dem §. 78 des R. A. von 1570 zeigt ſich, daß zu ſolchen Senaten noch damals 4 Aſſeſſores angeſtellt geweſen. Der Viſ. Abſch. von 1577 §. 15 ſetzt zwar in gemeinen Sachen den Definitiv-Rath auf 6 und den Interlocutoriſchen auf 3 oder 4 herab; es geſchah aber ſolches in Gefolg der beſonderen Reichs-Inſtruction von 1576 §. 7 und hatte auf die Supplicationen, welche nach dem Tit. 14 Th. 1. der K. G. O. außer den Rathsſtunden zu erörtern waren, keine Anwendung.

V. A. 1577.

Das

*) Th. 1. T. 10. §. 10. **) Th. 1. T. 14.

***) Viſ. Bericht von 1557 bey Frhrn. v. Harpprecht im St. A. Th. 6. S. 450.

Das V. M. 1595 §. 7 misbilligte zwar die Einmiſchung der wöchentlich unerledigt gebliebenen Supplicationen in dem Sammſtags-Rath, und verwies deren Erörterung an den Beſcheidtiſch; allein dieſer war, wie gedacht, ſtärker als von vier Beyſitzern beſetzt, indem nach der damaligen Senats-Eintheilung bey 41 Aſſeſſoren 5 bis 6 überſchieſſen konnten, zu geſchweigen, daß die Extrajudicialien von den aus der Audienz abtretenden Beyſitzern außerhalb den Rathsſtunden erörtert werden muſten. V. M. 1595.

Eben dieſes iſt von dem V. M. 1600 §. 10 zu ſagen, welcher die Ueberbleibenden an den Beſcheidtiſch zur Erledigung der Beſcheide und Supplicationen verweiſet, in der Vorausſetzung, daß ſich daran die ordnungsmäßige Zahl von Aſſeſſoren finden werde. Dieſe zu verringern, war wider die Abſicht des §. 10 V. M. 1600, welcher die im V. M. 1595 §. 12 und 13 nur allein verſuchsweiſe beliebte Verminderung der Definitiv- und Interloquutori-Räthe von nachtheiligen Folgen befunden hatte. V. M. 1600. §. 11.

Bisher findet ſich keine Spur in den Geſetzen, daß von der in der Ordnung beſtimmten Zahl von 4 Aſſeſſoren zu den Extrajudicial-Sachen abgewichen worden; man muß es alſo für einen Verſtoß halten, wenn das C. O. C. von 1613 Th. 1. Tit. 25. §. 1, und Th. 3. Tit. 56. pr. die Erörterung der Supplicationen an 3 Aſſeſſoren verweiſet, welcher vermuthlich daher gekommen, daß bey deſſen Entwurf die K. G. O. 1555 Th. 3. T. 47. §. 1 zum Grunde gelegt worden, worinn es heißet: „es „ſollen im Rath zu Verfaſſung der Endurtheile mit dem Grafen oder „Freyherrn nicht minder denn acht, und der Beyurtheilen vier, fünf oder „ſechs; der Taxation der Expens oder Supplication aber „drey oder vier Beyſitzer ſeyn;“ welche Stelle aus dem weit deutlicher redenden Text Th. 1. Tit. 13. §. 10. „zu Supplicationen vier und „zur Taxation der Expens drey oder vier Beyſitzer ſeyn ſollen“ zu erläutern geweſen. Einrichtung des C. O. C. Th. 1. T. 25. §. 1. Th. 3. T. 36. pr.

Dem Anſehn nach legten die Hrn. Concept-Verfaſſer nur allein den Tit. 47. Th. 3. zum Grunde, ohne damit den §. 10 Tit. 13. Th. 1. zu vergleichen.

Dieſe von keinem Geſetz eingeführte Einſchränkung konnte, wenigſtens für die Herren Viſitatores, von keiner Verbindlichkeit ſeyn, noch ſie hindern, die Sache auf die Ordnung zurückzuführen.

Weder der J. R. A. noch J. V. A. verweiſen dieſe Sachen an den Beſcheidtiſch.

Der J. R. A. §. 146 traf wegen der Ausrichtung der Supplicationen ſo wenig eine Aenderung, daß er ſolche vielmehr an die Zeit der Audienz verwies, und hierinn die Ordnung beſtätigte.

Die Verweiſung dieſer Sachen an den Beſcheidtiſch wird weder im J. R. A. noch in dem J. V. A. wiederholt. Die §. 34. 47 und 50 dieſes letzteren Geſetzes reden von den mit aller Behutſamkeit einzurichtenden Extrajudicial-Senaten, ohne ſolche mit dem im §. 51 und 79 beſtimmten Beſcheidtiſch zu vermengen.

In der Geſtalt der Beſcheidtiſch-Sachen, welche von den anweſenden Aſſeſſoren, ohne vorgängige Diſtribution, zu erledigen, laſſen ſich die Extrajudicialien ihrer Natur nach nicht behandeln.

Der hierzu anzuordnende beſondere Senat und die bey ihnen eintretende Rekurrenz unterſcheidet ſie von jenen weſentlich.

Sie ſind zu wichtig, als daß ſie dem Ermeſſen von zween Herren Aſſeſſoren zu untergeben wären. Die Erkennung und Abſchlagung der Proceſſe hat allemal für einen Theil nachtheilige Folgen.

Allgemeine Gründe, warum die Proceſſe nicht unter 2 Aſſeſſoren zu erkennen.

Die Auſtraege und Privilegia fori der Reichs-Stände und Territorial-Richter, von welchen es im Art. V. §. 56 J. P. heiſſet, illibata ſunto, erheiſchen die vorſichtigſte Deliberation. Die Ertheilung eines Schreibens um Bericht ſetzt die Erörterung voraus, ob die Klage und der Gerichtszwang gegründet ſey, um nicht die Stände mit vergebenen Berichten zu ermüden.

Bey Appellationen iſt es bey dem gegenwärtigen Zuſtand bedenklich, Proceſſe zu erkennen. Sie abzuſchlagen, iſt aber auch bey dem Gebrauch des beneficii ulterioris ſupplicationis mit Aufenthalt und Schwierigkeit verknüpft. Unter den Mandaten, mit und ohne Clauſel, machen die Geſetze bey Beſtellung des Senats keinen Unterſchied.

Iſt bey dieſen das Präjudiz für den Impetraten weit ſchwerer als bey jenen, ſo geſchieht doch auch dem Impetranten wehe, wenn er, ſtatt eines ihm gebührenden Mandati ſine, nur eines cum clauſula erhält, ſich den Exceptionibus fori und Juris ausgeſetzt ſieht, und das letzte Wort verliert. Die Praedeliberationen, ob ein Fall zu einem zweyſtimmigen Senat geeigenſchaftet ſey, oder nicht, wirkt einen Zeitverluſt. Die Paria können ſich darinn nur gar zu oft ergeben. Wenn gleich zu den Taxatorien eine geringere Zahl als zu den Supplicationen erfordert worden *), ſo

*) K. G. O. Th. 1. Tit. 13. §. 10.

ſo kommt ſolches daher, weil dieſe weit beträchtlicher ſind, als die Ermäßigung der verrechneten Koſten.

Fand die Ordnung zu einer Zeit, wo die Extrajudicialien weit häufiger, und wenigere Privilegia de non appellando vorhanden waren, und wo den Narratis in ordine decernendorum proceſſuum geglaubet wurde, dennoch die Zahl von 4 Aſſeſſoren für nöthig: ſo iſt zu unſerer Zeit hierauf noch mehr zu ſehen, wo die Zahl der neuen Proceſſe abgenommen, der Rückſtand der alten Sachen aber deſto ſtärker angeſchwollen, und wo, wegen der vervielfältigten Privilegiorum, und der Nothwendigkeit bey den Narratis auf die Beſcheinigung zu ſehen, und bey Erkennung der Proceſſe mit weit mehrerer Vorſicht, als ehedem, zu Werke zu gehen iſt. Auf eine dagegen eingeführte Obſervanz iſt, nach dem §. 2 J. V. A. nicht zu ſehen. Die dem Kammergericht im 2ten Theil Tit. 36. der K. G. O. verliehene Gewalt, das Zweifelhafte zu erklären, und, wo es rathſam, nähere Fürſehung zu treffen, ſchränkt ſich auf die Proceſſe ein, und erſtreckt ſich nicht auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Senats-Eintheilung; der §. 14 J. V. A. weiſet dieſe Gewalt in engere Gränzen. Die Exiſtenz der vier Extrajudicial-Senate drey zu 4 und einer zu 5 Aſſeſſoren zeigt, daß die Vorſchrift der K. G. O., nicht aber des Concepts, zur Regel angenommen worden, wovon ein Geſetz, ohne Ausnahmen zu machen, bedenklich ſeyn mögte.

Dieſes waren die Hauptgründe der Mehreren bey Verfaſſung des V. D. vom 19 Junii 1771, deſſen Vorſchrift im R. S. von 1775 § 20. bey Privat-Sachen zum Grunde gelegt, bey den Reichsſtändiſchen und Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten aber dahin erſtreckt worden, daß ſolche vor 6 Aſſeſſoren zu erörtern ſeyen.

Vorſchlag zur näheren Beſtimmung.

Die Gründe der anderen Stimmen übergehe ich, ohne jedoch deren gewiß wiegenden Werth zu verkennen, da eines Theils das Concept und Concluſ. Pleni vom 3 Febr. 1659 (oben S. 256) und die alte unter Augen der Viſitation von 1707 fortgeſetzte Obſervanz, wie auch, daß die Extrajudicialien mehrmalen geringfügige Puncten betreffen, der Vornahme vor 2 Aſſeſſoren das Wort reden, andern Theils aber es ein möglicher Fall bleibet, daß mehrere Herren Aſſeſſores zum Nachtheil der Juſtiz ohnbeſchäftigt ſeyn können, da die Beſcheidtiſch-Sachen bald erledigt ſind.

Dieſer Fall kann ſich nicht allein bey der Zahl von 17 ſondern auch bey 25 Beyſitzern ergeben, maßen wenn ein und anderer vom Rathgang verhindert ſeyn ſollte, alsdenn 1 oder 2 Extrajudicial-Senate ledig blei-

 ben

ben müſſen, indem die Mitglieder aus anderen Senaten nach dem J. R. S. nicht dazu gezogen werden können.

Sollte es daher nicht rathſam ſeyn, die Vorſehung zu treffen, daß die drey gegenwärtige die Supplik vornehmen, und, **im Fall ſie gleicher Meynung**, dem vierten Abweſenden aus dem nämlichen Senat, ihre Deliberationen mit den Acten ins Haus ſchicken ſollten, welcher am folgenden Tage ſeine ohnehin nicht entſcheidende Stimme zum Protocoll zu geben hätte, worauf denn das Concluſum aufzunehmen wäre. Im Fall aber die Meynungen getheilt, müßte die ganze Deliberation bis zur Ankunft des vierten beruhen.

Ich ſetze hierbey voraus, daß 1) nach der Erfahrung die meiſten Extrajudicial-Verfügungen per unanimia ergehen, daher denn 2) der Juſtiz nichts entgehet, wenn die Deliberation vor dreyen angefangen, und in der folgenden Seſſion vor vier vollendet wird; 3) daß die Sache keinen wichtigen Punct, oder worinn ein Diſſenſus vorauszuſehen, betreffe, worüber ſich der Referent vorläufig zu erklären hätte.

Auf dieſe Weiſe würde die Juſtiz befördert, und zugleich der Sinn des V. S. und R. S. erreicht, indem doch in der That in dem vorgelegten Fall das Decretum in Gegenwart von 4 Aſſeſſoren erkannt würde.

Den Fall der getheilten Meynungen habe ich ausgenommen, weil, wenn nur einer diſſentirt, es möglich ſeyn kann, daß der vierte Abweſende durch ſeinen Beytritt paria machen würde. Alsdenn wäre es daher dienlich, mit der Deliberation bis zur Ankunft des vierten zu warten, und lieber eine andere minderhäckliche Sache vorzunehmen. Der kleine Zeitverluſt wird nicht ſo nachtheilig ſeyn, als wenn drey bis ſechs Herren ohne Arbeit überſchieſſen.

Den andern Punct dieſes V. D. vom 19 Jun. 1771 wegen Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches will ich hier ausſetzen, und ihn bey den N. 49. S. 78 geſammleten V. S. ausführen.

S. 50. V. S. 24 Jan. 1776. Extrajudicialtäge.

Die Erörterung der Extrajudicialien ſoll nicht während der Senatsſeſſion geſchehn, ſondern hierzu eine gewiſſe bequeme Zeit und Stunde ausgeſetzt worden *), wozu im Tit. 14. Th. 1 der Ordnung die Zeit der Audienz auserſehen wird.

Die Extrajudicialien ſollten nach den Geſetzen während der Audienz vorgenommen werden.

Der V. A. 1556. §. 10 und V. M. 1557. §. 20 nebſt dem V. A. 1557. §. 10. al. 14 beſtätigen ſolches. Das V. M. 1563. §. 11 erneuert dieſen

*) V. A. 1531. §. 11. K. G. O. Th. 1. T. 10. §. 17.

dieſen Gebrauch, nennet ihn ein von Alters her übliches Herkommen, erlaubt aber dabey, daß in Nothfällen, wo ſich die Extrajudicialien zu ſehr anhäufen würden, ſolche während der Senatsſeſſion eine halbe Stunde möchten vorgenommen, und inzwiſchen mit der Judicialdeliberation ſtillgeſtanden werden.

Der V. A. 1572. §. 4 und 10, und das V. M. 1573. §. 1 und 1584. §. 4 enthalten merkwürdige Zeugniſſe von der Beybehaltung der in der Ordnung beſtimmten Zeit zur Erledigung der Extrajudicialien, welche im C. O. C. P. 1. tit. 13. 14. 21. 22 und 26 in mehreren §§. wiederholt wird. Der J. R. A. §. 146 erneuert das Verboth, dieſe Sachen in die Senate einzuziehen, gedenkt des Gebrauchs, ſolche nach gehaltenen Audienzien zu dekretiren, ohne auf die im V. M. von 1563 enthaltene Ausnahme zurückzugehen.

Indeſſen iſt dieſe Gewohnheit nachher abgekommen, oder vielleicht ſchon zur Zeit des J. R. A. außer Uebung geweſen. Aus den Verhandlungen der vorletzteren Viſitation erhellt vielmehr, daß ſchon lange vorher die Expedition während der Audienz abgekommen, und hierzu die ordentliche Senatszeit verwandt worden. Nach den Anzeigen ad Int. 24 wurden zwey Drittel der Senatszeit damit zugebracht, indem man ſogleich nach den Quartalpublikationen nichts als Extrajudicialia vornahm, und damit bis etwa drey Wochen vor der neuen Quartalpublikation (während welcher kurzen Zeit man judicialia referirte) fortfuhr; und dennoch war man nicht im Stande, die Menge der Supplikationen wegzuarbeiten. *Welches ſchon ſeit dem J. R. A. abgekommen.*

Nichts deſtoweniger hatte der J. V. A. §. 77 Bedenken, die Nachmittagsſeſſionen wieder herzuſtellen, ſondern begnügte ſich mit einer allgemeinen Anweiſung zur Beſchleunigung dieſer Sachen, und canoniſirte hierdurch den Gebrauch, ſolche in den Senatsſtunden vorzunehmen.

In den folgenden Zeiten blieb es hierbey, und wurde mehrentheils die dritte Rathsſtunde dazu verwandt. Auch dieſes hatte ſeine Unbequemlichkeit, da wichtige extra- und judicialia hierdurch zu oft unterbrochen wurden, und durch die Austheilung, Unordnung des Senats und Zuſammenberufung der in mehreren Räthen zerſtreuten Aſſeſſoren einige Zeit verloren gieng, ſo daß, ehe man es ſich verſah, die Stunde verfloſſen war. Das gegenwärtige hohe Directorium führte für dieſe Arbeit den Freytag und Samſtag in jeder Woche ein, welches den Vortheil hatte, daß die Deliberation ununterbrochen fortgeſetzt werden, und jeder *Gebrauch in den neueren Zeiten.*

 An-

Anwald wiſſen konnte, um welche Zeit er ſich zu melden habe, ohne in den Fall geſetzt zu ſeyn, das Directorium und ſich ſelbſt täglich zu bemühen.

Deſſen Beſtätigung durch den J. R. S.

Der §. 20 R. S. von 1775 ſcheint es hierbey zu belaſſen, nach welchem **die Extrajudicialien auf die bereits beſtimmten Täge und Zeit vorzunehmen ſind.** Die Audienztäge und Zeit können hier nicht wohl gemeynet ſeyn, weil der §. 22 die Nachmittagsſeſſionen namentlich verbiethet. Man kann es alſo gegenwärtig für Reichsgeſetzmäßig anſehen, daß die Extrajudicialien nicht mehr täglich während der Senatsſtunden, ſondern in den dazu beſtimmten Tägen und Zeiten zu erledigen ſind, dahingegen aber die Expedition während der Audienz aufgehoben worden. Eben dieſer Reichsſchluß gab aber zur Verlegung der Extrajudicialtäge Gelegenheit. Der Sammſtag war nach dem §. 20 für die Sabbathina beſtimmt, und muſte alſo jenen Sachen entzogen werden. Außerdem äußerte ſich oft der Fall, wo wegen Wichtigkeit der Judicialrelationen, die man nicht gerne unterbrechen wollte, der Freytag und Sammſtag mit eingezogen wurde; zu geſchweigen, daß ſolche mehrmalen durch ein Feſtum oder Poſtfeſtum verloren giengen. Im Anfang des Januars von 1776 wurde daher beliebt, hierzu den Montag und Dienſtag zu verwenden, dieſes der Viſitation angezeigt, welche ſolches am 24 Januar um ſo mehr beſtätigte, als es die Erfahrung lehret, daß eine zuletzt oder auf den Schluß einer Woche verſchobene Arbeit mehrmalen zurückſtehen muß.

S. 51. V. S. 4 Febr. 1768. Beſchleunigung der Extrajudicialſachen.

Von der baldigen Erörterung der Extrajudicialien hängt der Beſitz und Ruheſtand ab, und aus deren Aufenthalt entſteht mehrmalen ein unwiederbringlicher Nachtheil. Die Geſetze empfehlen daher ihre Beförderung, und wollen, daß ſolche nicht über 3 Tage ohne Beſcheid liegen bleiben*), und vielmehr ohne einigen Aufſchub vorgenommen werden**).

Bey der Ankunft der Viſitation waren ſie in ſtarken Rückſtand gerathen. Man hatte einige Jahre vorher wichtige Judicialſachen vorgenommen, deren Deliberation die außergerichtlichen Sachen zurückſetzte.

Die Verleſung der Suppliken mit ihren Anlagen, und die Refurrenz waren gleichfalls Miturſachen des Verzugs. Hieraus erfolgte, daß ſich verſchiedene Partheyen an den Reichs-Hofrath wandten, die Suppliken

*) §. 18. T. II. P. I. C. O. C. **) §. 68. J. R. A.

pliken zerſtreut, verlegt oder wohl gar verloren wurden, die enthörten Partheyen zu Grunde giengen, und die Kanzley nebſt den Prokuratoren an ihren Einkünften Noth litte.

In Seſſ. 104 vom 18 Januar 1768 wurde daher dieſer Punct in Vortrag geſtellet, in Seſſ. 109. 110. 111. 112 vom 26. 28. 29 Januar und 1 Februar g. Jahrs nebſt andern Gegenſtänden deliberirt, und unterm 4 Febr. 1768 in Seſſ. 114 der Schluß gefaſt, daß ſolche in Gefolg des §. 6. al. 5. V. M. von 1576 nicht von einer Woche in die andere unerledigt liegen bleiben ſollten.

Die hier mit verwickelten Puncte, wegen Einſchränkung der Refurrenz, Beobachtung des Turni, Zeit der Extrajudicialrelationen, die Frage, ob nicht dieſe Sachen rein weg zu arbeiten, ehe man zu den Judicialvorträgen ſchreite, die Cirkulationsmaterie, das monathliche Verzeichniß der erledigten Extrajudicialien, die Vollziehung des V. S. wegen Beſuchung der Senate und andere Erinnerungen machten dieſe Deliberation beträchtlicher, als ſolche nach dem erſten Anſchein hätte ſeyn können.

Man verglich ſich endlich auf den Inhalt vorgedachten Viſitationsſchluſſes mit dem Zuſatz, die andern Puncte zur weitern Deliberation auszuſetzen.

Uebergehung der Vorſchrift, die Extrajudicialien nicht über 3 Tage unreferirt zu laſſen.

Die Wiederholung der Vorſchrift, daß die Suppliken innerhalb drey Tagen zu verbeſcheiden ſeyen, war dem gegenwärtigen Syſtem nicht angemeſſen. Zu einer Zeit, wo die Suppliken aus wenigen Bogen beſtanden, der Libell erſt bey der Reproduction erſchien, den narratis ohne Beſcheinigung und Beylagen geglaubt wurde, und wo es mit einem Wort nicht ſo ſehr auf den Werth der narratorum, als den Grund der Gerichtbarkeit ankam, wo endlich bey einem zahlreich beſetzten Collegio, die aus dem Definitivrath abtretende Aſſeſſores ſich während der ordentlichen Senatsſtunden im Beſcheidrath, und noch ein größerer Theil derſelben während und nach den Audienzen ſich täglich mit den Suppliken beſchäftigten; zu der Zeit, ſage ich, war es leicht, ſolche in drey Tagen zu erledigen, und verantwortlich, wenn ſolche über dieſe Zeie liegen blieben.

Allein zu unſerer Zeit, wo durch die mit der Supplik übergebene Libelle, zahlreiche Beylagen, und beſonders den Bericht und Gegenbericht der Extrajudicial-Acte ſtock zu einer beträchtlichen Größe anwächſt, und die Extrajudicialvorträge an gewiſſe Täge gebunden und ſchriftlich zu erſtatten

ſtatten ſind, wird es nicht möglich ſeyn, die drey Täge pünktlich einzuhalten.

Der J. R. A. trug daher Bedenken, das Kammergericht auf dieſen Zeitpunct anzuweiſen. Die jüngere Viſitation hatte mithin volle Urſache, denſelben einzuziehen, und begnügte ſich, nebſt der allgemeinen Anempfehlung zur Beſchleunigung, das Kammergericht auf das V. M. von 1576 zurückzuweiſen.

Erörterung fiſcaliſcher Sachen.

Der zweyte Punct dieſes V. S. vom 4 Febr. 1768 betrift die Wiedereinführung der Sammſtagsſeſſionen zu den *fiſcaliſchen Sachen.*

Der fiſcaliſche Senat beſteht ordentlicher Weiſe aus 4 Aſſeſſoren, nemlich den beiden Hrn. Deputatis ad Fiſcum und den Kaſſendeputirten, welchen für wichtige Fälle noch 2 Aſſeſſores beygeordnet ſind. Er ſoll alle Sammſtag nach geendigter Seſſion, mithin von 11 bis 12 Uhr gehalten, der Fiſcal mit ſeinem Anbringen alsdenn vernommen, und die Interlocutoribeſcheide verfaſt werden. Die Wiederherſtellung dieſer Anordnung wird Mühe koſten, für umſtändliche Relationen iſt eine Stunde zu kurz, ſolche aber abzubrechen und am 8ten Tage wieder fortzuſetzen, hat das Beſchwerliche, daß in der Zwiſchenzeit das vorher angehörte vergeſſen ſeyn kann.

Bey geringeren Beſcheiden aber fällt zwar dieſes weg, nur trift der weitere Anſtand ein, ob die im §. 91. J. R. A. verfaſte Regel, daß die deputati ad fiſcum die interlocutoriſch - fiſcaliſche Beſcheide zu referiren haben, auch von den in andern Sachen einſchlagenden fiſcaliſchen Incidentpuncten zu verſtehen ſey? Z. E.

Ein Prokurator wird in eine fiſcaliſche Geldbuße verurtheilt, komt dagegen mit einer Vorſtellung ex capite juſtitiae ein, daher die Anfrage entſteht, wer über dieſen Punct zu erkennen habe? Nach dem Buchſtaben des §. 91 wird ſolches von den fiſcaliſchen Deputirten erwartet.

Allein dieſe Erörterung wäre mit einem ſtarken Zeitverluſt verknüpft, der Gebrauch überläſſet ſolche daher dem von dem ganzen vorigen Verlauf am beſten unterrichteten Re - und Correferenten.

§. 51. V. S. 22 März 1768. Circuliren der Acten.

Die Circulationen, oder diejenige Methode, wo bey dringenden Rechtsſachen die Relationen und vota nicht im Senat erſtattet, ſondern in den Häuſern der Herren Aſſeſſoren durch Notarium geſammlet werden, hat durch das V. D. vom 22 März 1768 ſeine erſte Beſtimmung erhal-

erhalten. Sie waren vorher durch kein Geſetz approbirt, und wollten von mehreren Herren Aſſeſſoren nicht angenommen werden.

Wann ſie eingeführt worden? iſt unbekannt. Das Stillſchweigen der Kameraliſten, die vor und nach dem J. R. A. geſchrieben, giebt zu erkennen, daß ſich ihr Urſprung wohl nicht weit über 30 Jahre hinaus erſtrecke, oder doch, daß ſolche von einem ſo ſehr ſparſamen Gebrauch geweſen, daß er der Aufmerkſamkeit der Schriftſteller entgangen. Deſſen Urſprung:

An und vor ſich ſind ſie verbothen. Der V. A. von 1572. §. 3 ſaget ausdrücklich: Iſt an und vor ſich verbothen.

„In cauſis Pleni und andern Sachen von den Beyſitzern, ſo nicht „im Rath, noch der Anderen Motiven anhören, ſondern zu Haus blei„ben, die vota zu colligiren, iſt ein unerhört Suchen, darum es „auch hierdurch in allen Sachen ſtracks verbothen wird". Dieſe Vorſchrift iſt ſchon dem Wortverſtande nach allgemein, und die angeführte ratio, „weil ſie der Anderen Motiven nicht hören", iſt nicht allein auf die Gegenſtände des Pleni eingeſchränkt.

Eine ähnliche Verordnung kommt im §. 7. T. 25. P. I. C. O. C. vor, worinn unterſagt wird, außerhalb des Raths und ohne Gegenwart derjenigen, ſo bey der Relation geweſen, die Beſcheide oder Urtheile den Notarien anzugeben.

Eben ſo verbiethet der §. 29. J. V. A. in materiis Pleni keine *Deliberationes in circulo*, d. i. ohne förmliche Deliberation, noch weniger ohne Beyſeyn eines Proto- oder Notarii zu halten. Da nun Juſtizſachen eine gleich reife Ueberlegung erfordern, ſo ſind auch ſolche unter der Abſicht dieſes Geſetzes begriffen.

Vor ſich betrachtet, ſind ſie für die Juſtiz mehr nachtheilig als nutzbar. Während den Ferien hält es ſchwer, den ordentlichen Senat des Referenten zuſammen zu bringen, wovon einige Mitglieder entweder verreiſet oder nicht zu Hauſe ſind. Der circulirende Notarius kann alſo oft fehl gehen, ſollte er eventualiter mit einem Mandato cum libera zur Auswahl anderer Votanten verſehen ſeyn, ſo ſteht auch hiervon eine übele Folge zu beſorgen. Urſachen dieſes Verboths.

Die zu Hauſe bleibende Aſſeſſores haben ihre Ferien zur Relationsverfertigung beſtimmt, und können leicht ungeduldig werden, wenn man ſie in dieſen Arbeiten unterbricht, und dadurch verurſacht, daß ſie den Leitfaden verlieren, und ihn mit Zeitverluſt wieder aufzuſuchen haben.

Es wäre alſo nicht übernatürlich, wenn der auserſehene Referent die circulirte Sache entweder liegen ließe, oder ſolche (wie es bey Geſchäften, welche man unwillig übernimmt, leicht möglich iſt) nur nach der Oberfläche betrachtete.

Iſt deſſen ſchriftlicher Vortrag etwas kurz: ſo kann es ſeyn, daß der nächſte Votant ſich damit, ohne Vergleichung mit den Acten, confirmirt. Der nachfolgende iſt aufmerkſamer, lieſet die Supplik mit den Anlagen, und findet Anſtand, trägt ihn umſtändlich vor, und ſodann rekurrirt die Sache.

Dieſer Umlauf kann mehrmalen wiederholt werden, da die Vorſtimmenden nicht wiſſen, was die Nachfolgenden votirt und erinnert haben, welches eine Quelle von neuen Verzügen eröfnet, und veranlaſſet, daß die Berichtigung des Concluſi bis zur gerichtlichen Zuſammenkunſt ausgeſezt bleibt.

Die dem Notario in die Feder dictirte vota ſind hierbey von einem mißlichen Gebrauch, wovon ſich die Urſachen leichter gedenken als beſchreiben laſſen. Einige hatten daher in Gewohnheit, ihre Stimmen unter ihrem Siegel abzugeben.

Mehrmalen ſind die vorigen Acten und Deliberationen einzuſehen, ſoll ſolche der Referent wiederholen, ſo wächſt ſein Vortrag zu ſtark an, faſſet er ihn zu kurz, ſo ſtehen decreta zu beſürchten, die in dem ordentlichen Senat nicht wären ertheilt worden.

Mehrmalen iſt dieſes auch das Hauptziel des um die Circulation anhaltenden Anwalds, welchem er ſich um deſto eher zu nähern gedenkt, wenn er den Senat während der Ferien gleichſam überraſchet, und daher den Zeitpunct erwartet, wo einige Mitglieder, von denen er annimmt, daß ſie ihm entgegen ſtimmen, verreiſet, und die vorigen Acten und Deliberationes nicht bey der Hand ſind, oder nicht ſo reiflich, wie im verſammleten Senat geſchieht, dürſten erwogen werden. Bey einigen kann es auch die Abſicht gehabt haben, ſich durch Einſchlagung eines ungewöhnlichen Wegs vor andern einen Namen zu machen, und das Vertrauen der Partheyen zu erwerben.

Das in rubro vorkommende ſummum in mora periculum rechtfertigt ſich ſelten aus dem nigro.

Es iſt dieſes der gewöhnliche Sollicitanten-Ton, und mehrmalen ein gedankenloſer Federzug, ſo unbedeutend, wie der Schluß vom Briefe.

Da

Da er ſo oft fehl befunden worden, ſo iſt es kein Wunder, wenn auch das weichſte Herz bey deſſen Aufſchrift ungerührt bleibt.

An Beyſpielen fehlte es nicht, wo der wegen der eilenden Gefahr ſo ängſtlich bekümmerte Anwald ſich zur Auslöſung des ob ſupremum in mora periculum gebethenen und in den Ferien ausgewirkten Dekrets recht gute Zeit genommen. Eine gelehrte Feder beſchreibt dieſe mißgebrauchte Circulationen alſo: Sie ſeyen ein novum praedandi vocabulum, ſub involucro cauſſarum moram non ferentium an Seiten derjenigen Prokuratoren, welche entweder ein Dekret erſchleichen, oder die Partheyen mit einem beſondern rubro in Contribution ſetzen wollen.

Dieſes gilt aber nur von dem Mißbrauch, da es Nothfälle geben kann, wo ſie unentbehrlich ſind, und die gerechteſte Sache zu Grunde gehen müſte, wenn eine Parthey wegen der Ferien ſollte rechtlos gelaſſen werden. Auf dieſe außerordentliche Fälle gehen die angeführte Geſetze nicht; da, wo eine wirkliche Gefahr mit dem Verzug verknüpſt iſt, muß auch der Parthey eine außerordentliche Hülfe angedeyhen; wenn ſolche gleich mit dem ordentlichen Rechtsgang nicht beſteht. Auf dem Beweis der Gefahr beruht die Rechtmäßigkeit der Circulation, die angezogenen Mißbräuche aber zeigen, wie behutſam hierbey zu verfahren ſey. Iſt in Nothfällen erlaubt.

Das V. D. vom 22 März 1768 leitet ſolche in ihr wahres rechtliches Gleis, und will, daß 1) bey eilenden Sachen, die keinen Aufſchub bis zum ordentlichen Rathstag leiden, ein ordnungsmäßiger Senat außerordentlich zu verſammlen ſey, wo aber 2) ſolches unthunlich, alsdann nur und in äußerſter Noth die Acten ad circulandum herum zu ſchicken; in beiden Fällen aber 3) den entdeckten Ungrund des periculi in mora allemal zu beſtrafen.

Hieraus entdeckt ſich, daß beide außerordentliche Mittel nur bey eilenden Sachen ſtatt haben.

Sie fallen alſo weg, wo gar keine Gefahr auf dem Verzug haftet. Die verſpätete Erledigung einer Extrajudicialſupplik iſt zu der Anwendung dieſes Mittels kein hinreichender Grund, ſo lange ſich ſolche noch auf den ordentlichen Rathstag verſchieben laſſen. Liegt die Urſache der verhinderten Vornam an dem Referenten, ſo haben die andern Mitglieder des Senats deſſen allenfallſiges Verſehen, durch Aufopferung ihrer Ferien und Unterbrechung der bearbeiteten Relationen, nicht zu büßen.

liegt ſie in der Weitläuftigkeit der Sache: ſo muß ſich die Parthey den Aufſchub von 8 bis 14 Tagen (denn länger dauren die Ferien von den Seſſionen nicht) gefallen laſſen.

Der §. 22 des R. S. von 1575 iſt dieſem nicht entgegen, woſelbſt nicht von der Vornahm einer einzelnen Sache, ſondern davon die Frage iſt, wenn ſich die Extrajudicialſachen ſo ſehr anhäufen, daß ſolche alle in den ordinairen Seſſionen nicht möchten erledigt werden. Wenn daher zu deren Erörterung in Gefolg der K. G. O. Th. 2. T. 33. §. 10. V. M. 1574. §. 5. 1576. pr. & §. 1 und des §. 22. J. R. S. auch in den gefreyten Tägen vormittägige Rathsſeſſionen zu halten ſind: ſo möchte doch ſolches von einer einzigen Sache, die gar wohl bis zum nächſten Rathstag kann ausgeſetzt bleiben, nicht zu verſtehen ſeyn.

Wenn aber ein periculum in mora eintritt, ſo iſt vor allen Dingen ein ordentlicher Rath auch in den Ferien zu verſammlen. Dieſes iſt das ſicherſte Mittel, und fallen hierbey die oben angeführte Bedenklichkeiten weg.

Senat.

Unter dem **ordnungsmäßigen** Senat aber iſt allhier der Rath des Referenten zu verſtehen, in Privatſachen zu 4, in Reichsſtändiſchen Sachen zu 6 Aſſeſſoren *).

Sollte nun die Eile ſo groß ſeyn, daß auch dieſer Senat nicht zuſammen zu bringen wäre, ſo ſoll alsdann allein nur dieſe dringende Sache unter den ordnungsmäßig dazu gehörenden Aſſeſſoren, mithin im Senat des Referenten circuliren. Der Circulationsfall wird hierdurch zu einem ſeltenen Meteor, weil er nur alsdenn einzutreten hat, wenn ſich der ordentliche Senat nicht verſammlen läſſet.

Strafe des ſich nicht bewahrheitenden periculi in mora.

Die Strafe wegen eines fälſchlich angegebenen periculi in mora iſt nach dem V. D. von 1768 niemals zu umgehen. Einige trugen auf deren Beſtimmung zu 1 bis 2 Mark Silber an, die mehreren aber überließen ſolches dem Ermeſſen des Richters. Sie iſt alſo arbitraria.

Circulationsgebühren.

Die Circulationsgebühren für den Prokurator und Notarium wurden bis zur Reviſion der Kanzleytaxe, und jener der Prokuratoren ausgeſetzt, und haben bey deren Unterbleibung kein Regulativ erhalten; ſie hangen mithin von der kammergerichtlichen Ermäßigung ab, wobey vermuth-

*) §. 20. R. S. von 1575.

muthlich nur allein die Verfertigung der Circulationsſupplik und die Gänge des Notarii in Anſchlag kommen dürften.

Gemeiniglich wird hierzu der Hebdomadarius gebraucht, der das protocollum rerum exhibitarum führt, und als Supernumerarius keine Beſoldung bezieht, doch iſt das hohe Directorium an deſſen Perſon nicht gebunden, und kann auch andere hierzu gebrauchen.

S. 52. V. S. 1 Febr. 1769. Schreiben um Bericht.

Aus der Viſ. Verordnung vom 1 Febr. 1769 zeichnet ſich der Satz aus, daß in allen Sachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit um Bericht zu ſchreiben ſey. Der Gegenſtand iſt wichtig, und verdient eine Vergleichung mit den Geſetzen.

Urſprung des Berichts.

Die erſte Spur der Berichtserforderung findet ſich im R. A. von 1530 §. 92, wozu der Baurenaufſtand Gelegenheit gab. Die mit einer gelinden Strafe nach abgeſchworner Urphede entlaſſene Empörer wandten ſich mehrmalen an das Kammergericht, verklagten aus Dankbarkeit ihre Obrigkeit, „darauf ſie alsbald von ihrem gethanen Eid und Urphede „abſolviret und vergeleitet wurden, erwirkten Mandate und Citationen, „und führten ihre Obrigkeiten in viele unnütze Koſten, ehe daß ſolche je „um einigen **Bericht erſucht, oder zuvor darum gehört „worden**“. Im §. 93 dieſes R. S. wird daher von der Viſitation verlangt, hierinn Einſehen zu haben, und gute Maß und Ordnung zu geben.

Deſſen erſter Fall, wo jemand gegen eine beſchworne Urphede klagt.

Dieſe erfolgte im V. A. von 1531. §. 22. al. 24 dahin, daß, wenn über die Conſtitution de relaxatione juramenti ad effectum agendi geklagt würde, das Kammergericht die Verurphedete nicht abſolviren, noch ihnen citationes oder Mandata ertheilen, „**ſondern derſelben Obrig„keit vorhin zuſchreiben, ihr des Klägers Anbringen zu er„kennen geben**, und darauf der Urſachen, warum es geſchehen, **einen „ſtandhaften gründlichen Bericht begehren ſolle.**

Dem Berichtſchreiben ſoll allemal ein Termin angehängt, und nach deſſen Ablauf das rechtliche beſchloſſen werden.

Unter ähnlichen Formalien wurde dieſe Vorſchrift der K. G. O. von 1555. Th. 2. T. 24 eingerückt, und im V. M. von 1575. §. 7 mit dem Zuſatz vermehrt, daß dem Berichtsſchreiben allemal ein Termin angehängt, und erſt nach deſſen fruchtloſen Ablauf auf weiteres Anrufen des Supplikanten das rechtliche beſchloſſen werde.

Urſache des in den Urphedsklagen vorher zu erlaſſenden Schreibens um Bericht.

Hierdurch iſt alſo der erſte Fall der nothwendig vorausgehenden Berichtsforderung vorgeſchrieben, welche ſich in der dringenden Vermuthung für

für das rechtmäßige Verfahren des Landsherrn gründet, mit deſſen Anſehen es ohnehin nicht beſteht, ſich mit dem beſtraften Delinquenten in einen Proceß einzulaſſen, welcher nach angehörtem Bericht ſehr oft wegfällt, und wenn ſolcher vorher eingeholt worden, wohl niemals in Gang gekommen ſeyn würde. Ein anderer Beweggrund iſt die Kraft des Eides, welcher, ſo viel nur immer möglich, bey ſeiner Wirkſamkeit bleiben muß. Uebrigens iſt bey dieſer Verfügung zu merken, daß ſie allgemein eingerichtet ſey, und dem richterlichen Ermeſſen keinen Fall zur Umgehung des Berichts offen laſſe.

In dieſem Fall leidet die Berichtserforderung keine Ausnahme.

Erweiterung auf Armenſachen vor eingeführter Klage.

Der zweyte Fall der Berichtserforderung kommt bey den Armenſachen vor. Der davon handelnde D. A. von 1600 verdient um ſo mehr eine beſondere Aufmerkſamkeit, als er im §. 105. J. R. A. auf die Klagen der Unterthanen angewandt worden. Deſſen §. 8 nimmt es für einen aus der Erfahrung geleiteten Grundſatz an, daß die Armen meiſtentheils ungegründete Klagen anbrächten, worunter de Ludolf de J Cam. p. 182 kaum den zwanzigſten Theil für gut findet.

Hieraus folgert der §. 9, „da hinfüro einer anfänglich die Armuth „klaget, und in Mangel der obangedeuteten documentorum darein zu „ſchwören begehrt, daß er alſo gleich mit Ernſt und gewiſſem Bericht der „Sache gefragt, und dahin angehalten werde, ſeine Klage durch einen „Advokaten ordentlich ſtellen und überreichen zu laſſen, darüber auch „um Bericht an die Obrigkeit geſchrieben werden ſoll.

Von dem Fall, wo jemand nach angenommener Klage um das Armenrecht bittet.

Wie es in dem Fall zu halten, wenn der Arme nach eingeführter Klage während der Rechtfertigung die Zulaſſung zum Armenrecht begehrt, davon ſchweigt der D. A. von 1600, doch zeigt deſſen Zuſammenhang, daß der Geſetzgeber weiter gedacht habe, als ſeine Worte gehen. Das Concept der K. G. O. Th. I. T. 55. §. 7 erſetzt dieſen Abgang und verfügt: „Es ſoll ebenergeſtalt, wie hier oben *) verordnet, an die Obrigkeit und „Untergerichte, NB. in ſo ferne es der Kammerrichter und die „Beyſitzer nach Geſtalt und Gelegenheit der Sache für nützlich ermeſſen werden, geſchrieben, wie auch in Appellationsſachen die Acten beſichtiget, und darauf folgends entweder die Proceſſe caſſirt, oder der Parthey in der Sache „zu verfahren gelaſſen werden“.

Die

*) §. 3 aus dem §. 9 des D. A.

Die Quelle dieſes §. 7 des Concepts iſt unbekannt. Hr. von Zwierlein und die beiden Corpora juris Cam. von 1717 und 1724 ziehen zwar den §. 9. des D. A. von 1600 an, allein dieſer ſchweiget davon. Hingegen zeigt es der Inhalt des §. 8 und 9 dieſes D. A. daß die Anrufung um das Armenrecht nach ſchon ausgewirkten Proceſſen für einen beträchtlichen Mißbrauch erklärt worden, und der Geſetzgeber im Sinn gehabt, demſelben zu begegnen. Dieſe Unvollkommenheit ergänzt der §. 7 des Concepts, und erfüllt das Ziel des Geſetzes, (es mag nun derſelbe ein Zuſatz des Concepts oder aus einem unbekannt gewordenen Geſetz gefloſſen ſeyn) vollkommen. Ungewißheit der Quelle des §. 7. Tit. 55. Th. I. C. O. C.

Ob es nun eine allgemeine Regel ſey, ohne Bericht in Armenſachen keine Proceſſe zu erkennen, iſt nunmehr zu unterſuchen. Das Concept hat hierbey zwey Fälle vor Augen. Ob in Armenſachen der Bericht ohne Unterſchied erfordert werde.

1) Wenn der Arme im Anfang der Klage um das Armenrecht bittet.

2) Wenn er nach eingeführter Klage darum anträgt. Im erſten Fall erfordert es die Berichtserſtattung unter ganz allgemeinen keine Ausnahme verſtattenden Ausdrücken.

Im zweyten hingegen ſchränkt es deſſen Erforderung auf das kammergerichtliche Ermeſſen ein, und beſtärkt durch Aufſtellung des Gegenſatzes die Allgemeinheit der im erſteren Fall vorgeſchriebenen Regel. Unter beiden waltet der weſentliche Unterſchied vor, daß in dem erſteren Fall kein Maßſtab vorhanden, wornach der Grund der Klage zu prüfen, wider welche eine ſtarke von dem Geſetz angenommene Vermuthung ſtreitet.

Der Klagſchrift und den darinn angeführten Anlagen iſt nicht ſicher zu trauen. Ein weggelaſſener erheblicher Umſtand verändert die ganze Sache. Die Beylage ſelbſt kann falſch und untergeſchoben ſeyn.

Ein Menſch, der nichts zu verlieren hat, und einen ehrlichen Vorwand zu betteln ſucht, iſt zu dieſer Erdichtung fähig. Zur Erforſchung dieſer wider ihn ſtreitenden Vermuthung verlangt daher das Geſetz die Berichtserforderung, ohne ſolche auf das richterliche Ermeſſen ankommen zu laſſen.

In dem zweyten aber bindet er ihn an dieſes Ermeſſen, während dem Rechtslauf können von der Gegenſeite Schriftſätze übergeben, und die vorigen Acten beygebracht ſeyn.

Die

Die Reichsgerichte haben alſo einen guten Stof vor ſich, um den Grund der Klage zu beurtheilen, und hierzu keinen Bericht nöthig.

Es kann ſich aber auch der Fall zutragen, daß weder Schriften gewechſelt, noch die vorige Acten überreicht worden, es kann auch ſeyn, daß beide über den Klagpunct kein genugſames Licht ausbreiten, und daher der Bericht nöthig ſey, um den aus der unzeitigen Armen Geſuch entſpringenden Verdacht zu unterſuchen. Der §. 7 übergiebt daher dieſen Fall der richterlichen Beſtimmung, welche nicht ohne Urſache im erſten Fall übergangen worden.

Hieraus entwickelt ſich die Frage: ob

1) Ob auch in Appellationsſachen der Armen der Bericht nothwendig ſey?

1) in Appellationsſachen der Armen der Bericht zu erfordern ſey? Der D. A. von 1600 nimmt ſolche nicht aus, und hat nicht allein die Klagen der Armen wider die Obrigkeit, ſondern alle Proceſſe derſelben zum Vorwurf. Auch der vermögende Privatmann iſt wider ihren vermutheten Unfug in Sicherheit zu ſetzen, und das Kammergericht mit unnöthigen Klagen eben ſo gut in der erſten als in der zweyten Inſtanz zu verſchonen. Daß die widrige Vermuthung auch in der Appellationsinſtanz ihre Wirkung habe, giebt die K. G. O. Th. 1. T. 41 im Anfang zu erkennen, wo ſie bey ſolchen Appellationen, vor Erkennung der Proceſſe, die Einſendung und Erwegung der vorigen Acten verlangt, welche ſie bey anderen Appellationen übergeht.

Ob nebſt dem Bericht zugleich um Einſendung den Acten zu ſchreiben?

Iſt dieſe aber noch nöthig, da der D. A. von 1600 die Berichtserſtattung gebietet? oder ſoll in dieſem Fall an den Unterrichter zugleich um Bericht und Einſendung der Acten geſchrieben werden; der §. 9 des D. A. macht ſolches zweifelhaft, woſelbſt die Einſicht der abgeforderten Acten durch 2 Aſſeſſores beſtätigt, und unmittelbar darnach die Berichtserforderung von der Obrigkeit oder Untergericht gebothen wird. Der §. 7 T. 55. des Concepts ſetzt beide mit einander in Verbindung, und will, daß nach eingeführter Rechtfertigung um Bericht geſchrieben, wie auch in Appellationsſachen die Acten beſichtiget werden.

Beides zugleich dürfte aber die Arbeit bey dem Unterrichter und oberſten Gericht ohne Noth verdoppeln, und jener damit um ſo mehr zu umgehen ſeyn, als er von der ächten Lage der Sache im Bericht doch nicht mehr ſagen kann, als in den eingeſandten Acten liegt; man müßte denn von ihm die Entſcheidungsgründe verlangen, welche doch in dem mehrentheils communicirt werdenden Bericht zu verſchweigen ſind. Dem

An-

Anſehen nach verdient dieſer Contraſt von höheren Orten eine nähere Beſtimmung.

2) Die Berichtserſtattung fällt deswegen nicht weg, wenn gleich die Armuth hinreichend beſcheiniget worden. Dieſer Beweis entkräftet keineswegs die wider ihn ſtreitende Vermuthung, und iſt vielmehr ein Hauptgrund des zu erfordernden Berichts. 2) Auch alsdenn, wo die Armuth beſcheinigt, hat der Bericht ſtatt.

Die Worte des §. 9. des D. A. „da einer **in Mangel der** „**obangedeuteten** *documentorum* in die Armuth zu ſchwören begehrt ꝛc. erläutert der §. 3 des Concepts dahin, „wenn ein Armer auf vorgebrach„te oben (pr.) angedeutete Urkunde zu dem Eid der Armuth gelaſſen, „und Proceſſe darauf begehrt ꝛc. um Bericht geſchrieben werde“. Es wird alſo deſſen Inhalt nicht einmal vor dem decreto admiſſionis ad jura pauperum um Bericht geſchrieben, weit weniger aber angenommen, daß derjenige, welcher ſeine Armuth bewieſen, ohne Berichtserforderung zu hören ſey. Der Gerichtsgebrauch iſt dieſem zwar darinn nicht beyfällig, da ſolcher den Armen nicht eher zu dem Armeneid läſſet, als bis der Bericht ertheilt worden, weis aber davon nichts, daß der Arme wegen ſeiner erwieſenen Armuth von der Berichtserforderung frey ſey.

3) Der in der erſten Inſtanz abgelegte Armeneid iſt zwar ein Grund zu deſſen Umgehung in der zwoten Inſtanz, nicht aber eine Urſache, deswegen einen Bericht zu unterlaſſen, denn daraus, daß ſich jemand zum Armenrecht qualificirt, folgt noch nicht, daß er eine gerechte Sache mitbringe. Der Ausdruck des D. A. §. 9 „anfänglich“ beziehet ſich auf einen ganz anderen Fall, wo nämlich nach gerichtlich eingeführter Klage um das Armenrecht angeſucht wird, wie der Zuſammenhang dieſes §. und die Vergleichung des §. 3 und 7 C. zeigen. Wie auch, wenn der Arme ſchon in der erſten Inſtanz zum Armenrecht gelaſſen worden.

4) Wenn der Arme narrata Supplicae ſattſam beſcheinigt haben ſollte, ſo iſt doch hieraus kein Grund zu nehmen, den Berichtsproceß zu unterlaſſen. Oder die narrata hinreichend beſcheiniget hat.

So auffallend dieſe außergerichtliche Proben auch ſeyn mögen, ſo verſchwinden doch ſolche mehrmalen nach angehörtem Bericht.

Fur das Vitium ſub & obreptionis kann niemand Bürge ſeyn. Unter ſcheinbaren und anderen Beſchwerden, welchen der rechtliche Anſtrich mangelt, macht der D. A. keinen Unterſchied, ſondern erfordert überhaupt und ohne Ausnahme vorher um Bericht zu ſchreiben.

Die

*) de Ludolf l. c. p. 182.

Die letztere Klaſſe von Beſchwerden könnte ein Grund ſeyn, ihn ohne allen Bericht abzuweiſen, im erſteren Fall aber kann ſolcher um ſo weniger umgangen werden, da der jetzige Gerichtsgebrauch von allen Partheyen, ſie mögen vermögend oder arm ſeyn, die narrata ſupplicae beſcheinigt wiſſen will.

Dritter Fall, bey Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit.

Dieſe Vorſchrift, wegen der Berichtserforderung in allen armen Sachen nach Anleitung des D. A. von 1600, wurde im J. R. A. §. 105 in ihrem ganzen Umfang zu Grunde gelegt und gebothen. „Inſonderheit „ſollen Kammerrichter und Beyſitzer **den Unterthanen und Bürgern „die Proceſſe nicht leichtlich erkennen, ſondern vorhero um „Bericht ſchreiben**, und deme, was im D. A. von 1600 wegen der „armen Partheyen verordnet, gleichergeſtalt auch mit **allen andern Un„terthanen** fleißig obſerviren“. Hieraus entſtand der dritte Hauptfall der Sachen, worinn der Berichtsproceß einzuſchlagen iſt.

Dieſe ſind jederzeit für anſtößig gehalten worden.

Hierbey iſt vorauszuſetzen, daß die Klagen der Unterthanen gegen die Obrigkeiten ſchon lange zuvor mit Widerwillen betrachtet worden.

Sie ſtöhren die innere Ruhe eines Landes, und ſind mehrmalen eine Quelle eines öffentlichen Aufſtandes geworden. Der gehörte Unterthan hört ſelten da auf, wo er angefangen, eine Beſchwerde bahnt hundert andern den Weg, und ein ausgewirktes Mandat macht ihn unerſchöpflich in Forderungen, ſo daß er ſolches zu Zeiten für einen Wink anſieht, in anderen davon unabhängigen Puncten den Gehorſam aufzuſagen, und am Ende der beklagte Landesfürſt wider ſeine eigene Unterthanen Mandate erbitten muß.

Beſchwerden der Stände gegen die in ſolchen Sachen erkannte Mandate.

Es beſchwerten ſich daher ſchon 1556 einige Stände wider die K. G. O. von 1555, und verlangten, daß die Mandate „keinem Unterthanen oder Vaſallen“ erkannt würden; *) „das Kammergericht aber erwiederte, „daß den Unterthanen auf die Conſtitutionen nichts erkennt, „und ihnen ſolch beneficium juris communis entzogen werden ſolle, „das könne man nicht wiſſen, ſtelle es auch zu der Stände Bedenken“.

Im V. M. von 1568 wird ſodann Schreiben um Bericht überhaupt erfordert.

Es kam jedoch damals zu keinem Schluß, wohl aber erinnerte das V. M. von 1568 im Eingang Hrn. Kammerrichter, Präſidenten und Beyſitzer, „daß ſie dieſem höchſten Gericht zu Ehren in ſolchen Fällen fürſich„tig gehen, und ſonderlich gut Aufmerken haben, damit **ehe und zuvor**

*) Freyhr. v. Harpprecht St. A. Th. 6. p. 513.

„vor auf vorbrachte *Narrata* denen Unterthanen wider ihre „Obrigkeiten Proceß erkannt werden, ſolches an dieſelbe, „darunter die Supplikanten geſeſſen, um nothwendigen Be„richt gelangen laſſen.“

Die hier überhaupt veſtgeſetzte Regel der Berichtserforderung hat alſo aus einer Viſitations-Verordnung ihren Urſprung, ohne daß die Macht ſolche einzuführen den Herren Viſitatoren damals von irgend einer Stelle ſtreitig gemacht worden.

Der R. A. von 1594 §. 79 hebt dieſe Vorſchrift im §. 79 nicht auf, ſondern gebietet, „daß die *Mandata* denen Unterthanen wi„der ihre Obrigkeit, und da die *Narrata* nicht *veriſimiliter* be„ſcheint, nicht leichtlich erkannt werden.“ Der R. A. von 1594 aber ſagt, daß ſolcher nicht leichtlich zu umgehen ſey.

Bey der Einrichtung des Concepts äuſſerte ſich ein Zweifel, wie beyderley Verordnungen mit einander beſtehen könnten? Deckher in proc. inform. p. 11 meldet, daß er die damals abgelegte *vota originalia* in Händen habe, ſie ſind aber nachher, wie er anderswo meldet, ein Raub der Speyeriſchen Flammen geworden. Die Concepts-Verfaſſer waren über die Vereinigung beider Geſetze zweifelhaft.

So viel ergiebt ſich aus ſeiner abgebrochenen Anmerkung, daß ein Theil dieſe Frage an die Stände verwieſen, andere hingegen davor gehalten, daß die Berichtserforderung entweder gar nicht, oder doch ſehr ſchwer mit dem auferlegten Beweis beſtünde. Das V. M. von 1568 verlangte bey dieſen Klagen überhaupt und ohne Ausnahme Schreiben um Bericht.

Der R. A. von 1594 hob ſolches nicht auf und erforderte, daß die Mandate in ſolchen Fällen, und da die Narrata nicht veriſimiliter beſcheinigt, nicht leichtlich zu erkennen wären. Daß damals den Narratis auch ohne Beſcheinigung in ordine decernendorum proceſſuum geglaubet worden, iſt bekannt.

Wenn ſolche aber beſcheinigt worden, hielten einige den Bericht für überflüſſig.

Man verglich ſich endlich auf die dem C. O. C. P. 2. T. 25. §. 3 eingerückte formulam concordiae Inhalts „daß die Mandate den Un„terthanen wider ihre Obrigkeiten, da die Narrata nicht veriſimiliter be„ſcheint, nicht leichtlich zu erkennen, ſondern zuvor ſolches an dieſelben „um nothwendigen Bericht gelangen zu laſſen.“ Wie dieſer Zweifel im C. O. C. P. 2. T. 25. §. 3 verglichen worden.

Deputations-Schluß von 1644.

Bey dem Frankfurter Deputationstag wurde die Frage von neuem rege. Im Reichsfürſten-Rath wurde den 24 May 1644 beſchloſſen, „daß am Kammergericht in Sachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit mit **Ertheilung der Proceſſe nicht ſo geſchwinde verfahren, ſondern vorher Bericht zu erfordern.**“

Das Deputations-Gutachten vom 20 Junii 1644 drückt ſich hierüber alſo aus:

„Daß die Herren Aſſeſſores **keineswegs alſo gleich** auf der Unterthanen importunes Anhalten **Proceſſe** erkennen; **ſondern**, wie „billig, die **Obrigkeiten** der Nothdurft nach **hierüber vorhero** „**zu vernehmen hätten.**“

Deputations-Gutachten von 1653.

Die Relatio Deputatorum ad punctum juſtitiae vom $\frac{3}{13}$ Nov. 1653 lautete dahin:

„daß den Unterthanen wider ihre Obrigkeit die Proceſſe **nicht als-** „**bald** erkennet, ſondern deme, was im D. A. von 1600 verſehen, „nachgeſetzt werden ſoll.“

Reichs-Gutachten von 1653.

Das darauf erfolgte Reichs-Gutachten vom $\frac{10}{20}$ December 1653 war des Inhalts:

„Daß Judex den Unterthanen wider ihre Obrigkeit die **Proceſſe** „**nicht leichtlich** erkennen, ſondern deme, was im D. A. von 1600 „verſehen, nachkommen ſolle.“

Der J. R. A. ſetzt die Berichtserforderung als eine allgemeine Regel veſt.

Aus der Vergleichung des §. 105 J. R. A. mit ſeinen Quellen zeigt ſich, daß deſſen Endzweck geweſen, die Proceſſe der Unterthanen, ſo viel möglich, zu verhüten, und, wenn ſie nicht vermieden werden könnten, allemal vor deren Erkennung den Bericht zu erfordern. Er kommt alſo im weſentlichen mit dem V. M. von 1568 und R. A. von 1594 überein, in welchem erſteren die Berichtserſtattung überhaupt ohne Ausnahme für nothwendig angeſehen, im letzteren aber zur Regel vorgeſchrieben wird, die Mandate, da die Narrata nicht veriſimiliter beſcheiniget, nicht leichtlich zu erkennen.

Auch im Fall, wo die Narrata beſcheinigt ſind.

Die Beſcheinigung der Narratorum aber fiel als überflüſſig hinweg, weil, nach dem §. 79 J. R. A. alle Supplikanten, folglich nicht die Unterthanen allein, nur ſolche etlichermaßen beſcheinigen ſollen, damit der Referent nicht malitioſe hintergangen werde. Sind dieſe beglaubt beygebracht, ſo iſt ſolches ein Grund zu der künftigen Erkennung der Proceſſe, nicht aber zur Umgehung des Berichts, welchen das V. M. von 1568 ohne Einſchränkung erfordert.

Alle

Alle angeführte Schlüſſe von 1644 und 1653, woraus der §. 105 gefloſſen, halten den Bericht unter ganz allgemeinen Formalien für nothwendig, ohne an eine Ausnahme zu gedenken, und kann alſo der §. 105 J. R. A. hierinn nicht anders als ſeinen Quellen gemäß erklärt werden. Auch die Anweiſung auf den D. A. von 1600 giebt eben dieſes zu erkennen, welcher, wie gezeigt, in Armenſachen den Bericht allemal vorausgehen läſſet.

Die Worte: nicht leichtlich, haben ihren Bezug auf die Erkenntniß der Proceſſe.

Der Wortverſtand dieſes §. 105 giebt keinen Grund das Gegentheil zu ſchlieſſen. Das Wort „nicht leichtlich“ hat auf die Erkennung der Proceſſe ſeinen Bezug, welche ſchon nach dem R. A. von 1594 und §. 3. T. 25. P. II. C. O. C. **nicht leichtlich** zu ertheilen ſind. Auf den Bericht hingegen kann ſolches nicht gezogen werden, weil es mit dem erſteren, und nicht mit dem letzteren Satz verknüpft worden. Die Formalien „die Proceſſe nicht leichtlich zu erkennen, ſondern vorhero um „Bericht zu ſchreiben“ enthalten zwey von einander weſentlich unterſchiedene Sätze, deren der erſte die Erkennung der Proceſſe, der andere aber die Berichtserforderung betrift. Jener iſt gewiſſer maßen verneinend, dieſer aber ohne Einſchränkung bejahend abgefaßt. Der in dem erſteren vorkommende Ausdruck **nicht leichtlich** kann daher auf den anderen Satz nicht ausgelegt werden. Die conjunctio adverſativa **ſondern vorher** (oder nach dem §. 10 J. V. A. **ſondern vielmehr**), wodurch zwey mit einander nichts gemein habende, ſondern ſich entgegen geſtellte Fälle zuſammen verbunden werden, zeigt, daß der Geſetzgeber in dem zweyten etwas mehreres, als in dem erſteren vermittelſt der Entgegenſtellung gebiethen, durch deren Verknüpfung jedoch das Kammergericht zur genauen Beobachtung beider Räthe in den Klagſachen der Unterthanen gegen die Obrigkeit anweiſen wollen.

Erläuterung des §. 10 J. V. A. aus der R. J. 1760.

Der §. 10 J. V. A. wiederholt dieſe Verordnung, und iſt nach dem Modell des §. 105 eingerichtet, und alſo nach gleichen Grundregeln zu verſtehen; wäre hieran ein Anſtand, ſo erläutert doch ſolchen die R. Inſtruction von 1706, welche den Herren Viſitatoren aufträgt, das Kammergericht zu vermahnen, daß es den Unterthanen ſo ſchlechterdingen hin **nicht ſogleich Proceſſe erkennen** und Mandata S. C. ertheilen, ſondern in ſolchen Fällen vielmehr denen Reichs-Conſtitutionen und **Wahl-Capitulationen** nachkommen ſolle.

Kaiſerl. W. C. Art. 15. §. 4 iſt hierinn für ein

Die Kaiſerliche Wahl-Capitulationen ſind in der Reichs-Inſtruct. von 1706 V. A. von 1713 und V. D. vom 1 Febr. 1769, als dem Pro-

Reichs-Grundgeſetz zu betrachten.

ject der beſtändigen Capitulation gemäß, mit Recht zum Grunde gelegt worden. Auch zeigen es die Anmerkungen Hrn. von Moſers über die Wahl-Capitulation Kaiſer Carl 7. Th. 2. p. 458 ſeq. daß an der Allgemeinheit der Regel wegen der Berichtserforderung bey dem Kurfürſtl. Collegio kein Zweifel geweſen, und in den Fürſtl. Monitis dem Inhalt der Wahl-Capitulation, ſo viel dieſen Punct angeht, ſchon voraus beygeſtimmet worden. Daſelbſt wird nun Art. 15. § 4 vorausgeſetzt „daß die Unterthanen mit ihren **Klagen** bey den höchſten Reichs-Gerichten „**nicht leichtlich gehört**, ſondern *a limine judicii* ab- und zur ſchuldigen Parition gewieſen worden, der §. 5 aber will, daß **alle und je-** „**de** ꝛc. **wider die Obrigkeiten ohne Deroſelben vorhero** „**ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte** „*Proceſſus* ꝛc. *praevia ſummaria cauſſae cognitione*, **für null und** „**nichtig erklärt werden.**“

Im Art. 19. §. 6 werden dieſe Klagen zuförderſt an die Austräge verwieſen, und demnächſt verordnet der §. 7, daß „wo die Jurisdiction „fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandate ergehen, die beklagte „Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuförderſt (zu) verneh- „men, **geſtalten bey deſſen Unterbleibung ihnen geſtattet und** „**zugelaſſen werden ſoll, ſolchen** *Mandatis* **keine Parition zu** „**leiſten,**“ Sollen nun alle und jede ohne Bericht ertheilte Proceſſe für null und nichtig erklärt werden, und darf darauf der Impetrat gar keine Parition leiſten: ſo bleibt (ſoll beides nicht ohne Wirkung ſeyn) kein Fall hievon ausgenommen.

Jüngerer Viſ. Schluß vom 1 Febr. 1769.

Was nun die Viſitationsverhandlungen über dieſen Punct betrift, ſo belehren es die Protocolla Seſſ. 261. 262. daß keine einzige Stimme an der Allgemeinheit dieſer Regel Anſtand gehabt, und das hierüber ergangene Concluſum einſtimmig abgefaßt worden.

Unter den Rs. Ständen iſt hier kein Unterſchied zu machen.

Unter den Reichsſtänden machen die Geſetze keinen Unterſchied: Alle, ſie mögen mächtig oder minder mächtig ſeyn, zur erſten oder zwoten Claſſe gehören, ſind unter dieſer geſetzlichen Vorſehung begriffen. In Juſtizſachen gelten ohnedem keine perſönliche Rückſichten, ſondern ſie müſſen in allen Fällen nach gleichen Grundſätzen beurtheilt werden (K. G. O. Th. I. T. 13. §. 2, T. 57. Kaiſerl. W. C. Art. 16. §. 1.) Sollte der Gebrauch einen Unterſchied der Stände bey den Berichten eingeführt haben: wie Deckher in proc. inform. p. 60 zu verſtehen giebt: ſo

war

war ſolcher dennoch, wie auch im V. D. vom 1 Febr. 1769 geſchehen, nach dem §. 2 J. V. A. abzuſtellen.

Auſſer den Klagen der Unterthanen, welche directe wider die Obrigkeit gehen, gehören noch als die vierte Claſſe von Berichtsſachen die Appellationen hierher, welche in **Policey, Zunft und Handwerksſachen** eingelegt worden, wobey gleichfalls, wegen des damit verwickelten obrigkeitlichen Intereſſe, die Berichtserforderung nöthig iſt, um daraus vor Erkennung der Proceſſe das beſondere Intereſſe des status publici in vorzüglichen Bedacht zu ziehen, auch ſollen in ſolchen Fällen nicht leichtlich Inhibitiones ertheilt werden, §. 106 J. R. A. Vierter Fall in Policey- Zunft- und Handwerksſachen.

Die fünfte Claſſe von Proceſſen, welche an der Berichtserſtattung gebunden, ſind die **Gewerb- Meß- und Handelsſachen**; von dieſen verordnet das Reichs-Gutachten vom 13 September 1668 und das Kaiſerl. Ratifications-Dekret vom 10 Oct. ged. Jahrs „daß vorderſt die „Proceſſe in Gewerb- Meß- und Handelsſachen (wie eine Zeithero ge„ſchehen) nicht ſofort an den höchſten Gerichten im Reich erkannt, ſon„**dern zuvor** an die Obrigkeit und Richter gedachtes Orts um Bericht „geſchrieben werde“ wie auch das Kaiſerl. Ratifications-Dekret vom 15 Julii 1669 „daß in Gewerb- Meß- und Handelsſachen, ehe die Appella„tions- und Mandatsproceſſe erkannt werden, die Obrigkeit und Unter„richter zu vernehmen ſeyen.“ Fünfter Fall in Gewerb- Meß- und Handelsſachen.

In andern Sachen aber, worinn die Geſetze die Berichte nicht als eine Nothwendigkeit vorſchreiben, bleibt deren Erforderung dem Obriſtrichterlichen Ermeſſen anheim geſtellt. Bey Appellationen ſind die Berichte keine Nothwendigkeit.

Bey Appellationen, worinn kein beſonderes obrigkeitliches Intereſſe z. E. wegen des privilegii de non appellando einſchlägt, iſt das Berichtſchreiben, wenn zumal die Beſchwerden wahrſcheinlich ſind, nicht nothwendig.

Dieſes ſind nun die Hauptfälle, worinn die Berichte voraus gehen müſſen. Die Beſtimmung, ob eine Sache hierzu geeigenſchaftet ſey, ob der Supplikant ein Armer ſey, die Unterthanen-Pflicht mit vorkomme, wie auch ob der vorgelegte Fall zu den Policey- Zunft- Handwerks- Gewerb- Meß- und Handlungsſachen gehöre, hängt von den Umſtänden und der darnach zu treffenden Entſcheidung ab. Richterl. Ermeſſen bey Anwendung des Schreibens um Bericht.

Ein näheres Regulativ fehlt. Bey Gelegenheit der Zurückführung des Mandatsproceſſes in ſein geſetzliches Gleiß kamen zwar deßfalls verſchiedene beträchtliche Erinnerungen vor, allein der darüber angeſtellten Deliberation mangelt es am Beſchluß.

Ob die Klagen über den Berichtsproceß gegründet ſind.

Aus dieſem ergiebt ſich eine Mannigfaltigkeit von Sachen, worinn der Bericht voraus gehen muß.

Die Partheyen und ihre Anwälde klagen mehrmalen über den damit verknüpften Verſchleif, und daß ſie Jahre hindurch ſeufzen müſſen, ehe ihnen der Zugang zu dem hierdurch gleichſam wie Stockholm mit Klippenſcheeren umringten Trohn der oberſten Juſtiz verſtattet werde. Ihre Klagen ſind zum Theil nicht ungegründet, der Fehler liegt aber ſicher nicht in dem Bericht, ſondern in dem damit von den Partheyen getriebenen Mißbrauch, wenn der Bericht z. E. nicht in dem gehörigen Termin erſcheint, mit unnöthigen Umſtänden und Beylagen angefüllt wird, der Gegenbericht Jahre hindurch ausbleibet, und mit Weitläuſtigkeiten und allotriis angehäuft wird. Ein kurzer in der beſtimmten Zeit erlaſſener Bericht ſtürzt wahrſcheinlich keinen Theil in ein beſonderes Nachtheil, welchem durch eine alleinfallſige Temporal-Inhibition kann vorgebogen werden.

Er hat aber den Nutzen, daß hierdurch viele unthätige Proceßerkenntniſſe unterbleiben, worauf bey der gegenwärtigen Gerichtsverfaſſung um ſo mehr zu ſehen ſeyn wird, je weniger Anſchein für den Ausgang neuer Sachen vorhanden iſt. Die auf den Bericht ertheilte Erkenntniſſe der Proceſſe und Mandaten hingegen haben die gute Wirkung, daß ſich der Beklagte deſto eher in der Güte ſetzt, und es nicht gern auf ein ihm dem Vermuthen nach nachtheiliges Definitiv-Urtheil ankommen läſſet.

Beſchaffenheit des Berichts.

Wie der Bericht abzufaſſen ſey? zeigt Deckher l. c. C. 4. p. 84. ſeq. Von einigen Herren Viſitatoren wurde beklagt, daß er in der Geſtalt einer Streitſchrift erſcheine, welches daher komme, weil der Beklagte deſſen Mittheilung voraus ſehe, und lieber den wahren Zuſtand, zumal in Policey- und Steuerſachen, verſchweigen, als dem Kläger Anlaß geben wolle, hiervon auch nach abgeſchlagenen Proceſſen einen ſchlimmen Gebrauch zu machen.

Deſſen Unterſchrift.

Bey dem Reichs-Hofrath wird beſonders darauf beſtanden, daß die von einem höchſt und hohen Reichsſtande erforderten Berichte von dem berichtenden Kurfürſten oder Fürſten eigenhändig, nicht aber von der Regierung, unterſchrieben ſey, wovon zwey Concluſa vom 15 April 1766 und 23 März 1767 vorkommen *). Der Grund, daß Kaiſ. Majeſtät unter allerhöchſter eigener Unterſchrift den Bericht vorher verlangt hatten, geht auf die Kammergerichtliche Berichtsſchreiben nicht.

*) Hr. v. Moſer R. Staatshandlung, 2ter Theil, S. 41.

Die Mittheilung des Berichts gründet ſich, nach dem Zeugniß Hrn. von Ludolf, in dem Gerichts-Gebrauch. Mittheilung.

Eine unumgängliche Nothwendigkeit aber iſt ſolches nicht. Kommt es auf eine Rechtsfrage an, ſo iſt es überflüſſig, den Kläger über den Inhalt des Berichts zu vernehmen; ſind aber quaeſtiones facti der zu entſcheidende Gegenſtand, ſo hat der Bericht in denen Sachen, worinn die Obrigkeit nicht intereſſiret iſt, vollen Glauben, und ſollte ſo wenig, als die Entſcheidungsgründe, communicirt werden. Der V. A. von 1713 §. 10 hält es daher für ganz rechtmäßig, daß, wenn ſich aus dem Bericht der Ungrund der Klage ergebe, der Kläger abgewieſen werde, ohne eines vorhergehenden Gegenberichts zu gedenken. Dann aber, wo der Berichtende als Parthey betrachtet wird, und es auf den Beweis ankommt, würde es unbillig ſeyn, den Kläger, ohne deſſen Gehör, auf die anticipirte exceptiones facti contrarii ſofort abzuweiſen, und mit einer definitiva abſolutoria den Anfang zu machen, wo doch bey Judicial-Handlungen, eine ſupernumerariſche Schrift in dem Fall verſtattet wird, wenn in einer Handlung nova vorkommen, obgleich ſolche von einer Parthey übergeben worden, welcher der letzte Satz gebühret.

Die Bezahlung der Berichts-Gebühren iſt nirgends beſtimmt. De Ludolf de J. Cam. p. 182 ſagt: Literarum expenſas Impetrans ſolvit, ſed magiſtratus ſuis expenſis mittit. Auslöſung des Berichts.

Der Satz iſt etwas dunkel, und muß aus der Obſervanz erklärt werden, welche mehrentheils dem klagenden Unterthanen dieſe Koſten aufleget, weil er vor erkannten Proceſſen die Vermuthung wider ſich hat, und alſo bis dahin den durch ſeine ungegründet ſcheinende Forderung veranlaßten Aufwand aus eigenem Vermögen beſtreiten muß.

Die Aufbringung des Koſten-Ertrags hält oft ſchwer. Im §. 21 klagen die Prokuratoren in ihren Monitis, daß, zumal in den Lütticher Sachen, der Berichtsproceß unſägliche Koſten veranlaſſe, welche die Partheyen oft eher zu Grunde richteten, ehe ſie noch einmal wüſten, ob ſie einen Richter finden würden; ſie müſten ſich alſo glücklich ſchätzen, ſich aller richterlichen Hülfe zu entſchlagen, und etwa zum Vergleich zu gelangen. Sind die Unterthanen mit der Regierung geſpannt, ſo ſchwellen die Koſten noch ſtärker an, der Bericht wird zu Zeiten gefliſſentlich weitläuftig gemacht, und mit vielen unnöthigen Anlagen angehäuft. Dieſe ſtürzet die Partheyen in ſtarke Koſten.

Anlehn zu deren Aufbringung.

In einer gewiſſen Sache koſtete die bloße Abſchrift 60 Gulden. Hat nun die Obrigkeit die Aufſicht über die Geld-Einnahme der Unterthanen, ſo wird die Oekonomie zu den Zeiten des Proceſſes oft ſo weit getrieben, daß den Unterthanen die Negotiirung eines Capitals zur Beſtreitung der Gerichtskoſten erſchwert, und der Bericht, weil er nicht ausgelöſet, zurück gehalten wird.

Hieraus entſpringt eine neue Klage, wobey den Unterthanen verſtattet wird, zur Beſtreitung dieſer Koſten ein Capital aufzunehmen. Der Berichts-Proceß verzieht ſich in die Länge, die Koſten und Zinſen wachſen, das vorige Anlehn reicht nicht mehr zu, die Obrigkeit verſteht das vorige Dekret nach dem Buchſtaben, und hemmt die Negotiirung eines Anlehns zur Abführung der Zinſen. Es muß alſo um Erſtreckung des vorigen Dekrets angeſucht werden, und der Berichts-Proceß geräth in Stillſtand.

In einer gewiſſen Sache wurde durch ein Dekret vom 10 Novemb. 1767 dieſe extenſio verwilliget, jedoch nur ſo viel, als die Auslöſung des Berichts und Stellung des Gegenberichts erfordere, fals keine Bedenklichkeiten vorhanden, die die ꝛc. Regierung zu berichten habe.

Contumacia non informantis.

Wie in contumacia Judicis non informantis zu verfahren ſey? zeiget der §. 10 J. B. A. und das V. D. vom 1 Febr. 1769 §. 2. Der Fall äuſſert ſich alsdenn, wenn der Kläger das Seinige geleiſtet, den Bericht requiriret, ſich zur Zahlung erbothen hat, und die geſetzte oder erſtreckte Zeit verfloſſen iſt. Alsdann ſoll „ohne weiterem Verſchub“ mithin ohne nochmalige Berichts-Erinnerung in puncto proceſſuum das Erkenntnis erfolgen. Mehrmalen liegt es aber auch an dem Kläger, da in dem Fall, wo er zur Auslöſung des Berichts verbunden iſt, ſich hierzu nicht erbiethet, und daher mit dem voreiligen Proceß-Geſuch noch zur Zeit abgewieſen wird. Zuweilen hat man bey Appellationsfällen gute Urſache, an der Richtigkeit der Beſchwerden zu zweifeln, und daher den Bericht nothwendig.

Beyſpiele, wo der Bericht unter Androhung einer Geldſtrafe gefordert worden?

In einer ſichern Sache wurde, Argum. C. O. C. P. II. T. 34. §. 11 & 13 (woſelbſt gegen die contumaciam in non edendo acta priora und NB. alles andere mit der Strafe von 20 Mark Goldes verfahren wird) von dem Richter der ein ganzes Jahr hindurch vorenthaltene Bericht, bey Strafe von 2 Mark Goldes, abgefordert. Dieſes hatte die Wirkung, daß er ſogleich in eben dem Monath einkam. Das nämliche

liche Mittel wurde in einer andern Sache, jedoch nur bey 1 Mark Goldes, mit gleich gutem Erfolg, kurz nachher gebraucht.

Wo in contumaciam zu erkennen, ſoll die im §. 11 J. R. A. vorgeſchriebene Behutſamkeit angewandt werden, „daß (nämlich) die Stän„de des Reichs ſich desfalls zu beſchweren keine Urſache haben mögen,“ welches ſich alsdann ergeben könnte, wenn ob ſolam contumaciam non informantis eine nicht an das Kammergericht gehörige Sache wollte angenommen werden.

Die im §. 4 erinnerte rechtliche Verbeſcheidung hat den Fall zum Gegenſtand, wo der durch die Temporal-Inhibition in dem einsweiligen Beſitz geſicherte Kläger aus Mißtrauen für die Sache ſolche liegen läſſet, und den Gegenbericht von einer Zeit zur andern ausſetzt, weil er, ſo lange die Inhibition dauret, ſich eben ſo gut befindet, als wenn er das Mandatum inhibitorium erhalten hätte.

Der Gegenbericht iſt in keinem Geſetz gegründet. Der §. 10 J. R. A. befiehlt nicht, daß man zur Erhaltung eines Dekrets mit dem Gegenbericht einkommen müſſe, ſondern daß, auf weiteres Anhalten des Supplikanten, und alſo unerwartet des Gegenberichts, in puncto proceſſuum erkannt werde. Der Kläger iſt alſo zur Einbringuug des Gegenberichts zwar befugt, nicht aber ſchuldig. Gegenbericht iſt keine Nothwendigkeit.

Einige angeſehene Mitglieder des Conſeſſes zweifelten daher, ob ein Anwald, der wegen guter Urſachen den Gegenbericht verſpätet hatte, ſo wie im Dekret vom 29 Aug. 1769 geſchehen, in Strafe zu nehmen geweſen ſey?

Zu deſſen Einbringung iſt kein Termin beſtimmt, in Fällen, wo eine temporalis inhibitio ergangen, wie auch in Appellationsſachen iſt es von einigen Herren Aſſeſſoren für ſehr rathſam befunden, zur Uebergebung des Gegenberichts allemal und ohne Ausnahme einen Termin vorzuſchreiben. Zeit zu deſſen Einbringung.

Ob die Berichtserforderung den effectum praeventionis habe? kam bey der Deliberation beiläufig in Frage, ſie iſt aber, weil der Punct des conflictus unerörtert geblieben, nicht beſtimmt; pro affirmativa wurde von einigen angezogen, die Meynung Maurit. Diſſ. de Jure Imp. aul. §. 14 Uffenbach vom R. H. R. S. 155. Gercken de voto Conſ. Caeſ. imp. ad S. C. Majeſt. p. 119. Gambs ad R. J. N. ad §. 166 R. J. N. Roding lib. 3. T. 19. §. 12 ſeq. und der mit einer Einſchrän- Ob durch den Bericht praeventio fori bewirkt werde?

kung ſolches behauptende Deckher l. c. c. 2. p. 49. Das Schreiben um Bericht enthalte eine citationem ad demonſtrandum ſtatum cauſae, und wirke, gleich wie eine ausdrückliche Ladung, eine Praevention; die Haupturſache der Prävention ſey dieſe, daß niemand wegen einer und eben derſelben Sache bey zweenen mit einander concurrirenden Gerichten vor Recht ſtehen dürfe, dieſe trete allemal ein, es möge das Suchen des Klägers abgeſchlagen, oder erkannt ſeyn, wende er ſich hiergegen an ein anderes Gericht, ſo könnte hieraus eine Reformatoria des erſteren Dekrets entſtehen; das Schreiben um Bericht gleiche einer Praeloquutoriae, wodurch der Richter, weil er einmal in der Sache erkannt, ſich deren Gerichtbarkeit zugeeignet habe. Wäre nun dieſem Vorbeſcheid eine von dem Kläger angenommene Ordination angehänget, ſo hätte er nach dem §. 166 J. R. A. die jurisdiction ipſo facto anerkannt; darauf aber komme es nicht an, ob dieſer Vorbeſcheid dem Gegentheil inſinuirt worden, indem das Kammergericht in einer bey dem Frhrn. von Cramer T. I. Obſ. 322 vorkommenden Sache das forum des R. H. R. für prävenirt erklärt, weil der R. H. R. darinn eine Commiſſion erkannt hatte, wiewohl ſolche weder dem andern Theil eröfnet, noch von Commiſſions wegen eine Ladung erkannt worden; aus gleichem Grunde ſey daher bey einem Schreiben um Bericht, wenn gleich der Appellat hiervon keine legale Notiz gehabt, die Kammergerichtliche Gerichtbarkeit pro praeventa zu halten; die frühere Inſinuation gebe hierinn keinen Entſcheidungsgrund ab, und würde eine Quelle von Verwirrungen entſpringen, wenn der Kläger Proceſſe auswirkte, ſolche unausgelöſet liegen lieſſe, und hierauf einen andern Mann anſtellte, der bey einem andern Gerichte ebenfalls Proceſſe ausbrächte, um hierdurch beide Gerichte mit einander zu verwickeln; alsdann allein nur gebe die frühere Inſinuation den Ausſchlag, wenn quoad concurrentem jurisdictionem cetera paria wären und ſey Deckheri Meynung, der das Gegentheil lehre, bey dem Kammergericht nicht angenommen.

S. 34. V. S. 22 Febr. 1768. Einſicht der Deliberationsprotokolle.

Wie die Senats-Protocolle einzuſehen ſind? erklären die im §. 7 T. 20. Th. 1. C. O. C. geſammleten Geſetze. Die in Gegenwart eines Notarii im Senat ſelbſt oder auf der Canzley vorzunehmende Einſicht dürfte den Gebrauch dieſer Protocolle in mehreren Fällen erſchweren, wo zumal der Referent hieraus den Grundſtof ſeines Vortrags zu ſammlen hat. Der noch nach dem V. D. vom 22 Febr. 1768 vorgekommenen,

neu,

neuere Gerichts-Gebrauch hat daher dieſe Vorſchrift alſo verſtanden, daß die Protocolle den Aſſeſſoren nicht anders als mit Vorwiſſen des Hrn. Kammerrichters gegen einen Bekennſchein in die Häuſer verabfolgt werden, wie denn auch das V. M. 1586 §. 2 die mit nach Hauſe-Nehmung der Protocolle nur in dem Fall ahndet, wenn ſolche ohne Directorial-Vorwiſſen geſchehen iſt.

Ein angeſehener Hr. Aſſeſſor erinnerte über den §. 2 dieſes V. S.

„Es iſt Herkommens, daß die Protocolla Pleni mit Erlaubniß „und Vorwiſſen eines hohen Directorii können eingeſehen werden, al„lein daß ſolche Einſicht nicht anders als bey dem Gericht in der „Raths-Stuben oder bey der Canzley in Gegenwart eines „*Notarii* angeſehen werden ſollen, ſolches iſt bisher wenigſtens „nicht üblich geweſen, und ſcheinet ſolche Verfügung eine Milderung zu „verdienen.

„Die Protocolla Pleni enthalten hin und wieder brauchbare Maas„regeln, ſowohl circa ſtatum publicum Cameralem, als auch circa Mo„dum procedendi, folglich dürfte räthlich ſeyn, den Weg zu nöthiger „Kenntniß derſelben mehr zu erweitern, als zu beengen: eine gleiche „Bewandniß hat es auch mit denen Protocollis rerum extrajudicia„lium, um die Gleichförmigkeit bey Erkennung derer Proceſſen deſto „beſſer ſich bekannt und in häcklichen Fällen die erforderliche Hülfs- und „Auskunftsmittel ausfindig zu machen.

Zeit und Anzeige der verfertigten Re- und Correlationen ad D. V. vom 22 Jan. 1776.

Die Correlation muß zu eben der Zeit fertig ſeyn, worinn der Referent in ſeiner Ordnung zu referiren bereit iſt, ſoll anders der turnus, dieſes Grundgeſetz des R. S. von 1775 nicht einer beſtändigen Unſicherheit ausgeſetzt werden. Die Vorſchrift des §. 1 dieſes R. S. die älteſte und privilegirte Sache vor den Jüngern und Gemeinen vorzutragen, und alſo auch eher auszuarbeiten, betrift den Referenten, nicht aber den Correferenten. Wollte dieſer bey ſeinen Ausarbeitungen gleiche Regeln befolgen, und alle der zu correferirenden Sache am Alter oder Privilegio vorgehenden Acten vorher wegarbeiten, ehe er an die Correlation gienge, ſo müßte die ohne ſolche nicht abzulegende Relation in Stecken gerathen, und der Referent entweder ſeinen turnum übergehen, oder eine jüngere

S. 55. V. S. 22 Januar 1776. Zeitige Verfaſſung und Anzeige der Re- und Correlationen.

und gemeine Sache, mit Zurückſetzung der wichtigern, in Vortrag bringen, der Turnus ſelbſt würde oft in Verwirrung gerathen, und der Ausgang der wichtigſten Proceſſe auf dem Willen des Correferenten beruhen, auch unter dieſem und dem Referenten ein mehrmaliger Contraſt entſtehen, wenn dieſer aus dem Grundſatz die vorzutragende Sache bey ſeine älteſte und wichtigſte referiren, jener aber aus dem entgegenſtehenden Grunde die Correlationserſtattung verweigern wollte.

Dieſer muß ſich daher nothwendig nach dem Referenten richten, und mit der Arbeit dergeſtalt fördern, damit er zur Zeit der im Turno abzulegenden Relation mit der Correlation fertig ſey.

Hierauf geht die K. G. O. Th. 1. T. 10. §. 8, wo ſelbſt von der Regel, daß niemand im Turno eine jüngere oder gemeine Sache vorziehe, die Ausnahme macht.

„Es wäre dann, daß demſelbigen Beyſitzer die älteſte und dafür „beſchloſſene Sache *ad correferendum* übergeben.

Die Zeit, worinn der Correferent die Acten zu empfangen und auszuarbeiten hat, wird unterſchieden beſtimmt:

Der §. 4. V. M. 1576 will, „die Referenten ſollen ſich mit ihren „Relationen ſo zeitlich gefaſt machen, und ad referendum dieſelbe über„geben, damit der Correferent in dem nicht übereilt, und ſich billig nicht „zu beſchweren habe.“

Wobey die Zeit von 8 bis 14 Tagen für gar zu kurz erklärt wird.

Das V. M. von 1600 §. 4 verordnet:

„Und damit auch ein Correferent mit Zuſtellung der Acten nicht über„eilt werde, ſoll ein jeder Referent ſchuldig ſeyn, wenn er ſeines Theils „fertig, daſſelbe dem Hrn. Kammerrichter oder Amtsverweſern und „Präſidenten anzeigen, damit durch ihre Verordnung förderlich die„ſelben Acten bey guter Zeit, nach Gelegenheit der Sachen, aber we„nigſtens **einer Monatsfriſt** dem Correferenten zugeſtellt werden „können.

Cf. C. O. C. P. I. T. 23. §. 13.

Von dieſer beſtimmten Monatszeit geht der §. 145 J. R. A. einigermaßen ab, und verordnet, daß der Correferent während der Zeit, worinn der nächſtvorſitzende Aſſeſſor in ſeiner Ordnung referiret, die Acten durchgehe, und ſeinen Vortrag bearbeite:

Bey den damals kurzen Acten, welche nach der Abſicht des J. R. A. noch mehr verkürzt werden ſollten, gieng ſolches an.

Allein bey den zur Rieſengröße angewachſenen Acten wird dieſe Zeit zu kurz ſeyn, da es leicht geſchehen kann, daß der nächſt vorgehende Turnus in einigen Wochen oder Tagen erledigt wird. Man kann ihm daher nicht weniger als die Hälfte der Zeit, welche der Referent zur Ausarbeitung ſeines Vortrags gebraucht hat, verſtatten, maßen er ebenfalls die Acten zu durchleſen, und ein umſtändliches factum nebſt einem ſchriftlichen voto zu verfaſſen hat. Es iſt daher nothwendig, daß der Referent davon, ob ein Correferent beſtellt ſey, benachrichtiget werde, damit er ſich mit ſeiner Arbeit darnach richten könne, und dem Correferenten genugſame Zeit übrig laſſe, worinn er ſeinen ſchriftlichen Vortrag verfaſſen könne.

Die in dem V. D. vom 22 Januar 1776 aufgegebene Anzeige, in welcher Zeit die Re- und Correlationen gefertigt worden, gründet ſich in dem §. 4 V. M. 1600, woſelbſt er Referent angewieſen wird „wenn er „ſeines Theils fertig, daſſelbe dem Hrn. Kammerrichter, oder Amtsver„weſer und Präſidenten anzuzeigen, damit durch ihre Verordnung för„derlich dieſelben acta bey guter Zeit ꝛc. dem Correferenten zugeſtellt wer„den.“ Die R. H. R. O. T. 4. §. 18 verfügt ebenfalls, daß die Re- und Correferenten, ſobald ſie mit ihren Relationen fertig, ſolches dem Hrn. Präſidenten anzeigen.

Die hiervon aufgezeichnete Nachrichten ſind auch für die Viſitation nöthig, um daraus zu ermeſſen, ob die Re- und Correlationen zu der gehörigen Zeit ausgearbeitet worden, nach welchem ſie ſich eben ſo gut zu erkundigen hat, als nach der Zahl der von jedem Hrn. Aſſeſſor jährlich abgelegten Relationen *) und der Befolgung der neuen Diſtributions-Ordnung **).

Die Anſtellung des Correferenten hat den Zweck, den Eifer beider Referenten in Durchforſchung der Acten zu beleben, um ihre Vorträge ſo einzurichten, damit kein in die Entſcheidung einfließender Umſtand übergangen werde. Beide ſind einander unbekannt, jeder prüfet vor ſich den Gehalt der Sache, der Senat kann alſo mit einer moraliſchen Gewißheit überzeugt ſeyn, daß ihm kein einziger Grund des facti unbekannt verblieben. S. 56. V. S. 21 Jan. 1771. Schriftliche Correlationen. Abſicht der Correlationen.

Das

*) V. M. 1587. §. 3. **) §. 6. R. S. von 1775.

Das von beiden verleſene, und zuweilen nach einem verſchiedenen Geſichtspunct eingenommene factum drückt ſich dem Gedächtniß der Zuhörer deſto tiefer ein, wobey denn das factum des Correferenten, welcher keinen Extract zu machen pflegt, um deſto reichhaltiger ſeyn, und den nachher verleſenen Extract des Referenten deſto gründlicher vorbereiten wird.

Aus dieſem Endzweck folgt, daß von dem Correferenten ein actenmäßiger Vortrag in Erzählung der Geſchichte und des Verlaufs des Rechtshandels erwartet werde, und es mit einem bloßen voto nicht genug ſey, als wodurch er ſich von dem andern Votanten nicht unterſcheiden würde.

Sollen nach den Geſetzen ſchriftlich verfaſt werden.

Dieſes iſt das Ziel der Geſetze, wenn ſie von dem Correferenten ausdrücklich **eine Relation** verlangen, und ihn mit dem Referenten zu gleichen Obliegenheiten in **Durchleſung und Beſichtigung der Acten** verbinden *), noch deutlicher ſagt ſolches das V. M. 1576 §. 4, wo von dem Correferenten eine **Relation und** *Votum* erfordert wird.

Der D. A. von 1600 §. 5 will, daß die von den Partheyen fünf mal abgeſchrieben hinterlegte Copeyen ihrer Hauptſchriften und Urkunden nicht den Re- und Correferenten diſtribuirt werden, „welche vor ſich ſelb„ſten berührte Artikul und Schriften aus denen Acten gezogen haben ſol„len.“ Eben ſo befiehlt der §. 72 J. V. A. daß die von den Partheyen übergebene ſpecies facti und extractus actorum den Re- und Correferenten nicht zugeſtellt werden, „als welche vor ſich ſelbſten einen Extract „und facti ſpeciem aus den Acten zu machen haben.“

Daß mit Ausarbeitung dieſes Vortrags nicht bis zur Zeit der abgeſtatteten Relation gewartet werden müſſe, ergiebt die Natur der Sache und die deutliche Vorſchrift des V. M. von 1576 §. 4, woſelbſt es gemißbilliget wird, daß der Correferens kaum 8 oder 14 Tage vor der Relation zur Ausarbeitung ſeines Vortrags übrig habe, und daher die Vorſehung geſchieht, damit der Correferent nicht übereilt werde, auch Zeit genug habe, die Acten zu durchleſen, und ſich mit ſeiner Relation und voto gefaſt zu halten. Der §. 145 J. R. A. iſt dieſem gleichſtimmig, und will, daß der Referent mit ſeinem Vortrag, ehe und zuvor der ihm vorſitzende Aſſeſſor in ſeinem turno referiret, zu dem Ende gefaſt ſey, da-

---

*) K. G. O. 1500 T. 18. W. A. 1531 §. 8. W. A. 1550. K. G. O. 1555 Th. 1. T. 10. §. 4. T. 13. §. 9. C. O. C. P. I. T. 12. §. 16. T. 25. pr. §. 146 J. R. A.

damit unter ſolcher Zeit der Correferent „die acta originaliter zu ſich „nehmen, gleicher Geſtalt ſich darinn informiren, und wenn etwan der „Referent in facto ſich verſtoßen, ſolches erinnern möge.“

In gleicher Abſicht verbietet der §. 67 J. V. A. die verſpätete Anordnung eines Correferenten, und will, daß ſolche, wo möglich, zur Zeit der Austheilung der Acten geſchehe, da es ſonſt einerley ſeyn würde, ob derſelbe früh oder erſt bey angefangener Deliberation ernannt wäre.

Dieſe Einförmigkeit der Obliegenheiten der Re- und Correferenten führt mit ſich, daß die Re- und Correlation ſchriftlich geſchehe, auch läſſet ſich kein Grund des Unterſchieds gedenken, warum dasjenige, was jenem hierunter vorgeſchrieben, bey dieſem nachzuſehen ſey.

Soll der Correferent die Acten noch vor angefangener Relation erwegen, und mit ſeinem Bericht gefaſt ſeyn, ſo muß er dieſen Vortrag (will man ihm anders kein übernatürlich Gedächtniß zutrauen) ſchriftlich entworfen haben, unterbleibt ſolche, ſo entſteht die Vermuthung, daß er ihn erſt während der Relation nach angehörter Meynung des Referenten, und alſo grade wider den Sinn der Geſetze entworfen habe. Ob alles von dem Referenten erſchöpft, und daher ein correlativiſcher Vortrag überflüſſig ſey? kann der Referent voraus nicht wiſſen, und würde bey dieſem Suppoſito den Endzwek der Correlation verfehlen; aus deren wirklichen Ablegung erſt läſſet ſich mit einer gründlichen Ueberzeugung entnehmen, daß von dem Referenten nichts wichtiges vergeſſen worden.

Hiervon aber ſowol, als von der fleißigen Erwägung der Acten muß von Seiten des Correferenten ein ſchriftliches Denkmal bey den Acten verbleiben. Aus dieſem Grunde befiehlt das V. M. von 1600. §. 5 & 6 C. O. C. P. 1. T. 24, §. 4. 5. 6, daß der Correferent, er mag mit dem Referenten gleicher oder getheilter Meynung ſeyn, ſein votum mit eigener Hand geſchrieben unter ſeinem Siegel zu den Acten gebe, welche Vorſchrift im §. 87 J. V. A. erneuert wird.

Der J. R. A. §. 148 iſt dieſem nicht entgegen. Er will zwar, daß der mit dem Referenten übereinſtimmende Correferent ſich allein per verbum *placet* zu erklären habe? Bey einer genauern Prüfung dieſes §. aber zeigt ſich, daß daſelbſt nicht von der Correlation, ſondern von dem modo votandi die Frage ſey.

Der §. 143 und 144 beſchreibt die Beſchaffenheit der Relation, und der §. 145 das Amt des Correferenten. Nachdem hierauf im §. 146

der modus deliberandi beſtimmt, und von dem Correferenten angeführt worden, daß er nach abgelegter Relation zu **correferiren** habe: ſo wird in den §. 147. 148 von einer ganz andern Materie, nämlich dem modo votandi, gehandelt, und zwar im §. 147 von dem voto des Referenten und im §. 148 von den votis des Correferenten und der anderen Votanten, und hierbei verordnet, daß die mit dem Referenten ſich vergleichende und übereinſtimmende Votanten ihren Beyfall durch das Wort *placet* bemerken ſollen.

Dieſe Verfügung betrift alſo nur das *votum*, *nicht aber* den im §. 145. 146 bedeuteten correlativiſchen Vortrag.

Das Bairiſche votum, bey der Frankfurter Deputation, als der Urſtoff der §. 143. -- 148 J. R. A., bey Neurodes in der Erläuterung des J. R. A. p. 630 zeigt es deutlich, daß an keine Veränderung des V. M. von 1600 gedacht worden, und weiß mit der im zweyten Punkt erinnerten vollſtändigen Ablegung der Correlation die bey dem dritten Punkt angerathene Vergleichung des votirenden Correferenten mit dem Referenten per verbum placet gar wohl zu verbinden.

Eben dieſes erklärt ſich aus dem Reichs-Gutachten von 1641, woſelbſt in Anſehung des Reichs-Hofraths erinnert wird, daß „in denen Sachen, worinn definitive zu ſprechen, die Relationes und *Correlationes* **ordentlicher Weiſe in Schriften geſchehen.**“ Gleichfalls ſetzte das Kurfürſtliche Collegium in ſeinem Bedenken von 1644 §. So bald nun ein Referent ꝛc. feſt, „daß die **ganze Re- und Correlationen jederzeit** bey den actis, oder ſonſten wohl verwahrt aufzubehalten ꝛc. maßen ſolches **alles bey dem Kammergericht obſervirt**, und würde hierdurch verhütet, daß dieſe **Relationen nicht, wie bishero, mündlich ſondern ſchriftlich** abgelegt werden ꝛc. (daher) dieſem Titul einzuverleiben, daß **man jede Definitiv-Sache ſchriftlich re- und correferiren** ſolle.“ Dieſen Ermunterungen gemäs verordnete die R. H. R. O. Tit. IV. §. 18, daß „beide, nämlich der Referent und Correferent, in großen, bevorab Definitiv-Sachen, **mit ihrer ſchriftlichen Relation und angeheftetem** *voto*, es werde nun darauf beſchloſſen, oder nicht, gefaſt halten, daß ꝛc. ſie ſolche alſo gleich von Handen geben, und **dadurch ihren Fleiß und Aufrichtigkeit deſto beſſer erweiſen.** Es ſollen auch die ganze **Re- und Correlationen wohl verpitſchirt jederzeit**

„bey

„bey den *actis* oder ſonſt wohl verwahrt aufgehalten ꝛc. ſo-
„dann jede Definitiv-Sache ſchriftlich re- und correferirt
„werden.“ In den Gravaminibus communibus von 1711 beſchwerten ſich die Stände, daß die Vorſchrift des §. 18 T. 4. der R. H. R. O. „vermöge welcher ein jeder Re- und Correferent die Re- und Correlationes „verſiegelt apud acta liegen laſſen ſoll, um bey etwa eingewandten „Reviſionen oder andern Vorfallenheiten ſich darinn erſe-„hen, und ob ſie denen *actis* gemäs eingerichtet geweſen, „urtheilen zu können, gar abgekommen, da doch ſothane Diſpoſi-„tion, um die Räthe behutſam zu machen, höchſt nöthig und nütz-„lich iſt;“ auf dieſe Erinnerung verfügte das Kaiſerl. Hofdekret von 1714 auf den §. 18 „auf das allerſtrengſte zu halten, und ohne ſolchen Rela-„tionen keine Acten von den Re- und Correferenten anzunehmen.“

Hieraus erläutert ſich, daß der §. 148 J. R. A. von Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich niemals dahin verſtanden ſey, als wenn der dem Referenten beipflichtende Correferent von der Erſtattung einer ſchriftlichen Correlation frey ſey, vielmehr iſt ihre unwandelbare Abſicht, daß ſolche jederzeit erfolge, den Acten beygelegt, und ohne ſolche keine Acten angenommen werden ſollen.

Deren Erneuerung.

Das V. D. vom 21 Januar 1771 verordnet in dieſem Betref nichts neues, ſondern wiederholt nur dasjenige, was dem weſentlichen Endzweck bey Ernennung des Correferenten, dem Sinn der Geſetzgeber, und ihrer ausdrücklichen Vorſchrift bey beiden höchſten Reichs-Gerichten gemäs iſt. Beides, ſowohl das V. M. von 1600 und der §. 148 J. R. A. ſind darinn mit einander verbunden, und dergeſtalt auſſer Contraſt geſetzt, daß in Gefolg des §. 5. 6 V. M. von 1600 der Correferent ſeine ſchriftliche Relation verfaſſe, und verwahrlich hinterlege, ſein Votum aber, im Fall ſolches dem Referenten aus einerley Gründen beypflichtet, nach dem §. 148 J. R. A. zur Schonung der Zeit nicht ableſe, ſondern nur zum Protocoll abgebe.

Der Reichsſchluß von 1775 §. 23 giebt ein gleiches zu erkennen, und verlangt ſogar bey den Expens-Taxationen von den Re- und Correferenten, ſie mögen gleichſtimmig oder unterſchieden ſeyn, einen ſchriftlich verfaßten und von beiden unterſchriebenen Vortrag.

Da aber, wo nichts neues vorkommt, ſondern allein in conſequentiam priorum zu ſprechen, iſt eine ſchriftlich im §. 67 J. V. A.

nur bey Definitiv- und wichtigen Interlocutori-Sachen allein nur erforderte Correlation überflüſſig, und wird auch alsdann mit Recht übergangen.

Wiewohl auch nach dem Sinn der Geſetze der Correferent *einen* Extract zu machen hätte: ſo iſt doch ſolches längſtens außer Uebung, und daher im V. D. vom 21 Jan. 1771 übergangen, und für hinreichend angeſehen, wenn er nur ein ſchriftlich Factum entwirft. Doch pflegt er bey wichtigen Vorfällen einen kurzen Extract zu machen, *welcher aber*, dem Vernehmen nach, kein Theil der *Acten wird*, *da ihn* der Correferent nur zu ſeiner Privat-Notiz und Erleuterung ſeines facti zu *gebrauchen* pflegt.

Zeitige Ernennung eines Correferenten.

Der Correferent ſoll, nach dem §. 67 J. V. A. ſtraks bey Austheilung der Acten ernannt, und hiermit nicht, bis die Relation abgelegt werden will, oder wenn ſchon damit der Anfang gemacht, gewartet werden.

Es war alſo ein Mißbrauch dieſes beneficii, wenn die Anwälde in den zur Relation reifen Sachen, deren Ausgange ſie nicht traueten, oder ſolche bis auf einen gelegenen Zeitpunkt hinaus zu ſpielen wünſchten, oder um einen ungerechten Beſitz zu verlängern, gerade zu der Zeit, wo der Referent gefaſt war, unter Vorſchützung beſonderer erſt jetzo ergangener Befehle, oder der äuſſerſten Wichtigkeit der Sache, um einen Correferenten anhielten. Das V. D. vom 21 Januar 1771 fand daher für gut, den §. 67 J. V. A. wegen zeitlicher Beſtellung eines Correferenten zu erneuern.

S. 58. V. S. 4 Dec. 1767. Abfaſſung der Relationen.

Die über die Verfaſſung der Judicial-Relationen gehaltene Deliberation iſt nicht zur Vollkommenheit gelangt, ſondern bis zur nähern Prüfung des Modi referendi bey perſönlicher Beſuchung der Senate ausgeſetzt worden.

Die darauf erlaſſene Viſitations-Verordnung vom 4 Dec. 1767 ſchränkt ſich daher nur auf die Anweiſung an die vorhandene Geſetze, insbeſondere den § 71. 72 J. V. A. ein.

Das vorgehabte Ideal einer kürzeren und verbeſſerten Referirmethode aber iſt bey der Unterbleibung der Senats-Beſuchung nicht erfolgt. Indeſſen wäre deſſen Begreifung ſehr heilſam geweſen, um dadurch das Kammergericht in Stand zu ſetzen, bey der großen Menge der rückſtändigen Sachen deſto geſchwinder zu Werke zu gehen.

In

In den 1712 übergebenen Monitis Collegii Cam. ſub Num. 1318 der Viſit. Anlagen, war das Monitum 11 auf die Frage gerichtet, ob nicht der Extract abzuſchaffen, oder deſſen Ausarbeitung durch die Partheyen zu erleichtern ſeye?

Das Kammergericht führt daſelbſt viele Vorſchläge an, ſchließet aber mit den merkwürdigen Formalien: Gutachten des K. G. von 1712 wegen Abſchaffung des Extracts.

„Es iſt zwar endlich bey näherer Ueberlegung, und ſonderlich in Be„trachtung, daß die Dexterität und Geſchicklichkeit nicht bey allen „Referenten gleich, unanimiter davor gehalten worden, daß alle ſol„che Vorſchläge ihre Bedenklichkeit haben, und das Sicherſte ſeye, „bey der Ordnung zu bleiben, welche vermöge, daß die Referenten „die non neceſſaria oder auch repetita im extrahiren auslaſſen, hin„gegen quoad merita & ſubſtantialia cauſſarum ſowohl die Beyla„gen als Schriften extrahiren ſollen.“

Dieſer Meynung pflichtete der V. S. vom 2 Dec. 1712, als die Quelle des §. 71 J. V. A. bey.

Bey der Viſitation von 1767 kam ebenfalls die Abſchaffung des Extracts und Umbildung der Referirmethode in Anregung, verſchiedene Stimmen erklärten ſich für die Abſtellung des Extracts, die meiſten aber waren der Meynung, daß dieſer Punkt bis zur perſönlichen Beywohnung der Senate auszuſtellen ſey. Es bleibt alſo, bey unterbliebener näheren Vorſchrift, bey der Verordnung des V. M. von 1570 §. 2. 1577 § 13. 1600 §. 2. J. R. A. §. 143. 144. J. V. A. §. 71. 72, nach welchen kein Referent ohne Extract ſoll angehört werden, womit gewiſſermaßen der V. S. 15 Sept. 1774 überein kommt (S. 71). Was desfalls bey der Viſitat. 1767 vorgekommen.

Daß die Partheyen einen Extract verſchloſſen in die Leſerey zum Gebrauch der Herren Votanten hinterlegen können, iſt im §. 71 J. V. A. gegründet. Extracte und Species facti der Partheyen.

Zum Gebrauch der Referenten dient er, laut eben dieſer Verordnung nicht. Seine weſentliche Abſicht beſtimmt der V. S. vom 2 December 1712 alſo:

„Damit ſie (die Herren Votanten) bey Ablegung der Relation gleichfalls „in facto unterrichtet ſeyn mögen, einfolglich die Deciſio cauſſae „nicht auf des Referenten facti ſpeciem und extractum actorum al„lein ankommen möge.“

Fünffache Abſchriften der Hauptſätze und Anlagen.

Statt der im J. V. A. eingeführten Specie facti und Extracten der Partheyen kam bey der Viſitation von 1595, laut Protocoll vom 13 Auguſt in Vortrag, ob nicht zu ſchleuniger Beförderung den Partheyen aufzugeben, *copias articulorum & documentorum* zu hinterlegen? Dieſer Vorſchlag bezielte ohne Zweifel den damaligen Methodum extrahendi, wo der Referent die Acten zum Theil abſchrieb, die Partheyen in der dritten Perſon reden ließ, und das Uebrige im Senat verlas. (De Ludolf Coll. 8. p. 309) Die Votanten ſchrieben ihm dabey nach, daher kommen die mancherley Erinnerungen wegen des abzuſtellenden Dictirens. Dieſem Verſchleif ſuchte man dadurch vorzubeugen, wenn die articuli und probatoria in mehreren Abſchriften niedergelegt würden. Das C. V. vom 16 Auguſt. 1595 überſtellte ſolches dem Willkür der Partheyen.

Deren Gebrauch.

Das V. M. 1595 §. 1 und der D. A. von 1600 §. 5. 6 hingegen verwandelten ſolches in eine Obliegenheit, ſo daß nunmehr die Partheyen ihre Hauptſchriften und Urkunden fünfmal, neben der ordentlichen Einlage, abgeſchrieben und collationirt übergeben ſollten, welche ſodann bey der Deliberation den anderen Herren Aſſeſſoren, auſſer den Referenten (welche für ſich ſelbſten die Acten zu extrahiren hätten) auszutheilen wären.

Blum. in Proc. Cam. Tit. 75. n. 12. behauptet, daß ſolches nie zur Uebung gekommen. Allein der daſelbſt angeführte Gem. Beſcheid vom 17 May 1605 zeigt das Gegentheil, wo der Mangel geahndet wird, daß dieſe Schriften nicht correct und collationirt übergeben worden, und bey den alten Acten finden ſich von dem wirklichen Gebrauch der Deputations-Verordnung unleugbare Spuren.

Ob dieſe Anordnung wiederherzuſtellen.

Daß ſolches aber ſchon 1643 auſſer Uebung geweſen, bezeugt das Kammergericht in ſeinem bey der Frankfurter Deputation übergebenen Bedenken, wovon Bayern in ſeinem Voto zur Urſache anführt, „die „Hrn. Cameralen hätten diejenigen Acten, ſo die Parthey in Gefolg des „D. A. in quadruplo vel quintuplo eingeben, in der Leſerey un„eröfnet liegen laſſen, und wären bey ihrem alten modo referendi „& dictandi geblieben,“ wiewohl nun das Kammergericht in ſeinem Bedenken, und Bayern, deſſen Votum bey dem Deputations-Gutachten zum Grunde gelegt worden, die Wiedereinführung dieſer Abſchriften für rathſam hielten, ſo muß doch ſolche den Geſetzgebern des §. 143 und folgen-

genden des J. R. A. und des §. 71 J. B. A. bedenklich geſchienen seyn. Bey den ungeheuren Schriftſätzen und Anlagen des gegenwärtigen Zeitalters (welche in einer gewiſſen Sache 18 Folianten begreifen) würde eine 6 bis 7 malige Abſchrift der Hauptſätze die Partheyen in gar zu ſtarke Koſten ſtürzen, und vermuthlich wenige Leſer finden, da ihr Inhalt in dem Extract vorkommt, und die in den Schriften zerſtreuete Gründe der Partheyen in der Relation ordentlich aus einander geſetzt werden.

Bey den Extrajudicial-Deliberationen hat ein zu Hauſe vorbereiteter ſchriftlicher Vortrag des Referenten weit mehreren Nutzen, als wenn die Supplicken und Anlagen im Senat gelaſſen, daſelbſt verleſen und erörtert werden. Die Beſtellung eines Referenten führt mit ſich, daß er zu Hauſe die Acten leſe, erwäge, und den daraus eingeleiteten Bericht im Senat ablege. Dieſe Art des Vortrags eines vorher vorbereiteten Referenten iſt von deſſen erſt bey der Deliberation geſchehender Leſung und von dem aus dem Stegreif gemachten voto ſowohl in Betrachtung der geſchwinderen, als auch gründlicheren und richtigeren Expedition merklich unterſchieden. Der Endzweck eines Referenten wird verfehlt, wenn er zur Zeit der Deliberation von dem, was er referiren ſoll, nicht mehr weiß, als alle übrige des Senats, vielmehr ſich nur durch das Verleſen in demſelben zugleich mit den übrigen Mitgliedern informiren muß. Dieſe letztere Art der Deliberation iſt auſſerdem mit einem großen Zeitverluſt verknüpft. Die Acten müſſen ſodann vollſtändig verleſen werden, um zu ſehen, worauf es in der Sache ankommt, denn ehe ſolches geſchehen, läſſet ſich nicht ermeſſen, was davon zu wiſſen nöthig ſey, oder nicht? Viele unerhebliche Beylagen und die weitläuftigſten Schriften kommen in dieſe ermüdende Verleſung; würde ſie abgebrochen, und nach einiger Zeit wieder vorgenommen, ſo iſt das Gedächtniß bey den durch andere Arbeiten zerſtreuten Mitgliedern des Senats zu untreu, als daß ſie ſich der vor mehreren Tagen verleſenen Vorgänge erinnern ſollten, man müſte daher wieder von vornen anfangen. Dem hieraus eingeleiteten Vortrag des Referenten würde es an einer gedrungenen Kürze fehlen, als dem gewöhnlichen Schickſal der nicht zu Hauſe überlegten Vorträge; ſollte nun dieſe aus den verleſenen Acten erholte Relation, künftiger Nachricht wegen, zum Protocoll kommen, und die Meynung der andern Herren Votanten gleichfalls dahin gelangen, ſo würde das Protocoll weitläuftig, und mit dem ohnehin verbothenen Dictiren viele Zeit verſchwendet werden.

Schriftliche Extrajudicial-Relationen.

Hauptſächlich aber würde es den alſo veranſtalteten Deliberationen an Gelegenheit mangeln, die hierbey in Betrachtung zu ziehende privilegia Statuum und Landes-Ordnungen nachzuſchlagen, und ſolche mit dem Inhalt der Acten zu vergleichen, wo ſodann proceſſus erkannt werden dürften, worüber gegründete Beſchwerden bevorſtünden.

Dieſe Beſorgniſſe fallen bey den ohnehin geſetzmäßigen ſchriftlichen Extrajudicial-Relationen weg. Der zu Hauſe arbeitende Referent iſt auf alles vorbereitet, und ſein auf den erwogenen Acten gegründeter Vortrag macht die Verleſung derſelben überflüſſig. Der V. A. von 1564 §. 4. der V. S. vom 27 Oct. 1712 und der J. V. A. §. 65 gebiethen ohne Unterſcheid, daß der Referent die ihm zugetheilte Supplikationen mit nach Hauſe nehme, und nicht im Senat liegen laſſe, welches wohl kein anderes Ziel, als deren Ausarbeitung zu Hauſe, haben kann.

Das V. M. von 1577 §. 13 unterſaget es allgemein, daß aus den Acten ſelbſt referirt werde, ſondern will, daß der Referent aus ſeinem Protocoll oder Extract den Vortrag erſtatte. Und der §. 65 J. V. A. verordnet ausdrücklich, daß die ausgetheilte Suppliken von dem Referenten nach Hauſe genommen werden, „um daraus, wo es nöthig, einen kurzen Extract zu machen;" die Worte „wo es nöthig" gehen auf den Extract, nicht aber auf das nach Hauſe nehmen der Acten. Letzteres wird allgemein erfordert, und hat den Nutzen, daß der Referent, er mag nun mündlich oder ſchriftlich referiren, vorbereitet erſcheinet.

Extract in Extrajudicial-Sachen. Ein förmlicher Extract aber wird nicht in allen Fällen erfordert, ſondern in dieſem §. 65 dem Ermeſſen des Referenten nach der Wichtigkeit der Sachen überlaſſen. Sonſt iſt es genug, wenn nur die Hauptgründe des Klägers mit dem facto und petito, unter Beziehung auf die Zahl der Anlagen dem Vortrag einverleibt, und alſo der Extract dem vorgetragenen facto eingewoben wird. Schriftlich aber muß dieſer Vortrag deswegen geſchehen, damit die Gründe des Decreti im Protocoll erſcheinen, und das zeitverderbliche Dictiren verhütet bleibe. Dieſe Art des Verfahrens hielt die Directorial-Propoſition im Pleno vom 4 März 1765 dem alten Gerichtsgebrauch gemäs, und der Juſtiz erſprießlich zu ſeyn.

Allein die neuere Obſervanz erzeigte ſich hierinn nicht beyfällig, daher denn die Viſitation vor nöthig fand, das Verleſen einzuſtellen, und die ſchriftliche Relationes zurückzuführen.

Auch

Auch die Correferenten in Extrajudicialſachen ſind an dieſe Vorſchrift gebunden, das V. D. vom 19 Nov. 1770 zog daher wegen deren Unterlaſſung einen nun abgekommenen Aſſeſſor zur Verantwortung, indem er mit dem Referenten gleiche Obliegenheiten hat.

Ob der Correferent zum ſchriftlichen Extrajudicial-Vortrag verbunden ſey?

Die alte Methode mit dem Verleſen iſt indeſſen noch in Gegenwart der Viſitation in dem Fall beybehalten, wenn von den Ueberſchieſſenden niemand mit einer Extrajudicial-Relation gefaſt war. In beiden Fällen wurde es für beſſer gehalten, die Uebrigbleibende auf jene Art zu beſchäftigen, als ſelbige ohne Arbeit zu laſſen. Doch iſt hierbey anzunehmen, daß es Beſcheide betroffen, die ohne vieles Nachdenken aus den verleſenen Suppliken zu faſſen geweſen. Bey wichtigern Gegenſtänden wird es allemal rathſamer befunden ſeyn, die Uebrigbleibende zu ihrer Arbeit nach Hauſe zu erlaſſen, als ſie der Beſorgung blos zu ſtellen, vergebene oder ungleiche decreta zu verfaſſen.

In welchem Fall noch gegenwärtig das Verleſen der Suppliken nachgeſehen werde?

1) Die ungeſäumte Ablieferung der abgelegten Relationen, Extracten und ſchriftlichen Votorum iſt an und vor ſich geſeßmäßig *) und in dem V. D. vom 22 Dec. 1767, 4 Febr. und 9 Sept. 1768, 21 März 1769, 3 und 13 Julii 1770 wiederholt worden. Ihre Unterlaſſung führt viele Unförmlichkeiten mit ſich. Die Protokolle bleiben unvollſtändig, bey der Rekurrenz der Sache äuſſert ſich ein Aufenthalt bey Nachſuchung der vorigen Deliberationen, deren Abgang entweder einen Stillſtand der Sache oder dieſes bewirkt, daß etwas dem Sinn der vorigen Urtheile entgegen laufendes beſchloſſen wird, der Beſorgung der zu verändernden Relationen und Votorum, und daß ſie in den Sterbhäuſern können verlohren gehen, nicht einmal zu gedenken.

S. 59. u. f. V. S. 22 Dec. 1767. Ablieferung der Relationen und Votorum.

Indes iſt ſolches mehrmalen unterblieben, die Furcht für Tranſpirationen, wie auch daß die Realationen und Vota im Druck erſcheinen mögten, hat vermuthlich verſchiedene davon abgehalten.

Urſache der unterlaſſenen Abgebung zum Protokoll.

Vornemlich aber haben ſich andere noch nicht gehobene Hinderniſſe entdeckt, die der Befolgung dieſer an ſich höchſt nothwendigen Vorſchrift entgegen ſtehen. Die Abſchrift der Relationen verſtattet deren unverzügliche Abgebung zum Protokoll nicht. Eine etwas unleſerliche Hand, und eine mit mehreren Correcturen verfaßte Arbeit macht etwas nothwendig, daß

Mundirung der Relationen.

*) V. M. 1600 §. 7 ſeq. C. O. C. P. I. T. 24. §. 4. 5. J. R. A. §. 150 V. D. 25 Febr. 1711. J. V. A. §. 87.

daß ſolche nicht anders als mundirt zum Protokoll komme. Sie vorher abſchreiben zu laſſen, ehe ſie abgelegt worden, iſt nicht rathſam. Der darunter gebrauchte Schreiber könnte ſie den Partheyen voraus verrathen, ein wachſamer Sollicitant würde wenigſtens kein Mittel unbenußt laſſen, deſſen Verſchwiegenheit zu überwältigen. Während der Relation werden von den Votanten neue unvorhergeſehene Zweifel erhoben; der Referent erläutert ſolche, macht Zuſätze, bemerkt ſie am Rande, oder legt ein beſonderes Blatt bey. In ſolcher Geſtalt kann ſie alſo nicht wohl zum Protokoll gelangen, ſondern ſie muß erſt nach ihrer Ablegung mundirt werden. Auch hierbey äußert ſich abermalen die vorige Schwierigkeit, wird ſie unmittelbar nach ihrer Abſtattung dem Amanuenſi zum Abſchreiben anvertrauet: ſo iſt zu beſorgen, daß der Sachfällige Theil alles anwende, um hinter die Entſcheidungsgründe zu kommen; die erſte Zeit, wo die Wunde noch neu iſt, wird vor ſolche Verſuche die gefährlichſte, und daher bedenklich ſeyn, die Relation alſo gleich zum Abſchreiben zu geben.

Gebrauch der vorigen Relation bey der Rekurrenz.

Noch mehr aber macht ſolches der zukünftige Gebrauch dieſer Relationen unthunlich. Selten wird eine Sache mit einer Relation geendigt. Mehrentheils rekurrirt ſie entweder wegen eingelegter Rechtsmitteln, oder wegen anderer Incidentpunkte, die eine neue Entſcheidung erfordern. Der Referent kann daher ſeine vorige Arbeit nicht entbehren, und muß ſie zur Fortſetzung des neuen Vortrags wieder zur Hand haben. Dieſes aber wird ihn bey der jeßt üblichen Verwarnung der Relationen erſchwert, und beynahe unmöglich gemacht. Die abgegebenen Relationen werden nämlich dem Jahrgang der Protokollen des Senats beygebunden, worinn die vorgetragene Sache erörtert worden. Solchemnach können die in einerley Sache verfaßte Arbeiten in vielen Bänden zerſtreuet liegen. Dieſe häufen ſich, weil ſie zugleich die Extracte mit begreifen, in kurzer Zeit ſtark an, ſo daß von einem Jahrgang mehrere Folianten erſcheinen, und man bey der Nachfrage lange nachſchlagen muß, um die verlangte Relation oder Deliberation zu finden.

Der Referent befindet ſich hierbey in einer großen Verlegenheit. Die Senatsprotokolle ſollen von keinem Hrn. Aſſeſſor, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Hrn. Kammerrichters, eingeſehen, auch dieſe Einſicht nicht leicht in den Häuſern der Herren Aſſeſſoren verſtattet werden. Zudem ſind ſolche Protokolle nicht auf lange Zeit entbehrlich, ſondern man

hat

hat ihrer auf der Kammer gar oft zum Nachſchlagen nöthig. Ferner befinden ſich mehrere Herren Aſſeſſores, deren Arbeiten in dieſen Bänden begriffen ſind, zu gleicher Zeit in den Fall geſetzt, die davon handelnde Protokoll-Bänder nachzuſehen. Einer wird alſo durch den andern in der Ausarbeitung gehindert, und hierdurch zufälliger Weiſe die Juſtizverwaltung verzögert. Es iſt dieſes wohl der Hauptgrund der verzögerten Abgabe der Relationen geweſen.

Zur Hebung dieſes Uebelſtandes machte Frhr. von Harpprecht in dem Gutachten ad §. 4.5.6. Tit. 24. P. 1. C. den Vorſchlag „daß — Vorſchlag zur Hebung der Schwierigkeiten bey Abgebung der Relationen.

a) die Extractus gar nicht in die Jahrgänge einzubinden, ſondern „ſolche ſeparatim und zwar

b) fachweiſe vor jeden Aſſeſſorem in beſondern Fächern aufbehalten, „und ſodann

c) zweyerley Verzeichniſſe, von jedem Aſſeſſore nämlich eine De„ſignatio Chronologica von denen jährlich gefertigten Extractibus mit „Numeris 1. 2. 3. ꝛc. und eine Deſignatio nominalis e. gr. Cl. Alten„burg wider die Stadt Wetzlar, Numero 20, Cl. Banz contra Sach„ſen Hildburghauſen Nro. 30 verfertigt würden, maßen auf ſolche Wei„ſe nicht wohl eine Verwirrung entſtehn, jeder Extract leichtlich vorge„funden, und bey der Rekurrenz oder Reviſion weit bequemer, und oh„ne allen Aufenthalt zur Hand gebracht werden kann, wo aber

d) ein Extract vom Referenten zu deſſen fernerweiter Continuation „abgefordert wird, dafür muß mittler Zeit, bis zur Reſtitution, deſſelben „mit eigener Hand unterſchriebener Schein von ihnen ad manus No„tarii ausgeſtellet werden."

Vormals muſte der Referent ſein Votum mit eigener Hand ſchreiben und verſiegelt hinterlegen (V. M. 1600 §. 6). Statt deſſen verordnet der J. R. A. § 150, daß er die Relation und Votum mit ſeiner Unterſchrift verſehe, und unter ſeinem Siegel hinterlege. — S. 63. V. S. 3 Julii 1770. Mundirte und unterſchriebene Relationen und Vota.

Ihm ſteht alſo bey der Mundirung der Gebrauch einer fremden Hand frey, nur wird es nothwendig ſeyn, ſolche Schreiber wegen der Geheimhaltung beſonders auf der Canzley zu verpflichten (§. 11 T. 19. P. 1. C. O. C.) der Gebrauch iſt dieſem beyfällig, da die Referenten nicht ſelten ihre Arbeit von einer fremden Feder geſchrieben unter ihrer Unterſchrift zu übergeben pflegen. Uebrigens iſt von der Mundirung der Relationen in der vorſtehenden Anmerkung gehandelt worden.

Wegen der Unterſchrift der Votorum der übrigen Mitglieder des Senats mangelte es bisher an einer Verfügung. Doch machte dieſe die Unaufmerkſamkeit der Notarien nothwendig. Dieſe Vota werden bey den Deliberations-Protokollen unter den Anlagen nachgeführt. Bey der abgehenden Unterſchrift muſte man daher die Protokolle nachſchlagen, um den Namen des Votanten zu erfahren.

Hatte aber der Notarius bey der Bemerkung „dedit votum" nicht zugleich das Folium angeführt, wo es zu finden, ſo war der Name des Votanten vergeſſen, und ſein Votum unter den Uebrigen nicht aufzuſuchen.

Das V. D. vom 3 Jul. 1770 hob dieſen Mißſtand, und verlangte die Unterſchrift ſolcher Votorum.

S. 63. V. S. 19 Nov. 1770. Annehmung eines Reſponſi loco voti.

Die Viſitations-Deliberation ſchränkte ſich allein nur auf die Berichtserforderung ein, die endliche Entſcheidung aber iſt bey ermangelnder Repropoſition unterblieben. Die vorgelegte Frage betraf den Fall, wo der Unterrichter das von einer Juriſtenfacultät eingeholte Urtheil mit dem ausgefertigten Reſponſo eingeſandt hatte.

Gebrauch der Entſcheidungsgründe.

Sie läſſet ſich aber auch auf den Fall erſtrecken, wo das Untergericht ſeine von ihm ſelbſt gefaßte Entſcheidungsgründe, in Gefolg §. 60 J. R. A. eingeſchickt hat. Beyderley Gattungen von rationibus decidendi ſind, nach dem §. 61 J. R. A. „in einer ſonderbar hierzu beſtellten „Truhe, zu deren dem Collegio der eine, und dem Leſern der andere „Schlüſſel zuzuſtellen, ſo lange aufzubehalten, bis der Referent „derſelben von Nöthen haben wird."

Sie dienen alſo zum Gebrauch des Referenten, worinn aber ſolcher beſtehen ſolle, wird nicht beſtimmt. Ihre Einſendung kann zur Abſicht führen 1) den Territorial-Richter ſowol als die Facultäten deſto vorſichtiger in Verfaſſung der Urtheile zu machen, wenn ſie ſolche aus triſtigen Gründen vor dem Oberrichter rechtfertigen müſſen, und eine Unaufmerkſamkeit unter der lebloſen Formel „bewandten Umſtänden, ge„ſtalten Sachen nach" nicht zu verbergen (von Ludewig in den gelehrten Anzeigen 1 Theil 87 Stück S. 266 bis 271); 2) das obriſtrichterliche, und allenfalls fiſkaliſche Amt wachſam zu machen, wenn Unſchuldige aus nichtigen Gründen verurtheilt worden; 3) dem Referenten einen kurzen Begrif von der Sache zu geben, und hierdurch die nachher angeſtellte Durchleſung der Acten deſto fruchtbarer zu machen, und die Relationserſtattung zu erleichtern.

Ob aber dieſer Gebrauch auch davon zu verſtehen ſey, daß der Referent, im Fall er ſie den erwogenen Gründen gemäß hält, ſolche mit Unterlaſſung eines voti relativi annehmen könne? ſchien nach dem V. D. vom 19 Nov. 1770 zweifelhaft zu ſeyn.

Die Hauptanſtände einiger Herren Viſitatoren in ihren Relationen waren dieſe: Hauptanſtände der Viſitat. über dem aufgeſtellten Zweifel.

Ein jeder Referent ſoll in allen Definitivſachen, ſie ſeyn wichtig oder nicht, ein ſchriftliches Votum unter ſeiner Hand und Siegel zu den Acten legen *). Der Sinn und Endzweck dieſer Geſetze würde verfehlt, wenn ſich derſelbe blos auf ein fremdes Votum bezöge. Das Votum relativum gehört zu den vornehmſten Beſtandtheilen der Relation, und leidet ſeiner Natur nach keinen andern Verfaſſer, als den Referenten. Es ſteht mit dem vorausgehenden Extract und Facto in einem unzertrennbaren Zuſammenhang, folget aus jenem ſchlußweiſe, und kann nicht mehr und nicht weniger factiſche Entſcheidungsgründe enthalten, als in deſſen Prämiſſen vorgekommen. Ein Reſponſum auf die Acten erſter Inſtanz paſſet alſo auf die zwote Inſtanz nicht. Kommen gleich in den Appellationsacten viele Wiederholungen vor, ſo erſcheinen ſie doch nicht ſelten in einer neuen Geſtalt, und mit andern Rechtsgründen und Haupt- oder Nebenumſtänden erläutert.

Der Extract der zwoten Inſtanz wird daher reichhaltiger, und das darauf zu verfaſſende Votum würde mangelhaft ſeyn, wenn es die Sache nur allein nach dem Geſichtskrais der erſten Acten betrachtete, und die im Extract vorgelegten Umſtände ſowol als die neuen Rechtsgründe unerörtert lieſſe.

Sollte es aber auch, wenn ad acta priora ſogleich ſubmittirt worden, an neuen Umſtänden fehlen, ſo werden ſich dennoch bey der ſelbſt eigenen Ausarbeitung eines voti relativi neue und ſtärkere Gründe ergeben, welche das votum reſponſi unterſtützen, und die erhobenen Beſchwerden entfernen.

Der Zeitverluſt bey der Verfaſſung eines mit dem reſponſo gleichförmigen voti, iſt für die Juſtitz nicht ſo groß, als der aus deſſen Uebergehung entſtehende Nachtheil.

Fff 3 Sel-

*) §. 3. 4. 5. T. 24. P. I. C. O. C. §. 147. 150. J. R. A.

Selten hören die Exempel da auf, wo ſie angefangen, und ein kleiner Abweg führt zu mehreren andern. Aus eben dem Grunde, warum das Votum übergangen worden, kann auch die Ausarbeitung eines Extracts und Facti unterbleiben. Iſt das Anſehen der vorigen Urtheilsgründe ſo groß, daß der ſich damit vergleichende Referent die Arbeit eines voti relativi unterlaſſen kann: ſo iſt kein Grund des Unterſchieds einzuſehen, warum nicht ein gleiches von dem im Reſponſo vorkommenden Extract gelten ſolle? Sind die Dikaſterien und Rechtsfacultäten im Stande, ſolche triftige Entſcheidungsgründe vorzulegen, denen in der oberſten Inſtanz nichts hinzu, noch abzuſetzen iſt, warum ſollten denn ihre Extracte und ſpecies facti nicht einen gleichen Beyfall verdienen? Treue und Wiſſenſchaft, eine nach den ſtrengſten Kunſtregeln beſtehenden Extract zu verfertigen, wird man ihnen nicht abſprechen. Es käme alſo nur darauf an, daß der Hr. Referent dieſen mit den Acten vergliche, und, bey befundener Gleichförmigkeit, zum Grunde legte, wodurch denn mehr Zeit erſpart werden würde, als zuweilen die Ausarbeitung eines voti relativi nicht erfordert. Die Arbeit des Extracts iſt mehr mechaniſch, als die von dem Voto; der Fall könnte ſich alſo gar oft ergeben, daß dieſer den Beyfall des Referenten davon trüge.

Kommt es auf dieſen Beyfall an, ob in der Appellations-Inſtanz Extract, factum und votum nöthig ſey, oder nicht; ſo früge ſich ferner, ob eben daſſelbe bey den während des Proceſſes von den Partheyen eingeholten Facultäts-Ausſprüchen zu beobachten ſey? Hierbey iſt nun nicht zu verkennen, daß ihr Gewicht unweit ſchwächer ſey, als jene, welche nach geſchehener gerichtlichen Actenverſchickung eingelangt ſind.

Dieſer Abgang der minderen Vermuthung aber würde nur den Hrn. Referenten dahin beſtimmen, dieſe Species facti, Reſponſa und Quaſirelationes deſto ſchärfer mit den Acten zuſammen zu halten. Wenn ſich denn nun ihre Uebereinſtimmung mit den Acten und Rechten befünde: ſo würde es an einem hinreichenden Grunde fehlen, warum ſie nicht von gleichem Gebrauch ſeyn ſollten, als die rationes decidendi. Dieſe letztere erhalten ihren einzigen Wehrt in referendo von dem Beyfall des Referenten, iſt nun dieſer von der Uebereinſtimmung der Extracten Reſponſorum juris der Partheyen, (wenn ſie zumal von vornehmen Facultäten ertheilt worden) überzeugt: was ſollte ihm im Wege ſtehen, hiervon einen gleichen Gebrauch zu machen, oder verbinden, das zu wiederholen, was dort geſagt worden?

Daß

Daß dieſes Principium dahin wirklich angewandt worden, wird nicht behauptet, nur enthält ſolches eine Quelle, welche zu allen dieſen und ähnlichen Folgen Anlaß giebt, wenn der mit den vorigen Urtheilsgründen harmonirende Referent von der Ablegung eines voti relativi frey ſeyn ſollte.

Sollte es an einem ausdrücklichen Verboth, die reſponſa loco voti zu adoptiren, mangeln, ſo giebt es doch analogiſche Verbothe. Der mit dem Referenten gleichſtimmende Correferent muß dennoch ein beſonderes von ihm ausgearbeitetes Votum correlativum beybringen *).

Das Anſehn der Facultäts-Ausſprüche kann bey der oberſten Gerichtsſtelle in keinen beſondern Betracht kommen; ſie geben, nach verſchickten Acten, dem Unterrichter eine Vorſchrift, können aber in der zweyten Inſtanz weder in votando noch referendo zum Ziel und Maasſtab dienen. Das vornehmſte Grundgeſetz aller Relationen (worunter die Vota als ihr Zielpunct nothwendig mit begriffen ſind) iſt die ſelbſteigene Arbeit des Referenten. Der Bezug auf ein fremdes Votum erſetzt dieſe Pflicht ſchwerlich.

So ſorgfältig auch der Referent daſſelbe mit den Acten mag verglichen haben: ſo muß man ihm doch dieſes nur auf ſein Wort glauben, da es hierüber bey den Deliberationen am Beweiſe fehlt. Derjenige, welcher die mühſame Durchleſung der Acten ſcheuete, könnte durch Ergreifung einer fremden Relation ſich ſehr erleichtern, und mit mehreren Vorträgen fertig ſeyn, als die geſchäftigſten Mitglieder; und auch der Redlichſte, der nach der ſtrengſten Durchforſchung der Acten befunden, daß der ganze Vortrag im Reſponſo erſchöpft ſey, würde ſich der Nachrede ausgeſetzt ſehen, aus Haß gegen die Arbeit von einem fremden Voto Gebrauch gemacht zu haben, der ſachfällige Theil würde dieſe Muthmaßung, und daß man ungehört ſeiner Gründe geurtheilt habe, am erſten ausſtreuen, und was das ſchlimmſte hierbey iſt, ſo würde es in den Acten an einer Probe fehlen, dieſe Vermuthung zu entkräften. Das im §. 66 J. V. A. enthaltene Strafgeboth, wegen des Gebrauchs fremder Hülfe, könnte auf dieſe Weiſe entweder niemahls, oder wohl gar wider einen Unſchuldigen angewandt werden.

Den

*) V. M. 1600 §. 5. 6. V. D. 21 Jan. 1771.

Den Appellanten würde übel gerathen ſeyn, wenn am Ende nichts anders, als was ſententiam a qua rechtfertigte, im Vortrag käme. Die Herren Convotanten aber dürften zweifeln, ob der Hr. Referent die Acten genugſam geleſen und geprüft habe, und daher ihr Votum bis zur Einſicht der Acten ausſetzen, ſo daß am Schluß dasjenige, was als ein Mittel zur Beförderung der Juſtiz angeſehen worden, ſich in eine Quelle neuer Verzüge und weitläuftiger Stimmführungen verwandeln würde.

Die ſo oft anbefohlene Kürze im Votiren läſſet ſich auf andere Art, als durch Zueignung einer fremden Arbeit, erzielen. Das bekannte placet iſt niemahls dem Referenten, wohl aber den mit ihm in allen Grundſätzen einſtimmigen Votanten vorgeſchrieben. Von dem erſteren erfordert der §. 147 J. R. A. allemal ein ſchriftliches Votum, von den letzteren allein nur verlangt der folgende §. 148 die Bemerkung ihres Beyfalls durch das Placet. Auf den mit dem reſponſo einverſtandenen Referenten läſſet ſich alſo dieſe Verordnung §. 148 nicht erſtrecken, er würde ſich ſonſt in einen Votanten umbilden, der unter dem Referat des Unterrichters ſeine Stimme abgäbe, und ſich mit deſſen Meynung vergliche.

Hiervon iſt aber der Fall merklich unterſchieden, wenn in einem Reſponſo eine dunkle und ſtreitige Rechtsfrage gründlich in theſi auseinander geſetzt worden. Trägt dieſe Ausführung den Beyfall des Referenten davon, ſo hat er ſeinem Amt ein Genügen gethan, wenn er ſtatt der Abſchrift ſich darauf beziehet, und nur die ihm eigenthümlich gehörende Entſcheidungsgründe in ſeinem Voto anführt.

S. 65. V. S. 31 Aug. 1770. Einſicht des Referentenbuchs. Das Alter und Privilegium ſind der Maaßſtab, nach welchem ſich die Ordnung der zu referirenden Sachen regulirt. Ob dieſe in turno beybehalten worden? iſt vorher von dem vorſitzenden Directorio oder Praeſidio zu unterſuchen. Das geſetzmäßige Mittel, dieſe Unterſuchung anzuſtellen, iſt die Einſicht der Regiſter *).

Von den Regiſtern. Nach den Geſetzen ſind eigentlich dreyerley Gattungen von Regiſtern bekannt.

1) Das

*) V. M. 1575 §. 3, 1581 §. 3, 1595 §. 3. 1600 §. 1 J. V. A. §. 64. V. D. 31 Auguſt 1770 R. S. von 1775 §. 1.

1) Das Verzeichniß aller ſubmittirten Sachen *).

Dieſes iſt bey allen Viſitationen allemal gleich nach deren Eröfnung abgefordert, auch bey den älteren jederzeit übergeben worden, um die Zahl der ſubmittirten Sachen zu erſehen.

2) Der privilegirten Sachen **).

Gegenwärtig ſoll nach dem §. 5 R. S. von 1775 über jede Gattung von privilegirten Sachen ein beſonderes Regiſter gehalten werden.

3) Das Referentenbuch ***) in welchem die Rubrik der ausgetheilten Sache, der Tag der Diſtribution, der Name des Re- und Correferenten, die Zeit der Submiſſion, das objectum ſubmiſſionis, ob auf End- oder Beyurtheile geſchloſſen worden? Die qualitas privilegii, oder ob es eine ordinaire Sache ſey, und der Name des Diſtribuenten, zu bemerken ſind. Alle drey ſind von dem Leſer zu verfertigen, die beiden erſteren dienen zum Gebrauch bey der Diſtribution, das leztere giebt das Normativ, wornach der ordo cauſarum bey den abzulegenden Relationen zu beurtheilen.

Ueber ihre Einrichtung verlangte der Viſitat. Schluß vom 3 Sept. 1770 einen beſonderen re- und correlatiwiſchen Vortrag. Dieſer erfolgte in Seſſ. 873. 874. worauf in Seſſ. 875. 878. 888. umſtändlich deliberiret wurde, wobey die Mehreren dieſen Punkt als zur allgemeinen Reichsverſammlung gediehen anſahen. In Seſſ. 917. äuſſerten 9 Stimmen, daß die abgehaltene Deliberationen nunmehr an den Reichstag gelangen mögten; es wurde aber dieſe Berichtserſtattung zur weiteren nachher nicht erfolgten Berathſchlagung ausgeſezt. Allem Anſehen nach dürfte bey der Berathſchlagung über den Klaſſifikationsbericht dieſer ſo wichtige Gegenſtand zu ſeiner geſezmäßigen Beſtimmung gelangen.

Nach der K. G. O. Th. 1. T. 10. §. 7 und J. R. A. §. 64 ſollen zwey Exemplarien der Referentenbücher, eins für den Hrn. Kammerrichter, und das andere für den Leſer gehalten werden. Hingegen bemerkt

---

*) K. G. O. Th. 1. T. 30. §. 2. V. M. der Advocaten von 1575 §. 7. V. M. der Leſer von 1581 §. 1 u. 2. V. M. der Leſer 1575 §. 7. von 1600 §. 1. Sctum vom 3 März und 24 May 1600 a. a. a. J. R. A. §. 60. 63. 64. R. S. V. 1775 §. 5.

**) Sctum vom 3 März 1660. J. R. A. §. 63. Canzley-Ordnung von 1662 §. 14.

***) K. G. O. Th. 1. T. 10. §. 7.

merkt das V. M. 1595 §. 3 noch ein drittes für die Herren Präſidenten. Auch ergiebt ſich aus den Viſitat. Acten von 1707, daß der Hr. Kammergerichtspräſident, Graf von Leiningen, ein für ihn verfaßtes Referentenbuch gehabt, welches aber während des Präſidentenamts des Hrn. Grafen von Solms Laubach in Abgang gekommen, und im J. V. A. übergangen worden. Ob deſſen Wiederherſtellung dadurch beziehlt worden, daß ſich der R. S. von 1775 §. 1 auf den §. 3 V. M. von 1595 unter mehr andern Geſetzen bezieht? ſteht dahin.

Vielleicht mögte ſolche nunmehr um ſo nothwendiger ſeyn, da jeder Hr. Präſident ein ganzes Jahr hindurch dem einen der Definitiv-Räthe vorſitzen, und erſt nach deſſen Ablauf hierinn abwechſeln ſoll §. 16 R. S. von 1775. Er muß alſo, um ein wirkſames Praeſidium zu führen, von allen in ſeinem Senat diſtribuirten Sachen unterrichtet ſeyn. Zwey Regiſter ſind zu dieſem Gebrauch, wo drey Senate vorhanden, nicht mehr hinreichend. Der Hr. Kammerrichter haben das Ihrige ſo nothwendig, daß ſie ſolches nicht lange entbehren können. Das Exemplar des Leſers iſt zum Dienſt beider Herren Präſidenten, die deſſen Einſicht zu einerley Zeit gebrauchen, nicht zweckdienlich. Solchemnach bleibt wohl kein anderes Mittel übrig, als für jeden Senat zum Gebrauch des Praeſidii ein eigenes Referentenbuch zu halten. Deſſen Einführung aber hängt, da hierüber in den Geſetzen und Viſitations-Schlüſſen nichts Beſtimmtes verſehn, von der geſetzgebenden Macht ab.

Die Einſicht dieſer Regiſter iſt nothwendig, um den Turnum in ſeinem Gleiſe zu erhalten, und zu verhüten, daß keine jüngere der älteren, und keine gemeine Sache einer privilegirten vorgehe. Sie hat alſo die perſönliche Ordnung im Referiren vornemlich in Rückſicht, und iſt mit deſſen Wiederherſtellung im §. 1 R. S. von 1775 zugleich verbunden worden. Jedoch ſetzt ſolches ein ſo vollkommenes Verzeichniß voraus, worinn die Beſchaffenheit der vorzutragenden Sache nach dem Submiſſionspunkt, Alter und Privilegio beſchrieben worden, deſſen Einrichtung nunmehr von der geſetzgebenden Beſtimmung zu erwarten ſteht.

S. 66. V. S. 15 Jan. 1776. Anordnung ſtändiger Senate in Gefolg des R. S. von 1775.

Der über die Abtheilung des Kammergerichts in die Senate ertheilte V. S. iſt ſowohl wegen ſeines Inhalts, als der dagegen gemachten kammergerichtlichen Vorſtellung merkwürdig.

Die beſte Erläuterung nimmt er aus den kammergerichtlichen Deliberationibus Pleni vom Januar 1776 als worauf ſich die Viſitations-

Deliberation bezieht. Sie ſind aber kein Theil der Viſitationsacten geworden, daher ich mich lediglich auf die Geſchichte der Verfaſſung des V. S. einſchränke.

Das Reichs Gutachten vom 23 Oct. 1775 war im Kaiſerl. Ratifikations-Dekret vom 15 Dec. ged. Jahrs genehmigt, und mittelſt Rescripti vom 30 Nov. ged. Jahrs der Viſitation und dem Kammergericht zur Vollziehung zugeſtellt, und in Seſſ. 1013 vom 22 Dec. ged. Jahrs ſub Num. 2241 unter den Viſitations-Anlagen aufgenommen worden. Das Kammergericht ſtellte im Anfang Januar 1776 über deſſen Vollſtreckung eine umſtändliche Berathſchlagung an, und beſchloß, zur Beſtſtellung des Turni, als des erſten Grundgeſetzes des R. S. ſich alſo gleich bey annoch andaurender Zahl von 17 Aſſeſſoren, in 2 Definitiv-Senate, einen aus 8 und den andern aus 9 Beyſitzern einzutheilen. Der Hr. Kammerrichter eröfnete dieſen Entſchluß der Viſitationsverſammlung mittelſt einer in Seſſ. 1017. vom 15 Jan. ged. J. übergebener Anzeige ſub Num. 2254 der Viſitat. Anlagen, legte das Schema der 2 Senate bey, und erklärte ſich zu deren Vollſtreckung, nach vorgängiger Genehmigung der hohen Viſitation *), bereitwillig.

Die Sache gelangte alſo gleich zum Vortrag und Umfrage, wobey ſich verſchiedene über den Inhalt der Vorſtellung äuſſerten, andere aber ihre Stimmen bis zur Einſicht der kammergerichtlichen Deliberationen ausſetzten. Dieſe wurden in der denſelben Nachmittag gehaltenen bis zum ſpäten Abend daurenden Seſſione 1018 verleſen, und hierauf nach einer kurzen Deliberation der S. 66 angeführte Schluß verfaſſet.

Darinn waren bald alle einverſtanden, daß das Plenum nicht in die ordentlichen Rathsſtunden eingezogen, noch während der Deliberation über die Vollziehung des R. Schluſſes die Rechtsſachen unerörtert gelaſſen werden müſten. Wegen der Abtheilung in 2 Senate aber erklärten ſich eminenter majora dahin, daß ſolche bis zur nächſtbevorſtehenden Ergänzung des Kammergerichts mit 25 Beyſitzern ruhen müſſe, weil, wenn um Oſtern 8 neue ankämen, alsdenn wiederum zur neuen Abtheilung zu ſchreiten ſey, indem dieſe jüngere Aſſeſſores nicht zuſammen in einem Senat ſitzen könnten, zudem wäre im Kaiſerl. Ratificat ons-Dekret §. 16 20 und Reſcript §. 18. 20. 21 die neue Senats-Abtheilung, und was

 dem

*) §. 18 R. S. 1775.

dem anhängig, erſt bey der Einrückung der 8 neuen Mitglieder ins Werk zu ſetzen.

Dahingegen erklärte eine anſehnliche Geſandſchaft, welcher verſchiedene Stimmen beytraten: ſie wäre noch nicht im Stande, über dieſe höchſt wichtige „in mannigfaltigem rechtlichen Betracht Nachdenken erfor„dernde Sache überhaupt ſich zu entſchließen.

„Damit jedoch dem anſcheinenden Juſtitio in Zeiten gebührend begeg„net, mithin der Juſtiz ihr ohngehemmter Lauf gelaſſen werde, ſo wä„re von Viſitat. wegen ſogleich die proviſoriſche Verordnung an das „Kaiſerl. Reichs Kammergericht zu erlaſſen, daß die ante publicatio„nem des J. R. Schluſſes angefangene Judicial und Extra„judicial-Deliberationen in denen ordentlichen Rathsſtunden fort„geſetzt, auch die keinen Verzug leidende Extrajudicialien in denen zeit„herigen Extrajudicial-Senaten, bis zur Reichsſchlußmäßigen An„ordnung derer ſtändigen Senate ohnaufhaltlich expediret werden ſol„len, ulteriora reſervando.“

S. 67. V. S. 17 Jan. 1776. Senat einer in paria verfallenen Sache.

Die im §. 1 des V. D. benannte erſtere Sache ſchwebte im Reſtitutorio, war in paria verfallen, worauf die Deliberation in einem verſtärkten Senat vorgenommen, bey Gelegenheit des jüngeren R. S. aber abgebrochen worden. Es frug ſich alſo, ob ſolche in dem vermehrten Senat fortzuſetzen? oder nach der Vorſchrift des neuern Geſetzes zu behandeln ſey? Nach deſſen §. 10 ſollen die alten und neuen Rekurrentſachen in dem Senat des Referenten vorgetragen werden, wenn auch gleich ein oder mehrere Mitglieder deſſelben der vorigen Berathſchlagung nicht beygewohnt hätten, welches der §. 12 auf die in paria getretene Sachen gleichfalls anwendet.

Dahingegen kam in Betrachtung, daß in dem vorliegenden Fall die mehreren Stimmen aus dem Senat des Referenten ſich bereits gegen deſſen Meynung erklärt hätten, wollte man daher die Sache an dieſen Senat bringen, ſo wäre ſolches eben ſo gut, als ſolche voraus entſcheiden zu wollen; die Verfügung des J. R. S. trete aber erſt nach wirklicher Abtheilung des Kammergerichts in die ſtändige Deſinitiv-Räthe ein.

Das Plenum verwies dieſe Frage an die Viſitation *), welche der letzteren Meynung beypflichtete.

2) Die

*) N. 2256. der Viſ. Anl.

2) Die zweyte Sache betraf eine Mandatsſache, welche ebenfalls vor Einlangung des R. S. bereits in Deliberation geſtanden, daher der Zweifel entſtand, ob ſolche in dem Rath des Referenten oder der vorigen Votanten fortzuſetzen ſey? Die Viſitation erklärte, daß ſie in dem ſchon beſtellt geweſenen Senat zu vollenden ſey. Senat eines ſchon von dem J. R. S. angefangenen Deliberation.

3) Die nämliche Vorſtellung legte einen dritten Fall zur Entſcheidung vor, wo der Correferent zwar aus dem Senat des Referenten, mit ſeinem Vortrag aber bereits gefaſt war? Nach dem §. 11 des R. S. ſollte in ſolchem Fall ein neuer Correferent beſtellt werden. Allein nach dem §. 4 des V. S. vom 15 Januar 1776 ſollten die vollkommen gefaſte Re- und Correlationen, ſo viel möglich, zum Vortrag gebracht, und vor dereinſtiger R. ſchlußmäßigen Eintheilung der Senaten beendigt werden. Und hierbey ließ es der V. S. vom 17 ged. Monats und J. beruhen. Von dem Fall, wo der Correferent bereits gefaſt, aber nicht von dem Senat des Referenten war.

Dieſer V. S. kann zur Ergänzung des §. 19 Tit. 5. und 15. Th. 1. C. O. C. dienen.

Der §. 144 J. R. A. verordnet, daß keiner, der ex ipſis actis, und nicht aus ſeinem Extract, referiren will, anzuhören ſey, und verbiethet daher das mündliche Referiren überhaupt. S. 68. V. S. 28 May 1770. Deutliche und beſtimmte Vota. S. 69. V. S. 1 Febr. 1777. Mündlich referiren.

Der S. 58 angeführte V. S. §. 1 vom 4 Decemb. 1767 unterſagt das nämliche in Extrajudicialſachen. Doch giebt es Ausnahmen von dieſer Regel, wo z. E. bloß in Gefolg der vorigen Urtheile und Beſcheide, ohne Einmiſchung neuer erheblicher Umſtände, z. E. Erſtreckung der Fatalien, Mittheilung des Berichts paritoriae ad ſententiam, Mandatum de exequendo, und andere geringe Puncte zu erörtern ſind, welche jedoch, als Abfälle von der Regel, ſtrenge müſſen genommen werden. Im vorgelegten Fall betraf die Sache eine Inhibition wider ein Mandatum de exequendo wegen eingewandter Reſtitution, wobey nicht die Unterlaſſung der ſchriftlichen Relation, ſondern dieſes veranlaſſet wurde, daß der Notarius das Lectum □ ausgelaſſen hatte, welches, da es mehrmalen ſo geſchehen, eine Erinnerung an die Notarien verdiente. Protokollführung.

Gleich nöthig waren die zwey folgende Vorſchriften, um zu verhüten, damit nicht der Notarius fremde Perſonen, die nicht zu dem Senate gehören, und von ohngefehr gegenwärtig waren, unter den Praeſentibus notire, und in der folgenden Seſſion ſub „*praeſentibus iisdem*“ als gegenwärtig nachführe.

Da die Notarii ſenatus zuweilen abzuwechſeln pflegen, und das angefangene Protocoll von einem anderen vollendet wird, ſo war die Unterſchrift des protokollirenden Notarii zur Berichtigung des Protokolls nothwendig, damit man wiſſe, an wen man ſich im Unterlaſſungsfall zu halten habe.

S. 70. V. S. 2 Jan. 1775. Circuliren im Pleno.

Von dem Cirkuliren iſt oben ad p. 51 gehandelt worden. Wegen der Urlaub wurde ehedem mehrmalen ſtatt des Pleni durch die Senate gefragt, um den wegen der Anrede unter den Hrn. Präſidenten und Aſſeſſoren entſtandenen Zweifel zu vermeiden, welcher im §. 11 V. S. vom 2 Sept. 1768 beygelegt, und daher im §. 10 eingeſchärft worden, eine jede Veniam Pleni im vollen Senat vorzunehmen, wodurch das ehemalige Umfragen oder Circuliren per ſenatus abgeſtellt iſt, welches nach dem Sinn des V. S. vom 2 Jan. 1775 wiederholt und auf andere Materias Pleni in Gefolg §. 17. Tit. 15. Th. 1. C. O. C. erſtreckt wird.

Protocollum Pleni.

Der hieſelbſt bezogene §. 27 J. V. A. ſchärft den §. 5 V. M. 1577 wegen genauer Verzeichnung desjenigen, was bey der Deliberation vorgekommen, ein, mit der Anweiſung, das Protokoll in Gegenwart deren, ſo dem Pleno beygewohnt, zu verleſen, zu adjuſtiren, und darunter das lectum & approbatum zu ſetzen, wodurch das Circuliren per ſenatus loco pleni bey Adjuſtirung des Protokolls unterſagt wird.

S. 71. V. S. 30 Jan. 1775. Beziehung auf Prädeliberationen.

Die Prädeliberationen werden ohne Gegenwart eines Proto- oder Notarii gehalten, und keine Protokolle dabey geführt, es iſt alſo nothwendig, daß, wenn ſich auf deren Inhalt in Pleno bezogen werden will, auch die dort angeführte Gründe angezogen werden.

Die Clauſel habito diſcurſu placuit, wo hier von deren Gebrauch Frhr. v. Cramer in den Nebenſtunden handelt, wird hier nicht überhaupt, ſondern nur in dem Fall gemißbilliget, wo die Bewegungsgründe eines wichtigen Concluſi ſich nicht aus der vorhergehenden Deliberation entdecken laſſen.

S. 71. V. S. 15 Sept. 1774. Inquiſitions-Proceß.

Nach dieſem V. D. iſt in Rüge Sachen der proceſſus inquiſitorius, und nicht der accuſatorius, zum Grunde zu legen, ſo daß zu deſſen Verhängung weder ein Kläger noch förmlicher Denunciant nöthig iſt, ſondern dieſer ſogleich einzutreten hat, ſobald nur triftige Indicia vorhanden.

Die-

Dieſer Proceß iſt auch der Viſitation beſtändig eigen geweſen, als worauf ſie ſchon im R. A. 1529 §. 28 verwieſen worden, und welchen die alt hergebrachte und im §. 8 und 9 des Rs. Inſtr. von 1706 beſtätigte Form, die Kammergerichts-Perſonen gleich im Eingang der Viſitation über gemeine und beſondere Fragen eydlich oder auf vorgehaltenen Eyd zu verhören, nothwendig machte.

Die Viſitation von 1707 entfernte ſich von dieſem Wege nicht, ſondern ſchlug in puncto examinis das inquiſitoriſche Verfahren, in puncto diſſidiorum aber den proceſſum accuſatorium ein. (Viſitat. Bericht vom 18 Dec. 1713 §. ferner hat man ꝛc.) Dieſer Unterſchied floß aus der Natur der Sache.

Das Kammergericht war damals getheilt, in Wechſelſchriften vor Kaiſerl. Majeſtät und Reich öffentlich aufgetreten, worinn ſich die Mitglieder harte Beſchuldigungen vorwarfen, und ſich zu deren Beweis erbothen. Dieſe Puncte, welche den Gerichtsſtillſtand veranlaßten, wurden daher unter dem Namen der diſſidiorum aufgenommen, und hierinn der proceſſus accuſatorius zum Grunde gelegt, weil die darinn verwickelte Perſonen ſich als Kläger und Partheyen freywillig dargeſtellt hatten, und alſo von den examinandis, welche *pro neceſſariis denunciantibus* zu halten, billig zu unterſcheiden waren.

Aus dieſem Grunde verfügte der V. S. vom 7 May 1708 den examinandis nur allein rationem ſcientiae vel credulitatis abzufordern, wohingegen der nämliche Schluß den in puncto diſſidiorum verfangenen Perſonen Beweis auferlegte.

Die letzt vorgeweſene Viſitation hatte keine diſſidia beyzulegen, und richtete ſich daher hierinn durchgängig nach dem alten Operationsplan, in deſſen Gefolg ſie am 11 Jul. 1767 veſtſetzte, daß die examinandi wegen ihrer Ausſagen nicht pro delatoribus vel accuſatoribus zu halten, vielmehr des Anzeigenden Name verſchwiegen bleiben ſollte. Zu dem Ende verordnete der V. S. vom 10 Sept. 1767 noch weiter, daß den examinandis kein Beweis ihrer Ausſagen zuzumuthen ſey, welches dem Kammergericht auf ſeine Vorſtellung vom 1 Sept. ged. Jahrs zu erkennen gegeben wurde.

Die willfährige Vorlaſſung der Sollicitanten gründet ſich in der Nothwendigkeit der Sollicitatur. So lange dieſe als ein nothwendiges Uebel, oder Mittel zur Beförderung der Sache angeſehen wird; ſo lange §. 72. V. S. 22 Sept. 1774. Vorlaſſung des Sollicitanten.

kann.

kann auch das Gehör dem Sollicitanten nicht erſchwert werden. Des Hrn. Kammerrichters Excellenz, haben gleich bey Antritt ihres Amts eine beſondere Verordnung, wegen des Unterſchleifs und Misbrauchs der Sollicitatur, unter dem 26 März 1764 erlaſſen, und darinn die Zeit der Audienz beſtimmt. Die Prokuratores wünſchen in ihren Monitis, daß ebenfalls die übrigen Mitglieder eine beſondere Stunde für die Sollicitanten anzeigen mögten, damit vergebene Gänge unterblieben. Ob es nun gleich billig, daß dem Sollicitanten das Gehör nicht verſagt werde, ſo iſt doch hierdurch der öftere Ueberlauf dieſer Perſonen keineswegs gebilligt.

Der Vortrag der Sache hat jetzo ſeine fatale Periode, welche nicht mehr darf verrückt werden. Alles zudringliche Vorſtellen iſt alſo vergebens, die Vorzüge einer Sache aus den Acten ſelbſt und der künftigen Klaſſifikation im mindeſten aber nicht aus perſönlichen Rückſichten zu erheben ſind.

Die Mitglieder des Kammergerichts würden die unglücklichſte Rolle ſpielen, wenn ſie ſich über die Prioritäts-Rechte mit jedem Sollicitanten einlaſſen, und ihm zu ſolchem Ende, ſo oft er wollte, Gehör geben müſten.

Die geſetzmäßige Abſicht des Sollicitanten iſt erreicht, ſo bald der Referent hierdurch Wiſſenſchaft erhält, daß eine gewiſſe Sache noch im Betrieb ſtehe, und er bey deren Vornahme nach ihrer Klaſſifikation keine vergebene Arbeit unternehme. Ihre Beſchaffenheit ſelbſt müſſen die Acten, und keine mündliche Erzählungen ergeben. Das Gegentheil führt zu finſteren Abwegen, und kann alſo keinem verdacht werden, wenn dem darauf ausgehenden Sollicitanten das Gehör verſaget wird. Steht die Sache im wirklichen Vortrag: ſo iſt die Rolle des Sollicitanten geendigt, und kein weiterer Grund zu ſeiner Vorlaſſung vorhanden. Niemals iſt ſolche gefährlicher, als zu der Zeit, wo die Wagſchale aushängt, und ſich zum Ausſchlag neigt, und wo der unter Furcht und Hoffen getheilte oder mit der Verzweiflung ringende Sollicitant nicht ſelten die äuſſerſten Mittel aufzubieten geneigt iſt.

Niemals iſt auch ſeine Gegenwart überflüſſiger, als wenn ihm die Juſtiz Adminiſtration, dieſes erſeufzte Ziel ſeiner Wünſche, wiederfährt; wie ſolche ausgetheilt werden ſoll, iſt auſſer ſeiner Sphäre, da ſolche auf die nunmehro erreichte Juſtizbeförderung eingeſchränkt iſt.

Sollte

Sollte daher während dieſes kritiſchen Zeitpuncts die Entfernung auswärtiger Sollicitanten von dem Wohnſitz des Gerichts nicht eingeführt werden, ſo iſt doch nichts rathſamer, als dem Sollicitanten während der Deliberation allen Zutritt zu den Häuſern ſeines Senats zu verſagen, und hierdurch den Richter gegen alle perſönliche Zumuthungen und fremde Eindrücke in Sicherheit zu ſetzen.

Von dem verſpäteten Aufgang ſ. V. S. vom 5 September 1770 S. 45.

Die Deliberation über dieſen V. S. iſt wegen der damit vermiſchten Frage, wie es mit den durch Krankheit und Alter unbrauchbar gewordenen Aſſeſſoren zu halten ſey? ſehr merkwürdig, wovon die Protocolla Seſſ. 825. bis 829. vom 6. 9. 11. 13 und 16 May 1774 nachzuſehen ſind. Das an das Kammergericht ausgefertigte Viſitat. Dekret übergeht ſolche, wiewohl ſie im Protokollar-Schluß aufgenommen worden. S. 72. V. S. 16 May 1774. Gehalt der kranken Aſſeſſoren.

Dieſes iſt in weſentlichen Punkten von dem expedirten Dekret unterſchieden, daher ich es einrücken will. Protokollar-Schluß über dieſen Gegenſtand.

„Es wäre

a) **Im Betref derer Mitglieder des** *Collegii Camer.*, **wel-„che Krankheits halber den Rath zu beſuchen gänzlich auſſer „Stande ſind, wegen der beziehenden Beſoldung bey der „zeitherigen Obſervanz einsweilen zu belaſſen;** ſodann

b) das Collegium Cam. anzuweiſen, die wegen eigenwilliger Ent-„ziehung vom Rathsgang vorhandene Geſetze, bey ſich ergebenden Fällen, „auf das genaueſte zu beobachten, mit der Weiſung,

c) daß die Medici, die über den Befund der Geſundheit eines von „dem Rath auf längere Zeit ausbleibenden Mitglieds auszuſtellende Ur-„kunde, nach Maße und Beträchtlichkeit der Umſtänden, mit einem be-„ſondern Eyd beſtärken ſollen, wie dann auch

d) das Collegium Cam. in dem alljährlich an Allerhöchſt Kaiſerl. „Majeſtät und das Reich in Betref des Pfennmgmeiſterey-und Unter-„haltungsweſens, erſtattenden Bericht jedesmalen mit anzuzeigen hätte, „wann ein Mitglied des Collegii längere Zeit den Rath nicht beſucht, „wobey zugleich die Urſache des Ausbleibens und was zum Beweis der „Verhinderung beygebracht, auch von dem Directorio und dem Kam-„mergericht in Gemäßheit deren Geſetze und gegenwärtiger Viſitations-„Verordnung verfüget worden, anzuführen wären; endlich

 e) ſollte

„c) ſollte dieſer Punct, und was disfalls verordnet worden, in dem „über das Pfenningmeiſterey-Rechnungsweſen an Kaiſerl. Majeſtät und „das Reich erſtattenden Viſ. Bericht mit eingeführt werden."

In dem ſub Num. 2020 der Viſitat. Anlagen an das Kammergericht expedirten Viſit. Dekret blieb der erſte Abſatz ſub Lit. a. wie auch der letzte ſub c. weg, dahingegen wurde der ſub b. durch Einführung der darüber ſchon vorhandenen Geſetze erweitert.

Die Quelle des §. 1 iſt das V. M. 1573 §. 2, des §. 2 V. M. 1570 §. 3, des §. 3 V. M. 1562 des §. 4, K. G. O. Th. 1. Tit. 5.; des §. 5 R. A. 1566 §. 86; die §. 6 und 7 enthaltene Vorſchriften aber ſind neu, und ihre Nutzbarkeit fällt ohne Anführung der Bewegungsgründe von ſelbſt in die Augen.

Unterſchied unter dem Protokollar und expedirten V. D.

Dahingegen iſt die ſub a. bemerkte Verfügung aus dem expedirten V. D. weggeblieben, wovon das Protokoll zwar keine Urſache angiebt, wohl aber zeigt ſich daraus, daß 6 anſehnliche Geſandſchaften dieſem Punct, als zu der geſetzgebenden Vorſchrift gehörig, unmittelbar nach dem Schluß widerſprochen haben; darinn waren alle einſtimmig, daß ſolcher zur weitern Aufklärung an die Reichsverſammlung zu bringen, welches vermuthlich die Urſache enthält, warum der Protokollarſchluß dem ausgefertigten V. D. nicht gleichförmig iſt.

Gebrauch wegen des Gehalts kranker Aſſeſſoren.

Der ſeitherige Gebrauch bey dem Kammergericht iſt dieſer geweſen, daß dem Kranken die völlige Beſoldung bis zu ſeinem Tode gelaſſen worden. Von älteren Zeiten bezeuget ſolches das Kammergerichtliche Schreiben an die bey dem Weſtphäliſchen Friedens-Congreß vorhandene Kaiſerliche und Reichsſtändiſche Bevollmächtigte vom 27 Nov. 1646 *) in den Worten:

„Zu dem ſo ſind jetzo eilf Beyſitzer bey der Stelle, obwohl deren einer, „ſo etliche und 30 Jahre dem Gericht beygewohnt, ſolches aber Alters und Leibes Blödigkeit halber zu continuiren nicht vermag, ſo iſt „doch derſelbe von Participation des ordinarii Salarii, geſtalt es „alſo bei dieſem Gericht hergebracht, und von Unſeren „Vorfahren gehalten worden, nicht auszuſchließen."

Gleich-

*) De Ludolf hiſt. ſuſtentat. Judic. Cam. in der Anlage N. 6. ad §. 6. p. 78. Londorp Act. Publ. Tom. 7. p. 124. N. 182 de Meyern Act. Pac. Weſtph. T. V. p. 196.

Gleichfalls meldet Deckher *) Nunc *firmatiſſimum* eſt, eum, qui in loco judicii decumbit, licet nullas operas praeſtet, *nec praeſtare velit*, integro Salario gaudere, ex ſtylo; wobey jedoch die Worte nec praeſtare velit, von keiner verſtellten Krankheit, ſondern höchſtens von einem Ironiſchen Ausfall, worinn ſich Deckher oft gefällt, anzunehmen ſind.

Von den neueren Zeiten iſt ſolches, laut den Pfenningmeiſterey-Rechnungen, unleugbar, und belehren ſolches die jüngſten Beyſpiele zweener Aſſeſſoren, welche ſeit reſpective 7 und 6 Jahren Krankheits halber unfähig waren, ihrem Amt obzuliegen, und dennoch unter den Augen der letzten Viſitation die völlige Beſoldung bezogen haben.

Dahingegen kommt ein wirklich bedauerlicher Fall von 1713 vor, wo ein ſicherer Aſſeſſor durch Alter und Krankheit von Leibes- und Seelenkräften dergeſtalt erſchöpft befunden worden, daß ihm **) auf Veranlaſſung Kaiſerl. Majeſtät und der Reichs Viſitations-Deputation, vom Hrn. Kammerrichter Amtsverweſer Frhrn. von Ingelheim, in Gegenwart einiger Aſſeſſoren, angedeutet wurde: „er mögte ſich zur Conſervation „ſeiner eigenen Ehre und Reputation erklären, ob ihm nicht beſſer und „erträglicher ſeye, wenn er ſeine obhabende Aſſeſſoratſtelle freywillig re„ſignirte, und dadurch dieſes evitirte, daß man nicht genöthigt „werde, den in der Ordnung in ſolchem Fall vorgeſchriebe„nen Weg wider ihn vorzunehmen.“ Vorgang von 1713.

Er erſchrak über dieſen Antrag, verſprach das etwan Verſäumte nachzubringen, erhielt aber zur Antwort, daß ſein Gemüthszuſtand und körperliche Schwachheit ſolches nicht erwarten lieſſen, und er ſich daher binnen 3 Tagen erklären mögte. Dieſes erfolgte nicht, er verfiel in eine tödtliche Krankheit, welche ihn einige Wochen nachher dem Kummer und der Zeitlichkeit entriß, und hinterlies eine unglückliche Wittwe und Kinder in verſchuldeten Umſtänden.

Dieſer Vorfall iſt rührend: einen Mann, von zeitlichen Gütern entblößt, im hohen Alter von einer angeſehenen Stelle verdrungen zu ſehen, dem man kein Verbrechen zur Laſt legen konnte, muß allerdings das Gefühl rege machen. Weit lebhafter würde ſolches, wenn es einen Mann Erläuterung dieſes Vorfalls.

 von

*) In Mon. Lect. Ant. ad Comm. O. C. C. P. I. T. 7. n. 6.

**) Prot. Pleni vom 6 und 14 Febr. 1713.

von ausgezeichneten Verdienſten betroffen, der Jahre und Kräfte der höchſten Juſtiz aufgeopfert gehabt. Dieſes war aber der Fall nicht, da er erſt am 31 März 1711 aufgeſchworen hatte.

Von einer vorausgegangenen Krankheit, die ſeine *Seelenkräfte auf* einmal zerſtöhrt, finden ſich keine Spuren, wohl aber, daß ihn Alter und Gemüthsſchwachheit unbrauchbar gemacht. Das Alter pflegt aber, gleich einem ſchleichenden Fieber, die Kräfte der Seele langſam aufzulöſen, nicht aber auf einmal und gleichſam mit einem Schlag zu vertilgen.

Es iſt alſo nicht zu glauben, daß *ein Mann*, der *mit verſammelten* Geiſteskräften in ein ſo hohes Amt einrückt, die zerſtöhrende Macht des Alters in anderthalb Jahren dergeſtalt ſollte empfunden haben, daß ſolche auf einmal vernichtet worden. Mir kommt es daher ſehr wahrſcheinlich vor, daß gedachter Aſſeſſor gleich Anfangs bey ſeinem Eintritt die gehörige Fähigkeit nicht mag beſeſſen haben. Er war ſchon 1687 präſentirt, und dem Anſehen nach 1711, wo er recipirt worden, keinem perſönlich bekannt. Es mag auch etwas ſchnell bey ſeiner Reception zugegangen ſeyn. Das Kammergericht war zur Zeit ſeiner Wiedereröfnung bis auf 5 Aſſeſſores ausgeſtorben, und bekam die ſchärfſte Viſitat. Anweiſung, zur eiligen Einberufung neuer Aſſeſſoren. Man konnte ſich alſo nicht lange nach deſſen perſönlichen Eigenſchaften erkundigen, und nahm diejenigen, die man am längſten hatte warten laſſen, ohne mühſame Nachforſchung an. Vermuthlich iſt er auf dieſe Weiſe zu einer Stelle gelangt, der er gleich Anfangs nicht gewachſen war. Hr. von Ludolf ſcheint auf dieſen Fall zu zielen *) und beſtätigt meine Muthmaßung: iſt dieſe richtig, ſo betraf ſolcher eine dem Amts Eintritt vorausgegangene Unfähigkeit, welche bey der Receptions-Frage *unbemerkt geblieben*, und ſich erſt während der Amtsführung entdeckt hatte.

Dieſe aus einer irrigen Vorausſetzung der nöthigen Geſchicklichkeit gefloſſene Receptions-Erklärung erlangt keinen Rechtsbeſtand, und konnte nach entdecktem Irrthum, in Gefolg des wörtlichen Inhalts C. O. C. **) zu-

---

*) Coll. IV. p. 113. „Ex ſolo enim conſcripto ſpecimine de qualitatibus viri non „ſatis firmum fieri puto judicium. Non admodum vetus eſt hiſtoria, praeſen„tatum aliquem, poſt 25 annos demum prolato ſpecimine ad cenſuram, voca„tum ad Aſſeſſoratum, Collegio tunc ignotum, poſtea in officio, quod vix „biennio geſſit, inutilem deprehenſum fuiſſe;

**) C. O. C. P. I. Tit. 5. pr.

zumal gegen eine bejahrte Perſon, welche Gedächtniß und Urtheilskraft verlaſſen hatte, zurück genommen werden.

Dieſe Betrachtung einer der Amts Uebertragung voraus gegangenen Unfähigkeit mildert die Strenge des Viſitations und Kammergerichtlichen Verfahrens, und zeiget, daß beide hohe Stellen in dem geſetzlichen Gleiſe verblieben, da ſie einen Mann entfernen wollen, welcher gleich Anfangs ſeinem Amt nicht vorſtehen können, und ſeine Aufnahme blos den Schickſalen der Zeit zu verdanken hatte.

Und in dieſer Hinſicht mangelt es noch an einem entſcheidenden Beyſpiel, wo ein erſt während der Amtsführung unbrauchbar gewordener Beyſitzer Amt und Beſoldung aufgeben müſſen.

Beide Fälle, der vorhergehenden, und nachfolgenden Unfähigkeit, ſind von einander ſehr unterſchieden.

Unterſchied jener der Amtsführung vorhergehenden und nachfolgenden Unbrauchbarkeit.

Dort verliert der aus Verſehen angenommene ein Amt, wozu er gleich Anfangs kein Recht hatte; er wirkt hierzu durch ſein Verſchulden, weil er ſich zu einem Poſten drang, wozu er ſich unfähig wuſte; er verwirkt ihn alſo mit Recht ſo wohl nach der Natur der Sache, als buchſtäblichen Vorſchrift des pr. d. Tit. 5.

Hier aber iſt der umgekehrte Fall; der Aſſeſſor rechtfertigte ſeine Wahl durch erprobte Geſchicklichkeit, erwarb ſich Verdienſte, ſetzte Kräfte und Jahre zum Beſten der Juſtiz zu, und hat alſo ein gegründetes Recht zu ſeiner Stelle, welche ihm ohne ſeinen Willen oder Verſchulden nicht kann genommen werden, und die Geſetze ſagen es wenigſtens nicht deutlich, daß ein ſolcher, wenn ihn Alter und Krankheit in der Folge der Zeit unfähig machen, Amt und Gehalt einbüſſen ſollte.

Die Sache ſelbſt gehört zur geſetzgebenden Entſcheidung, und würde dahin gelanget ſeyn, wenn der Viſitat. Bericht über das Pfenningmeiſtereywesen zu Stande gekommen.

Ich will indes die davor und dagegen angebrachte Gründe mit der Unpartheilichkeit anzeigen, die allzeit mein Zielpunkt iſt.

Die Meynung der Mehreren, oder 16 Stimmen, gieng dahin, daß der durch Alter und Krankheit unbrauchbar gewordene ſein völliges Gehalt vor wie nach zu beziehen habe, jedoch deswegen um Verſtärkung des Unterhaltungs-Fundi an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich zu berichten ſey.

Gründe für die Beybehaltung des Amts und Gehalts.

Ihre Gründe waren: es ſey eine Ungerechtigkeit, die wahrlich keinem Staat Seegen bringe, einen Mann auf ſeinem Siegbette oder im hohen Alter darben, oder ihn mit ſeiner Familie, wenn er mit keinen zeitlichen Glücksgütern verſehen, in das niedrigſte Elend verſinken zu laſſen, der doch ſeine mit Koſten und Mühe erworbene Gelehrſamkeit, Zeit, Kräfte und Geſundheit zum Beſten der Juſtitz aufgeopfert habe; der Würde des Reichs und der Huld deſſen Geſetzgeber ſey es nicht angemeſſen, Männer, die unter Verdienſten grau geworden, nunmehr nach erſchöpften Kräften mit eiſerner Härte von ſich zu ſtoßen, und als Gegenſtände des allgemeinen Mitleidens hülflos zu verlaſſen; dieſe trübe Ausſicht könne für Reichsſtändiſche Bediente von einer geprüften Geſchicklichkeit und mittelmäßigen Glücksumſtänden kein Reiz ſeyn, ſich um ein Aſſeſſorat zu bemühen, bey deſſen Uebernehmung ihnen der Zugang zu allen auswärtigen Gnadenbezeugungen verſchloſſen werde, und bey verbrauchtem Alter oder unheilbaren Krankheiten, die von göttlichen Rathſchlüſſen abhängen, das traurigſte Schickſal berorſtehe.

Der Bequeme könnte hieraus einen Bewegungsgrund nehmen, ſeine Kräfte bey den Berufsgeſchäften, ſo viel möglich, zu ſchonen; man kenne die ſchwarzen Künſte der Sollicitanten nur gar zu wohl, dieſe dürften von dieſer neuen Lage Gebrauch machen, und den ſonſt redlich denkenden durch Hinſicht auf Alter und Krankenlager, welche ihn Kummer und Noth preis geben, zu Handlungen verleiten, für deren Gedanken er unter andern Umſtänden würde erröthet haben.

Was der Hang zur Verſchwendung, Ehr- und Geldgeiz über ihn nicht vermogt, werde der noch mächtigere Trieb der Selbſterhaltung, mit Hintanſetzung oder Einſchläferung ſeines Gewiſſens, bewirken; die Aſſeſſorate giengen auf Lebenszeit mit den damit verknüpften Vortheilen, und anders nicht als durch freywillige Aufkündigung oder eigenes Verſchulden verlohren, daher ſie auch perpetui togati Senatores *) genannt würden; Ihre Stellen ſeyen keine mechaniſche Dienſte, welche miethsweiſe bedungen und belohnt würden, ſondern anſehnliche Aemter, wegen deren Verwaltung Männer von vorzüglichen Einſichten, Ehren halber und zum Zeichen der öffentlichen Erkenntlichkeit, auf allgemeine Koſten unterhalten würden; dieſe Vergeltung daure eben deswegen, weil ſie kein Miethzins

*) V. M. 1570. §. 1.

zins ſey, auch alsdenn, wenn ſie ihr Amt nicht weiter verrichten können *), damit rechtſchaffene Männer zu deſto mehrerem Eifer in Beſorgung ihrer Aemter ermuntert werden.

Die ohne ihr Verſchulden unbrauchbar gewordene wären nicht jenen, die ſolches durch Verbrechen und Unfleiß geworden, in Entziehung des Gehalts gleich zu ſtellen. Ein Unverdienter werde mit dem Verdienſtvollen nicht gleicher Wohlthaten theilhaftig, jener ſey nach der Strenge der Geſetze zu behandeln, nicht aber dieſer mit ihm auf gleichen Fuß zu ſetzen; auch ſey es nicht einerley, ob ein — ſeine Pflicht nicht beobachtender an den Verdienſten des Rechtſchaffenen Theil nehme, oder ob dieſer wegen jener mit leiden ſolle; die älteſte Obſervanz ſey 1646 bey den Weſtphäl. Friedensunterhandlungen Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich vom Kammergericht angezeigt, in neueren Zeiten fortgeſetzt, und ſolche von den Ständen des Reichs bey Einſendung der jährlichen Pfenningmeiſterey-Verzeichniſſe, ſtillſchweigend genehmigt worden; auch bey andern Reichsſtändiſchen Dikaſterien pflege man die durch Alter und Krankheit Entkräftete bey ihrem Gehalt zu laſſen; bey ſolchen Patienten pflege ſich das Ziel der Krankheit oder des Todes gar merklich zu nähern, welches ihnen, durch Entziehung des Gehalts nicht zu verbittern ſey, damit aber der Juſtiz hierunter kein Nachtheil zugehe, ſo wäre um Verſtärkung des Unterhaltungsfußes gutächtlich zu berichten ꝛc.

Gründe gegen die Fortſetzung des Beſoldungsgenuſſes unbrauchbar gewordener Beyſitzer.

Von der andern Seite hingegen wurde vorgeſtellt: man ſey einſtimmig, daß ſolchen Perſonen ein Gnadengehalt auszuſetzen ſey, welches nach dem Verhältniß ihrer Verdienſte zu beſtimmen wäre; die Viſitation, welcher die Veranſtaltung des Unterhalts im R. A. 1507 übertragen, habe ſolche auszuwerfen, auch habe ſolche im Jahre 1584 dieſes Recht ausgeübt, und den Pfenningmeiſter mit einem Gnadengehalt von 100 Gulden jährlich in Ruhe geſetzt **); deſſen Ausſetzung ſey eine Gnadenſache, wozu mehr als nehmen und anzeigen, ja mehr als anzeigen, nehmen und bitten gehöre; auf dieſe Weiſe komme keine Schenkung von rechtlicher Wirkung zum Beſtand, am wenigſten erwachſe daraus eine voll-

*) Jac. Gothofr. Diſſ. de Salar. C. 6. §. 18. 19 Walther de privil. Doct. p. 111. Bardilli de Salar. C. 9. Th. 45. Beſold theſ. pract. voc. Beſoldung, Beſtallung, Perez ad Cod. h. t. de Profeſſ. & Medic. n. 9. Cardin. Tuſch. Tom. 7. Concluſ. 5. & 9. Brunnem. ad Leg. 15. C. de Advoc. diverſ. judic. n. 6. Gail. l. 1. Obſ. 44. n. 12. 13.

**) Viſitat. Bericht von 1584 im vermehrten Bericht. S. 113.

vollgültige Obſervanz gegen Kaiſerl. Majeſtät und das Reich; zu einer geſetzmäßigen Anzeige wäre, bey unſerer Reichsverfaſſung, eine *förmliche* Anſage und Propoſition erforderlich, welche auf das *Schreiben von* 1646, bey dem mit wichtigern Staatsſachen beſchäftigten Friedens-Congreß, nicht erfolgt ſey; die Pfenningmeiſterey-Verzeichniſſe legten bloß Einnahme und Ausgabe vor, ohne Bemerkung, ob die angegebene Zahl der Aſſeſſoren ihre Dienſte verrichte oder nicht, und *folge aus* deren Annehmung keine ſtillſchweigende Billigung der darinn nicht *unterſchiedlich* beſchriebenen Ausgabspoſten; dem Mitleiden *und andern ſchimmernden* Neben-Betrachtungen, müſſe der *ungehemmte Lauf der Gerechtigkeit* nicht nachſtehen, noch das Wohl der Partheyen, worunter ſich arme Wittwen und Waiſen befinden, nicht aufgeopfert werden.

Die Geſetze hätten die Beſoldungen für Arbeitende, nicht aber für Negligirende, ausgeworfen, und in dem am 19 April 1723 genau ausberechneten Beſoldungsfuß habe man ſicher keine Unbrauchbare, unter Vacantlaſſung ihrer Aemter, mit gezählet; nur diejenigen, welche ihrem Amt wirklich abwarteten, wären nach dem im J. V. A. §. 43 wiederholten §. 12 J. R. A. unter den Gegenwärtigen zu verſtehen, welchen die Beſoldung gebühre; die K. G. O. Th. 1. Tit. 5. §. 1. wolle nicht allein die Verbrecher, ſondern auch die **anderer Sachen halber, untauglich** befundene abgeſchaft wiſſen; nicht der Kaſſe allein, ſondern vornemlich der Juſtiz werde dadurch, daß eine Stelle auf ungewiſſe Zeit offen ſtehe, geſchadet; ein ganzer Senat komme, wegen der daraus entſtehenden Religions-Ungleichheit, im Stecken; den Fiſcalem, Advocatum fiſci und Pfenningmeiſter könnte ein gleicher Unſtern treffen, und doch müſte auf jene Weiſe das Amt dieſer pro civiliter mortuis zu achtenden Perſonen auf ungewiſſe Zeit unbeſetzt verbleiben, indem ſich doch niemand ohne Beſoldung zur Uebernehmung dieſer Aemter verſtehen würde; auf den Gebrauch Reichsſtändiſcher Dikaſterien habe man hier nicht zu ſehen, dort käme es auf die Gnade des Landesherrn an, mit welchem Gehalt er bejahrte Bediente in Ruhe ſetzen wolle, hier aber fehle es an einem fundo extraordinario emeritorum, *welcher erſt aus*zuwerfen wäre; dort giengen die Geſchäfte fort, wenn gleich ein *oder* anderer Stuhl offen ſey, allenfalls beriefe man einen Neuen, und beide erhielten ihre Dienſt- oder Gnadenpenſion; hier aber habe ſolches ſeinen Einfluß in das Juſtizweſen, wo ein ganzer Senat auf längere Zeit ſtill ſtehen müſſe; die Familie ſolcher Perſonen ſey billig zu beklagen, müſſe

aber

aber bedenken, daß der wirkliche Todesfall ſie in gleiche Umſtände würde verſetzt haben; da aber die Verſorgung verdienſtvoller Emeritorum der Natur der Sachen gemäß ſey: ſo wäre deßfalls, und ob ſie nicht etwa auf die Halbſchied des Gehalts zu ſetzen? an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich gutächtlich zu berichten ꝛc.

Den Erfolg des hierauf ergangenen V. S. habe ich ſchon oben bemerkt, hier will ich nur ſo viel anführen, daß auch nach deſſen Ertheilung ein ſicherer Aſſeſſor, der wegen eines Schlagfluſſes ſeit 1770 unbrauchbar geworden, das völlige Gehalt bis zu ſeinem 1775 erfolgten Ableben bezogen habe, ohne daß hierüber weitere Erinnerung erfolgt ſey. Neueſte Obſervanz.

Der Umgang der Aſſeſſoren mit Advocaten und Prokuratoren hat ſchon mehrmalen die Aufmerkſamkeit der Geſetzgeber gereizt, welche eine **tägliche und argwöhniſche Gemeinſchaft** und insbeſondere die gemeinſchaftliche Koſt und Herberge unterſagt haben *), welchen der §. 44 J. V. A. das Spiel hinzugeſetzt. S. 74. V. S. 11 Jul. 1770. Gaſtmale der Prokuratoren.

Hierdurch iſt aber nicht aller Umgang abgeſtellt, man würde ſonſt den Aſſeſſorſtand in einen gar zu engen Kreis der Geſellſchaften einſchränken, aus welchem, nach dem nämlichen Grunde, auch alle Sollicitanten müſten ausgeſchloſſen werden, indem aus dem vertrauteren Umgang mit denſelben ein ähnlicher Verdacht, wie bey jenen, erwachſen kann.

Der geſellige und vertrauliche Umgang ſind unterſchieden, ihre Gränzen ſind fühlbar, laſſen ſich aber durch keine Circumvallationslinie bezeichnen.

Jener kann, zumal in einem ſo engen Bezirk als Wetzlar iſt, nicht vermieden werden. Die Stände des Reichs würden es auch nicht gleichgültig anſehen, wenn ihre Anwälde, die ſie zuweilen ihres beſonderen Vertrauens würdigen, und mit vornehmeren Ehrenprädikaten begnadigen, zu ſehr ſollten herabgeſetzt werden, weswegen ſich auch verſchiedene anſehnliche Stimmen verwahrten. Ein vertraulicher Umgang aber iſt verbothen, und kommt es bey deſſen Beurtheilung auf die untergebene Umſtände an, welche in jedem Fall abwechſeln, daher ſich hierüber nichts beſonders verordnen läſſet.

Das

*) K. G. O. Th. I. T. 13. §. 14. C. O. C. P. I. Tit. 19. §. 6 und 7.

Das zu Gaſtegehen bey Prokuratoren erweckt bey den Gegentheilen, wenn es öfters geſchicht, den Verdacht, als wenn es hierbey auf eine Sollicitatur angeſehen ſey, oder hierbey Gerichtsgeheimniſſe könnten ausgebreitet werden. Bey der Viſitation kam vor, daß im Protocollo Pleni von 1740 hierüber Erinnerung geſchehen, auch wurde ein Fall angeführt, wo eine Gaſterey zu einer fiſcaliſchen Klage und zur Muthmaßung einer vergrößerten Deſerviten-Rechnung Anlaß gegeben, daher denn die öftere Gegenwart bey ſolchen Gaſtmalen für verdächtig erklärt worden. Sie überhaupt zu verbieten, wurde aber in verſchiednen Stimmen für übertrieben gehalten, auch iſt der wörtliche Inhalt des V. S. ſo wenig als auch der unter Augen der Viſitation dann und wann fortgeſetzte Gebrauch dieſer Erklärung beyfällig.

Hingegen war man darinn einverſtanden, daß die Beſuchung ſolcher Gaſtereyen, während der Deliberation, ſehr zu mißbilligen wäre, da dieſes eben der kritiſche Zeitpunkt ſey, während deſſen der Richter ſich alles Anſcheins einer freundſchaftlichen Verbindung zu enthalten habe. Dieſer ſo ſehr ausgezeichnete Fall beſtärkt, was ich ſo eben über den Sinn dieſes V. S. erwähnt habe.

45. Conſuliren und Sollicitiren der Aſſeſſoren.

S. 75. V. S. 16 Jan. 1775. Allgemeinheit des Verboths wegen des Conſulirens.

Das Verboth des Conſulirens und Sollicitirens erſtreckt ſich auf alle Sachen, worinn ein Aſſeſſor vorher bedient geweſen, ſie mögen nun ſeinen vorigen Dienſtherrn oder Privat-Partheyen betreffen *) wie denn auch eine bloße Einleitung, wie ein gerichtlicher Aufſatz einzurichten, dieſem V. S. zuwider iſt.

Ob Informationes facti darunter gehören.

Ob Informationes ex facto unter dem Verboth begriffen ſeyen, kam hierbey mündlich vor; einige behaupteten es, weil unter ſolchem Vorwand das Verboth ſelbſt könnte umgeſtoßen werden; noch mehrere waren dagegen, und erkannten einen Unterſchied unter dem Rathgeben, und dem Bericht ex facto, als ohne welchem die Parthey, ja ein Stand des Reichs ſelbſt von der Lage ihrer Sache nicht könne unterrichtet werden. Dieſer Punkt iſt daher im V. S. übergangen worden.

Sollicitatura Domeſticorum.

Die ſollicitatura domeſticorum gehört mit unter dem Verboth, da ſolche zum Sollicitiren keinen geſetzmäßigen Beruf haben, auch in den Aſ-

*) §. 8. Tit. 19. Th. 1. C. O. C. §. 45. J. R. A.

Aſſeſſorhäuſern keine Sollicitanten wohnen ſollen *), und der vertrauliche Umgang mit ihnen bedenklich iſt.

46. Anempfehlung zu Prokuratoren.

Die Empfehlung zur Prokuratur gehört unter dem Verboth des Rathgebens, da derjenige, welcher einer Parthey einen Prokurator vorſchlägt, ihr den Rath giebt ihn anzunehmen, daher ſie im §. 44 J. V. A. unterſagt werden. S. 76. V. S. 13 Jan. 1775.

Sie gleichet, nach den Erinnerungen der Prokuratoren, den precibus armatis, welche nicht ohne Gefahr können abgeſchlagen werden. Sie entdeckt eine beſondere Vorliebe für die empfohlne Perſon, welche in Sachen ihren wohlthätigen Einfluß haben kann. Redliche Anwälde, die mit ſolchen Vorſchreiben nicht verſehen ſind, verlieren dadurch am meiſten. Männer von erprobter Geſchicklichkeit bedürfen ſolcher nicht, und bey andern erſetzen ſie den Abgang eigener Verdienſte nicht. Auch der Fall, wo ſie in Form eines Zeugniſſes ertheilt werden, wurde in verſchiedenen Stimmen für eine bemäntelte Empfehlung angeſehn, weil ſolche vom ganzen Gericht und nicht von einzelnen Aſſeſſoren zu ertheilen wären. Darinn aber waren die Meynungen getheilt, ob, wenn eine Parthey ſich bey einem Kammergerichtlichen Mitglied um dieſen Vorſchlag melde, die darauf ertheilte willfährige Antwort für eine Ueberſchreitung des Verboths zu achten ſey? Einige zählten ſie darunter, noch mehrere aber nicht, da die Höfe oft keinen als ihren Präſentatum kenneten, und eine ohne Anfrage ertheilte Anempfehlung von jener unterſchieden ſey, wo einer ſich darum bewerbenden Parthey ein Anwald benannt wird. Im V. S. ſelbſt aber wurde von dieſem Punkt abſtrahirt. Empfehlungen in Form eines Zeugniſſes.

47. Vollendung angefangener Inquiſitionen.

Den §. 1 bezogenen V. S. vom 15 Sept. 1774 ſiehe S. 71. S. 77. V. S. 16 Jan. 1775.

49. Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches.

Gegen dieſen V. S. erinnerten 8 anſehnliche Stimmen, daß die Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches den turnum und ſtändige Senate vorausſetze, und ohne dieſelbe nur zu neuen Verwickelungen führen würde. Dem ohngeachtet blieb es bei dem V. S. S. 78. V. S. 3 Febr. 1769.

*) K. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 14. J. V. A. §. 97.

Gründe des Kam̃ergerichts gegen die Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches.

Das Kammergericht war ebenfalls bey Gelegenheit der Deliberation über den abgeforderten Vollziehungsbericht ungleicher Meynung, einige, und mit ihnen der Herr Referent, behaupteten, daß der Beſcheidtiſch in Gefolg des V. S. auch bey dem damaligen Gerichtszuſtand wieder einzuführen ſey *), der mehrere Theil hielt ihn aber für unthunlich, weil

1) Sodann die Aſſeſſores ſich aus dem Definitivrath in den Beſcheidrath begeben müſten, welches ſowohl als die Herbeyrufung eines Notarii mit mehrerem Aufenthalt verknüpft ſey, als wenn nach der jetzigen Methode von den etwa überſchießenden, oder von den im Definitiv-Senat ſitzenden Aſſeſſoren in den leeren Zwiſchenzeiten, wo z. E. jemand ein umſtändliches Votum dictirte, die Beſcheide verfaßt würden.

2) Bey Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches kann vor die Sicherheit der vor jedermanns Augen offen liegenden Protokollen nicht wohl geſorgt werden.

3) Es könne alsdenn leicht geſchehen, daß auf den Beſcheidtiſch Protokolle kämen, welche bereits ihre Judicial-Referenten hätten, wo es denn von mißlicher Folge ſeyn würde, wenn ſolche von anderen, denen die wahre Lage der Sache unbekannt, erörtert werden ſollten.

Dieſe Meynung behielt die Oberhand, und wurde der Viſitation im Kammergerichtlichen Bericht vom 18 April 1769 **) vorgelegt.

Wiederholte Deliberation bey dem Viſitat. Conſeß.

Die Sache gelangte alſo bey dem Conſeß in wiederholten Vortrag, wovon zu bemerken, daß die beiden Berichte über den vierſtimmigen Extrajudicial-Senat und den Beſcheidtiſch in eben derſelben Propoſition aufgenommen, und alſo auch in einerley Concluſo beſtimmt worden.

Von dem erſteren Punkt iſt oben S. 362. u. f. gehandelt, und daſelbſt der V. S. vom 19 Jun. 1771 vorgelegt worden.

Welcher bald einſtimmig für die Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches iſt.

Den zweyten Punkt, die Wiedereinführung des Beſcheidtiſches betreffend, ſo waren beynahe alle Stimmen, (mit Ausnahme einer einzigen, welche ſie, bey Abgang des turni und ſtändiger Senate, für vorzeitig fand) für den Beſcheidtiſch. Die älteſten Geſetze hätten ſchon für die Abſonderung der geringeren Incidentpunkte geſorgt, ſolche der Beſtimmung

*) Siehe deſſen Relation Num. 1368. der Viſ. Anlagen.

**) Num. 640. der Viſ. Anlagen.

mung weniger Aſſeſſoren, niemals aber einem ganzen Senat, übergewieſen, auch wäre dieſer Gebrauch in den neueren Geſetzen beſtätigt, und dieß Art und Weiſe dabey zu verfahren deutlich aus einander geſetzt worden *).

Davon handelnde Geſetze.

Der älteſte Gerichtsgebrauch habe dazu einen beſondern Tiſch angeordnet, welcher in der großen Rathſtube rechter Hand im Winkel geſtanden, auf welchen die Leſer alle zum geringeren Beſcheid beſchloſſene Protokolle gelegt, zu deren Expedition ſich täglich einige Aſſeſſores verwandt, welche in der folgenden Seſſion von anderen abgelöſet worden **);

Aelteſter Gerichtsgebrauch.

daß er noch 1714 vorhanden geweſen, erhelle aus einem Concluſo Pleni vom 16 Januar ged. Jahrs, auch bezeuge Hr. v. Ludolf ***) „daß für die „Beſcheidprotokolle ein Tiſch, der *in Conclavi Pleni* jetzo ſtehe, vorhan„den ſey, worauf per Lectores die Acta mit Anzeigung der Submiſſion „auf dem Titel des Protokolls darauf gelegt würden.“

Beſtätigung durch das Concl. Pleni von 1714.

Seit dieſer Zeit wäre keine weſentliche Veränderung vorgegangen, wodurch ſolcher dem Gerichtsſyſtem zuwieder geworden; ein beſonderer Tiſch für dieſe Protokolle ſey nöthig, damit ſie beſtändig vor Augen lägen, und das in der letzten Seſſion übrig gebliebene in der folgenden weggearbeitet würde, weil ſie vor ihrer wirklichen Expedition nicht von dannen wegzunehmen ſeyen, und alſo in beſtändiger Erinnerung blieben; auf dieſe Weiſe gelangte man zur täglichen Expedition der Beſcheide, welches bey dem vorherigen Verfahren nicht zu erwarten ſtehe; und doch ſey an deren ſchleunigen Erörterung der Juſtiz gelegen, damit der Proceß bey unterbliebener Entſcheidung nicht im Stillſtand gerathe, oder die Acten vergrößert, und die Judicial-Relationen ohne Noth weitläuftig gemacht würden; die geringe Zahl von Aſſeſſoren verhindere die Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches nicht, welcher doch 1531, bey der Anzahl von 16 Beyſitzern für erſprießlich befunden worden †), auch litten hierunter

Nutzen des Beſcheidtiſches.

Welcher auch bey 16 Aſſeſſoren anwendbar befunden worden.

*) K. G. O. 1500 Tit. 4. von 1521 Tit. 3. R. A. 1530 §. 77. V. A. 1531 §. 1. 2. 3. 11. V. A. 1533 §. 6. K. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 17. Tit. 11. §. 2. Tit. 28. §. 7. Th. 3. Tit. 11. §. 1. Tit. 13. §. 18. V. A. 1556 §. 17. V. M. 1557 §. 5. D. A. 1557 §. 50. V. A. 1559 §. 19. V. A. 1564 §. 4. und 11. V. M. 1567 §. 11. V. M. §. 3. V. M. 1572 §. 8. V. M. 1574 §. 7. V. M. 1575 §. 11. V. M. 1600 §. 14. C. O. C. P. I. T. 12. §. 1. T. 14. §. 6 Tit. 17. §. 1. Tit. 23. §. 20. J. R. A. §. 37. §. 154. J. V. A. §. 51. 76. 77. 78. 79. V. M. von 1713 für den Canzleyverwalter §. 19.

**) Blum. proc. Cam. Tit. 59. §. 12.

***) In den Anmerkungen über das C. O. C. Th. 1. Tit. 14. S. 6.

†) Frhr. v. Harpprecht St. A. Th. 5. §. 118. S. 89.

Deſſen Beſe-tzung von den Ueberſchieſſenden. Mittel gegen die Vermengung der zum B. T. u. ordentlichen Relationen gehörigen Sachen. ter die ordentlichen Rathsgeſchäfte nicht, da dieſe geringeren Punkte von den Ueberſchieſſenden zu erledigen wären; für die Vermengung der zum Beſcheidtiſch und zur ordentlichen Relation gehörigen Sachen wäre im J. R. A. §. 76-79 vornehmlich aber durch Anordnung zweyer Aſſeſſoren, welche darüber die Aufſicht hätten, ſchon vorgebauet.

Die langſame Completur iſt keine Urſache zu deſſen Abſtellung. Nachtheile bey deſſen Abſchaffung. Die langſame Completur ſey auf andere Weiſe als durch Aufhebung des Beſcheidtiſches abzuſtellen, und gebe keinen Grund, dasjenige, was wirklich complirt, zur gehörigen Zeit und Ort nicht zu expediren; der Ungebrauch des Beſcheidtiſches veranlaſſe, daß der Proceß auch in privilegirten Sachen ins Unendliche hinaus laufe; das kein Ziel wiſſende Termin ſuchen, Einreichung vieler supernumerari Handlungen, das vervielfältige Contumaciren, zeitverderbliches Sollicitiren um die Completur, oder andere bedenkliche Nebenwege zur Erhaltung der Completur, und die Sache einmal in Gang zu bringen: dieſes falle weg, wenn die Protokolle unmittelbar nach dem Beſchluß ohne weiterem Erinnern complirt, auf den Beſcheidtiſch geleget, daſelbſt bis zur Verbeſcheidung gelaſſen, und die Urtheile alſo gleich eröfnet würden ꝛc.

V. D. vom 19 Jun. 1771 befiehlt nochmal die Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches. Aus dieſen und andern Gründen wurde daher das Kammergericht im V. D. vom 19 Jun. 1771 *) angewieſen, das am 3 Febr. 1769 in Betref des herzuſtellenden Beſcheidtiſches ergangene V. D. ohngeſäumt zu vollziehen, ſofort, wie ſolches geſchehen, vor den einſtehenden großen Ferien bey der Viſitation ſchriftlich anzuzeigen.

Deſſen Vollziehung und darüber erſtattete Kammergerichtl. Bericht. Dieſe Anzeige erfolgte im Kammergerichtlichen Bericht vom 12 Julii 1771 **), nach welchem die beiden Hrn. Referenten mit ihren Vorträgen vernommen worden, und hierbey nachſtehendes Gutachten des Hrn. Correferenten den einſtimmigen Beyfall davon getragen:

„Daß der große Tiſch, welcher in der mittleren Stube zwiſchen „dem erſten und zweyten Senat ſteht, dazu genommen, und die Leſer angewieſen werden, alle ſolche vorhandene Beſcheidtiſch-Sachen, welche „noch zur Zeit mit keinem Referenten verſehen ſind, nach und nach facta „completura protocolli darauf zu legen, damit ſich diejenige Herren „Beyſitzere, welche überſchieſſen, und in cauſis ordinariis nicht be„ſchäftiget ſind, zu 2. 3. oder 4 nach Erforderniß derer Sachen dahin be„ge-

*) Siehe S. 41. **) N. 1508. der Viſ. Akt.

„geben, und ſolche geringe Submiſſiones geſetzmäßig, welches ſich nach „denen vormaligen §. 3 allegirten hohen Viſitat. Anweiſungen vornehmlich „verſtehe, erledigen und expediren können, auch, wann es erforderlich, „und wo periculum in mora, in ultima hora derer Seſſionen ſolches „geſchehen möge.

„Dieſes wird ſich nun den Sommer über ganz wohl thun laſſen, „während dem Winter aber iſt dieſes mittlere Zimmer bis daher nicht „eingeheizet worden, welches nunmehro alsdann ebenfalls erforderlich „ſeyn wird.“

Solchemnach gieng das Concluſum Pleni vom 9 Jul. 1771 dahin: „Fiat exſequutio nach dem Vorſchlag des Hrn. Aſſeſſoris ꝛc. ſowol „den Beſcheidtiſch als die Extrajudicialien betreffend, und wäre per Con- „cluſum Pleni denen Leſern die diesfalſige Weiſung nicht nur zu geben, „ſondern hätte auch Hr. Canzleyverwalter einen eigenen Notarium zu „Expedirung derer Beſcheidtiſch-Sachen zu ernennen; anbey wäre an „eine hohe Viſitation ſtatt des erforderten Berichts des Hrn. Aſſeſſors „von ꝛc. Gutachten ſamt dem Concluſo Pleni anzuſchicken.“ Concluſ. Pleni 9 Jul. 1771 über deſſen Vollſtreckung.

In deſſen Gefolg wurde weiter beliebt:

„Iſt an dieſes Kaiſerl. Kammergerichts-Canzleyverwaltern Lt. Rü- „ding die Weiſung, daß derſelbe einen eigenen Notarium zur Expedi- „rung deren Beſcheidtiſch-Sachen beſtimme, ſofort denen Leſern auftra- „ge, daß ſie alle vorhandene Beſcheidtiſch-Sachen, **welche noch zur „Zeit mit keinem Referenten verſehen ſind**, nach und nach facta „completura protocolli auf den in der mittleren Stube zwiſchen dem „erſten und zweyten Senat ſtehenden großen Tiſch legen ſollen.

50. Ordinationen.

Ueber dieſen wichtigen Gegenſtand mich hier umſtändlich zu verbrei- ten, leiden meine hin und wieder nur zu ſtark angewachſene Anmerkun- gen nicht. Die Sache ſelbſt erfordert eine eigene Abhandlung, da die Meynungen der Herren Aſſeſſoren und Prokuratoren hierüber ziemlich ge- theilt waren, ſo daß es mühſam wird, hieraus gewiſſe Grundſätze zu folgern. Auch die Herren Viſitatores ſahen ſolche aus einem ſehr unter- ſchiedenen Geſichtspunkt an, und da die Deliberation bey der erſten Klaſſe zwar angefangen, einigemal wiederholt worden, aber unvollendet geblieben, und noch verſchiedene Stimmen abgehen; ſo würde es verge- S. 78. V. S. 4 Jul. 1768. Ungleichheit der Meynungen über die Ordinationen.

bens

Kammergerichtliche Berichte.

bens ſeyn, die Meynung des hohen Viſitat. Conſeſſes entdecken zu wollen. So viel bemerke ich nur hier, daß bey dem Kammergericht über dieſen Punkt zwey Referenten beſtellt, und im Pleno vom 10 und 12 Sept. 1768 darüber deliberirt, auch der abgeforderte Bericht den 16 ged. M. und J. erſtattet, und N. 460. ad Seſſ. 211. zu den Viſitat. Acten gebracht worden, der gedruckte Bericht der Herren Prokuratoren iſt ſub N. 911. und jener des Hrn. Canzleyverwalters ebenfalls ad Seſſ. 256. vom 16 Jan. 1769 übergeben worden. Von Seiten der Viſitat. Verhandlungen ſind hierüber die Seſſ. 189. 396. 397. 403. 404. nachzuſehen. Lange nachher ſind einige Vota weiter nachgetragen, jedoch noch nicht alle abgegeben worden, ſo daß dieſe Sache zur Erhebung eines Schluſſes noch nicht reif geworden.

Viſitat. Deliberationen.

Verſuch den Reſcriptsproceß bey dem Kammergericht einzuführen.

Den Urſprung der Verordnungen leiten die meiſten aus dem Reſcripts-Proceß, deſſen Einführung bey dem Kammergericht in den Monitis Colleg. Cam. von 1712 §. 4 in Anregung gekommen, und darauf am 21 Nov. 1712 ein in allgemeinen Ausdrücken verfaßter V. S. ertheilt worden, welcher oben S. 81. vorgekommen. Ich führe ihn an, weil er von verſchiedenen Schriftſtellern vermißt wird, und wird es ſich aus der Vergleichung des Moniti mit dem V. S. ergeben, ob die Anwendung der Reſcripte damals die Abſicht des Kammergerichts und Viſitat. Conſeſſes geweſen?

Schriftſteller über die Verordnungen.

Als Hauptſchriftſteller über die Lehre von Verordnungen iſt ohne Zweifel der Hr. Canonicus und des Geiſtl. Kurfürſtl. Cöllniſchen Hofgerichts-Aſſeſſor Hr. Peter Joſeph Franz Cramer von Clausbruch, ein Sohn des dienſtvollen Hrn. Kammergerichts-Aſſeſſors zu betrachten, welcher dieſen Punkt in einer 1776 in Maynz im Druck erſchienenen Diſſ. de ordinat. in proc. Cam. Imp. uſit. gründlich aus den neueſten Kammergerichts- und Viſitations-Deliberationen erläutert hat, und den in Tafing. Inſt. Jur. Cam. lib. II. §. 577 p. 300 edit. noviſſ. angeführten Schriftſtellern mit vollem Grunde beyzuſetzen iſt.

51. Vergleichsverſuche.

S. 79. V. S. 19 Sept. 1768. Deliberation über das Vergleichſtiften.

Die Frage, ob ſich die Herren Aſſeſſores mit dem Vergleichſtiften abzugeben haben? iſt von der Viſitation umſtändlich erwogen worden, zu deren Aufſtellung verſchiedene wichtige Realerinnerungen der Herren Cameralen *) Anlaß gaben.

Sie

*) N. 104. §. 1. N. 208. §. 55. - 59. der Viſitat. Anlagen.

Sie gelangte in Seſſ. 201. im Vortrag, in Seſſ. 206. und 207. zur Deliberation, worauf in Seſſ. 211. vom 19 Sept. 1768 ein umſtändlicher Bericht nebſt Gutachten vom Kammergericht erfordert wurde *).

Dieſer Bericht wurde am 28 Januar 1769 vom Kammergericht erſtattet **), bey der zweyten Viſitationsklaſſe in Seſſ. 944. vom 22 März 1775 im Vortrag geſtellt, deſſen Inhalt dahin gieng:

Propoſition.

1) „Ob und allenfalls was an der von dem Kaiſerl. und Reichs „Kammergericht in Verſuchung der Güte, üblich geweſenen Verfahrungs„art zu erinnern, und desfalls entweder allhier zu verfügen, oder über„haupt an die geſetzgebende Gewalt zu berichten ſeye? inſonderheit

2) „Ob und wie die Vergleiche in zweifelhaften und weit ausſehen„den Rechtsſachen am ohnverfänglichſten zu bewerkſtelligen.

3) „In welchen Rechtsſtreitigkeiten und Umſtänden eines an dem „Kaiſerl. und Reichs Kammergericht gerichtlich anhängigen und wirk„lich betriebenen Proceſſes oder in welchem parte judicii und

4) „Auf was für einen Anlaß von dem Senat oder denen Refe„renten ein Vergleich am füglichſten einzuleiten, wie auch

5) „Ob im Fall, wo nicht beide, ſondern nur die eine Parthey um „Verſuch der Güte anſtehen würde, dem Anſuchen zu willfahren, ſofort

6) „Welchen Mitgliedern, de Colleg. Cam. dergleichen Verrich„tung am ohnbedenklichſten zu übertragen, dann

7) „Ob und allenfalls welchergeſtalt denen Mediatoribus vor ihre „Bemühung einige Belohnung von denen Partheyen zu nehmen verſtat„tet ſeye, und überhaupt

8) „Was ſonſten um allen beſorglichen Mißbrauch bey Einleitung „und Vornahme deren Vergleichen vorzubiegen nützlich erachtet werden „wolle."

Der V. S. vom 29 April 1775 überſtellt dieſen Punkt an den Rs. Tag.

Die Berathſchlagung ſelbſt erfolgte in Seſſ. 945. 946. worauf in Seſſ. 952. vom 29 April 1775 der Schluß dahin ausfiel:

„Es wären an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich mittelſt eines Beglei„tungs-Berichts die Protokolle mit denen in der Directorial-Propo„ſition bemerkten Actenſtücken in Abſchrift allerunterthänigſt einzu„ſchicken."

Einige

*) N. 457. der Viſitat. Anlagen. **) N. 564.

Deſſen Eröffnung an das K. G. mit Verweiſung auf den V. S. vom 21 Nov. 1712.

Einige Zeit nachher *) zeigte ſich, daß ſchon bey der Viſitation von 1707 der Vergleichsverſuch vom Kammergericht ſelbſt in ſeinen übergebenen Monitis §. 4 **) in Anregung gekommen, und hierauf den 21 Nov. 1712 der V. S. ergangen:

„Es wäre dieſes Punkten halber bey der K. G. O. und denen Reichs„Satzungen zu laſſen."

In Seſſ. 976. vom 26 Jun. 1775 erfolgte daher über dieſen neuen Punkt in Propoſition ***) welche in damaliger und folgender Seſſion in Berathſchlagung gezogen, und hierauf das S. 82. bemerkte Viſitat. Dekret vom 28 Jun. 1775 ertheilt wurde.

Solchemnach wurde der an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich zu erſtattende Bericht in Seſſ. 978. vom 30 Jun. 1775 verleſen und ausgefertigt ****).

Daß das K. G. die Gewalt habe, auf auswärtige Vergleichscommiſſionen zu erkennen, hat keinen Zweifel.

Ueberhaupt kommt es hierbey gar nicht darauf an, ob dem Kammergericht die Macht zuſtehe, auf den Unterrichter oder andere angeordnete Commiſſarien Vergleichsverſuche zu erkennen. Dieſe hat das Kammergericht jederzeit gehabt, oft ausgeübet, und iſt ihm an keinem Viſitat. Voto in Zweifel gezogen. Den Gebrauch hiervon bezeugen die Urtheile von 1661, 1669, 70, 71, 72, 79, 82, 83, 1701, 1718 †).

Nicht minder merkwürdig iſt es, daß das Kammergericht in dem Urtheile von 1538 ††) die Univerſität Maynz zum Obmann ernannt habe.

Wiederlegung der Meynung Neurods.

Es iſt alſo ein offenbarer Irrthum, wenn Neurod über den §. 110 J. R. A. vorgiebt, als wenn von dem Kammergericht Vergleichs-Commiſſionen niemahl, außer in Reviſionsſachen und Streitigkeiten der Kameralperſonen, erkannt würden. Bey Reviſionen werden die Vergleichs-Unterhandlungen, nicht von dem Kammergericht, ſondern den Reviſoren, angeſtellt †††).

De-

*) Siehe Prot. Seſſ. 968.

**) Siehe oben S. 80.

***) N. 2181. 2182. der Viſ. Anl.

****) N. 2189. der Viſ. Anl.

†) In Colleſt. Sentent. Blum. Num. 728. 778. Deckheri N. 316. de Ludolf 726. 732. 737. 739. 800. 805. 806. 855. 914. ut & de Ludolf T. 1. obſ. for. N. 142. 147.

††) Barth. T. 2. ſentent. p. 568.

†††) §. 133. J. R. A.

Sein Zeuge, worauf er ſich bewirſt, Prokurator Gambs, wiederlegt ſich ſelbſt *).

Deckher läſſet hierinn dem Kammergericht die volle Gerechtigkeit wiederfahren **).

Ein gleiches bezeuget Hr. von Ludolf ***).

Allein alle dieſe Vermittler waren auswärtige Commiſſarien, nicht aber Kammergerichts-Aſſeſſoren, wovon hier einzig und allein die Frage iſt.

Zweifel über die Frage, ob ſich die Herren Aſſeſſores damit abgeben können?

Dieſe iſt von dem gelehrten Hochfürſtl. Badenſchen Hrn. Geheimen Hofrath und Kammergerichts-Advocaten und Prokurator Ferd. Wilh. Brand in Diſſ. de amicae inter litig. compoſit. tent. Weßlar 1750 überhaupt bejahet; jedoch zeigt ſich aus den Viſitat. Acten, daß er ſeine Sätze noch für ſehr zweifelhaft anſehe.

Das Stillſchweigen der Geſetze über einen ſo merkwürdigen Gegenſtand iſt bedenklich.

R. H. G. O. K. Friedrich II verlangt hierzu einen ausdrücklichen K. Befehl.

Die älteſte Reichs Hofgerichts-Ordnung Kaiſer Friedrich II und Albert I verordnet:

„Der Hofrichter ſoll niemand vertragen, er thue es dann mit Kai-
„ſerlich ſonderlichen Geboth.“

---

*) „Nunquam Camera, niſi in cauſa reviſionis, vel, ſi lis inter Camerales ſit, quo „caſu plerumque vel ad inſtantiam partis unius, vel etiam proprio motu ad „hunc finem Commiſſiones decernuntur, quod in Aula caeſarea quotidianum. „Imo in cauſa Dieden contra Dieden Mandati Poenalis de non transferendo poſ„ſeſſionem 13 Febr. 1661 per Sententiam Commiſſio in optima forma juncta „clauſula inter partes tentandae Concordiae decreta fuit. Gambs in notis ad „R. J. N. §. 110.

**) In Conc. Supr. Imp. Trib. C. 15. N. 34. p. 174.
„Etiam Camera Imperiali in cauſis coram ſe pendentibus ejus ſpecie Commiſ„ſiones (ad amicabilem decernente, ut ſententiae Camerales Blumianae & a No„bis editae uberrime commonſtrant.)

***) De Jur. Cam. Sect. 2. §. 3. N. 11. 12.
„Reſtrictam eſſe poteſtatem Camerae aliqui volunt, ne alias decernere poſſit „Commiſſiones, quam ad actus quosdam in cauſſis judicialiter introductis, non „item ad amicabilem Transactionem, vel ad cauſam inſtruendam multominus „ad decidendam. Laxiorem eſſe hac in parte Praxin Judicii Imperii Aulici, ex „Uffenbachio & ipſis Rerum argumentis docemur. Falſum tamen eſt Came„ram amicabilis Compoſitionis viam inſtituere vel ut id fiat, jubere non poſſe; „Imo ſaepiſſime ſi Cauſae perplexitas aut ambiguitas id ſuadet in ſententiis & „decretis extrajudicialibus, Judices, ut transactionem omni ſtudio tentent, ad„monentur. Commiſſarii etiam, ut eam promoveant inſtruuntur Nullo Jure „vel Lege publica Camerali Judicio hoc eſt interdictum.“

1448 werden hierzu beſondere K. Räthe gebraucht.

Die Urtheils-Urkunde Kaiſer Friedrich III von 1448 *) zeigt, daß in dieſem bey dem Kammergericht obgeſchwebten Rechtsſtreit keine Beyſitzer, ſondern **Kaiſerliche Räthe**, zum Vermittelungsverſuch gebraucht, nach deſſen fruchtloſem Erfolg aber die Sache an das Kammergericht zurück gewieſen worden. Ein gleiches geſchah in der unter Bayern und der Stadt Regensburg ſeit 1489 bey dem Kammergericht rechtshängigen Sache, welche nachher 1495 an das Kammergericht zur Entſcheidung zurück verwieſen, im folgenden Jahre aber von Kaiſerlich. Majeſtät zum weitern Vergleichsgeſuch *von neuem abgefordert*, und nach deſſen vergebenem Erfolg wieder an das Kammergericht gebracht worden **).

1496 in der Regensburger Sache.

1505 in der Oettingiſchen.

Eben ſo wurde 1505 die unter Oettingen und Nördlingen am Kammergericht obwaltende Streitſache auf Kaiſerl. Verordnung zur gütlichen Beylegung an die Schwäbiſche Bundesverwandte, und demnächſt an die Kaiſerl. Räthe gezogen ***), welche Vorgänge in den nachher erfolgten und erſt 1772 entſchiedenen †) Conflictum beider höchſten Reichsgerichte einen ſtarken Einfluß gehabt haben. Auf die nämliche Weiſe verfuhr der Reichstag von 1512, welcher die am Kammergericht im Rechtsſtreit liegende Wormſer Sache an die angeordnete Schieds-Commiſſarien zur gütlichen Ausgleichung verwies, wobey im Entſtehungsfall ſich **Kaiſerl. Majeſtät und das Reich** vorbehielten, wegen einer *weiteren Vermittelung* das Nöthige zu beſchlieſſen ††). Auch in der Hildesheimiſchen Reſtitutionsſache wurde 1548 eine Commiſſion zum Vergleichsverſuch auf zwey Reichsſtände erkannt, und ſolche nachher an das Kammergericht zum rechtlichen Ausgang zurück verwieſen †††).

1512 in der Wormſer Sache.

1548 in Sachen des Hochſtifts Hildesheim.

Aus dieſen und ähnlichen Vorgängen zeigt ſich, daß ſich die *Kammergerichtlichen* Mitglieder in älteren Zeiten mit dem Vergleichs*geſchäfte* nicht abgegeben, ſondern ſolches auswärtigen Commiſſarien überlaſſen haben.

Der R. A. von 1512 verweiſet die Vergleichsverſuche an die R. Räthe, nicht aber an das K. G.

Der R. A. von 1512 trug dieſes Amt nicht dem Kammergericht, ſondern den im §. 5 angeſtellten 8 Reichs-Räthen auf, und ſetzte hierdurch

*) Frhr. v. Harpprecht St. A. Th. 1. N. 27. S. 146.
**) a. a. O. Th. 2. §. 92. 98. u. f.
***) a. a. O. Th. 3. §. 137.
†) N. 1645. der Viſ. Anlagen.
††) St. A. Th. 3. S. 102.
†††) a. a. O. Th. 6. §. 9.

durch die Vermitteler den Urtheilern und Richtern entgegen. Hieraus alſo läſſet ſich kein Grund leiten, daß den Mitgliedern dieſer höchſten Stelle das Vergleichſtiften übergeben worden.

Unterſchied der Compromiſſen und Vermittelungen.

Aus der Freyheit Compromiſſe anzunehmen *) läſſet ſich auf die Annehmung der Mediationsanträge nicht mit Gewisheit ſchließen, weil jene auf rechtliche Entſcheidung, dieſe aber auf gütliche Unterhandlungen und ungewiſſe Einwilligung der Partheyen gerichtet ſind, folglich bey jenen nicht, wie bey dieſen, die Gefahr vergeblicher zeitverluſtiger Bemühung vorwaltet. Die erſteren betreffen Sachen, die nicht bey dem Kammergericht anhängig ſind, und deren Uebernehmung von dem freywilligen Entſchluß des Kammergerichts abhängt, daher ſolches für dieſe außerordentliche Bemühung, die eigentlich nicht in ſein Amt einſchlägt, Sporteln beziehen kann; letztere hingegen haben Sachen zum Gegenſtand, welche bey dem Kammergericht im Rechtsſtreit begriffen, und durch ein Urtheil ſollten ausgemacht werden. Dort wird niemand zum Compromiß aufgefordert, alles beruhet auf dem ganz freywilligen Vertrag der Partheyen, welche Rückſichten bey den von Amts wegen oder auf Bitte des einen Theils vorgenommenen Vergleichsverſuchen fehlen. Sie können alſo nicht der Maasſtab ſeyn, wornach dieſe zu beurtheilen.

Der J. R. A. gedenket unter den Vermittelern der Richter erſter Inſtanz und Reviſoren, nicht aber des K. Gs.

Der J. R. A. §. 110 **) redet von den Richtern erſter Inſtanz, und deſſen Zuſammenhang mit dem §. 108. 109 giebt zu erkennen, daß er von den Untterrichtern handle. Eben dieſes zeiget das der Rs. Deputation von 1643 übergebene Kammergerichtliche Bedenken ***) und die dar-

*) C. O. C. P. II. T. 29.

**) „Zweytens, ſoll der Richter erſter Inſtanz, die Partheyen in zweifelhaften Sa„chen nicht allein vor angefangenem Rechtſtand und litis Conteſtation, ſondern „auch in quacunque parte judicii durch alle dienliche Mittel und Wege, auch „ſchickliche Erinnerungen in Güte von einander zu ſetzen, und hierdurch alle „weitläuftige koſtſpaltige Rechtsfertigungen zu verhüten, ſich befleißen, jedoch „ehe dann er die Güte den Partheyen vorſchlägt, vorhero in den Sachen ſich „wohl informiren, und ſein Abſehen bey dieſen gütlichen Vergleichen dahin je„derzeit ſorgfältiglich ſtellen, damit die eine öffentlich ungerechte Sach führen„de Parthey zu demſelbigen nicht gelaſſen, noch der rechthabende Theil damit „beſchwert, noch auch die Juſtitz wider des andern Theils Willen verzogen „werde.“

***) „Wenn von den Untergerichten die Partheyen ante litem coeptam & litis con„teſtationem zur gütlichen Vergleichung könnten gebracht werden, würden da„durch viele unnöthige Unkoſten und Verſpielung der Zeit verhütet bleiben, wie „denn auch bereits in anno 1512 zu Cölln §. zum dritten eben der Stände In„tention geweſen.“ Neurodes über den J. R. A. §. 110. p. 447. ſeq.

darüber angeſtellte Deliberation, wie auch der dem Bedenken *gleichför*mige Reichs-Deputationsſchluß vom 20 Jun. 1644 *), woraus der §. 110 gefloſſen iſt, in welchem allem nur allein von den *Untergerichten* die Frage iſt. Es iſt doch auffallend, daß das Kammergericht *ſowohl*, *als* die Reichsdeputation ſich damals auf die unteren Inſtanzen eingeſchränkt und dieſes Mittel zur Abkürzung der Proceſſe nicht auf das Kammergericht angewandt habe, wozu doch die nächſte Gelegenheit vorhanden war. Der §. 133 eben dieſes R. A. handelt allein von den *Reviſoren*, und weiſet dieſe an, vor deren Erörterung den Vergleich *zu verſuchen*, wobey eben dasjenige, was bey dem §. 110 vorgekommen, *zu wiederholen iſt*.

Gewalt des K. Ger. in Anordnung der Commiſſionen nach dem J. R. A. §. 12.

Der J. R. A. §. 12 befiehlt:

„Ferner, nachdem vorgekommen, als ob das Kammergericht in Erkennung der **Commiſſionen** zu weit gehe, auch ſalvos Conductus „in vim moratoriorum ertheile: ſo wird daſſelbe hiermit erinnert, „**ſich keinen mehrern Gewalt zuzulegen, als in der Ord- „nung und Reichsſatzungen enthalten**, beſonderlich gegen der „Kurfürſten, Fürſten und Ständen landesherrl. Rechte auf keine Wei- „ſe zu verfahren.“

und weiſet hierdurch die Commiſſionen in die geſetzliche Schranken zurück, in welchen jene auch richterliche Perſonen ſich nicht befinden. Ich ſtelle es

*) „Secundo, daß jederzeit judex primae inſtantiae die Partheyen nicht allein ante „litem coeptam & L. C. ſondern auch in quacumque parte judicii, durch alle „dienliche Mittel und Wege auch gütliche und reſpective ſcharfe Erinnerungen „in Güte von einander zu ſetzen, und hierdurch alle weitläuftige koſtſpielige „Rechtfertigungen zu verhüten, befliſſen seyn ſolle, wobey man *dann dieſen* „modum zu obſerviren nicht undienlich achtet, daß derjenige, ſo *einen andern* „rechtlich zu beſprechen vermeynet, denſelben per Notarium & *teſtes* derentwe- „gen zu erſuchen, auch zugleich amicabiles compoſitiones vorzuſchlagen er- „laubt, dahingegen dem Reo ſeines Orts auch zu thun unbenommen seyn ſollte. „Würden ſich nun beide Theile des arbitrii einmüthig vergleichen, wohl und „gut! wo nicht, hätten dieſelben auf beiderſeits Gutbefinden den judicem, „jedoch extrajudicialiter, um ein Compromiß zu belangen, bey Erlangung *deſ- „ſen* ſie ſich zugleich, wenn es ihnen anders beiderſeitig alſo beliebig, *von ſol- „chem* Compromiß weder zu appelliren, noch darinn ad arbitrium *boni* viri zu „provociren, ſondern beſtändig dabey, was durch dieſe arbitros ausgeſprochen „werde, zu verbleiben verbinden könnten, jedoch ſoll judex ſein Abſehen bey „dieſem gütlichen Vergleich dahin jederzeit ſorgfältig ſtellen, damit pars a parte „juſtam cauſam fovens zu denſelben nicht gelaſſen, noch der rechthabende Theil „damit beſchwert, noch auch juſtitia, renitente altera parte, verzogen werde.“

Der ganze Zuſammenhang ſowohl als weil die Vergleichsverſuche für ein Mittel erklärt werden, die Anhäufung der Appellationen an das K. G. zu verhüten, zeiget, daß in dieſem Bedenken von dem Untergericht die Frage ſey.

es dahin, ob die ausgezeichnete Stelle den oben angezogenen V. S. vom 21 Nov. 1712, welcher ſonſt in den V. A. nicht würde aufgenommen ſeyn, begreiſe? Einige Aehnlichkeit hat ſie damit, doch kann ich ſolches nicht gewiß behaupten, da mir der dictirte erſte Entwurf des V. A. von 1713, an deſſen Rande alle Viſitat. Schlüſſe, woraus jeder §. gefloſſen, angemerkt ſind, nicht gleich zur Hand iſt.

Die R. H. R. O. Tit. 2. §. 5 dienet allein dem R. H. R. hierinn zur Vorſchrift, deſſen urſprünglichem Syſtem die Vereinbahrungs-Commiſſionen gemäß ſind, wiewohl es auch desfalls nicht an Beſchwerden vornehmer Reichsſtände gemangelt hat *). Ob die R. H. R. O. hierinn auf das K. Ger. anwendbar ſey?

Solchemnach dürfte es an einem entſcheidenden Reichsgeſetz in Anſehung des Kammergerichts annoch mangeln, da noch allemal die Frage iſt, wie weit das Gemeine Recht **) welches von einem Richter den Vergleichsverſuch von Amts wegen erfordert, hierher zu ziehen ſey, und ob nicht deſſen Abſicht dadurch erreicht werde, wenn das Kammergericht in den dazu geeigenſchafteten Fällen dieſe Verſuche auf andere Perſonen erkennt. Anwendung der G. R.

Was den Gebrauch anlanget, ſo waren die durch Aſſeſſores bewirkte Vergleichsverſuche in älteren Zeiten unbekannt. Es zeiget ſolches der Vorgang von 1591, wo von der Herzogl. Würtembergiſchen Seite ſowol als nachher von der damaligen Reichsſtadt Straßburg ein Aſſeſſor zu einem Obmann in einer Compremißſache erbethen wurde, welches aber aus ſehr triſtigen Gründen nicht ſtatt fand, dieſes Beiſpiel iſt merkwürdig, und in einigen Viſitationsſtimmen angeführt, daher ich ſolches unten einrücken will ***). Die Vermittelungs-Commiſſionen durch Aſſeſſores waren in älteren Zeiten unbekannt. Merkwürdiges Concluſ. Pleni von 1591.

Die

*) Von Moſer R. H. R. Proceß Th. 4. C. 12. §. 22.

**) c. f. x. de tranſact. C. IX. de mut. petit.

***) Scipio in Deciſ. Rotae Spirenſis L. 1 Dec. 29 ſub rubro *Aſſeſſor non poteſt intereſſe Principum vel aliorum Statuum tranſactionibus, ſed ſuo debet invigilare officio, non propriis commodis*

Ita cum a. 1591 Würtemberg und die Stadt Straßburg peterent Aſſeſſorem quemdam D. B. ut intereſſet compromiſſo als ein Obmann in cauſa quadam der W. contra M. ibique duae cauſae eſſent allegatae, 1) quod renuntiaturae ſint partes omnibus juris beneficiis, & in ſpecie reductioni & adpellationi 2) quod jam inſtarent feriae natalitiae, da nichts in Camera zu verſäumen. Eo tum non attento Domini putarunt, hoc non permittendum, dieweil ſolches in

Die Gründe dieſer Entſcheidung legen das beſte Zeugniß ab, wie ſehr dieſe Vermittelungs-Commiſſionen dem Geiſt der damaligen Zeiten entgegen geweſen; es iſt daher kein Wunder, wenn die nachfolgenden Kameral-Schriftſteller dieſen Fall, der ſich nie wieder zugetragen, mit Stillſchweigen übergehen.

Das K. G. ſelbſt hat dieſe Art der Commiſſionen 1712 für etwas neues gehalten.

Das Kammergericht ſelbſt giebt in ſeinen vorangeführten Monitis von 1712 dieſen Nichtgebrauch dadurch zu erkennen, da es gleich im Eingange anführet, wie es die Commiſſionen bisher auf die Reichsſtände oder deren Räthe oder andere dazu geſchickte Perſonen erkennen mögen, und übergeht hierbey die Aſſeſſores, wovon doch die Hauptfrage war. Eben dieſes erklärt die angehängte Bitte dem Kammergericht zu verſtatten, die Verſuche zur Güte auf Aſſeſſores zu erkennen, wodurch es die Verſtattung dieſer Gewalt erſt von einem künftigen Viſitationsſchluß erwartet, und ſich alſo ohne demſelben zu den Vermittelungen nicht befugt gehalten.

Bis auf die erſte Hälfte dieſes Jahrhunderts waren ſie gleichfalls unbekannt, wie denn der 1740 geſtorbene Herr v. Ludolf in der angeführten Stelle nichts von dieſen Vergleichsverſuchen weiß.

Noch 1759 wurden ſie für ungewöhnlich gehalten.

Bey der letzten Viſitation war man ſehr aufmerkſam auf ältere Beyſpiele, konnte aber keine alles Nachforſchens ohngeachtet vorfinden. Dieſe fangen erſt nach 1750 an, und wurden noch in der Propoſition des Prot. Pleni vom 17 May 1759 für etwas Ungewöhnliches erklärt, daher verſchiedene Vota in die damals per majora erkannte commiſſionem ad amicabilem per deputatos Aſſeſſores in einer in paria verfallenen Sache nicht hinein gehen wollten.

Nach

---

in Camera nicht herkommen, auch einen ſeltſamen Eingang machen würde, wenn man die Aelteſten in Collegio alſo abfordere, und ad cauſas transactionum ziehen würde. Secundo non obſtare, quod appellationi & reductioni renuntiiret, cum allegata laeſione enormiſſima, etiamſi juramentum intervenerit, reductioni ſit locus; Etſi, non obſtantibus renuntiationibus, cauſa ad Cameram *perveniret*, ubi alter judex eſſet ſuperior, alter inferior, quis non *defenderet* ſententiam? quod eſt abſurdum, quia etiam feneſtra aperiretur largitionibus & corruptionibus. Tertio quoad ferias non obſtat, quia feriae non ad privatum commodum, ſed potius utilitatem publicam, revocandae ſunt. Ideoque denegata B. W. ſua petitio & civitati Argentoratenſi. Poſtmodum 4 Decembris rurſus ſcripſit D. W. pro Domino Aſſeſſore ſibi in dicta cauſa communicando, verum ne tunc quidem obtinere potuit, ſed ei petitio rurſus fuit denegata, daß ſolches wider die Ordnung per Tit. 13. §. Es ſollen auch P. I. O. C.
Eben dieſe Stelle findet ſich in den 1601 herausgekommenen Obſervat. Tilemanni Pentec. I. Obſ. 13. und Gylmann praejudic. voc. Aſſeſſor.

Nach 1750 aber kommen mehrere Fälle vor, worinn von Herren Aſſeſſoren die Vermittelung übernommen worden. Ueberhaupt dürfte ſolches in 16 Sachen geſchehen ſeyn, wiewohl ſich bey verſchiedenen das Geſchäft zerſchlagen hat.

Sind aber nachher ſtark in Uebung gekommen.

Einige führet Frhr. von Cramer *) an, die Frage gelangte hierauf an die hohe Viſitation, welche ſie an die geſetzgebende Gewalt brachte.

In den Kammergerichtlichen ſowol als Viſit. Deliberationen iſt ſie unterſchieden beurtheilt worden.

Darinn waren die Meynungen beider Höchſten Stellen einſtimmig, daß die privatim angebothene und ohne einen vorgängigen Schluß des Senats oder Pleni übernommene Vermittelung bedenklich, und fürs künftige nicht zu verſtatten ſeyen, wie denn auch eben darüber bey der Viſitation Beſchwerden geführt worden. Wie es aber mit den

Die privatim getroffene Vermittelungen haben weder bey dem K. G. noch dem Viſitat. Conſeß Beyfall gefunden.

1) Von Amts wegen anzuordnenden Commiſſionen oder

2) In dem Fall, wo beide Theile darum anflehen würden, oder

3) Wenn nur ein Theil darum ſupplicirte: zu halten ſey? Darüber waren die Stimmen ungleich.

Die von Amtswegen oder auf beider Partheien Anhalten übernommenen Mediationen werden von vielen gebilliget.

Die Majora des Kammergerichts erkannten die erſteren beiden für zuläſſig, die letztere aber wäre dem Gegegentheil zur Erklärung zuzuſtellen, und, wenn er einſtimmig, der Auftrag zu erkennen. Einige aber hielten davor, daß das Vergleichſtiften dem Kammergerichtlichen Syſtem durchaus nicht gemäs ſey.

Bey der Viſitation erſter Klaſſe fand das privatim geſchehene Vergleichſtiften, und davor bezogenes Douceur ſtarke Ausſtellungen. Die auf vorgängige Dekrete übernommene Vermittelung hingegen bekamen mehreren Beyfall, wiewohl ſich auch verſchiedene wichtige Stimmen dawider erklärten.

Meynungen der Herren Viſitatoren.

Allein die Berathſchlagung war damahls nur vorläufig, die Hauptabſtimmung wurde bis nach eingekommenem Kammergerichtlichen Bericht ausgeſetzt.

Dieſe erfolgte in Seſſ. 945. 946. 952. 976. 977. von Seiten der zweyten Viſitat. Klaſſe. Der Conſeß beſtand damahls aus 23 Stimmen, indem

*) T. II. Obſ. 669. und in den Nebenſtunden Th. 26. Abh. 6.

indem Kur-Brandenburg, oder wegen deſſen Hinterpommern, abweſend war. Die Meynungen waren ziemlich getheilt. Zwölf Stimmen äuſſerten ſich durchaus gegen alle durch Aſſeſſores zu treffende Vergleichsverſuche, und behaupteten, daß ſolche mit der Kammergerichtlichen Verfaſſung ganz und gar nicht beſtünde. Eine andere Fürſtliche Stimme der 946ſten Seſſion war der nämlichen Meynung, mit der einzigen Ausnahme des Falles, wo beide Partheyen zu gleicher Zeit um Kammergerichtliche Vermittelung einkommen würden. Mit Einſchluß dieſer leztern waren alſo 13 Stimmen gegen das Vergleichſtiften. Davor aber waren 10 Stimmen, unter denen jedoch ein und andere noch viele Bedenklichkeiten gegen das Vermittelungsgeſchäft beybrachten.

Darinn aber waren eminenter majora vorhanden, daß man dieſen Punkt an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich bringen mögte, jedoch mit dieſem Unterſchied, daß 11 Stimmen auf ein proviſoriſches Verboth antrugen, wovon 12 Stimmen, mithin majora, abſtrahirten, und alles der geſetzgebenden Gewalt anheim ſtellten, und daher in nichts weiter eingehen wollten, als was der V. S. vom 28 Jun. 1775 Seſſ. 977. mit ſich brächte.

Gründe gegen das Vergleichſtiften.

Die Gründe gegen das Vergleichſtiften waren: Nach ſeiner urſprünglichen Verfaſſung wäre das Kammergericht zur Entſcheidung **ſtreitiger Sachen** beſtimmt, denen Aſſeſſoren aber aufgegeben, das Studiren, Referiren, Votiren und **Urtheilfaſſung** allein abzuwarten, und ſich aller Nebengeſchäfte, beſonders aber der Commiſſionen, zu enthalten *), daher es denn komme, daß in den Cg. und Reichsgeſetzen von dem Auftrag zum Verſuch der Güte in Anſehung des Kammergerichts nichts verordnet worden; das Geſetz verlange ihn nur von dem Unterrichter und den Reviſoren, und gebe hierdurch zu verſtehen, daß ſich die Vermittelung beſſer für dieſe, als das Syſtem des Kammergerichts, ſchicke; ein bejahendes Geſetz, worinn dieſe Gewalt verliehen, fehle, ein verneinendes aber gereiche allemal zum Abbruch der richterlichen Autorität, enthalte eine unangenehme Erinnerung an eine verbothene Handlung, und wäre deswegen nicht ertheilt worden, weil es an einer Veranlaſſung gefehlt, maßen das Kammergericht ſelbſt 1591 bezeugt habe, daß dieſe Aufträge ſeiner Einrichtung entgegen liefen.

Die

*) K. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 4.

Die Vergleichung des Mon. Cam. von 1712 mit dem darauf ertheilten V. S. zeige, daß ſich das Kammergericht ſelbſt dieſe Macht nicht beygelegt habe, und wäre deren Ertheilung eben ſo gut abgeſchlagen worden, als die in dem nämlichen Monito gebethene Einführung des Reſcripts-Proceſſes; drittehalb hundert Jahre hindurch wäre dieſe Unterhandlung unbekannt geweſen, und erſt nach 1750 nur allein ein einsweiliger Verſuch, jedoch mit Wiederſpruch verſchiedener Aſſeſſoren, damit gemacht worden, ohne desfalls etwas Gewiſſes veſtzuſetzen; es ergäben ſich hierbey viele Schwierigkeiten, welche die Fortſetzung dieſes Verſuchs wiederriethen, und ſelbſt von verſchiedenen Aſſeſſoren bemerkt worden. Wollte man gleich verordnen, daß kein Aſſeſſor hierzu für ſich ſchreiten, ſondern hierüber erſt im Senat deliberiret werden ſollte; ſo wären doch die dazu geeigenſchaftete Fälle kaum zu beſtimmen.

Die Regel, daß man in zweifelhaften und verwirrten Rechtshändeln, wo man nach Hrn. von Moſers Ausſpruch mehr rathen als ſagen könne, wer Recht habe, von Amts wegen die Güte verſuchen ſolle, litte eine ſtarke Ausdehnung, da viele und bald die meiſten Sachen zweifelhaft wären, und manche Rechtsgelehrte den Ausſchlag eines Proceſſes unter ungewiſſe Zufälle rechneten, auch der gröſte Theil der Proceſſe, bey der geringen Zahl der Arbeiter, und übermäßigen Menge der Streithändeln ſo weit ausſehend wäre, daß kaum der Enkel das Ende der Sache erlebe; es wäre doch eine Möglichkeit, daß künftig ein oder anderer Referent eine Neigung hege, ſich der Relationsfertigung zu entübrigen, wo es ihm dann nicht viele Mühe koſten würde, das zweifelhafte und weit ausſehende einer Sache zu einem ſtarken Grad der Wahrſcheinlichkeit zu erheben; wollte man für dieſe doch außerordentliche Bemühung Belohnungen ausſetzen, ſo dürfte ſolches den Hang, Vergleiche zu ſtiften, verſtärken; die Partheyen, denen man ſagte, ihre Lage ſey ſo räthſelhaft, daß man ohne Vergleich aus ihrer Sache nicht kommen könne, würden ſchüchtern gemacht, und alle von den Vermittelern herkommende Anträge für richterliche Ausſprüche anſehen; bey den in paria verfallenen Sachen erkenneten die Geſetze und Gebrauch einen ganz andern Weg, als die Vergleichsverſuche, und ſey es doch auffallend, daß der Geſetzgeber nicht einmal bey dieſer ſo nahen Gelegenheit daran gedacht habe.

Für die Juſtiz entſtünde hieraus kein Vortheil, da der Referent, wenn die Sache in ihrem rechtlichen Gleiſe verbliebe, um auf alle Ein-

würfe zu antworten, ſo ſtark mit den Acten bekannt ſeyn müſte, als wenn er die Relation zu verfaſſen hätte; die auf dieſe Arbeit zu verwendende Zeit würde alſo nicht erſpart. Der über die Frage, ob ein Vergleich zu verſuchen? im Senat abzulegende Vortrag koſte Zeit, und eine mühſame Erforſchung der Meritorum, welche, wenn der Vergleich zurück gienge, fruchtlos ſeyn würde.

Der Zeitpunkt ſelbſt, wo die Güte zu verſuchen, ſey nicht ausgemacht. Im Eingang nach eingebrachten Exceptionen, wäre der Proceß nur nach der Oberfläche eingeleitet, die Partheyen könnten mancherley Einreden haben, worauf der Referent nicht gefaßt ſey, oder es würden die alsdenn auch zu Stande gekommene Vergleiche den Reſtitutionsgeſuchen oft ausgeſetzt werden.

Nach der Submiſſion aber, da man Relation und Urtheil erwartete, und jeder Theil in ſeiner Meynung verhärtet worden, dürfte es zu ſpät ſeyn, an Vergleichsverſuche zu denken.

Der Fall, wo nur der eine Theil darum anriefe, wäre bedenklich; mehrentheils ſey es die äußerſte Ausflucht einer Parthey, welche den Termin nicht einhalten kann, oder dem Verluſt der Sache entgegen ſieht, Vergleichsunterhandlungen vorzugeben, um entweder das Urtheil zu ſtecken, oder ihrem, Jahrhunderte hindurch herumgeleiteten Gegner durch einen Vergleich dasjenige zu entziehen, was ihm das Urtheil würde zugeſprochen haben; käme nun ſolche Parthey mit einer Vorſtellung um richterliche Vergleichscommiſſarien ein, ſo müſte der Relationsvortrag bis zur Ausgleichung dieſes Nebenpunkts ruhen.

Ein neuer Vortrag würde nöthig ſeyn, oder, falls auch brevi manu die gegenſeitige Erklärung erfordert würde, ſo wäre doch hierdurch dem Uebel nicht abgeholfen. Der eine Theil, der den Vergleichsverſuch rege gemacht, und ſich den Referenten erbethen, bezeuge hierdurch ein ganz beſonderes Vertrauen; ſein Gegner, von Schüchternheit und Furcht eingenommen, und aus Beſorgung misbeliebiger Vorurtheile gegen ſeine Sache, finde ſich in einer kritiſchen Lage, und in einem gewiſſen Zwang ein gleichmäßiges Vertrauen zu erwidern, wenn zumal der nämliche Referent andere Sachen von ihm in Händen habe; verſchlüge ſich der Vergleich, ſo wäre die Abſicht des einen Theils erreicht, die Sache käme außer dem turno, und müſſe ihren Ausgang auf längere Zeit zurück geſetzt ſehen.

Der

Der dritte Fall, wo beide Partheyen darum zugleich ſupplicirten, wäre eben ſo wenig hierzu geeigenſchaftet; bey einem wahren Ernſt hätten ſie Gelegenheit genug, durch andere Schiedsfreunde ihren Zweck zu erzielen, ohne daß es nöthig ſey, deswegen den Referenten von ſeinen Berufsarbeiten abzuziehen, mit Aufopferung der Zeit Acten, die die Reihe noch nicht trift, auszuarbeiten, und hierdurch zu veranlaſſen, daß nach rückgängig gewordenem Vergleich dieſe vielleicht jüngere Sache, nach dem Beyſpiel der fleißig ſollicitirten, den Vorzug erlange; ſo ſey es auch eine Möglichkeit, daß durch außergerichtliches Zureden, oder durch dritte Perſonen, Partheyen und Anwälde zum Vergleichsverſuch und quaſi compromiſs angemuntert, und ihre gerichtliche Erklärung die Folge einer vorgängig höflichen Concuſſion künftig ſeyn würde.

Es könne der Mißbrauch einſchleichen, Nebenabſichten, die man im Senat und bey den Convotanten nicht durchzuſetzen vermöge, durch den Mediationsweg geltend zu machen.

Ueberhaupt aber habe ſchon Thomaſ. *) bemerkt, daß die Vergleichsverſuche nur zum Verſchleif dienten, und unter 10 kaum einer zu Stande komme; jeder Theil wäre von ſeinem Recht überzeugt, und darinn durch den Ablauf der Zeit und dadurch vermehrten Koſten Aufwand ſo beſtärkt, daß er ſich zum freywilligen Nachgeben nicht verſtehen würde. Wäre ein Mächtiger im Beſitz der ſtreitigen Sache, ſo ließen ſich ſchwerlich medii termini treffen, um ihn citra metum executionis etwas abzutreten zu vermögen, vielmehr dürſten die überwiegenden Gründe von der Glückſeligkeit des Beſitzſtandes, und der Ermüdung des Gegners durch einen per futura contingentia in die ſpätere Nachwelt hinaus zu leitenden Proceß alle medios terminos vereiteln.

Die Partheyen würden ein ſo wichtiges Geſchäft ſchwerlich ihren nur ſelten von den Meritis unterrichteten Anwälden anvertrauen, mithin ſelbſt oder durch eigene Abgeordnete mit ſchweren Koſten erſcheinen, welche letztere, wenn der Vergleich zurück gienge, umſonſt angewandt wären.

Die allgemeine Gründe zur gütlichen Beylegung wären den Partheyen bekannt, und würden auf ſie gar keinen Eindruck machen; die beſondere aus den Acten ſelbſt herzuleitende aber, erforderten eine eben

*) In Diſſ. de protr. juſt. per amic. compoſ.

ſo ſtarke Vorbereitung, als der relativiſche Vortrag; gelünge der Verſuch, ſo habe der Referent an der Arbeit nichts gewonnen; mißlinge er aber, ſo werde ſeine Mühe in Ausarbeitung der Relation verdoppelt, um die bey den Tractaten entgegen geſetzte Gründe zu erläutern; die erſtere Zeit und Arbeit wäre alſo vergebens verſchwendet; kämen nun, nach dem Thomaſiſchen Grundſatz, in 100 Fällen 10 Vergleiche zu Stande: ſo verlöre die Juſtiz 90 mal mehr als ſie gewönne.

Daß ſich der Referent in merita cauſae tief einlaſſen müſſe, wäre hierbey unvermeidlich; die ſolches nicht ohne Urſache verbiethende Geſetze würden hierdurch mit einmahl aufgehoben, ohne an die Verletzung des Referenten-Geheimniſſes zu gedenken.

Nach fehlgeſchlagenem Verſuch würde der Vermitteler von derjenigen Parthey, gegen welche er ſich erklärt, verbethen, und hierdurch eine neue Quelle zu Rekuſationen und Verbitterungen eröfnet werden.

Daß Advocaten, die mit allen Falten der Sache und den Maeandriſchen Krümmen der Rechte, oder vielmehr ihrer Ausleger, vertraut ſind, ſich zu Zeiten einfinden würden, wäre vorauszuſehen, mit dieſen aber das richterliche Anſehn perſönlich zu compromittiren, gereiche der Ehre des Gerichts zum Nachtheil.

Wie denn auch die Landesgeſetze ſich von den Rathſchlägen der Advocaten keinen gedeylichen Fortgang des Vergleichsgeſchäfts verſprächen.

Der Vormittag wäre zu den Rathsſtunden, der Nachmittag zur Relationsarbeit beſtimmt, und alſo keine Zeit zu dieſen Geſchäften, (welche ſich, wenn ſie einmahl erlaubt, ſtark vermehren würden) übrig.

Sollte die auf den Vergleich verwandte Zeit an den Relationen abgehen, ſo litten die Geſetze, welche eine beſtimmte Zahl jährlicher Relationen forderte; der turnus käme in Unordnung, wenn ſolcher grade einen Aſſeſſor erreichte, der im Vergleichſtiften begriffen wäre; ältere Sachen blieben unreferirt, während der Zeit man ſich mit dem Vergleichen der jüngern abgäbe.

Die Parthey, welche die Vorſchläge verworfen, quäle ſich mit der Furcht, die Empfindlichkeit des Richters gereizt zu haben, ſo daß derſelbe nunmehr die Relation zurück ſetzen, oder ſie mit Unwillen vornehmen werde. Ein gleiches begegne dem Anwald, durch deſſen Rath die Unterhandlung hintertrieben worden, welcher wohl gar den Ver-

luſt anderer Sachen für Folgen des widerrathenen Vergleichs ausgeben dürfte.

Ueberhaupt leide die Freyheit, ſich zu beſtimmen, wenn die Vorſchläge von Perſonen geſchähen, die ihren verſchmähten Rath in Urtheilsſprüche verwandeln könnten.

Alle Belohnungen den Vermittlern zu unterſagen, dürfte ihren Eifer bey dieſem mehrentheils unfruchtbaren Geſchäft wenig beleben, und die bevorſtehende größere Arbeit ſie abhalten, auch in nöthigen Fällen auf dieſe Verſuche anzutragen.

Sie zu erlauben, könnte ein Irrſtern für verſchiedene ſeyn, zu Mißdeutungen Anlaß geben, und eine Quelle zügelloſer Nachreden werden, da doch ſelbſt bey dem K. R. H. R. alle am Ort des Gerichts durch R. H. Räthe vorgenommene Commiſſionen umſonſt und ohne Belohnung vollzogen würden *).

Der nämliche Grundſatz, welcher die an dem Ort des Gerichts vorgenommene Verſuche für erlaubt erkläre, laſſe ſich auch dahin erſtrecken, daß ſolche auswärts könnten angeſtellt werden.

Und ſodann wäre das nämliche in Anſehung anderer Proceßcommiſſionen, z. E. Zeugenverhören, nachzugeben, die auf ſolche Weiſe auf Koſten der Partheyen mit Diäten abweſende aber für gegenwärtig zu halten, welches für die Juſtitz ſelbſt die traurigſte Wirkung haben könnte.

An dem Beyſpiel anderer Gerichtshöfe hätte man ſich nicht zu ſtöhren, dieſe hätten ihre eigene, von der Kammergerichtlichen, ganz unterſchiedene Verfaſſung.

Dort wären ſie darauf ausdrücklich angewieſen, hier aber nicht; dort ſtelle man die Vermittelung gleich nach dem Eingang des Proceſſes an, welches die Mehreren des Kammergerichts hier unthunlich fünden; dort nähmen die Proceſſe aus neueren Thatſachen, die in kein fernes Zeitalter hinauf ſtiegen, und alſo auch leichter zu vergleichen und leichter zu überſehen wären, mehrentheils ihren Urſprung, welcher ſich hier nicht ſelten in den Finſterniſſen des Alterthums verberge, daher denn der Proceß auch weitläuftiger, und mit ſo vielen Zweifelsgründen durchflochten werde, daß es die äuſſerſte Mühe koſten müſſe, der gegenwärtigen Parthey

*) L. B. de Cramer in ſyſt. proc. §. 1674 in nota.

then Gründe aufzuſtellen, wodurch ſie von ihrem Unrecht *überzeugt* werde.

Es ſey daher weit erſprieslicher, das Gericht bey dem drittehalb Jahrhunderte hindurch fortgeſeztem Gebrauch, nach welchem ſich die Herren Aſſeſſores aus triſtigen Gründen von dem Vergleichſtiften enthalten, zu belaſſen, als durch deſſen Aufhebung zu den nachtheiligſten Folgen die Hände zu biethen.

Gründe für das Vergleichſtiften.

Für das Vergleichſchließen wurde *angezogen*: *dieſes Geſchäft* erklärten alle Rechte für eine der *edelſten Handlungen richterlicher* Perſonen, munterten ſie hierzu auf, belohnten ihre dahin zielende *Bemühungen*, und betrachteten deren Unterlaſſung als einen tadelhaften Mangel des rechtlichen Verfahrens.

Die aus den Acten von der Lage der Sache gründlich informirte Richter, welche darinn künftig das Urtheil zu ſprechen hätten, könnten weit dringendere Bewegungsgründe aufführen, als auswärtige Commiſſarien, denen dieſe lebendige Nachricht abgieng, und deswegen die Sache nur nach der Oberfläche anſähen, oder das Vergleichsverfahren in unnöthige Weitläuftigkeiten verſenkten; die Partheyen begehrten allemahl das Aeuſſerſte, und überlieſſen es dem Richter, den Mittelweg auszufinden, welcher Recht und Billigkeit vor ſich habe; zu deſſen *Beſtimmung* aber ſey niemand fähiger, als der künftige Richter; andere könnten hierinn aus Unwiſſenheit fehlen, und eben dadurch den Verſuch unfruchtbar machen, oder ihn wohl gar in Rückſicht der Diätenbeziehung ohne Noth verlängern; das Kammergericht müſſe wohl das einzige Gericht ſeyn, dem das Vergleichſtiften zum Fehler angerechnet werde, *wozu andere* mit ſo vieler Vorſicht eingerichtete Landesgeſetze mit *Beyfall der gemeinen* Rechte den Richter von Amts wegen *aufforderten; die* Reichsgeſetze ſähen ſolches überhaupt vor dienlich an, ihr Stillſchweigen enthalte kein Verboth, und könne auch davon angenommen werden, daß ſie es für überflüſſig gehalten, einen mit dem Richteramt ſo weſentlich *verknüpften* und ſich von ſelbſt verſtehenden Gegenſtand in Erinnerung zu *bringen*. Unter dem Kammergericht und Reichs-Hofrath, welche ihre Gerichtbarkeit aus der nämlichen Quelle leiteten, ſey hier, wo die Geſetze ſchwiegen, kein Unterſchied zu machen, noch jenem außer dem Geſetze abzuſprechen, was dieſem ausdrücklich eingeräumt würde. Die Macht, Compromiſſe anzunehmen, habe das Kammergericht ſchon eher ausgeübet, als ihm ſolche durch

durch die ſpäteren V. M. von 1562 §. 9 V. M. 1577 §. 21 und R. A. 1594 §. 65 und 66 geſetzlich beygelegt worden, und mit dieſem hätten doch die Vergleichsverſuche, zumahl jene, wo beide Partheyen ſich Vermittler erbäthen, die ſtärkſte Analogie.

Die Menge der anhängigen Sachen, geringe Zahl der Arbeiter, und die Verzüge, womit die Proceſſe hinaus geleitet würden, mache dieſes Mittel nothwendig; verſchiedene angeſehene Reichsſtände hätten dieſe Kammergerichtliche Bemühung aufgefordert, mit Nutzen gebraucht, und mit Dank anerkannt, wie ihre in dem Kammergerichtlichen Bericht angeführte Zeugniſſe belehrten; der V. S. von 1712 gehe über die Frage ſelbſt hinaus, und entſcheide nur dieſes, daß die Reichs H. R. O. in den vorgelegten Punkten nicht zur Nachahmung diene, ohne dem Kammergericht etwas zu verbiethen, oder zu erlauben.

Belohnungen hielten auch andere Gerichts-Ordnungen *) für zuläſſig, und könnten vornämlich bey den auswärts zu übernehmenden Commiſſionen nicht verſagt werden; man ſolle das Anſtößige oder die allenfalſige Mißbräuche abſchaffen, und den guten Gebrauch beybehalten.

Die Streitfrage ſelbſt hängt von der Entſcheidung der geſetzgebenden Macht ab; nur dieſes einzige ſteht noch am Schluß zu berühren, daß die außergerichtliche Mediations-Anerbiethungen in keiner einzigen Stimme Beyfall bekommen haben. Ich will ſolches mit den Worten eines einſichtsvollen, vornehmen und nunmehr verſtorbenen Hrn. Viſitatoris erklären: „Ein Referens und ein jeder anderer Beyſitzer, dem nicht „in gehöriger Ordnung der Auftrag zum Verſuch der Güte gethan wor„den, iſt zu einem ſolchen Unternehmen nicht auctoriſiret. Mißbilligung außergerichtlicher Mediationsanträge.

„Derſelbe kann hierinn nicht als ein anderer Privatus, deme es „ohne Unterſchied frey ſtehet, proceſſirende Partheyen zum Vertrag zu „bereden, angeſehen werden; immaßen jener ſich zum Behuf Tentami„nis amicabilis compoſitionis nicht nur der gewöhnlichen Acten bedie„nen muß, ſondern auch, in der Qualität als Referens oder Votans, der „Parthey, die deſſen Vorſchlag nicht annehmlich findet, nicht eine gleich„gültige Perſon iſt.

„Was

*) Z. E. Cod. Frideric. IV. 7. §. 9.

„Was ein Referens und Beyſitzer aber, als eine Perſona judicia-„lis, in Anſehung gerichtlicher Handlungen vornehmen will, darzu muß „er entweder durch die Geſetze bemächtiget ſeyn, oder von Seiten des „Collegii einen ordnungsmäßigen Auftrag haben; die Geſetze aber ha-„ben nirgends einen Referenten für ſich, und nach ſeinem eigenen Gut-„dünken, zu Vergleichsverſuchen bemächtiget, um ſo weniger, als er in „der Sache denen Partheyen gar nicht einmal bekannt werden ſollen, ſo „weit iſt gefehlet, daß er ſich durch dergleichen Verſuche ſelbſt entdecken „würde" *).

52. Tabella privilegiorum de non appellando.

S. 82. V. S. 14 Nov. 1768. Die Extrajudicial-Acten ſind nach dem J. V. A. §. 65 und V. D. vom 4 Decemb. 1767 unter andern aus dieſer Urſache ſchriftlich zu refe-riren, um die privilegia fori hierbey deſto gründlicher zu erwägen. Da-mit ſolche zu jeden Hrn. Aſſeſſoris Wiſſenſchaft gelangten, verordnet das V. M. 1570 §. 10 und der R. A. des nämlichen Jahres §. 70, daß die privilegia de non appellando durch die Leſer in ein Buch getragen, und hieraus durch 2 Aſſeſſores ein Auszug gemacht, und in der Rath-ſtube aufgehängt würden **) zu gleichem Ende wurde auf Anweiſung der Viſitation durch den Gem. Beſcheid vom 27 Oct. 1713 den Prokuratoren das Verzeichniß der inſinuirten Privilegien bekannt gemacht, um die noch abgängige herbey zu bringen, auch im §. 9 J. V. A. das K. G. an-gewieſen, die Verfaſſung und Anſchlagung des Privilegienverzeichniſſes zu beſorgen. An dieſem Aufſatz mangelte es noch daher, zu deſſen Be-greifung in Seſſ. 231 eine Director-Propoſition und in Seſſ. 237 die Deliberation ergieng, bey welcher verſchiedene erinnerten, hierbey den V. S. nicht allein auf die Appellations-Electiens und überhaupt auf alle privileg. fori zu richten. Münſter behielt ſich hierbey eine beſonde-re Anzeige, wegen des in einigen noch anhängigen Rechtsſachen nicht ein-gehaltenen Erzſtift Cöllniſchen Privilegien bevor; andere verlangten eine Anweiſung auf die genauere Befolgung der Reichsſtändiſchen Privilegien.

Der Schluß fiel dahin aus:

„Es wäre nach der Directorial-Propoſition an das K. R. K. G. „ein V. D. zu erlaſſen, auch hierinn daſſelbe zugleich anzuweiſen, in de-„nen Senaten die Tafeln, wovon der J. V. A. §. 9 verordnet, forder-„ſamſt anwiederum herzuſtellen. „Vor

---

*) Vid. Prot. Seſſ. 206. **) §. 3. 4. Th. I. Tit. 16. C. O. C.

„Vor wirklicher Erlaſſung dieſes Dekrets aber wäre von dem K. K.
„K. G. die Anzeige zu erfordern, welche privilegia de non appellando
„bey demſelben bereits inſinuirt worden.“

In der Anlage Num. 740. wurde hierauf ad Seſſ. 341. vom 4 Oct. 1769 vom Hrn. Canzleyverwalter ein doppeltes Verzeichniß übergeben, in deren erſterem die Privilegia fori, im andern aber alle übrige dem Kammergericht inſinuirte Privilegien begriffen waren, mit der Anmerkung, daß, obgleich verſchiedene derſelben zu jetzigen Zeiten keine Anwendung gewinnen könnten, nichts deſto weniger verſchiedene andere bey vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten annoch ein Gegenſtand richterlicher Erkenntniſſe abgeben dürften.

Beiderley Verzeichniſſe ſind oben in der dritten Abtheilung S. 265. u. f. vorgekommen.

Die vorbehaltene Erlaſſung eines weiteren V. D. an das Kammergericht aber iſt, bey unterbliebener Repropoſition, nicht erfolgt.

53. Berechnung des Goldguldens oder Thalers bey Appellations-Privilegien.

Die Gelegenheit zu der Berichtserforderung gab eine gewiſſe von dem Kammergericht angenommene Appellation über einen Punkt, der dem Anſehen nach keine 1000 Rthl. als die Summa privilegii eines ſichern Reichsſtandes, erreichte. S. 83. V. S. 6 Dec. 1771.

Den abgeforderten Bericht erſtattete das Kammergericht den 7 Febr. 1772 *) dahin „daß es die ſummam appellabilem höchſt und hoher Stän-
„de des Reichs auf keine andere Art, noch die in denen allerhöchſten Kai-
„ſerlichen privilegiis de non appellando limitatis geſetzte reſpective Gul-
„den oder Goldgulden und Thaler bey Erkenntniß der Proceſſe nach kei-
„nem andern Münzfuß berechne, als nach derſelben Art und nach dem
„Münzfuß, wie ſolchen ein jeder höchſt und hoher Stand des Reichs in
„ſeinem Territorio ſelbſt hergebracht und eingebracht, bey welchem ſi-
„cheren Maaßſtab das Collegium, zu Vermeidung allen Verdachts will-
„kürlicher Anordnungen, ſo lange es belaſſen müſſe, bis Kaiſ. Majeſtät
„und die höchſt und hohe Stände des Reichs, anſtatt der in obbemelde-
„ten Privilegien enthaltenen verſchiedenen Münzſorten, nach Anzeige

*) Num. 1625. der Viſ. Anlagen.

„§. 116 J. R. A. eine gewiſſe Erläuterung und Reduction auf Reichs-„thaler veſtzuſetzen allerhöchſt ſich entſchlieſſen mögten.“

Das nämliche erklärte das Kammergericht in ſeinem unter gedach-tem dato vom 7 Febr. 1772 über einen gewiſſen Rechtshandel ertheilten Bericht *).

„Das Collegium habe ſich niemahls heraus genommen, noch wer-„de es ſich heraus nehmen, die ſummas appellabiles nach einem förmli-„chen Münzfuß willkührlich zu berechnen, ſondern bey derſelben Beur-„theilung allemal eben denſelben Münzfuß, wie ſolchen Judex a quo in „ſeinem territorio ſelbſt beſtimmt oder hergebracht hat, zum Grunde „legen, mit welchem Regulativo das Kammergericht auch bisher, ohne „Vermerkung einer einzigen Beſchwerde, ausgelanget ſey.“

54. Verzeichniß der inſinuirten Landes-Ordnungen und Statuten.

E. 83. V. S. 14 Nov. 1768. Gem. Beſch. wegen Einlieferung der Landes-Ordnungen u. Statuten von 1692 und 1764.

Der Gem. Beſcheid vom 13 April 1692 erinnerte, bey Gelegenheit der durch die Speyerſche Einäſcherung gröſtentheils weggekommener Statuten und Landes-Ordnungen, ſolche in beglaubten Exemplarien wieder herbey zu bringen. Eine ähnliche Anweiſung erfolgte im Gem. Beſcheid vom 27 Auguſt 1764, welcher jedoch noch nicht vollkommen erfüllet worden.

Da nun aber ohne deſſen Vollziehung allerley Schwierigkeiten und Hinderniſſe in Beurtheilung vieler Partheyen Sachen entſtehen müſſen:

Deliberation bey der jüngeren Viſitation.

So wurde in Seſſ. 231. proponirt, „ob nicht zu füglicher Bewerk-„ſtelligung der dem Kaiſerl. und Reichs Kammergericht geſetzmäßig oblie-„gender Beobachtung der leidlichen Ordnungen und Statuten per Decre-„tum Viſ. denen Prokuratoren aufzugeben ſeye, die jeglichen Orts vorhande-„nen beſonderen Landesſtatuten und Ordnungen bey ihren höchſten Principal-„ſchaften gedruckt und in glaubhafter Form abzufordern, und zur Kammer-„gerichts-Leſerey einzuliefern, zugleich aber auch dem Collegio Cam. per „Decretum Viſ. zu bedeuten, daß niemand vom Collegio eines von ſolchen „Statuten und Ordnungen ohne Abgebung eines eigenhändig unterſchriebe-„nen Empfangſcheins zu ſich in das Haus nehmen, und niemahlen länger „als höchſtens 14 Tage lang bey ſich behalten, anſonſten aber das Kam-„mergerichtliche Directorium, auf jedesmalen von der Leſerey zu beſche-„hen-

*) Num. 1624.

„hende Anzeige, den dieſem zuwider lebenden Aſſeſſorem zur Zurückliefe„rung anhalten ſolle.

Bey der Berathſchlagung in Seſſ. 237. wurde erinnert

1) Daß zuförderſt ein Verzeichniß der ſchon inſinuirten Landesgeſetze und Statuten zu erfordern, ſodann

2) Die Einreichung der noch abgängigen blos durch die Landesherrſchaften geſchehe, damit nicht etwan dergleichen von Unter-Obrigkeiten und Municipal-Städten, (welche anderer Geſtalt auch wohl heimliche und von den Landesherrſchaften nicht genehmigte Statute zur Obſervanz bringen mögten) angenommen würden.

3) Verſtehe ſich dieſe Abforderung nur von denenjenigen Reichs-Ständen, welche mit keinen privilegiis de non appellando illimitatis verſehen ſeyen; wobey

4) Eine anſehnliche Geſandſchaft auch die von der Kammergerichtlichen Gerichtbarkeit eximirte Reichsſtände ausnahm.

5) Sey der §. 15. J. V. A. wegen Beobachtung der Statuten einzuſchärfen.

Mit Beytritt Kaiſ. Kommiſſion wurde ſolchemnach beſchloſſen: V. S. über dieſen Gegenſtand.

„Es wäre von dem Kaiſerl. Rs. Kammergericht eine Verzeichniß „deren bereits vorhandenen Landes-Ordnungen und Statuten anhero zu „erfordern, mit Bemerkung, von wem, und in weſſen Namen ſolche dem „Collegio Cam. übergeben worden; dieſem vorgängig aber nach der „Direct. Propoſition ein Viſitations-Dekret an daſſelbe zu erlaſſen, aus„drücklich dahin: daß lediglich durch die Landesherrſchaften, oder deren „nachgeſetzte Regierungen die Einſchickung deren noch ermangelnden Lan„des-Ordnungen und Statuten veranſtaltet werden möge.“

Der Herr Canzleyverwalter überreichte dieſes Verzeichniß der Statuten ad Seſſ. 341. vom 4 Oct. 1769 ſub Num. 740. der Viſitat. Anlagen (welches oben S. 288 vorkommt) und führte dabey an, daß die Anmerkung, wann und durch wen ſolche übergeben worden, nur in wenigen Fällen, insbeſondere ſo viel hiervon aus dem legato weyl. Hrn. Aſſeſſoris von Brand zur Kameral-Bibliothek gekommen, befindlich wären, nicht weiter bewirket werden könne, indem ſolche öfters ohne ſchriftliche Anzeige exhibirt worden, und überhaupt die Extrajudicial-Anzeigen, mittelſt Verzeichniß dieſer Statuten.

welchen ſolche überreicht worden, ſich nicht mehr vorfünden, geſtalten hierauf keine Beſcheide ertheilt, und nur in der Canzley die Duplikate der exhibitorum von ſolcher Gattung verwahrlich aufbehalten zu werden pflegten.

Dem Verzeichniß ſelbſt ſind die im December 1768 inſinuirte Marggräfliche Baden Durlachiſche Proceß-Ordnung vom Jahre 1752 und Herzogl. Mecklenburg Strelitziſche Landes-Ordnung von 1769 hinzuzuſetzen, deren Uebergebung ad Seſſ. 401. vom 20 März 1770 angezeigt worden *).

Uebrigens iſt über dieſen Punkt keine weitere Berathſchlagung erfolgt, und alſo die im Protokollarſchluß Seſſ. 237. beliebte Anweiſung unterblieben.

55. Beförderung der Exequutionen.

S. 83. V. S. 23 Jan. 1769. Unterbliebene Berichtserſtattung.

Die Herren Prokuratores haben den ihnen hier auferlegten Bericht nicht erſtattet, daher denn über dieſen Punkt nichts beſchloſſen worden. Von der Erleichterung der Executionskoſten findet man ein merkwürdiges Gutachten in dem Viſitat. Bericht vom 18 Decemb. 1713, welches im Corp. Jur. Cam. B. de Ludolf. von 1724 im Anhang geliefert, dem aber noch die Genehmigung Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs abgeht.

Viſ. Gutachten von 1713.

Neue Vorſchläge.

In den wichtigen Monitis **) wurde bey der jüngeren Viſitation angeführt, nach dem Gebrauch ſchieße dieſe Koſten der gewinnende Theil vor, ſollte anders die Executions-Commiſſion ausdrücken. Dieſe wären auf einen gewiſſen Fuß zu ſetzen, und vor allem beyzutreiben, wenn ſolche nicht, wie doch billig, ohne Vorſchuß von dem verluſtigen Theil gleich Anfangs zu erlegen wären.

Auſſerdem wäre gleich nach fruchtloſem Ablauf des termini paritionis das Executions-Mandat zu erkennen, da die vielfachen paritoriae nur zu Verzügen und neuen Chikanen Anlaß gäben, oder doch höchſtens poſt unicam paritoriam ad ſententiam die Execution zu verhängen; die Executionshöfe wären zur Beförderung des Auftrags durch wirkſame Mitteln zu ermuntern; die Appellationen von den Executions-Commiſſarien einzuſchränken, auch weil die Exceſſus ſelten geſchehen, und die meiſten Berufungen keinen Grund hätten, ihnen der effectus ſuſpenſivus

*) Siehe N. 916. der Viſ. Anlagen.

**) N. 104. der Anlagen.

vus ſo lange zu entziehen, bis von dem Kammergericht ein anderes verfügt worden; vornehmlich aber wären dieſe Execution in Gefolg der K. G. O. Th. 3. Tit. 48. & 49. J. P. O. Art. 17. §7 J. R. A. §. 159 K. W. C. Art. 17. §. 1 R. S. vom 22 Dec. 1673 und J. V. A. §. 83 eilig zu vollenden, und in die Claſſe der gefreyteſten Sachen zu ſetzen.

Es iſt aber hierauf, bey ermangelndem Bericht, nichts beſchloſſen worden.

56. Exſequution in Sachen der Rs. Ritterſchaftlichen Mitglieder.

S. 84. V. S. 19 Dec. 1768. Kammergerichtliche Obſervanz in Rs. Ritterſchaftlichen Exſequutionsſachen.

Das Kammergericht erſtattete dieſen Bericht am 7 Sept. 1769 unter Beylegung des darüber in Pleno abgelegten Vortrags des Hrn. Referenten *) worinn aus Geſetzen und Gründen dargethan wurde: dem unverrückten Herkommen nach gehöre die Execution Reichs Ritterſchaftlicher Mitglieder dem Canton, worunter ſie angeſeſſen oder begütert wären, indem die Reichs Ritterſchaft zu keinem Kraiſe geſchlagen, und als unmittelbar dem Landesherrn nicht unterworfen ſey; dieſen ſtehe der die Hülfsvollſtreckung an die ausſchreibende Fürſten verweiſende §. 160 J. R. A. nicht entgegen, indem die freye Reichs Ritterſchaft den Krais-Oberſten oder Hauptleuten, welche 1522 das Executionsamt erhalten, und von welchen ſolches auf den Kraisausſchreibenden Herren Fürſten nachher übergangen ſey **) niemals unterworfen geweſen, maßen ſie ſchon vor 1522 ihre eigene Hauptleute gehabt habe. Ihre Verfaſſung, wodurch ſie gleich Anfangs von den Kraiſen abgeſondert geweſen, wäre von Kaiſer Ferdinand I 1561 beſtätigt, von den folgenden Kaiſern erneuert, und 1632 dem Kammergericht inſinuirt worden ***); dieſe Abſonderung von den Kraiſen ergebe ſich unter andern auch daraus, daß ſie in der Wormſer Ordnung von 1521, worinn die zu jedem Krais gehörige Stände genannt, übergangen worden †). Der Schwäbiſche Krais habe von ihnen eine Beyhülfe, unter Erbiethung eines gleichmäßigen Beyſtandes in ähnlichen Fällen 1557 verlangt ††). Der D. A. 1564 §. 12 erkläre ſie von aller Kraishülfe frey, mit Vorbehalt der ſubſidiorum charitativorum, deren

*) Num. 724. der Anlagen.
**) Erklärung des Landfriedens von 1522 Art. 14. K. G. O. Th. 3. T. 48. §. 8 & 9 R. A. 1555 §. 71. D. A. 1564 §. 14 ſeq.
***) Burgemeiſter theſ. equeſtr. Tom. I. p. 324.
†) Frhr. v. Senkenberg Sammlung Tom. II. p. 211.
††) Burgem. Cod. Dipl. P. II. p. 391.

deren Verwilligung ihr, Kraft eines mit Kaiſerl. Majeſtät am 16 Nov. 1564 geſchloſſenen Vertrags an ihren Exemtionen unnachtheilig ſeye, ſo daß ſie den „Kraisgeſchäften, Beſchwerden, Contributionen, Anlagen, „Hülfen, Verſammlungen, und anderen, wie das Namen haben mag, „mit nichts verwandt noch anhängig gemacht, oder nichts „damit zu thun oder zu ſchaffen haben ſolle“ *), mittelſt einer Kaiſerl. Verordnung von 1622 werde ihr unterſagt, ſich, ohne Kaiſerl. Majeſtät Vorwiſſen, mit keinem Stand oder Krais in einige Correſpondenz einzulaſſen **). Das J. P. O. verwahre, bey Gelegenheit ihrer Zuziehung zu den Schwediſchen Satisfactionsgeldern, ihre Freyheit unter den Formalien: Salva tamen requiſitione hactenus in talibus caſibus uſitata, libertateque & exemtione in futurum ſalvis, auch werde ihr in dem Vertrag mit Kaiſerl. Majeſtät von 1677 §. 5 und 6 verſichert, „daß „ſie mit andern Ständen weder conjungirt, noch zu deren Beyhülfe gezogen, ſondern in ihrem ſeparirten corpore unvermiſcht erhalten werden ſolle;“ auch habe ſie in der vertheidigten Freyheit der unmittelbaren Reichs Ritterſchaft P. II. p. 405 häufige Beyſpiele ihrer Unabhängigkeit von den Kraiſen beygebracht; dieſem wäre die K. W. C. Art. 17. §. 1 und Art. 20. §. 5 in Anſehung der Executionen nicht entgegen, weil die freye Reichs-Ritterſchaft den Kraiſen, und alſo auch der vor die Kraiſe nur allein gemachten Executions-Ordnung, nicht unterworfen ſey, daher denn das Kammergericht mehrere Jahrhunderte hindurch das Ritterſchaftliche Executionsrecht beſtändig unbeeinträchtigt gelaſſen habe.

Im vorgelegten Fall ſey nach gleichen Grundſätzen verfahren; als daher aus einem Verſehen der Canzley durch das Mandatum vom 13 Decemb. 1762 die Execution auf des Schwäbiſchen Kraiſes ausſchreibende Herren Fürſten erkannt, maßen der implorirende Anwald in ſeiner Vorſtellung die Executores gegen den Gem. Beſcheid vom 18 März 1697 nicht benannt gehabt: ſo wäre dennoch, auf Intervention der Ritterſchaft, gedachtes Mandat, mittels Urtheils vom 7 May 1763 nebſt vorgekehrter Ahndung gegen den wider den Gem. Beſcheid anſtoßenden Anwald, nach entdecktem Irrthum auf die Reichs Ritterſchaft tranſcribirt worden.

Zur

*) Burgomeiſter l. c. T. I. p. 415.

**) Von Moſer Staatsrecht Th. 32. im 3 Buch C. 153. S. 331. u. f.

Zur beſonderen Deliberation über dieſen Bericht hat es an einem gelegenen Zeitpunkt gemangelt, daher hierüber kein Schluß erfolgt iſt.

57. Von den Poſtfeſtis.

Wegen der Nachfeyertäge ſtehen folgende Vorgänge zu bemerken. Am 26 Oct. 1712 ertheilte die Viſitation nachſtehenden Schluß: S. 85. V. S. 9 Dec. 1768.

V. S. vom 26 Oct. 1712 wegen der Nachfeyertäge.

„Demnach bey der löblichen Viſitation vorkommen, daß, nach „Einführung des verbeſſerten oder neuen Calenders am Kaiſerlichen und „Reichs Kammergericht dahier bis anhero doppelte Feyertäge gehalten „worden ſeyen;

„Als wird von wegen der höchſtanſehnlich Kaiſerl. Commiſſion und „anweſender Herren Viſitatoren gemeldetem Kammergericht bedeutet, dem „löblichen Viſitationsconſeß innerhalb 8 Tagen Zeit die Urſachen anzuzeigen, warum man ex parte Collegii Cam. bewogen worden, ſich obgedachter doppelter Feyertäge zu bedienen.“

Das Kammergericht erſtattete dieſen Bericht ad Prot. Viſitationis vom 3 Nov. 1712 *) worauf am 21 Februar 1713 ein V. D. erfolgte, des Inhalts:

V. S. vom 21 Febr. 1713 wegen deren Abſtellung.

„Nachdem von Seiten Ihro Kaiſerl. Majeſtät und des heil. Röm. „Reichs Ständen beider Religion ein Vergleich wegen eines gemeinſamen „Calenders getroffen worden, mithin die ratio der doppelten Feyertäge „nunmehro ceſſiret;

„So wird von wegen der höchſtanſehnlichen Kaiſerl. Commiſſion „und anweſender Herren Viſitatoren dem Kaiſerl. und Reichs Kammer„gericht bedeutet, das eine Zeithero von demſelben beſchehene doppelte „Ferien in ſo weit abzuſtellen, daß fürohin die große Feyertäge, als „Oſtern, Pfingſten und Weyhnachten nur einfach gefeyert, und ſelbige „ſo wenig, als die Faſtnachts- und ſogenannte Kreuzwoche, auf eine „mehrere Zeit extendiret werden, als in der K. G. O. P. II. Tit. 33. „vorgeſchrieben; der übrigen bishero in Obſervanz geweſener Feyertäge „wird zwar in ſo weit nachgeſehen, daß ſolche bey jetziger geringer An„zahl derer Herren Aſſeſſoren zu ſchleuniger Ausarbeitung ihrer Relatio„nen noch einige Zeit doppelt gehalten: wann aber der von Viſitations „we-

*) Num. 1333 der vorigen Viſitat. Anlagen.

„wegen einzurathen beliebte Numerus Aſſeſſorum wenigſtens *bis auf* 13 „angewachſen ſeyn wird, ſollen alle ſolche Feyertäge nur *einmal gefeyert*, „ſodann die feriae caniculares vom 18 Julii bis den 25 Auguſt *in-* „*cluſive*, wie bishero obſervirt, nebſt deme auf denen geringeren Feyer- „tägen, und wie oben bereits vermeldet, die Plena gehalten werden.“

Vorſtellung des Kam̃ergerichts gegen dieſen V. S.

Hiergegen brachte das Kammergericht am 28 April 1713 dieſe Vorſtellung bey:

„Das Kammergericht wolle die Folgen repräſentiren, welche noth- „wendig entſtehen würden, wenn die ſowohl *vor als nach* eingeführtem „verbeſſerten Calender von ſehr vielen Jahren her bis *hierzu beſtändig* „gehabte und im Brauch geweſene doppelte Ferien verringert werden *ſol-* „*len*. Die Aſſeſſores müſten des Morgens zu Rath gehen, des Nach- „mittags die Extrajudicialien ausarbeiten, und die Sollicitanten anhö- „ren. Auſſerdem hätten ſie die vollſtändigſten Judicial-Relationen zu „Hauſe zu verfaſſen. Sie könnten alſo die Poſt feſta nicht entbehren. „Je weniger Ferien wären, je weniger Urtheile, Beſcheide und Dekrete „würden wegen Mangel der Zeit heraus kommen. Je mehr Zeit man „aber in den Ferien hätte, je mehr Früchte der Arbeit in Adminiſtra- „tion der Juſtiz würden hervor wachſen. Ohne die Poſt feſta würde „nicht die Hälfte der Urtheilen und Beſcheide vorher erfolgt ſeyn.“

Welcher durch den §. 38 J. R. A. eine Einſchränkung erhält.

Der Erfolg hiervon war in ſo weit dem Wunſch des Kammergerichts beyfällig, daß der §. 38 J. R. A. dasjenige eventualiter mit Beylegung eines anderweiten Feyertags verfaßte, was der V. S. vom 21 Febr. 1713 pure verordnet hatte.

Inzwiſchen blieb dieſer Punkt bey der geringen Zahl der Aſſeſſoren unvollzogen; nachdem ſolche aber 1719 auf 16 angewach*ſen, ſo gelangte* die Vollziehung dieſes Geſetzes im Dec. ged. Jahrs *in Pleno zum* Vortrag, wobey die mehreren einen Bericht an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich beliebten, ſo daß, bis zum erfolgten Reichsſchluß, die Poſt Feſte beybehalten werden ſollten.

Das K. Ger. berichtet hierüber 1720 an Kaiſerl. Majeſt. u. Reich, und behält die poſt feſta bey.

Den 29 Januar 1720 iſt ſolcher erſtattet, und das darüber *gepflogene* Protokoll, mittels Kammergerichtlichen Berichts vom 3 April 1770 *) dem Viſitat. Conſeß eingeſandt worden, wiewohl der Bericht ſelbſt ſich nicht vorfinden wollen.

Das

*) Num. 932. der Viſitat. Anlagen.

Das Kammergericht behielt alſo dieſe Nachfeyertäge nach wie vor bey, über welchen Gebrauch es bey der jüngeren Viſitation um Bericht vom 20 Januar 1769 *) folgende Gründe vorlegte:

Der J. V. A. ſtelle das Nachfeyern nicht pure, ſondern eventualiter alſo ab, daß dagegen zur Beförderung der Relationen in jeder Woche, worinn kein Feſt- oder Feyertag einfalle, ein gewiſſer von den Rathgängen befreyeter Tag verſtattet werde; wenn man nun die vollen, durch keinen Feyertag unterbrochenen Wochen in einem Jahre zuſammen zähle und mit den Poſt feſtis vergleiche, ſo ergebe ſich keine große Ungleichheit unter der Zahl der Poſt Feſten und jener bey deren Abſtellung dem Kammergericht vergönnten Feyertäge. Im Jahre 1769 fielen 19 Poſt Feſte und 20 volle Wochen ein, mithin habe das Kammergericht bey Einhaltung der Poſt feſtorum einen Feyertag weniger, als ihm bey Erfüllung des §. 38 J. V. A. gebühret haben würde. Davor angezogene Gründe.

Die Nachfeyertäge dieneten ad conſervanda jura aequalia; ohne ſie zu Hülfe zu nehmen, wäre das Kammergericht eben ſo wenig als vor 1713 im Stande geweſen, die Hälfte der verfaßten Urtheile und Beſcheide zu ertheilen; es ſey eine in der Erfahrung gegründete Regel, daß ſich in zwey zuſammen eintreffenden Tagen mehr Arbeit verrichten laſſe, als in zwey von einander ſeparirten Tagen; noch mehr aber werde ſie befördert, wenn dergleichen doppelte Feſta und Poſt feſta zuſammen ſtoßen, wie im laufenden 1769ſten Jahre vom 1 bis 4 May, vom 1 bis 4 Nov. und im December a feſto Nicolai bis zum 9 eintreffe.

De Ludolf Coll. 6. p. 224 bemerke ſchon, daß durch den im §. 38 J. V. A. beliebten Tauſch in vielen Jahren kein Tag gewonnen, in manchen aber verlohren gehe; für die Beybehaltung der Poſt Feſten ſtreite die ſtillſchweigende Bewilligung Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs, als welche auf den Bericht von 1720 noch nichts beſchloſſen hätten ꝛc.

Bey der Viſitation **) ſah man dieſen Gegenſtand aus einem unterſchiedenen Geſichtspunkt an; einige beſtanden auf die Erfüllung des J. V. A. wobey eine ſichere Stimme behauptete, daß dadurch in einem Jahre 25 Tage für die Seſſionszeit gewonnen würden, doch iſt der Fuß dieſer Meynungen der Herren Viſitatoren.

*) Num. 560. der Viſitat. Anlagen.

**) Siehe Seſſ. 57. 247. 260. 394. 396. 397. 409. 457.

ſer Rechnung nicht angegeben; andere, und wie ich überzeugt bin, die Mehreren fanden in Beybehaltung der Nachſeyer keine der Juſtitz ſchädliche Anomalie, und daß es auf eines hinaus komme, ob die alte Methode, oder der J. R. A. befolgt werde, allein, weil ſolches dem Geſetz widerſtreite, ſo ſey zwar von Viſitat. wegen nichts zu beſchließen, hingegen mit einem dem Kammergericht beyfälligen Bericht die Sache an den Reichstag zu bringen; bey dieſer Gelegenheit verwahrten ſich jedoch einige vornehme Geſandſchaften, die ſonſt das Nachſeyern für gleichgültig hielten, gegen den aufgeſtellten Satz, als wenn aus der 1720 geſchehenen Berichtserſtattung und darauf unterbliebenem Entſchluß, eine ſtillſchweigende Genehmigung Kaiſerl. Maſtät und des Reichs folge, unter Berufung auf den §. 2 J. R. A.

Die Deliberation ſelbſt aber iſt, weil noch nicht alle Stimmen abgegeben waren, unvollendet und ohne Schluß verblieben.

58) Remedium ulterioris ſupplicationis.

S. 85. V. S. 5 Febr. 1770. Das hier abgeforderte Concluſum Pleni vom 6 Decemb. 1750 iſt oben S. 264. vorgelegt, die Sache ſelbſt iſt nachher nicht weiter in Deliberation gekommen.

Schriftſteller. Der Hr. Kammergerichts-Advokat und Prokurator Hofrath Rasor hat übrigens dieſes Concluſum in einer beſonderen Diſſert. de remedio reviſ. adverſar. decreta extrajudicialia quibus proceſſus ſpeciatim vero appellat. in Camera Imperial. judic. denegantur gründlich erläutert.

Geſetze. Die hier einſchlagende Hauptvorſchriften ſind der Gem. Beſch. von 1539 §. 2. K. G. O. von 1555 Th. I. T. 22. §. 3. R. A. 1570 §. 75-78. C. O. C. P. I. T. 14. §. 9. T. 22. §. 4. T. 34. §. 3. J. R. A. §. 84. Concluſum Pleni 6 Dec. 1750 §. 1.

Gründe für dieſes beneficium. So nothwendig es auch iſt, daß von den einmahl ertheilten Beſcheiden nicht ohne triſtige Gründe abgegangen werde *); ſo billig iſt es hingegen, den abgewieſenen Kläger nicht ohne alle Rechtsmittel zu laſſen. Eben die Urſachen, welche deren Einwendung gegen die Endurtheile zulaſſen, treten hier weit ſtärker ein. Ein abſchlägiger Beſcheid hat, wenn es dabey bleibt, die Kraft eines Endurtheils; es iſt alſo nicht billiger als

*) §. 13. T. 22. P. I. C. O. C.

als ihm die Rechtsmittel zu verſtatten, und ihn zum gerichtlichen Gehör zu laſſen. Geſetze und Gerichtsgebrauch ſtimmen hierinn überein, und verſtatten ihm das remedium ulterioris ſupplicationis, vor welchem Senat ſolches gehöre? iſt noch nicht deutlich genug entſchieden. Der Fall, wo auf mangelhafte Suppliken abſchlägig erkannt worden, gehört nicht hierher, daß alsdenn die verbeſſerte Supplik an den vorigen Senat, ohne deſſen Vermehrung und ohne Anordnung eines Correferenten, zu gelangen habe, hat ſeine gewieſene Wege. Senat.

Sind aber die Proceſſe deswegen abgeſchlagen, weil die Klage für völlig ungegründet angeſehen worden, ſo iſt es eine problematiſche Frage, ob ſie neue Vorſtellung in dem alten oder in einem verſtärkten Senat mit Beſtellung eines Correferenten, vorzutragen ſey?

Für die Zuziehung mehrerer Beyſitzer redet insbeſondere der §. 78. R. A. von 1570.

Dieſer gedenkt zwar nur desfalls, worinn der Grund des weiteren Geſuchs in der Anführung gleicher Erkenntniſſe oder des hergebrachten ſtyli liegt; es ſind aber deſſen verba nur enunciativa, nicht aber diſpoſitiva und daher nicht auf die nur exempelsweiſe angeregte zwey Fälle einzuſchließen. Die Hauptabſicht des Geſetzgebers iſt wohl dieſe, daß keinem ohne dringende Urſache das rechtliche Gehör verſaget, und der Grund der abgewieſenen Klage von mehreren näher erforſcht werde. Es iſt nicht zu glauben, daß er den Kläger, der einen gegründeten Anſpruch vorträgt, deswegen hülflos laſſen wollen, weil er keinen caſum in terminis vor ſich hat, oder der hergebrachte Stylus weder vor noch gegen ihn ſpricht, und alſo anzunehmen, daß ſeine Vorſorge mehrere Fälle begreiſe, als die Worte ausdrücken. Es würde ſonſt folgen, daß der §. 79 mit einer gleichen Einſchränkung zu verſtehen ſey, wo doch der V. S. in der Roſtocker Sache vom 20 März 1769 *) das Gegentheil zeigt. Eben die Urſache, weswegen der §. 68 J. V. A. in Reſtitutionsſachen die Verſtärkung des vorigen Senats verordnet, tritt auch hier ein, und erheiſcht die Erſtreckung des §. 78 auf andere darinn nicht ausgedrückte Fälle.

Die Zahl der neuen Mitglieder überläßt dieſer §. dem Ermeſſen des Directorii, welches „nicht allein die vorige, ſondern noch mehr als 6,

 „8

*) S. 87.

„8 oder 16“ zu der neuen Supplikation anordnen ſolle, welches wohl nicht anders verſtanden werden kann, als daß unter den 6, 8 oder 10 die vorigen 4 Votanten begriffen ſind.

Ob dieſer Fall für das Plenum gehöre?

Daß dieſer vermehrte Senat den vorgelegten Rechtshandel entſcheiden könne, ohne vorher das Plenum zu vernehmen, entdeckt ſich daraus, weil derſelbe „mit Fleiß darauf ſehen ſoll, daß Gleichheit gebraucht, und „jedem gleich gebührlich Recht mitgetheilt werde,“ dieſe Sorgfalt wäre ohne Nutzen, wenn dieſer Senat die befundene Ungleichheit nicht abſtellen dürfte, ſondern den Ausſpruch des Pleni erwarten müßte.

Solchem ſteht der §. 77 dieſes R. A. nicht entgegen, welcher dem Pleno die proviſoriſche Gewalt überträgt, ein gemein verbindliches Regulativ zur Vermeidung ungleicher Erkenntniſſe zu treffen, womit ſich der im §. 78 enthaltene Fall, daß der verſtärkte Senat die befundene Ungleichheit in hypotheſi abzuſtellen, gar wohl verbinden laſſet.

Der Gerichtsgebrauch iſt in Anſehung der Zuziehung mehrerer Aſſeſſoren verſchieden.

Es ſind Fälle vorgekommen, worinn das weitere Supplikationsgeſuch in einem verſtärkten Senat von 10 Aſſeſſoren vorgenommen, und in einem Fall wurde ſolches ohne Adjunction in dem vorigen Senat von 2 Herren erlediget, und bey dem vorigen abſchlägigen Beſcheid gelaſſen, wovon ein Dekret vom 28 Auguſt 1766 vorkommt.

59. Dubia Cameralia.

S. 86. V. S. 27 May 1768.

Die 8 Dubia Cameralia ſind oben S. 245. u. f. angeführt. Das im V. S. vom 6 Nov. 1768 abgeforderte Deliberations-Protokoll vom 11 und 12 May 1767 iſt N. 546. ad Prot. Seſſ. 257. übergeben worden, und den in den Dubiis ſelbſt vorgekommenen Gründen vollkommen beyſtimmig.

Die Erörterung der Dubiorum iſt ein vornehmer Gegenſtand der Viſitations-Deliberation.

—Rs. Fürſten Raths Inſtruction von 1641 über die Kameralzweifel.

Auf dem Reichstag von 1641 entwarf der Rs. Fürſten-Rath hierüber nachfolgende Inſtruction für die abzuordnende Viſitationsverſammlung „daß die Dubia Cam. tam quoad proceſſum, quam *jura ipſa* „*atque leges* zuſammen zu tragen und dahin zu trachten, wie ſelbige zu „einer klaren, beſtändigen und billigmäßigen Deciſion zu bringen ſeyen,

„und

„und dadurch die bishero jezuweilen verſpürte contrarietas praejudicio-„rum, welche ſo wohl die Partheyen, als die Advokaten irre machte, daß „ſie nicht wuſten, ob ſie in ihren Händeln recht oder unrecht daran wären „& conſequenter, ob ſie mit Recht verfahren, oder weichen und ſich „zur Ruhe geben ſollten, forderſhin verhütet werden mögte.“

Dieſer Punkt wurde mit Genehmigung Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs durch den Reichs-Schluß vom 6 October 1641 der Reichs-Deputations-Inſtruction §. 11 eingerückt. Das Kammergericht erklärte ſich hierüber in ſeinem Bedenken vom 16 Oct. 1643, daß es bey damaliger Beſchaffenheit des Kammergerichts und geringer Zahl der Aſſeſſoren hiermit nicht aufkommen könne, jedoch ſollten ſie künftig beobachtet, und zur Reichs-Canzley eingeſchickt werden, berief ſich auch dabey auf die 1600 unerledigt gelaſſene 8 Dubia. Das Deputations-Gutachten vom 20 Junii 1644 beliebte hierauf die Herren Aſſeſſores zu erinnern, die Dubia zu überlegen, zu ſammlen und vor dem 1 Febr. 1645 an Kur Maynz einzuſchicken, damit ſolche von daher der Viſitation bey Zeiten möchten mitgetheilt werden. Im November 1653 wurden dieſe Dubia von den Herren Deputatis ad punctum juſtitiae zwar abgefordert, es hatten ſich aber keine vorgefunden, worauf im J. R. A. §. 135 die Anweiſung an das Kammergericht erfolgte, ſeine Dubia an Kur Maynz einzuſchicken, damit ſie bey Zeiten der Viſitation könnten zugeſtellt werden.

Kammergerichtl. Bedenken von 1643.

Dep. Gutachten von 1644.

J. R. A. §. 135.

Die Reichs-Inſtruction von 1706 §. 24 erwartete von damaliger Viſitation, daß ſolche die Dubia vornehmen und mit einem **Gutachten an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich** bringen möchte. 1709 verlangte die Kaiſerliche Commiſſion, daß ſämmtliche Cameralen die Dubia an Händen geben mögten, und übergab 15 wichtige Dubia *) zum Viſitations-Protokoll vom 23 Januar 1709 ſub Num. 294 ſub adjunct. Num. 6.

R. J. von 1706 §. 24.

1709 werden der Viſit. 15 Dubia vorgelegt.

Die Viſitation aber unternahm deren Erörterung nicht, ſondern forderte nach wiederhergeſtelltem Gericht die Einſendung der dubiorum von dem Kammergericht, welches ſich aber mit der geringen Anzahl der Beyſitzer, und daß meiſtentheils neue angenommen, entſchuldigte, mit dem Erbiethen ſolche, wenn ſie vorfielen, in die Reichs-Canzley einzuſchicken.

Kammergerichtl. Erbiethen von 1712 in Anſehung dieſes Puncts.

Daß

*) Siehe oben S. 255. 256.

1768 zeigt das K. G. 8 Dubia an, welche, das erſte ausgenommen, unerledigt bleiben.

Daß ſolches unterblieben, bemerkt der Hr. Verfaſſer des vermehrten Viſitationsberichts § 125, 167, 168. Bey der vorgeweſenen Viſitation wurden ſolche bald Anfangs abgefordert, und 8 *derſelben mit den* Deliberations-Protokollen übergeben, worauf ſie in Seſſ. 199 *angezeigt*, und in Seſſ. 222 ſeq. in umſtändliche Deliberation gezogen wurden. Das erſte derſelben wegen des Mennoniſten-Eydes, gelangte zum Schluß, die 7 folgende hingegen ſind unerledigt geblieben.

Die Sammlung und Aufloſung der dubiorum würde übrigens für die Juſtiz die erſprießlichſten Folgen haben, *die mühſame Ausarbeitung* mancher Relation verhüten, und den *Referenten bey der Entwickelung* ſtreitiger Rechtsſätze die Mühe am meiſten erleichtern. Bey einem ſo vornehmen Reichs-Tribunal werden ſelten Fälle vorkommen, die nicht ſchon in vorigen Zeiten entſchieden worden. Ein ſolches Corpus juris dubium würde von nicht geringerem Werth ſeyn, als das Corpus *juris* utriusque.

Im Ausgang des 16 Saeculi war man in Sammlung der Dubiorum eifrig. 1580 und 1585 erſchien davon ein perſönlicher Vorrath und 1595 kamen 122 hinzu, welche dem Deputationsabſchied von 1600, der gewiß ſeinen Zeiten Ehre macht, den vortreflichſten Stof gab.

Mennoniſten-Eyd.

S. 86. V. S. 13 Oct. 1768. Gründe für die Zuläſſigkeit der Verſicherung bey Mannen-Wahrheit.

Der Mennoniſten wegen gefaßte Viſitationsſchluß vom 13 Oct. 1768 iſt ein Beweiß des Duldungsgeiſtes unſerer abgekühlten Zeiten, wodurch ſie ſich über die Strenge der vorigen Jahrhunderte erheben. Die heutigen Wiedertäufer ſind mit denen nicht zu vergleichen, gegen welche der R. A. von 1529 §. 6. R. A. von 1535 §. 13. 1544 §. 24. 1551. §. 87 *Schwerd* und Tod aufbieten.

Ihre damalige Schwärmerey und Empörung *wider* die Obrigkeit können dieſe Schärfe nothwendig gemacht haben. Sie verliehren aber ihre Anwendung auf die gegenwärtigen Anabaptiſten, welche unter dem Schutz der Landes-Geſetze ihren Obrigkeiten gehorſam ſind, und *ein ruhiges* arbeitſames Leben führen.

Ihr öffentliches Glaubensbekenntniß bey Buddeo in Concord. relig. Chriſt. Statusque civil. C. VI. §. 3. ſeq. giebt nicht zu erkennen, daß der ihnen im 16ten Jahrhundert anklebende Geiſt des Aufruhrs aus ihren Lehrſätzen fließe.

Sie

Sie werden daher hin und wieder im Reich, und namentlich in Hamburg geduldet; das Landesherrliche Recht, ſie aufzunehmen, und zum Genuß der gemeinen Rechte zu laſſen, gründet ſich alſo ſchon in der Obſervanz.

Dieſem Receptions-Recht würde es zu nahe treten, den Wiedertäufer wider ſein Gewiſſen zum Eyd zu nöthigen oder im Weigerungsfall mit dem Verluſt der Sache zu beſtrafen. Durch die Reception wird er der gemeinen Rechte theilhaftig, und die Juſtiz-Adminiſtration muß ihm dergeſtalt wiederfahren, daß ſein Gewiſſen keine Noth leide.

Es muß ihm alſo auch erlaubt werden, ſich in Anſehung des Eydes bey rechtlichen Angelegenheiten nach ſeinen Glaubensſätzen zu betragen. Nach dem §. 48 des Art. V. J. P. O. ſoll den unter der geiſtlichen Gerichtbarkeit verbleibenden Unterthanen A. C. in ihren Proceß-Angelegenheiten nichts angemuthet werden, ſo ihrem Gewiſſen entgegen.

Dieſe aus den allgemeinen geſellſchaftlichen Regeln fließende Vorſchrift iſt nur ex ſuper abundanti eingerückt, und verſteht ſich von allen durch die Reichsſtände recipirten fremden Religionsverwandten. Man kann alſo den Wiedertäufer, ohne ihm die Juſtiz zu verſagen, zu einem Eyd nicht anhalten.

Unter ihm, und einem, der den Eyd für zuläſſig hält, und dennoch nicht ſchwören will, iſt ein weſentlicher Unterſchied.

Letzterer verräth ein böſes Gewiſſen, und fällt mit Recht in die Strafe der nicht Schwörenden.

Jener handelt bey der Weigerung nach ſeinem Gewiſſen, und kann deswegen nicht beſtraft werden, indem der Beyfall der Religionsſätze keiner menſchlichen Strafe unterworfen iſt. Kein jus tertii leidet darunter, wer mit ihm contrahirt, conſentirt eben dadurch, ſich, bey entſtandenem Proceß, nach den dem Mennoniſten zugeſtandenen Gerechtigkeiten und Gerichts-Ordnungen beurtheilen zu laſſen. Befreyen ihn dieſe von der wirklichen Eydesleiſtung, und legen ſolche der Verſicherung: bey Mannen-Wahrheit, die Kraft des Eydes bey; ſo hat der mit dem Wiedertäufer contrahirende dritte ſtillſchweigend darinn gewilliget, daß während des Proceſſes kein Eyd zu erfordern, und es ſich beyzumeſſen, daß er mit einer ſolchen Perſon im Handel getreten. Wider dieſe ſtillſchweigende Verträge, wider die durch ein Landesgeſetz beſtätigte Reception und

wider den im J. P. Art. V. §. 48 aus ganz allgemeinen *Pflichten* herge- leiteten Satz würde es anlaufen, wenn der Wiedertäufer entweder gegen ſein Gewiſſen einen körperlichen Eyd ablegen, oder bey deſſen Entſtehung rechtlos gelaſſen werden ſollte.

Auch auswärtige Staaten, von denen die Mennoniſten aufgenommen worden, z. E. Holland, Engeland, verdienen hierunter Rückſicht.

An Retorſionen oder Repreſſalien würde es nicht *fehlen*, wenn man dieſen ihren Unterthanen die Juſtiz *verſagen wollte, weil ſie nach* ihrem Gewiſſen keinen Eyd ablegen können. Die *Juden haben in der K. G. O.* aus dem natürlichen Grundſatze, daß jeder nach ſeinem Gewiſſen zu *be- urtheilen ſey*, ihre beſondere Eydesformul. Warum ſollten die Mennoniſten härter gehalten werden? Wo es auf Recht und Gerechtigkeit ankommt, gilt kein Anſehn der Religion, und der Irrgläubige hat auf die Juſtiz einen gleichen Anſpruch als der Rechtgläubige.

Macht die Eydesformel unter beiden einen Unterſchied, ſo iſt nichts natürlicher, als daß jeder nach ſeinem Gewiſſen ſchwöre.

Die Krone Engeland erließ daher den Mennoniſten bey ihrer Aufnahme in dem daſigen Königreiche ſowol, als den Colonien die wirkliche Eydesleiſtung bey allen gerichtlichen Handlungen, ſtatt deren die Verſicherung bey Mannen-Wahrheit dergeſtalt dienen ſollte, daß deren vorſetzliche Verletzung mit der Strafe des Meyneydes anzuſehen wäre. In Hamburg hat eben dieſe Verſicherung eine gleiche Kraft, und wo ſie ſonſt angenommen, werden ſie dabey gelaſſen.

Sollte ſich auch ehemals ein Beyſpiel gezeigt haben, *daß ein und* anderer wirklich geſchworen, ſo iſt hieraus noch nicht *zu folgern, daß er* hierinn ſeinem Gewiſſen gemäß gehandelt, oder *daß ſolches* mit den Mennoniſtiſchen Glaubensſätzen beſtehe. Vielleicht wäre die Vorfrage nöthig geweſen, ob der alſo Schwörende ein wirklicher Mennoniſt geweſen?

Es iſt daher billig, ſie, ohne Gewiſſens-Marter, bey ihrer Verſicherung der Mannen-Wahrheit zu laſſen, welche ſie eben ſo heilig zu halten pflegen, als andere den körperlichen Eyd. Das Kammergericht ſelbſt hat ehedem die Betheurung an Eydesſtatt und dem Wort der Wahrheit für einen wirklichen Eyd gehalten, und deswegen relaxatio-

nem

nem juramenti ad effectum agendi erkannt *), warum ſollte denn jene eines Mennoniſten minder kraftlos ſeyn?

Dieſen Sätzen gemäß würde der Mennoniſt zu der Angelobung, bey Mannen-Wahrheit, ſtatt des Appellations-Eydes zu laſſen ſeyn. Ein gleiches findet bey andern Haupt-Eyden ſtatt, maßen auch bey ihm die Vermuthung eintritt, er werde ſich, wegen eines zeitlichen Gewinns, nicht in ein ewiges Verderben ſtürzen, da er doch die zum Eyde erforderliche Religionsſätze für wahr annimmt. Von dem Erfüllungs-Eyd könnte er um ſo weniger auszuſchließen ſeyn, weil es hierinn nur auf die Ergänzung eines ſchon angeführten Beweiſes ankommt, und ſein obwohl in eigener Sache zu führendes Zeugniß durch den vorher geführten halben Beweis unterſtützet wird. Doch kommt es auf den Richter an, nach vorkommenden Umſtänden zu ermeſſen, ob nicht lieber dem anderen Theil der Reinigungs-Eyd zu deferiren, weil bey ſolcher Art von Eyden auf die perſonam fide digniorem zu ſehen iſt. Bey dem Zeugen-Eyde hingegen, würde die Eigenſchaft eines Mennoniſten höchſtens den fidem verringern, ſein Zeugniß hingegen nicht völlig verwerflich machen.

60) Conflictus jurisdictionis.

Ueber den Punkt des Conflictus jurisdictionis beider höchſten Rs. Gerichte verlangt der §. 22 der Rs. Inſtruction von 1706 ein Viſitat. Gutachten. S. 87. V. S. 20 März 1769.

Das Kammergericht erläuterte ihn in ſeinen Monitis von 1712 §. 3 und der V. S. vom 16 Nov. 1712 verwies ihn an den Reichstag. Vorgänge bey der Viſitation von 1707.

Die Viſitation von 1767 ſtellte zu deſſen nähern Entwickelung die S. 87. angezogenen Fragen auf, über welche ſich jede Kammergerichtl. Mitglieder nebſt dem Hrn. Canzleyverwalter beſonders zu erklären hätten. Ihre Antworten ſind auch eingekommen, und denen Ausſagen über die gedruckten Fragſtücke im Anhange beygelegt. Sie ſind aber in keinen beſondern Vortrag gekommen, und im Grunde mangelte es an einem gemeinſchaftlichen Gutachten. Bey der Viſitat. von 1767 iſt dieſer Punkt nicht in beſondere Deliberation gekommen.

Dieſe Erläuterungen gehen vornehmlich nur auf die erſte Frage, und erklären die Fälle, worinn der Conflictus ſich in neueren Zeiten ergeben, unter Anführung, wie ſich das Kammergericht darinn benom- Exempel des Conflictus.

*) Ruland de Commiſſ. P. II. l. 2. C. 8. n. 30. & 40.

men habe, daher ſich hieraus nicht gut allgemein vom ganzen Gericht angenommene Grundſätze folgern laſſen, indem ſich das meiſte auf beſondere Thatſachen bezieht.

So viel ergiebt ſich überhaupt daraus, daß, wo das Kammergericht ſeinen Gerichtszwang gegründet gehalten, es auf deſſen Beybehaltung unabweichlich beſtanden ſey.

Eines der älteſten Beyſpiele findet ſich 1545, in welchem Jahre es von Kur-Trier dem Reichstag angezeigt worden *).

Bey der Viſitation von 1707 veranlaßten folgende 2 Sachen beſonders Aufſehen.

Brandenburg-Onolzbach wider Nürnberg, den Zoll betreffend, worinn während des Juſtitii vom Reichs H. R. ein Mandat erkannt worden.

Manderſcheid contra Schwarzenberg, welche der R. H. R. als eine Lehnſache an ſich ziehen wollte, worüber die Frau Gräfin von Manderſcheid einen gedruckten Bericht bey damaliger Viſitation übergab.

Von neueren Zeiten gehören hierher die Sachen:

Schmidt wider Hrn. Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim.

Gemeine Niederbeſſingen wider Solms-Braunfels.

Grafen von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg wider Wittgenſtein. Hierinn ſiegete das Kammergerichtliche Urtheil von 1751, welches vom Oberrheiniſchen Kraiſe vollſtreckt wurde. Der Hr. Graf von Wittgenſtein-Berleburg übergab zwar zur Behauptung der R. H. R. Jurisdiction eine Vorſtellung bey dem Reichstag, fand aber kein Gehör, und verglich ſich.

Teutſchmeiſter wider Fürſten von Oettingen Mandati, das Trauer-Geläut betreffend, worinn das Kammergericht ob connexitatem & identitatem cauſae ſeinen Gerichtszwang behauptet und definitive geſprochen hat.

Lippe contra Schaumburg-Lippe Citationis ad vidend. ſe declar. heredem **).

Solms-

*) Frhr. von Harpprecht St. A. Th. 6. S. 16. §. 10.

**) Elect. Jur. Publ. P. 4. erſtes Stück alte Staatscanzley T. 41. S. 691. Sammlung der R. H. R. Gutachten P. 1. 13 und 14 Stück S. 144. 165.

Solms-Braunfels contra Bentheim-Tecklenburg *).

Von Heyden contra von Wend, worinn es darauf ankam, ob das in Camera angebrachte Petitorium ob deciſum a Conſ. Imp. Aulico poſſeſſorium ex continentia cauſſae vor dem K. R. H. R. gehöre, wesfalls das Kammergericht pro tuenda jurisdictione eine Vorſtellung bey Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich übergab **).

Von Hoerde contra von Hoerde modo Korf, welche von 1761 bis 1768, worinn wegen bey dem Kammergericht hangenden poſſeſſorii und bey dem R. H. R. obſchwebenden petitorii ein Conflictus entſtanden. Der Hr. Referent, ein nicht mehr gegenwärtiger Aſſeſſor, übergab ſeine ſchon fertige Relation dem Viſitat. Conſeß. Ob ſie nachher abgelegt worden? iſt mir unbekannt.

Frhr. von Thüngen contra die Gemeine Burgſinn, Ritterſteuren betreffend.

Mittelrheiniſche Reichs Ritterſchaft contra Iſenburg und übrige Ganerben zu Stade und Adelsheim contra Adelsheim.

Von Breydenbach zu Bürresheim wider die Grafen von der Leyen. Mandati de adimpl. transactionem.

Salm contra Salm die Succeſſion betreffend.

Bey der jüngeren Viſitation kam vornehmlich die S. 87. vorkommende Roſtocker Sache zur Sprache. Roſtocker Sache.

Hierinn war von dem Magiſtrat an das Kammergericht, von den hundert Männern aber an den R. H. R. über den nämlichen Gegenſtand appellirt, und an beiden höchſten Stellen proceſſus appellationis erkannt, das Rs. Hofraths Erkenntniß aber früher inſinuirt worden, weswegen die Herzogl. Mecklenburgiſche Regierung, wie auch die Appellaten bey dem Kammergericht um ein Mandatum de non divid. contin. cauſae einkamen, worauf ein Loquatur ergieng, daß das Mandat auf ſich zu beruhen habe; die Herzogliche Regierung wandte ſich hingegen an die Viſitation ***), welche hierüber im V. S. vom 27 May 1768 Bericht erforderte, und nach deſſen am 4 Jul. gedachten Jahrs ****) geſchehene

 Er-

*) a. a. O. **) Thucel. Act. Publ. T. 2. p. 853.

) Anlagen N. 331. ad Seſſ. 170. vom 27 May 1768. N. 548. 549. ad Seſſ. 259. vom 23 Jan. 1769. *) N. 416. ad Seſſ. 194.

Erſtattung, auch angehörten gründlichen Re- und Correlationen zweyer Fürſtl. Herren Geſandten *) das S. 87. bemerkte Concluſum *ertheilte*. Der Hauptgrund war, daß die Sache ſchon 1763 vor dem durch die Appellation veranlaßten Präventionsſtreit an das Kammergericht erwachſen, und dahin ex capite identitatis & connexitatis nach eingewandter Appellation wiederum anzubringen geweſen **).

Der Erfolg war dieſer: am 3 April 1769 hielt der Herzogl. Meklenburg. Anwald bey dem Kammergericht um Ertheilung des vorhin gebethenen Mandats an, welches am 11 *April ged. Jahrs ertheilt* wurde. Am 10 April ergieng ein R. H. R. Concluſum, wodurch *alle ſeither* in dieſer Sache gegebene Concluſa aufgehoben, und der ganze Proceß ex capite praeventionis an das Kammergericht zurück gewieſen worden.

Nördlinger Sache.

In der Nördlinger Sache wurde der erforderte Bericht vom Kammergericht am 17 Jul. 1771 ***), nebſt Beylegung der Votorum re- & correlativorum beider Herren Referenten erſtattet, es erfolgte aber hierüber keine Entſcheidung, indem der K. R. H. R. im Schluß vom 25 Febr. 1772 dieſe Sache, mit Aufhebung der von 1701, 1721 und 1756 ertheilten Concluſorum, an das Kammergericht verwies, wodurch der über ein halbes Jahrhundert gedauerte Conflictus beider höchſten Reichs-Gerichte glücklich gehoben worden ****).

61. Weitläuftigkeit und unnöthige Allegationen.

S. 88. V. S. 5 Dec. 1768.

Die Weitläuftigkeit und unnöthige Allegationen ſind bald in *allen* V. A. geahndet worden, und erhielten bey der jüngeren Viſitation *gleichfalls* eine Ausſtellung. Der in Gemäßheit dieſes V. S. *ertheilte Gem.* Beſcheid vom 11 Jan. 1769 kommt oben S. 240 vor.

Beſcheide auf fehlerhafte Suppliken.

Die am Ende §. 1 erinnerte deutliche Verfaſſung der auf fehlerhafte Suppliken ertheilten Beſcheide, kommt im Projekt des V. S. N. 513. ad Seſſ. 243. nicht vor, und wurde erſt bey deſſen Berichtigung in Seſſ. 245. beygefügt, verſteht ſich aber nach dem R. A. 1570 *§. 80* und V. M. 1557 §. 28 von ſelbſt.

Mit

*) N. 1509. 510. ad Seſſ. 239.

**) J. R. A. §. 166. K. W. C. Art. 16. §. 7.

***) N. 1513. der Viſitat. Anlagen.

****) Siehe Nördlinger Anzeige vom 20 März 1772. N. 1645. der Viſitations-Anlagen.

Mit dem §. 2, wegen Taxirung der Schriften, ſtimmt die Kammergerichts-Ordnung Th. 1. T. 46. §. 2 im weſentlichen überein.

Nach dem §. 3 ſollen nunmehr alle Deductionen und Allegationen aus dem Text der Streitſchriften, bey Strafe 2 Mark Silber, wegbleiben, welche dagegen entweder am Rande anzuſchreiben, oder in einer beſondern Anlage beyzubringen ſind. Im Entwurf war der von vielen Stimmen unterſtützte Zuſatz eingefloſſen „jeder Anwald ſolle ſchuldig ſeyn, „die Allegationen nachzuſchlagen, maßen bey jedesmalen wahrnehmenden „falſchen Allegation gegen denſelben, wie auch gegen den Schriftſteller „die Strafe einer Mark Silber vorbehalten bleibt.“ Strafe falſcher Allegationen.

Bey der Berichtigung dieſes Schluſſes aber fiel er aus; denn, wiewohl der Anwald für die Reviſion der Schriften beſonders bezahlt wird, und alſo auch für die Irrthümer zu ſtehen hat, ſo iſt doch an der andern Seite zu erwägen, daß 1) dieſe Reviſion die Einrichtung der Schriften nach dem Kameralgebrauch, Verhütung irreſpectuöſer Ausdrücke, Schreibfehler und dergl. ſelten aber materialia cauſae betreffe, auch nicht wohl könne, da wenige Anwalde vollſtändige Acten beſitzen. 2) Man müßte alſo die Reviſionsgebühren für dieſe neue Bemühung erhöhen, und die Ausgaben der Partheyen vergrößern. 3) Auswärtige Advokaten beziehen ſich ſehr oft auf Provinzial-Schriftſteller, und Sammler von Staatsſchriften z. E. Londorp, Lünig, Staatscanzley, auch andere koſtbare Werke, die wohl in zahlreichen Bibliotheken, ſelten aber in dem gewöhnlichen Büchervorrath der meiſten Herren Anwälde vorhanden ſind. Daher denn erfolgen dürfte, daß der Anwald aus Furcht für der Strafe alle Allegate, und darunter die nutzbarſten, ſtreichen könnte. 4) Die Nachſchlagung ſelbſt würde viele Zeit hinweg nehmen, und die Uebergebung der Schriften verſpäten.

Im Grunde aber wird es Juſtitzerſprieslich ſeyn, irrige Allegata, die den Referenten blenden können, mit einer beſondern Strafe zu belegen, und ſolche, zwar nicht gegen den Anwald, wohl aber den Advokaten, als den Urheber dieſes Verſehens, zu vollziehen. Dieſes iſt das leichteſte Mittel, zur Verhütung zahlreicher und Beybehaltung dienlicher Allegaten. Würde nur jedes irrige Allegatum mit der Strafe der Ordnung *) belegt, ſo dürfte ſolches ſchon von großem Nutzen ſeyn.

Denn

*) 4 Kopfſtück.

Ob alle Allegata zu verbannen?

Denn die Allegata ganz zu verbannen, geht bey unſerem *immenſo cumulo legum aliarum ſuper alias coacervatarum* nicht wohl an, man müſte denn einem jeden Richter ein übernatürliches Gedächtniß zutrauen; in zweifelhaften Rechtsfällen kann die Anführung mehrerer Rechtsgelehrten einer Parthey nicht verarget werden, da jeder Richter ſeinen klaſſiſchen Autor hat, deſſen Meynung er folgt; auch iſt es nicht eines jeden Sache, bey kritiſchen Geſetzen die Geſchichte der Geſetzgebung für ſich zu entwickeln. Auch bey einem gewiſſen Recht iſt das Anführen **nicht** allemal überflüſſig. Was ausgemachten *Rechtens*, *iſt in beſondern* Fällen nicht immer bekannten Rechtens. *Wie viele Subtilitäten ſtecken in* den Titeln von *legatis* und *ſubſtitutionibus*, der Richter weis ſie, ſo *bald* er daran erinnert wird. Sollte ihm aber ohne Anführung nicht auch etwas Menſchliches anwandlen können? Von *tritis* und *vulgaribus* iſt hier keine Frage.

Supernumerariſche Handlungen; wiederholte Beylagen.

Die §. 4 geahndete *ſupernumerari* Handlungen und wiederholt übergebene Beylagen, waren wegen des eingeriſſenen Uebels eine nothwendige Vorſchrift. Ihre Anwendung wird aber in mehreren Fällen Zweifel erregen.

Die Strafe ſelbſt iſt perſönlich, und kann den Nachfolger des Fehlenden nicht wohl treffen. Wenige beſitzen vollſtändige Manual-Acten, ſind auch nicht mit einem Verzeichniß der vorhandenen Acten verſehen, und können bey deſſen Abgang nicht wiſſen, ob die Anlage ſchon *vorhin* vorkommen? Die Mittel, zu dieſer Kenntniß zu gelangen, werden die Partheyen in neue Koſten ſenken ꝛc. So heilſam alſo auch die neue Anordnung iſt, ſo ſcheint ſie doch noch weitere Zuſätze zu verlangen.

Receſſe, worinn merita cauſae verhandelt werden.

Die §. 5 verbothene lange und *merita cauſae* enthaltenden Receſſe ſind ſchon verſchiedentlich unterſagt worden *). Die *merita cauſae* gehören zu den Hauptſchriften, und nicht in das Protokoll, auch iſt den ſolches ausdrücklich begehrenden Partheyen hierinn gegen die Geſetze nicht zu willfahren. Das Anführen, als ob dadurch eine ganze Handlung könne vermieden werden, hat keinen Grund, da ſich der Gegen-Anwald auf einen ſolchen Receß ſicher erklären und in Befolgung einer gleichen Methode das Protokoll anhäufen wird, am Ende aber der ſeltſamſte Contraſt entſtehen muß, wenn die Acten dem Protokoll eingewebt werden.

Die

*) K.G.O. Th. 3. Tit. 40. §. 1. C. O. C. P. 1. Tit. 35. §. 10.

Die Strafe ſelbſt kann ohne Beſchleunigung der Completur nicht leicht vollſtreckt werden; wird ſie zur Hauptrelation ausgeſetzt, ſo kann inzwiſchen der fehlende Anwald abgegangen ſeyn. Sie iſt daher in continenti durch ein Beurtheil zu verhängen, wozu aber nöthig iſt, die Hinderniſſe der Completur vorher wegzuräumen.

Die am Schluß §. 11 befohlne Verkündigung der entſchiedenen ſtreitigen Meynungen durch Gem. Beſch. iſt neu, empfiehlt ſich aber durch ihren Nutzen; denn da dieſe Entſcheidungen als proviſoriſche Geſetze gelten, ſo müſſen ſie auch denen darnach zu Beurtheilenden bekannt werden; jedoch hat ſich ſeither kein ſolcher Entſcheidungsfall ergeben. Eröfnung der Senatus conſultorum.

Am Schluſſe dieſes V. S. iſt ein Druckfehler zu ſtreichen, da es heißen muß:

„ſtreitige opiniones Doctorum bey vorkommenden einzelnen Fällen „wiederholt ausführlich zu erörtern.“

62. Sollicitatur-Mißbräuche.

Der V. S. über das Sollicitaturweſen war nur vorläufig, die nähere Entſcheidung der vorgekommenen Haupt-Erinnerungen blieb im V. S. Seſſ. 295. zur weitern Berathſchlagung ausgeſetzt. Zu dem Ende ergieng in Seſſ. 967 vom 29 May 1775 eine Directorial-Propoſition. S. 92. V. S. 12 Jul. 1768. Berathſchlagungspunkte über das Sollicitiren.

1) „Ob nicht für nöthig ermeſſen werde, dem Directorio Camerali „erkennen zu geben, daß bey jenen Geſetzen, welche die vorzügliche Vor„nahme derer privilegirten Sachen gebieten, ohnabweichlich zu beſtehen, „keinesweges aber davon um deswillen abzugehen ſeye, wenn eine Sa„che von einer Parthey in Perſon, oder durch einen eigends anhero Abge„ordneten ſollicitiret wird, geſtalten dieſer Umſtand in die frühere oder „ſpätere Vornahme einer Sache, denen Geſetzen nach, keinen Ein„fluß habe?

2) „Ob das Sollicitiren lediglich nur bey dem Directorio Came„rali zuzulaſſen, bey denen Kammergerichts-Beyſitzern aber gänzlich, „oder in wie ferne zu unterſagen ſey? falls aber

3) „Die Sollicitatur bey denen Kammergerichts-Beyſitzern nach„geſehen werden wolle, ob nicht wenigſtens nach angefangenem Vortrag „der Sache im Senate alle Gattung des Sollicitirens denen Partheyen, „Sollicitanten und Prokuratoren bey denen Mitgliedern des Senats „gänzlich zu verbieten?

4) „Ob und in wie weit, um allem Aufſehen und üblen Nachreden „vorzubiegen, ſämmtlichen Kammergerichts-Mitgliedern zu unterſagen, „ſich mit Perſonen, welche dahier ſollicitiren, in Spielen einzulaſſen, oder „bey ſolchen zu Gaſte zu gehen, auch ob, und wie der §. 44 J. R. A. „dießfalls weiters gutächtlich zu erläutern und zu erſtrecken ſeye?

5) „In wie ferne das Geldlehnen, auch ſonſtige Contracte in Kauf „und Verkauf mit Kammergerichtlichen Partheyen, oder Sollicitanten „einzugehen, denen Mitgliedern des Kaiſerl. Rs. Kammergerichts, auch „denen Angehörigen der Canzley, zu verbiethen oder einzuſchränken, räth„lich erachtet werde.

6) „Ob nicht denen Kammergerichtlichen Mitgliedern überhaupt zu „verbiethen ſeye, ſich mit Partheyen, Sollicitanten, Advokaten, Pro„kuratoren in die merita cauſae deren an dem Kammergericht rechtshän„gigen Sachen einzulaſſen, auch

7) „Jenen ſo wohl als denen Canzleyperſonen zu unterſagen, mit „dieſen über Kammergerichtl. Proceß-Angelegenheiten auf keinerley Art „ſchriftliche Correſpondenz zu pflegen;

8) „Ob das Sollicitiren bey dem Kaiſerl. Rs. Kammergericht de„nen Juden gar nicht, oder nur in wie ferne zuzulaſſen ſeye? Endlich

9) „Was etwa ſonſten noch um allen Mißbrauch bey dem Sollici„tiren beſtthunlichſt zu begegnen angerathen werden wolle.“

Die Deliberation über dieſe wichtige Punkte iſt aber unterblieben.

S. 93. V. S. 23 Dec. 1771. Verboth der Sollicitatur gegen den Juden Löw Aaron.

Der Jude Löw Aaron iſt ein Bruder des bekannten Nathan Aaron Wetzlar. Der Sage nach ſollen dieſe Juden von dem in Speyer im vorigen Seculo arretirten Juden Löw Schuch herſtammen, ihre Juſtitz-Mäckeley war alſo ein angebohrner Erbſchaden. Löw Aaron iſt ſchon vor mehreren Jahren aus Wetzlar gegangen, ſein gedachter Bruder ſitzt, wie verlautet, annoch in Frankfurt im Arreſt. Sein Schickſal iſt im V. S. vom 10 May 1774 entſchieden.

64. Dilations-Mißbräuche.

S. 94. V. S. 6 Octob. 1768. Dilations-Bericht.

Der erforderte Dilations-Bericht iſt im Pleno den 12 Oct. 1768, 17, 18, 28 Febr., 2 und 3 März 1769 erwogen, und den 25 März ged. Jahrs erſtattet worden *).

Ein

*) Num. 630. ad Seſſ. 284.

Ein umſtändlicher Schluß und gemeinſchaftliches Gutachten, wegen Abſtellung des Mißbrauchs iſt, bey der Mannigfaltigkeit der Erinnerungen, nicht erfolgt, und daher das ganze Deliberations-Protokoll mit den Vorträgen beider Herren Kameral-Referenten dem Viſitat. Conſeß eingeſandt, und zum Theil gedruckt worden.

Der Viſitat. Conſeß war aber durch andere Gegenſtände verhindert, die Sache in wiederholte Umfrage zu nehmen; es fehlet alſo über dieſen Bericht die endliche Verbeſcheidung. Uebrigens iſt der auf Anweiſung des V. D. ertheilte Gem. Beſch. vom 17 Oct. 1768 oben S. 238 befindlich.

Zur Erläuterung des §. 51 J. V. A. will ich nur folgendes der vorletzteren Viſitation vorgelegte Monitum 19 Colleg. Cam. von 1712 vorlegen, woraus ſich zugleich ergiebt, daß der Beſcheidtiſch damahls noch nicht außer Uebung geweſen. Gutachten des Kamergerichts von 1712 zum Betref der Dilationen.

„Weil in dem Viſitat. Dekret vom 27 Jun. 1712 dieſem Gutach„ten ſonderlich mit anzufügen befohlen, auf was Weiſe denen von den „Kammergerichts-Prokuratoren ſuchenden allzuvielen Dilationen ge„ſteuret werden könne; ſo iſt man beym Colleg. Cam. der ohnvorgreif„lichen Meynung, es ſeye zu veranſtalten, daß die Leſere wöchentlich ei„ne Specification aller in ſelbiger Woche beſchehenen Dilations-Petitio„nen verfertigen, und ſammt denen gerichtlichen Protocollis, worinn „die deßfalls gehaltene Receſſe befindlich, jeden Samſtag an einen be„ſondern Ort des Beſcheidtiſches, wodurch ſie von andern Beſcheidtiſch„ſachen abgeſondert liegen ſollen, worinn ſofort die jedesmahl anwe„ſende Aſſeſſores der Senatuum ſich dergeſtalt, daß pro ratione eorun„dem numeri eine proportionirte Gleichheit ſeye, und keiner vor dem an„dern beſchwert werde, zu vertheilen, und ein jeder in der ihnen zukom„menden Sache die Urſachen des Zeitſuchens, und deren Beſcheinigun„gen genau zu examiniren und davon demnächſt in Senatu zu referiren „hätte, damit nach deren Befindung das Suchen entweder ausgelaſſen, „oder denegirt, oder auch nach Gelegenheit der Umſtände die Zeit ver„kürzet: ſodann die Dilation aus unbeſcheinten Urſachen, oder ſonſt in an„dere Wege frivole geſucht zu ſeyn erfunden würde, gegen die Advoka„ten und Procuratores mit behöriger Strafe verfahren, auch ſolche in „dem Fall, da ſich äuſſerte, daß bemeldte Advokaten und Procuratores „entweder gleich Anfangs von der Sachen ſchlechten Beſchaffenheit ge„wuſt, oder ſolche in progreſſu cauſae wahrgenommen, und die dila-

„tiones zum großen Umtrieb und Aufenthalt geſucht, nach Anleitung „deſſen, was in fin. §. 8 des Gutachtens an Hand gegeben, erhöhet, „oder auch gar nach Bewandniß der Maliz mit ſuſpenſion oder gänz„lichen remotion ab officio & dignitate wider dieſelbe procedirt wer„den könne.“

V. S. 20 Febr. 1713 wegen dieſes Gebrechens.

Auf dieſes Gutachten ergieng am 20 Febr. 1713 der im weſentlichen dem §. 51 J. R. A. gleichförmige V. S.

„Weilen bey allhieſiger löblichen Viſitation vorkommen, daß von „denen Partheyen, oder deren Advokaten und Prokuratoren mehrmalen „bloß zur Verzögerung der Proceſſen frivolae dilationes geſucht wer„den, als wird von wegen der höchſtanſehnlichen Kaiſerl. Commiſſion und „anweſenden Herren Viſitatoren dem Kaiſerl. und Reichs Kammerge„richt anbefohlen, dagegen mögliche Vorſehung zu thun, und dem ein„geriſſenen Uebel auf alle thunliche Weiſe zu ſteuren, zu dem Ende die „Leſer anzuweiſen, wöchentlich eine Specification aller in ſelbiger Woche „beſchehener Dilations-Petitionen zu verfertigen, und ſammt denen ge„richtlichen Protokollen, worinn die dießfalls gethane Receſſe befindlich, „jeden Samſtag an einem beſonderen Ort des Beſcheidtiſches, wodurch „ſie von anderen Beſcheidtiſch-Sachen abgeſondert, zu legen, ſodann „die jedesmal anweſende Aſſeſſores derer Senaten ſich dergeſtalt, daß ih„rer Anzahl halben eine proportionirte Gleichheit ſey, und keiner vor „dem andern, beſchwert werde, zu vertheilen; ſodann hätte ein jeder Aſ„ſeſſor, in der ihm zukommenden Sache, die Urſachen des Zeitſuchens „und deren Beſcheinigung genau zu examiniren, damit nach deren Be„findung das Suchen entweder zugelaſſen, oder abgeſchlagen, oder auch „nach Gelegenheit deren Umſtänden verkürzet; wenn aber die Dilationes „aus unbeſcheinten Urſachen oder ſonſten in andere Wege frivole geſucht „zu ſeyn befunden worden, gegen die Advokaten und Prokuratores mit „gehöriger Strafe verfahren, auch in dem Fall, da ſich äuſſerte, daß ge„meldte Advokaten und Prokuratores gleich Anfangs von der Sachen „Ungrund gewußt, oder ſolchen in progreſſu cauſae wahrgenommen, „und die dilationes zum bloßen Umtrieb und Aufenthalt geſucht, ſolche „Strafe alsdann erhöhet, oder auch gar, nach Bewandniß der Maliz, „mit Suſpenſion oder gänzlicher Remotion ab officio wider dieſelbe ver„fahren werde.“

Judicial-

Judicial-Referent.

Der Judicial-Referent ſoll vor der Submiſſion nicht beſtellt werden *), und der Gerichts-Gebrauch abſtrahirt aus der beſondern Verordnung des J. R. A. §. 139 wegen des Proceſſes über die Pfandungs-Conſtitution die allgemeine Regel, daß der Extrajudicial-Referent nicht Judicial-Referent ſeyn könne. S. 94. V. S. 6 Octob. 1768. Zeit der Beſtellung eines Judicial-Referenten.

In den gemeinſchaftlichen Monitis der 4 Herren Prokuratoren §. 36 wird angerathen dieſen Gerichtsgebrauch dahin zu beſtätigen, daß der Judicial-Referent nicht aus dem Extrajudicial-Senat zu nehmen, hingegen aber der auf keinem vernünftigen Grund beruhende §. 60 J. V. A. dergeſtalt abzuändern ſey, daß der Judicial-Referent gleich nach erkannten Proceſſen ernannt werde. Erinnerung der Prokuratoren über dieſen Punkt.

Dem Kammergericht wurde im V. D. vom 6 Oct. 1768 bey Gelegenheit der Dilations-Mißbräuche ſein Gutachten über die Frage abgefordert, „ob und in wie weit die gleich nach der Reproduction der Proceſ„ſen beſchehende Beſtellung eines Judicial-Referenten oder zur Direction „des Proceſſes, und Entſcheidung der Hauptſache die Belaſſung des „Extrajudicial-Referenten der Beförderung der Juſtizpflege vorträglich „ſeyn mögte.“

Der Bericht wurde unterm 25 März 1769 **) erſtattet, und von eminenter majoribus für gut angeſehen: Gutachten des Kammergerichts vom Jahr 1769.

„Daß der §. 139 J. R. A. überhaupt dahin zu verſtehen ſey, wie „es auch die bisherige Obſervanz beſtändig mitgebracht, daß kein Extra„judicial-Referent auch Judicial-Referent bleiben ſolle.“

Die Regensburger Vorſchläge von 1772 Cap. 2. §. 32 halten für gut, daß der §. 139 J. R. A. allgemein verſtanden, hingegen aber der Extrajudicial-Referent den ganzen Proceß, bis zu erfolgender Submiſſion, zu einem Haupt- oder Beyurtheil dirigire, und darauf ſehen ſolle, damit die Termine nicht über die Gebühr, und die Handlungen nicht über die Nothdurft zugelaßen werden. In der Prüfung dieſer Vorſchläge S. 59 wird dieſe Meynung aus wichtigen Gründen beſtritten, und kein Grund gefunden von dem §. 60 J. V. A. abzugehen. Regensburger Vorſchläge von 1772. Prüfung.

 Der

*) §. 60. J. V. A.

**) N. 630. der Viſitat. Anlagen.

Der R. S. von 1775 erwartet hierüber ein Viſitat. Gutachten.

Der Reichsſchluß von 1775 §. 28 n. 2. erwartet ein *Viſitat. Gutachten* über die Frage: „ob, und wie weit zur Beförderung der Juſtiz „gereichen möge, wenn die Judicial-Referenten ſogleich nach der Repro- „duction der Proceſſe beſtellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten „zur Direction des Proceſſes oder auch zur Entſcheidung der Sache ſelb- „ſten beybehalten würden?“ Die Erörterung dieſer Frage und des dar- über 1769 erſtatteten Berichts aber hat bey der mit vielen andern Gegen- ſtänden beſchäftigten Reichs-Viſitat. Deputation nicht erfolgen können.

Eigentlich löſet ſie ſich in drey *Nebenfragen auf:*

1) Ob der Extrajudicial-Referent auch die gerichtlich *eingeführte* Hauptſache entſcheiden möge?

2) Ob derſelbe zur Direction des Judicial-Proceſſes bis zum Schluß zu belaſſen ſey? oder

3) Ob der Judicial-Referent gleich nach der Reproduction zu er- nennen ſey?

Das alte und neue Kameralſyſtem kennet keine andere Diſtribution als der beſchloſſenen Sachen.

Hierbey iſt voraus zu ſetzen, daß die Beſtellung eines Judicial- Referenten an die Zeit des Beſchluſſes gebunden ſey, und vorher nicht ſtatt habe; dieſe Regel iſt allgemein, und dem Diſtributionsſyſtem ſo ei- gen, daß kein Geſetz vorzufinden ſeyn wird, warum die Austheilung un- beſchloſſener Sachen verſtattet worden.

Bey alten und neuen Sachen, ſie mögen Sabbathin Gegenſtände, wichtige Bey- oder Haupturtheile betreffen, verlangen die Geſetze den Beſchluß, wenn ſie ſollen ausgetheilt werden *).

Der eben daſſelbe gebietende §. 60 J. R. A. führt alſo hierin nichts Neues ein, ſondern wiederholt nur, was der alten Verfaſſung *gemäs war.*

Ob von dem Directorio proceſſus weſentliche Vortheile bey der dermaligen Menge der Proceſſe zu erwarten ſtehen?

Bey der Frage, ob dieſe abzuändern, und dem *Extrajudicial-Re-* ferenten, oder dem unmittelbar nach der Reproduction zu beſtellenden Ju- dicial-Referenten die wirkſame Aufſicht des Proceſſes zu überlaſſen? wird es darauf ankommen, ob und welche weſentliche Vortheile mit dem Di- rectorio proceſſus verknüpft ſind?

Der Abgang dieſes Directorii wird verſchiedentlich für die Quelle aller Verwirrungen angegeben; der Judicial-Proceß bleibe vom Anfang der Reproduction bis zum Schluß dem Willkühr der Partheyen überlaſ- ſen,

---

*) K. G. O. Th. I. T. 10. §. 2. 4. 7. V. A. 1567 §. 9. V. M. 1577 §. 7. 18. C. O. C. P. I. T. 12. pr. §. 1. 2. 5. 6. 9. 10. 12. 14. 16. 21.

ſen, welche ihn unter mannigfältigen Verzügen, ausſchweifenden Schriftſätzen, und kein Ende nehmenden, überzähligen Handlungen nach Gefallen hinaus ſpielen könnten.

Indeſſen kommen vor der Submiſſion die wichtigſten Auftritte vor, welche nicht zum Beſcheidtiſch gehörten, und dennoch, bey Abgang des Referenten, keinen Richter fänden; dieſes ſey auch die Urſache der verzogenen Sabbathin Sachen, welche, ohne vorausgehende Submiſſion, nicht diſtribuirt würden, der Extrajudicial-Referent aber pflege dieſe und ähnliche Punkte, ſo bald dazu die Einſicht der Acten und Abſtattung der Relation erfordert werde, an den Judicial-Referenten zu verweiſen. Die beſten Geſetze, und auch jene des Proceſſes, verlöhren ihre Wirkſamkeit, wenn kein Auſſeher für ihre Beobachtung ſorgte ꝛc.

Bey dieſen und andern gleich wichtigen Gründen wird es darauf beruhen, worinn das Directorium beſtehen ſoll? An und vor ſich dirigirt ſich der Cameral-Proceß ſelbſt, und kann nach ſeinem gerichtlichen Anfang ohne eine richterliche Verfügung zum Beſchluß gelangen. Von dem Proceß-Directorio.

Beide Anwälde ſind zugegen, ſo oft in der Sache gehandelt wird. Die Schriften werden ihnen ſogleich bey ihrer Uebergebung zugeſtellt, ohne daß hierzu ein Communications-Decret nöthig iſt. Jede Handlung hat ihren vorgeſchriebenen Termin, die Zahl der Schriftſätze iſt beſtimmt, der Beſchluß hat ſeinen angemeſſenen Zeitpunkt, und der in dem Gleiſe der Geſetze verbleibeende Proceß führt ſich von ſelbſten zum Schluß. Kleine Nebenpunkte, die nicht in die Entſcheidung der Hauptſache einfließen, werden, ohne alle Mühe, von zwey Herren Aſſeſſoren am Beſcheidtiſch erörtert; wichtigere Vorfälle, die die Hauptſache berühren, erhalten, wenn ſie beſchloſſen, ihre Referenten, und ſodann entweder im Sabbathin oder in dem Interlocutori- und Definitiv-Senat ihre Beſtimmung. Der Extrajudicial-Referent hat mit Erkennung der Proceſſe noch nicht ſein Amt aufgegeben, ſondern referirt über alle auſſergerichtliche Vorſtellungen, und entſcheidet ſolche, oder verweiſet ſie ad judicium, wenn ſie mit Judicial-Gegenſtänden verknüpft ſind: eben dieſer unterſucht die supernumerariſche Handlungen, und läſſet ſie nicht anders, als wenn ſie erheblich befunden, zu den gerichtlichen Acten gelangen.

Dieſer Gang des Proceſſes, wodurch er ohne Führer zum Schluß gebracht wird, hat den weſentlichen Vortheil, daß hierbey nicht viele richterliche Ausſprüche nöthig ſind. Und nach dieſer Ausſicht iſt das Proceß Di- Ob mit der früheren Beſtellung des Judicial-Referenten ein weſentlicher Vortheil verknüpft ſey?

Directorium überflüſſig. Soll ſich ſolches etwan mit der Durchgehung der gerichtlichen Schriftſätze beſchäftigen, um zu ſehen, ob der *Lis gehörig* conteſtirt worden, oder die Handlung mit überflüſſigen Anlagen und übertriebenen Weitläuftigkeiten angefüllt ſey? ſo iſt zu beſorgen, daß ein *ſolcher* Referent von der Ausarbeitung der *Relationen abgehalten* werde, und ſeine ganze Zeit auf die Leitung der *laufenden* Sachen verwenden müſte.

Seine tiefe Kenntniß von allen Verhandlungen der durch *ihn* dirigirten Sache wäre für die Juſtiz *verlohren, wenn er nach dem Beſchluß* einem andern das Referat abtreten müſte; *behielte er aber ſolches bey*, ſo iſt zu bedenken, daß die laufenden Sachen zu den neuen gehören, deren Vortrag den älteren von gleicher Eigenſchaft nachſteht. In beiden Fällen iſt alſo ſeine ſo mühſam erworbene Kenntniß unfruchtbar.

Soll aber ſein Amt darinn beſtehen, auf den Proceß wachſam zu ſeyn, und dem unnöthigen Zeitſuchen und andern Verzügen vorzubeugen, ſo würde er ſich mit Gegenſtänden beſchäftigen, die vor den Beſcheidtiſch gehören.

Die Sabbathin- und Interlocutori-Sachen hingegen können wohl nicht allhier gemeynt ſeyn, als welche, nach vorgängiger Submiſſion, zu diſtribuiren, und von dem Judicial-Referenten zu entſcheiden ſind. Mit den Supplicis ad judicium remiſſoriis, vornemlich in puncto attentatorum, hat es die nämliche Bewandniß. Sie gehören zu den Samstagsſachen, und können nicht anders, als nachdem der andere Theil darüber gehört worden, erlediget werden. Wird hierinn, oder in andern Fällen, die Submiſſion verzogen, ſo zeigen die Geſetze den Weg, *wie im* Ungehorſamsfall zu verfahren ſey *).

Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß die gerichtlich *verwieſene Attentaten* nicht erſt mit der Hauptſache, ſondern wenn ſie *nicht* damit weſentlich verknüpft, vorher zu entſcheiden ſind **). Wenn aber der ad judicium verwieſene Theil, wie mehrmalen geſchehen, die Submiſſion unterläſſet, und hierdurch die Diſtribution hindert, ſo mögte wohl der Unfleiß *oder* Eigenſinn des Anwalds kein Grund ſeyn, deßfalls die K. G. O. *umzu*ſtoßen, und in unbeſchloſſenen Sachen einen Referenten von *Amts* wegen zu ernennen. Man

*) V. A. 1556 §. 22. Mem. Prot. 1575 §. 7. K. G. O. Th. 3. T. 23. Mem. Prot. 1713 §. 8. **) §. 49. J. R. A.

Man hat ſich alſo keinen weſentlichen Vortheil von dieſem Proceß-Directorio zu verſprechen, da alle Incidentpunkte, nach deren geſchehenem Beſchluß, von dem alsdann erſt anzuordnenden Referenten eben ſo gut mögen entſchieden werden, als wenn der Judicial-Referent gleich Anfangs beſtellt worden.

Eine frühere im Anfang des Proceſſes geſchehene Diſtribution würde mit ihrem wahren Zwek, der Relationserſtattung, nicht überein kommen. Der ſolche mit Verſchweigung der noch nicht geſchehenen Submiſſion erwirkende Anwald ſoll deswegen beſonders beſtraft werden. Das Referentenbuch, worinn die Submiſſion zu bemerken, würde entweder in Unordnung gerathen, oder es müſte (welches doch zu neuen Schwierigkeiten führt) der Submiſſionspunkt bey jeder Sache nachgeholt werden. Der Beſcheidtiſch müſte hinweg fallen, wenn nicht zwiſchen den die Beſcheide erledigenden Aſſeſſoren und dem Referenten ein beſtändiger quaſi conflictus jurisdictionis eintreten ſollte. Will man die wöchentliche Receſſe auf 500 anſchlagen, ſo würde es bald eine Unmöglichkeit ſeyn, jedem Referenten aus dieſer Menge ſeinen Antheil zuzuſtellen, und dieſer entweder ſeine Zeit auf die Leſung der Schriften und Receſſe verwenden, und die Judicialarbeiten unterbrechen, oder mit deren Fortſetzung jene auf ſich ruhen laſſen. Auf die im Reichsſchluß von 1775 ſo nachdrüklich vorgeſchriebene Gleichheit im Diſtribuiren könnte bey der Austheilung aller angefangenen Sachen nicht weiter geſehen werden, weil alle im Anfang einander gleich ſehen. Die älteren Herren Aſſeſſoren würden die alten beſchloſſenen Sachen mit den neuen erhalten, und den jüngeren nur wenige zu Theil werden. Nachtheil der frühen Diſtribution.

Die Rekuſationen, welche ſich oft erſt während der Submiſſion ergeben, würden erſchwert werden, da mit weit gründlicherer Unterſuchung bey der verſuchten Verdringung eines bereits ernannten Referenten zu Werke zu gehen iſt, als wenn jemand noch vor der Austheilung verbeten wird.

Man ſtellt ſich hierbey vergebens vor, der im Anfang ernannte Referent werde deſto eifriger die Weitläuftigkeiten, Verzüge, und ſupernumerariſche Handlungen verhüten, als ihm wegen der künftigen Relation an der gedrungenen Kürze der Acten am meiſten gelegen iſt. Vermuthlich aber hat man dabey den Fall nicht vor Augen, daß der lebende Aſſeſſor die wenigſte Hofnung habe, den Ausgang der neuen Sache zu erleben.

Er dirigirt alſo für die Zukunft, und iſt hierinn dem *Extrajudicial*-Referenten oder den am Beſcheidtiſch dirigirenden Aſſeſſoren gleich. Von allen iſt vielmehr die rechtliche Vermuthung, ſie werden keine *gefliſſent*liche Verzüge zugeben, ſie mögen nun im Extrajudicial-Senat oder am Beſcheidtiſch dem Proceß ſeine Richtung geben. Wollte man aus Muthmaßungen Geſetze verändern, ſo ließe ſich der moraliſch mögliche Fall gedenken, daß der gleich nach der Reproduction ernannte Referent aus Verdruß gegen eine beſchwerliche Sache ihren Lauf hemmen, und deren Verſchleif gleichgültig nachſehen könne. Außerdem dürfte die Krankheit und Abweſenheit deſſelben ſehr oft die Urſache ſeyn, daß der Proceß mitten in ſeinem Fortgang unterbrochen würde.

Nicht minder iſt es aus den Vorgängen einer durch das Reich erſchollenen Sache bekannt, welche traurige Folgen eine zur Zeit der Reproduction geſchehene Anſtellung des Judicial-Referenten gehabt habe.

De Ludolf Coll. 5. p. 153 führt es als einen Kunſtgrif der Partheyen an, ſich um dieſe voreilige Diſtribution zu bewerben, und hierdurch den wohlunterrichteten Extrajudicial-Referenten auszuſchließen, die Extrajudicial-Geſuche zu hindern, und bis der neue Referent von dem Verlauf der Sache informiret worden, die Attentaten ruhig fortzuſetzen.

Bey dieſen Umſtänden mögte es daher weit rathſamer ſeyn, die Diſtribution bis zum Beſchluß auszuſtellen, als zur Verwirrung des Beſcheidtiſches und Aufenthalt der gerichtlichen Arbeiten den Referenten gleich bey der Reproduction zu benennen.

Ob der Extrajudicial-Referent bey der Hauptſache zu behalten?

Ob es dienlich ſey, den Extrajudicial-Referenten bey der *Entſcheidung* der Hauptſache beyzubehalten? Davon ſind wichtige *Gründe davor* und dagegen vorhanden. Der Gebrauch bey dem *Reichs Hofrath* weiß von dieſer doppelten Beſtellung des Extrajudicial- und Judicial-Referenten nichts.

Gründe davor.

Wer die Proceſſe erkannt, behält daſelbſt das Referat in der Hauptſache bey.

Ein ausdrückliches Geſetz erfordert es ebenfalls nicht, daß bey dem Kammergericht zu der Judicialſache ein anderer Referent beſtellet werde. Der §. 139 J. R. A. ſchränkt ſich nur allein auf die Pfandungs-Conſtitution ein, wider welche und die darauf erkannte Proceſſe die Stände ſich be-

beſchwert hatten *); der Extrajudicial-Referent iſt ſchon vorher von der Sache unterrichtet, und daher leichter im Stande die Judicialſache zu erörtern.

Gegen deſſen Beybehaltung aber ſtreitet, daß, da erſt nach dem Beſchluß der Judicial-Referent zu ernennen iſt, beiderley Referate nach den Geſetzen unterſchieden ſind, und alſo mit dem Beſchluß eines Judicialpunkts das Amt des vorigen Referenten aufhöret. Dagegen.

Seine Kenntniß erſtreckt ſich nicht weit über die ſuperficiem cauſae, und dieſe kann der Judicial-Referent durch Nachleſen der Extrajudicial-Acten leicht erhalten. Bey der jetzigen Lage der Sachen wird es ein ſeltener Fall ſeyn, daß ein neuer Proceß unter dem Referat desjenigen, der ihn erkannt, könne zu Ende gehen, ſein Unterricht würde daher bey der Judicial-Relation von einem ſparſamen Gebrauch ſeyn.

Was oben wegen der Gleichheit im Diſtribuiren, und des Proceß-Directorii erinnert worden, findet auch hier ſeine Anwendung. Der langſam arbeitende würde wenig, der Abweſende nichts, der Fleißige zu viel, und der beſtändig Gegenwärtige alles haben.

Es iſt eine Möglichkeit vorhanden, daß der Widerwillen gegen die Vervielfachung der Judicialarbeiten ein Grund zu abſchlägigen Beſcheiden ſeyn könne. Wenn gleich die Verordnung des §. 139 J. R. A. einen beſondern Fall bezielt, ſo iſt doch die ratio legis, die Beſorgung einer Vorliebe für die bey der Extrajudicial-Erkenntniß angenommenen Grundſätze, allgemein, und wenigſtens kein hinreichender Grund vorhanden, warum nicht der vorige Referent, wenn nach erſtattetem Bericht Mandate erkannt worden, bey den gröſtentheils aus dem Bericht wiederholten Exceptionibus eben ſo wie vorhin denken ſollte. Eine ähnliche Vermuthung nehmen die Geſetze in Reſtitutionsfällen an, und verlangen deswegen die Verſtärkung des vorigen Senats.

Das hohe Directorium und Plenum würden mit vielen Recuſationen behelligt werden, deren Einlegung die erſte Sorge des Impetraten oder Appellaten nach inſinuirten Proceſſen ſeyn dürfte.

Dieſe und ähnliche Umſtände ſind vermuthlich die Urſache geweſen, daß der Gerichtsgebrauch den §. 139 J. R. A. bisher allgemein erkläret hat.

(* De Ludolf l. c. p. 154.

Ob der Judicial-Referent aus dem Extrajudicial-Senat könne genommen werden?

Was endlich die Frage betrift, ob der Judicial-*Referent* aus einem andern als dem Extrajudicial-Senat anzuordnen ſey? ſo fällt ſolche nunmehr weg, da das Looß den Senat beſtimmt. Es hängt alſo von einem Ohngefähr ab, ob eben diejenigen, welche das Mandatum erkannt haben, auch bey der paritoria plena zugegen ſeyn ſollen, oder nicht?

65. Reſtitutions-Mittel.

S. 95. V. S. 4 Jul. 1768. Verbeſſerungsvorſchläge.

Das im V. S. vom 4 Jul. 1768 erforderte Kammergerichtliche Gutachten über die Verbeſſerung des *Reſtitutions-Proceſſes* wurde den 20 Jan. 1769 vom Kammergericht übergeben, und auf Koſten des Viſit. Conſeſſes zum Druck befördert, zu deſſen Vortrag aber hat ſich kein gelegener Zeitpunkt finden wollen. Das Reſultat geht dahin zu verordnen, daß 1) die Reſtitutionsgeſuche mit einander judicialiter eingelegt werden, 2) ſolche in keinem neuen, ſondern in dem alten jedoch verſtärkten Senat zu erörtern. 3) Den Eyd ſogleich bey der Einführung und Uebergebung des Libells wirklich zu ſchwören. 4) Succumbenzgelder zu erlegen. 5) Die Strafen der Advokaten und Prokuratoren bei verſpürtem Mißbrauch mit aller Strenge zu verhängen. 6) Der zweyten Reſtitution den effectum ſuſpenſivum erga cautionem zu benehmen.

V. S. 11 Oct. 1769 Verzeichniß der Reſtitutions- und Concursſachen.

In den neueren Zeiten, beſonders ſeit 1730 hatten ſich die Reſtitutionsgeſuche ſtark vermehrt, ſo daß es der Mühe wohl verlohnte, ihre Zahl zu wiſſen, um gegen deren Anhäufung die Verfügung deſto beſſer treffen zu können.

Das Debitweſen macht jezt bald einen beſondern Theil der *Rechtsgelehrſamkeit* aus, auch das Kammergericht iſt eben ſo wie der *R. H. R.* mit dieſen Sachen ſehr beſchäftigt.

Die Reichs-Geſetze beſtimmen hierüber ſehr *wenig*, und die gemeinen Rechte ſind hierinn theils unvollſtändig, theils laſſen ſie ſich nicht gut in ihrem Umfang auf Stammlehne, Geſchlechtsgüter und ganze Gebiethe anwenden. Das meiſte kommt hierinn auf das richterliche Ermeſſen, und den zu Zeiten wandelbaren Gerichtsgebrauch an. Es war alſo nöthig hierüber gewiſſe Grundſätze zu begreifen, wozu Frhr. von Riedeſel *) einen gründlichen Beytrag gemacht hatte.

Beide

*) Siehe oben S. 10. und 330.

Beide Verzeichniſſe ſind aber eben ſo wenig, als das am Ende des V. S. erinnerte Gutachten über die Beförderung der Execution, zum Vorſchein gekommen.

S. 96. V. S. 6 May 1768. Entſagung der Reviſion, Einführung der Reſtitution.

Siehe oben die Anmerkung Seite 333 u. f.; der Gemeine Beſcheid vom 17 Jul. 1760 iſt S. 231 zu finden.

66. Verzeichniß der ſubmittirten Sachen.

S. 96. V. S. 20 Oct. 1769. Warum ſolches von der Canzley nicht verfaßt werden mögen.

Bey den älteren Viſitationen wurde gleich Anfangs ein Verzeichniß aller beſchloſſenen noch nicht entſchiedenen Sachen vorgelegt. Das V. M. vom 21 May 1767 erwartete daher ein gleiches.

Die Canzley aber konnte ſolches nicht aufſtellen, weil hierzu die Completur aller Protokollen nöthig war, und doch ungewiß blieb, welche annoch im Betrieb ſtünden. Die Herren Kammergerichts-Prokuratores konnten hiervon die beſte Auskunft geben. Der vorliegende V. S. erforderte ſolches von ihnen, allein ganz ohne Erfolg. Die meiſten unter ihnen hatten zwar ſchon 1767 eine Liſte aller von ihnen bedienten Sachen übergeben, worinn auch diejenigen, welche ſubmittirt waren, bemerkt worden. Allein viele Verzeichniſſe waren ziemlich allgemein, und übergiengen den Tag der Submiſſion. Ueberhaupt erforderte es eine neue Scheidungskunſt, aus allen Sachen, worinn ſie bedient waren, die wirklich ſubmittirten auszuſuchen.

Die Viſitation verlangte daher von ihnen hierüber eine nähere Anzeige, welche aber unterblieben iſt. Hieraus iſt es entſtanden, daß die Zahl der zum Urtheil reiſen Sachen ein wahres Räthſel geworden. Woher dieſer Verzug der Herren Prokuratoren gekommen, iſt unbekannt; bey der Viſitation von 1707 waren ſie mit ihren Gutachten und Nachrichten gleich zugegen, allein bey der letzteren hat es hieran ziemlich gemangelt. Das Band ihrer Collegialiſchen Verfaſſung ſcheint in neueren Zeiten aus unbekannten Urſachen geſchwächt zu ſeyn, worinn unter andern der Abgang eines gemeinſchaftlichen Gutachtens über die Verbeſſerung der Juſtizpflege, welches ſonſt bey allen Viſitationen abgeliefert worden, zu ſuchen ſeyn wird.

67. Depoſiten-Gelder.

S. 97. V. S. 14. Febr. 1770. Was wegen der Depoſiten bey der Viſitation vorgekommen.

Das Depoſitenweſen iſt ein Gegenſtand der viſitationsmäßigen Unterſuchung. Was deshalb bey der Viſitation von 1707 vorgekommen, zeigt ihr Schlußbericht vom 18 Dec. 1713. Der Reichsſchluß von 1775

§. 28 n. 12. bemerkt dieſen Punkt unter denen, worüber die Reichs-Viſitations-Deputation einen beſondern Bericht an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich zu erſtatten habe. Dieſer iſt, wegen darauf erfolgter Trennung, nicht abgelegt. Indeſſen ſind hierzu folgende Vorbereitungs-Anſtalten getroffen worden.

Gleich Anfangs wurde im Viſitat. Memorial vom 21 May 1767 §. 7 Erkundigung eingezogen, wie es mit den Depoſiten gehalten werde.

Der Hr. Kammerrichter erklärte ſich hierüber in denen zum Viſitat. Protokoll vom 29 May ged. Jahrs gekommenen Anzeigen. Gleichfalls erſtattete das Kammergericht über dieſen Punkt unterm 7 Sept. 1767 und 20 Oct. 1768 beſondere Berichte. Wie es mit der Umwechſelung der alten Depoſiten gehalten, erläuterte der Hr. Canzleyverwalter im März 1768, und übergab zugleich ein Verzeichniß der in der Leſerey verwahrten neuen Depoſitengelder. In den gedruckten Fragſtücken wurde über den nämlichen Gegenſtand von den Kammergerichts-Perſonen Nachricht eingezogen, und in den Antworten ertheilt. Uebrigens wurde durch das Viſitat. Dekret vom 14 Febr. 1770 wegen der Aufſicht und Verwahrung dieſer Gelder die K. G. O. Th. 1. T. 30. §. 8 erneuert, auch wegen einiger beſondern Punkte Bericht erfordert, welcher aber noch nicht erſtattet worden.

Schriftſteller. Von dem Depoſitenweſen des Kammergerichts ſelbſten handeln de Ludolf hiſtoria ſuſtentat. Judic. Cam. p. 290. 333 ſeq. Frhr. v. Cramer in den Nebenſtunden Th. 56. p. 36.

Geſetze. Die Depoſitengelder nahmen bald nach Errichtung des Kammergerichts ihren Anfang. Der V. A. von 1531 §. 33 al. 36 verordnet, wie ſolche unter Aufſicht des Kammergerichts in der Leſerey ſollen verwahrt werden. Dieſe Verfügung wurde der K. G. O. Th. 1. T. 30. §. 8 und dem C. O. C. P. T. 43. §. 31 eingetragen.

Der V. A. 1561 §. 11, und R. A. 1566 §. 102. C. O. C. l. c. §. 33 legte den Leſern hierfür ein gewiſſes Zählgeld a 30 Kr. P. C. bey. Außer dieſen kommen keine weitere Verfügungen vor.

Eintheilung in alte und neue Depoſiten. Sie werden in die alten und neuen Depoſiten eingetheilt. Jene enthalten diejenigen Gelder, welche bis 1693 bey dem Kammergericht hinterlegt worden, und gehören hierher die Revisions- und Succumbenz-ſporteln, wie auch diejenigen Gelder, welche in ſignum factae paritio-

nis,

nis, beſonders in Pfandungsſachen, oder auch in andern ad depoſitum voluntarium vel neceſſarium, ſich qualificirenden Fällen, bis zum Austrag der Sache zur Verwahrung überliefert worden.

Die neuen Depoſitengelder begreifen diejenigen, welche nach 1693 entweder freywillig, oder aus einer rechtlichen Obliegenheit am Kammergericht hinterlegt worden.

Den Schlüſſel zu dieſer Depoſitenkiſte führen die Herren Kaſſen-Deputirten *), der Hr. Canzleyverwalter und ein Leſer. Die hierher gehörigen Gelder werden in der alten Rathſtube verwahrt, ſie ſind alle verpetſchiert, und wird von den Leſern bey deren Empfang ein beſonderer Schein ausgeſtellt; auch werden ſie nicht anders, als auf vorgängige gerichtliche Anweiſung, wieder verabfolget. Verwahrung dieſer Gelder.

Die Leſer führen hierüber ein eigenes Regiſter, doch wird über dieſe Gelder gar keine Rechnung geführt, weil ſie nicht lange liegen bleiben, ſondern bald auf vorgängigen Beſcheid gegen Quitung zurück genommen werden.

Wie es mit den alten Geldern gehalten worden, davon findet ſich bis zur Zeit des 30jährigen Krieges keine Spur; von ihrem damahligen und nachherigen Zuſtand aber giebt von Ludolf a. a. O. Nachricht. Geſchichte der alten Depoſiten.

1622 und 1632 beſchloß das Kammergericht bey ermangelndem Unterhalt einigen Mitgliedern aus den Reviſions- und Depoſitengeldern einen Vorſchuß zu thun. Die Summen und Verzeichniſſe der Säcke, woraus ſie genommen, finden ſich bey de Ludolf l. c. N. 333. 334. 335. im Anhang. 1622 und 1632 empfängt die Pfmſtr. Kaſſe daraus ein Anlehn.

Unter den Mitgliedern, welche von dieſen Geldern empfangen, befindet ſich Aſſeſſor Prenzinger, deſſen Erben ſich jedoch in neueren Zeiten wegen des Beſoldungs-Ausſtandes gemeldet haben.

1660 muſte der Pfenningmeiſter Lindemeyer auf Kur-Maynziſche Veranlaſſung an Eydes ſtatt angeloben: „die hiebevor zum Unterhalt des „Kammergerichts angewandte, von ihnen nach und nach wiederum einbe„haltene deponirte Gelder a privatis, und was, bis zu deren Wider„ergänzung, inskünftige weiters einbehalten würde, an Ort und Ende, „wo ſolches hinterlegt worden, wiederum zu liefern, einem jeden, ſo viel „er Deſſen Reſtitution muß 1660 der Pfmeiſter angeloben.

*) Concluſ. Pleni 1734.

„er von ſolchen Geldern empfangen, von ſeinem laufenden *Salario* abzu„ziehen, und ſie in der folgenden, oder einer Stückrechnung, nachzuführ„ren. So viel aber die mit des Reichs Bewilligung in den gefährlichen „Kriegesläuften zu des Kammergerichts Unterhalt gezogene Reviſionsgel„der belange, ſollte derſelbe unverlängte Abrechnung pflegen, und denen „Ständen an ihrem Contingent, ſo ſie zu dem Kammergericht noch „ſchuldig würden, ſo lange bis die angewandte Gelder adäquiret, ab„ziehen“ *).

Deſſen Erſetzung wird der Reichs-Dep. von 1671 erwieſen.

Bey der 1671 zur Abhörung der Pfenningmeiſterey-Rechnungen abgeordneten Reichs-Deputation findet ſich bey *de Ludolf l. c. p. 328.* 329 ein Verzeichniß vom 700 Rthl. welche einige Kammergerichtliche Mitglieder auf Abſchlag ihres Gehalts von Privat-Depoſiten empfangen, und theils wiederum an den Pfenningmeiſter reſtituirt hatten.

Neues Anlehn zu 12000 Rthl. von 1672.

Eben daſelbſt kommt p. 332 ſeq. eine Summe von 12000 Rthl. und 3100 Guldenthlr. vor, welche theils auf Kur-Maynziſche Quitung, theils in Gefolg einer Original-Urkunde des Kammergerichts vom 22 April 1672, von Reviſionsgeldern erhoben, und unter einigen Mitgliedern ausgetheilt worden.

Dep. Dekret von 1672 wegen deſſen Ergänzung.

Das Reichs Deputat. Dekret vom 11 April 1672 verordnete: „Daß die Gelder in die von Alters her verordnete Truhen gethan, „auch gleich jezo die darinn ſchuldige Depoſita reſtituirt werden „ſollten“ **).

Kammergerichtl. Bericht v. 1673.

In ſeinem an den Reichstag erſtatteten Bericht vom 18 März 1673 provocirte das Kammergericht im Betref dieſer Gelder an eine künftige Viſitation, bey der ſich zeigen würde, daß ſolche Gelder *nicht als ein* Salarium, ſondern als ein Mutuum diſtribuirt, und daß *ſie immittelſt* wiederum ad caſſam geliefert worden ſeyen ***).

Das Kurfürſtliche Collegium beſchloß hierauf ad punct. 2. daß diejenigen, ſo dergleichen Gelder empfangen hätten, ſolche wieder erſetzen, dergleichen aber ins künftige unterbleiben ſolle ****).

Rs. Gutachten von 1673 in dieſem Betref.

In dem ad punct. 2. ergangenem Reichs-Gutachten ließ man es bey der Anzeige des Kammergerichts, daß die erhobene depoſita privatorum und Reviſionsgelder wiederum erſtattet ſeyen, bewenden, jedoch ſollte

*) de Ludolf l. c. p. 306. 307.

**) Idem l. c. p. 353.

***) Idem l. c. p. 390.

****) Idem l. c. p. 393.

ſollte bey nächſtkünftiger Viſitation vom Kammergericht, wie ſolche Erſtattung geſchehen, Nachricht gegeben werden, und hätten zugleich die Herren Viſitatores ſich zu informiren, wie es mit denen von den beiden Städten, Frankfurt und Bremen, vorgeſchoſſenen 3150 Rthl., da ſelbige in keine Einnahme gekommen, beſchaffen ſey *).

Da die alten Pfenningmeiſterey-Rechnungen entweder bey der Reichs-Canzley befindlich, oder bey der Speyerſchen Flucht gar verlohren ſeyn werden: ſo dürfte wohl das Kammergericht in neueren Zeiten hierüber ſchwerlich eine ſichere Auskunft geben können. Indeſſen hat ſich doch bey Durchgehung alter Acten ein Verzeichniß von dergleichen Rückſtänden einiger Mitglieder im Original vorgefunden, welches durch das Concluſum Pleni vom 29 April 1765 der Canzley zur ſorgfältigen Verwahrung in der Depoſitenkiſte anempfohlen worden.

Durch den Reichsſchluß vom 27 Novemb. 1687 wurde beliebt, die Transportkoſten für die Acten und Depoſitengelder „von jeztgedachten „Depoſitis nach Proportion zu nehmen" derentwegen man ſich von Reichswegen den Deponenten zu obligiren hätte, bis alle angewandte Unkoſten von den Kraiſen wiederum erſetzt worden wären **). 1687 wird daraus ein Theil der Transportkoſten genom̃en.

Kaiſerl. Majeſtät erlieſſen hierauf, in Gefolg dieſes Reichsſchluſſes ein den Protocollis Pleni anverwahrtes Reſcript an Kur-Maynz, das Kammergericht und die Stadt Frankfurt wegen ſchneller Abführung der Acten.

Den 10 October 1689 wurde daher vom Kammergericht beſchloſſen, die Depoſitengelder mit Ausſchluß 2000 Gulden von Speyer nach Frankfurt abgehen zu laſſen. Bey dieſer Gelegenheit forderten Bamberg und Wolfskehl wegen Vorburg ihre Depoſita zurück, welche als Voluntaria verabfolget wurden. Flüchtung der Depoſiten von Speyer nach Frankfurt im Jahre 1689.

Jedoch findet ſich das Verzeichniß der hierzu verwandten Depoſiten bey dem Kammergericht nicht mehr vor, ſondern iſt vermuthlich zu Speyer verunglückt; auch erhellet aus dem Viſitat. Protokoll vom 16 Dec. 1712, daß die Franzoſen einen guten Theil der Depoſiten mitgenommen. Die Franzoſen haben einen Theil davon mitgenommen.

1698

*) Pachner von Eggensdorf Sammlung der Reichsſchlüſſe Tom. I. p. 615.

**) v. Pachner Tom. II. p. 334.

1698 werden daraus 3000 Gulden zum Actentransport geliehen.

1698 wurden, nach erfolgtem Rüßwikiſchen Frieden, die von der Krone Frankreich 1688 nach Strasburg gebrachte Acten zum Theil reſtituirt *) fortan nach Frankfurt transportirt, und die hierzu nöthigen Koſten zu 3000 Gulden aus den Depoſiten genommen.

1709 werden die Depoſiten von Frankfurt abgefordert.

Auf die Verordnung der Viſitation vom 9 Jul. 1709 wurden die 1689 nach Frankfurt geflüchtete Depoſitengelder abgefordert. Weil ſich Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt reverſiren muſten, ſolche, ohne des Kaiſers und des Reichs Befehl, nicht verabfolgen zu laſſen, ſo ſetzte es bey dieſer Abholung Schwierigkeiten.

Kaſſenſtürzung.

Das Original dieſes Legſcheins war verlohren gegangen. Frankfurt wollte daher, ohne einen Mortificationsſchein, die verſchloſſene Depoſitenkiſte nicht heraus geben. Jedoch wurde ſie ausgeliefert, nach Wetzlar gebracht, daſelbſt auf den Viſitationsbeſcheid vom 16 Jul. von einigen Herren Aſſeſſoren, unter Zuziehung des Canzleyverwalters, beider Fiſcalen und der Leſer, eröfnet, gezählt, in ein Verzeichniß gebracht, und von dem Canzleyverwalter und Fiſcal wiederum verſiegelt, und nach Frankfurt zurück geſandt, nachdem vorher 903 Rthl. zum Vorſchuß vor die Canzley daraus genommen worden, mit der Anweiſung ſolche aus den erſtfälligen Taxgeldern wieder zu erſetzen.

Die Canzley erhält daraus ein Anlehn von 903 Rthl.

Viſitat. Bericht von 1713 über deren Zuſtand.

Die letzteren Umſtände wurden im Viſitat. Bericht von 1713 unter folgenden Formalien angeführt:

„Es seynd mit Kaiſerl. Majeſtät Bewilligung von denen beym „Kammergericht deponirten Geldern erſtlich Anno 1689 zu Ueberbrin„gung der Cameral-Acten von Speyer nach Frankfurt einige Gelder ge„nommen worden (deren Verzeichniß aber bey gedachtem Gericht nicht „mehr vorhanden, ſondern vermuthlich zu gedachtem Speyer verlohren ge„gangen) 2) Anno 1698 zu Wiederabholung der vom Feind nach Stras„burg weggeführten Cameral-Acten 3000 fl. entlehnet worden, mit dem „Beding jedoch, daß ſolche hiernächſt in die Depoſitenkiſte reſtituirt wer„den ſollen; alſo ſtellen Euer Kaiſerl. Majeſtät wir allerunterthänigſt an„heim, wie ſolche Erſetzung etwa bewerkſtelliget werden mögte.

„Wir können Euer Kaiſerl. Majeſtät auch in tiefſter Submiſſion „ohnangezeiget nicht laſſen, wasgeſtalten, bey dem ſo lange angehaltenen „Juſtitio und Abgang der Nahrung, die Noth unter verſchiedenen An„ge-

*) Art. 30, J. P. Ryſwic. de a. 1697.

„gehörigen des Gerichts, inſonderheit dem Canzleyverwandten, ſo groß „geworden, daß wir, auf vielfältig beweglichſte Vorſtellung der letztern, „gemüßiget worden ſeynd, und deren gänzliches Verderben zu verhüten, „denen Nothdürftigen ein Quartal aus obermeldten alten Depoſiten vor„ſchießen zu laſſen. Ob dieſelbe nun zwar ſich anheiſchig gemacht, ſol„chen Vorſchuß der 903 Rthl. aus den erſtfälligen Taxgeldern hinwie„der zu erſetzen, ſo ſeynd jedoch nach wieder eröfnetem Gericht die Gefälle „der Taxe ſo ſchlecht geweſen, daß, nach Ausweiſe beygelegten ihren Me„morialis ſub lit. O. der Canzley noch wirklich 25645 Rthl. ausſtehen, „und wir alſo dieſen Leuten in der noch wirklich anhaltenden Bedürfniß „und geringen Gehalt, welchen ſie nicht einmal ſo viel von denen letztern „Jahren erhalten können, die verſprochene Erſetzung ſothanen Vorſchuſſes „noch nicht zumuthen können, ſondern müſſen vielmehr Euer Kaiſerl. „Majeſtät ebenfalls allergehorſamſt anheim ſtellen, ob Deroſelben gefal„len wollte, auf ein extraordinaires Mittel zu gedenken, wie dieſen Leu„ten der Rückſtand, welcher aus denen Taxgefällen ſchwerlich zu erheben „ſeyn dürfte, ſonſten etwa abgeführt werden könnte, maßen in Entſte„hung deſſen denen daher rührenden Klagen und oft vorgekommenen Be„ſchwerden zwiſchen gedachter Canzley und denen Partheyen oder deren „Prokuratoren nicht wohl abzuhelfen.“

1733 werden dieſe Gelder wiederum viſitiret.

1733 fand das Kammergericht eine Unterſuchung der alten Depoſiten nöthig, und trug ſolches Geſchäft zwey Herren Aſſeſſoren und dem Canzley verwalter auf, welche ſich denn nach Frankfurt verfügten, und den 14 April in Gegenwart zweyer Rathsſchöpfen, die Depoſitenkiſte entſiegelten, das darinn vorgefundene Verzeichniß von 1709 mit der älteren von 1678 conferirten, und die vorgefundene Gelder aufs neue beſchrieben.

Deren Beſchaffenheit.

Das Alterthum hatte auch hier ſeine Zeichen hin und wieder tief eingedrückt. Bey einigen Poſten waren die Siegel abgeriſſen, andere hatten keine Aufſchrift, die Eigenthümer und die Sachen, wohin ſie gehörten, waren alſo gleich unbekannt, verſchiedene waren geringfügig, z. E. N. 9. drey Stücke Achtbäzner; die Summe der kenntbaren alten Depoſiten ertrug nicht mehr denn 5666 Gulden 7 kr. 1 pf.

Die Kaſſe wurde in Frankfurt gelaſſen, ihre Beſchaffenheit in Pleno vorgetragen, und beſchloſſen, das Protocollum Pleni durch den Hrn. Canzleyverwalter an Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz abſchriftlich einzuſenden, die Depoſiten ſelbſt aber noch weiter in Frankfurt zu laſſen,

bis ſich die Eigenthümer wegen deren Verabfolgung würden gemeldet haben, oder von Reichs wegen derſelben anderweite Verwendung reſolvirt worden.

1734 werden ſie nach Wetzlar abgeholt.

Den 19 April 1734 wurde, auf die Anzeige des ſchlechten Zuſtandes der Repertorien in der Leſerey, vom Pleno beliebt, die Depoſiten nach Wetzlar zu bringen, woſelbſt ſie am 17 May eröfnet, und zur Beſtreitung der Repoſiturkoſten einige hundert Gulden daraus genommen, worauf ſie wieder verſchloſſen, und die drey Schlüſſel dem ad caſſam deputirten Hrn. Aſſeſſor, Hrn. Canzleyverwalter und einem Leſer anvertrauet worden.

Und gerathen in Vergeſſenheit, was desfalls 1753 mit Oettingen vorgegangen.

Sie blieben darnach bis 1753 in ſtiller Ruhe, ſo daß, bey dem welkenden Wechſel der Zeiten, und weil keine Nachfrage darnach war, die Hauptnachrichten in Vergeſſenheit geriethen, bis ſie durch die Oettingiſche Kammerzieler-Sache wieder auflebten. Dieſes Fürſtl. Haus hatte einer im 16 Seculo eingelegten Reviſion renunciirt, und forderte 1702 die niedergelegten Succumbenzgelder zurück; doch war dieſe Extradition durch den kurz nachher erfolgten Gerichts-Stillſtand außer Betrieb gekommen. In den folgenden Zeiten ſuchte das Haus Oettingen einen Theil ſeiner rückſtändigen Kammerzieler mit den deponirten Geldern zu compenſiren.

De Ludolf l. c. p. 334 hatte angeführt, daß ſolche während des 30jährigen Krieges zum Kammergerichtl. Unterhalt verwandt worden.

Es wurde daher vom Pleno am 18 Julius 1753 beſchloſſen, dem Hauſe Oettingen 2500 Gulden, jedoch ohne Nachtheil an der Zugeſtändniß der Oettingiſchen Suppoſitorum, an ſeinen Kammerzieler-Rückſtänden abzuſchreiben.

Bey dieſer Gelegenheit wurde die Depoſitenkaſſe geſtürzt, und 1756 von den beiden Herren Caſſendeputatis bey Beziehung des neuen Kameralhauſes abermal revidirt.

Während der letzten Kriegesunruhen, wurde 1759 wegen überhand nehmender Unſicherheit, daran gedacht, ob nicht dieſe Gelder umzuſetzen, und an ſichern Orten verzinslich anzulegen ſeyn mögten? Es wurden deswegen verſchiedene Schreiben vom Collegio Camer. erlaſſen, allein die öffentliche Unruhen verhinderten es, daß deßfalls kein Comitialſchluß erfolgte.

1765

1765 äußerte ſich zum Umſatz dieſer Gelder eine unvermuthete Gelegenheit. Sie wurden daher nachgeſehen, durch einen geſchwornen Münz-Wardein evalvirt, und ihre ganze Summe auf 9502 Gulden nach dem 20 Guldenfuß angeſchlagen, und gegen gangbare Conventionsmünze umgewechſelt. Deren Umſetzung im Jahre 1765.

Es wurde darauf der ganze Vorgang, welcher mit vorläufiger Genehmigung Kaiſerl. Majeſtät und des hohen Reichs Erzkanzellariats ſeinen Anfang genommen, dem Reich vorgelegt, wonächſt den 25 Decemb. 1765 der allerhöchſte Entſchluß ausfiel, daß die durch Anlegung ſothaner Gelder eingehende Zinſen zum Capital geſchlagen, und zu keinem andern Gebrauch verwendet, ſondern zum Beſten der Intereſſenten aufbehalten, auch hierüber ordentliche Rechnung geführt werden ſolle *). Kaiſ. Entſchluß vom 25 Decemb. 1765.

Sie ſind in Gefolg dieſes Entſchluſſes 1766 an das Hochſtift Paſſau und nach der in der Oſtermeſſe 1768 geſchehenen Zurückzahlung an die Burg Friedberg gegen 4 pro Cent ausgelehnt worden. Sie ſind 1766 und 1768 verzinslich ausgeliehen worden.

Die Rechnung dieſer neu angelegten Gelder führte ehedem der Pfenningmeiſter, per Concluſum Pleni vom 29 May 1770 aber iſt ſie dem Gegenſchreiber gegen 1 pro Cent der eingehenden Zinſen für ſeine Mühe übertragen worden. Deren Berechnung.

68. Heftung und Foliirung der Acten.

Nach dem V. M. 1557 §. 20 ſollen die Aſſeſſores die Acten eingebunden beyſammen halten, und nicht zerſtreut liegen laſſen. Das V. M. der Protonotarien von 1559 §. 10 befiehlt die Einbindung der Protokollen, und die Conſultation von 1583 §. 1, daß ſolche am Rücken mit Pergamen beveſtigt, und von den Prokuratoren ihre Hauptſchriften eingeheftet, übergeben werden. Bey der Viſitation von 1707 kam dieſer Punkt von neuen vor, die Leſer vermeynten, daß die Zuſammenheftung der Acten nicht füglich geſchehen könne. Das V. D. vom 10 März 1711 vernahm über ihre Gründe das Kammergericht, welchemnächſt im Memorial des Canzleyverwalters von 1713 §. 22 verordnet wurde „daß nach „jedesmal beſchehener Submiſſion in jeglicher Sache, die Acta in der „Leſerey zuſammengeheftet und foliirt, die Heftungskoſten aber S. 98 u. f. V. S. 22 Febr. 1768. Vorſchrift wegen Heftung und Foliirung der Acten.

 „von

*) Neue Staats-Canzley Th. 17. p. 387.

„von den ſtreitenden Partheyen dem Buchbinder bezahlt würden“ der Koſtenpunkt war ſtreitig; die Vorſchrift blieb daher unbefolgt.

Deren Erneuerung von der jüngeren Viſit.

Bey der Viſitation von 1767 fand man viele mangelhafte Acten, woraus Schriften, Anlagen, ja wichtige Originalien zerſtreuet, verlegt, und zum Theil verlohren gegangen.

Urſache der Zerſtreuung der Acten.

Dieſe Zerſtreuung war um deſto leichter möglich, nachdem das Kammergericht durch Beziehung des neuen Hauſes von der Leſerey abgeſondert, und nunmehr die von dem Senat abgeforderte Acten durch die Kammerbothen hin und her getragen worden. Die Leſer ſollen zwar die wiedergebrachte Acten alſo gleich durchgehen; allein hieran mag es zuweilen mangeln, oft iſt es auch nicht alſo gleich möglich, weil bey einer großen Publication wohl 30 Actenſtöcke auf einmal zurück kommen, deren Durchgehung bis zur Zeit, da ſie in die Fächer zurück gelegt werden, ausgeſetzt wird. Zu Zeiten unterbleibt ſie auch gänzlich, wenn die Acten nur zum Nachſchlagen bey andern Sachen in einen Senat, oder zur Expedition in die Canzley auf kurze Zeit, erfordert werden.

Es war alſo leicht möglich, daß einige Stücke zu andern Acten verlegt wurden, oder deren Verluſt, er mögte nun ſeinen Grund haben, worinn er wollte, auf längere Zeit verborgen blieb. Man hatte daher Urſache genug, den §. 22 V. M. von 1713 im V. D. vom 22 Febr. 1768 zu erneuern.

Vollziehung des V. S.

Nach dem Bericht des Hrn. Canzleyverwalters vom 12 März 1768 wurde das V. D. dergeſtalt vollzogen, daß die Acten erſter und zweter Inſtanz zwey Bänder, und den dritten Band Reſtitutionshandlungen ausmachten.

Mit der Foliirung aber wurde in deſſen Gefolg ſo zu Werke gegangen, daß auf der einen Seite die Zahl des Quadrangels, und auf der andern die Zahl der Folien ausgeworfen wurde.

Koſten.

Die Koſten mäßigte das V. D. vom 22 März geb. Jahrs auf dieſen Bericht dahin, daß von jedem Bogen für die Heftung und Foliirung ein Kreuzer ohne weitere Auflage für die Bemühung der Canzley zu bezahlen ſey.

Unbequemlichkeit der gebundenen Acten.

Der V. S. wurde ſogleich vollſtreckt, hatte aber für die Herren Referenten den Erfolg, daß ſolche nicht mehr mit Bequemlichkeit einzelne Actenſtücke durchgehen konnten, ſondern bey ſtarken Folianten vor dem Schreibpult ſitzend bleiben muſten.

Bey der Deliberation ſelbſt äußerte ſich der Anſtand, daß, da vormals die Actenſtücke bald von dieſem bald von jenem Votanten im Senat nachgeleſen wurden, ſolches gegenwärtig nur von einem einzigen Votanten geſchehen konnte. Andere befürchteten bey der neuen Anſtalt einen Juſtitzverzug, denn da die Referenten keine unfoliirte und ungeheftete Acten annähmen, ſo wäre eine neue Sollicitatur für die Beförderung der Einheftung und Foliirung nöthig, und der ſachflüchtige Gegner finde hierdurch Gelegenheit den Proceß um einige Wochen aufzuhalten.

Mehrere Rückſicht verdient der Umſtand, daß die den Partheyen wieder zuzuſtellende Originalien dieſe Heftung nicht zulaſſen, und die unrichtig geführte Quadrangeln-Ordnung den Gebrauch der gehefteten Acten für den Referenten unbequem machen, da zuweilen die zu einer Schrift gehörige Anlagen erſt nach einer langen Reihe von Quadrangeln folgen. Hinderniſſe der Heftung.

Der neue Koſten-Aufwand veranlaßte die ſcheinbarſte Beſchwerden. Denn ſo wollten ſich 1) einige, nach dem §. 22 V. M. von 1713 mit dem Buchbinder abfinden, dachten aber wohl nicht daran, daß die Foliirung von der Canzley nicht umſonſt zu erwarten ſey. 2) Die Bezahlung nach dem 20 Guldenfuß kam verſchiedenen befremdlich vor, da der Buchbinder nach dem laufenden bezahlt wurde. 3) Andere beklagten ſich, daß wider den Anwald die Execution dieſer Koſten zu verhängen ſey, welchem doch nicht zuzumuthen wäre, ſolche aus dem Seinigen voraus zu zahlen. Er dürfte daher um die Vornehmung der Sachen nicht eher einkommen, als bis er dieſer Auslagen gewiß wäre. Hieraus aber würde 4) ein Verzug bey der Completur und den Beſcheidtiſch-Sachen entſtehen. 5) Dem Appellaten wäre am meiſten an dem Ausgang gelegen, dieſem aber aufzubürden, den Koſtenverlag dem Appellanten vorzuſchießen, ſey unbillig. 6) Wäre dieſer zur Abführung der Hälfte bereit, ſo würde der appellantiſche Anwald, unter dem Vorwand, der hierzu noch nicht erhaltenen Gelder, die Bezahlung der andern Hälfte, und mithin die davon abhangende Juſtitz-Adminiſtration, aufhalten. 7) Sogar zu Extrajudicialſachen würden die in rubro Supplicae bezogene Acten geheftet und gebunden, wodurch die Taxe für das Documentum decreti weit über das alterum tantum ſtiege, ſo daß die Anführung eines praejudicii und das addantur acta nunmehr ſehr koſtbar würden. 8) Auch bey bereits referirten und entſchiedenen Sachen würden, im Fall es auf einen weiteren Punkt, z. E. Taxation, Erläute- Klagen über den Koſtenpunkt.

rung,

rung, Execution ankomme, die vorigen Acten ſoliirt und geheftet, welches in einer benannten Sache den Erfolg gehabt, daß, da das Hauptsurtheil nur 11 Rthl. Taxgelder ertragen, ein darauf nach dem V. D. von 1768 ertheiltes Nebenurtheil mit 40 Gulden ausgelöſt werden muſte. 9) In andern Fällen überſtiegen dieſe Koſten ſogar das Objectum litis. 10) Selbſt die Relations-Erſtattung würde durch die Num. 8. bemerkte neue Foliirung erſchwert. Die vorige Arbeit des Referenten ſey nach der Folienzahl der Hauptſchriften eingerichtet, und würde durch eine neue Actenfoliation unbrauchbar, oder wenigſtens entſtehe hieraus bey der Rekurrenz und Reſtitution für den Referenten die ſonſt unnöthig geweſene Mühe, daß er den vorigen Extract mit der neuen Folienzahl vergleichen müſſe. 11) Da die Completur und Heftungskoſten nach dem V. D. zugleich bezahlt werden ſollten, die Completurgebühren hingegen nach der Obſervanz erſt nach eröfnetem Urtheil bezahlt würden: ſo glaubten einige, daß es mit den Heftungskoſten nicht anders zu halten ſey.

Dieſe zum Theil nicht ungegründete Anſtände machen die Anwendung, dieſer an und vor ſich äußerſt nothwendigen Viſitat. Schlüſſe vom 22 Febr. und 22 März 1768 in mehreren Fällen zweifelhaft, und den Entwurf eines neuen Regulativs nothwendig.

69. Annehmung der Advokaten und Prokuratoren ꝛc. Auslöſung der Anlagen und Urtheile.

S. 101. V. S. 15 Sept. 1768. Nach dem V. A. 1556 kann das K. G. die ordentliche Zahl der Anwälde nach Gutbefinden vermehren.

Die K. G. O. Th. 1. Tit. 18. §. 1 will, daß über 24 Prokuratores nicht angenommen werden. Der V. A. 1556 §. 30 a. E. verordnete hierauf: „auf daß auch etwa nach Menge der Sachen kein „Mangel an Prokuratoren ſey, ſo ſollen Kammerrichter und Beyſitzer „jederzeit Macht haben, die Anzahl der Prokuratoren nach Geſtalt und „Gelegenheit der Sachen, zu mehren“ hieraus zieht Denais *) den Schluß: „Quotcumque Camera creverit, tot ſunto.“

Welchen der R. A. von 1570 auf 30 einſchränkt.

Der R. A. 1570 §. 62 ſetzt ſolches auf einen gewiſſen Fuß, und vermehrte die in der Ordnung beſtimmte Zahl von 24 mit 6; und hierbey ließ es das C. O. C. P. 1. T. 30. pr. bewenden. Der nachherige Gebrauch gieng dann und wann von dieſer Zahl ab, wie denn Deckher **) unter Berufung auf Denaiſii Zeugniß, (der aber das jüngere Geſetz von 1570

*) I. Cam. Tit. de Procur.

**) In Vindic. T. 10. n. 3.

1570 nicht verſchwiegen hat,) anführt, daß 1674 31 Prokuratores zu gleicher Zeit am Gericht vorhanden geweſen, welche Zahl jedoch kaum 3 Monathe gedauret habe.

Die vorletzte Viſitation verfügte demnächſt unterm 30 Junii 1712, „Es wäre bey dem in der K. G. O. Th. 1. Tit. 18 im Anfang determi„nirten und hernach im Reichs A. 1570 §. 62 mit 6 Perſonen vermehr„ten und alſo auf 30 Perſonen geſetztem *numero Procuratorum* zu „laſſen" und hierbey verblieb es im V. S. vom 25 Oct. 1712; aus beiden Schlüſſen iſt der §. 99 J. R. A. zu erläutern. Wobey es die V. S. von 1712 und 13 belaßen.

Im Jahr 1763 den 5 Sept. war dieſe Zahl ziemlich angewachſen, und belief ſich bey Ankunft der Viſitation auf 36; hierbey kam in Erwägung, daß bey den durch häufige Privilegia de non appellando, auch verſchiedene von dem Reich abgeriſſene Länder ſtark abgenommenen Proceſſen, die Zahl der Prokuratoren mehr einzuſchränken als zu erweitern ſey; die Ueberſetzung gebe nur Partheyen-Kaperey, Vergrößerung der Rechnungen, Entziehung der Copialien für die Canzley, und andern Unvollkommenheiten im Juſtitzweſen Anlaß, daher dann aus vollem Grund auf die geſetzmäßige Zahl von 30 zurück zu gehen ſey. Die Vergrößerung der Anzahl iſt nicht dienlich.

2) Die Anzahl der Advokaten war in der Ordnung nicht beſtimmt; die alten Ausleger dieſer Ordnung ſchreiben: *In infinitum* acceptantur Advocati, dummodo habiles & qualificati ſint. Dieſes iſt aber wohl nie die Meynung des Kammergerichts geweſen, welches im V. M. 1585 §. 6 erinnert worden, mit Annehmung der Advokaten Ziel und Maaße, wie vor Alters, zu halten. Indeß war hierüber bis zu den Zeiten der jüngern Viſitation noch nichts Gewiſſes veſtgeſetzt. Die Anzahl der Advokaten wird auf 12 geſetzt.

Bey dieſer machte das ſtarke Verzeichniß der Kammergerichts-Advokaten Aufſehen; ſie glaubte, daß es den Kameralen ſelbſt nachtheilig falle, wenn ihre Freyheiten zu vielen zu Theil, und die Gelegenheit zu bequemen Wohnungen, woran in Wetzlar kein Ueberfluß iſt, zu ſehr eingeſchränkt werde; das ſtädtiſche Aerarium litte durch die Vervielfältigung ſolcher Perſonen, welche mit ihren Familien dem Obrigkeitlichen Gerichtszwang entgiengen; die angränzenden Reichsſtände verlöhren im Betracht der Zollfreyheit an ihren Einkünften; die allermeiſten Schriften würden auswärts gemacht, wo an erfahrnen Sachwaltern nicht, wie ehedem, ein Mangel ſey; die Menge der Advokaten könne auch dieſes nach ſich ziehen, daß ſie mit Verlaſſung der Advokatenfeder die Prokura-

tur unter der Hand trieben, welches, ſo wie es an ſich geſetzwidrig *), alſo auch den Prokuratoren zum Abbruch gereiche; dem Advokatenſtand ſelbſt ſey ſolches hinderlich, je mehrere angenommen würden, deſto geringer ſey die Ausſicht zur Prokuratur, als dem Zielpunkt der Advokaten, woraus erfolgen würde, daß ſich rechtſchaffene Männer von Bewerbung der Advokatur abſchrecken ließen, oder nach geſammleten Kenntniſſen zur Zeit, wo ſie am brauchbarſten geworden, in auswärtige Dienſte träten; bey dieſen Umſtänden ſey es überflüſſig genug, wenn 12 Advokaten angeſtellt wären.

3) Von der Prüfung der Advokaten ſoll bey dem V. S. vom 31 März 1775 gehandelt werden.

Ob das Senium ein Vorrecht gebe?

4) Die Prokuratores werden aus den Advokaten genommen; mehrentheils gab hierinn das Senium den Ausſchlag, welches hier auf den Fall eingeſchränkt wird, wo der jüngere Advokat ſich vor dem älteren durch Fleiß und Geſchicklichkeit auszeichnet. Aufgehoben iſt es alſo nicht, und äußert im Fall einer unter dem älteren und jüngeren eintretenden gleichen Fähigkeit, nach dem V. S. ſeine Wirkung, gründet ſich auch in Anſehung der Canzley-Perſonen in einem ausdrücklichen Geſetz **).

Reſignation der Prokuratur.

5) Bey dem Verboth der Reſignation auf eine beſtimmte Perſon, machte ein gelehrter Aſſeſſor die Anmerkung: „unter dieſer Verordnung „dürfte der von Alters hergebrachte und mehrmalen zur Ausübung gelangte Fall wohl nicht begriffen ſeyn, wenn alte würdige Prokuratores „zu Gunſten ihres tüchtigen Sohns, oder Tochtermanns ihre Stelle aufſagen, ihre Praxin beyſammen zu erhalten, auch ihren Wittwen und „Waiſen darunter zu proſpiciren ſuchen, welcher Fall allerdings betrachtungswürdig iſt.“

Der Fall, wo jemand Prokuratur und Partheyen um eine anſehnliche Summe loßſchlägt, und auf den Käufer reſignirt, zeichnet ſich von jenem merklich aus.

Partheyenkaperey.

6) Die Partheyenkaperey wird hier und im §. 10 V. M. 1713 bey Strafe der Abſetzung unterſagt, und enthält das Verbrechen, wo ein Anwald dem andern durch Ablaſſung verkleinerlicher Schreiben oder andere Nebenkünſte die unterhabenden Proceſſe zu entziehen ſuchet.

Von

*) C. O. C. P. I. T. 31. §. 4.

**) K. G. O. Th. I. T. 26. §. 4. C. O. C. P. I. T. 39. §. 5. V. M. 1713 §. 4.

Von der Auslöſung der Copeyen, Beſcheide und Urtheile iſt die Anmerkung ad pag. 106 nachzuſehen.

7) In Seſſ. 1052. vom 24 April 1776 erfolgte eine beſondere Propoſition über das crimen ambitus der Prokuratoren und Advokaten, und ob nicht deßfalls eine eydliche Verſicherung bey ihrer Annehmung zu erfordern, daß ſie für Erlangung der Kammergerichts-Advokatur und Prokuratur weder ſelbſt noch durch eine dritte Perſon, weder durch Geldſchenken noch durch Geldlehnen, noch durch ſonſt einiges Geſchenk oder pactum, etwas gegeben hätten, noch jemahls geben wollten, und wie der Ambitus zu beſtrafen ſey? Die Deliberation gieng vor ſich, blieb aber unvollendet, da einige zwar affirmative ſtimmeten, jedoch ſo, daß dieſer Punkt mittels gutächtlichen Berichts an die geſetzgebende Gewalt zu bringen ſey; andere aber glaubten, daß die Macht der Viſitation zur Ertheilung einer ſolchen Verordnung ſchon für ſich genug gegründet ſey, da es hier nur allein auf die Erneuerung ſchon vorhandener Geſetze *) ankomme, welche, nach dem Zeugniß vornehmer Rechtsgelehrten, annoch ihre Anwendung verdienten, in Seſſ. 1055 kam dieſe Frage noch einmal in Anregung, blieb aber unbeſchloſſen, da unmittelbar nachher bey einer andern Gelegenheit die Trennung der Viſitation in Seſſ. 1056 erfolgte. Crimen ambitus.

Die Gelegenheit zu dieſer Berichtserforderung gab ein Reſignationsfall, wodurch ein gewiſſer Anwald ſeine Prokuratur auf einen nahen Anverwandten, der zugleich der erſte zum Einrücken war, niederlegen wollte, auch ſolches der Viſitation anzeigte. Die mehreren ſchienen in dieſem beſondern Fall nicht abgeneigt zu ſeyn, erwarteten aber vorher einen Kammergerichtlichen Bericht, und des Reſignirenden Erklärung wegen beybehaltener Advokatur. S. 103. V. S. 2 Oct. 1769. Reſignationsverſuche.

Ehe beides erfolgte, meldeten ſich aber zwey andere Kammergerichts-Advokaten, auf welche zwey Kammergerichts-Prokuratores gleichfalls reſignirten.

Der Folgen wegen wurde daher (wiewohl das Kammergericht in ſeinem Bericht vom 10 Octob. 1769 an der Fähigkeit des Advokaten nichts ausſtellte, auch der Reſignirende ſich zur Abgebung der Advokatur erbothen hatte) in Seſſ. 344. vom 11 Oct. ged. Jahrs beſchloſſen, daß die vor-

*) L. fin. C. ad Leg. Jul. repet. Nov. 8.

vorhabende Reſignation abzuſchlagen ſey, wodurch der §. 5 V. S. vom 15 Sept. 1768 erneuert worden.

S. 104. V. S. 27 Sept. 1773. Unter der Zahl von 12 Advokaten ſind die Abweſende nicht begriffen.

Vier Candidaten um die Advokatur wandten ſich an den hohen Viſitat. Conſeß um Erläuterung des §. 2 V. S. 15 Sept. 1768 über die Frage: ob die Abweſende mit unter den 12 Advokaten begriffen ſeyen? und erhielten die im V. S. enthaltene willfährige Erklärung, wobey es der V. S. 2 May 1774 bewenden läſſet.

69. Von abweſenden Advokaten.

S. 105. V. S. 2 May 1774. Den Advokaten wurde ehemahls eine lange Abweſenheit nicht erlaubt.

Schon in den älteren Zeiten iſt die Abweſenheit der Kammergerichts-Advokaten nicht gleichgültig angeſehen worden. Wer ohne förmliche Reſignation in auswärtige Dienſte getreten, verwirkt nach Ablauf eines Jahrs, Amt, Stand, und Freyheiten *).

Vorhalt bey deren Verpflichtung.

Den 10 Decemb. 1637, 31 März 1658 und 19 May 1660 wurde jedesmal den angenommenen Advokaten bey ihrer Verpflichtung bedeutet, bey dem Gericht gegenwärtig zu bleiben, widrigenfalls ſie ex albo Advocatorum auszuſtreichen wären. Am 6 Jul. 1660 erhielt Lt. Hanſen ſeine Aufnehmung unter der Bedingung, 2 Jahre am Gericht gegenwärtig zu verbleiben.

Deſſen Unterlaſſung in neueren Zeiten.

In den folgenden Zeiten unterblieb dieſer Vorhalt, auch führte man in Anſehung der nothwendigen Gegenwart mildere Gedanken, und verſtattete den Advokaten entweder auf gewiſſe Zeit, oder ohne Einſchränkung in auswärtige Dienſte zu gehen.

Eintritt in Rs. Ständiſ. Dienſte mit Beybehaltung der Advokatur.

Das erſtere zeiget das Concluſum Pleni vom 23 Auguſt 1745, wodurch ſolches dem Dr. Ploennies mit Beybehaltung ſeiner Advokatur, jedoch nur auf ein Jahr, verſtattet wurde; 1746 erhielt ein anderer, ohne einige Einſchränkung, die nämliche Erlaubniß, blieb in dem Catalogo der Kammergerichts-Perſonen, und ſchwor den 5 Sept. 1763 nach dieſer langjährigen Abweſenheit als Prokurator auf; jedoch äußerte damahls ein erfahrner Aſſeſſor zum Protokoll, es wäre ſchon ehedem von dem Collegio beſchloſſen worden, die Abweſenden aus dem Verzeichniß auszulöſchen.

Was die Kameralfreiheiten betrift, ſo genieſſen ſolche die Abweſende

*) Deckher Vindic. in reloſt. ad Tit. 23. §. 13.

de nicht, wenn ſie gleich mit Kammergerichtlicher Genehmigung beurlaubt worden, den einzigen Lt. Gondela ausgenommen, indem dieſer keine auswärtige Dienſte übernommen, und am Gericht gegenwärtig blieb: dieſes erklärt das Concluſum Pleni vom 7 Jul. 1762.

„Daß die Reſignation Procuraturae Lt. Gondela auf Dr. und „Advokat ꝛc. anzunehmen, jedoch daß demſelben der Charakter und da„mit verknüpfte Immunität eines Kaiſerl. Kammergerichts Advocati „andurch ohnbenommen ſeyn ſolle, gleichwolen ſolche Immunität nicht „anders, als ſo lange ſich vorermeldter Lt. Gondela dahier aufhalten „würde, Platz greifen könnte.“

In den neueren Zeiten fanden ſich von abweſenden Advokaten, welche theils mit, theils ohne Erwartung der Erlaubniß in fremde Dienſte gegangen, und auch abweſend in dem Verzeichniß der Kammergerichtsperſonen nachgeführt worden, häufige Exempel.

Der Kammergerichtliche Bericht vom 29 Nov. 1773 *) legt hiervon 10 damahls andaurende Fälle vor, deren 2 ſich 1768 ergeben, und der Viſitation eröfnet worden.

Ob dieſe Abweſende bey Eröfnung der Prokuratur mit den Gegenwärtigen ein gleiches Vorrecht haben.

Ob dieſe bey künftiger Eröfnung der Prokuratur zu übergehen, und ſolche nur den bey dem Gericht verbliebenen Advokaten zuzutheilen ſey, kam in Seſſ. 794. 795. 797. 822. und 823 in eine umſtändliche Berathſchlagung.

Gründe dagegen.

Gegen die Ausſchließung der Abweſenden wurde angeführt, 1) man könne ihnen ohnverhörter Weiſe ihr Recht nicht entziehen, ſondern müſte ſie vorher vorladen, ihre Stellen wiederum anzutreten, und ſodann erſt im Weigerungsfall ihrer Aemter verluſtig erklären. 2) Sie wären bona fide abgegangen, hätten ſich nach dem Exempel mehrerer Vorgänger gerichtet, und daher ohne erhebliche Urſache ihres Rechts nicht zu entſetzen. 3) Sie machten ſich in ihren gegenwärtigen Aemtern deſtomehr fähig zur Prokuratur. 4) Die Stände dürften es ungerne ſehen, wenn ihre Dienſte mit dem Verluſt der Hofnung zur Prokuratur beſtraft werden ſollten. Doch wäre für das künftige ein anderes Regulativ zu treffen.

Gründe davor.

Vor ihre Ausſchließung, beſonders aber derjenigen, welche ohne Erwartung eines ausdrücklichen Concluſi Pleni ſich wegbegeben, wur-

*) Num. 1970. der Viſ. Anlagen.

den folgende Grundſätze aufgeſtellt. 1) Es ſey unbillig, die Abweſende bereits Verſorgte den Gegenwärtigen, die in Hofnung der künftigen Agentie das Ihrige zugeſetzt, vorzuziehen; 2) Für einen Anweſenden ſtreite eine ſtärkere Vermuthung pro peritia ſtyli, worauf es bey der Prokuratur vorzüglich ankomme, zu deren Erlangung hätten aber die Abweſenden nicht ſo oft Gelegenheit; 3) Jene hätten die Armenſachen mit Mühe und Aufwand zu beſorgen, wovon die letzteren frey wären, und alſo auch die Belohnung für ihren Fleiß zu erwarten hätten. 4) Verſchiedene unter ihnen wären vielleicht nicht eingetreten, wenn ſie den Vorzug der Abweſenden würden gewuſt haben. 5) Die Armenpartheyen dem Abweſenden auf viele Meilen nachzuſchicken, wäre auffallend, in ſolchem Fall bedürfe der Advokat mehrentheils eines mündlichen Unterrichts, auch würde es hart ſeyn, den Armen zu deſſen Ertheilung an ihn zu verſchicken; oft ſeyen ſolche Sachen eilig, wer könnte denn für die baldige Inſinuation der an den Abweſenden erlaſſenen Dekreten ſtehen? Wie, ihn anhalten, die Schriften in beſtimmter Zeit zu liefern? Wie würden die Strafgelder gegen ihn zu exſequiren ſeyn, nicht einmal zu gedenken, daß die eingeſandten Acta judicis a quo, woraus der Advokat einen Bericht zu erſtatten, aus Wetzlar nicht zu verabfolgen wären. Und doch müſten 6) die Advokaten die Armenſachen bey Strafe der Amts-Entſetzung beſorgen *). 7) Bey Erfüllung dieſer Pflicht komme es, nicht auf das bloße Erbiethen, ſondern die wirkliche Dienſtleiſtung an. 8) Nach dem Deputations-Abſchied 1557 §. 21 al. 28 ſollten ſie nicht über 6 Wochen hinweg gehen, es wäre denn, daß es ihnen aus dringenden Urſachen vom Kammergericht verſtattet würde. 9) Der Kameral-Calender und Catalogus perſonarum Cameralium würden nicht auctoritate Pleni verfaßt, und gebe alſo den darinn nachgeführten Abweſenden keinen Beſitzſtand, noch könne ſolches ſo angeſehen werden, als wenn ſie vi decreti Pleni inter advocatos beybehalten worden. 10) Eine ſtillſchweigende Diſpenſation gegen die Geſetze, welche die Uebernehmung fremder Pflichten, ſogar mit Veränderung des Domicilii, unterſagten **), laſſe ſich noch weniger aus dieſer Nachführung folgern. 11) Es ſey ein Widerſpruch, daß 12 gegenwärtige, wirklich arbeitende, und die Ordnung in Armenſachen einhaltende Advokaten vorhanden ſeyn ſollten

*) K. G. O. Th. 1. T. 19. §. 5.

**) K. G. O. T. 1. T. 19. §. 4. V. A. 1559 §. 34. 35. V. M. 1713 §. 20.

ten *), und gleichwohl Abweſende für Gegenwärtige zu halten, ja ſogar jene mit Zurückſetzung der letzteren bey Verleihung der Prokuratur vorzuziehen wären. 12) Bey den Viſitationen wurden die Abweſende nicht examiniret, und alſo für Abgeſtanden angeſehen. 13) Die Vorſorge vor die Reichsſtände ſcheine exceptio de jure tertii zu ſeyn, welche ſich übrigens nach der Regel zu richten pflegten, daß derjenige, welcher in andere Dienſte übergegangen, die vorigen verlöhre, vielmehr ſtehe daran zu zweifeln, ob ihnen dieſe Aufhabung fremder Pflichten gleichgültig ſeyn werde. 14) Wer die Pflanzſchule der Prokuratoren verlaſſen, verwirke ſein Recht zur Prokuratur, doch wäre ſolches nur von denen zu verſtehen, welche ohne ein Concluſum abgegangen, die andern aber, welche ſolches erhalten, ſeyen unter Anberaumung einer präcluſiviſchen Friſt zur Wiedererſtattung ihrer Stellen vorzufordern.

Unter dieſen getheilten Meynungen, behielt die Erſtere, ſo viel die damahls mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Urlaub betrift, bey Verfaſſung des V. S. lit. B. die Oberhand, jedoch verwahrten ſich gegen dieſen Abſatz, unmittelbar nach deſſen Verfaſſung, 10 Stimmen zum Protokoll. Ausgang dieſer getheilten Meynungen.

70. Specimina Advocatorum.

Der Bericht wegen Verfertigung der Speciminum Candidatorum pro Advocatura iſt von dem Kammergericht am 9 Febr. 1776 erſtattet **), aber nicht zur beſondern Deliberation gekommen. Wegen des Handgelöbniſſes wird daſelbſt angeführt, daß nach ausgeſtandenem generali examine der ad caſum gelaſſene Candidat dem Protonotario Pleni mittels Handtreue verſprechen müſſe, daß er die Arbeit ſelbſt verfaſſen wolle. Ueber dieſes hätten die zur Cenſur der Arbeit beſtellte Referenten niemahls unterlaſſen, ihn ſowohl über die verfertigte Schriften als auch Fähigkeit und praktiſche Kenntniß zu examiniren. S. 106. V. S. 31 März 1773. Handgelöbniß. Examen.

Die Ausarbeitung in der Deputationsſtube aber iſt nach eben dieſem Bericht ſchon ſeit der Verlegung des Kammergerichts nach Wetzlar abgekommen. Das zu den Seſſionen eingeräumte Rathhaus iſt kaum zu 4 Senatsſtuben, dem Audienzſaal, Zimmer für das Plenum, und zur Unterbringung der Canzley und Leſerey, hinreichend geweſen. Mit Noth hat man noch ein kleines Zimmer ad Fiſcalia erhalten. An der in Speyer inne Ausarbeitung in der Deputationsſtube.

*) V. S. 27 Sept. 1773.

**) Num. 2269. ad Seſſ. 1031.

inne gehabten Deputationsſtube aber hat, bey ſchon längſtens ceſſirten Deputationen, und Mangel des Raums, nicht können gedacht werden. Der J. R. A. §. 98 hat auch deren Wiederherſtellung nicht für nöthig gefunden, ſondern nur auf die ſelbſt eigene Ausarbeitung gedrungen.

Eydesleiſtung.

Zu deſſen Verſicherung wird vorgeſchlagen, den Candidaten mit einem wirklichen Eyd zur Entſagung fremder Hülfe zu belegen. Wer auf dieſen nicht achte, der werde es auch auf der Deputationsſtube in Aufſuchung der Gelegenheit zur Gebrauchung fremden Vorſpanns nicht fehlen laſſen.

71. Auslöſung des Duplikats der Hauptſchriften, Urtheile und Dekrete.

S. 106. V. S. 16 Nov. 1768. Veranlaſſung des erforderten Berichts.

Das V. D. von 15. Sept. 1768 wies die Procuratores zur Auslöſung der Copeyen in Gefolg V. M. von 1713 an, mit der Erinnerung, auch die Copeyen, Urtheile und Dekrete aus der Reichs-Canzley zu nehmen, mit angedrohter Strafe wider die dagegen fehlende.

In deſſen Gefolg erließ das Kammergericht am 26 Sept. 1768 einen Gem. Beſcheid „dasjenige, was wegen Rechnung der Copeyen in „dem J. R. A. §. 102 verordnet iſt, nach dem Buchſtaben ſtraks zu „befolgen.“ Hiergegen kamen die Prokuratores am 9 Nov. ged. Jahrs mit einer gedruckten Vorſtellung bey dem Viſitat. Conſeß ein *), über welche der V. S. vom 16 Nov. ged. Jahrs von dem Hrn. Canzleyverwalter einen Bericht verlangte. Dieſer iſt aber nicht erfolgt, und daher auch dieſer ſo kritiſche Punkt nicht zur endlichen Erörterung gekommen.

Die Sache ſelbſt betrift den Sinn des §. 102 J. R. A. und §. 14 Mem. der Prokuratoren von 1713, welcher ſchon mehrmalen unter der Canzley und den Prokuratoren ſtreitig geweſen, wovon aus ihrer Vorſtellung, und dem darinn zum Grunde gelegten Impreſſo von 1731 folgende Vorgänge zu bemerken ſind.

Duplikate der gerichtlichen Handlungen.

Abſchrift der Duplikate der Haupthandlungen. Canzleyordnung von 1660.

Die Kurfürſtl. Maynziſche Verordnung vom 7 Jul. 1660 verfügte, daß die Hauptſchriften von der Canzley abgeſchrieben, und alſo dem Gentheil zugeſtellt werden ſollten. Die Kammergerichts-Prokuratores wand-

*) Num. 505. der Viſitat. Anlagen.

wandten ſich hiervon an verſchiedene höchſte Reichsſtände und das Kaiſerl. Reichs-Kammergericht, erhielten auch von dortaus verſchiedene willfährige Schreiben mit dem Erfolg, daß die Vollſtreckung jener Verordnung unterblieb.

Den Hergang hiervon zeigt Deckher in Vindic. T. II. n. 23 & Releɛt. p. 7. Die Prokuratores verharreten alſo im Beſitz, die Hauptſchriften in duplo zu übergeben.

Demnächſt ergieng der oben S. 98 eingerückte Gem. Beſch. vom 2 Oct. 1702 „den Prokuratoren keine Actenproducte und Beylagen „aus der Canzley zum Abſchreiben zu geben“ welcher bei den ausgebrochenen Diſſidien ſtarke Anfechtungen erlitt, von Seiten der vorletzteren Viſitation aber ungeändert gelaſſen wurde. Jedoch fuhren die Prokuratores ſowohl damahls als nachher fort, ihre Haupſätze doppelt einzubringen. G. B. 1702.

Nach dieſem verordnete der J. R. A. §. 102 „daß, zufolge der „Kammergerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 24. §. 1 und 2, wie auch des „Mem. Prokur. de anno 1600 §. ferner wird auch ꝛc. 3. und zu Verhütung aller der Gegenparthey etwa zuwachſender Gefährlichkeit, die „Prokuratoren die Atteſtationes, Produkten, Schriften, und Bey„lagen aus der Kammergerichts-Canzley nehmen und löſen, und ſolche „durch ihre Schreiber nicht abſchreiben, noch der Gegenparthey inſinui„ren laſſen, oder einander communiciren, ſondern alles, was der „Parthey zu inſinuiren, oder zu communiciren iſt, in gedach„ter Kammergerichts-Canzley copirt, von einem Protonotario oder Le„ſer vidimirt, und darunter Kaiſerl. und Reichs Kammergerichts„Canzley-Handſchrift: vom Copiſten geſetzt, auch von dieſem mit „ſeinem Namen unterſchrieben, dafür aber von denen Partheyen weiter „nichts, als die Copeygelder gefodert, und bezahlt werden ſollen.“ J. R. A. §. 102.

Der demſelben parallele §. 14 V. M. 1713 verfügte: „nicht weni„ger werden die Advokaten und Prokuratoren, zufolge der Kammerge„richts-Ordnung, Reichs- und Viſitations-Abſchieden, nachdrücklich „dahin angewieſen, neben den gebräuchlichen Atteſtationen, fürohin alle „Copeyen von den Produkten und Schriften auch der Gegen„parthey zu inſinuiren ſeyenden Beylagen aus der Kammergerichts-Canz„ley die gewöhnliche Taxe, darüber ſie auch nicht beſchwert werden ſollen, „zu nehmen und zu löſen, mithin durch ihre Scribenten ſolche nicht ab- V. M. 1713. §. 14.

„ſchreiben, noch dergleichen Abſchriften der Gegenparthey zuſtellen zu laſ„ſen, oder unter ſich einander zu communiciren.“

Dieſe dem Wortlaut nach ziemlich allgemeine Vorſchriften wurden von den Prokuratoren nur allein auf die Beylagen eingeſchränkt, ſie blieben daher bey der Gewohnheit, die Hauptſchriften in duplo zu übergeben, ohne das andere Exemplar aus der Canzley zu löſen.

G. B. 1731. Am 14 Sept. 1731 ertheilte hierauf das Kammergericht den Gem. Beſch. „daß ſämtliche dieſes Kaiſerl. Kammergerichts-Prokuratores ſich „hinführo in Producirung der Schriften nach der Verordnung des J. „R. A. §. 102 achten, mithin die durch deſſen bishero verſpürte Unter„laſſung entſtandene vielfältige Unordnung und beſorgende Gefährde ver„hüten ſollen *).“

Hierbey wurde durch den Protonotarium nach geendigter Audienz den Prokuratoren im Namen des Hrn. Kammerrichters mündlich zu erkennen gegeben „daß ſie dem Gem. Beſch. vom 2 October 1702 nach„kommen, mithin keine andere Producta mehr angenommen werden ſoll„ten, als deren Duplikat vorhero auf der Canzley copiiret geweſen, „und auf nächſtkommenden heutigen Gerichtstag damit der Anfang ge„macht werden ſolle.“

Vorſtellung der K. G. Prokuratoren gegen dieſen G. B. von 1731. Gegen dieſe Verfügung überreichten ſämtliche Prokuratores am 17 Sept. 1731 eine gedruckte Vorſtellung bey dem hohen Pleno, welche bey der von 1768 vollkommen zum Grunde gelegt worden. Sie trugen darinn an, ſie mit der Neuerung, die Abſchriften der Duplikate gerichtlicher Handlungen aus der Canzley zu erheben, zu verſchonen.

Es erfolgte hierauf kein Schluß und die Prokuratores verblieben ohne weiterem Wiederſpruch bey ihrem alten Gebrauch.

Wie auch von 1768. Dieſer kam bey Gelegenheit des V. D. vom 15 Sept. 1768 u. f. und des Gem. Beſch. vom 26 ged. Monats und Jahrs wieder zur Sprache, wogegen die Kammergerichts-Prokuratores mit einer Vorſtellung einkamen, und im §. 22 anfrugen „es bey der geſetzmäßigen von den „Prokuratoren wohl hergebrachten Communication der Schriften, weni„ger nicht bey der den Partheyen nachgelaſſenen Freyheit, nur diejenigen „Anlagen, ſo ſie nöthig finden, aus der Canzley zu nehmen, zu belaſſen“ da

---

*) Siehe oben S. 218, wo das datum vom 31 auf den 14 zu corrigiren iſt.

da hierauf kein endlicher Schluß erfolget, ſo iſt es hierinn ſeither bey der alten Gewohnheit verblieben.

Die Gründe der Canzley ſind bey unterlaſſener Berichtserſtattung aus den Viſitations-Acten unbekannt. Dem Anſehen nach liegen ſie in dem V. M. der Prokuratoren 1600 §. 3 „die einkommende Producta „und Schriften, deren ſie und ein jeder nothdürftig, um die gewöhnliche „und ſtatuirte Taxe, darüber ſie auch nicht beſchwert werden ſollen, aus „berührter Canzley zu nehmen, bey welchem die Canzley zu handhaben“ ferner dem angeführten Gem. Beſch. von 1702 J. V. A. §. 102 deſſen Mem. der Prokuratoren §. 14 und Gem. Beſch. vom 14 Sept. 1731, der Nothwendigkeit, daß der andere Theil eine beglaubte Abſchriſt erhalte, daß in Extrajudicial-Sachen ſchon ein gleiches eingeführt, dem Gebrauch bey dem Kaiſerl. Reichs Hofrath. Gründe der Canzley. V. M. 1600.

Die Herren Prokuratores hingegen gründen ſich in beiden Vorſtellungen von 1731 und 1768 ebenfalls auf ausdrückliche Geſetze, einer unfürdenklichen Obſervanz der davon abhangenden ſchleunigen Beförderung der Sachen. Gründe der Prokuratoren.

Die Geſetze, worauf ſie ſich berufen, betreffend: ſo benennet die K. G. O. Th. 1. T. 24, §. 1 und 2 diejenigen Stücke, welche die Prokuratores aus der Canzley zu erheben haben, gedenkt aber darunter nirgends der gerichtlich übergebenen Schriftſätze. In Anſehung dieſer gebiethet ſie vielmehr im Tit. 40. §. 1. Th. 3. „daß die Prokuratoren alle „ihre Materien und ſchriftliche Handlungen durch ſie ſubſcribiren, „doppelt einlegen, und davon die eine dem Gegentheil, die „andere dem Gericht übergeben ſollen ꝛc. nämlich *Libell*, *Ex„ceptiones*, *Replicas*, *Duplicas* &c.“ K. G. O. Th. 1. T. 24. §. 1. 2. Th. 3. Tit. 40. §. 1.

Dieſes war ſchon dem alten Gerichtsgebrauch gemäß. Der Gem. Beſch. vom 30 April 1526 ahndet die unterbliebene Unterſchriſt der Production und der Gem. Beſch. vom 19 Nov. 1549 befiehlt: „in allen Sa„chen unterſchiedliche Copeyen und Handlungen ad acta einzugeben“ eben ſo verordnet der V. A. von 1560 §. 9, „daß ſie ihre *Producta* und an„deres, ſo ſie gerichtlich einbringen, jedesmal duplirt einzugeben ſchul„dig ſeyen,“ nach dem V. A. 1562 §. 5 al. 6 Mem. der Prokurat. 1600 §. 5 C. O. C. P. III T. 49. §. 11 wird unterſagt, „daß die Procura„tores auf die duplicirte gerichtliche Producte, auf das eine „*pro judice*, und auf das andere *pro parte* nicht mehr ſchrei„ben ſollen.“ G. B. 1526. G. B. 1549. V. A. 1560. V. A. 1562. V. M. 1600. C. O. C. P. III. Tit. 49. §. 11.

G. B. 1642. Der Gem. Beſch. von 1642 will, daß ſie ihre Schriften, als *Libellum*, *Articulos* (welche damahls unter den Anlagen übergeben worden) *Exceptiones*, *Replicas*, *Duplicas* &c. zugleich *cum copia* übergeben und vorbringen ꝛc.

J. R. A. §. 102. Nach dem §. 102 J. R. A. haben die Prokuratores die *Producte* und ſchriftliche Receſſe dem gegentheiligen Prokurator zu ſeiner Nachricht zu communiciren.

G. B. 1659. §. 5. In dem Gem. Beſch. von 1659 §. 5 heiſt es: „ein jeder Prokura„tor ſoll einen mündlichen Receß in *Schedula ſeparata* extrahirt, ſamt „dem einen Exemplar ſeiner ſchriftlichen Handlung, welche dem gegen„theiligen Prokurator zu communiciren ſind, dem Gegenprokurator in „Händen ſtellen.“

V. M. 1713. §. 18. Der §. 18 V. M. Mem. der Canzley von 1713 trift hiervon keine Aenderung, ſondern befiehlt „in der Audienz ſoll alles zuförderſt produ„cirt, und allda das Duplikat zugleich mit übergeben werden, von „den Leſern aber außerdeme nichts, noch einige *Producta*, da auf ei„nem *Judici*, auf dem andern *Parti* verzeichnet, angenommen „werden“ und im §. 18 V. M. der Prokur. von 1713 wird den Proku„ratoren befohlen: „auf ihren Judicial-Producten die Worte *pro* „*Judice & Parte* auszulaſſen; falls auch von einem oder andern Theil „es begehrt, ſeynd ſothane Schriften in der Canzley zu collatio„niren, damit beiderſeits Partheyen, daß ſie in allem gleich lauten, und „dabey keine Gefährlichkeit vorgehe, um ſo mehr geſichert ſeyn mögen.“

Erläuterung V. M. 1600. Auf den §. 3 V. M. der Prokur. von 1600 hingegen, welcher gebiethet: „die eingekommene *Producta* und Schriften, deren ſie und „ein jeder nothdürftig, um die gewöhnliche und *ſtatuirte* „Taxe aus der Canzley zu nehmen,“ wird dorten geantwortet, daß ſolches, wie der Eingang zeige, ohne Derogation der K. G. O. zu verſtehen, und nur auf atteſtationes oder Beylagen und documenta probatoria eingeſchränkt ſey; im folgenden §. 5 würden die producta für ein Beywort der Anlagen angeſehen, und im §. 6 al. 5 würde befohlen, daß ſie „die Producta judicialiter doppelt zu überreichen ſchuldig“ und das eine Exemplar nicht mehr pro judice und das andere pro parte bezeichnen ſolle. Nach der Auslegung der Canzley ſtünden §. 3 & 6 al. 5 mit einander in Widerſpruch, welcher ſich aber bey der angezogenen Erläuterung aus der Obſervanz und andern Geſetzen hebe.

Den

Den §. 102 J. V. A. ſehen die Herren Prokuratores für dunkel an, wiewohl er im weſentlichen mit dem angeführten §. 14 des V. M. der Prokur. von 1713 überein kommt. Sie nehmen an, daß 1) dieſer §. 102 aus dem Gem. Beſch. von 1702 gefloſſen, welcher in Gefolg der vorigen Geſetze und Gem. Beſch. ohne hierinn eine Aenderung zu treffen, die Nehmung der Copeyen aus der Canzley verordne, und die geſetzmäßige Uebergebung der Hauptſchriften in duplo nicht aufhebe. Die Erhebung der Acten-Producten und Anlagen, wäre nach anderen Geſetzen nur von denen Schriften zu verſtehen, deren Canzley-Abſchrift die Partheyen nöthig hätten. 2) Der §. 102 habe nichts dem vorigen derogirendes einführen wollen, ſondern gründe ſich ausdrücklich in der K. G. O. Th. 1. T. 24. §. 1 und 2 V. M. 1600 §. 3. Jene verlange nur die Auslöſung der Copeyen, Proceſſe und Urtheilsbriefe, oder was die Prokuratoren „ſonſt nöthig haben und ſelbſt beſtellen,“ auf die Auslöſung der Duplikate aber gehn ſie nicht, und ſey hierinn aus dem 3ten Theil T. 40. §. 1 zu erläutern. Das V. M. von 1600 §. 3 aber gründe ſich ebenfalls in der K. G. O. und ſchränke ſich auf die Atteſtationen und documenta probatoria ein. Dieſemnach müſte entweder das referens und relatum verſchiedenen Innhalts, oder jenes undeutlich ausgedruckt ſeyn. 3) Der §. 102 ſey dem V. M. der Canzley §. 18 und dem der Prokur. §. 18 gemäß zu erklären. *Anſtand wegen des §. 102. J. V. A.*

Der Gem. Beſch. von 1731 und die demſelben eingefloſſene Ausdrücke „in Producirung der Schriften“ iſt auf die gedachte Vorſtellung unvollzogen geblieben, und vermeynen die Prokuratores, daß hiermit die im §. 14 J. V. A. vorgeſchriebene Gränzen der Gewalt, Gem. Beſcheide zu errichten, kaum in Verbindung zu ſetzen. *Wie auch wegen des G. B. von 1731.*

Allgemeine Gründe, welche die Herren Prokuratores für ſich anführen.

Dieſe geſetzliche Gründe werden noch weiter damit beſtärkt, daß 1) die Prokuratores bey Befolgung des Gem. Beſch. von 1731 um einen anſehnlichen Theil ihres Verdienſtes kommen würden. Nach Abzug der ſchlafenden Proceſſe könne man im Mittelſchlag auf jeden Anwald 50 Sachen rechnen, ſo daß er ſich kaum auf 5 bis 600 Gulden jährlich ſtehe; entzöge man ihm die Copialien, als den vierten Theil ſeiner Einnahme, ſo litte er Noth. *Starker Verluſt der Prokurat.* 2) Die Partheyen verlöhren hierbey ebenfalls, maßen der Terminus legis von dem Tage der Produktion laufe; ſollte aber der andere Theil die Abſchrift der Handlung mit ihren Beylagen erſt aus der Canzley abſchreiben laſſen, ſo könnten hiermit ganze Monate, ja *Verſchleif des termini legalis.*

 wohl

Nachtheil der Stände.

wohl halbe Jahre verfließen, und indeſſen wäre der geſetzliche Termin, ohne des andern Theils Verſchulden, verfloſſen. 3) Mehrere höchſte Stände übergäben oft voluminöſe Schriften, die ſie eben deswegen von ihren Canzleyen abſchreiben oder drucken lieſſen, und alſo mundirt in duplo vel triplo einſenden und durch ihre Anwälde übergeben ließen, dieſe

Der Partheyen.

dürften die neue Auflage ungerne ſehen. 4) Die Taxe der Canzley ſey theurer, als die Copialien der Prokuratoren. 5) Ob die Abſchriften dort oder aus den Prokurator-Schreibſtuben richtiger und correcter kämen?

Correctere Schriften.

ſey problematiſch, wenigſtens mangele es hierüber nicht an Klagen gegen die Canzley. 6) Das Publikum würde mit einer größeren Zahl von Copiſten beläſtiget werden, da man wohl 20 neue Copiſten anſtellen müſte,

Vervielfältigung der Copiiſten.

welche doch ohne fremde Hülfe die Arbeit nicht beſtreiten könnten, hierdurch aber dürften die wichtigſte Reichsſtändiſche Originalien einer großen Gefahr ausgeſetzt werden.

Periculum tranſpirationis.

Communication der gerichtlichen Handlungen.

Von der Communication der gerichtlichen Handlungen kommt in dem gedachten Impreſſo ebenfalls eine Betrachtung vor.

Die Prokuratores pflegen ſolche einander in der Audienz zuzuſtellen. Es fehlt aber wegen geſchehener Communication an einem gerichtlichen Zeugniß, auch hat ſich mehrmalen der Fall zugetragen, daß ſolches entweder wirklich unterlaſſen, oder wohl Jahre hernach von dem Gegenanwald der Empfang in Abrede geſtellt worden.

Im erſteren Fall wird die Production als nicht geſchehen erklärt, und der Anwald angewieſen die Schrift nochmal ordnungsmäßig zu produciren, wie in Sachen Ferberinn contra Solms Braunfels durch das Urtheil vom 14 Sept. 1731 erkannt worden, welcher Vorfall zur Verfaſſung des damahls eröfneten Gem. Beſch. Anlaß gegeben hat.

Zur gänzlichen Hebung dieſes Uebels ſchlagen die Herren Prokuratores in ihrer vorhin gedachten Vorſtellung von 1768 vor, daß die Communication künftig, wie ſchon vormahls, nach dem Zeugniß Hrn. von Ludolf de jure Cam. p. 171 und in Idea Philoſ. verae non ſimulat. p. 70 üblich geweſen, durch den Pedellen geſchehe, und von dem Leſer das Communicatum bey dem producto bemerkt werde. Der V. A. von 1560 §. 9 al. 10 führt es ſchon als eine bekannte Maxime an, daß der Pedell die Producta communicire, und das dem Gegentheil zugeſtellte Exemplar von dem Leſer ſignirt werde. Es kommt alſo nur auf die Wiederauflebung dieſes alten Geſetzes an.

Gleich-

Gleichfalls iſt in monitis Procuratorum angezeigt, daß beide Exemplare der Hauptſchriften in der Folienzahl mehrmalen nicht überein kommen. Bey dem Allegiren und ſelbſt bey der Relation können hieraus Verwirrungen entſtehen. Das beſte Mittel hiergegen iſt die Eintheilung der Schriften in nummerirte §§phos, die doch nicht über 2 Seiten ſtark ſeyn dürften. Ungleichheit der Schriften in der Folienzahl.

Ob beide Exemplarien in materialibus einander gleichförmig ſind? kommt auf die in der Leſerey vorzunehmende Collationirung an; der Gefährde kann dadurch begegnet werden, wenn nach Anleitung des V. A. von 1560 §. 9 beide dem Leſer ad ſignandum zugeſtellt werden, von deſſen Auswahl es abhängt, welches Exemplar er dem Pedellen zur Communication an den Gegen-Anwald zuſtellen will. Beide Exemplarien ſind dem Leſer ad ſignandum zuzuſtellen.

Ein ahndungswürdiger Mißbrauch iſt der im §. 24 der gedachten Druckſchrift angeführte Fall, wo der Beklagte Exceptionum loco eine General-Anzeige unter Beziehung auf eine beygelegte Speciem facti übergiebt. In dieſem facto ſind die wahren Einreden mit einer Menge von Nebenanlagen enthalten. Dieſes factum, welches die Stelle der Hauptſchrift vertritt, müſſe der Kläger, weil es als eine Anlage übergeben, auf eigene Koſten auslöſen. Das dagegen vorgeſchlagene Mittel, daß jeder Prokurator ſeine Handlungen ſowohl als ſämtliche Beylagen auf ſeiner Parthey Koſten zu communiciren, die Canzley aber ſolche, gegen 1 Kr. vom Bogen, zu collationiren, und hiernächſt durch den Pedellen zu inſinuiren habe, dürfte, ſo billig es auch ſcheint, mit dem §. 102 J. R. A. und §. 14 Mem. der Prokur. in Contraſt kommen. Beziehung auf eine Anlage loco exceptionum.

Von dem Richter ſelbſt ſteht in dieſem Fall die ſicherſte Hülfe zu erwarten, welcher auch ohne ein neues Geſetz demſelben durch Strafen und Anweiſungen abzuhelfen wiſſen wird.

Abſchriften der Proceſſe, Suppliken und Anlagen.

Die Abſchriften der Proceſſe, Suppliken und Anlagen ſtehen mit der vorhergehenden Materie in Verbindung. Nach dem §. 48 J. R. A. ſind die Narrata ſupplicae nicht mehr den auszufertigenden Proceſſen einzuverleiben, ſondern die von der Kammergerichts-Canzley abgeſchriebene Suppliken und Anlagen den erkannten Proceſſen beyzufügen und der Gegenparthey zu verkündigen; vormals fertigte die Canzley nur allein die Proceſſe aus, der ſupplicirende Anwald erhielt dieſes Vormaliger Gebrauch wegen der Abſchrift der Proceß-Urkunden.

Wie auch der Supplikenund Anlagen. ſes Original, und ließ davon auf ſeiner Schreibſtube ſo viele Abſchriften verfaſſen, als Citirte vorhanden waren. Ebenfalls lag es ihm ob, die Abſchriften der Supplik und Anlagen durch ſeine Protokolliſten nehmen zu laſſen, welche nebſt den Copeyen der Proceſſe der Kammerbothe zur Inſinuation erhielt.

V. M. 1585. In Anſehung der Proceſſe zeigt ſolches der §. 6 al. 7 V. M. Prokur. 1585 *), woſelbſt ihnen befohlen wird, zu veranſtalten, daß dieſe Copeyen „welche ſie neben den Original-Proceſſen den Bothen ad exſe„quendum aufgeben" correct und dem Original gleichlautend eingerichtet würden.

G. B. 1653. Dieſen Gebrauch beſtätigt der Gem. Beſch. von 1653 §. 7 Innhalts, daß die von der Canzley ausgefertigte Proceſſe dem Bothen unverzüglich zuzuſtellen „damit dieſelben ohnverſiegelt durch der Prokura„toren Protokolliſten oder Scribenten ohnſäumlich abcopirt werden."

G. B. 1661. Eben dieſes erklärt der Gem. Beſch. vom 1 Oct. 1661 §. 2, woſelbſt verfügt wird „die Proceſſe, ehe und bevor deren nothwendige Ab„ſchriften gemacht, nicht zu beſiegeln, ſondern dem ſollicitirenden Proku„rator, da er ſie durch ſeinen Scribenten ſelbſten abcopiren laſſen wollte, „zu ſolchem Ende ohnbeſiegelt hinaus zu geben."

Auf gleiche Weiſe wurde es mit den Copeyen der Supplik und ihrer Anlagen gehalten, welche von den Prokuratoren beſorgt, und dem inſinuirenden Kammerbothen nebſt dem Original zu dem Ende mitgegeben wurden, damit dieſer, im Fall mehrere zu citiren, jedem derſelben die Copey zuſtellen, und das Original zur Zuſammenhaltung vorlegen mögte.

J. R. A. §. 34. wird nicht vollzogen. Der §. 34 J. R. A. ſtand dieſem zwar entgegen, woſelbſt es heißt: „daß dieſe Copeyen von den Leſern über den expedirenden Protonotarien zu „vidimiren ſeyen."

Es kam aber ſolcher nicht zur Anwendung, ſondern es wurde, zur Beförderung der Sachen, durch das Kammergerichtliche Dekret vom 16 Febr. 1655 bey Gambs ad R. J. N. §. 34 bey dem angeführten Gebrauch belaſſen, und dieſer bis zu den Zeiten der vorletzten Viſitation laut des §. 48 J. V. Abſchied fortgeſetzt.

Bey

*) C. O. C. P. I. T. 36. §. 5.

Vorgang bey der letzteren Viſitation.

Bey gedachter Viſitation kam es hierinn unter den Prokuratoren und der Canzley zum Streit. Jene beſchwerten ſich in ihren Monitis N. 1327 Mon. 4. daß ihnen die Canzley dieſen Vortheil zu entziehen ſuche.

Der §. 34 J. R. A. handle nicht von der **Copiirung**, ſondern von der **Vidimirung**, auch habe es der Kammergerichtliche Beſcheid von 1655 bey dem angeführten Gebrauch gelaſſen. Die Canzley könne bey der Menge der Proceſſe nicht alle Arbeit beſtreiten, zumal, wenn viele Citirte vorhanden, und jedem derſelben eine Copey zuzuſtellen wäre; nähme man mehrere Copiſten an, ſo könnten ſolche, bey ſtillliegenden Proceſſen, keinen Verdienſt haben; ſie würden fremde Hülfe gebrauchen, arcana partium lieſen mithin Gefahr, vor der Zeit bekannt zu werden; ſie beförderten einen Prokurator vor dem andern, könnten Diſcretionen annehmen, und aus Vorliebe gegen ein oder andern Kammerbothen die Expedition zurückhalten; bey den Abſchriften der Prokuratoren aber unterblieben dieſe Folgen, auch könne der citirte Theil nach geſchehener Reproduction die Copeyen mit den Originalien vergleichen laſſen.

V. S. 6 März 1713 u. J. V. A. §. 48 entſcheiden dieſen Punkt für die Canzley.

Der V. S. vom 6 März 1773 und der J. V. A. §. 48 entſchieden dieſen Streit zum Beſten der Canzley, weil die Partheyen ſolchergeſtalt die Copeyen auctoritate publica erhielten, die Abſchreibung und Vidimirung aber zuſammen dermalen nicht höher, als vorhin die Copeyen allein zu ſtehen kommen „für welche letztere von einigen Prokuratoren den „Partheyen wohl noch mehreres angerechnet worden.“

Ausnahme.

Hierbey aber wird die Ausnahme gemacht, daß im Fall die Canzley die Abſchriften der Proceſſe und Beylagen nicht befördern könnte, das Kammergericht ſodann, nach geſchehener Unterſuchung „fürs künftige denen Prokuratoren die Abſchriften ſelbſt zu verfertigen erlauben möge.“

Die Gem. Beſch. von 1653 und 1661 erhielten bey dieſer Gelegenheit ihre Abänderung, und wurde das Kammergericht in Anſehung derſelben auf den §. 48 des V. A. verwieſen.

Gebrauch.

Von der Anwendung der Ausnahme iſt kein Fall bekannt, wiewohl ſolche in eilenden Fällen nicht ohne Nutzen ſeyn könnte. Die Canzley verfertigt gegenwärtig alle Abſchriften der Proceſſe, Supplikeu und Anlagen, und iſt hierüber ſeitdem ſo wenig ein Zweifel entſtanden, daß auch bey den außergerichtlichen übergebenen Druckſchriften, deren Copialien der Canzley entrichtet worden, wodurch die Expeditionsgebühren zuweilen auf 1 bis 200 Rthl. angeſchwollen.

Auslöſung der Dekrete.

Ueber die Auslöſung der Dekrete erfolgte im §. 9 V. S. 15 Sept. 1768 eine Anweiſung, worüber ſich in gedachter Druckſchrift gleichfalls erklärt werde.

G. B. 1711. Der Gem. Beſch. vom 4 März 1711 verfügte: „daß die Advokaten und Prokuratores, falls ſie auf ihre in der Canzley übergebene „Supplikationen, Dekrete, Proceß, Copeyen und anders, ſollicitiren „und erhalten, ob ſchon von ihren Principalen hernacher deren Expedition nicht verlangt werde, einen Weg als den andern ꝛc. davon die jura Cancellariae innerhalb 4 Wochen bey Pön 4 „Mark Silber und nach Befindung auch höherer Beſtrafung, und der „wirklichen Suſpenſion entrichten ſollen.“

Beſchwerde der Prokuratoren gegen denſelben, und Auslöſung nicht ſollicitirter Proceſſe. Gegen deſſen allgemeine Vorſchrift beriefen ſich die Prokuratores bey damahliger Reichs-Viſitation auf die Gem. Beſch. von 1550, 1579, 1637, 1640 K. G. O. Th. 1. T. 24. §. 2, T. 33. §. fin. D. A. 1557 §. 31, 34, welche ſich mit einander auf die in der Canzley ſollicitirte und daſelbſt auf Anhalten der Prokuratoren expedirte Proceſſe beſchränkten; es ſey ihnen ſehr nachtheilig, daß ſie ohne Unterſchied alle Erkenntniſſe auslöſen ſollten, wenn ſie gleich um deren Expedition ſich nicht gemeldet, und die Parthenen ſich immittels verglichen hätten, oder auf andere Weiſe der Proceß zu Ende gekommen; die dem C. O. C. P. 1. T. 36. §. 2 eingetragene Vorſchriften der V. A. und M. 1560, 1561, 1564, 1573 und 1575 machten einen großen Unterſchied unter denen Proceſſen, welche von den Prokuratoren auf der Canzley ſollicitiret und alſo ausgefertigt worden, und andern, welche nicht auf ſolche Weiſe ſollicitirt worden.

Nur jene nicht, aber dieſe ſeyen auszulöſen. Der §. 4. T. 46. Th. 1. des Concepts der K. G. O. verordne: „daß keine Parthey Urtheilsbriefe, deren ſie nicht nothdürftig, noch die begehren, und darum nicht „in der Canzley ſollicitiren würden, zu nehmen ſchuldig ſeyn, ſondern „in jeder Parthey Willen ſtehen ſolle, ſolche zu nehmen oder nicht.“

Der §. 9 dieſes Tit. erkläre ſolches noch weiter dahin, daß die taxirte labores Cancellariae durch die Prokuratoren von den Parthenen einzumahnen, und ihre Verwendung mit den vorzulegenden Briefen zu beſcheinigen ſey; nach deſſen §. 10 aber hätten ſie ihrer eingeklagten Deſervirten Rechnung die Canzley-Forderungen mit einzutragen; bey Entſtehung

hung aber, daß der Anwald ſeine Deſerviten nicht eingeklagt haben würde, ſollte nach dem §. 11 der Fiſcal die Canzley-Forderungen eintreiben ꝛc.

Hierauf erfolgte unterm 24 März 1711 ein V. D. an das Kammergericht Innhalts: „Von wegen ꝛc. wird dem Collegio Camerali „hiermit bedeutet, diejenige Gem. Beſch., welche noch nicht im Druck „ausgegangen, immediate poſt ferias paſchales dem Viſitat. Conſeß „einzuſchicken, um darauf fernere Verordnung ergehen laſſen zu können; „inzwiſchen aber **keine Gemeine Beſcheide, worinn ein mehre-„res verordnet, als was in den Reichs-Satzungen, K. G. O. „und vorigen V. A. enthalten, zu publiciren** *), **auch die „Execution der in dem unterm 4ten dieſes publicirten Gem. „Beſch. begriffen, deren Prokuratoren Beſtrafung betreffen-„den Extenſion, bis auf fernere Verordnung zu ſuſpendiren.**“ Suſpenſion des G. B. durch den V. D. 1711.

Das Kammergericht vertheidigte die Rechtmäßigkeit dieſes Gem. Beſch. in einem den 2 December 1711 N. 1179. der Viſitat. Anlagen zum Viſitat. Protokoll regiſtrirten Bericht. Die Prokuratores hingegen führten in ihren Mon. additionali 3. N. 1397. an, daß es unbillig ſey, wenn die Canzley, ihrem Verlangen gemäß, auch im Fall ſie nichts ausgefertigt hätte, dennoch zu bezahlen wäre; den Partheyen würde hierdurch facultas tranſigendi geſchmälert; die Prokuratores ſtünden ohnehin, wenn ſich die Partheyen vor oder nach erkannten Proceſſen verglichen, mit ihrem Vorſchuß zurück; ſie müſten Porto, Copialien und andere Auslagen aus eigenen Mitteln vorſchieſſen, und deſſen Erſetzung auf ein Gerathewohl ankommen laſſen, und wüſten nicht, ob zur Zeit der oft lange nachher erkannten Proceſſe die Partheyen ihre Sache hätten fallen laſſen, oder ob ſie ſich immittelſt verglichen hätten; ein noch weit ſtärkerer Vorſchuß in Abführung des Expeditions-Betrags, der oft eine anſehnliche Summe begreiſe, falle den mit vielen Proceſſen verſehenen Anwälden theils unmöglich, theils wegen der Wiederbezahlung bedenklich ꝛc. Kammergerichtl. Bericht über deſſen Innhalt. Weitere Erläuterung der Prokuratoren.

Den 4 März 1713 wurde hierauf von Viſitations wegen beſchloſſen: „Es wäre von den Prokuratoren oder Partheyen wegen deren von „ihnen bey dem Collegio Camerali ſollicitirten Proceſſe der Canzley „nicht zu bezahlen, **wann dieſe derentwegen keine Arbeit ge-„habt; wann aber gemeldete Prokuratoren oder Partheyen** Der V. S. vom 4 März 1713 entſcheidet dieſen Zweifel.

 „bey

*) §. 2 und 14 J. R. A.

„bey der Canzley *Copias*, Proceß, Urtheilsbriefe oder ſonſten „etwas zu ſchreiben und zu verfertigen verlangt und ſolli„citirt; ſo ſolle alsdann nach Geſtalt ihrer Arbeit, und ſobald das Sol„licitirte verfertigt, ob ſich ſchon die Parthey verglichen, aus „der Canzley von ihnen, den Prokuratoren, gelöſet, und dießfalls gemel„dete Canzley auf die Partheyen nicht gewieſen werden, wie „dann auch hiernach der Gem. Beſch. vom 4 März 1711 zu verſtehn.“

J. R. A. §. 103. V. M. §. 15 reguliren ſolches vollſtändig.

Im V. D. vom 27 Nov. 1713 wurde das Kammergericht in Anſehung dieſes Gem. Beſch. vom 4 März 1711 auf den §. 103 J. R. A. und deſſen Memorial der Advokaten und Prokuratoren §. 15 verwieſen, welche beide §§. aus dem V. S. vom 4 März 1713 ihre Erläuterung erhalten.

Die, der vorgeweſenen Viſitation vorgelegten gedruckte Sammlung der ſeit der jüngeren Viſitation verfaßten Gem. Beſch. enthält auch jenen am 4 März 1711 eröfneten Gem. Beſch., führet ihn aber unter dem dato vom 28 Februar 1711 an, welches entweder ein Druckfehler iſt, oder daher kommen kann, weil er den 28 Februar in Pleno verfaßt worden. Eigentlich gehört er nicht in dieſe Liſte, da er ſchon bey der vorigen Viſitation ſeine Beſtimmung erhalten.

Erhöhung der Taxgelder bey Ausfertigung der Proceſſe.

In der oft angeführten Vorſtellung der Prokuratoren vom November 1768 wird §. 25 angezeigt, die Canzley habe ſeit einiger Zeit angefangen, unter der Hand auf jedes Dekret eine Taxe von 10 Kr. zu legen, welche auch, im Fall demnächſt ein vortheilhaftes Definitiv-Dekret erfolgt ſey, mit der Expeditionstaxe hätten entrichtet werden müſſen. Dieſes ließen ſich die Prokuratores für das Künftige gefallen. Daß ſie aber neuerdings angehalten werden wollen, vor einen *einzelnen* Beſcheid ſogleich 30 Kr., mithin eine zweyfache und noch dazu über das triplum erhöhete Taxe zu bezahlen, ſolches fiele ihnen aus dem Grund äuſſerſt hart, weil oft 10, 12 Vorbeſcheide, Prorogationes fatalium, Schreiben um Bericht, Communication des Gegenberichts und dergleichen ergehen, und zuletzt doch die Sachen abgeſchlagen würden.

Sie müſten meiſtentheils bis zu den erkannten Proceſſen die Auslagen aus ihrem eigenen Beutel beſtreiten. Würden die Proceſſe abgeſchlagen, ſo zahlten die Partheyen ohnehin nichts, wären auch oft hier-

zu nicht im Stande, weil das Objectum litis nicht ſelten ihr Vermögen ausmache.

Sie verlangen daher eine von Viſitations wegen nähere Beſtimmung der Taxe, und daß ſolche nur bey einem Definitiv-Dekret, und zwar, wenn daſſelbe expedirt wird, es möge nun ſolches von dem Kläger oder Beklagten geſchehen, erledigt werden ſolle.

Berichtserfordernung.

Das V. D. vom 16 Nov. 1768 verlangt über die ganze Vorſtellung, mithin auch über dieſen Punkt, einen gutächtlichen Bericht von dem Hrn. Canzleyverwalter; da dieſer aber nicht erſtattet worden, ſo iſt auch dieſer Gegenſtand unvollendet geblieben.

Auslöſung der Copeyen und Anlagen.

Einſchränkung der Regel, wegen Nehmung der Copeyen.

Es iſt bekannt, daß der Anwald die gerichtlichen Handlungen in doppelter Abſchrift, die Anlagen aber nur einfach übergebe, und den Gegentheil davor ſorgen laſſe, wie er zu den Abſchriften der letzteren gelangen möge. Ebenfalls iſt es ausgemacht, daß ſolche aus der Canzley zu erheben, und von den Prokuratoren einander nicht zu communiciren ſind *). So klar auch dieſe Geſetze ſind, ſo haben ſich dennoch aus den Verhandlungen der beiden letzten Viſitationen viele Ueberſchreitungen derſelben ergeben. Der Hauptanſtand liegt darinn, weil nur ſolche Beylagen „deren ſie und ein jeder nothdürſtig" **) auszulöſen ſind. Es wird alſo die Vorſchrift auf diejenigen eingeſchränkt, welche die Prokuratores und die Partheyen nöthig haben, daher ſie zur Erhebung derer-jenigen, welche ſie beſitzen, oder nicht gebrauchen, nicht verbunden ſind. Hieraus entſteht aber oft ein ſcheinbarer Vorwand, das Geſetz zu übertreten, gar keine Anlagen auszulöſen, und alle oder einen Theil derſelben aus der gegenſeitigen Schreibſtube zu nehmen.

Werden oft aus den Schreibſtuben erhoben.

Wie ſolches entſchuldigt worden?

Es wird ſolches damit entſchuldigt, weil 1) das Geſetz nicht von allen Anlagen, ſondern nur von den **Atteſtationen**, documentis & materiis probatoriis **vorzüglich** zu verſtehen, auch 2) nicht den Fall ausdrücklich ausſchließe, wo die Parthey kein Bedenken habe, ſolche Abſchriften von dem Gegentheil anzunehmen. 3) Es kämen oft überflüſſi-

 ge

*) C. O. C. T. I. T. 36. pr. J. V. A. J. V. A. §. 102. V. M. der Prokur. §. 14. G. B. 2 Oct. 1702. V. D. 15 Sept. 1768 §. 8. G. B. 26 Sept. 1768.

**) pr. l. cit.

ge Anlagen vor, welche der andere Theil ſchon beſitze, oder zur Beantwortung gar nicht gebrauche. 4) Die Einſendung der Schrift nütze ohne die Anlagen nichts, auf deren Ausfertigung von der Canzley aber zu warten, leide der a die productionis laufende terminus legalis nicht, hierdurch würde vielmehr die Beantwortung verzögert und zu neuen Verzügen das Feld eröfnet werden. 5) Bey jeder kleinen Anlage, z. E. Abſchrift eines Briefes, die Acten aufſuchen zu laſſen, ſey beſchwerlich, dafür die Conquiſitions-Jura zu bezahlen, koſtbar, und wenn die Acten ſich ſchon bey dem Referenten befünden, unthunlich. 6) Die Canzley-Handſchriften kämen um einen Batzen theurer als die von dem Anwald communicirte Beylagen. 7) Bey einem mit vielen laufenden Proceſſen verſehenen Anwald würde dieſe Auslöſung jährlich mehrere tauſend Gulden ertragen. Hierzu wäre ein Vorſchuß nöthig, oder, wenn ſolcher bedenklich, es lieber bey dem Geſetz zu laſſen, nur diejenigen auszulöſen, welche die Parthey gebrauche ꝛc.

Ob das Geſetz, ſo wie es da liegt, allgemein könne vollzogen werden.

Daß durch dieſe Gründe der Canzley ihr in Anſehung der Beylagen zuſtehendes Recht in den meiſten Fällen könne entzogen werden, iſt nicht zu verkennen. Es fehlt aber, ſo lange es in der Parthey Belieben ſteht, unter den producirten Anlagen eine Auswahl zu treffen, an einem ergiebigen Auskunftsmittel. Alles willkührlich aufzuheben, und eine Parthey zur Auslöſung aller wider ſie producirter Anlagen anzuhalten, würde ſie in ſtarke und oft vergebene Koſten ſtürzen.

Soll der Producent ſolche auf eigene Koſten dem Gegentheil in Canzley-Handſchrift communiciren, ſo ſcheint ſolches zwar der ſicherſte und rathſamſte Weg zu ſeyn, ſodann aber wäre auch den Beſchwerden wegen der geſchwinden Expedition derſelben, des dadurch aufgehaltenen termini legalis, der Klagen wegen weitläuftiger Canzley-Handſchrift und der theuren Auslöſungskoſten eine nähere Vorſehung zu treffen.

72) Canzley-Gebühren.

S. 106. V. S. 24 Jan. 1776.

Der über die Entrichtung der Canzley-Gebühren vom Kammergericht erforderte Bericht iſt bey nachher erfolgter Zerſchlagung der Viſitation nicht erſtattet, und alſo dieſer wichtige Punkt, welcher zumal in die Complirung der Protokollen, und Anordnung des davon mit abhangenden Beſcheidliches, auf Abführung des auf 30000 Rthl. angeſchwollenen Canzley-Rückſtandes, unerledigt geblieben.

Die-

Dieſes ſieht man wohl, daß eine Mittelſtraße zu treffen, wodurch den Klagen der Canzley wegen verſpäteter Zahlung, und jenen der Procuratoren, über den angeſonnenen Vorſchuß, abzuhelfen ſey. Jener ſteht es freylich nicht zuzumuthen, mit ihren bey jedem Beyurtheil fälligen Completur-Gebühren bis auf das wohl 100 Jahre hernach zu eröfnende Haupturtheil zu warten, welches vielleicht bey erfolgtem Vergleich oder abgeſtorbenem objecto litis niemahls ergehen dürfte. Den Anwälden dürfte es aber auch empfindlich fallen, den ſtark angelaufenen Rückſtand der Completurkoſten, welche durch die Heftungs-Jura vervielfältigt worden, vorzuſchießen und ſich an die Partheyen zu halten, von welchen ſie ihre eigene Deſerviten mit Mühe und oft mit Proceſſen eintreiben müſſen, zu geſchweigen, daß auf ſolche Weiſe der Appellat oder der außer dem Beſitz ſich befindende Kläger dem ſäumigen Gegentheil, wider den er terminatorias ausgebracht, die Proceß-Auslagen vorſtrecken müſſe, wie auch, daß ein in einer alten Sache neuerlich betriebenes Beyurtheil durch die Nachtragung der ausſtehenden Completur-Koſten weit koſtſpieliger werden dürfte, als das Haupturtheil ſelbſt.

73. Audienz.

Von der Zeit der Audienz verordnen die älteren Geſetze, daß ſolche alle Nachmittage mit dem Glockenſchlag 1 Uhr anfangen, und im Sommer bis 5, vom November bis 1 Februar aber bis 4 Uhr dauren ſollte*). S. 107. B. S. 18 Jan. 1768. Audienzſtunden.

Außer dem wurde noch dreymal in der Woche am Vormittage die Audienz vor den Deputirten gehalten.

Bey Gelegenheit des im J. R. A. ſo ſehr abgekürzten Proceſſes wurden durch verſchiedene kammergerichtliche Gemeine Beſcheide die tägliche Audienzen eingeſchränkt, die vormittägigen aber völlig aufgehoben, ſo, daß nunmehr nur dreymal in jeder Woche Audienz ſeyn ſolle. Die Anfangsſtunde von 1 Uhr blieb unverrückt, nur iſt zu glauben, daß ihre vierſtündige Andauer auch nicht mehr nöthig geweſen.

Der §. 55. 56 J. V. A. ließ es bey den bis dahin üblich geweſenen Tägen und Stunden bewenden. In den neueren Zeiten hingegen wurde es mit dem Anfang und Dauer der Audienz nicht gleichförmig gehalten, welche bey einigen um 1 Uhr, auch wohl noch etwas früher, bey

*) §. 7. 12. T. 21. P. I. pr. T. I. P. III. C. O. C.

bey andern aber nach 1 zuweilen aber erſt um 2 Uhr ihren Anfang nahm, und bald eine bald zwey Stunden währete.

Die ausbleibende Prokuratoren entſchuldigten ſich mit dieſer Ungleichheit gegen die verwirkte Strafe, welche daher unbetrieben *bleiben* muſte.

Das V. D. vom 18 Januar 1768 verfügte daher, daß die Audienz um 2 Uhr angehen, und bis alle Receſſe abgehalten ſind, oder wenigſtens zwey Stunden, dauren ſollte. Der darauf erfolgte Gebrauch hat es gelehrt, daß auch zwey Stunden überflüſſig *ſeyn mögen*, da ſie mehrmalen kaum eine Stunde dauren, *und dennoch alle Ordnungen* der Receſſe (ein vorhin ſeltener Fall) unter den Prokuratoren herum gehen; einige Kammergerichts-Perſonen haben von daher Anlaß genommen vorzuſchlagen, daß man nunmehr nur zweymal wöchentlich Audienz halten mögte.

Gegenwart des Rs. Fiſcals.

Der Fiſcal ſoll nach dieſem V. D. nicht ohne Erlaubniß von der Audienz wegbleiben. Dieſes wurde ſchon von der letztvorigen Viſitation für nöthig gehalten, und nur in Anſehung des hohen Alters des damaligen Reichs-Fiſcals, durch den V. S. vom 27 Sept. 1713 dahin gemildert, daß ihm wegen dieſes Umſtandes der damahlige Hr. Kammergerichts-Amtsverweſer Frhr. von Ingelheim hierinn etwas nachzuſehen habe. Vor dem Anfang der Viſitation von 1767 erſchien mehrentheils der Advocatus Fiſci ſtatt des Hrn. Fiſcalen, nachher aber vertrat deſſen Adjunctus ſeine Stelle in der Audienz.

Gegenwart der Prokuratoren.

Die Obliegenheit der Prokuratoren in allen Audienzen zu erſcheinen, und nicht ohne geſetzmäßige Entſchuldigung wegzubleiben, gründet ſich in dem Tit. 25. P. I. und T. 1. P. III. C. O. C. J. V. A. §. 56 *und* deſſen Mem. der Prokur. §. 2, auch ſind deswegen in den *Gem. Beſch.* vom 16 Jul. 1723, 29 Nov. 1743 und 17 Nov. 1760 *geſchärfte* Verordnungen ergangen. Die Erneuerung dieſer Vorſchrift im gedachten V. D. war deſto nöthiger, da ſich gefunden, daß zuweilen nur 5 bis 7 Prokuratores gegenwärtig geweſen, und die übrigen aus Beſorgung bey der überſetzten Zahl keinen Platz zu bekommen, weggeblieben.

Entſchuldigung von der Audienz.

Nach dieſem V. D. muß die Erlaubniß, von der Audienz wegzubleiben, bey dem Hrn. Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer ſchriftlich nachgeſucht, und die hierauf ertheilte Verwilligung den vorſitzenden Hrn. Präſidenten zugeſtellt werden. Ohne dieſe Erlaubniß wird der Nichter

er

erſcheinende von dem Pedellen zur künftigen Beſtrafung notirt. Vormahls war es genug, wenn nur bey Anfang der Audienz die Entſchuldigung bey dem vorſitzenden Kammergerichtlichen Mitglied eingelegt worden.

Dahingegen gebiethet das V. M. 1576 §. 1, wie auch von eben dieſem Jahr für die Pedellen der Gem. Beſch. 11 Oct. 1592 und V. A. 1713 §. 56 und V. M. 1713 §. 2, daß ſolche nicht anders als bey dem Hrn. Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer zeitig in Schriften nachzuſuchen, und von daher auszubringen ſey. Die Strafen der ohne Erlaubniß nicht erſcheinenden Prokuratoren ſind nach dem Gem. Beſch. von 1743 das erſtemahl die Strafe der Ordnung, zum zweytenmahl nach Ermäßigung, zum drittenmahl eine Mark Silber, und zuletzt die Suſpenſion. Strafen der ohne Erlaubniß Abweſenden.

Die Eintreibung dieſer Strafen hält oft etwas ſchwer, gegen die Strafbeſcheide erfolgen ſchriftliche Vorſtellungen, worinn zuweilen Verhinderniſſe vorgeſchützt werden, die ſich mit dem Ablauf der Zeit nicht ohne viele Mühe unterſuchen laſſen.

Das Verboth weitläuftiger Receſſe iſt bald bey allen Viſitationen und außer denſelben durch viele Gem. Beſch. erneuert worden. Mehrmahlen wurden ſie weggeſtrichen, hiergegen aber von einigen der Kunſtgrif gebraucht, ſolche in den folgenden Audienzen, wo andere Perſonen vorhanden, wieder abzulegen. Verſchiedene theilten den langen Receß, verlaſen ihn ſtückweiſe in mehreren Audienzen, und ſo paſſirten jede Theile für eben ſo viele beſondere Receſſe. Weitläuftige Receſſe.

Die Strafen ließen ſich ohne nöthige Vorſicht und Bedacht nicht alſofort ertheilen.

Die ſchleunige Completur der Protokollen, und deren Erörterung auf dem Beſcheidtiſch iſt hiergegen zwar das beſte Mittel, wenn nicht der Anſtand der Bezahlung der laborum protocolli die Completur oft rückgängig machte. Indeſſen wäre rathſam, die hierinn Fehlende zur Zeit, wo noch alles im friſchen Andenken ruht, zu beſtrafen, und nicht auf die Entſcheidung der Hauptſache auszuſetzen, welche bey der Menge der Proceſſe erſt ſpät erfolgen dürfte.

Wegen der unnöthigen Receſſe ſind vormahls und gegenwärtig die ſchärfſten Verfügungen ergangen.

Menge der Receſſe.

Die Nothwendigkeit zu deren Wiederholung ergiebt ſich aus der überhand genommenen Menge der Receſſe.

1767 waren deren 12000 abgehalten.

1768 aber 15367. Man findet Beyſpiele, wo ein Prokurator *in einer* Audienz nur allein in ordine novarum 80 Receſſe abgelegt *hatte*.

Nach dem Schluß einer ſichern Sache erfolgten noch 90 Receſſe, und es fehlt nicht an Beyſpielen, wo zwey Jahre hindurch ohne Beſcheinigung Friſt gebethen worden.

Deren jährlicher Ertrag.

In einer glaubwürdigen Anzeige iſt *die Zahl der wöchentlichen Receſſe* auf 500 angeſetzt, und der dazu nöthige Koſten-Ertrag jährlich auf 30000 Gulden angeſchlagen.

Dieſe Rechnung iſt nicht übertrieben, da jeder Receß der Parthey, wofür er abgehalten, mit Brief und Porto auf 1 fl. 36 kr., der Gegenparthey aber die Abſchrift davon mit Brief und Porto auf 42 kr. ſicher zu ſtehen kommt.

Der Mittelweg für jeden Receß würde alſo überhaupt 2 fl. 18 kr. ſeyn.

Die Completur-Koſten bey der Canzley ſind noch nicht mit angeſchlagen. Sollte es nun andem ſeyn, daß $\frac{2}{3}$ dieſer Receſſe unnöthig wären, ſo erforderte es die äußerſte Nothwendigkeit, dieſem Unweſen zu ſteuren.

Audienz-Protokoll.

S. 108. V. S. 31 Aug. 1770.

Die Zeit der Audienz und die Namen der anweſenden Präſidenten und Aſſeſſoren, ſollen von den gegenwärtigen Protonotarien und Leſern ſorgfältig verzeichnet werden *); dieſes war außer Uebung *gekommen*, oder vielleicht niemahls vollzogen worden. So lange *noch die Receſſe* dictirt wurden, führte man ein beſonderes *Protokoll*, worinn auch das Präſidium bemerkt war. Nachdem ſolche aber ſeit 1693 doppelt ſchriftlich übergeben worden: ſo höreten auch die beſondern Audienz-Protokolle der Proto- und Notarien auf.

Amt der Notarien in der Audienz.

Seitdem beſtand ihr Amt wie noch gegenwärtig darinn, daß ſie a) die Duplicata der Receſſe annehmen und numeriren; b) den ſub cautione abgehaltenen Erſcheinungs-Receſſen das *cavit* beyſetzen; c) bey Ab-

*) §. 55. J. R. A.

Ablegung der Eyde denen dahin einſchlagenden Receſſen, das *juravit*, auch d) den in puncto citationis ad reaſſumendum vorkommenden Receſſen das mündliche Erkenntniß per verbum erkannt beiſchreiben. e) Die Protonotarien verleſen die Urtheile, wobey denn f) die Notarien auf dem erſteren Bogen der jedesmahligen Publication das Praeſidium mit Bemerkung Jahres und Tags notiren. Dieſes letztere findet ſich erſt ſeit 1713 eingeführt, und kommt in den vorigen Urtheilsbüchern nicht vor. Ferner liegt den Proto- und Notarien ob, g) bey den abgehaltenen Receſſen nach den ihnen zugeſtellten Deſignationen nachzuleſen, damit zu conferiren, und das Präſentatum mit dem die und conſule darauf zu ſetzen. h) Die dictirte Receſſe nachzuſchreiben ꝛc.

Die Leſer empfangen die gerichtliche Handlungen und Beylagen, ſchreiben darauf das Productum mit Tag und Jahr, halten hierüber ein beſonderes Protokoll, worinn ſie der Audienz vorſitzende Präſidenten und Aſſeſſores wie auch den Tag und Jahr der gehaltenen Audienz bemerken; die Stunde des Anfangs und Beſchluſſes aber war daraus nicht zu erſehen. Amt der Leſer in der Audienz.

Das eigentliche durch die Proto- und Notarien zu führende Audienz-Protokoll war alſo außer Gebrauch, und ließ ſich aus den nicht in jeder Audienz eröfneten Urtheilen nicht erſetzen.

Bey dem Regiſter der Leſer aber fehlte die Anzeige des Anfangs und Beſchluß der Audienz. Außerdem hatte man von den weggebliebenen Advokaten und Prokuratoren keine Nachricht, und muſte hierinn dem in Gefolg des V. M. von 1576 zu führendem Verzeichniß der Pedellen einzig und allein trauen. Dieſen Mängeln wurde daher im Viſit. Dekret vom 31 Aug. 1770 abgeholfen.

Vorſitz der Herren Präſidenten in der Audienz.

Nach dem §. 88 J. R. A. und 55 J. V. A. ſoll zu mehrerer Ehre und Hochachtung des Gerichts einer der Herren Präſidenten den Audienzen vorſitzen. Dieſe Verordnung ſetzt nicht die Anſtellung von vier Herren Präſidenten als nothwendig voraus, ſondern war ſchon in der K. G. O. Th. 1. Tit. 14. zu einer Zeit ertheilt, wo nur zwey derſelben bey dem Gericht zugegen, und tägliche Audienzen üblich waren. S. 108. V. S. 31 Aug. 1770.

Gleichfalls wurde ihre Gegenwart nicht allein bey den nunmehr ab-

geſtellten Audienzen vor den Deputirten, ſondern bey den ordentlichen wöchentlichen für nöthig angeſehen *).

Der J. R. A. §. 88 und J. V. A. §. 55 wollen, daß jederzeit und alſo nicht allein bey der Eröfnung der Urtheile oder Introduction neuer Mitglieder, einer derſelben den Nachmittags-Audienzen präſidire. Der daſelbſt angezeigte Grund „zu Reſpect und Hochachtung des Ge„richts“ tritt auch in dem Fall ein, wenn auch aus ihrer Gegenwart keine mehrere Juſtizbeförderung fließen ſollte. Die Unbequemlichkeit kann auch bey den jetzigen zweyſtündigen Seſſionen nicht ſo groß ſeyn, als ſie zur Zeit, wo ſolche alle Nachmittage vier Stunden daureten, geweſen ſeyn mag.

Nach der Zeit des J. V. A. war dieſe Vorſchrift ſorgfältig eingehalten.

Hr. von Ludolf in den Anmerkungen über das Concept Th. 1. T. 17. p. 12 bezeugt ſolches. Eben derſelbe führt zwar in colloqu. 7. p. 275 an, daß dieſer Vorſitz einige Zeit vorher unterblieben, und zielt dem Anſehen nach auf das Jahr 1720, 1729 bis 1730 (wo der ohnedem zu hohen Jahren gelangte Frhr. von Ingelheim die Stelle eines Kammerrichter-Amtsverweſers bekleidete) dahingegen bemerkt er eben daſelbſt, daß nunmehro **) die Herren Präſidenten im Vorſitz der ordentlichen Audienz mit einander abwechſelten. Eben alſo wurde es unter dem Hrn. Grafen von Virmond gehalten.

Den dagegen nachher aufgekommenen Nichtgebrauch hebt der V. S. vom 31 Auguſt 1770 auf, bey welchem es, der dawider gemachten Vorſtellung unangeſehen, der V. S. vom 30 Januar 1771 bewenden ließ. Seitdem iſt dieſe Verfügung zur wirklichen Vollziehung gelangt.

S. 110. V. S. 1 Dec. 1775. Strafen der die Audienz-verſäumenden Prokuratoren.

1) Die Pedellen ſollen die ohne Erlaubniß von der Audienz wegbleibende Prokuratores bey ihren Eyden und Pflichten aufzeichnen, dieſe von Stund an im Namen des Hrn. Kammerrichters in die Strafe der Ordnung nehmen, auch ſoll gegen die Widerſpänſtige zu Zwangsmitteln geſchritten werden ***). Zu dieſem Ende hat ihnen der Hr. Kammerrichter alle Samſtage die ertheilten Urlaubszetteln zuzuſtellen, für ihre Bemühung aber haben ſie von jedem Strafgulden einen Batzen zu beziehen.

Die

*) K. G. O. a. a. O.

**) 1735.

***) V. M. 1576 §. 8.

Die tägliche Einforderung mögte beſchwerlich ſeyn, das im C. O. C. P. 1. T. 47. §. 9 aufgenommene V. D. vom 17 May 1577 §. 2 verwandelte ſolche dahin, daß ſie nur von Quartal zu Quartal geſchehe, und hierüber der Kammergerichtliche Bericht erſtattet werde. Weil aber hierdurch viele Straffälle in Vergeſſenheit gerathen, und die Urlaubszetteln verlohren gehen könnten: ſo gieng das Kammergericht im Gem. Beſch. vom 6 Nov. 1655 auf das Regulativ von 1576 zurück, und geboth den Pedellen, alle Samſtage ein Verzeichniß der unbezahlten Strafen zu überliefern, und, wenn innerhalb 8 Tagen, vom Tage des Dekrets an, die zuerkannte Strafe durch ein anderes Dekret nicht erlaſſen worden, ſolche, des vorgegebenen oder wirklichen Supplicirens um deren Remiſſion oder Moderation ohngeachtet, ungeſäumt einzutreiben. Die Gem. Beſch. vom 2 May 1658, 24 März und 1 December 1659, 21 May 1660, 10 Octob. 1670, 12 März 1680 ſchärſten dieſe Verordnung wiederholt ein, erklärten die Säumigen in die poenam dupli, mit der weiteren Vorſchrift, daß die ¼ nach 1 Uhr eingekommene Urlaubszetteln von keinem Effekt ſeyn, und die ſich alſo Beurlaubende in die Strafe der Abweſenden erklärt werden ſollten.

Nach dem Gem. Beſch. vom 29 Januar 1702 wurden die in Erlegung der Geldſtrafen, ſäumige Prokuratores ſogar von der Audienz ſuſpendirt. Von allen dieſen Verordnungen gieng der J. V. A. ſo wenig ab, daß vielmehr im §. 110 und dem damahligen Memorial der Pedellen §. 4. 5. 6 befohlen wurde, daß die Pedellen mit Einforderung der Strafgelder nicht ein viertel Jahr warten, ſondern ſolche, wenn ſie angeſetzt, in gebührender Zeit einfordern, auch davon in jeder Woche alle Samſtage ein Verzeichniß derjenigen, welche ihre Strafe nicht bezahlt, dem Hrn. Kammerrichter vorlegen, und, wenn innerhalb 8 Tagen kein Remiſſions-Dekret erfolgt, unangeſehen des vorgegebenen oder wirklichen Supplicirens um Nachlaß, ernſtlich eintreiben ſollten, zu welchem Ende denn der Hr. Kammerrichter ihnen alle Samſtage einen Urlaubsſchein zuzuſtellen habe, woraus ſie erſehen könnten, welchen Prokuratoren aus der Audienz zu bleiben erlaubt, auch wäre gegen die Uebertreter nach Vorſchrift des §. 98 J. R. A. zu verfahren.

Die im §. 98 J. R. A. wider die weitläuftige Receſſe getroffene Strafverordnung wurde im Gem. Beſch. vom 29 Nov. 1743 wider die in der Audienz ſäumige Prokuratores zum Grunde gelegt, und den Pedel-

pedellen bedeutet, in allen Audienzen die von dem vorſitzenden Hrn. Präſidenten oder Hrn. Aſſeſſor ihnen zuzuſtellende Excuſationszetteln den Samſtag darauf dem Hrn. Kammerrichter ſammt deren ohne Entſchuldigung ausgebliebenen Namen geziemend zu überreichen, damit die Urſache des Ausbleibens unterſucht, und mit Erklärung oder Einforderung der Straſe ohne Nachſehen verfahren werden möge.

Das V. D. vom 1 Dec. 1775 erneuert die Verordnung des V. M. von 1576 §. 8 wegen Aufzeichnung der ohne Urlaub die Audienz verſäumenden Prokuratoren, und Eintreibung der Straſen der Ordnung, zu welchem Ende das Directorium ihnen alle Samſtage die Urlaubszettel zur Nachricht zuſtellen ſoll. Es iſt aber ſolches in Verbindung des eben daſelbſt wiederholten V. D. vom 18 Januar 1768 zu verſtehen, nach welchem die von dem Hrn. Kammerrichter erhaltene Urlaubsſcheine dem in der Audienz vorſitzenden Hrn. Präſidenten oder Aſſeſſor zuzuſtellen ſind. Der Hr. Kammerrichter hat ſolche alſo nicht mehr in Händen, und kann ſie den Samſtag nicht abgeben.

Das V. M. von 1576 kann daher wohl nicht anders erfüllt werden, als wenn nach Anleitung des Gem. Beſch. von 1743 und V. D. von 1768, die dem Praeſidio zugeſtellte Urlaubsſcheine, nach geendigter Audienz, den Pedellen gegeben, von dieſen geſammlet, und mit dem Verzeichniß der Namen der Abweſenden dem hohen Directorio alle Samſtage geziemend überreicht werden, damit wegen der Straſen die gehörige Erkenntniß ergehe.

Advokatenbank. 2) Die geſchwornen Kammergerichts-Advokaten ſollen den Audienzen fleißig beywohnen, und NB. zu des Gerichts und ihrer ſelbſt Anſehens wegen, innerhalb den Schranken, an ihren gewöhnlichen Platz ſich verfügen, und wenigſtens ſo lange, bis die Urtheile verleſen, zugegen bleiben *).

Der Gebrauch dieſer Vorſchrift war ſchon längſtens abgekommen, und keine Kammergerichts-Perſon konnte ſich erinnern, daß ſolche in Uebung geweſen. Hr. von Ludolf über das Concept **) führt davon den Grund an, weil ſie in der Audienz nichts zu reden hätten, ſondern alles durch die Prokuratores vorgetragen werde, ſo möchten ſie ſich die Mühe nicht

*) V. M. 1559 §. 8. 1574 §. 2. 1581 §. 5. C. O. C. P. I, T. 53. §. 4.
**) a. a. O.

nicht nehmen, ſich in ſchwarzer zierlicher Kleidung innerhalb den Schranken zu ſetzen, ſondern blieben lieber außer den Schranken ſtehen, um die Freyheit zu erſcheinen, oder ohne Entſchuldigung wegzubleiben zu behalten. Allein dieſe Entziehung war freywillig, und konnte ein ſo deutliches auf die Erhaltung des Anſehens des Gerichts mit gerichtetes Geſetz nicht entkräften, dahingegen war die Entſchuldigung, daß es in der Audienz an der Advokatenbank fehle, von mehrerem Belang. Es ergieng daher zu deren Wiederherſtellung und ſorgfältiger Beobachtung des V. M. von 1559 unterm 1 Decemb. 1775 die viſitationsmäßige Verordnung.

74. Zweyter Kameral=Medicus.

Das Amt eines Kameral=Medici iſt im Concept der K. G. O. Th. 1. Tit. 53. deſſen Gehalt im Tit. 62. und der Eyd im Tit. 80. beſchrieben. Sein Urſprung iſt im Jahre 1584 veſtzuſetzen. Schon 1566 trug das Kammergericht auf die Beſtellung eines erfahrnen Arztes an, welcher die Kammergerichts=Perſonen vornehmlich zu beſorgen hätte, und bey dem Kammergericht in Pflichten zu nehmen wäre *). S. 111. V. S. 14 März 1771.

Allein dieſe Erinnerung kam damahls nicht zur Sprache, erreichte aber bey der Viſitation von 1584 ihre Erfüllung **) das V. M. 1586 §. 1 ſetzte hierbey veſt, daß er außer der Stadt Speyer keine andere Dienſte übernehmen, noch ohne des Kammerrichters und zweyer Aſſeſſoren Erlaubniß verreiſen ſolle. Es iſt auch ſeitdem dieſes Amt beſtändig beſetzt geweſen, ohne an eine gewiſſe Religion gebunden zu ſeyn ***).

Sein Gehalt beſtimmte das V. M. 1586 §. un. auf 200 Gulden, der J. R. A. §. 11 vermehrte es mit 285 Rthl. und der R. S. von 1723 ſetzte es auf 506 Rthl. 60 kr. veſt.

Hierbey verblieb es, bis der 1703 angenommene Kameral=Medicus Dr. Möller ſehr alt und ſchwach geworden, welches das Kammergericht am 14 Nov. ged. Jahrs an Kaiſerl. Majeſtät berichtete, mit dem Antrag, dem Collegio zu verſtatten, noch den zweyten Medicum mit dem nämlichen Gehalt wie den erſteren zu beſtellen, und unter die Kammergerichts=Perſonen aufzunehmen, weswegen unter dem nämlichen dato ein gleicher Bericht an den Reichstag wie auch an Kur=Maynz um Unterſtützung ausgefertigt wurde.

*) Häberlin Th. 6. S. 271.

**) V. M. 1584. §. un.

***) Deckher in Vind, Releꝗ. ad Tit, 19.

Den 2 Decemb. 1735 brachte das Kammergericht die Sache bey Kur-Maynz wieder in Erinnerung, worauf den 12 März 1736 durch ein Reichs-Gutachten dem Kammergericht die Aufnahme eines *zweyten* Medici, jedoch in ſolcher Maße, vergönnet wurde, daß ſelbiger *bis zum* Ableben Dr. Möllers mit der Halbſchied der einem Kameral-Medico beygelegten Beſoldung, nämlich mit 253 Rthl. 30 kr. ſich begnügen, nachher aber die ganze Beſoldung an 506 Rthl. 60 kr. genießen, hingegen die jetzo geſtattete Halbſchied dem Unterhaltungs-Fundo wieder anheim fallen ſolle.

Das Kammergericht fand aber ſeinen Wunſch um *beſtändige* Anſtellung zweyer Aerzte noch nicht erreicht, in der Vorausſetzung, daß die Erlangung eines erfahrnen und gelehrten Arztes auf halben Gehalt und ſolche ungewiſſe Hofnung bey dem hieſigen koſtbaren Aufenthalt nicht wohl thunlich, fremde Aerzte aber bey einreißenden epidemiſchen Krankheiten, und ohne Hinlänglichkeit des Ordinarii zu geldſplitterlich, und vielen nicht möglich, hingegen die gemeinſchaftliche Berathſchlagung zweyer geübten durch das collegialiſche Band verknüpften Männer über gefährliche und ſeltene Zufälle deſto erſprießlicher ſeyn würde, weswegen Kaiſerl. Majeſtät in einem weiteren Bericht vom 30 April 1736 um Erlaſſung eines Commiſſions-Dekrets vom Kammergericht erbethen wurden.

Der damahls um die zweyte Stelle anſuchende Dr. Lange wurde inzwiſchen mit ſeiner Bewilligung auf das halbe Gehalt dergeſtalt angenommen, daß, im Fall Kaiſerl. Majeſtät und Reich zwey Medicos zu unterhalten bewilligen würden, er vor einen derſelben erklärt ſeyn, widrigenfalls aber nach Abgang des Dr. Möllers dem Kammergericht die *freye* Wahl bevorſtehen ſolle.

Den 13 October 1736 wiederholte das Kammergericht *ſein Anſuchen* bey Kaiſerl. Majeſtät, da einige Mitglieder mit *Koſten und* Gefahr verſäumt zu werden, auswärtige Aerzte hatten kommen laſſen.

1740 ſtarb Dr. Möller, und Dr. Rothberg meldete ſich um deſſen Stelle. Das Kammergericht fand ſich hierbey in Verlegenheit, indem es den Dr. Lange nicht gerne zurückſetzen, Dr. Rothberg aber, einen Mann von einer vorzüglichen Erfahrung und Kenntniß, in Dienſten zu haben wünſchte. Am 25 Oct. 1740 wurde daher beſchloſſen:

„Daß ſalva ratificatione Caeſaris & Imperii die vorhero von Dr. Möl„ler gehabte ganze, und vom Dr. Lange genoſſene halbe Beſoldung,

„in

„in eine Summe geſchlagen, ſodann dieſe in zwey gleiche Theile re„partiret, und an gedachten Dr. Lange, wie auch an den neuerlich an„zunehmenden Dr. Rothberg (welcher per majora benennet worden) „jedem aequaliter gereichet, übrigens annoch an Kaiſerl. Majeſtät „und das Reich wegen Auswerfung zweyer ganzen Salariorum ge„ſchrieben werden ſolle.“

Nach Abſterben Dr. Lange faßte das Kammergericht den 16 Febr. 1745 den Schluß:

1) „Daß nach erfolgtem Tode Dr. Lange ein zweyter Cameral-Me„dicus anzunehmen;

2) „Dr. Rothberg die ganze Beſoldung zuzulegen, und

3) „Dr. Häßler mit der halben Beſoldung zum zweyten Cameral-Me„dico anzunehmen, und hiernächſt an zu erwählende Kaiſerl. Maje„ſtät und das Reich zu ſchreiben ſeye.“

Am 24 Jun. 1747 und 21 Jul. 1749 erließ das Kammergericht eine wiederholte Vorſtellung an Kaiſerl. Majeſtät um Ertheilung des ſchon 1736 ſupplicirten Commiſſions-Dekrets, und ſetzte demnächſt, bey unterbleibender Allerhöchſten Entſchließung, auf weiters Suppliciren Hrn. Dr. Häßelers, am 5 Jul. 1753 veſt:

„Daß ſalva ratificatione Caeſaris & Imperii, die nachgeſuchte an„dere Halbſcheid der Beſoldung eines Cameral-Medici aus der Pfen„ningmeiſterey-Caſſe gereicht, und damit vom 1 Jul. letzten Jahrs der „Anfang gemacht, demnächſt aber auch bey der im Antritt folgenden „Jahrs an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich einſchickenden Specifica„tion dieſes proviſorium ſpecialiter angemerkt werden ſolle.“ erſtattete auch hierüber den 7 und 9 May 1754 zwey beſondere Berichte an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich.

Hierbey verblieb es bis zu dem 1767 erfolgten Ableben Dr. Rothberg, bey welcher Gelegenheit das Kammergericht alle dieſe Vorgänge im Bericht vom 19 Nov. 1767 *), mittels Anſchluß der darüber nach und nach an Kaiſerl. Majeſtät und Reich erlaſſenen Vorſtellungen, dem Viſitat. Conſeß vorlegte, mit der Anmerkung, daß bey den ſtark angewachſenen Kameral-Familien zwey geſchickte Aerzte um deſto unentbehrlicher

*) Num. 129. der Viſ. Anlagen ad Seſſ. 76.

licher wären, als bey herangerücktem Alter oder Krankheit des einen, der andere dennoch überflüſſige Arbeit finde, der Magiſtrat aber ſeinen Stadt-Phyſicum ſo gering beſolde, daß ein geſchickter Medicus davor zu dienen außer Stande ſey, auf die halbe Beſoldung werde ſich bey dem theuren Aufwand kein geübter Mann leicht annehmen laſſen; *fremde Aerzte herbey zu rufen*, wäre, ohne auf die Koſten zu ſehen, auch deswegen unthunlich, weil ſolche ſich nicht lange aufhalten könnten, und oft, ehe ſie noch die wahren ſymptomata und cauſam morbi recht eingenommen, zurückeilen müſten.

Das Collegium trug daher bey der Viſitation um *einen günſtigen* Bericht an, damit die nachgeſuchte Genehmigung bald erfolgen möchte.

Am 4 Februar 1768 *) beſchloß die Viſitation:
„Es wäre die Verbeſcheidung des Kaiſerl. Reichs-Kammergerichts „bis auf Einſicht der Pfenningmeiſterey-Rechnung, als welche des „Endes unverzüglich abzufordern, und Durchgehung der zum V. D. „vom 21 May 1584 und 20 May 1585 gehörenden Acten auszuſetzen, „von dieſem Concluſo aber dem Kaiſerl. Reichs-Kammergericht „Nachricht zu ertheilen.“

Demnächſt aber ergieng den 14 May 1771 der S. 111 bemerkte Viſitat. Schluß, wodurch die beſtändige Anſtellung eines zweyten Medici mit gleichem Gehalt gut geheißen, und in Gefolg deſſelben Hr. Dr. Held angenommen wurde.

Der R. S. von 1775 §. 31 genehmigte ſolches: „Wäre die Aufſtel„lung eines zweyten Kameral-Medici ſammt deſſen auf 506 Rthl. 60 kr. „angetragenen Beſtallung zu verwilligen.“ Wobey der *in einigen Abdrücken* eingeſchlichene Druckfehler von 306 Rthl. 60 kr. *zu corrigiren iſt.*

75. Urlaubs-Geſuche und Neglecten.

S. 111. V. S. 27 May 1768. Kamergerichtl. Berichte.

Beyde im V. S. vom 27 May 1768 erforderte Berichte vom 6 Jun. und 12 Jul. ged. Jahrs ſind ſub Num. 419. und 420 der Anlagen ad Seſſ. 198. übergeben, und bey Verfaſſung des V. S. vom 2 Sept. 1768 zum Grunde gelegt worden.

S. 112. V. S. 2 Sept. 1768. R. S. von 1775 §. 24 und 25.

Dieſer V. S. iſt im R. S. von 1775 genehmigt worden, des Innhalts: „§. 24)

*) Seſſ. 113. N. 169. der Anlagen.

§. 24) „In währender Relation und Deliberation wäre außer „beſonderen hochwichtigen Urſachen keinem derjenigen, welche „dem Senate beyſitzen, die Urlaub zur Reiſe, oder ſonſt von dem Rathe „zu bleiben, auch nicht einmahl die ſogenannte Präſidenten-Urlaub zu „ertheilen; und hätte der Kammerrichter in ſolchem Falle eine Reiſe auch „nicht vorzunehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

§. 25) „Da hierwegen ſowohl, als überhaupt wegen der Präſiden-„ten-Urlaub, der damahlige Viſitat. Conſeß IN SESSIONE 202. einer „wohlgefaßten Verordnung ſich geeiniget habe: ſo wäre ſolche ausdrück-„lich von Reichs wegen gut zu heißen, und um deren gleichmäßige wei-„tere Beſtätigung Ihro Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu belangen.“

Das hierüber ertheilte Kaiſerl. Ratifications-Dekret lautet alſo:

Ad §. 25) „Und da hierwegen ſowohl, als überhaupt wegen der „Präſidenten-Urlaub von der jetzigen Kammergerichts-Viſitation in „Seſſ. 202 einer wohlgefaßten Verordnung ſich geeiniget worden, und „ſolche nunmehro von Kurfürſten, Fürſten und Ständen gut geheißen, „auch Ihro Kaiſerl. Majeſtät um die erforderliche Beſtätigung allerun-„terthänigſt belanget worden; ſo begnehmigen Allerhöchſt dieſelbe ſothane „Verordnung hiermit, und werden deßhalb ꝛc. mit Ihro Kaiſerl. Obriſt-„hauptlicher Verfügung das Kammergericht auf deren genaue Einhaltung „ſofort ſtracklich anweiſen.„

Ob das ad Seſſ. 203. vom 5 Sept. 1768 ſub Num. 432. regiſtrirte und an das Kammergericht expedirte Viſitat. Dekret, oder das Concluſum protocollare Seſſ. 202. vom 2 Sept. ged. Jahrs allhier gemeynt ſey? kann noch einen Zweifel erregen. Das in Seſſ. 202 zum Protokoll aufgenommene Concluſum lautet in einigen Punkten ganz anders, als wie es an das Kammergericht expedirt worden, zu welchem Ende ich das Concluſum Protocolli hier einrücken will. Unterſchied unter dem Concluſo Protocolli und Expedito.

In Seſſ. 202. vom 2 Sept. 1768 proponirte Kur-Maynz: Concluſum Protocolli Seſſ. 202.

„Directorium habe das nach Mehrheit der Stimmen in Betref „deren Präſidial-Urlauben ausgefallene Concluſum entworfen, und „wolle ſolches zuforderſt verleſen; da aber bey dem Collegio Camerali „bey Nachſuchung deren Urlauben in Pleno zwiſchen denen Herren Prä-„ſidenten und Aſſeſſoren der Titulatur halber Irrungen vorwalten, als „ſtelle Directorium zu belieben, ob nicht zu deren Beſeitigung, dem

 „Col-

„Collegio Camerali aufgegeben werden wolle, ſich in der Titulatur „und contextu deren Worten: ein Hochpreißliches Reichs-Kammergericht „zu gebrauchen.

Id quod placuit,

„und wurde nach der über den Entwurf Concluſi weiters genommenen „Berathſchlagung und mit Kaiſerl. Hochanſehnlicher Commiſſion „beſchehener Vergleichung nachſtehendes Concluſum beliebt:

Concluſum.

„Es wäre dem Kaiſerl. Reichs-Kammergericht auf ihren in Betref „deren Urlauben erſtatteten gutächtlichen Bericht per Decretum „Viſitationis bekannt zu machen, wie man bemerket habe, daß ver„ſchiedentlich den §. 24 J. V. A. Mem. Jud. vom Jahr 1586 auch „der Ordnung und ſonſtigen Vorſchriften zuwider ſeye gehandelt „worden.

Es ergienge dannenhero die Verordnung, daß

1) „hinkünftig mehr nicht, als zweymal im Jahr die Präſidenten „Urlaub, und zwar nur zu einem bis höchſtens drey Tage, in Beyſeyn „und mit Rath zweyer Beyſitzer zu verſtatten, und dann

2) „eine jede venia praeſidialis an denen 6 Wochen, welche Zeit „mit Einſchluß deren Ferien denen Herren Präſidenten und Aſſeſſoren „vom Gericht abweſend zu ſeyn ſonſten vergönnet worden, jedesmal „abzuziehen. Wann aber

3) „einem Hrn. Präſidenten oder Beyſitzer aus Ehehaften und oh„vermeidlichen Urſachen, über die in denen Geſetzen verſtattete 6 wöchige „Urlaubzeit von dem Gericht abweſend zu ſeyn erlaubt werde;

„So wäre nichts deſto weniger demſelben ſo viel an ſeiner Beſol„dung anzuziehen, als er Täge über die geſetzmäßige 6 wöchige Urlaubs„zeit von dem Gericht abweſend geweſen; wobey

4) „Dem Hrn. Kammerrichter und Collegio Camerali ein für al„lemal unterſaget bleibe, einem Hrn. Präſidenten oder Aſſeſſoren in An„ſehung deren Neglecten zu gratificiren; am wenigſten aber ſich hierun„ter, wie verſchiedentlich geſchehen, ein Reciprocum zu bedingen. „Immittelſt wollte man

5) „einſtweilen geſchehen laſſen, daß die Herren Präſi„denten annoch fernerhin in geringeren Ferien abweſend

„ſeyn

„ſeyn können, ohne daß ſolche Abweſenheit in die 6 wöchige Zeit ein„gerechnet werde, dergeſtalten jedoch, daß gemäß dem J. R. A. §. 42 „nicht leicht beyde Herren Präſidenten und überhaupt niemahlen und zu „keiner Zeit das ganze Directorium zugleich von dem Gericht abweſend „ſeye. Sodann wäre

6) „Keinem Hrn. Präſidenten oder Aſſeſſoren **unter keinerley „Vorwand**, nach einmal angefangener Relation und Deliberation, „einiger Urlaub zu verſtatten, damit nicht zum Nachtheil derer Partheyen, „durch dergleichen Abſentirung, die Relationen ausgeſetzet, und abge„brochen werden müſſen; wie auch überhaupt

7) „dahin zu ſehen, damit nicht zu gleicher Zeit, außer denen gro„ßen Ferien über vier Aſſeſſoren erlaubt werde, von dem Gericht abwe„ſend zu ſeyn; in denen großen Ferien aber ſollen wenigſtens ſo viel Aſ„ſeſſoren bey dem Gericht verbleiben, damit auf alle Nothfälle ein gan„zer Senat beſtellet werden könne. Auch weiters

8) „inskünftige denen Deputatis ad Caſſam nicht mehr frey ſtehen, „ſtatt deren ihnen zur Vergeltung zugelegten 64 Rthl. ſo viele Täge, als „ſolche betragen, zu negligiren, und

9) „die Veniae Pleni jederzeit in dem vollen Rath genommen.

10) „Bey denen daſelbſten nachſuchenden Urlauben zu Vermeidung „aller Neben-Irrungen keine andere Titulatur als: **Ein Hochpreiß„liches Reichs-Kammergericht** gebraucht, und

11) „die auf die Urlaubs-Geſuche gefaßte Entſchließung durch den „Protonotarium niedergeſchrieben, und dem Protocollo Pleni eingetra„gen werde. Wobey dann ſchließlichen

12) „dem Kammergerichtlichen Directorio aufgegeben werde, die „Fälle, wenn etwa in Pleno Camerali zur Ungebühr Urlaub geſuchet, „oder verſtattet werden ſollte, beſonders anzumerken, damit ſolche bey „der jetzigen oder künftigen Viſitation angezeiget, und darauf ernſtliches „Einſehen genommen werden könne."

In Seſſ. 203. vom 5 Sept. ged. Jahrs verlas Kur-Maynz: „das „nach dem Concluſo vom 2 dieſes in Betref derer Urlauben entworfene „Viſitations-Dekret, wo denn habito diſcurſu beliebet worden. Deſſen Abänderung in Seſſ. 203.

Ad Punctum 2dum poſt verba: „*Venia praeſidialis* beyzuſetzen: „es mag dieſe in diebus juridicis, oder feriatis genommen werden.

„Sodann ad Punctum 5tum ſtatt deren Worten: Annoch fer„nerhin in geringen Ferien zu erſetzen:

„Zweymal im Jahr, während denen Weyhnachts-Faſtnachts„Oſtern-Kreutzwoche-und Pfingſt-Ferien, eine doppelte Präſidial-Ur„laub zu nehmen.

„Ad Punctum 7mum ſtatt des Worts großen Ferien, Cani„cular-Ferien; und ſtatt denen Worten: in den großen Ferien, in „nur gedachten Ferien.

„Ad Punctum 11mum nach denen Worten: ein Hochpreißliches „addatur Kaiſerliches und Reichs Kammergericht.“

Expedition. Nach dieſem weiteren Entſchluß wurde die Verordnung an das Kammergericht ausgefertigt, das datum aber auf den Tag der Seſſ. 202. vom 2 Sept. 1768 geſtellt; daher denn die Frage ſeyn kann, ob das Concluſum Protocolli, oder das adjuſtirte Dekret im J. R. S. beziele geweſen? Beyläufig ſteht noch zu erinnern, daß die Viſitation bey allen Zurückweiſungen auf dieſen Viſitat. Schluß ihn, ſo wie er an das Kammergericht wirklich, nach geſchehener Berichtigung, ausgefertigt worden, vor Augen gehabt habe.

Unterſchied des §. 24 J. R. S. und §. 6 des V. S. Bey der Vergleichung des §. 6 dieſes V. S. mit dem §. 24 des R. S. findet ſich eine Ungleichheit, dort lautet das Verboth allgemein, und verſtattet keine Ausnahme, welche hier unter den Worten „außer „beſonderen hochwichtigen Urſachen“ nachgegeben wird.

Veränderungen mit dem §. 5 des V. S. Der §. 5 aber hat im Protokollar-Schluß, dem ausgefertigten Viſitat. Dekret, dem V. D. vom 19 Decemb. 1768 und V. D. vom 6 May 1774 ſolche weſentliche Veränderungen erlitten, daß in Zuſammenhaltung mit dem §. 24 J. R. S. daraus künftig neue Anſtände erfolgen können.

S. 114. V. S. 19 Dec. 1768. Erweiterung der Urlaubszeit der Herren Präſidenten. Durch dieſe Verfügung hat §. 5 V. D. 2 Sept. 1768 eine weſentliche Veränderung erlitten. Ob dieſe Urlaubs-Erſtreckung mit oder ohne Neglecten zu verſtehen ſey? veranlaßte 1771 die Aufſtellung eines Dubii Camer. welches durch den V. S. vom 6 May 1774 entſchieden worden.

S. 115. V. S. 10 May 1769. Bey dieſem V. S. kam der nämliche Zweifel vor, ob dieſe nur auf ein Jahr verſtattete Zulage neglectenfrey wäre.

S. 115. V. S. 29 May 1769. Die Apprehenſion für die damahlige Blattern-Einimpfung veranlaßten ein gewiſſes Mitglied, welches von dieſer Krankheit noch nie befal-

fallen geweſen, um Urlaub mit Befreyung von den Neglecten einzukommen. Wegen des letzteren Geſuchs verwies ihn das Conclusum Pleni vom 26 May 1769 an die Viſitation, deren Entſchluß hierinn ſeiner Bitte nicht beyfällig war.

Dieſer Bericht erfolgte den 29 May 1771, nach welchem es im Betref der Neglecten bey der Ordnung und der Viſitations-Verordnung ſtillſchweigends gelaſſen worden. S. 116. V. S. 22 May 1771.

Die hier gemeynte Vorſchrift iſt der §. 4 V. D. vom 2 Sept. 1768 keinen gegen die Neglecten zu gratificiren. S. 117. V. S. 31 May 1771.

Die Neglecten-Rechnungen waren noch zur Zeit der Viſitation von 1707 den Pfenningmeiſterey-Rechnungen beygelegt, welches in neueren Zeiten, bey dieſen ungewiſſen Einnahmen, welche nicht jährlich fallen, und zumahl aus der Urſache im Abgang gekommen, weil die Abſenzzetteln, woraus die Rechnung zu ſtellen, nicht allemal von dem im Amt ſtehenden Caſſen-Deputato dem Nachfolger abgegeben worden. Ueberhaupt aber war ſie wegen aufgekommener Zweifel im Urlaubs-Syſtem in neueren Zeiten weit ſchwerer zu verfaſſen, als vorhin. Neglecten-Rechnung.

Da nun der V. S. vom 2 Sept. 1768 die Anſtände gehoben hatte, ſo führte der V. S. vom 31 May 1771 den alten Gebrauch zurück.

Zweifel des K. G. in Anſehung der Neglecten.

Der V. S. vom 2 Sept. 1768 gab bey ſeiner Vollziehung zu verſchiedenen Zweifeln Anlaß, welche das Kammergericht in ſeinem Bericht vom 21 Sept. 1771 *) der Viſitation zur Entſcheidung vorlegte. S. 118. V. S. 6 May 1774.

Die erſte Frage betraf den Fall, ob die den Herren Präſidenten verſtattete Präſidial-Urlaubnehmung in den Weyhnachts-, Faſtnachts-, Oſtern-Kreutzwoche- und Pfingſt-Ferien bloßhin, daß ſolche von ihnen ohne Abzug der jährlichen 6 Wochen Urlaub nehmen zu dürfen, ſtrictiſſime zu verſtehen, oder, ob auch die völlige Nachſicht der in den benannten Ferien verfallenden Neglectengelder mit darunter begriffen ſeyen. Erſter Zweifel, ob die in den geringeren Ferien erſtreckte Präſidial-Urlaub neglectenfrey ſey?

2) Ob neben der verſtatteten Urlaubszeit in den Weyhnachts- und übrigen benannten Ferien, beſonders wo ſolche ohne Neglecten zu gebrauchen wären, die 2 veniae praeſidiales in diebus juridicis dennoch auch 2) Ob die 2 veniae praeſidiales in diebus juridicis nach wie vor eremt verbleiben?

*) Num. 1534. ad Seſſ. 586.

auch nach wie vor exemt verbleiben, oder aber, ob ſolche nunmehr unter obiger erſtreckter Zeit mit eingeſchloſſen ſeyn ſollten.

a) Ob ſolche einfach oder gedoppelt gebraucht werden dürften?

3) Ob ſolche venia praeſidialis in diebus juridicis conceſſa nur einfach, wie vorhin, oder aber künftighin gedoppelt gebraucht werden dürfte?

4) Ob die 1769 dem Frhrn. von Riedeſel erſtreckte Urlaub den Neglecten unterworfen?

4) Ob die im V. S. vom 10 May 1769 *) dem Frhrn. von Riedeſel erſtreckte Urlaubszeit mit oder ohne Neglecten zu verſtehen ſey?

5) Reglement über die Ferias minores.

5) Wäre ein beſtändiges Reglement von den Feriis minoribus zu errichten, damit in Zukunft das Urlaubwerk durchgängig in gute Ordnung gebracht werde, zumahl da nunmehr die Neglecten-Rechnung alljährlich entworfen und der Pfenningmeiſterey-Rechnung angefügt werden ſolle.

Entſcheidung dieſer Zweifel.

Dieſe Zweifel kamen in Seſſ. 822. vom 29 April 1774 im Vortrag, und wurden im V. S. vom 6 May ged. Jahrs entſchieden.

Der erſte Zweifel iſt der wichtigſte, und verdient eine umſtändliche Erläuterung.

Erläuterung des erſten Zweifels.

Die Präſidenten hatten vormahls in Anſehung der Präſidial-Urlaub nichts voraus. Das V. M. vom 18 May 1577 hingegen verordnete, daß, weil jeden Präſidenten beynahe täglich die Reihe des Vorſitzes in den Audienzen treffe, der Hr. Kammerrichter Macht haben ſollte „einem „Präſidenten nach Gelegenheit der andern Abweſenheit und „Qualität des Gerichts, welches zu des Kammerrichters „Diſcretion geſtellt werde, drey Tage und Nacht in ſeinen Geſchäf„ten zu erlauben, jedoch daß ſolche Erlaubniß nicht mißbraucht oder zu „oft geſucht werde, daß auch derjenige Präſident, ſo alſo über erlaubte „Zeit ausbleibt, unter die Neglecta gerechnet werde.“

Nach dem Sinn dieſes Geſetzes war es alſo dem Kammerrichterl. Ermeſſen frey geſtellt, einen Präſidenten zu Zeiten, wo deſſen Gegenwart am Gericht nicht nothwendig war, auf drey Tage und Nächte zu beurlauben, ohne dieſe Gattung von Urlauben dahin einzuſchränken, daß ſolche nicht über zweymal im Jahr zu nehmen ſey:

Daß dieſe Urlaub an den 6 Wochen nicht abzuſchreiben ſey, wird daſelbſt zwar nicht ausdrücklich geſagt, jedoch eben aus dieſem Stillſchweigen ſchloß man, daß dieſe Tage neglectenfrey wären, ſie möchten nun auf

*) S. 115.

auf Gerichtstäge oder Ferien fallen, weil das Geſez hierinn ohne Unterſcheid rede.

Der Canon 6 *) ſagt deßfalls:

„Praedictum tempus trium dierum computetur juxta viſitatio-
„nis receſſum de anno 1575 inter ſex ſeptimanas in ordinatione
„permiſſas, ſi juridicae fuerint, quod 22 Nov. 1589 in ordinaria
„deputatione eſt limitatum, ut quoad DD. Praeſides etiamſi ju-
„ridicae fuerint locum non habeat.“

Der daſelbſt angeführte Schluß der ordentlichen Deputation vom 22 Nov. 1589 findet ſich in den Ausgaben des Corp. Jur. Cam. beider Herren Ludolfe nicht. Da 1589 weder eine Reichs-Deputation noch Viſitation gehalten worden, ſo iſt es undeutlich, von welcher Deputation die Frage ſey. Wahrſcheinlich hat dieſe Erläuterung einem Collegial-Schluß des Kammergerichts ſeinen Urſprung zu verdanken. In meiner Edition des Denaiſii von 1600 findet ſich ſolche nicht, ſondern der davon handelnde 16te Canon lautet alſo:

„Tres abſentiae dies hactenus ſex ſeptimanis adnumerantor, ſi
„fuerint juridicae,

ohne hievon die Präſidenten auszunehmen.

Das Concept von 1613 §. 12 übergeht das ganze Mem. von 1577 und rechtfertigt die Klage, daß ſolches in mehreren Stücken unvollſtändig ſey.

Dieſes iſt aber gewiß, daß der wiewohl zu Zeiten wankende Gerichtsgebrauch den Canon. 6 befolget, und dieſe Urlaub den Hrn. Präſidenten nicht angerechnet **) noch ſolche auf eine gewiſſe Zahl jährlich eingeſchloſſen habe ***).

In den folgenden Geſetzen kommt deßfalls nichts beſonders vor.

In Concluſ. Pleni vom 30 Sept. 1732 aber wurde beliebt „es „wäre den Hrn. Präſidenten in feriis longioribus, weil ſie mit Ausarbeitung der Relationen nicht beladen, auch einige weitere Präſidial-Urlaub (nämlich mehr als zweymal im Jahre) zu verſtatten“ ****). Unter den großen Ferien wurden, wie das Protoc. Pleni vom 12 Aug. 1748 zeiget, die Weyhnachts-Oſtern-Pfingſt- und Kreuzwochen verſtan-

*) De Ludolf Coll. p. 123.

**) De Ludolf l. c. p. 131.

***) Vorſtellung der Präſidenten N. 522.

****) De Ludolf l. c. p. 406.

ſtanden, wo man gar nicht zu Rathe geht. In dieſen hatten alſo die Präſidenten das Vorrecht mit Präſidial-Urlaub ohne Anrechnung zu verreiſen, wohingegen den Herren Aſſeſſoren ſolche nicht über zweymal im Jahr gebrauchen konnten.

1748 äußerte ſich eine neue Aufgabe, ob nämlich den Hrn. Präſidenten frey ſtehe, in den 6 wöchigen Erndte-Ferien mit dieſer Urlaub zu verreiſen, ohne daß ihnen die darinn einfallende Gerichtstage an den 6 Wochen abgeſchrieben würden.

Das Concluſum vom 12 Auguſt ged. Jahrs ſetzte die affirmativam, jedoch nicht allein bey den Präſidenten, ſondern auch den Aſſeſſoren deſt, „wenn ein oder anderer Aſſeſſor in feriis Canicularibus cum venia Praeſidis in Zukunft verreiſen würde, daß demſelben ſodann auch die etwa „darunter einfallende Gerichtstäge in ſeine 6 Wochen nicht eingerechnet „werden ſollen“ *).

In dieſem Zuſtande fand die vorige Viſitation die Sache, und ſuchte die ganze Präſidial-Urlaub in ihr geſetzliches Gleiſe zurück zu leiten, und dabey jene der Herren Präſidenten auf einen gewiſſen Fuß zu ſetzen.

Dieſes war aber mit Schwierigkeiten umwunden, wie die Verſchiedenheit des oben angeführten Protokollar-Schluſſes und V. D. vom 2 Sept. 1768 zeiget.

Die Herren Präſidenten erhielten durch die ihnen im §. 5 verſtattete doppelte Präſidial-Urlaub nicht mehr als 12 neglectenfreye Tage, da ſie ſonſt während gedachter Ferien ſich allemal dieſer Urlaub, ohne Abzug der 6 Wochen, überhaupt bedienen könnten. Sie übergaben daher am 9 Decemb. ged. Jahrs eine Vorſtellung, a) worinn ſie ſich auf das V. M. von 1577, das Herkommen, wie auch darauf beriefen, daß ihre Gegenwart in den Ferien nicht ſo nöthig ſey, als jene der Aſſeſſoren, die ſolche Zeit zur Ausarbeitung der Relationen anzuwenden hätten. Sie erhielten hierdurch den S. 114 angeführten für ſie günſtigen V. S. vom 19 December 1768.

Als nun einige Jahre nachher einer der Herren Präſidenten über die ordnungsmäßige Zeit obwohl mit Urlaub abweſend war, ſo verlangte der V. S. vom 22 May 1771 Bericht, was deswegen in Anſehung der

---

*) Num. 419. §. 24.

der Neglecten beſchloſſen worden, und nach deſſen Erſtattung am 31 May 1771 die Anweiſung, daß es wegen des über die ordnungsmäßige Zeit beſchehenden Ausbleibens des Hrn. Präſidenten in Betref der Neglecten bey der Ordnung und dem V. D. vom 2 Sept. 1768 ſein vollkommenes Bewenden habe *).

Dieſe abwechſelnden Auftritte veranlaßten die Aufſtellung des erſten Zweifels, ob die alſo erſtreckte Ferien mit oder ohne Neglecten zu nehmen ſeyen?

Zu deſſen Aufklärung iſt zu bemerken, wie man bey dem Kammergericht die Ferien in kleine, große und Canicular-Ferien eintheile, leztere begreifen die 6 wöchigen Erndte-Ferien, die erſteren die Festa mit den Post festis, die großen hingegen ſind diejenigen „da eine ganze Woche, „oder darüber kein Gericht gehalten wird" **) und gehören dazu die Weyhnachts-Faſtnachts-Oſtern-Kreuzwoche- und Pfingſt-Ferien. In dieſen großen Ferien war den Hrn. Präſidenten erlaubt, ohne Abzug der 6 Wochen verreiſen zu dürfen. Es frug ſich daher: a) Ob ſolche ebenfalls neglectenfrey, oder nur an den 6 Wochen abzuſchreiben waren? b) Da ſie durch den Gebrauch noch zwey Präſidial-Urlaube in den Judicialtagen nehmen konnten, ſo entſtand der Zweifel, ob dieſe aufgehoben worden oder noch fortdaureten, und ſo c) ob dieſe einfach zu drey Tagen, oder doppelt zu ſechs zu nehmen wären. Nach ihrer Rechnung hatten ſie jährlich folgende Tage frey von Neglecten:

Eintheilung in die kleinen, großen und Canicular-Ferien.

Anſpruch der Herren Präſidenten auf 104 neglectenfreye Tage.

1)	Die gemeinen 6 Wochen - -	42 Täge.
2)	Die Weyhnachts-Woche - -	15 --
3)	Faſtnachts-Woche - - -	8 --
4)	Oſter-Ferien - - -	16 --
5)	Kreuz-Woche - - -	8 --
6)	Pfingſt-Ferien - - -	9 --
7)	Zwey einfache oder doppelte Präſidial-Urlaube in diebus juridicis zu - - -	6 od. 12
	zuſammen -	104 od. 110

Dahingegen hat der Hr. Kammerrichter nur 14 Wochen oder 98 Tage an jährlicher Urlaubzeit. Das Collegium hatte alſo vollen Grund daran zu zweifeln, ob nach der Abſicht der V. S. die Urlaubszeit der Her-

*) S. 116. 117. **) V. M. 1579. §. 8.

Herren Präſidenten jener des Hrn. Kammerrichters gleichgeſtellt werden, oder ſie gar übertreffen ſolle? Zumal wo ſich jeder Hr. Präſident berechtigt hielt, dieſe verlängerte Zeit jährlich gebrauchen zu dürfen, wie denn die Neglecten-Rechnung von 1771 zeiget, daß beide zugleich in den gedachten Ferien abweſend geweſen.

Nun hatte der V. S. vom 2 Sept. 1768 §. 1 verordnet, daß die Präſidial-Urlaub nur **zweymal** im Jahr, und zwar höchſtens zu drey **Tagen** ſtatt haben, und ſolche nach dem §. 2 auch den Herren Präſidenten in den Gerichtstagen ſowohl als den Ferien an den 6 Wochen abzuſchreiben ſey, ſo daß (§. 3.) der über 6 Wochen Abweſende negligiren ſoll, wogegen keinem zu gratificiren wäre (§. 4.) und wiewohl im §. 5 und V. S. vom 19 Decemb. 1768 denen Präſidenten eine längere Urlaubzeit zugeſtanden worden, ſo war doch ſolches mit dem Anhang geſchehen, daß beide Präſidenten nicht leicht zugleich abweſend ſeyn ſollten, und im V. S. vom 31 May 1771 das Kammergericht auf den Innhalt des §. 3 V. S. 2 Sept. 1768 zurück verwieſen worden: es frug ſich daher nicht ohne Urſache

1) Ob die den Hrn. Präſidenten erweiterte Urlaub auch neglectenfrey, oder nur allein ohne Abzug der 6 Wochen zu verſtehen ſey?

Gründe für die Neglectenfreyheit bey dem Verreiſen in den geringeren Ferien.

Hierbey führte das Kammergericht für die Neglectenfreyheit an, daß ohne ſolche das den Präſidenten beygelegte Vorrecht von wenigem Betrag ſeyn würde, maßen auch die Aſſeſſores aus ehehaften Urſachen, vorbehaltlich der Neglecten, über 6 Wochen könnten beurlaubt werden, und doch trete unter beiden der weſentliche Unterſchied ein, daß die Abweſenheit der Präſidenten in den Ferien dem Publico keinen beſonderen Nachtheil bringe, zumal da beide zu einer Zeit zugleich nicht leichtlich verreiſen ſollten *). Dahingegen dieſe Zeit für die Relations-Arbeiten der Aſſeſſoren weſentlich beſtimmt wäre.

Selbſt der Beyſatz, **ohne Abzug der 6 Wochen** führe die Neglectenfreyheit im Munde, denn abweſend zu ſeyn, und negligiren zu müſſen, heiße nicht abweſend ſeyn, ohne Nachtheil der 6 Wochen.

Gründe dagegen.

Dagegen aber, daß die in den Ferien verſtattete Abweſenheit mit Vorbehalt der Neglecten zu verſtehen ſey, wurde angezogen, a) der Viſitations-Schluß ſage ſolches nicht ausdrücklich, ſondern nur, daß ſolche von

*) §. 5. V. S. 2 Sept. 1768.

von den 6 Wochen nicht abzuziehen ſeyen, b) dieſer wäre alſo wegen des hier einſchlagenden juris quaeſiti Aſſeſſorum auf die Neglecten der Präſidenten ſtricte zu erklären, da nach der alten Obſervanz die Präſidenten nicht mehr als 6 Wochen und zwey Präſidial-Urlaube neglectenfrey hergebracht hätten. c) Es komme hier nicht auf das vor der Hand zu diſtribuirende wenige Geld, ſondern auf die in den Reichs-Geſetzen zum Beſten der Herren Aſſeſſoren veſtgeſetzte theſin, und per indirectum auf jura ſtatuum und die Verwendung ihrer zum Unterhalt des Kammergerichts beſtimmter Gelder an, und ſtünde alſo dahin, ob der Viſit. Schluß durch die erſtreckte Urlaub den Aſſeſſoren, welche in Abweſenheit der Präſidenten arbeiten müſten, ihr Recht auf die Neglecten habe vergeben wollen, wo zumal d) die Präſidenten und Aſſeſſores einander in der Urlaubszeit und den Neglecten gleich gehalten werden; e) die jenen in den Ferien vergrößerte Urlaubzeit habe dennoch, wenn auch die Neglecten beybehalten würden, ihre Wirkung, da die Präſidenten nunmehr nach Gefallen, die Aſſeſſores aber nur aus ehehaften und unvermeidlichen Urſachen, über die Zeit der 6 Wochen könnten beurlaubt werden, f) der nicht aufgehobene §. 3 des V. S. 2 Sept. 1768 wolle ausdrücklich, daß dem über 6 Wochen ausbleibenden Präſidenten und Aſſeſſor die Neglecten abzuziehen wären; g) das K. G. wäre im V. S. 31 May 1771 wiederholt angewieſen, auch in Anſehung der Herren Präſidenten, deren Neglecten halben, ſich an die Vorſchrift des §. 3 V. S. 2 Sept. 1768 ſtandhaft und unabweichlich zu halten, h) wäre auf die ſehr erweiterte Urlaubzeit der Herren Präſidenten Hinſicht zu nehmen, welche nunmehr die Kammerrichterliche um 6 Tage übertreffe.

Bey der Viſitation kam dieſes erſte ſowohl als die übrigen Kammergerichtlichen Bedenken in Seſſ. 822. im Vortrag und in Seſſ. 824. in Umfrage. Einige, in deren Abweſenheit der V. S. vom 19 Dec. 1768 verfaßt worden, erklärten ſich hierüber nicht beſtimmt, ſondern überließen die Entſcheidung der geſetzgebenden Macht, andere hielten davor, die den Präſidenten über die 6 Wochen erlaubte Tage wären mit den Neglecten zu verſtehen, auf welche die Aſſeſſores ein aus den Geſetzen erworbenes Recht hätten; die Herren Präſidenten würden ſonſt einen Vorzug vor dem Hrn. Kammerrichter haben, welchem nicht über 98 neglectenfreye Tage zuſtünden; ſie, die vorhin den Aſſeſſoren in Anſehung der Urlaub gleich gehalten worden, hätten nunmehr darinn einen Vorzug, daß ſie gleichſam nach Gefallen in den Ferien Urlaub nehmen könnten, Wie die Viſitat. dieſen Zweifel angeſehen?

dahingegen die Aſſeſſoren nur in unvermeidlichen Nothfällen über 6 Wochen abweſend ſeyn dürften; es ſey unbillig, den Aſſeſſoren den gebührenden Neglectenzugang zu entziehen, da ſie die Ferien zu ſauren Amtsarbeiten verwenden müſten, wo inzwiſchen die Präſidenten zu ihrer Erholung oder Verbeſſerung ökonomiſcher Angelegenheiten verreiſen könnten; aus der wechſelſeitigen Theilnehmung der Neglecten entſtünde eine Ungleichheit, da die Präſidenten an allen Neglecten der über 42 Tage ausbleibenden Aſſeſſoren ihre ratam, und dazu noch nach dem Verhältniß ihrer jährlichen Beſoldung in einer größeren Summe, bezögen, dahingegen dieſe nur alsdann die Präſidenten Neglecten erhielten, wo ein Präſident über 104 Täge abweſend wäre.

Die mehreren aber waren der Meynung, daß den Herren Präſidenten die in den beſchriebenen Ferien verſtattete Urlaub neglectenfrey zu paſſiren ſey, welche dadurch, daß ſie ohne Abzug der 6 Wochen zugeſtanden, für eben ſo neglectenfrey, als die 6 Wochen ſelbſt erklärt worden.

Das Negligiren ſetze eine Verſäumniß an den Berufs-Arbeiten voraus, und dieſe fielen während der Ferien an Seiten der Herren Präſidenten weg; nach der älteren Obſervanz waren ihnen die in den Ferien genommene Präſidial-Urlaube ſo wenig an dem Gehalt als an den 6 Wochen abgerechnet, und hiernach die jüngeren V. S. eingerichtet worden.

Uebrigens habe man nicht die Meynung gehabt, ſie in Anſehung der Urlaubzeit dem Hrn. Kammerrichter gleich zu ſetzen, oder gar einem jeden Hrn. Präſidenten 104 Tage jährlich beyzulegen, maßen ihnen die Urlaub in den beſchriebenen Ferien nur alternative und absque combinationis licentia beygelegt worden, mit der Anweiſung, daß nicht leichtlich beide Präſidenten zu einer Zeit abweſend ſeyn ſollten, welches den Sinn habe, daß beiden Herren Präſidenten niemahlen verſtattet werde, zugleich von dem Gericht abweſend zu ſeyn.

Vorſchlag zur Gleichſtellung der Präſidenten und Aſſeſſoren bey dem Neglectengenuß.

In einem andern anſehnlichen Voto geſchah hierbey der von verſchiedenen Stimmen zwar unterſtüzte, aber nicht zur allgemeinen Umfrage gelangte Vorſchlag zu bemerken, daß zur Erzielung der wechſelsweiſigen Gleichheit in Theilnehmung der Neglecten unter den Präſidenten und Beyſitzern zu verordnen „daß die Herren Präſidenten an denen Neglecten anders nicht, als in ſo weit das ihnen ſonſt zugefallene Antheil den Betrag

„der

„der ihnen ohne jene Befreyung ſonſt zur Laſt gefallenen Neglecten über„ſteiget, Theil haben, und das daher entſtehende mindere zur allgemei„nen Vertheilung der Neglecten-Caſſe zuwachſen ſolle.

„Z. E. wenn ein Präſident im Jahr überhaupt 50 Tage abweſend „geweſen, und ſein Antheil an denen Neglecten 100 Rthl. ausmachte, „ſo würden demſelben davon für die 8 Tage, welche die 6 wöchige Ur„laubszeit überſteigen 80 Rthl. 8 fr. anzurechnen ſeyn, und dieſe 80 Rthl. „8 fr. zur allgemeinen Vertheilung der Neglecten-Caſſe zuwachſen, be„ſagtem Hrn. Präſidenten aber nur 19 Rthl. 82 fr. verbleiben; dahin„gegen demjenigen Hrn. Präſidenten, welcher nicht mehrere Tage als „die ihm vorhin gleich denen Aſſeſſoribus bewilligte Tage abweſend ge„weſen, mit denen übrigen praeſentibus gleiche Theilnehmung verblei„bet" *).

Es erklärten ſich aber hierüber nur einige Stimmen, daher dieſer Vorſchlag im V. S. **) nicht mit berührt wurde.

Dieſen Stimmen gemäß, wurde der erſte Abſatz der V. S. vom 6 May 1774 eingerichtet.

Erörterung des zweyten Zweifels.

Die zweyte Frage, ob die 2 einfache Veniae Praeſidiales in diebus juridicis nach wie vor exemt verbleiben, oder unter obiger erſtreckten Zeit mit eingeſchloſſen ſeyn ſollten? bezielte den Gebrauch, daß die Herren Präſidenten jährlich zwey Präſidial-Urlaube in diebus juridicis frey hatten; es frug ſich daher, ob ſie ſolche nunmehr, wenn ſie in den genannten Ferien ohne Neglecten verreiſen dürften, noch fernerhin zu gute hätten, oder ob ſolche in der durch die V. S. vom 2 Sept. und 19 Decemb. 1768 erſtreckten Urlaubzeit mit begriffen wären?

Ratio dubitandi konnte ſeyn, daß die Herren Präſidenten dieſe 2 Urlaube neglectenfrey zeithero gehabt, und dieſer Gebrauch nicht ausdrücklich aufgehoben worden.

Die Viſitation war aber beinahe einſtimmig der andern Meynung, weil eine jede Präſidial-Urlaub auch bey den Herren Präſidenten an den 6 Wochen abzuſchreiben ſey ***), und die in den größeren Ferien verſtattete Ausnahme ****) nicht auf die Gerichtstage gehe,

Sol-

---

*) Seſſ. 824. **) Seſſ. 825. vom 6 May 1774 N. 2010.
) §. 1. V. S. 2 Sept. 1768. *) §. 5. a. a. O. V. S. 19 Sept. 1768.

Solchemnach ergieng der V. S. vom 6 May 1774 dahin: auch ſollen

b) „die 2 Veniae Praeſidiales ſimplices ſowohl als die 2 gedoppelte „in diebus juridicis & feriatis nach der in oben benannten Ferien ge„ſtatteten Urlaubszulage nunmehro gänzlich hinweg fallen.“

Erledigung des dritten Zweifels.

Der dritte Zweifel, ob die in diebus juridicis genommene 2 Präſidial-Urlaube nur einfach oder gedoppelt gebraucht werden könnten? hatte den nach dem Concl. Pleni von 1716 aufgekommenen Gebrauch zum Grunde, mit den drey freyen Tägen noch andere drey zu verknüpfen, welche letztere aber an den 6 Wochen abzuſchreiben waren, woraus nachher die doppelte Präſidial-Urlaub entſtand. Die Viſitation war aber der einhelligen Meynung, daß dieſe doppelte erſt nach dem J. V. A. aufgekommene Präſidial-Urlaub, weder in diebus juridicis noch feriatis ſtatt habe, jede Präſidial-Urlaub könne nicht weiter auf 1 höchſtens 3 Tage, mithin nur einfach, auch nur zweymal im Jahre genommen werden.

Berichtigung des vierten

Der vierte Zweifel betraf die dem Frhrn. von Riedeſel auf 8 Tage erſtreckte Zeit *), welche, da ſie ſich in einer aus beſondern Gründen ertheilten Diſpenſation gründeten, für neglectenfrey erklärt wurden.

und fünften Anſtands.

Der fünfte Anſtand, die Errichtung eines beſtändigen Reglements wegen der kleineren Ferien und Neglecten-Rechnung betreffend, konnte deßwegen für nothwendig gehalten werden, weil durch die neueren Viſit. Schlüſſe einige alte Canones näher beſtimmt, und mehrere nach 1713 verfaßte Concluſa Pleni theils verändert, theils wirklich aufgehoben worden, daher bey der nunmehr jährlich zu ſtellenden Neglecten-Rechnung ſich mehrmalen Anſtände ergeben könnten.

Bey der Viſitation fanden viele dieſes Geſuch ſehr gegründet, die Pfenningmeiſterey-Relation **) gab zu deſſen Erläuterung ergiebige Beyträge.

Andere erwarteten einen Entwurf dieſer Ordnung aus der Feder des Frhrn. von Harpprecht; verſchiedene glaubten, es komme vorerſt annoch auf die Genehmigung des V. S. vom 19 Decemb. 1768 an; die mehreren vereinigten ſich dahin, daß ſich dieſes Reglement aus dem Entſchluß

*) V. S. 10 May 1769. **) Num. 1711.

ſchluß des Conſeſſes über die drey erſteren Dubia von ſelbſt ergeben werde; ſolchemnach ergieng der Schluß dahin, daß

c) hiernach ſich hinkünftig das Colleg. Camer. ſtatt eines Regulativs zu achten haben ſolle.

Kammerrichterliche Neglecten.

Das V. D. vom 22 Sept. 1773 *) ſollte in Gefolg des Protocollar-Schluſſes Seſſ. 748 dem künftigen Viſitat. Abſchied eingetragen werden. S. 119. V. S. 22 Sept. 1773.

Die Gelegenheit hierzu gaben die den Erben des Hrn. Kammerrichters Grafen von Hohenloh Bartenſtein 1729 für Neglecten abgezogene 546 Rthl. 42 kr.; wegen deren am 2 April 1729 das oben S. 261 vorgekommene Concluſum Pleni ergieng. Concluſ. Pleni 1729.

Eine ähnliche Anweiſung erfolgte unter dem nämlichen Tage an den Pfenningmeiſter, und daß ſolche vollzogen, lehret die von denen Hohenlohiſchen Herren Erben ausgeſtellte Quitung vom 11 April 1729.

Dieſer Neglecten-Abzug betraf 17 Abſenztage, welche der Hr. Kammerrichter 1723 und 1724 über die gewöhnliche Zeit gebraucht hatte. Sie ſind auch die einzigen von dieſer Art, welche ſeit 1713 vorgekommen. **)

Neglecten-Rechnung.

Mit dem vorliegenden V. D. iſt jenes vom 31 May 1771 zu vergleichen. S. 119. V. S. 30 April 1776.

Die Neglecten-Rechnung ſtellt der im Amt ſtehende Deputatus. Ihre Grundlage ſind die Urlaubſchlüſſe und die Excuſations und Abſenzzetteln, welche der Vorgänger dem im Amt folgenden ausliefern muß, damit nicht, wie ſich bey den Umwechſelungen zu Zeiten ergeben hat, die Schedula abitus in des einen, und die Schedula reditus in des andern Händen ſey. Verfaſſung der Neglecten-Rechnung.

Hieraus ergiebt ſich die Summe der Abſenztage, welche unter ihren datis mit Bemerkung, ob die Abreiſe und Wiederkunſt vor oder nach den Senatsſtunden geſchehen, angeführt werden.

Von dieſen wird die ordentliche Urlaubzeit abgeſchrieben, woraus ſich das facit der negligirten Täge von ſelbſt ergiebt. Z. E. ein Aſſeſſor wäre

*) Num. 1839. der Viſitat. Anlagen.

**) Kammergerichtlicher Bericht 15 Jul. 1773 §. 7. N. 1838 der Viſitat. Anlagen.

wäre 54 Täge ausgeblieben, ſo hätte er nach Abzug 6 Wochen 12 Täge verſäumt.

Nach angezeigter Summe der negligirten Täge werden ſolche von der Beſoldung abgezogen, deren Verhältniß richtet ſich nach der Differenz des Gehalts.

Ertrag der Neglecten.

Der Hr. Kammerrichter verliert für jeden Tag 32 Rthl. $13\frac{11}{23}$ kr. Ein Präſident 10 Rthl. 1 kr. Ein Aſſeſſor 7 Rthl. $27\frac{1}{2}$ kr. Dieſes gilt aber nur von den einfachen Neglecten, bey den gedoppelten ſteigen ſie noch einmal ſo hoch, z. E. bey einem Präſidenten täglich 20 Rthl. 2 kr. bey einem Aſſeſſor 14 Rthl. 55 kr. Dieſe fallen aber ſelten, und kommt davon ſeit 1713 kein Beyſpiel vor.

Die einfachen ſind die gewöhnlichſten, und würden, um bey dem Exempel zu bleiben, bey einem Aſſeſſor für 12 Tage 87 Rthl. 60 kr. nach dem 20 Guldenfuß ausmachen.

Repartition unter die den Senat beſuchenden Mitglieder.

Die Repartitions-Tabelle der Diſtributions-Summe machet einen weitern Theil der Neglecten-Rechnung aus.

Den Leitfaden hierzu geben die Excuſationszetteln und die Anmerkung derer Perſonen, welche zur Zeit, wo jemand negligirte, dem Senat beygewohnt haben.

Nur dieſe haben an den Neglecten Theil, die Kranken, wenn ſie gleich an dem Ort des Gerichts zugegen geweſen, wie auch jene, welche ſich von dem Rath ganz entſchuldiget haben, werden den Abweſenden gleich geſchätzt, und bey der Diſtribution übergangen *).

Concl. Pleni von 1764 wegen Austheilung der Neglecten.

Dieſer alte Gebrauch wurde per Concluſ. Pleni vom 8 Jun. 1764 von neuen veſtgeſetzt, des Innhalts: „ratione praeſentium in loco „ſed non frequentantium ſolle es bey dem alten Herkommen belaſſen „werden, und bloß allein die *frequentantes* von den Neglecten participi„ren, mithin der Pfenningmeiſterey-Verwalter pro praeſenti & ſuturo „die Rechnung darnach einrichten.“ Bey dieſer Gelegenheit wurde ein würdiges Mitglied, ſo in Anſehung des höhern Alters von dem Rathgang diſpenſirt war, bey damahliger Austheilung übergangen **).

Wer aber von dem Collegio zur Beſorgung allgemeiner Angelegenheiten abgeordnet iſt, wird tanquam reipublicae cauſa abſens für gegenwärtig geachtet, und unter den Neglecten-Theilhabern mitgezählet. Man ſieht hieraus, daß bey jedem Participanten die Zahl der Täge, wo er

*) Arg. §. 21. D. A. 1557 §. 3. 4. C. h. t. cf. n. I. ad h. §.
**) Num. IIII. der Viſitat. Anlagen.

er dem Senat beygewohnt, zu beſtimmen ſey, um hiernach ſeinen Antheil an den Neglecten veſtzuſetzen.

5) Bey der Austheilung ſelbſt wird die Proportion nach der Differenz des Gehalts genommen. Nach welchem Verhältniß die Austheilung geſchehe?

Ein Präſident empfängt daher ſeine ratam an den Neglecten in einer höheren Summe als ein Aſſeſſor; ſo erhielt z. E. bey der am 16 Nov. 1771 geſchehenen Neglecten-Austheilung der Präſident 3 fl. 48 kr. ein Aſſeſſor aber 2 fl. 35 kr. *), vor allen aber zieht der im Amt ſtehende Deputatus ſeine 64 Rthl. ab, der Ueberſchuß wird darauf unter den Gegenwärtigen, nach der Anzahl der Täge, worinn ſie zu Rath erſchienen, vertheilet.

Folgendes Beyſpiel wird die Sache noch mehr aufhellen. In dem Cameraljahr 1771 hatte ein Hr. Präſident 55 Tage negligiret, weswegen ihm 550 Rthl. 55 kr. an der Beſoldung in Abgang geſetzt wurden. Repartitions-Tabelle.

Hiervon kamen dem Hrn. Deputato 64 Rthl. als ein praecipuum zu gute, blieb alſo die Diſtributions-Summe 486 Rthl. 55 kr. oder 729 fl. 55 kr. Kammerwährung.

Hiervon participirte der andere Hr. Präſident

31 Täge			à $75\frac{13}{31}$ kr. per Tag	27 fl.	25 kr.
55	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	$57\frac{418}{761}$ kr. per Tag	52 -	$45\frac{160}{761}$
55	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	52 -	$45\frac{160}{761}$
55	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	52 -	$45\frac{160}{761}$
55	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	52 -	$45\frac{160}{761}$
16	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	15 -	$20\frac{600}{761}$
47	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	45 -	$4\frac{621}{761}$
55	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	52 -	$45\frac{160}{761}$
54	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	51 -	$47\frac{503}{761}$
55	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	52 -	$45\frac{160}{761}$
42	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	40 -	$17\frac{53}{761}$
16	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	15 -	$20\frac{600}{761}$
55	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	52 -	$45\frac{160}{761}$
54	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	51 -	$47\frac{503}{761}$
55	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	52 -	$45\frac{160}{761}$
53	-	Hr. Aſſeſſor N. N.	- -	50 -	$50\frac{85}{761}$
			Summa -	729 -	55 kr.

 6) Die

*) Num. 1711. §. 232.

Die Neglecten-Rechnungen gehören zu den Pfenningmeiſtereyrechnungen, und werden zur Zeit der Beſoldungs-Diſtribution ausgetheilt.

6) Die Neglecten-Rechnung war vormahls ein Theil der Pfenningmeiſterey-Rechnung, und die Austheilungszeit die nämliche mit der Beſoldungs-Diſtribution. Die Rechnungen von 1695 bis 1711 führten daher drey rubra unter der Ausgabe, nämlich:

1) Diſtributio Salarii.

2) Neglectorum.

3) Des Aufwechſels. Von 1713 bis 1730 wurde das nämliche in Anſehung der Neglecten beobachtet, und neben der Beſoldung die Neglecten-Diſtribution bemerket.

In den folgenden Zeiten, und zumahl nach 1738 kam dieſes in Abgang, die nicht jährlich fällige Neglecten wurden, ſo wie ſie erſchienen, ausgetheilt, ohne dieſe Diſtribution bey der Pfenningmeiſterey-Rechnung nachzuführen.

In den nachherigen Jahrgängen kam die Ungewißheit des Urlaubweſens hinzu, welche bey der Rechnungs-Stellung manchen Stein des Anſtoßes machte. Die Viſitation konnte daher bey der Nachfrage nichts anders als einige Stückrechnungen erhalten, daher am 31 May 1771 die S. 117 angezogene Verordnung ergieng.

Anticipation der Urlaub des künftigen Cameral-Jahrs.

S. 121. V. S. 10 Jun. 1771.

Die Anticipation der erſt im folgenden Cameral-Jahre fälligen Urlaubzeit geht ohne Diſpenſation nicht an. Die hierzu nöthige dringende Umſtände traten im vorliegenden Fall ein.

Frhr. von Riedeſel reſignirte am 6 März 1771 und ſeine Nachdienſtzeit endigte ſich mit dem 6 Sept. An ſeiner Urlaubzeit giengen ihm noch drey Wochen zu gute, dieſe aber reichten zu einer während den Erndte-Ferien vorzunehmenden Reiſe nicht zu; er hätte alſo vom 26 Auguſt bis zum 6 Sept. Urlaub bitten und combiniren müſſen, wodurch aber 12 Tage der Senats-Arbeit verlohren gegangen wären. Der Juſtitz hingegen war es erſprießlicher, wenn er dieſe 12 Tage mit den ihm noch zu gute kommenden drey Wochen während der Ferien verknüpfte, ſohin 6 Tage vom künftigen Cameral-Jahr anticipirte, und vom 26 Auguſt bis zum 6 Sept. den Senats-Seſſionen unausgeſetzt beywohnte. Die Verwilligung hierzu ertheilte ihm der V. S. vom 10 Jun. 1771.

77. Pfenningmeiſterey betreffend.

Wegen der Annehmung eines Cameral-Medici iſt hiermit der S. 111 befindliche V. S. vom 14 May 1771 zu vergleichen. S. 122. V. S. 4 Febr. 1768.

Die Pfenningmeiſterey-Rechnungen waren jederzeit ein Haupt-Gegenſtand der Viſitationen. Die von 1707 ernannte zu ihrer Durchgehung Münſter und Mecklenburg zu Referenten. Dieſem Vorgang folgte die jüngere Viſitation, und vernahm hierüber die umſtändlichen Re- und Correlationen von Conſtanz, Baden-Durlach, Augsburg und Nürnberg, unter deren Referat die Rechnungen von 1713 bis 1772 erörtert wurden. Bey der zweyten Claſſe ruhete dies Werk, bey der dritten aber wurden in Seſſ. 1023 vom 26 Jan. 1776 vier neue Re- und Correferenten ernannt, welche die Rechnungen von 1773 und 1774 abgethan haben. Abhörung der Rechnung von der Viſitation. Relationen.

Ueberhaupt iſt das Pfenningmeiſterey-Weſen von der jüngern Viſitation vollſtändig bearbeitet, und mit vielen neuen Verfügungen verſehen worden, worunter ſich jene vom 5 Nov. 1773 ausgezeichnet, verſchiedene wichtige Punkten aber, und unter denſelben der Haupt-Bericht über das Unterhaltungs-Weſen, der Matrikular-Bericht und jener über die Moderationen ꝛc. ſind zwar ſtark vorbereitet, allein zu keiner ſchließlichen Deliberation gelanget.

Uebrigens iſt hier noch der Unterſchied unter der Viſitat. Verhandlung der beiden letztern Viſitationen zu berühren. Bey der erſten waren nur 39 ganz kleine Rechnungen, bey der von 1767 aber 61 weit ſchwehrere und verwickeltere Rechnungen zu prüfen, dort waren nur 2, hier 4 Referenten vorhanden; damahls referirte nicht jeder beſonders, hier aber wurden vierfache Vorträge abgelegt, deren einige ſtarke Folianten anfüllen.

Anweiſung der außerordentlichen Viſitations-Auslagen auf die Beſoldungs- und fiſcaliſche Caſſe.

Die außerordentlichen Viſitations-Koſten werden entweder aus der Pfenningmeiſterey-Kaſſe oder der fiſcaliſchen genommen. S. 123. V. S. 12 Febr. 1768.

Von dem erſteren zeiget ſolches der V. S. vom 31 Octob. 1710 und 13 März 1711 wegen Bezahlung gewiſſer Reiſekoſten, V. S. vom 10 Jul. 1713 der Canzley und Leſerey 115 Rthl. 36 kr. für Schreib-

Materialien zu bezahlen, beſonders aber der V. S. vom 13 Dec. 1713, wodurch folgende Poſten dem Pfenningmeiſter zur Auszahlung überwieſen worden.

1) Dem Kur-Maynziſchen Sekretair, welcher das Viſitat. Protokoll geführt . . 1000 Rthl.
2) Dem Kur-Maynziſchen Dictatori . 800 fl.
3) Dem Kur-Maynziſchen Canzelliſten zugleich wegen Calculirung der Pfenningmeiſterey-Rechnung . . 800 fl.
4) Dem Kur-Maynziſchen Canzleydiener . 50 fl.
5) Jedem der Pedellen . . 50 fl.

Von der fiscaliſchen Kaſſe lehret ſolches der V. S. vom 20 May 1710, die Reiſekoſten der nach Aſchaffenburg zur Regiſtrirung der Acten verſandten Leſer zu bezahlen, mit dem Zuſatz, ſolche aus den 100 fl. fiſcaliſcher Strafgelder, worinn eine gewiſſe Parthey von der Viſitation verurtheilt worden, zu nehmen.

Der V. S. vom 11 Nov. 1711, wodurch 75 fl. Strafgelder, worinn der Jude Höchſter ob uſurariam pravitatem condemnirt worden, der Pfenningmeiſterey zu Bezahlung der für die Viſitation gehabten Auslagen zu erſetzen.

V. S. 15 Septemb. 1711 wegen Bezahlung anderer Viſitations-Auslagen.

V. S. 17 Auguſt 1712 dem Pfenningmeiſter 661 fl. 20 kr., welche er für die Viſitation ausgegeben, zu vergüten.

V. S. 28 und 30 Jun. 1713, die Unkoſten wegen Transportirung der Cameral-Acten und Regiſtrirung der Aſchaffenburger Acten abzuführen.

Bey der letzten Viſitation hat zwar der Pfenningmeiſter Anfangs, Ausweis der S. 123 angezogenen V. S. einige Ausgaben gehabt, jedoch gieng man bey deren Vervielfältigung nachher hiervon ab, und beſchloß den 17 Febr. 1769 in Seſſ. 269. die Druckerkoſten durch einen freywilligen Geldbeytrag ſämtlicher Subdelegationen aufzubringen, ſo daß jede derſelben hierzu 25 fl. vorzuſchießen hatte, welches nachher ſehr oft wiederholt worden.

Dem Vernehmen nach ſollen der Beſoldungs-Kaſſe die gedachten Auslagen aus den Zinſen der Depoſitengelder wiederum erſetzt ſeyn.

Dieſes

Dieſes Conto betraf den Abdruck des von dem Frhrn. von Harpprecht verfaßten Unterhaltungsberichts.

S. 123. V. S. 27 Febr. 1769. Bezahlung eines Buchdrucker=Conto.

Das monathliche Verzeichniß der eingegangenen und ausgetheilten Kammerzieler iſt zwar nicht monathlich, jedoch bey jeder 6 wöchentlichen Diſtribution, von dem Pfenningmeiſter und Gegenſchreiber unterſchrieben, und vom Calculator revidirt dem Viſitat. Conſeß ſeitdem beſtändig bis zur erfolgten Trennung übergeben worden, ſo daß die Viſitation von dem wirklichen Zuſtand der Kaſſe beſtändig unterrichtet blieb.

S. 126. V. S. 9 Junii 1769. Verzeichniß der eingegangenen und ausgetheilten Kammerzieler.

Die halbe Quartal-Diſtribution iſt nachher im V. S. vom 5 Nov. 1773 §. 14 lit. G. *) wieder zurückgeführt worden.

Halbe Quartal=Diſtribution.

Dieſes enthält zwar eine Veränderung des §. 5 V. M. von 1713, gründet ſich aber in folgenden von dem Kammergericht angeführten, und von der Viſitation gebilligten Urſachen. Denn 1) dient die doppelte Quartal-Diſtribution zur Sicherheit der Kaſſe, und hindert das eigennützige Verkehr der dahin gehörigen Gelder. Hierzu kann der Kaſſirer, wenn namhafte Poſten mehrere Monathe hindurch in der Kaſſe ohne Nachfrage liegen, wenigſtens einen Verſuch haben. Dieſes aber fällt weg, wenn alle 6 Wochen diſtribuirt und die Kaſſe geſtürzt wird; alsdenn iſt es faſt nicht möglich, daß der Kaſſirer in einen tiefen Verfall gerathe. Die Falliments von 1742 und 1762 würden bey Einſchlagung dieſes Mittels ſchwerlich erfolgt ſeyn. 2) Dieſes erleichtert die Beybringung der Kammerzieler, da ſich ein halbes quantum repartibile leichter beybringen laſſet, als ein ganzes. 3) Es hindert die Anſinnungen an den Pfenningmeiſter, das noch nicht fällige Gehalt voraus zu bezahlen. 4) Die Herren Deputati nebſt dem Fiſcal werden dadurch bewogen ein beſtändiges Augenmerk auf die Kaſſe zu haben. 5) Dem Pfenningmeiſter und deſſen Bürgen wird auf ſolche Weiſe am beſten proſpicirt. 6) Dem Verluſt bey der Münzveränderung wird vorgebeugen, und die Kaſſe bey Feuersgefahr deſto weniger ausgeſetzt. 7) Die Arbeit und Mühe bey Reduction der Zieler auf Kammerwährung erleichtert. 8) Die Quartal-Diſtributionen fallen erſt nach den Frankfurter Meſſen ein, vor und während denſelben kommen aber große Ausgaben in der Oekonomie vor.

Ein Theil dieſer Gründe fällt zwar bey den veränderten Umſtänden nunmehr weg, wo zumal der Pfenningmeiſter nichts mehr anſehnliche Sum-

*) S. 119.

Summen zu Hauſe behält, ſondern ſogleich in die Kaſſe legt, die meiſten aber dauren noch gegenwärtig, und mithin auch die darauf gebauete Verfügung des V. S. vom 5 Nov. 1773.

Unmittelbare Uebergebung der Rechnung während der Viſitat.

3) Die Reviſion der Rechnung gehörte allemal vor die Viſitation, welche ſolche auch unmittelbar von dem Pfenningmeiſter abforderte *). Der §. 108 J. V. A. überſtellt zwar die jährliche Proviſorial-Abhörung in Abweſenheit der Viſitation dem Kammergericht, welches aber bey deren Anweſenheit wegfällt, indem ſodann der Kaſſirer ſeine Rechnung dem Reichs-Directorio unmittelbar zu übergeben hat **). In deſſen Gefolg ergieng auf Antrag der Herren Viſitations-Referenten der §. 3 V. S. vom 9 Jun. 1769, welchem im §. 18 V. D. vom 5 Nov. 1773 nachgegangen wurde ***).

Indeß wurden doch die meiſten Rechnungen dem Kammergericht ad formandum notamina remittiret, indem ſich nicht allemal zu deren Abhörung ein gelegener Zeitraum finden wollte, der Pfenningmeiſter aber zur Sicherſtellung der Bürgen ſein Abſolutorium betrieb. Es erklären ſolches die V. S. vom 25 Jun. 1770, 22 März 1771, 6 April 1772 und 12 Jan. 1776.

Kaſſenſtürzung von der Viſitat.

4) Durch den V. S. vom 9 Jun. 1769 wurde ebenfalls beliebt, „die Stürzung der Pfenningmeiſterey-Kaſſe von Zeit zu Zeit ohnverſe„hens vorzunehmen, über den Befund ein Protokoll zu führen, um „ſolches dem hohen Viſitat. Conſeß vorlegen zu können“, welches auch am 10 Jun. ged. Jahrs in Gegenwart der vier Herren Referenten, des Reichs-Directorii, des Kur-Maynziſchen Sekretairs, wie auch des Pfenningmeiſters und Gegenſchreibers, und nachher mehrmahlen z. E. 14 Jul. 1770, 20 Jul. 1771 vollzogen, und dem Conſeß vorgelegt worden. Bey dem Kammergericht iſt bey dem Kaſſenſturz das hohe Directorium, die vier Herren Deputati nebſt den Pfenningmeiſterey-Beamten zugegen.

S. 126 V. S. 9 Junii 1769. Caution.

Von dem Cautionspunkt handelt der Anfang des V. M. 1713 beſonders der V. S. vom 18 Oct. 1713 Innhalts:

„Es wäre das Collegium Camerale dahin anzuweiſen, Sorge zu „tragen, daß vom Pfenningmeiſter nach Innhalt der Kammergerichts„Ord-

*) V. S. 28. Jan. 1709. **) N. 664. der Viſ. Anlagen ad Seſſ. 303. ***) S. 142.

„Ordnung genugſame Caution geſtellet, und wann ein oder anderer „Cavent bey Ablegung der Rechnung erhebliche Urſachen vorbrächte, „um ihn von ſeiner für den Pfenningmeiſter geleiſteten Caution zu „entheben, alsdann dahin geſehen werde, damit ſolche Entbindung „von ſeiner Caution ohne Schaden der Pfenningmeiſterey⸗Kaſſe ge⸗ „ſchehen möge; welches per Decretum dem Collegio Camer. zu „bedeuten.“

Ueberhaupt ſteht hierüber zu bemerken, daß der 1673 angenomme⸗ne Pfenningmeiſter Dr. von Gülchen, nebſt allgemeiner Verpfändung ſeines Vermögens, annoch gleich ſeinem Vorfahren Giesbert de Maere, (deſſen Haushaltung kein gutes Ende genommen) 10000 Gulden zum ſpeciellen Unterpfand einſetzen müſſen. Deſſen Nachfolger P. J. Krebs leiſtete ebenfalls 1687 nebſt der allgemeinen Verſchreibung ſeiner Güter eine beſondere zu 10000 fl.; nebſt dem muſte ſich ſeine Ehefrau verbürgen, und nach vorhergegangener Erklärung ihren weiblichen Gerechtigkeiten entſagen. Jtel von Schorlemmer wurde 1733 angenommen, und ſetzte nebſt gemeiner Caution aller ſeiner Güter zur beſondern Hypothek von 10000 Gulden ſein im Oſnabrückiſchen gelegenes Lehnguth Borgloh ein, welche zwar angenommen, jedoch unter der Bedingung, den Lehnherrli⸗chen Conſens und jenen der Agnaten beyzubringen, annexa clauſula reſciſſoria. Sein in den 40 Jahren erfolgter Paſſiv⸗Receß vermüſ⸗ſigte das Kammergericht, die Hypothek ſelbſt anzugreifen, wie man denn auch mit Mühe zur Entſchädigung der Kaſſe gelangte.

Dieſes ſowohl, als die nach 1719 auf das alterum tantum geſtie⸗gene Einnahme veranlaßte das Kammergericht, bey Annehmung Dr. Schelvers den 7 Oct. 1747 folgendes Concluſum zu ertheilen.

„Es ſeye der von Kaiſerl. Majeſtät zur Pfenningmeiſterey allergnädigſt „präſentirte Dr. Schelver ad examen generale tam quaeſturae, „quam ſimul petitae Advocaturae zuzulaſſen, und angeſehen des „erſteren ein Atteſtatum nach Maasgabe des jüngern Viſitations⸗ „Abſchieds von ihm zu erfordern, ſodann die Caution auf zwanzig „tauſend Gulden mit dießfalls gebrauchender hinreichender Sicher⸗ „heit zu ſetzen, und hiernächſt Jhro Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz, „als des Heil. Reichs hohen Erz⸗Canzlern, mittels eines in confor- „mitatem actorum priorum abgefaßten Schreibens zu erſuchen, ſo⸗ „thane Annahme ad Notitiam Statuum Imperii gelangen zu laſſen.“

Auch dieſer verfiel in einen bedauerlichen Receß, daher das Kammergericht deſſen Nachfolger Hrn. von Hann zu einer Caution von 30000 Gulden anwies, welche auf folgende Weiſe bewerkſtelliget worden.

Er ſelbſt leiſtete eine General-Caution dd. Wiedenau den 4 Nov. 1764. Sein Bruder eine Expromiſſion dd. Wiedenau 10 Dec. 1764; Die Kur-Bayeriſche Regierung von Amberg ſtellte über die Beſchaffenheit der verſchriebenen Güter den 12 Dec. 1764 ein Atteſtat aus, worauf Hr. von Hann und deſſen Ehefrau vor Notario und Zeugen cum renuntiatione beneficiorum den 30 Dec. 1764 und 9 Jan. 1765 eine Caution einlegten.

Zu deren Beveſtigung muſte deſſen Ehefrau als Mit-Caventin am 1 Febr. 1765 in der Canzley vor dem Hrn. Canzley-Verwalter und Notario fisci ſich perſönlich ſtellen, und nach geſchehener Belehrung, der authenticae ſi qua mulier SCto Vellejano, privilegio dotis & donationis propter nuptias endlich renunciiren, mit der Angelobung, daß ſie ſich, im Fall ihr Mann in Rückſtand gerathen würde, dem Foro Camer. freywillig unterwerfen wolle, und ſich ihres bisherigen Fori, worunter die Güter gelegen, ausdrücklich hiermit begebe, gegen die kammergerichtliche Erkenntniſſe keine Ausflüchte gebrauchen, ſondern der Execution, bis zur völligen Bezahlung der Kaſſe, ihren freyen Lauf laſſen werde *).

Dieſe Cautionsſcheine ſind, in Gefolg V. S. vom 30 April 1776 **) nach Abſterben Hrn. von Hann und ertheilten völligen Abſolutorio, nachher deſſen Frau Witwe zurück gegeben worden.

Der den 7 April 1775 verpflichtete gegenwärtige Pfenningmeiſter Hr. Hötzendorf, hat nur 20000 fl. zur beſondern Caution verſchrieben, welche auch bey Einhaltung der neuen Verbeſſerungs-Anſtalten im V. S. vom 13 Febr. 1775 ***) für hinreichend erklärt worden.

S. 126. V. S. 9 Jun. 1769. Das Num. 672 angezogene V. D. hat ſeinen Bezug auf die 1670 an den Pfenningmeiſter erlaſſene Verordnung. Bey dem dato iſt der Druckfehler zu ſtreichen, da es ſtatt 9 Jun. 9 Jul. heißen muß, auch gehören alle vom 9 Jun. 69 ertheilte Schlüſſe nicht ad Seſſ. 309, ſondern 310.

Die

---

*) Kammergerichtlicher Bericht vom 20 Jun. 1769 N. 680.

) S. 179. *) S. 175.

Die Rechnungs-Notamina begreifen 166 Punkte, bey 59 ſtarken Rechnungen kann dieſe Zahl nicht auffallend ſeyn. Die Beantwortung wurde den beiden damahligen Herren Kaſſen-Deputirten aufgetragen, welche ſich ſo eintheilten, daß Frhr. von Harpprecht die Erinnerungen über die Rechnungen von 1713 bis 1759 (in welchem Jahre er ſein Kaſſen-Amt niedergelegt,) und von 1764 bis 1768 (wo er wieder eingetreten) Frhr. von Reuß aber jene von 1759 bis 1763 zu erläutern übernahm.

S. 127. V. S. 4 April 1770. Notamina der Viſitat. über die Rechnungen von 1713 bis 1773.

Der über die 1759 eingeführte Verluſt-Rechnung erforderte Bericht iſt den 6 Sept. 1770 *) erſtattet, und hierauf den 19 Febr. 1773 beſchloſſen worden.

V. S. wegen der 1759 eingeführten Kammerwährung.

„Beruhet in Anſicht des an Ihro Kaiſerl. Majeſtät und das Reich in „materia ſuſtentiationis erſtatteten Berichts dermalen auf ſich.

Der R. S. 1775 §. 34 verordnete, daß die Zahlung der Zieler nach dem 20 Guldenfuß geſchehen ſolle, und entſchied hierdurch den berichteten Anſtand zum Vortheil des Kammergerichts.

R. S. von 1775 ſetzt den 20 Guldenfuß veſt.

Uebrigens iſt das datum des vorliegenden V. S. auf den 4 April 1770 zu ſtellen.

Mit dieſem V. S. ſind die V. S. vom 9 Jun. 1769 **) und 24 Nov. 1773 ***) zu vergleichen.

S. 128. V. S. 4 May 1770. Alte Ausſtands-Termine.

Als Schriftſteller über die alten Ausſtands-Termine ſind nachzuſehen.

de Ludolf hiſt. ſuſt. p. 69. 387. 558.
Frhr. von Harpprecht im Unterhaltungs-Bericht §. 23.
Frhr. von Cramer Nebenſtunden Th. 37. S. 119.
de Speckmann ad R. J. N. §. 19.
Tafinger Inſt. Jur. Cam. Tom. I. §. 97. p. 201 edit. noviſſ.

Vornämlich aber gehören hierher der in Gefolg V. S. vom 9 Jun. 1769 erſtattete Kammergerichtliche Bericht vom 20 Jun. 1769 und denſelben eingerückte Frhrn. von Harpprechtiſche Aufſatz über die Beſchaffenheit der a. A. Terminen †) die in Gemäßheit des V. S. vom 4 May 1770 vom Kammergericht gegebene Erläuterung über die Viſitations-Erinnerungen im Bericht vom 13 Sept. 1771 ††). Die Erörterungen dieſer Antworten in der Hochfürſtl. Baden-Durlachiſchen Pfenningmeiſterey-Relation §. 259 seq. †††), und das Viſitat. Normativ-Dekret vom 24 Nov. 1773.

 Die

*) Num. 1091. der Viſ. Anlagen. **) S. 125. ***) S. 169.
†) N. 680. der Anlagen. ††) N. 1517. der Anlagen. †††) N. 1711. der Anlagen.

Die alten Ausſtands-Termine begreifen die bis 1654 rückſtändig verbliebene Kammerzieler, welche der J. R. A. §. 19 und 20 in 12 Termine zerſchlägt, ſo daß davon jährlich 2 zu bezahlen, und das letzte in der Michaels-Meſſe 1660 abzuführen geweſen.

Auf dieſe Rückſtände waren vornämlich die Herren Präſidenten, Aſſeſſores und Kammergerichts-Officianten, oder deren Wittwen und Erben, wegen des bis 1654 rückſtändigen Gehalts angewieſen, welches ſie auch zum Theil erhalten, theils aber noch daran zu fordern haben, wie ſich denn noch in neueren Zeiten die Erben Hrn. Aſſeſſors Brenzinger deßfalls gemeldet.

Ein ziemlicher Theil dieſer Termine iſt nach und nach abgetragen worden, doch iſt davon noch eine anſehnliche Summe unabgeführt geblieben. Von dieſer verordnet der R. S. vom 12 Nov. 1726 §. 3, daß ſolche eingetrieben und zu einem verzinslichen Capital ſolle angeſchlagen werden, welches jedoch nach Abzug der Erben der darauf vorzüglich angewieſenen Kammergerichts-Perſonen anzunehmen iſt, Hr. von Speckmann meldet in einer Note über den §. 19 des von ihm überſetzten J. R. A. daß damahls (er ſchrieb 1734) den Erben der Cameralen an dieſen Terminen annoch 27047 Rthl. gebührten, nach deren Tilgung das übrige zum Surrogations-Fundo zu ſchlagen ſey.

Eben derſelbe giebt den Ertrag dieſer Termine auf 105768 Rthl. an, welche aber nachher auf 72132 Rthl. herabgeſunken und mit dieſer Summe in den bis zur Ankunft der Viſitat. eingeſandten Pfenningmeiſterey-Verzeichniſſen nachgeführt wurden.

Der Pfennigmeiſter hat ſolche wie die übrigen Kammerzieler zu verrechnen.

In den kurz nach dem J. R. A. verfaßten Rechnungen wurde daher die Einnahme der laufenden und rückſtändigen Zieler von einander abgeſondert, und bey den Ausgaben dreyerley Felder eingeführt:

1) Diſtribution der laufenden Zieler,

2) Von den alten Ausſtands-Terminen der noch lebenden Aſſeſſoren,

3) Der abgelebten alten Aſſeſſoren Wittwen und Erben. Auf gleiche Art wurde auch der Officianten und Kammerbothen-Beſoldung verrechnet; die Reichs-Deputat. von 1672 fand zwar in ihrem Bericht *) an

*) De Ludolf. l. c. p. 558.

an dieſen Rechnungen nichts zu erinnern, jedoch äußerte ſich ſchon damahls an dem puncto legitimationis der Erben, Creditoren und Gevollmächtigten ein Mangel *). Dieſe alte Rechnungen von Lindemeyer und de Maere gehen, bis auf eine Stück-Rechnung von 1657, bey dem Kammergericht ab, und werden vermuthlich im Reichs-Archiv hinterlegt seyn. Eben dieſes iſt von den Gülchſchen zu ſagen; nur findet ſich eine Interims-Rechnung des Fiſcals Arbogaſt von 1673, dahingegen finden ſich die von deſſen Nachfolger Krebs von 1688 bis 1732 geführte Rechnungen, und ſind von 1688 bis 1711 von der ehevorigen Viſitation unterſucht und als berichtigt unterſchrieben, von 1712 bis 1732 aber vom Kammergericht 1742 und 1743 proviſionaliter abgehört worden; beide ſind im Original der Viſitat. von 1767 zugeſtellt, von ihr erörtert und nachher remittirt worden. In dieſen Krebſiſchen Rechnungen iſt jene über die alte Ausſtands-Termine beſonders geführt.

Deſſen Interims-Nachfolger Lt. Bonn trug ſolche der ordentlichen Rechnung ein, doch ſind unter ihm verſchiedene Poſten eingegangen. Schorlemer hingegen führte hierüber von 1733 bis 1742 wiederum beſondere Rechnungen.

Unter dem Schelverſchen Amt, während deſſen nur ein einziger Poſten in Bewegung gekommen, ruheten dieſe Rechnungen, wie denn der ganze Ausſtandspunkt bey dem Kammergericht um deſto mehr im Stillſtand kommen muſte, als ſolches mit Eintreibung und Aufrechthaltung der laufenden Zieler, dem vorzüglichſten Punkt der Kaſſen-Deputation, volle Arbeit hatte, und erſt nach dem ergangenen Viſitat. Dekret die Krebſiſchen Rechnungen aus den Händen der Erben erhielt.

Die neueren Viſitat. Schlüſſe haben darauf dieſen Punkt, zu deſſen Berichtigung ehedem ein beſonderer Deputatus angeordnet geweſen **), aufs neue in Bewegung geſetzt, auch ſind ſeitdem nach den Pfenningmeiſterey-Verzeichniſſen verſchiedene Poſten abgeführt worden.

Der Bericht iſt am 4 Sept. 1770 ***) vom Kammergericht erſtattet, und am 23 März 1773 die endliche Entſcheidung erfolget ****). S. 128. V. S. 9 May 1770. Extra-Ausgaben.

Den 4 Jan. 1771 beſchloß der fiſcaliſche Senat, „daß der Notarius Fiſci aus den Protocollis Pleni & Senatus und actis die in die „Pfen- S. 133. V. S. 12 Febr. 1773. Regiſtratur der in die Pfmſterey einſchlagenden Actenſtücke.

*) De Ludolf l. c. S. 387. §. 8.

**) Concluſ. Pleni 29 Febr. 1720.

***) Num. 1086.

****) S. 151.

„Pfenningmeiſterey einſchlagende Nachrichten und Beſchlüſſe ſammlen, „und über ſolche ein General- und über jede eine Special-Conſignation „verfaſſen ſolle, um denen Deputatis ad Caſſam die Arbeit zu erleich„tern.“ Dieſes beſtätigte das V. D. vom 12 Febr. 1773 und verlangte über deſſen Vollziehung oder allenfallſige Anſtände Bericht, welcher aber nicht erfolgt iſt.

Für das Vergangene wird dieſer Auszug und Regiſter wegen Mannigfaltigkeit dieſer in den Protocollis & Actis Pleni, & Senatuum zerſtreuten Materien äuſſerſt mühſam werden, und eine auſſerordentliche Vergeltung erfordern, da zumal die Urkunden nicht nur in dem fiſcaliſchen Senat, ſondern auch in andern Senaten, z. E. bey den meiſten Exemtions-Proceſſen vorkommen.

Doch iſt dieſe Sammlung zur vollſtändigen Aufklärung des Pfenningmeiſterey-Weſens unumgänglich nöthig, läſſet ſich auch, wenn ſie einmal gemacht, mit minderer Mühe in Ordnung halten. Hierbey verſteht ſich von ſelbſt, daß der Notarius ſolche dem Pfenningmeiſter zuſtellen müſſe, damit dieſer ſich in ſeinen Rechnungen darauf beziehen könne.

Außerdem ſind nach dem Notamine des Hrn. Kaſſen-Deputirten die Erinnerungen über die vorigen Rechnungen bey Reviſion der folgenden vorzulegen, um zu ſehen, ob dieſe nach jenen verbeſſert worden *).

S. 133-144. V. S. 5 Nov. 1773. In dieſem V. S. ſind die wichtigſte in vielen Seſſionen über die Pfenningmeiſterey verfaßte Schlüſſe geſammlet worden. Meine Anmerkungen hierüber ſind zu umſtändlich, als daß ich ſie hier vortragen ſollte, wo zumahl die vorhergehenden ſchon viel zu ſtark wider meinen Wunſch angewachſen ſind.

V. S. 17 Febr. 1773. Moderationen. Hiermit iſt der §. 5 V. D. vom 5 Nov. 1773 zu vergleichen, wodurch alle Nachläſſe am Fuß ſelbſt gemißbilligt, jene an den Rückſtänden aber ſtillſchweigend nachgegeben werden.

Das Concluſ. Protocolli vom 17 Febr. 1773 als die Quelle des §. 5 citt. lautet alſo:

„**Wäre dem** *Collegio Camerali* **ſchärfſtens einzubinden, ſich „inskünftige niemahlen**, und unter keinerley Vorwand mehr an„zu-

*) Protocoll. Deputat. 1765 fol. 6.

„zumaßen, eigenmächtig, auch nicht einmal *ſub clauſula ratificato-„ria vel reſervatoria*, einen Nachlaß an dem Matrikular-„Fuß zu verwilligen.“

Bey der Expedition ſind einige Ausdrücke geändert und gemildert, ohne jedoch die Allgemeinheit dieſes ſo nöthigen Verbothes auf einige Weiſe einzuſchränken.

Zur Erläuterung dienet das über die Pfeningmeiſterey-Rechnung gezogene Notamen 18 „die von dem Kaiſerl. Reichs-Kammergericht „ſeit der letzteren Viſitation über die Rückſtände verſchiedentlich getroffene „Vergleiche betreffend.“

Die hierüber vom Kammergericht gegebene Erläuterung *). Die Kammergerichtliche Notamina über die Rechnung von 1769 **). Die Baden-Durlachiſche Pfenningmeiſterey-Relation ***) und vorzüglich der in Gefolg des V. D. vom 17 Febr. 1773 vom Kammergericht erſtattete Moderations-Bericht vom 2 Nov. 1773 †), welcher auf Koſten der Viſitation, jedoch nur in wenigen Exemplarien für die Geſandtſchaften, gedruckt worden, und der Frhr. von Harppredtiſche Unterhaltungs-Bericht ††). Uebrigens iſt aus dem Protokollar-Schluß vom 17 Febr. 1773 noch anzufügen, daß deſſen dritter Abſatz die Abforderung der Acten und Protokolle wegen denen an dem Matrikular-Fuß der Reichs-Abtey Ottobeuern, wie auch Hanau, Lichtenberg und Ochſenſtein per ſententiam geſchehenen Nachlaſſes zur Einſicht anhero abzufordern, unerledigt geblieben.

Ferner wurde beliebt, die weitere Verordnung wegen dergleichen künftighin vorzunehmenden Vergleichen, bis nach eingelangtem Cameral-Bericht auszuſetzen.

Es iſt aber wegen beider Punkte keine weitere Deliberation erfolget, nachdem jene über den an Kaiſerl. Majeſtät und Reich über das Unterhaltungs-Weſen zu erſtattenden Bericht nicht vor ſich gegangen.

Ueberhaupt ſteht hier zu erinnern, daß das V. M. für den Fiſcal von 1595 dem Kammergericht erlaubt, ſich über Rückſtände zu vergleichen, der J. R. A. §. 15 aber befiehlt auf die exceptionem impoſſibilitatis und Unvermögenheit in alle Wege Obacht zu haben, und der R.

S.

---

*) N. 1308. der Anlagen. **) N. 1269. der Anlagen. ***) N. 1711. ad Notam. 18.
†) N. 1910. der Anlagen. ††) §. 129-136. S, 206-808. 226. 247-249.

S. von 1729 §. 3, daß das Kammergericht wegen derjenigen *Rückſtände* nachzuſehen habe, welche von ſolchen Zeiten herrühren, da in *Krieges*läuften die Länder in andern Händen und Genuß, oder gar in *feindlicher* Gewalt geweſen.

Aus den ehevorigen Viſitations-Verhandlungen zeiget ſich, daß das Kammergericht ſich ſchon vormahls über die *Zieler* verglichen, und alſo Moderationes verſtattet habe. Der V. S. vom 18 März 1713 verlangte ein Verzeichniß der über die *Zieler* und Anſchläge vom Kammergericht errichteten Vergleiche, *welches zum Protokoll vom 28 April* gedachten Jahrs übergeben, und den 5 May 1713 zum Vortrag gelangte, ohne daß jedoch hierüber ein Schluß getroffen worden.

Kamergerichtl. Nachläſſe der Rückſtände und am Fuß von 1714 an Kur-Sachſen.

Seit dem ſind folgende Beyſpiele zu bemerken.

Kur-Sachſen war im Anfang dieſes Saeculi durch Krieges-Unruhen, beſondes die Schwediſchen, ſtark mitgenommen, und reſtirte 1714 19162 Rthl. und verglich ſich auf 15531 Rthl. welche auch in dem nämlichen Jahre abgeführt worden **).

Fürſtenthum Dietrichſtein.

Von 1714 bis 1732 finden ſich keine Nachläſſe, in dieſem letztern Jahre kommen die mit dem Fürſten von Dietrichſtein gepflogene Unterhandlungen vor, welcher der Matrikel mit 122 Rthl. 45 kr. zu *einem* Ziel eingetragen war, hiergegegen aber 1732 bey Errichtung der Matrikul hatte proteſtiren laſſen, worauf es unter ihm und dem Kammergericht zur Unterhandlung kam, wodurch dieſer Anſchlag auf 49 Rthl. 70 kr. herabgeſetzt worden.

Dieſer Nachlaß beſagt an jedem Ziel 72 Rthl. 68 kr. *enthält ein* Beyſpiel einer Veränderung am Fuß ſelbſt, und iſt ungewiß, ob *Kaiſerl.* Majeſtät und Reich die Anzeige hiervon geſchehen *ſey* ***).

Reichsſtadt Worms.

Laut Urtheils vom 16 Jan. 1733 wurden der Reichsſtadt Worms wegen Krieges-Unruhen und anderer Unglücksfälle 3618 Rthl. $52\frac{1}{2}$ kr. an den Rückſtänden nachgelaſſen ****).

Grafſchaft Erichingen.

Durch das Urtheil vom 23 Jan. 1733 erhielt die Grafſchaft Erichingen an den Rückſtänden einen Nachlaß von 251 Rthl. 8 kr. Allein am

---

*) Num. 1486. damahliger Anlagen.

**) §. 15-22 des Moderations-Berichts vom 2 Nov. 1773.

) §. 25. 26 Unterhaltungs-Bericht S. 191. *) §. 27.

am 16 Sept. 1771 übergab der Hr. Graf von Wiedrunkel [374] eine Vorſtellung ad acta fiſcalia den Oberrheiniſchen Kraiß betreffend, worinn die Geſchichte dieſer Graſſchaft, welche im 16 Saeculo unter zwey Linien getheilt war, und wovon die eine noch in der Perſon des jetzigen Hrn. Grafen blühet, umſtändlich vorgelegt wurde, mit der Bitte, nach dem Vorgang des Oberrheiniſchen Kraiſes, dieſes nur aus 10 Ortſchaften beſtehende Land von dem Matrikular-Anſchlag zu 13 Rthl. 46¾ kr. auf die Halbſchied zu moderiren, oder doch wenigſtens ohne vorherige weitere Unterſuchung dieſer Graſſchaft nichts Unerſchwingliches aufzulegen. Das erſtere Geſuch wurde abgeſchlagen, hingegen der fiſcaliſche Anſpruch auf den der Chriſtopherſchen 1687 verblühten Linie angewieſenen Anſchlag zur weiteren Unterſuchung ausgeſtellt *).

Das Urtheil vom 21 Jan. 1733 ſchlug der Reichsſtadt Dünkelsbühl ihr Geſuch, die Kammerzieler-Rückſtände in ihr Debitweſen mit einzuflechten, ab, mit der Anweiſung, die Reichs- und Kraiß-Praeſtanda ſamt den rückſtändigen Zielern keinesweges den übrigen Creditoren gleich zu halten, ſondern ſelbige vor allen Dingen aus den Stadt-Einkünften zu bezahlen **). Dünkelsbühl.

Das Urtheil vom 24 Nov. 1734 erklärte Gelnhauſen für unmittelbar; mit dem Anhang, künftighin alle Reichs- und Kraiß-Anlagen einſchließlich der Kammerzieler und ihrer Rückſtände zu bezahlen. Gelnhauſen.

Den 18 Dec. ged. Jahrs belangte ſie in deſſen Gefolg der Reichsfiſcal zur Uebernehmung eines erhöheten Anſchlags zu jedem Ziel à 94 Rthl. 62⅕ kr., wogegen ſie ſich am 7 Febr. 1735 zur Entrichtung von 25 Gulden zu jedem Ziel erboth, und den 17 Febr. ged. Jahrs zum Beſcheid erhielt, zu jedem Ziel 25 Rthl. abzuführen, und nebſt dem laufenden von den ſeit dem 131ſten verfallenen Zielern, jedesmal ein rückſtändiges Ziel zu bezahlen, wegen Erlaſſung der vor dem 131ſten Ziel verfallen geweſenen Zielern aber wurde die Stadt an Kaiſerl. Majeſtät und Reich verwieſen.

Auf weitere Vorſtellung aber beließ es der Beſcheid vom 26 Jun. 1735 bey dem Erbiethen von 25 Gulden, jedoch unter Bedingung, nebſt dem laufenden jedesmal ein rückſtändiges zu erlegen ***).

Von

*) §. 28. 29. 30. **) §. 31. ***) §. 32 : 36.

Ottobeuern. Von Ottobeuern iſt zu bemerken, daß ſich dieſe Reichs-Prälatur, nachdem ſie 1624 für unmittelbar erkannt worden, mittels Vergleichs vom 18 April 1630 zur Uebernehmung eines jährlichen Anſchlags von 112 Gulden, und alſo 56 Gulden zu jedem Ziel verſtanden, von dem übrigen Ausſtand aber überhaupt 24 Zieler übernommen habe. 1722 meldete ſie ſich bey dem Reich um Moderation, welche ihr aber wiederholt abgeſchlagen, worauf ſie der Matrikel von 1732 mit 170 Rthl. 38½ kr. für jedes erhöhete Ziel eingetragen worden. Sie wollte ſich aber hierzu nicht verſtehen, wesfalls am 29 Aug. 1732 wider ſie ein Monitorium ergieng, worauf rejectis exceptionibus am 16 Jan. 1733 *paritoria plena* und am 23 Dec. 1735 Mandatum de exequendo auf den Rückſtand von 4378 Rthl. 48 kr. erfolgte. Den 14 Febr. 1736 erboth ſich der Hr. Prälat 200 Rthl. zu zwey erhöheten Zielern und nach dieſem Verhältniß das Verfloſſene abzuführen, welches Erbiethen den 13 Jul. 1736 im fiscaliſchen Senat und den 7 Sept. ged. Jahrs im vollen Rath angenommen, und dieſem gemäß am nämlichen Tage das Urtheil eröfnet.

Dieſe Ringerung erträgt zu jedem erhöheten Ziel 70 Rthl. 38¾ kr. mithin jährlich 140 Rthl. 77½ kr. *).

Wegen der Kriegesjahre von 1734, 1735 ſuchten verſchiedene Stände im Jahr 1737 und 1738 Nachlaß an den Rückſtänden bey dem Kammergericht, welche aber nicht nachgegeben wurde, weil die jüngern Reichs-Schlüſſe bloß von einer Nachſicht bey außerordentlichen Fällen einer totalis bellicae corruptionis & devaſtationis reden, auf jede Kriegesſchaden, Durchzüge oder andere zeitige Unglücksfälle aber nicht zu erſtrecken ſind **).

Kur-Böhmen. Von dem Kur-Böhmiſchen Anſchlag und Rückſtand werden in dem Moderations-Bericht à §. 45 bis 65 die Unterhandlungen umſtändlich vorgelegt. Das Kammergericht berechnete 1751 den Rückſtand auf 47983 Rthl. 28⅓ kr. und erhielt dafür 38698 Gulden nebſt einem jährlichen Beytrag von 1700 Gulden.

Burgund. Der Burgundiſche Beytrag ertrug nach der Matrikel von 1720 1623 Rthl. 13 kr. zu jedem Ziel; 1729 aber erbothen ſich Kaiſerl. Majeſtät zum Reichstags-Protokoll einen halben Kurfürſtlichen Anſchlag mit 405 Rthl. 72½ kr. für jedes Ziel zu übernehmen, mit welcher Summe auch

*) §. 37-42. **) §. 43-44.

auch dieſe Länder der Matrikel von 1732 einverleibt worden. Die Unterhandlungen wegen der Rückſtände kommen in dem Unterhaltungs-Bericht S. 198. 199 vor, womit der §. 11 und 66 des Moderations-Berichts zu vergleichen ſind.

1758 wurden die Kur-Bayerſchen Rückſtände verglichen, welche ſich 1737 auf 64400 Rthl. beliefen, und am 28 Jun. ged. Jahrs auf 50000 Rthl. verglichen, wovon bis 1739, 20000 Rthl. bezahlt worden, das übrige aber, bey dem nachher erfolgten Krieg, unabgelegt blieb, ſo daß ſich 1752 ein Rückſtand von 75541 Rthl. äußerte, welche 1758 dergeſtalt verglichen worden, daß Kur-Bayern den von 1752 herrührenden Rückſtand à 1279 Rthl. 78¾ kr. vollſtändig abzuführen übernahm, an den älteren Rückſtänden aber von 75541 Rthl. gegen Nachlaſſung der Hälfte, alle Jahr 4008 Gulden 36 kr. abführen zu laſſen, ſich erklärte, welche Poſten 1772 völlig abgetragen worden *). Kur-Bayern.

Hanau, Lichtenberg und Ochſenſtein waren in der Matrikel von 1720 mit 86 Rthl. 51 kr. zu einem erhöheten Ziel, jedoch als ungangbar, einverleibt. Dieſer Poſten gerieth, nachdem das Land unter Frankreich gekommen, ſchon im vorigen Saeculo in Stecken. 1717 erboth ſich Hr. Graf Reichard gegen völligen Nachlaß des Rückſtandes, weil er nur den 6ten Theil des Landes gerettet, ein 6tel des Anſchlags zu übernehmen. Hanau, Lichtenberg und Ochſenſtein.

Am 30 März 1753 wurde das Erbiethen wegen des angetragenen ⅙tels per ſententiam angenommen, daß deßfalls zu jedem Ziel 14 Rthl. 38½ kr. zu erlegen ſeyen, nach welchem Fuß auch nachher die Rückſtände berechnet worden **).

An den Mannsfeldiſchen Zielern hatte Kur-Sachſen, nach der Berechnung von 1741, 2943 Rthl. 67 kr. zu viel bezahlt, wofür, Kraft Concluſi Pleni von 1753, die 12 alte Ausſtands-Termine abgeſchrieben worden ***). Mannsfeld.

Die Reichs Grafſchaft Falkenſtein reſtirte von 1 bis 198 Ziel von 1654 bis 1753, 1479 Rthl., für welche das Kammergericht im Dekret vom 13 Febr. 1754, 400 Gulden annahm, und den jährlichen Beytrag auf 31 Rthl. 45 kr. veſtſetzte ****). Falkenſtein.

Das Hochſtift Straßburg ſtand 1755 in einem durch Kriegesläufe angeſchwollenen Rückſtand von 1589 Rthl. 76 kr., für welche das Urtheil vom Hochſtift Straßburg.

*) §. 67-91.
**) §. 93-97.
***) §. 98-105. a. a. O.
****) §. 106-108 a. a. O.

vom 8 Febr. ged. Jahrs die Halbſchied annahm, und die *andere Hälfte* von 794 Rthl. 83 kr. fallen ließ *)

Hatzfeld.

Der Hatzfeldiſche Anſchlag beſagte 63 Rthl., wovon 1759 — 3602 Rthl. 30 kr. unabgeführt verblieben. Dieſe mäßigte das Urtheil vom 17 Jul. ged. Jahrs auf 1706 Rthl. 60 kr. **).

Kur-Sachſen.

Der von 1756 bis 1763 geführte Krieg hatte die Kur-Sächſiſche Länder ſtark entkräftet, daher das Erbiethen, gegen Nachlaſſung der Halbſchied der inzwiſchen unabgeführt verbliebenen Zieler, die andere Hälfte in Terminen neben den *laufenden zu bezahlen, in Concl. Pleni* vom 28 Jun. 1766 angenommen, und der letzte Termin 1773 *bezahlt* worden ***).

Die vom Reich geſchehene Moderationen betreffend.

Und hierinn beſtehen die vom Kammergericht ſeit 1713 getroffenen Moderationen, womit noch dasjenige zu verknüpfen ſteht, was von Reichs wegen über dieſe Ringerung der Zieler in neueren Zeiten beſchloſſen worden.

R. S. von 1713 erläſſet allen Ständen eine Terz an den Rückſtänden.

Der Reichs-Schluß vom 17 Jul. 1713 §. 7 erließ allen Ständen eine Terz an ihren ſeit 1654 vom 1 bis 118 rückſtändig gewordenen Kammerzielern.

R. S. 1721 ſetzt für den Schwäbiſchen Krais noch eine Terz hinzu.

Der R. S. vom 21 März 1721 ſetzte für die Schwäbiſche Kraiß-Stände noch eine Terz hinzu, daß alſo dieſer Kraiß eine Nachſicht *von* $\frac{2}{3}$ erhielt.

R. S. 1726, 27. 29, 31 verwilligen ſtarke Nachläſſe am Matrikular-Fuß.

Die R. S. von 1726, 27, 29 und 31 verwilligten den darum anhaltenden Reichs-Ständen eine ſo namhafte Summe an ihren Beyträgen, daß ſchon 1728 der Abgang an dem Kammergerichtlichen Matrikular-Fuß ſelbſt 19847 Rthl 45 kr. ertragen hat.

Partikulair Rs. Schlüſſe für die Moderationen einiger Reichsſtände.

Außerdem ſind noch ſeit 1713 folgende beſondere Reichsſchlüſſe *und* Nachſichten theils am Matrikular-Fuß, theils an den Rückſtänden erfolgt.

Reichsſtadt Speyer.

Der R. S. von 1715 erließ der Reichsſtadt Speyer alle ſeit 1654 bis 1715 vom 1 bis 122 Ziele jedes à 101 Rthl. 41 kr. verfallene Rückſtände, wodurch die Kaſſe, nach Abzug der 1713 *allen Reichsſtänden* abgeſchriebenen Terz, 7981 Rthl. $15\frac{1}{3}$ kr. verlohr.

Schweden-Pommern.

Schweden-Pommern erhielt durch einen beſondern *Reichsſchluß* vom 28 Jul. 1724 einen Nachlaß aller Cameral-*Reſtanten*, auch wur-

de

*) §. 109. **) 109 und 110. a. a. O. ***) §. 111-114 a. a. O.

de deſſen Matrikular-Anſchlag von 338 Rthl. 12½ kr. auf 123 Rthl. 6⅓ kr. herunter geſetzt.

Ballen Coblenz.

Der Matrikular-Anſchlag der Ballen Coblenz wurde durch den R. S. von 1727 von 406 Rthl. auf 50 Rthl. 67½ kr. herunter geſetzt, auch erließ der weitere R. S. von 1728 dieſer Ballen alle Rückſtände, wodurch die Kaſſe 3319 Rthl. einbüßte.

Reutlingen, Schwäbiſch-Hall.

Die R. S. vom 3 Jun. und 16 Jul. 1729 moderirten die Schwäbiſchen Reichsſtädte Reutlingen und Schwäbiſch-Hall an den Rückſtänden und ſelbſt an dem Matrikular-Fuß.

Goßlar.

Der Reichsſtadt Goßlar wurde im R. S. vom 4 Auguſt 1730 eine 12jährige Befreyung von den Kammerzielern verſtattet.

Pfalz-Zweybrücken.

Der Reichsſchluß vom 21 Jun. 1751 ertheilte dem 1726 am Fuß moderirten Herzogthum Pfalz-Zweybrücken einen Nachlaß von 2060 Rthl. an alten vor 1654 angeſchwollenen Rückſtänden ſowohl, als an den nach 1654 bis 1719 verfallenen Kammerzielern mit 3024 Rthl. 4 kr. und alſo zuſammen mit 5084 Rthl.

1753 werden verſchiedene um Moderation nachſuchende Stände nicht gehört.

Rs. Gutachten von 1769, daß die Moderationen der Rs. und Kraiß-Anſchläge auf die Zieler nicht zu erſtrecken.

Dieſe ſtarke Moderationes waren die Urſache, daß die Vorſtellungen der um die Moderation am Fuß und Rückſtänden der Hr. Graf von Solms Rodelheim, Reichsprälatur Kaiſersheim, Reichsſtift Odenheim, und Reichsſtadt Worms, auf den dagegen vom Kammergericht 1753 erſtatteten Bericht, bey dem Reiche kein Gehör fanden, vielmehr im Reichs-Gutachten vom 12 May 1769 zum Grundſatz angenommen wurde, daß die Verminderung des einen oder andern Reichs- und Kraiß-Anſchlags ſich auf die zum Unterhalt des Kaiſerl. Reichs Kammergerichts zu entrichtende Beyträge nicht erſtrecken ſollte. *)

S. 145. V. S. 19 Febr. 1773. Regensburger Correſpondenz.

Die Regensburger Correſpondenz wurde nach einem Concluſo Pleni von 1754 aus der Kaſſe genommen, und kam jährlich etwas über 100 Rthl. zu ſtehen. Das Kammergericht hatte ſie nothwendig, um von denen Reichstags-Sachen, ſo weit ſie das Kammergericht betrafen, unterrichtet zu ſeyn, und bey nachgeſuchten Moderationen, Standes-Erhöhungen ꝛc. das Beſte der Kaſſe durch Erſtattung der Amts-Berichte beſorgen zu können. Es iſt auch leicht zu glauben, daß die überhandgenommene Rekurſe dem Kammergericht nicht gleichgültig geweſen.

*) Neue Staats-Canzley Th. 28. C. 3. S. 368. ꝛc.

Hierzu kam, daß man am Kammergericht von dem Ertrag eines Römer-Monats, den von Zeit zu Zeit ertheilten Moderationen und andern das Reichs-Matrikularweſen erläuternden Umſtänden gern eine praktiſche Nachricht gehabt hätte, welche ſich aus dieſer Correſpondenz am beſten ziehen ließ. Sie erſetzte auch der Kaſſe die darauf gegangene Koſten mit Wucher, da hierdurch das Kammergericht im Stand geſetzt wurde, die aus unächten Gründen nachgeſuchte Moderationen zu hintertreiben, bey den an den Reichs praeſtandis ertheilten Nachläſſen die Ausnahme der Kammerzieler, und bey den neuen Standes-Erhöhungen einen vermehrten Kammerzieler-Beytrag in Erinnerung zu bringen, von deſſen glücklichem Erfolg mehrere Exempel vorliegen.

Von Seiten der Viſitation aber wollte man in eine neue, die Pfenningmeiſterey-Kaſſe vermindernde Ausgabe nicht willigen, maßen die Zieler nur allein zur Abführung der Beſoldungen gewidmet ſind, und zu keinem andern Ende ſollen angewandt werden. Nothwendige Extra-Ausgaben aber ſind an eine andere Kaſſe gewieſen.

S. 145. V. S. 19 Febr. 1773. Inventarium. Dieſes Inventarium begreifet die zur Pfenningmeiſterey gehörige Geräthſchaften, Schriften und Bücher, deren Verzeichniß bereits der Rechnung von 1772 beygebunden war.

S. 146. V. S. 3 März 1773. Der Druckfehler vom 30 März iſt hier zu ſtreichen, die bemerkte Schrift enthält eine von dem ſeel. Hrn. Comitial-Geſandten von Emerich in Regensburg verfaßten Aufſatz unter dem Titel: „Genaue Prüfung des „am 20 Jun. 1759 erlaſſenen Kammergerichtlichen Dekrets,“ worinn die damahls eingeführte Münzverluſt-Rechnung gerechtfertigt wird, wie auch ein zu gleichem Ende von dem vormahligen Hrn. Aſſeſſor Frhrn. von Reuß in Wetzlar verfertigtes Promemoria. Von beiden Aufſätzen ſind in Gefolg des V. S. dem Conſeß verſchiedene Exemplarien überliefert worden, welche jedoch unter den Anlagen nicht mit aufgenommen ſind.

S. 147. V. S. 15 März 1773. Gegenwart des Gegenſchreibers bey der Zahlung. Die Zahlung der Kammerzieler ſoll, nach dem Reichs-Deputationsſchluß vom 29 Febr. 1672, ſie mag nun in Frankfurt oder an dem Wohnſitz des Gerichts geſchehen, in Gegenwart des Pfenningmeiſters und Gegenſchreibers zugleich geſchehen, und hat keiner ohne dem andern die Zieler zu empfangen, zu quitiren und zu hinterlegen. Das V. M. von 1713 §. 1 & 2 redet hierin gleichfalls allgemein, ohne ſich an die Meßzeiten einzuſchränken, auch wird die Meß-Einnahme zuweilen von jener, welche

che außer derſelben erfolgt, übertroffen. Die Viſitation hatte daher vollen Grund dasjenige, was bey den in Wetzlar geſchehenden Zahlungen zu Zeiten unterblieben, wiederum in Erinnerung zu bringen.

Der hier abgeforderte Bericht über die Verwahrung der Kaſſe iſt nicht erſtattet worden, doch läſſet ſich aus des Hrn. von Loßkannt Anmerkungen über den Tit. 54. Th. 1. des Concepts die hierher gehörige Nachricht entnehmen. S. 148. V. S. 17 März 1773. Verwahrung der Kaſſe.

Es ſtehet hiermit der §. 34 R. S. von 1775 zu vergleichen, Innhalts deſſen die Zieler nach dem 20 Guldenfuß abzuführen, und in Gefolg des R. S. vom 11 März 1713 in ihrem vollen Betrage auf eines jeden Standes Koſten, von allem Porto, Wechſelgeld und andern Auslagen frey in die Legſtadt Frankfurt oder Wetzlar, welches von beiden nach jeden Standes Gelegenheit am füglichſten geſchehen möge, unmittelbar einzuliefern. S. 148. V. S. 5 Nov. 1773. Porto, Agio ꝛc.

Nach dem Concluſ. Pleni vom 6 März 1761 hat der Pfenningmeiſter alle Auslagen die über 1 Rthl. ertragen zu beſcheinigen.

Die Proviſions-Agentur ꝛc. und andere Auslagen waren zuweilen ſtark. Die Banquiers in den Legſtädten Frankfurt, Augsburg, Ulm ꝛc. durch deren Hände die Zieler liefen, wollten ihre Bemühung, wiewohl ſie ihnen mehrentheils von den Höfen vergütet worden, nicht umſonſt verwenden, und brachten ſolche der Kaſſe in Anrechnung, zuweilen ſimulirten ſie ein Avanço, und empfiengen doppelte Proviſion. Das Kammergericht muſte ſich mehrmahlen zu einer Abfindung von 2 pro Cent verſtehen, welches der Kaſſe einen ſtarken Verluſt zuzog. Man findet Beyſpiele, wo der Banquier für die im 24 Guldenfuß bezahlte und erhobene Kammerzieler-Proviſion und Porto nach dem 20 Guldenfuß verrechnet, auch die während der Meßzeit, wo doch der Pfenningmeiſter zugegen iſt, eingegangene Wechſel eincaſſirt, und ſich Proviſion angeſetzt hatten. Der J. R. S. hat hiergegen das wirkſamſte Mittel vorgekehrt.

Der hier erforderte Bericht iſt nicht erſtattet worden. S. 150. V. S. 18 März 1773.

Der Bericht vom 4 Sept. 1770 iſt Num. 1086 der Anlagen ad Seſſ. 448 befindlich. S. 152. V. S. 23 März 1773. Extra-Ausgaben.

Vormahls hatte der Pfenningmeiſter für ſich und ſeinen Schreiber auf den Meßreiſen täglich $1\frac{1}{2}$ Rthl. Diäten, welche das Reichs-Deputations-Dekret vom 11 April 1672 zum Grunde ſetzte. Das Concluſ. 1) Diäten des Pfenningmeiſters.

Pleni

Pleni vom 6 Sept. 1714 ſeßte die Diäten für den Pfenningmeiſter und ſeinen Scribenten täglich auf $1\frac{1}{2}$ Rth. und für den Gegenſchreiber auf 1 Rthl.

Das Concluſum Pleni vom 7 Sept. 1674 vermehrte ſolche mit 45 kr. Allein 1676 gieng man auf den alten Fuß zurück, wobey es bis 1713 verblieb, und von der vorletztern Viſitation belaſſen worden *), ſo, daß ſolche nicht ehender, als auf den Tag, wo die Meſſe angeht, anfangen ſollten **).

Bey dieſer Summe ließ es das Concluſum Pleni vom 6 Sept. 1714 bewenden. Von 1739 bis 1743 ſtiegen ſie auf 2 Rthl. 45 kr. 1744 und 1745 anderthalb Jahr hindurch auf 3 Rthl. 15 kr., ſodann aber wieder auf 2 Rthl. 45 kr.

Das Concluſum Pleni vom 21 März 1752 gab ihm eine Zulage pro amanuenſi von 45 kr., welche nachher bis 1760 mit eben ſo viel vermehrt wurden. 1764 wurden ſie überhaupt auf 5 Gulden in laufender Währung angeſetzt, nachher ſtiegen ſie auf 6 Rthl. 45 kr., welche er in Kammerwährung bezog.

Das Concluſum Pleni vom 5 April 1769 ſetzte ſie auf 4 Rthl. herab, welche er bis 1772 nach dem ſchweren Fuß empfieng. Bey dieſer Summe ließ es der vorliegende V. S. bewenden, jedoch daß dieſe Diäten nach dem laufenden Fuß zu entrichten ſeyen. Er kam zwar um deren Vergrößerung bey dem Conſeß ein. Allein das V. D. vom 19 May 1773 ***) belieſs es bey dem vorliegenden Normativ, wobey in Betrachtung kam, daß man mit dem Unterhaltungs-Fundo nicht zu freygebig ſeyn dürfe, bey deſſen Auswerfung auf ſolche Extra-Koſten kein Bedacht genommen worden.

Die geſtiegene pretia rerum gäben zur Erhöhung der Diäten-Vergrößerung einen unſichern Grund ab, indem deswegen kein beſoldeter Diener ſeine Beſoldung vermehrt erhält; wollte man nach dem abwechſelnden Preiſe der Lebensmitteln gehen, ſo würde der Beſoldungs- und Diätenfuß beſtändig wandelbar ſeyn. Bey dem gegenwärtigen quanto könne er gut beſtehen, da er hierdurch jährlich 330 Gulden erhalten, und nunmehro mit Einſchließung ſeines Gehalts auf 1430 Gulden 48 kr. diene.

Den

*) Pr. Viſ. 24 März 1713. **) V. S. 29. Aug. 1712. ***) S. 172.

Den Gegenſchreiber ſetzt der V. S. vom 22 März 1773 auf 2 Rthl. Diäten, wogegen er ad Seſſ. 786 vom 10 Jan. 1774 mit einer Vorſtellung einkam, welche der V. S. vom 20 May 1774 *) dem Kammergericht zum Bericht mittheilte, und nach deſſen Erſtattung auf 4 fl. 30 kr. anwies **). Diäten des Gegenſchreibers.

Ueberhaupt iſt deßfalls zu erinnern, daß das dem V. M. von 1713 beygelegte und daſelbſt beſtätigte Reichs-Deputations-Dekret vom 11 April 1672 dem Pfenningmeiſter und Gegenſchreiber in Anſehung der Diäten auf gleichen Fuß ſetzt, beyde auf den Meßreiſen gleiche Ausgaben haben, daher ſie um ſo mehr in Diäten gleich zu halten, als die Leſer den Rang für den Pfenningmeiſter zu haben behaupten. Das Kammergericht aber ſowohl, als nachher der hohe Viſitat. Conſeß, waren der vollkommenen Gleichſtellung der Diäten nicht beyfällig.

Der Rang eines Pfenningmeiſters iſt in den Geſetzen nirgends beſtimmt, daraus, daß in der K. G. O. die Lehre von den Leſern vor jener von dem Pfenningmeiſter voraus geſetzt worden, folgt ſo wenig eine Rang-Ordnung, als daraus, daß von dem Cameral-Medico erſt nach dem Amt der Leſer gehandelt worden. Bey Regulirung der Diäten kommt es nicht auf den Rang, ſondern darauf an, wer die Hauptperſon bey dem empfohlnen Geſchäft iſt? Dieſes aber iſt der Pfenningmeiſter, welcher für die Gelder hauptſächlich zu ſtehen, und zu caviren hat, wohingegen der Gegenſchreiber, frey von der Caution, nur das Amt eines Actuarii vertritt, und alſo auf einen gleichen Theil Diäten, als der Commiſſarius bezieht, keinen Anſpruch hat. Die beſtändige unmittelbar nach dem Deputat. Dekret von 1672 beybehaltene Obſervanz ſtellte beide auf ungleichen Fuß. Der Pfenningmeiſter genoß $1\frac{1}{2}$ Rthl., der Gegenſchreiber aber nur 1 Rthl., welche dieſem zwar am 7 Sept. 1674, jedoch nur für dießmalen mit 15 kr. verbeſſert worden. Seit 1676 aber bis zur vorletztern Viſitation muſte er ſich mit 1 Rthl. begnügen ***) und bey dieſem ungleichen Verhältniß war man bis zu den Zeiten der letzten Viſitat. ohne dem mindeſten Widerſpruch des Gegenſchreibers beſtanden.

Eben dieſe den Deputat. S. von 1672 und J. V. A. nächſt angränzende Obſervanz aber hatte den Gegenſchreiber nicht eben um die Hälfte, wie im V. S. vom 23 März 1713 geſchehen, ſondern nur um $\frac{1}{3}$ ge-

*) S. 174. **) V. S. 2 Aug. 1774. S. 175. ***) Viſ. Prot. 24 März 1713.

⅓ geringer an Diäten geſetzt. Daher denn der V. S. vom 2 Aug. 1774 billig fand, ihm ſolche mit 4 fl. 30 kr. zu verbeſſern, wodurch das alte Verhältniß der Diäten zu jenen des Pfenningmeiſters wieder hergeſtellt wurde.

Kammerbothen. 3) Der Kammerbothe iſt erſt ſeit 1756 mitgenommen, und hat die Gelder von den Banquiers abzuholen, und andere mit der Pfenningmeiſterey verknüpfte geringere Dienſte zu verwalten. Vormahls bediente ſich der Pfenningmeiſter hierzu ſeines Scribenten, auf welchen auch bey Anſetzung der Diäten Rückſicht genommen wurde.

Zeit der Meßreiſe. 4) Die Zeit der Meßreiſe war ehedem unbeſtimmt, und dauerte mehrentheils 27 bis 28 Tage, zuweilen etwas darüber, bis der V. S. vom 23 März 1773 hierüber etwas gewiſſes verordnete. In der erſten und zweyten Meßwoche kommen die Kaufleute mit den Zielern an, die wichtigſten Poſten gehen aber erſt in der dritten Woche ein.

Wegen unvorgeſehener dringenden Vorfälle kann aber auch dieſe Zeit erſtreckt werden, wie im V. S. vom 26 April 1773 *) geſchah.

Fuhr. 5) In den vorigen Zeiten gebrauchte man den Cameral-Kutſcher zu den Meßreiſen, wegen deſſen das Concluſ. Pleni vom 6 Sept. 1714 verordnete: der Cameral-Kutſcher ſollte den Pfenningmeiſter, deſſen Schreiber, nebſt dem Gegenſchreiber, mit der Cameralkiſten und der Perſonen Reiſezeug für die verordnete Taxe nach Frankfurt hin, und von da zurück führen, und in der Quitung die Zahl der Perſonen und des Gewichts ſpecifice benennen, auch unter dieſer Quitung ſolle der Gegenſchreiber das Gewicht beſcheinigen.

Das Porto war theuer, da er vor jede 100 Rthl. ½ Rthl. empfieng **).

Da aber der Cameral-Kutſcher, welcher zu den Meßreiſen beſonders beſtellt war, abgekommen, ſo muſte man ſich hierzu anderer Gelegenheit bedienen. In den ganz neuern Zeiten wurde zur Erleichterung der Koſten ein Wagen erkauft, allein der Erfolg entſprach dem Nutzen nicht. Er gieng alſo ein, und man überließ dem Pfenningmeiſter für das Fuhrweſen zu ſorgen. Die Reiſekoſten ſtiegen zuweilen unter mancherley Rubriken hoch, daher der V. S. ſolche einzuſchränken ſuchte.

Schreibmaterialien. 6) Nach dem Concl. Pleni vom 6 Sept. 1714 wurden für Schreibmaterialien in jeder Meſſe nicht mehr als 10 Rthl. verſtattet, dieſem Exempel

*) S. 163. **) Prot. viſ. 24 März 1713.

pel folgte der V. S. vom 23 März 1773 mit einer kleinen Erhöhung wegen des ſeither geſtiegenen Münzfußes. Nach dem V. S. vom 30 April 1776 iſt das Druckpapier der Quitungen unter dem für Schreibmaterialien verwilligten quanto begriffen.

7) Die militairiſche Begleitung war ehedem nicht üblich, ſtatt deren giengen oder ritten einige Kammerbothen dem wiederkommenden Pfenningmeiſter bis Finſterluh oder Butzbach entgegen. In dem Kriege von 1756 aber wurde der Frankfurter Weg unſicher, daher ſich das Kammergericht von Heſſen-Darmſtadt eine militairiſche Bedeckung ausbath, und ſolche ſeitdem beybehielt. Escorte.

Die Koſten beliefen ſich zuweilen hoch, und ertrugen z. E. 1760, 70 Rthl.; in der Oſtermeſſe 1772, 40 Rthl., daher die Viſitation nöthig hielt, ſolche zu mäßigen. Auf die alte Weiſe, den Pfenningmeiſter durch Kammerbothen einholen zu laſſen, zurückzugehen, trug man Bedenken, da deren Abordnung einen bald eben ſo ſtarken Aufwand macht, und bey unruhigen Zeiten für die Gefahr kein verhältnißmäßiges Mittel iſt; dem Pfenningmeiſter aber nicht kann zugemuthet werden, eine Summe von 30 bis 40000 Rthl. mit Gefahr ſeines Lebens zu überbringen. Man blieb alſo bey der militairiſchen Bedeckung.

Bey der Deliberation ſelbſt äußerten einige, daß die Vergeleitung unentgeltlich geſchehen müſſe, als wozu der Geleitsherr Amts halben verbunden ſey, wozu ſich auch Kur-Maynz, ſo weit ſein Gebieth gehe, erboth; andere trugen auf 12 Rthl. an, die mehreren auf 20 Rthl. In Seſſ. 686 vom 24 März 1773 wurde hierauf ad Notam. 73. lit. E. beliebt: Heſſen-Darmſtädtiſche Vergeleitung.

Concluſum per majora.

„Das Kaiſerl. Reichs-Kammergericht wäre anzuweiſen, dahin die „Anordnung zu treffen, damit in Zukunft der Pfenningmeiſterey Gelder „während denen Frankfurter Meſſen von Frankfurt bis Wetzlar durch „ein militairiſches Commando eſcortiret werden, wofür für jede Meſſe „20 Rthl. in Rechnung zu paſſiren, alle andere Nebenkoſten vor Zeh„rung und Trankgelder aber zu unterbleiben hätten.

„Zu weſſen Beförderung der vortrefliche Hochfürſtl. Heſſen-Darm„ſtädtiſche Hr. Geſandte Nomine Conſeſſus zu erſuchen, an ſeines gnä„digſten Herrn Committenten Hochfürſtl. Durchlaucht unterthänigſten „Bericht zu erſtatten, ob höchſtdieſelben gnädigſt geruhen wollen, an ſei-

„ne Behörde den Befehl zu erlaſſen, damit gegen Zahlung 20 Rthl. „durch Heſſen-Darmſtädtiſche Huſaren, oder ſonſtige regulirte militairi„ſche Mannſchaft, obgedachte Eſcortirung geſchehe.“

Heſſen-Darmſtadt erklärte ſich hierüber:

„Subdelegatus erkläret hiemit, auf vorhin gethane unterthänigſte „Rückfrage, und darauf erhaltene gnädigſte Anweiſung, daß, wenn der „Tag der Abreiſe von dem Pfenningmeiſter richtig angezeiget wird, die „Geleitung der Pfenningmeiſterey-Kaſſen-Gelder von Frankfurt nach „Wetzlar jedesmahlen [illegible] einen Unterofficier und 4 Mann Fürſtl. Hu„ſaren, oder eine [illegible] Zahl regulirter Mannſchaft um und vor 20 „Rthl. geſchehen könne.

„Da nun der hohe Conſeß dieſe Art der Eſcorte beliebt hat: ſo wird „Subdelegatus, daß deßhalb die nöthige Befehle an ſeine Behörde er„laſſen, und damit dieſes Commando weiter nichts unter dem Namen „von Zehrung oder Douceur fordere, die Veranſtaltung getroffen werde, „zu veranlaſſen, ohnentſtehen.“

Auf dieſe Erklärung wurde im Protokoll bemerkt:

„Unter Verdankung dieſer gefälligen Aeußerung wurde beliebt, auch „hier von dem Collegio Camer. Nachricht zu geben.“

Streit unter Kur-Maynz und Heſſen-Darmſtadt.

Dieſe Protokollar-Vorgänge veranlaßten nachfolgende Auftritte. In Seſſ. 692 vom 21 April 1773 erklärte die Kur-Maynziſche Geſandtſchaft, daß Sr. Kurfürſtl. Gnaden ſich gnädigſt freymüthig erböthen, die Pfenningmeiſterey-Gelder aus der Oſter- und Herbſtmeſſe von Frankfurt bis Butzbach durch höchſt Ihro Huſaren unentgeltlich eſcortiren zu laſſen, und vertraue man, es werde ſolches Erbiethen von dem hohen Viſitat. Conſeß angenommen werden. Die allermeiſten Geſandtſchaften verdankten zwar dieſe Erklärung, jedoch mit dem Zuſatz deßfalls an ihre Höfe berichten zu wollen, unter Erwartung der Heſſen-Darmſtädtiſchen Aeuſſerung, welche letztere dahin vorläufig erfolgte, der Hr. Subdelegatus habe Urſache zu glauben, daß des Hrn. Landgrafen Hochfürſtl. Durchlaucht gnädigſt geruhen würden, die Eſcortirung von Frankfurt nach Wetzlar unentgeldlich zu veranſtalten, behalte ſich bis zu erſtattetem Bericht und erhaltenen Inſtruction das Protokoll offen. Kur-Maynz wiederholte ſeinen Antrag, mit dem Zuſatz, die Gelder, ſo es erforderlich, weiter bis nach Wetzlar eſcortiren zu laſſen.

In

In Seſſ. 694 vom 26 April 1773 äuſſerte ſich **Heſſen-Darmſtadt** alſo:

„Dem hohen Conſeß werde gefällig rückerinnerlich ſeyn, wie auf „ausdrückliches Erſuchen Hochdeſſelben in Seſſ. 686 Sereniſſimus Com„mittens ſich bereit erklären laſſen, die anverlangte Eſcorte der Pfenning„meiſterey-Gelder in denen Frankfurter Oſter- und Herbſtmeſſen durch „höchſt Ihro Huſaren, welche dieſe Eſcorte ſchon verſchiedene Jahre ver„richtet, fernerhin zu veranſtalten, und dahin ſehen zu laſſen, daß von „dem Commando jedesmal mehr nicht, als die concludirte 20 Rthl. zur „Belohnung angenommen werde: welches gnädigſte Erbiethen denn auch „von dem hohen Conſeß verdanket, das gefaßte Concluſum aber expe„diret, in Conſeſſu verleſen, und dem Collegio Camerali zugefertiget „worden.“

Auch ſind dieſes Orts die erforderliche Befehle vorlängſt erlaſſen.

„Hätte es dieſer hohen Verſammlung gleich Anfangs gefallen, die „freye Eſcorte anzuverlangen, ſo würden Sereniſſimus Committens „auch hierunter nicht den mindeſten Anſtand gemacht, vielmehr die Koſten „der ganzen Eſcorte von Frankfurt bis nach Wetzlar, zum Soulagement „der mit dem Vorſchuß dergleichen extraordinairer Koſten jetzo beläſtigten „Pfenningmeiſterey-Kaſſe, mit Vergnügen übernommen haben.

„Gleichwie nunmehro Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz in vor„letzter Seſſ. gnädigſt erklären laſſen, die Eſcorte bis Butzbach ohnentgelt„lich zu übernehmen gnädigſt entſchloſſen zu ſeyn; ſo finden Sereniſſimus „Committens durch gleich gnädigſte Geſinnung ſich bewogen, dem ho„hen Conſeß andurch zuſichern zu laſſen, daß die vorhin anverlangte per „Concluſum veſtgeſetzte, auch bereits beorderte Eſcorte von Frankfurt „bis nach Wetzlar, auf höchſt Ihro eigene Koſten, und ohne daß die „Mannſchaft von dem Pfenningmeiſter einen Kreuzer annehme, jedesmal „geſchehen ſolle.

„Dannenhero alſo weiter nichts übrig ſeyn wird, als ſolches dem „Collegio Camer. zur Anweiſung an den Pfenningmeiſter bekannt zu „machen, indem man vertrauet, es werde das Verlangen des hohen Con„ſeſſes erfüllet ſeyn, ſomit dem allſchon beſtehenden Concluſo Seſſ. 686 „inhäriret werden.“

„**Kur-Maynz.** Dieß Orts beharret man lediglich auf denen in „Seſſ. 692 geſchehenen Erklärungen, und bleiben höchſt Ihro Kurfürſtl.

„Gnaden zu Maynz gnädigſt entſchloſſen, von Frankfurt aus die Pfen„ningmeiſterey-Gelder durch höchſt Ihro Huſaren ohnentgeltlich eſcorti„ren zu laſſen, und zwar ſo weit bis in eines andern Landesherrn Terri„torio dieſe Eſcortirung weiters zu entrichten übernommen wird. Ge„ſtalten Höchſt Dieſelbe ſo wenig gemeynet ſeyn, einigem Landesherrn vor„zugreifen, als wenig auch Höchſt Dieſelbe ſich von einem andern auf dem „Kur-Maynziſchen Boden ein- und vorzulaſſen.

„In welcher Maaß von dieſem hohen Reichs-Viſitations-Congreß „die Eſcortirung beſchloſſen worden, und wie wenig man vor das Hoch„fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt eine *ſervitutem juris publici in* ande„rer Herren Landen von Seiten dieſer hohen Stelle zu conſtituiren geſin„net geweſen, oder ſeyn können, reden die Protokolle von ſelbſten.

„Ein zeitheriger Poſſeſſionsſtand mag eben ſo wenig vorgeſchützet „werden, geſtalten die Eſcortirung deren Pfennigmeiſterey-Gelder, wie „man aus denen über die Pfenningmeiſterey Rechnungen abgelegten Relatio„nen vernommen hat, bald auf dieſe bald auf andere Art, von dem Collegio „Camer. veranſtaltet worden, ohne daß jemahlen daſſelbe ſich verbunden „erachtet hätte, einer Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Eſcorte gebrau„chen zu müſſen. Wann aber dieſelbe zur Eſcortirung erſuchet worden, ſo „iſt ſolches bis anhero jederzeit um baare Zahlung geſchehen.

„Es vertrauet dannenhero Kur-Maynziſche Subdelegation, es wer„de der vortreflich Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche Hr. Geſandte ſich „mit dem dießortigen Antrag vereinigen, und höchſten Orten die Einlei„tung machen, damit an der Grenze von dem Hochfürſtl. Heſſen-Darm„ſtädtiſchen Territorio das Kur-Maynziſche Commando abgelöſet, „und von da bis nach Wetzlar die Eſcorte gefälligſt übernommen werde.

„Im übrigen haltet man ſich das weitere, in ſofern es erforder„lich, bevor.

Heſſen-Darmſtadt. Da nunmehr vortreflich Kur-Maynziſcher Geſandtſchaft gefällig geweſen, die vermeyntliche Gründe der Einmiſchung in die Pfenningmeiſterey-Eſcorte ad protocollum zu erklären, ſo muß Subdelegatus, unter Bedaurung über den von ihm nicht veranlaßten Zeit- und Koſtenverluſt, kürzlich ad protocollum bemerklich machen, daß das Hochfürſtl. Haus Heſſen das a ſeculis hergebrachte, durch Kaiſerliche allerhöchſte Lehnsbriefe, und die verbindlichſte Verträge ſelbſt mit

Kur-

Kur-Maynz beſtätigte hohe Geleits regale ſich unter keinerley Vorwänden ſchmälern, noch aus den Händen ringen laſſen, ſondern ſolches, wenn es auch mit gewaltſamer Abtreibung allenfalls tentirender Beeinträchtigungen geſchehen müſſe, ſtandhaft zu behaupten wiſſen werde, und daß die in obiger Aeuſſerung der vortreflichen Kur-Maynziſchen Geſandtſchaft enthaltene Einwendung, als ob keine fremde Militair-Mannſchaft auf Kur-Maynziſcher Straßen admittirt werden könnte, um ſo weniger geltend gemacht werden möge, als nicht nur andere in gleichen Rechten ſtehende Stände ſolches ohnbedenklich geſtatten, ſondern auch von Seiten Kur-Maynz ſelbſten ſeit ſeculis her ohnweigerlich zugegeben worden.

Solchemnach begnüget man ſich dahier, wo der Ort nicht iſt, von dergleichen Gerechtſamen zu diſputiren, jura Sereniſſimae Domus Haſſiacae generaliter proteſtando & reſervando zu verwahren.

Uebrigens iſt Subdelegatus des veſten Vertrauens, daß dieſe hohe Verſammlung, die ſo viele Jahre ſchon adhibirte, von dem hohen Conſeß fernerhin anverlangte, darauf zugeſtandene, ſofort angenommene, und verdankte, auch bereits angeordert und ausgerückte Huſaren-Eſcorte nach dem allſchon beſtehenden von vortreflich Kur-Maynziſcher Directorial-Geſandtſchaft ſelbſten ad protocollum entworfenen, per dictaturam Moguntinam communicirten, und an das Collegium Camerale durch Kur-Maynziſche Canzley ausgefertigten Concluſo Seſſ. 686 und nach dem durch Subdelegatum anheute geſchehenen gnädigſten Erklären Sereniſſimi Committentis werde beibehalten wollen.

Kur-Maynz. Noch zur Zeit lediglich wie vorhin rc. deme man dieß Orts nur noch beyfügen muß, daß die in Seſſ. 692 geſchehene Kur-Maynziſche Erklärung, nicht auf Vermehrung, ſondern auf Erſpahrung deren Koſten abgezielet habe, und daß man dieß Orts wegen der Eſcortirung der Pfenningmeiſterey-Gelder nie einen Poſſeſſions-Stand vor das Hochfürſtliche Haus Heſſen-Darmſtatt anerkennet hat, noch bis jezo anerkennet, weilen man die zuweilen gebrauchten Eſcorten lediglich als Mercenarien der Pfenningmeiſterey angeſehen.

Im übrigen iſt man dieſes Ort nicht befehliget, Thätlichkeiten und ſonſtige unfreundſchaftliche unnachbarliche Begegnungen anzudrohen, überläſſet aber dießortigem Höchſten Herrn Committenten Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz, was deßfalls, in ſofern es erforderlich, gnädigſt vorgekehret

kehret werden wolle. Zu welchem Ende man das heutige Protokoll ohngeſäumt Höchſt Denenſelben unterthänigſt einſchicken wird.

Dieß Orts bleibet man immer weit entfernet, dem Hochfürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt an Höchſt Dero Geleits regali an Ort und Enden, wo es Höchſt Demſelben zukommt, die geringſte Beeinträchtigung zu thun, in gegenwärtigem Fall aber kann hievon keine Frage ſeyn.

Heſſen-Darmſtadt. Subdelegatus beziehet ſich auf die Lage beiderſeitiger Aeuſſerungen ꝛc.

Uebrigens hat man dieß Orts, *wo man in defenſione jurium* ſich befindet, nur bemerklich machen wollen, daß man aus ſelbigen ſich nicht vertreiben laſſen werde.

In Anſehung der dem Hochfürſtl. Haus Heſſen in- und außerhalb der Frankfurter Meſſen von Frankfurt über Friedberg, Butzbach und Wetzlar zuſtehenden hohen Geleits-Gerechtſamen lediglich wie vorhin, und wird man dieß Orts an ſeine höchſte Behörde unterthänigſt zu berichten, nicht verfehlen, wiederholet jedoch das in denen dießortigen Erklärungen bemerkte Vertrauen, daß ein hoher Conſeß nach deſſen eigenen hohen Einſichten es bey dem allſchon beſtehenden Concluſo lediglich belaſſen werde.

Kur-Maynz, wie vorhin:

Dem Anſchein nach hätte dieſer Streit wegen des damit verfangenen Geleits-Rechts zu Thätlichkeiten ausbrechen können, wenn nicht beide Höfe hierüber eine gütliche Auskunft getroffen hätten, wovon nachſtehende Erklärungen aus der Seſſ. 697 vom 3 März 1773 anzuführen ſind.

Heſſen-Darmſtadt. Auf Befehl dießſeitig höchſten Herrn Committentis Hochfürſtl. Durchlaucht erklärte Subdelegatus, daß man noch immer des Erbiethens ſeye, die Reichs-Pfenningmeiſterey-Gelder durch dießſeitige Huſaren von Frankfurt bis Wetzlar ohnentgeldlich eſcortiren zu laſſen, und daß die jetzige Eſcortirung beſagter Gelder, durch das Territorium Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz höchſt Dero Juri territoriali nullo modo weder pro nunc noch pro futuro im mindeſten präjudiciren ſolle, auch daß man zu Beybehaltung ferneren guten nachbarlichen Vernehmens ſich gerne gefallen laſſen werde, hierüber vor die Zukunft ſich forderſamſt gütlich einzuverſtehen.

Kur-Maynz. Zur Bethätigung guten nachbarlichen Vernehmens nimmt man dieß Orts die ſo eben zu dem Reichsprotokoll geſchehene Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche Erklärung hiermit an, dergeſtalten, daß jenes, was vor dießmal mit der Eſcortirung der Pfenningmeiſterey-Gelder geſchiehet, denen Höchſten Kurfürſtl. Maynziſchen Gerechtſamen ſowohl für jetzo als in Zukunft ohnnachtheilig ſeyn und bleiben ſolle.

Im übrigen werden dießortiger gnädigſter Herr Committent Höchſt Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz auf freundnachbarliches Anlangen ſich eine gütliche Einverſtändniß vor die Zukunft nicht entgegen ſeyn laſſen.

Sämtliche Geſandtſchaften verdankten dieſe Aeuſſerungen, mit dem Verlangen dem Kammergericht hiervon Nachricht zu geben. Kur-Maynz übernahm es, dem Kaiſerl. Reichs Kammergericht von der vor dermalen getroffenen Vereinbahrung ſogleich Nachricht zu geben. Dieſe iſt alſo mündlich erfolgt und ermangelt es an einem darüber ausgefertigten V. D.

Dem Verlaute nach wird dieſes Temperament noch gegenwärtig beobachtet.

Indeß wäre zu wünſchen, daß dieſer Punkt einmal endlich ausgeglichen würde, da die Gebiethe zwiſchen Frankfurt und Wetzlar dergeſtalt mit einander vermiſcht ſind, daß, wenn jeder Reichsſtand durch ſein Gebieth beſonders vergleiten wollte, die Eſcorte gar oft müßte abgewechſelt werden.

Uebrigens ſieht man hieraus, daß der §. 8 des V. S. vom 23 März 1773 hierdurch eine völlige Abänderung erlitten.

Daß der Pfenningmeiſter für ſich, den Gegenſchreiber, und Amanuenſem außer den Diäten das Quartier beſonders verrechnen könne, lehret der V. S. vom 27 März 1713, vormahls nahm er es in einem Privathauſe, in den neueren Zeiten verlegte ers in einen Gaſthof. Mehrentheils koſtete es in jeder Meſſe 40 Rthl. nebſt 5 Gulden Trinkgeld. Der V. S. ſuchte hierinn eine Erſparung zu treffen, allein der Pfenningmeiſter wuſte in ſeinem Bericht kein wohlfeileres und bequemeres Quartier in Vorſchlag zu bringen. S. 154. V. S. 23 März 1773. Quartier.

Was außer den Meſſen in Frankfurt und anderen Legſtädten an Zielern eingeht, davon hat das Kammergericht keine Nachricht. Der Verſuch, den Frankfurter Magiſtrat zu deren Erhebung zu bewegen, hatte keinen Fortgang; wiewohl die K. G. O. Th. 1, Tit. 40. §. 2 und 3, S. 154. Erhebung der außer der Meßzeit eingehenden Zieler.

R. A. 1570 §. 28, R. A. 1598 §. 19. den Magiſtrat der Legſtädte als Einnehmer der Zieler darſtellet. Von dem Hrn. Kaſſen-Deputirten wurde daher erinnert, zur Verhütung des eigennützigen Verkehrs mit dieſen Geldern zu verordnen, daß der Pfenningmeiſter ſamt dem Gegenſchreiber der Kaſſen-Deputation ein von dem Einnehmer unterſchriebenes Verzeichniß dieſer Gelder von Zeit zu Zeit übergeben, wie auch, daß der Pfenningmeiſter ohne Erlaubniß des Kammergerichts für ſich keine Gelder aus Frankfurt kommen laſſen ſolle. Bey genauer Befolgung des V. S. wegen gerichtlicher Anzeige der bezahlten Zieler wird dieſe Abſicht guten Theils erſchöpft.

S. 156. V. S. 5 Nov. 1773. Quitung der Zieler.

Eine gleichförmige an das Kammergericht erlaſſene Vorſchrift (denn die gegenwärtige betrift den Pfenningmeiſter) iſt oben S. 140. 141 vorgekommen.

Die Ausſtellung der Quitungen vor der Zahlung führt viele Unförmlichkeiten nach ſich. Sie müſſen, wenn die Zahlung unterbleibt, nachher wieder caſſirt werden; es kommen Exempel vor, wo weniger, als quitirt, bezahlt worden; die Münzſorten ſind alsdenn aus den Quitungen eben ſo wenig zu erſehen, als der Zahlungstag, hauptſächlich aber leidet darunter die Richtigkeit des Quitungsbuchs. Bey deſſen Führung war der Uebelſtand eingeriſſen, daß die latera nicht ſummirt waren, und alſo die Einnahme ungewiß blieb.

Dieſer Abgang entſtand aus den voraus eingeſandten Quitungen, welche im Quitungsbuch eingetragen, und gleich den bezahlten ihren beſonderen Numerum empfiengen. Zu Zeiten äußerte ſich auch der Fall, wo die voraus quitirte Summe unter die baaren Einnahms-Poſten des Manuals geſchrieben wurden. Hierdurch ward der Gebrauch des Quitungsbuchs unſicher.

Dieſes muß zu dem Ende ſorgfältig geführt werden, um in jeder Stunde die wirkliche Einnahme zu wiſſen, welche ſich erſt mit Mühe aus den Diſtributions-Regiſtern erſehen läſſet.

Die unterlaſſene Sorgfalt bey deſſen Führung kann die Kaſſe in eben ſolche Gefahr ſetzen, als die unterbliebene Kaſſenſtürzung.

Bey dem Kaſſenſturz ſieht man nur, was der Rechner am vorräthigen Geld und Sorten haben **will**, nicht aber, wie viel er haben **ſoll**. Letzteres findet man nur in dem förmlich geführten Quitungsbuch.

Die

Die Viſitation hatte alſo volle Urſache an deſſen Berichtigung zu denken, und die Hauptquelle dieſer Unordnungen, die Vorausſtellungen der Quitungen, zu untergraben. Verſchiedene Rentkammern, deren Höfe ſonſt richtig bezahlten, hatten den Gebrauch, die Quitungen voraus zu verlangen. In Seſſ. 687 wurde daher hierüber ein Regulativ verfaßt, und zwey vortrefliche Geſandtſchaften von Viſitations wegen erſucht, bey ihren Höfen die Einleitung zu treffen, damit die Quitungen nicht voraus verlangt würden, auch dem lüttichſchen Anwald aufzugeben, bey dieſem Hochſtift eine gleiche Vorſtellung zu thun.

Allein der Erfolg entſprach nicht vollkommen dem vorgeſteckten Ziel, da einige Höfe ſich in dem Gebrauch gründeten, ohne vorherige Quitung keine Ziler verabfolgen zu laſſen.

Ein jeder Stand habe ſeine Schuldigkeit erfüllt, wenn er ſeinen Anſchlag in die ordentliche Legſtadt niedergelegt hätte, von dannen aber dürften die Gelder nicht ohne Quitung verabfolget werden. Dieſes bewog den Conſeß am 28 Jan. 1774, die Sache dem Ermeſſen des Kammergerichts anheim zu ſtellen, zugleich aber auch zur Berichtigung des Quitungsbuchs den Pfenningmeiſter anzuweiſen, ſolchen Quitungen keinen Numerum zu geben, noch deren Ertrag unter den Einnahmsposten zu ſetzen.

Ob nunmehro, da Frankfurt im R. S. von 1775 §. 34 für die Legſtadt erklärt worden, der Hauptgrund der vorher verlangten Quitungen aufhöre? und alſo das V. D. vom 5 Nov. 1773 in ſeinem Umfang wieder auflebe? und wie es in Gefolg dieſes R. S. mit den Quitungen gehalten werde? verdient eine nähere Unterſuchung, wovon aber die Viſitat. Acten keine Nachricht geben.

Von den Legſtädten.

Die in neueren Zeiten in Abgang gekommene Legſtädte waren während der vorletzten Viſitation in voller Uebung. Der V. S. vom 17 May 1713 verordnete „zu proſpiciren, damit die Gelder in den Legſtäd„ten von den Statibus erlegt, und von dannen den Reichs-Conſtitutio„nen nach in die Frankfurter Meſſe gebracht, und allda von dem Pfen„ningmeiſter erhoben würden.“ S. 157. V. S. 23 April 1773. Die Legſtädte waren 1713 ſtark im Gebrauch.

Am 8 Nov. 1713 frug der Pfenningmeiſter an, wie er ſich wegen Transportirung der Kur-Brandenburgiſchen in Leipzig, wie auch der V. S. 8 Nov. 1713, daß die Kur-Brandenburg. Zieler nicht

 von

mehr in Leipzig, ſondern in Frankfurt möchten bezahlt werden.

von der Prälatur Ottenbeuern in Augsburg bereit liegenden Kammerzielern zu verhalten habe? worauf beſchloſſen wurde:

„Es wäre 1mo mit dem Kur-Brandenburgiſchen Hofrath Hrn. „Kanngieſer zu reden, ob derſelbe nicht etwa das Werk bey Ihrer Königl. „Majeſtät zu Preußen dahin zu recommandiren belieben wolle, damit „von Deroſelben bemeldete 387 Rthl. 27 kr. und andere von Höchſtgedachter Sr. Majeſtät fürohin eingehende Kammerzieler in Frankfurt „möchten erlegt werden, wegen der 194 Rthl. 70 kr. aber ſeye 2do vom „Colleg. Camer. an die Legſtadt Augsburg zu ſchreiben, auf daß von „dieſer mehrerwähnte 194 Rthl. 70 kr. nachher Frankfurt überbracht, „und der Legzettel mit überſchickt werde.“

Porto der aus den Legſtädten verſchriebenen Gelder V. S. 18 Oct. 1713.

Wegen des Porto der aus den Legſtädten verſchriebenen Zieler beſchloß die Viſitation am 18 Oct. 1713:

„Es wäre dem Collegio Camerali zu bedeuten, es habe ſelbiges „an die Legſtädte zu ſchreiben, daß von dieſen auf die Legzettel nicht allein „das Quantum und die Sorten, ſondern, auch wann zu Ueberſchickung „derenſelben wider Verhoffen einige Koſten erfordert würden, „ſolche auch in den Legzetteln ſpecificiret werden; jedoch dabey Sorge zu „tragen, damit das Porto mit den wenigſten Koſten beſchehen möge. „Falls aber ſolches von denen Legſtädten gegen beſſere Zuverſicht nicht beobachtet würde, ſo hätte der Pfenningmeiſter wegen deſſen, was er von „dergleichen Lieferung ausgelegt, loco juſtificatorii einen beglaubten „Schein ſeiner Rechnung beyzufügen.

Porto der von Frkfurt transportirten Gelder V. S. 20 Oct. 1713.

„Zur Erſparung der Proviſion und Porto wurde im Protokoll. Viſ. „für dienlich gehalten *) die in den Legſtädten bezahlte Zieler daſelbſt „bis zur Meßzeit ruhen zu laſſen, dahingegen ſtellte das Kammergericht „den 20 Oct. 1713 vor, daß eben vor der Meſſe die Aſſeſſoren das Geld „am nöthigſten hätten; nach der alten Obſervanz wären die bezahlte Zieler ſogleich nach dem Wohnſitz des Kammergerichts gebracht, wozu „ſich mehrmahlen Gelegenheit finde, der Kaufmann, bey dem es hinterleget, könne noch vor der Meſſe fallit werden; die Stände dürften ihre Zieler, wenn ſie erführen, daß ſolche ſo lange aufbehalten würden, „lange zurück halten.“

Wor-

*) Den 18 October 1713.

Worauf den 20 Oct. 1713 beſchloſſen wurde:

„Es wären die Kammerzieler den Reichs-Conſtitutionen gemäß in „den darinn beſtimmten **Legſtädten** von denen Ständen des Reichs zu „zahlen, und wann ja nöthig die zwiſchen denen Meßzeiten eingehende „Gelder von Frankfurt anhero kommen zu laſſen, ſo ſollte ſolches anders „nicht, als mit Vorbewuſt und nöthiger Befindung des Collegii, und „zwar mit denen wenigſten Koſten, als es immer ſeyn kann, beſchehen, „und allenfalls, da dieſe gar nicht zu vermeiden wären, von 100 Rthl. von „Frankfurt bis Wetzlar zu bringen nicht mehr denn einen halben Gulden „oder 30 kr. für die Porto vom Pfenningmeiſter bezahlt und berechnet „werden."

Hieraus erhellt, daß die Legſtädte damahls noch ſtark im Gange waren, nachher aber ſind ſie faſt außer Gebrauch gekommen. Einige Ueberbleibſel findet man noch in **Nürnberg**, welche jede Meſſe die Kur-Sächſiſch-Henneberg-Schleuſingiſche Zieler einſchickt, mit dem Vermelden, daß nichts weiter eingegangen ſey. Gegenwärtiger Gebrauch der Legſtädte.

In Augsburg und Ulm war vor verſchiedenen Jahren eine ſtarke Niederlage der von den Schwäbiſchen Ständen bezahlten Beyträge, welche aber nicht von der Stadt, ſondern einigen Banquiers mit Anſetzung einer ziemlich hohen Proviſion eingeſammelt wurden, daher das Kammergericht auch dieſer Fürſehung müde geworden.

Die Zahlung in Leipzig iſt auch beynahe in Ungebrauch gekommen. Die Hauptzahlungen geſchehen nunmehr in **Frankfurt** und **Wetzlar**.

Der V. S. vom 23 April 1773 bezeichnet Frankfurt als die einzige Legſtadt, und gründete ſich im R. S. vom 19 Jun. 1713 (de Ludolf hiſt. ſuſt. im Anhang p. 573) wo im §. 1 verordnet wird: Ob Frankfurt die einzige Legſtadt ſey.

„Jährlich in zwey Friſten, als zu denen Frankfurter Oſter- und „Herbſtmeſſen, **neben den gewöhnlichen zwey laufenden Kam„merzielern**, an denen rückſtändigen noch ſechs, und alſo zuſammen jähr„lich acht Zieler, **in der Stadt Frankfurt** dem Kammergerichts„Pfenningmeiſter gegen ordentliche Quitung richtig zu bezahlen."

Die Veranlaſſung dieſes R. S. betraf zwar die Zahlung der auf ⅔tel moderirten Rückſtände, doch iſt das Geſetz darauf nicht eingeſchränkt, ſondern will auch, daß die laufenden Zieler in Frankfurt erlegt werden. Den hierüber erhobenen Anſtand hat der R. S. von 1775 §. 34 ent-

ſchieden, nach welchem, in Gefolg des Reichs-Gutachtens vom 11 März 1713, die Zahlung der Zieler, auf jeden Standes Koſten, frey von allem Porto, Wechſelgeld und anderer Auslage, in die Legſtadt Frankfurt oder in die Pfenningmeiſterey-Kaſſe in Wetzlar unmittelbar ſoll eingeliefert werden.

S. 158. V. S. vom 5 Novemb. 1773. Gegen-Manual des Gegenſchreibers iſt mit dem §. 17 lit. N. O. P. Q. des Haupt-Dekrets vom 5 Nov. 1773 S. 141 zu vergleichen.

Rechnungs-Verſtoß.

S. 158. V. S. 2 April 1773. Der hier erforderte Bericht iſt nicht abgelegt. Dem Vernehmen nach kommt dieſer Verſtoß aus einer voraus eingeſandten, nachher aber nicht alſogleich bezahlten Quitung her, ſo daß die quittirte Summe in der erſten Rechnung mit unter die Einnahme gerechnet, in der folgenden aber als unbezahlt verblieben, davon abgezogen worden.

Caminiſche Zieler.

S. 159. V. S. 19 April 1773. Der Bericht des Hrn. Reichs-Fiscals iſt den 15 Jan. 1774 N. 1950 ad Seſſ. 789 übergeben worden, und gehet dahin, daß, da Camin Hinter-Pommern einverleibt, und unter dieſem Rubro die Zieler-Zahlung ſowohl wegen Camin als Pommern geſchieht, die beſondere Rubrik, Fürſtenthum Camin, künftig in den Pfenningmeiſterey-Rechnungen und Specificationen auszulaſſen, oder mit den Worten: iſt nunmehr unter Pommern begriffen zu bemerken, und dabey nichts auszuwerſen, ſodann Kur-Brandenburg wegen Pommern incluſive Camin mit zuſammen gerechnetem Anſchlag und Rückſtand anzuſetzen ſey. *)

Quedlinburg und Hervorden.

S. 159. V. S. 19 April 1773. Der Bericht iſt den 3 Jun. 1773 N. 1857. ad Seſſ. 750 übergeben worden. Seitdem haben ſich die Umſtände geändert; da das Stift Quedlinburg ſchon ſeit mehreren Jahren zu zahlen wieder angefangen hat.

Einrichtung der Verluſt-Rechnung.

S. 160. V. S. 23 April 1773. Dieſer V. S. iſt nicht ausgefertiget, ſondern in Seſſ. 767. vom 8 Nov. 1773 beſchloſſen worden, ihn noch zur Zeit im Anſtand zu laſſen, bis ſich Kaiſerl. Majeſtät und Reich über den Münzfuß würden erklärt ha-

*) Siehe §. 26 V. S. 5 Nov. 1773. S. 143.

haben, wie auch im R. S. von 1775 zum Beſten des Kammergerichts geſchehen iſt.

Hiermit iſt der V. S. vom 23 März 1773 §. 2 S. 152 zu vergleichen. S. 163. V. S. 23 April 1773.

Matrikular = Bericht.

Dieſer Bericht war ſchon 1773 vom Frhrn. von Harpprecht verfaßt, iſt aber erſt bey der dritten Viſitat. Claſſe ad Seſſ. 996. am 13 Novemb. 1775 ſub Num. 2212. der Anlagen übergeben, und auf Koſten der Viſitation gedruckt worden. Er enthält 46 Bogen, und einen Entwurf zu einer neuen nach der Krais = Ordnung eingerichteten Matrikel, welche um ſo mehr zum Grunde zu legen war, als verſchiedene Stände zu den Reichs = Kraiſen, nicht aber zu der Kammer = Matrikul, beytragen. *) S. 164. V. S. 26 April 1773.

Der würdige Hr. Berichtſteller kläret darinn jeden Anſchlag nach der ihm eigenthümlichen Kenntniß der Kraisverfaſſung und jener der beſonderen Stände pragmatiſch auf. Seiner weſentlichen Abſicht nach war er dazu beſtimmt, Kaiſerl. Majeſtät und Reich in dem Haupt = Unterhaltungs = Bericht vorgelegt zu werden, deſſen Erſtattung aber hat die Viſitations = Trennung hintertrieben.

Es würde der empfindlichſte Verluſt für das Kammergericht und das Publikum ſeyn, wenn dieſes ſchätzbare Werk in die Nacht der Vergeſſenheit hinüber ſchlummern ſollte. Nirgends werden die Kräfte der Kammer = Matrikel gründlicher gezeigt, wie hier, und jeder Patriot wird daraus mit Kummer erſehen, wie manche Anſchläge ſich zum Abgang neigen. Gegenwärtig, wo das Unterhaltungsweſen ſich der Reichstags = Berathſchlagung nähert, wird dieſes Werk zur Errichtung eines ergiebigen und beſtändigen Beſoldungsfußes den ſicherſten Leitfaden abgeben. Das bekannte plus ſperant homines de facultatibus ſuis quam in his eſt, trift auf die Kammer = Matrikel und Rückſtände nur gar zu wohl ein; man ſieht auf ihren Ertrag, zählt jeden Anſchlag für voll, und verkennt die Ungangbaren, da doch nach deren Abzug ſich erſt der wirkliche Beſoldungsfuß entdeckt.

Ueber alle dieſe Umſtände breitet der Matrikular = Bericht das vollkommenſte Licht aus. Daß der 1769 heraus gekommene Freyherr von Harpprechtiſche Unterhaltungs = Bericht von dem gegenwärtigen völlig unterſchieden ſey, gebrauch ich Kennern nicht zu ſagen.

Ver=

*) Relat. Num. 1711. §. 195.

Veränderungen im Matrikular-Weſen.

S. 165. V. S. 28 April 1773. Dieſe beſtanden darinn: daß 1) der Schaumburgiſche Anſchlag von **Holzapfel** abzuſondern, und unter dem Oberrheiniſchen Krais *einzutragen*, als wohin, nicht aber zum Weſtphäliſchen, die Herrſchaft Schaumburg gehöret, welches durch ein Kammergerichtliches Urtheil ſchon vorhin beſchloſſen worden. 2) In dem Weſtphäliſchen Kraiſe ſtand die Herrſchaft **Wickerat** mit einem Aſteriſco als ungangbar verzeichnet. Deſſen Beſitzer, Herr Graf von Quad, hatte ſich aber zu einem Anſchlag von 4 Rthl. im 20 Guldenfuß für *jedes Ziel bequemet*, und nebſt dem waren ihm pro praeterito 100 fl. zu *zahlen auferlegt* worden, daher hierdurch die Pfenningmeiſterey-Verzeichniſſe und Rechnungs-Manualien zu verbeſſern. 3) Die Abtey **St. Maximin** hatte ſich wegen der Reichs unmittelbaren Herrſchaft **Freudenberg** zur Uebernehmung eines Anſchlags von 8 Rthl. im 20 Guldenfuß zu jedem Ziel verſtanden, welches durch das Dekret vom 8 May 1772 dergeſtalt angenommen worden, daß von dieſer Aufnahme in Matriculam Cam. dem Oberrheiniſchen Krais-Directorio die gebührende Anzeige ſollte gethan werden.

Kur-Trier hatte wegen dieſes Poſtens eine Rekurs-Schrift bey der Viſitation austheilen laſſen, welche aber nicht zum Vortrag gelanget iſt. Der hier erforderte Bericht ſelbſt iſt nicht verſtattet worden, der Matrikular-Bericht aber giebt davon bey dem Oberrheiniſchen *Kraiſe* einige Erläuterung, welche dahin geht, daß dieſe *Herrſchaft den* H. n. Grafen von Wittgenſtein-Sayn zugehöret, und durch Kauf an St. Maximin gelanget, gegen welche der Reichs-Fiſcal eben im Begrif geſtanden, die Anſchläge herbey zu ziehen, als ſich der Hr. Abt hierzu freywillig erbothen. Der Unterhaltungs-Bericht S. 279. 280 handelt ebenfalls hiervon. Gegenwärtig iſt die Sache in einem Proceß bey dem Kammergericht verfangen. Die damit verwickelte Hauptfrage, ob das Kammergericht ſeine Matrikel mit neuen Anſchlägen für ſich vermehren könne, hat Hr. Etats-Rath von Moſer *) in einer beſondern Abhandlung erörtert, und aus Gründen und Obſervanz erwieſen, daß ſich die Kammergerichtliche Gewalt allerdings ſo weit erſtrecke.

S. 165. V. S. 28 April 1773. Der Druckfehler Num. 1783 ſtatt 1793 iſt hier zu *verbeſſern*.

Ab-

---

*) Von den Rechten und Pflichten des Kammergerichts in Anſehung der Kammergerichtlichen Matrikular-Anſchlägen. Ulm 1775. 8vo 159 Seiten.

Abſolutorium des Pfenningmeiſters.

Bey der vorletzteren Viſitation erhielt der Pfenningmeiſter eine förmliche von allen gegenwärtigen Mitgliedern des Conſeſſes unterſiegelte und unterſchriebene Quitung. S. 167. V. S. 30 April 1773.

Wegen dieſer Siegelung und Unterſchrift hatte der V. S. vom 22 Nov. 1713 veſtgeſetzt, daß ſolche, nicht ſo wie 1587, ſondern per latera, wie das Schema in der Reichs-Inſtruction geſetzt, vorzunehmen ſey. Zu dem Ende wurde im Viſitations-Protokolle vom 27 Nov. 1713 das Schema ſigillantium nach der Lateral-Ordnung ſub Num. 1610 damahliger Viſitations-Anlagen verglichen, und demſelben bey der am 12 Decemb. 1713 geſchehenen Unterſiegelung nachgegangen, doch ſo, daß der erſt nach verglichenem Sigillations-Schema neu eingetretene Brandenburg-Culmbachiſche Hr. Subdelegirte am gehörigen Platz mit unterſiegelte.

Bey der letzt vorgeweſenen Viſitation unterblieb dieſe Feyerlichkeit, auch findet ſich keine Spur, wo ſolche in Anregung gekommen, vielleicht wäre ſie bey einem förmlichen Abſchied nachgeholt worden.

Am Schluß iſt noch dieſes zu bemerken, daß die Viſitation mit dem verſtorbenen Pfenningmeiſter Hrn. von Hann vorzüglich zufrieden geweſen.

Vorauszahlung des Gehalts.

Bey der 6 wöchentlichen Diſtribution wird zu ſolchen Anmuthungen und Verſuchen keine Gelegenheit mehr ſeyn. Der Druckfehler in dem dato dieſes am 8 May ergangenen V. S. iſt zu ſtreichen, auch hiermit der §. 29 V. D. 5 Nov. 1773 S. 144 zu vergleichen. S. 168. V. S. 8 May 1773.

Alte Ausſtands-Termine.

Dieſe Rechnungen waren völlig in Vergeſſenheit gerathen, und deren Exiſtenz den Hrn. Kaſſen-Deputirten von den Krebſiſchen Erben hinterhalten, und ihnen erſt nach der ſtrengſten Nachfrage 1769 zugeſtellt worden. Es war alſo kein Wunder, wenn dieſe alten Ausſtände ſeit ſo geraumen Jahren in einige Verwirrung gerathen, deſto mehr aber zu bewundern, daß ſolche von der Viſitation und dem Kammergericht ſo bald wieder in Ordnung gebracht, und von dem Hrn. Kaſſen-Deputirten über ſo viele alte Poſten die behörige Auskunft habe ertheilt werden können. S. 168. V. S. 24 Nov. 1773

Verbeſſerung des Gehalts des Notarii Fiſci.

S. 172. V. S. 25 May 1774. Dieſer bezieht in Anſehung dieſes Amts eine Beſoldung von 108 Rthl. und als Bothenmeiſter 80 Rthl., daher er zu ſeinem beſſeren *Unterhalt* von Kur-Maynz die Erlaubniß erhalten, ſich mit Copiren der Proceſſe einen Nebenverdienſt zu verſchaffen. Da nun durch die im V. S. vom 12 Febr. 1773 verordnete Regiſtratur der Pfenningmeiſterey-Actenſtücke *) auch andere bey dem Bauweſen ihm beygelegte Bemühungen der Zugang zu dem Copial-Verdienſt ſehr gehemmet worden, ſo hielt er in einer Vorſtellung **) um Verbeſſerung ſeines Gehalts an, welche das Kammergericht vom 4 Febr. 1774 ***) *für billig anſah*, worauf der vorliegende V. S. ergieng.

Gerichtliche Anzeige der bezahlten Zieler.

S. 173. V. S. 17 Dec. 1773. Bey deren Befolgung erfährt man am ſicherſten, wie viele *Gelder*, und in welchen Münzſorten ſolche eingegangen, auch wird hierdurch verhütet, daß der Kaufmann, an den ſie addreſſiret, hiermit kein *eigennütziges* Verkehr treibe. Uebrigens iſt der Gem. Beſcheid vom 1 Febr. 1765 und §. 14 V. S. vom 5 Nov. 1773 mit dem vorliegenden zu vergleichen.

Gehalt des Pfenningmeiſters.

S. 174. V. S. 18 May 1774. Dieſes iſt im Reichs-Schluß von 1723 auf 611 *Rthl.* 50 *kr.* angeſetzt worden, der Pfenningmeiſter kam um *deſſen Vermehrung* ****) ein, welches Geſuch in Seſſ. 748 bey der ſeitdem angewachſenen Caution, vergrößerten Einnahme, und durch die 6 wöchentliche Diſtribution vermehrte Arbeit in Seſſ. 830 für billig angeſehen wurde.

In einigen Votis kam hierbey, da der Pfenningmeiſter kurz vor der Deliberation geſtorben, deſſen Beſtellung in Gefolg der K. G. O. Th. 1. Tit. 40. §. 1 in Erinnerung.

Calculator.

S. 176. V. S. 13 Febr. 1775. Das Nachcalculiren iſt für die Herren Deputirte zu beſchwerlich, daher zu dem Ende ein beſonderer Calculator beſtellt wird, der die Rechnung jeden Jahrs, ſo wie auch die Diſtributions-Verzeichniſſe, *nachrechnet*, und den richtig befundenen Calculum mit ſeiner *Unterſchrift* beurkundet. Soll ſeine Nachrechnung fidem publicam haben, *ſo* muß er aucto-

*) S. 133. **) N. 1973. ***) N. 1990. ****) N. 1840. ad Seſſ. 748.

auctoritate Collegii beſtellt werden, und kann ihn alſo der Pfenningmeiſter nicht vor ſich annehmen, es dürfte ſonſt reviſio calculi nöthig ſeyn. Das Amt ſelbſt iſt auf Verordnung des fiſcaliſchen Senats 1734 aufgekommen, und mehrentheils Kaufleuten übertragen worden. Vordem waren ſie verpflichtet, z. E. der Vater des jetzigen Hrn. Schöfen Debus, nachher iſt ſolches abgekommen. Der V. S. 5 Nov. 1773 §. 14 lit. I. hat daher dieſen alten Gebrauch zurückgeführt. Vormahls bekam er jährlich 6 Rthl. für ſeine Bemühung, welche nach eingeführter Reductions-Rechnung auf 9 Rthl. geſtiegen ſind.

Bey der Viſitation läſſet Kur-Maynz alle Rechnungen nochmal nachrechnen, und deren Richtigkeit beurkunden*), für welche Bemühung ſowohl als andere Dienſte dem Kur-Maynziſchen Canzelliſten bey letzt voriger Viſitation 800 fl. aus der Pfenningmeiſterey-Kaſſe angewieſen wurden **).

Gemeiner Beſcheid vom 27 März 1776 wegen Zahlung der Kammerzieler.

Der Gem. Beſcheid war mit ſeinen Anlagen im Entwurf der Viſitation vorgelegt***), von dieſer aber nicht genehmigt, und dennoch am 27 März verkündet worden, daher der Conſeß am 29 März die Deliberations-Protokolle abforderte. Dieſe wurden in Seſſ. 1048 vom 15 April verleſen, worauf in ſelbiger ſowohl als der 1049ſten vom 17 April darüber deliberiret worden; es iſt aber dieſer Punkt bey dem bald nachher in Seſſ. 1056 erfolgten Abgang der dritten und Trennung der vierten Klaſſe ohne Entſcheidung verblieben. S. 177. V. S. 26 März 1776.

Die Haupt-Anſtände waren, ob das Kammergericht den im § 34 jüngeren Reichs-Schluſſes eingeführten 20 Guldenfuß auf die rückſtändigen Zieler erſtrecken, und einen von der Viſitation nicht genehmigten Gem. Beſch. dennoch eröfnen können?

Caminiſche Zieler.

Hiermit iſt der S. 159 vorkommende V. S. vom 19 April 1773 nebſt deſſen Anmerkung zu vergleichen. S. 179. V. S. 30 April 1776.

Nach der Kur-Brandenburgiſchen bey dieſer Gelegenheit in Seſſ. 1055 geſchehenen Protokollar-Aeußerung ſind die Caminiſche Zieler beſtän-

*) Siehe Prot. Viſ. vom 14 und 17 Oct. 1712 und 12 Dec. 1713.
) V. S. 13 Dec. 1713. *) N. 2280. der Anlagen.

ſtändig abgetragen, dieſe Zahlung aber von dem Pfenningmeiſter aus Verſehen unter Pommern verrechnet, und unter Camin, als nicht bezahlt, im Ausſtand nachgeführt worden.

Nun wäre man zwar Kur = Brandenburgiſcher Seite damit einverſtanden, daß unter der Rubrik „Fürſtenthum Camin“ bemerkt werde, „iſt nunmehr unter Pommern begriffen,“ jedoch könne man, wiewohl unter wiederholter Verwahrung gegen vermeyntliche Rückſtände ohnerinnert nicht laſſen, daß vorher, und ehe jenes geſchehen, die Rechnung bey Camin zu rectificiren, und nach dem eigenen Monito der Kaſſen-Deputation zu ſolchem Ende der Pfenningmeiſterey zu Pflegung der erforderlichen Rechnung die nöthige Weiſung zu geben ſey.

Baugelder = Rechnung.

S. 180. V. S. 13 Dec. 1769. und folgende.

Ueber das Bauweſen hat das Kammergericht einen vom Frhrn. von Harpprecht verfaßten Bericht am 20 Oct. 1768 *) abgeſtattet, aus welchem und den Viſitat. Verhandlungen folgende Umſtände zu bemerken ſind.

Bey Verlegung des Kammergerichts von Speyer nach Wetzlar wurde ihm das daſige Rathhaus zu ſeinem Gebrauch eingeräumt, worinn es von 1693 an bis in die neueren Zeiten ſeine Seſſionen gehalten, und die Canzley und Leſerey vorhanden war.

Der ruinöſe Zuſtand dieſes Gebäudes wird in dem Viſitat. Bericht von 1713 als eine Miturſache angeführt, das Kammergericht an einen andern Ort zu bringen **).

Durch ein Commiſſions = Dekret vom 24 May 1719 wurde ein Reichs Gutachten über die Frage erfordert, wie, wohin, und mit was Mitteln eines oder das andere zu bewirken seyn mögte? ***)

In dem Reichs = Gutachten vom 13 Jul. 1729 wurde ſolches ad Punct. 16. dahin erſtattet, daß die Acta von Frankfurt und andern Orten nach Wetzlar zu bringen, daſelbſt ein neues Kammergerichts = Haus mit feuerveſten Gewölben zu erbauen, hierzu ein Römer = Monath zu verwilligen, welcher binnen 3 Monath a die ratificationis an den Stadt-Magiſtrat der Reichsſtadt Frankfurt zu bezahlen, und der Bau nicht ehender, als bis der Stände Reichs-Contingentia in dieſem Römer-Monath wenigſtens gröſtentheils wirklich eingegangen, angefangen werden ſollte, wo-

*) Num. 497. der Anlagen. **) Alte Staats = Canzley T. 34. C. 16. p. 588.

***) Eben daſelbſt T. 34. C. 16. p. 557. Neue Samml. der Rs. Abſch. 4ter Th. p. 341.

wobey die Stadt Wetzlar zu erinnern wäre, ſich zu einem Beytrag zu bequemen.

Dieſes Gutachten iſt den 5 Oct. 1731 ratifieirt worden *).

Den 29 Aug. 1732 ergieng zu deſſen Bezahlung ein Collegial-Schreiben an alle Stände, und das Erbiethen des Hrn. Biſchofs von Bamberg und Würzburg, den Oberſten Neumann auf Dero Koſten an den Wohnſitz des Kammergerichts zu ſchicken, um daſelbſt den Ort zum neuen Bau auszuſehen, und einen Riß darüber fertigen zulaſſen, welches vom Kammergericht angenommen wurde. Dieſer kam 1732 an, und wählte hierzu in Gegenwart zweyer Aſſeſſoren den Platz hinter des Aſſeſſors von Ludolf Hauſe, mit dem Beyſatz, daß zwey Häuſer auf dem Kornmarkt zur Abfahrt abgebrochen werden mögten.

In einem Kammergerichtlichen Bericht vom 27 Jun. 1733 an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich, wurden alle ſich in Wetzlar äußernde Mängel vorgeſtellt, damit man vor Aufführung des Baues ſicher ſey, ob das Kammergericht daſelbſt bleiben ſolle oder nicht.

Im Jahre 1732 und 1733 wurde mit der Zahlung angefangen, wegen eingefallenen Krieges aber damit eingehalten.

Unterm 19 Jul. 1737 erließ das Kammergericht einen Gem. Beſch. an alle Procuratores, zum baldigen Abtrag des Römer-Monaths, indem damahls die ganze Zahlung nicht mehr als 8166 Gulden 43 kr. ertrug, in deſſen Betref ergieng eine wiederholte Verordnung den 5 Nov 1737, auf welche verſchiedene Zahlungen einlangten.

1738 am 28 Febr. erfolgte eine neue Kammergerichtliche Vorſtellung an Kaiſer und Reich wegen des Bauweſens, insbeſondere an Kaiſerl. Majeſtät um ein Excitatorium wider die Säumige, und an Kur-Maynz um Verordnung eines Architects, worauf Hr. B. von Ritter abgeordnet wurde, und einen koſtbaren Riß verfertigte.

Wetzlar erboth ſich 1738 zur Abtretung der Walburgis-Kirche, und Anſchaffung der dazu nöthigen Gründe des teutſchen Ordens und Probſtey-Gartens, erwirkte hierzu conſenſum des teutſchen Ordens, und ſchloß darüber eventualiter einen Tauſch-Contract mit dem Teutſch-Ordens-verwalter **).

Ffff 3 Eben

*) Neue Samml. der Rs. Abſch. Th. 4. S. 375. Alte Staats-Canzley T. 54. C. 15. p. 731. item T. 59. C. 19. p. 698.

**) Prot. Pleni de 1738.

Eben dieſe Stadt brachte 1739 einen andern Platz hinter des Aſſeſſors von Ludolf Hauſe im Vorſchlag, bey dem Collegio Cam. blieben aber majora bey dem Teutſch-Ordens-Platz *).

In einem Gutachten des Aſſeſſors von Brand wurde dahin angetragen, entweder Kur-Trier zur Ueberlaſſung der Stiftsgarten zu bewegen, oder das Kammergericht zu translociren **).

Am 21 May 1740 ſchlug die Stadt einen Platz in der Straße am Oberthor vor, deſſen Anſchaffung auf 12000 fl. zu ſtehen kommen würde, auch wurden andere Häuſer in Augenſchein genommen.

Am 5 Jul. 1740 kam das Kammergericht bey Kaiſer und Reich abermahls ein, und verlangte einen Architect, die Bezahlung der Rückſtände und einen weitern Römer-Monath ***), allwo auch die Specification der eingegangenen Gelder zu finden.

Unterm 7 Nov. 1743 wurde dieſes Geſuch bey Kaiſerl. Majeſtät wiederholt, und ein gleiches Schreiben den 24 Nov. 1743 an den Reichs-Tag erlaſſen.

Den 23 Nov. a. citat. ergieng ein Kaiſerl. Commiſſions-Dekret in favorem †).

Die eingekommene Gelder à 17500 Rthl. wurden bey dem Magiſtrat der Reichsſtadt Frankfurt laut Obligation vom 7 Sept. 1750 gegen drey pro Cent verzinslich übernommen.

Den 17 März 1751 wurden die Mängel der Stadt recenſiret, und entweder um Verlegung des Kammergerichts oder Beförderung des Bauweſens bey Kaiſerl. Majeſtät gebethen ††).

Um die Beförderung dieſer Punkte ergieng den 24 Jul. 1752 und 19 März 1753 ein Kammergerichtlich Schreiben an Kur-Maynz, und ein neues Vorſtellungs-Schreiben an Kaiſerl. Majeſtät, welches ſo viel wirkte, daß Kaiſerl. Majeſtät in einem Circulare durch Dero im Reich ſubſiſtirende Miniſter dieſen Punkt hin und wieder empfehlen lieſſen, auch ergieng von Kur-Maynz eine favorable Inſtruction an die Directorial-Geſandtſchaft in Regensburg †††).

Zur Beytreibung der alten Rückſtände und Verwilligung eines neuen Römer-Monaths ergieng den 17 Jul. 1753 ein Kaiſerl. Commiſſions-De-

*) Prot. Pleni de 14 May 1739. **) Prot. Pleni vom 14 May 1740.
***) Königs Selecta P. I. C. 15. p. 466. †) Staats-Canzley T. 85. C. 8. §. 13.
††) Staats-Canzley T. 102. C. 4. p. 139. †††) Prot. Plen. vom 21 May 1753.

Dekret, worauf dieſe Gelder bezahlt, auch longe majora durch ihre Anwälde ſich über den zweyten Monath günſtig erklärten.

Gegen Ende des Oct. 1753 wurde von Kur-Maynz der Ingenieur und Obriſt-Lieutenant von Thomas abgeordnet, welcher den Platz St. Walburgis-Kirche und einen Theil von Stifts-Gütern und dem Fabriſchen Hauſe nebſt dem Teutſch-Ordens-Garten auserſah, den Riß machte, und auf das geſammte Bauweſen einen Anſchlag von 108356 fl. machte.

Alles dieſes wurde Kaiſerl. Majeſtät in einer beſondern Vorſtellung vom Kammergericht unterm 27 Jan. 1755 vorgelegt, deren merkwürdiger Innhalt in Fabers Staats-Canzley T. 108. p. 266 zu finden iſt.

1756 beliebten hierauf majora collegii das von Borieſiſche Haus zu beziehen, welches den 9 Auguſt bewirket, am 4 Jan. 1757 Kaiſer und Reich berichtet, und demnächſt noch andere anliegende Häuſer dazu erkauft worden.

Der hierzu ſowohl als anderen Ausgaben gebrauchte Aufwand koſtete der Bau-Kaſſe bis zum Jahre 1768 eine Summe von 32973 Gulden 35 kr. 3 pf., ſo daß ſich am 20 Oct. ged. Jahrs der ganze Kaſſen-Vorrath auf 1743 fl. 16 kr. 2 pf. erſtreckte *), dieſe ſind aber nachher theils durch eingegangene Zahlungen der Anſchläge theils durch erhobenen Hauszins vermehret worden, ſo, daß im Sept. 1773 ſich der Vorrath auf eine Summe von 6341 fl. 41 kr. belief, wovon bey Nürnberg 4000 Gulden zu 4 pro Cent angelegt waren.

Bey der Viſitation ſind dieſe Rechnungen zwar unterſucht, allein noch nicht völlig erledigt worden, indem die erforderten Hauptberichte erſt bey der dritten Claſſe zum Protokoll gekommen. Viele anſehnliche Geſandtſchaften beſtanden auf die baldige Verlegung der Leſerey aus dem alten Kammergerichts-Hauſe, legten auch wegen deſſen Unterbleibung ihre Verwahrungen zum Protokoll.

Kam-

*) Die ganze Einnahme des auf den Römer-Monath Bezahlten ertrug bis zum 20 Oct. 1768 nicht mehr als 26715 fl. 18 kr.; an erhobenen Zinſen und Agio 5676 fl. 5 kr. $3\frac{1}{2}$ pf.; weitere Einnahme & diverſes 1775 fl. 17 kr. 1 pf. Summa aller Einnahme war alſo 34166 Gulden 41 kr., Ausgabe 32973 fl. 35 kr. 3 pf.
bleiben alſo von 34166 fl 41 kr.
32973 = 35 = 3 pf.
1193 fl. 5 kr. 1 pf.
Hierzu kommen noch weiter eingenommene 550 fl. 11 kr. 1 pf. waren alſo vorräthig 1743 fl. 16 kr. 2 pf.

Kammer-Bothen.

S. 190. V. S. 13 Sept. 1768. Supernumerari Bothen.

1) Die Supernumerari-Bothen leiſten eigentlich keine Dienſte, da ſie nur im Nothfall für alte Kammerbothen, wenn kein ordentlicher Bothe zur Hand iſt, auf erhaltene Erlaubniß Bothengänge leiſten können. Sie werden alt, ehe ſie eintreten können, und daher oft, wenn ſich der Fall äußert, zu ihrem Dienſt untüchtig. Vormahls genoſſen ſie Camerai-Freyheit, aus welcher ſie im §. 1 des V. S. gewieſen ſind, wiewohl ihnen nach dem Kammergerichtlichen Bericht vom 13 Dec. 1768 bey ihrer Annehmung unterſagt worden, kein bürgerlich Gewerbe zu treiben, ſo möchten ſich doch verſchiedene *nicht darnach geachtet haben*. Ueberhaupt aber hatte der §. 111 J. V. A. die Zahl der Bothen auf 24 beſtimmt, welche Zahl, dem Städtiſchen Gerichtszwang und aerario zum Nachtheil, nicht überſchritten werden durfte.

Examen.

2) Nach dem Concluſ. Pleni vom 1 Oct. 1661 ſind die Bothen bey ihrer Annehmung zu examiniren.

Ordinaire Reiſe.

3) Zur ordinairen Reiſe gehören mehrere Proceſſe, die ziemlicher maßen in einerley Gegend gehen. Der §. 68 J. R. A. beſtimmt ihre Zahl nicht, läſſet jedoch zu, daß ſie deren drey auf einmal mitnehmen mögen, will aber, daß, wenn auch nur einer vorhanden wäre, ſie damit abgehen ſollen, wobey es der §. 3 V. M. 1713 bewenden läſſet.

Der Gem. Beſch. vom 6 März 1724 ſetzte die Zahl *auf drey Haupt*-Proceſſe, das Concluſ. Pleni vom 29 Decemb. 1724 *auf vier, und hier*bey verbleibt es, da dieſes Concluſ. im §. 5 V. S. beſtätigt worden. Die Prokuratores aber klagen über den hierdurch veranlaßten Verſchleif des Proceſſes, und ſehen es für unbillig an, wenn der Bothe von jeder Parthey das ganze Tax- und Reiſegeld (wenn gleich der Bothe zu Fuße gienge) bezahlt erhält, und dennoch gegen den §. 1. 4. 6. T. 48. P. 1. C. O. C. V. M. 1559 §. 1, J. R. A. §. 68 und V. M. 1713 §. 3 nicht gleich mit zugeſtelltem Proceß abgehen will.

Extra Reiſe.

4) Wer einen einzelnen Proceß, an deſſen Beförderung ihm gelegen, zu inſinuiren hat, muß ſich nach einem Extrabothen umſehen, wodurch die ordinairen Reiſen ziemlich in Abgang gekommen ſind. Auch die Extrabothen gehen nicht hurtig ab, es wird ein Fall bemerkt, wo der Bothe ſich 6 Wochen aufgehalten, und dadurch eine *Execution* veranlaſſet.

Frey-Sachen.

5) Frey-Sachen ſind von der Erlegung der Concordien-Gelder frey, und werden dem Bothen in ſeine ordentliche Zahl nicht mit eingerech-

rechnet. Sie können auch durch Notarien inſinuirt werden, und der Procurator iſt hierinn an keinen gewiſſen Bothen gebunden. Hierher gehören citationes ad reaſſumendum, compulſoriales ulteriores oder arctiores, wie auch Mandata arctiora, Reſcripta, und extenſiones proceſſuum jam antea inſinuatorum, Commiſſiones um Bericht-Schreiben *), auch die Ordinationen ſind hierunter zu zählen.

Unverzügliche Abreiſe.

6) Darüber, daß der expedirte Bothe nicht gleich abgehe, ſondern ſeines Eigennutzes halber, und um andere auf dem Weg zu thuende kleinere Inſinuationen mitzunehmen, ſich wochenlang aufhielt, darüber wurde ſehr geklagt, einige hielten ſich in den Häuſern, andere in der Nachbarſchaft verborgen, und erwarteten mehrere Sachen.

Man hatte Beyſpiele, daß einige mit der Wache zum Thore hinaus geführt werden müſſen. Der Vorwand dieſes Verſchleifs iſt mehrentheils der Abgang der gehörigen Zahl der Proceſſe, weswegen auch ſelten eine ordinaire Reiſe zum Stande kommt.

Zuweilen wird auch der Mangel einer Inſtruction des Anwalds in Betref der Inſinuation vorgeſchützt, daher der Vorſchlag geſchehen, die Herren Prokuratores anzuweiſen, ſo bald ſie einen Bothen erhalten, dieſe Inſtructionen dem Bothenmeiſter zuzuſtellen, welcher bey deſſen Unterlaſſung die Fehlende den Hrn. Bothen-Deputatis anzuzeigen hätte. Oft iſt auch das Verhandeln der Proceſſe hieran Schuld, da ein Bothe dem andern die Inſinuation, gegen Ausbedingung einer Summe Geldes, überträgt. Geſchiehet ſolches eigenmächtig, ſo wird ſolches nach dem §. 4 Gem. Beſch. 6 März 1724 beſtraft, indem ſonſt hieraus die ungereimte Folge entſtehen würde, daß ein Bothe den andern abfertigen könnte.

Reitende Bothen.

7) Seit 40 Jahren ſind die Pferde außer Uebung, woran die theuren Zeiten und Abnahme der Inſinuationen Urſache ſind. Ihr geringes Gehalt von 57 Rthl. 70 kr. läſſet dieſen Aufwand nicht zu, ſie werden alſo nur der Beſoldung nach reitende genannt, wird aber einer unter ihnen zu Pferde verſchickt, ſo darf er die Unkoſten hierzu nicht in Anrechnung bringen.

Kaiſerl. Liverey.

8) Der V. S. vom 1 Jul. 1712 und daraus das V. M. 1713 führte dieſe Uniform ein, welche aber, da mehrentheils unbemittelte Leute zu dieſem Dienſt gelangen, nicht zu Stande gekommen.

9) Von

*) Gem. Beſch. 1661 §. 9.

Concordien-Gelder.

9) Von dieſen Abfindungs-Geldern handeln die Gem. Beſch. vom 6 Jul. 1635, 3 Sept. 1653 §. 10 und das Concluſum Pleni 29 Dec. 1724, vor deren Erlegung darf der Bothenmeiſter die expedirten Proceſſe nicht aus den Händen geben *).

Für jeden Proceß nach Lüttich oder Malmedy ſind dafür 2 Rthl., nach Trident aber 5 Rthl. zu bezahlen **).

Aus dieſen genießet der Bothenmeiſter alle Quartal 9 Gulden, und der Canzleydiener 3 fl., auf welche Weiſe der in der von Zwierleiniſchen Ausgabe des Concepts in der Note S. 131 ad §. 14. P. 1. T. 48. C. O. C. vorkommende Druckfehler zu verbeſſern ſeyn wird.

Abſchaffung der Kammerbothen.

10) Bey dem S. 193 angeführten V. S. iſt das datum auf den 13 Sept. 1768 zu ſetzen, und alſo der Druckfehler zu corrigiren.

Der abgeforderte Bericht wurde den 13 Dec. 1768 von den beiden Herren Bothen Deputatis erſtattet ***), iſt aber nicht zum beſonderen Vortrag gelangt. Es wird darinn auf die Beybehaltung der Kammerbothen angetragen, und aus der Geſetzgebungs-Geſchichte gezeigt, daß ſolche bey dem Gericht seit deſſen urſprünglicher Verfaſſung nunmehr länger als 270 Jahre beſtändig zugegen geweſen, auch der dem Proceß-Syſtem eingewebte modus inſinuandi decreta Cam. durch andere Geſetze müſſe geändert werden, wenn man die Kammerbothen aufheben wollte. Dem Gericht ſey daran gelegen, dieſe und andere Geſchäfte durch ſeine eigene verpflichtete Diener, nicht aber durch fremde unbekannte Perſonen, verrichten zu laſſen; der Verſuch, durch gemeine Notarien die Inſinuationes zu vollziehen, ſey gleich Anfangs von mißlichen Folgen geweſen †) und verordnet worden, keine andere als immatrikulirte Notarien dazu zu gebrauchen, jedoch ſich vorzüglich hierunter der Cameralbothen zu bedienen ††).

Das Kammergericht habe dieſer Bothen auch zu andern Dienſten außer den Inſinuationen nöthig, z. E. Beſtellung eilender Geſchäfte, Hin- und Hertragung weitläuftiger Acten, Hülfe bey Feuersgefahr, Arretirung der Cameral-Perſonen, Abholung der Pfenningmeiſterey-Gelder ꝛc. und würde in vielen Dingen Mängel ſeyn, wenn man ſie abgehen laſſen wollte. Von auswärtigen Notarien ließen ſich wenige, au-

*) Gem. Beſch. 1653 §. 10. **) Kammergerichtl. Bericht N. 531 §. 11 der Anlagen.
***) N. 531. †) K. G. O. 1500 Th. 5. und 6. K. Edition von 1548.
††) V. A. 1579 §. 19.

ßer in einigen Reichsſtädten, immatrikuliren, es würde alſo bey Abgang der Kammerbothen ſchwer fallen, eine legale Inſinuation verrichten und beſcheinigen zu können; wollte man jeden Notarium ſimplicem hierzu gebrauchen, ſo würden Einreden vorkommen, die ſeit 270 Jahren unbekannt geweſen; die bey dem Reichs Hofrath nicht ſo genau, wie bey dem Kammergericht befolgte Reproductionen würden alsdann, zumahl in Appellations-Sachen, in ziemliche Verwirrung gerathen; die Kammerbothen würden wegen des auf der Bruſt tragenden Kaiſerl. Schildes und Wapens, auch mit ſich führenden Cameralpaſſes, an allen Orten mehr reſpectirt, wären auch im Inſinuiren geübter als die gemeinen Notarien. In einigen Provinzen wären die Actus Notariales ſehr reſtringirt, und würden ſelten einem fremden Notario dergleichen Inſinuationes in einem fremden Lande quaſi privata auctoritate zu verrichten erlaubt, z. E. in Heſſen-Caſſel laut Notariat-Ordnung von 1744; die Inſinuationes müſſen auctoritate judiciali, nicht aber privata, geſchehen, ſollten ſie anders nicht vielen Zweifeln und Anſtänden ausgeſetzt werden. In verſchiedenen Ländern wollte kein Notarius eine Inſinuation wagen, die Partheyen bedienten ſich oft der Kammerbothen bey Inſinuation ihrer bey dem Kaiſerl. Reichs Hofrath ausgewirkten Proceſſe, welches in den Beylagen a lit. D. bis N. mit mehreren Beyſpielen (an der Zahl zwanzig) aus älteren und neueren Zeiten gezeigt ſey ꝛc.

Indeſſen waren doch verſchiedene Herren Viſitatores der Meynung, man könne ſie nach und nach gar wohl eingehen laſſen, da ſie der Kaſſe durch eine unnöthige Beſoldung, der Stadt durch ihre Perſonal-Freyheit, vornehmlich aber den Partheyen mit Aufenthalt und großen Koſten zur Laſt fielen, zuweilen conflictibus jurisdictionis beider höchſten Reichs-Gerichte den nächſten Anlaß gäben, bey dem R. H. R. die Inſinuationen mittels der Poſt oder Notarien geſchwinder und wohlfeiler geſchehen, als bey dem Kammergericht *). Es iſt aber dieſer Punkt wie gedacht nachher in keinen beſondern Vortrag geſtellt worden.

Gnaden-Quartal.

Der hier angeführte Bericht vom 13 Sept. 1770 iſt Num. 1120 der Viſitat. Anlagen befindlich, die Hochfürſtl. Baden-Durlachiſche Pfenningmeiſterey-Relation N. 1711 §. 214 u. ſ. hat dieſen Punkt noch nä- S. 195. V. S. 4 May 1774.

*) cf. Prot. Viſ. über den Unterhaltungs-Bericht.

näher erläutert. Die Propoſition ergieng in Seſſ. 797; die Deliberation aber in Seſſ. 823, vom May 1774, und in der folgenden der hier bemerkte V. S.

Ueber die Sache ſelbſt giebt der Cameral-Bericht dieſe Auskunft:

Urſprung. 1) Den 26 May 1585 kam das Kammergericht mit einer Vorſtellung bey der Viſitation ein, der **Wittwen, Kindern** und **Erben** auf ½ Jahr lang des abſterbenden Beyſitzers Dienſtgeld zu verabfolgen, mit Berufung auf das ſchon vorhandene Beyſpiel der Wittwen und Kinder des Hrn. Beyſitzers Dr. Johann von Born.

Das V. D. vom 7 Jun. ged. Jahrs gieng dahin: „man wäre zu „willfahren nicht ungeneigt, da aber ſolches zu bewilligen in ihrer Macht „nicht ſtünde, alſo werde das Collegium ſie derentwegen nicht zu verdenken wiſſen, man ſey aber erböthig, ſolches an Kaiſerl. Majeſtät und „gehörigen Orts gelangen zu laſſen.“

Bey der Viſitation von 1600 ſupplicirte hierauf die Wittwe Hrn. Aſſeſſ. Dr. Breichs am 7 Jul. um Verabreichung dieſes Quartals, welchemnächſt am 24 Oct. 1600. „Es ſolle hinführo eines jeden abgeſtorbenen Beyſitzers nachgelaſſenen Wittwe oder Kindern ein Quartal Beyſitzer-Beſoldung von des Kaiſerl. Kammergerichts Pfenningmeiſter er„legt, bezahlt, auch der Gebühr berechnet werden *).

Dieſes V. D. wurde dem C. O. C. P. 1. T. 67. §. 1 eingetragen, und im §. 43 J. V. A. auf die Präſidenten erſtreckt.

Demnächſt verfügte das Concluſum Pleni vom 22 März 1714 bey Gelegenheit der Huberiſchen Wittwe, daß daß Gnaden-Quartal den Wittwen oder Kindern vor allen andern Beſoldungen bezahlt, auch dieſe Verordnung allen neu eintretenden Mitgliedern vor ihrer Aufſchwörung vorgehalten werden ſolle.

Geht auf die Wittwen und Kinder der reſignirten nicht. 2) Es ſind der abgeſtandenen oder reſignirenden Präſidenten- und Beyſitzer-Wittwen und Kinder zu dieſem Quartal nicht qualificirt, maßen der §. 34 V. A. 1713 nur die Wittwen der in ihrem Amte abgeſtorbenen Präſidenten und Beyſitzer gedenket, und dieſe Belohnung deswegen verſtattet, damit ſie deſto mehr aufgemuntert werden, bey ihrem Amte zu bleiben.

Eben dieſes hat auch bey den civiliter mortuis ſtatt.

3) Die

*) de Ludolf Corp. Jur. edit. 1724. N. 345.

3) Die Kinder ſind im §. 43 J. V. A. nicht ausgeſchloſſen, und werden vielmehr im Concluſo Pleni von 1714 ausdrücklich berufen *), auch iſt bey einer cauſa pia & favorabili kein lex correctoria zu ſupponiren. Die Pfenningmeiſterey-Rechnungen vom 22 Nov. 24 Oct. 1658, 2 May und 29 Nov. 1659 bis 1751 bewähren, daß ſogar mit und nebſt den Wittwen die Kinder 1ſter, 2ter, 3ter und 4ter Ehe zum Genuß deſſelben ohne Anſtand gelaſſen ſeyen, als z. E. Henrich Weyhers Wittwe und Erben, Georg Henrich Steins Wittwe und Erben, Wolfgang von Gemmingen, Dr. Berger, Aſſeſſor Speckmanns Wittwe und Kinder 1ſter und 2ter Ehe, und eines vorher verſtorbenen Sohns hinterlaſſener Enkel. Die Kinder ſind davon nicht ausgeſchloſſen.

4) Die Seiten-Verwandte und die von der hinaufſteigenden Linie werden in dem Geſetz, auf deſſen Innhalt es hier lediglich ankommt, nicht berufen, und fallen alſo hier, wo von keiner Erbfolge in die Rechte des Erblaſſers die Frage iſt, aus. Das Kammergericht trug zwar auf dieſe Erweiterung an, allein der §. 2. des V. S. fand ſolches der Natur dieſes Quartals nicht angemeſſen **).

5) Nach dem Concluſo Pleni vom 6 Febr. 1723 ſollte die Wittwe und Erben des Hrn. Kammerrichters eben ſo, wie jene der Herren Präſidenten und Aſſeſſoren, darunter begriffen ſeyn, jedoch mit einer Clauſel, die dieſen Punkt zur Berichtigung an die geſetzgebende Macht überſtellte, wohin auch die ſich da meldende Herren Erben in Concluſ. vom 5 März 1729 verwieſen worden. Kaiſerl. Majeſtät erforderten hierüber einen Bericht, worauf am 27 Sept. 1730 eine merkwürdige Deliberation erfolgte, welche jedoch in Anſtand gerathen, ſo, daß dieſe Frage iſt im §. 3 des V. S. entſchieden worden. Wittwe u. Kinder des Hrn. Kammerrichters.

6) Das Quantum des Gehalts iſt ein Quartal der Beyſitzer-Beſoldung, welches per Concl. Pleni vom 10 Nov. 1658 nach Proportion der auf 1000 Rthl. erhöheten Beſoldung auf 333 Rthl. 30 kr. für die Wittwen und Kinder der nach 1654 verſtorbenen Aſſeſſoren geſetzet worden, dergeſtalt, daß ſolche von den ſeit 1654 fälligen Zielern ſolle erhoben werden, die vor 1654 fällige Quartalien hingegen waren nach eben dem Concluſo von den alten Ausſtands-Terminen abzuführen. Summe.

Nachdem 1713 die Erhöhung des Salarii auf 2000 Gulden proviſoriſch beliebet worden, wurde per Concluſ. Pleni vom 22 März 1714 das Gnaden-Quartal für die Huberiſche Wittwe und Kinder hiernach be-

 rech-

*) Concl. Pleni de 22 März 1714. **) Stryck. de anno gratiae C. 7. §. 13-16.

rechnet, und dabey veſtgeſtellet, daß ſolches Gnaden-Quartal aus dem erſten Vorrath der Kaſſe vor allen andern Beſoldungen ſollte abgezogen, und es künftighin bey allen des Colleg. Camer. **Wittwen** und **Kindern**, zu deren Conſolation, eben ſo gehalten werden ſollte, bey welcher Vereinbarung es ſein unverrücktes Verbleiben haben, und dieſelbe jedem Mitglied des Collegii vor ſeiner Aufſchwörung vorgehalten werden ſolle.

Nach wirklich erfolgter Erhöhung des Gehalts wurde den 7 Decemb. 1720 in Pleno beſchloſſen, daß, was den 22 März 1714 und 8 Jul. 1715 wegen des Sterb-Quartals verfüget, auch auf die ad alterum tantum erhöhete Beſoldung verſtanden, und alſo entrichtet werden ſolle.

Münzfuß. 7) Dieſes Quartal wurde der alten Obſervanz nach in currenter Währung bezahlt, auch dieſer Gebrauch im Concl. Pleni von 1759 ausdrücklich veſtgeſetzt. Im Bericht vom 13 Sept. 1770 verlangte aber das Kammergericht, daß ſolches nach dem nämlichen Fuß, wie die Beſoldungen, abgeführt würde, wies auch am 18 Jun. 1772 den Pfenningmeiſter zu deſſen Verabreichung im 20 Guldenfuß in einem gewiſſen Fall an.

Der §. 1 des V. S. genehmigte ſolches, da die Obſervanz ſelbſt in dem Geſetz, worinn es eine Nachzahlung der Beſoldung genannt wird, keinen Grund findet.

Ob es ein Gnaden-Quartal ſey. 8) Ob dieſes Quartal pro quadrante deſerviti oder gratiae zu halten, war mehrmalen ſtreitig.

Das V. O. von 1600 erkläret es für ein Quartal der Beyſitzer-Beſoldung, folglich pro quadrante deſerviti, wiewohl es daſelbſt nur auf Wittwen und Kinder eingeſchränkt wird, der J. R. A. aber erklärt es ausdrücklich für ein Gnaden-Quartal. Dieſe ungleiche Benennungen wirkten auch einen Unterſchied in den Urtheilen.

1658 wurde es daher einer gewiſſen Frau Präſidenten-Wittwe nicht verabfolget, ſondern den Creditoren ihres Eheherrn zuerkannt, folglich pro quadrante deſerviti angeſehen.

Allein nach dem ſo entſcheidenden Ausdruck des J. R. A. hielt man es nachher für ein Gnaden-Quartal, welches Wittwen und Kindern nach den Geſetzen, und nicht Kraft eines vom Erblaſſer herrührenden Erb-Rechts, gehöre.

1740 beſchloß daher das Plenum, daß ſolches als ein bloßes Gnaden-Quartal Wittwen und Kindern dergeſtalt privative gebühre, ſo, daß davon nicht einmal die Krankheits- und Leichenkoſten, auch nicht gewiſſe

10 Carolinen, die der Verſtorbene vorſchußweiſe aus der Kaſſe erhalten, abzuziehen, und letztere vielmehr an des Defuncti rückſtändigen Beſoldung abzuſchreiben wären. Die letztere Meynung trug im §. 7 des V. S. den Beyfall des Conſeſſes davon.

9) Die Art der Austheilung iſt mehrentheils friedlich geſchehen. Mehrmalen wurde es auf erfolgte Vereinigung zur Beſtreitung der Leichen- und Trauerkoſten verwandt, und hieß daher Sterb-Quartal. Andere gebrauchten es zur Bezahlung der Schulden und Abzugskoſten, und nannten es Nachzahlung, ſo, daß in beiden Fällen Wittwen und Kinder nichts davon bezogen. Theilung.

Einiger Orten theilten ſich die Wittwe und Kinder 1ſter und 2ter Ehe darinn in capita. Dieſes geſchah aber freywillig.

Wohingegen einiger Anſtand ſich äußern wollte, oder, wenn nicht im Namen der Wittwen und Kinder die Bittſchrift um Verabfolgung des Quartals eingerichtet erfunden worden, wurde von Amts wegen darauf Bedacht genommen. Auf eine von einer Frau Wittwe einſeitig übergebene Supplik erfolgte daher den 11 Febr. 1740 das Dekret:

„Sollte des Kaiſerl. Kammergerichts Pfennigmeiſter Johann Itel
„von Schorlemmer von dem ꝛc. Sterb-Quartal die Halbſchied der
„Wittwe, die andere Halbſchied aber den Kindern gegen Quitung ver-
„abfolgen laſſen, und damit berechnen.“

1751 erfolgte ein merkwürdiger Anſtand unter einer Frau Wittwe und denen Kindern erſter Ehe. Jene forderte die Hälfte, dieſe, daß ſolche in capita dergeſtalt vertheilt würden, daß die Wittwe bey vorhandenen 8 Kindern, nämlich 6 von der erſten, und 2 von der letzten Ehe, den 9ten Theil zum höchſten zu fordern hätte, wo ſie zumahl mit einem anſehnlichen Witthum bedacht worden.

Jene berief ſich auf den V. S. von 1600 und J. V. A. §. 43, nach welchem das Quartal vorzüglich den Wittwen angeſetzt worden.

Dieſe gründeten ſich in der per obſervantiam beſtätigten Conciliation beiderley Geſetze, daß das Quartal den Wittwen und Kindern gemeinſchaftlich gehöre, und nach dem Kammergerichtlichen Herkommen, und gleichmäßiger Uebereinſtimmung vielfacher Landes-Verordnungen dergleichen Vertheilung in capita geſchehe.

Im Pleno wurde hierauf 1753 zum Grunde geſetzt:

a) Es komme hier nicht auf die gemeinen Rechte, Landes-Geſetze und getheilte Meynungen der Rechtsgelehrten, ſondern den Sinn des V. S.

von

von 1600 und 1713 und der vorgefundenen üblichen Vertheilung zwiſchen der Wittwe und Kindern an.

b) Aus dieſem fließe, daß das Gnaden-Quartal vorzüglich der Wittwe zugelegt ſey, deren Zuſtand l. 242. §. 3 ff. de verb. Sign. rührend beſchreibe.

c) Blum in proc. Cam. T. 7. n. 12. überſetzt den V. S. von 1600 ziemlich gut:

„Aſſeſſorum mortuorum viduis *aut his etiam mortuis* illorum „liberis ſuperſtitibus quadrans iſtius anni exſolvitur.“

d) Auf das Witthum *komme es hier nicht an*, da das Gnaden-Quartal nicht von dem Vermögen des Erblaſſers genommen werde, ſondern der Wittwe legis beneficio zufließe.

e) Nachdem aber die Obſervanz ſolches unter der Wittwe und den Kindern dergeſtalt theile, daß der Wittwe die Hälfte, und die andere den Kindern zufiele, auch

f) Solcher in zwey Fällen mittels Schluſſes vom 23 Dec. 1739 und 11 Febr. 1740 vom Kammergericht nachgegangen worden: ſo wäre im untergebenen Fall der Wittwe die Hälfte, und ſämtlichen Kindern erſter und letzter Ehe die andere Hälfte des Quartals zuzuſchreiben, dieſe letztere Hälfte aber zwiſchen allerſeitigen Kindern in capita zu vertheilen.

Dieſen Grundſätzen pflichtete der V. S. §. 3. 4. 5. 6. bey.

Anführung des Todestags. 10) Zur Erleichterung der Rechnungs-Examinatoren *dient es*, anſtatt ſie auf die Einſicht des Protocolli Pleni zu verweiſen, den Tag des Abſterbens in dem an den Pfennigmeiſter wegen Auszahlung des Quartals zu erlaſſendem Dekret mit zu bemerken, welches daher im V. D. 5 Nov. 1773 §. 27 beliebt wurde *).

Schatzungen der Cameralen.

S. 196. V. S. 8 Oct. 1773. Nach der Anzeige des Magiſtrats beliefen ſich ſolche bis zum 7 März 1769 auf 3363 Gulden.

Der Punkt ſelbſt iſt nach den Zeiten des V. S. vom 8 Octob. 1773 nicht wieder zur Sprache gekommen.

---

*) §. 143.

Iſt gleich nach S. 604 zu binden.

Inhalt der vierten Abtheilung,

oder der Anmerkungen über die Viſitations-Schlüſſe.

Verbindlichkeit der Viſitations-Dekrete . . S. 325
Deren Expedition und Inſinuation . . S. 327
Reviſion des Concepts der Kammergerichts-Ordnung . S. 328
Vorbereitung deren Reviſions-Sachen . . S. 331
Verſpätete Uebergebung des Reviſions-Libells . . S. 333
Entſagung der Reviſion bey einer nachher eingewandten Reſtitution S. 336
Auſſergerichtliche Einführung der Reſtitution . . S. 339
Reviſions-Verzeichniſſe . . S. 333 u. 341
Verkündung der Reviſion zur Zeit der Viſitation . S. 341
Einrichtung der Memorialien an die Viſitation . S. 341
Verzeichniß der von den Prokuratoren bedienten Sachen . S. 342
Rekurs an die Viſitation in Juſtitz-Sachen . S. 342
Bedienung der Prokuratoren in dieſen wie auch den Reviſions-Sachen bey der Viſitation . . S. 343
Inhibition in einer Rekurs-Sache. . . S. 343
Reſtitutio in integrum contra lapſum fatalium reviſionis - S. 344
Effectus ſuſpenſivus reviſionum pendente Viſitatione . S. 344
Einführung der Reviſionen durch Kammergerichts-Prokuratoren S. 345
Reviſion in einer Policey-Sache . . S. 347
Jüngſtes Beyſpiel einer Syndicats-Klage . . S. 347
Reviſion der Kammergerichts-Perſonen in ihren eigenen Sachen S. 348
Rekurs an die Viſitation in einer inter perſonas Camerales extrajudicialiter entſchiedenen Sache . . S. 349
Erweiterung des 6 monatlichen Nachdienſtes . S. 350
Reichs-Ritterſchaftliche Mitglieder . . S. 354
Dreyſtündige Winter-Seſſionen . . S. 355
Frühe Ankunft des Directorii . . S. 359
Excuſations-Zetteln . . S. 359
Batzen-Strafe . . S. 360
Religions-Gleichheit im Senat . . S. 360
Religions-Ungleichheit bey Extrajudicial-Erkenntniſſen . S. 361
Erkenntniſſe der Proceſſe unter zwey Aſſeſſoren . S. 362
Extrajudicial-Täge . . S. 368
Daß die Extrajudicialien nicht mehr während der Audienz vorzunehmen S. 368
Beſchleunigung der Extrajudicial-Sachen . S. 370

Ob das Dekret in 3 Tagen erfolgen müſſe? . . S. 371
Erörterung fiſcaliſcher Sachen . . S. 372
Circuliren der Acten . . S. 372 u. f.
Schreiben um Bericht . . S. 377 u. f.
Einſicht der Deliberations-Protokolle . . S. 392
Zeit und Anzeige der verfaßten Re- und Correlationen . . S. 395
Schriftliche Correlationen . . S. 395
Verfaſſung der Relationen . . S. 400
Abſchaffung des Extracts . . S. 401
Extracte und Species facti der Partheyen . . S. 401
Fünffache Abſchrift der Haupt-Schriften und Anlagen . S. 402
Schriftliche Extrajudicial-Relationen . . S. 403
Ablieferung der Relationen und Votorum . . S. 405
Deren Mundirung . . S. 405
Gebrauch der vorigen Relationen bey der Rekurrenz . S. 406
Mundirung und Unterſchrift der Votorum . S. 407
Annehmung eines Reſponſi loco voti, . . S. 408
Von den Regiſtern und deren Gebrauch . . S. 412
Anordnung beſtändiger Senate . . S. 414
Senat einer in paria verfallenen Sache . . S. 416
Senat einer bey Ankunft des J. R. S. ſchon angefangenen Sache S. 416
Von dem Fall, wo der bereits gefaßte Correferent von einem andern
Senat geweſen . . . S. 417
Mündliches Referiren . . S. 417
Cirkuliren in cauſſis Pleni . . . S. 418
Protocollum Pleni . . . S. 418
Prädeliberationen . . . S. 418
Inquiſitions-Proceß . . . S. 418
Vorlaſſung der Sollicitanten . . S. 419
Gehalt der kranken Aſſeſſoren . . S. 421
Gaſtereyen der Prokuratoren. . . S. 429
Conſuliren und Sollicitiren der Aſſeſſoren . . S. 430
Anempfehlung zu Prokuraturen . . S. 431
Wiederherſtellung des Beſcheid-Tiſches . . S. 431
Ordinationen . . . S. 435
Vergleichs-Verſuche . . . S. 436
Tabella privilegiorum de non appellando . . S. 454
Berechnung des Goldguldens oder Thalers bey Appellations-Privilegien S. 455
Inſinuation der Landes-Ordnungen und Statuten . S. 456
Beförderung der Execution . . S. 458
Execution in Reichs-Ritterſchaftlichen Sachen. . S. 459
Von den Poſt-Feſtis . . S. 461
Gebrauch des Remedii ulterioris Supplicationis . . S. 464
Dubia Cameralia . . . S. 466

Men-

Mennoniſten-Eyd S. 468
Conflictus Jurisdictionis der H. R. G. S. 471
Beſcheide auf fehlerhafte Suppliken S. 474
Strafe falſcher Allegationen S. 475
Supernumerari-Handlungen, wiederholte Beylagen ꝛc. S. 476
Receſſe, worinn merita cauſae verhandelt werden S. 476
Eröfnung der Senatus Conſultorum S. 477
Sollicitatur-Mißbräuche S. 477
Dilations-Mißbräuche S. 478
Zeit der Beſtellung des Judicial-Referenten S. 481
Proceß-Directorium S. 483
Ob der Extrajudicial-Referent bey der Judicial-Entſcheidung beyzubehalten? S. 486
Reſtitutions-Mittel S. 488
Verzeichniß der ſubmittirten Sachen S. 489
Depoſiten Gelder S. 489
Heftung und Foliirung der Acten S. 497
Annehmung der Advokaten und Prokuratoren S. 500
Partheyen-Kaperey S. 502
Reſignation der Prokuratur S. 503
Abweſende Advokaten S. 504
Specimina Advocatorum S. 507
Duplikate der gerichtlichen Handlungen S. 508
Communication der Handlungen S. 514
Auslöſung der Proceſſe und Suppliken S. 514
Beziehung auf eine Anlage loco exceptionum S. 515
Erhöhung der Tax-Gelder S. 520
Auslöſung der Copeyen und Anlagen S. 521
Canzley-Gebühren S. 522
Audienz S. 523
Audienz-Protokoll S. 526
Vorſitz der Herren Präſidenten in der Audienz S. 527
Strafen der die Audienz verſäumenden Prokuratoren S. 528
Advokaten-Bank S. 530
Zweyter Cameral-Medicus S. 531
Adjuſtirung des V. S. über die Urlaube S. 534
Neglecten-Rechnung S. 539
Ob die in den geringeren Ferien genommene Präſidial-Urlaub Neglectenfrey ſey? S. 539
Ob die Herren Präſidenten zwey einfache ferias praeſidiales in diebus juridicis Neglecten frey haben? S. 547
Ob die in diebus juridicis genommene zwey Präſidial-Urlaube einfach oder doppelt gebraucht werden können? S. 548
Reglement über die kleinen Ferien und Neglecten S. 548

Kammerrichterliche Neglecten . . S. 549
Neglecten = Rechnung . . . S. 549
Anticipation der Urlaubs = Zeit . . S. 552
Pfenningmeiſterey = Relationen bey der Viſitation . . S. 553
Anweiſung der außerordentlichen Viſitations = Ausgaben auf die Beſoldungs = und fiſcaliſche Kaſſe . . S. 553
Verzeichniß der eingegangenen und diſtribuirten Gelder . . S. 555
Halbe Quartal = Diſtribution . . S. 555
Uebergebung der Rechnung während der Viſitation . . S. 556
Kaſſenſtürzung bey der Viſitation . . S. 556
Caution des Pfenningmeiſters . . S. 556
Rechnungs Notamina von 1713 = 1773 . . S. 559
Kammer = Währung . . . S. 559
Alte Ausſtands = Termine . . S. 559 u. 589
Regiſtratur der Pfenningmeiſterey = Actenſtücke . . S. 561
Moderationen . . . S. 562
Regensburger Correſpondenz . . . S. 569
Inventarium . . . S. 571
Anweſenheit des Gegenſchreibers bey Zahlung der Zieler . . S. 571
Porto, Agio ꝛc. . . . S. 572
Diäten des Pfenningmeiſters . . . S. 572
Diäten des Gegenſchreibers und Kammerbothen . . S. 573 u. 574
Zeit der Meßreiſe . . . S. 574
Fuhrweſen . . . S. 574
Schreib = Materialien . . S. 574
Eskorte . . . . S. 575
Quartier . . . . S. 581
Erhebung der Zieler auſſer der Meßzeit . . S. 581
Quitirung der Zieler . . S. 582
Leg = Städte . . . S. 583
Caminiſche, Quedlinburgiſche und Hervordiſche Zieler . S. 586 u. 591
Einrichtung der Verluſt = Rechnung . . S. 586
Matrikular = Bericht . . . S. 587
Veränderungen der Matrikel . . . S. 588
Abſolutorium des Pfenningmeiſters . . S. 589
Verbeſſerung des Gehalts des Pfenningmeiſters und Notarii fiſci . S. 590
Gerichtliche Anzeige der bezahlten Zieler . . S. 590
Calculator . . . S. 590
Gemeiner Beſcheid vom 27 März 1776 wegen Bezahlung der Zieler . S. 591
Baugelder = Rechnung . . . S. 592
Kammer = Bothen . . . S. 596
Gnaden = Quartal . . . S. 599
Schatzungen der Cameralen . . . S. 604

Kammerrichterliche Neglecten . . S. 549
Neglecten = Rechnung . . . S. 549
Anticipation der Urlaubs = Zeit . . S. 552
Pfenningmeiſterey = Relationen bey der Viſitation . . S. 553
Anweiſung der außerordentlichen Viſitations = Ausgaben auf die Beſoldungs = und fiſcaliſche Kaſſe . . S. 553
Verzeichniß der eingegangenen und diſtribuirten Gelder . S. 555
Halbe Quartal = Diſtribution . . S. 555
Uebergebung der Rechnung während der Viſitation . . S. 556
Kaſſenſtürzung bey der Viſitation . . S. 556
Caution des Pfenningmeiſters . . S. 556
Rechnungs Notamina von 1713 = 1773 . . S. 559
Kammer = Währung . . . S. 559
Alte Ausſtands = Termine . . S. 559 u. 589
Regiſtratur der Pfenningmeiſterey = Actenſtücke . S. 561
Moderationen . . . S. 562
Regensburger Correſpondenz . . . S. 569
Inventarium . . . S. 571
Anweſenheit des Gegenſchreibers bey Zahlung der Zieler . S. 571
Porto, Agio ꝛc. . . . S. 572
Diäten des Pfenningmeiſters . . S. 572
Diäten des Gegenſchreibers und Kammerbothen . S. 573 u. 574
Zeit der Meßreiſe . . . S. 574
Fuhrweſen . . . S. 574
Schreib = Materialien . . . S. 574
Eskorte . . . . S. 575
Quartier . . . . S. 581
Erhebung der Zieler auſſer der Meßzeit . . S. 581
Quitirung der Zieler . . . S. 582
Leg = Städte . . . S. 583
Caminiſche, Quedlinburgiſche und Hervordiſche Zieler . S. 586 u. 591
Einrichtung der Verluſt = Rechnung . . S. 586
Matrikular = Bericht . . . S. 587
Veränderungen der Matrikel . . S. 588
Abſolutorium des Pfenningmeiſters . . S. 589
Verbeſſerung des Gehalts des Pfenningmeiſters und Notarii fiſci . S. 590
Gerichtliche Anzeige der bezahlten Zieler . . S. 590
Calculator . . . . S. 590
Gemeiner Beſcheid vom 27 März 1776 wegen Bezahlung der Zieler . S. 591
Baugelder = Rechnung . . . S. 592
Kammer = Bothen . . . S. 596
Gnaden = Quartal . . . S. 599
Schatzungen der Cameralen . . . S. 604

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Balemann, Georg Gottlieb von [Verfasser]

Visitations-Schlüsse die Verbesserung des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichtlichen Justitzwesens betreffend

Bd.: Zweyte und letzte Hauptabtheilung

Lemgo 1780

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.1240(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11068474-2
VD18 10276807-004